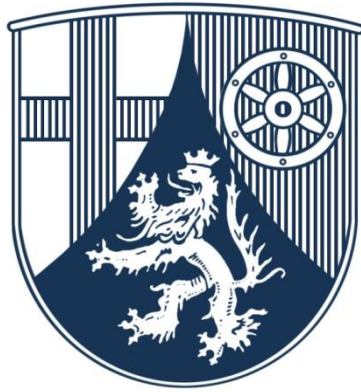




Landkreistag Rheinland-Pfalz

73. Hauptversammlung
15. November 2018
in Vallendar
Landkreis Mayen-Koblenz

GESCHÄFTSBERICHT
2018

V O R W O R T

Aus Anlass der 73. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die am 15.11.2018 in Vallendar, Landkreis Mayen-Koblenz, stattfindet, legt die Geschäftsstelle des kommunalen Spitzenverbandes, dem die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise und der Bezirksverband Pfalz als Mitglieder sowie als fördernde Mitglieder die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen angehören, satzungsgemäß den Geschäftsbericht vor. Dieser Geschäftsbericht umfasst den Zeitpunkt seit der 72. Hauptversammlung des Landkreistages, die am 12.09.2017 in Boppard stattgefunden hat.

Auch mit diesem Geschäftsbericht wollen wir allen Mitgliedern des Landkreistages Rheinland-Pfalz sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten, insbesondere den 145 stimmberechtigten Delegierten der 73. Hauptversammlung des Landkreistages, einen Überblick geben über die Schwerpunkte unserer Arbeit, über Aktivitäten, Initiativen, Erfolge, aber auch Probleme bzw. offene Fragen und Anliegen, mit denen der kommunale Spitzenverband im Berichtszeitraum befasst war. Damit erfolgt gleichsam auch ein Rechenschaftsbericht, in dem ein Querschnitt über die umfassende Arbeit des Landkreistages vermittelt wird. Außerdem wollen wir die Möglichkeit eröffnen, dass sich alle Mitglieder der Hauptversammlung über die Meinungsbildung im Landkreistag sowie über Fragen und Anliegen, die in Zukunft - besonders auch im politischen Bereich - weiterverfolgt werden müssen, informieren können.

Naturgemäß kann in einem solchen Bericht trotz der relativ umfangreichen Ausgestaltung nicht über alle Ereignisse und auch nicht durchgängig im Detail informiert werden. Jedoch haben wir versucht, Themen von besonderem Interesse näher zu erläutern, ohne hiermit den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages begrüßt es, dass aufgrund der Satzung des Landkreistages der Auftrag, aber auch die Möglichkeit besteht, durch einen Geschäftsbericht die Hauptversammlung als das höchste Organ des Landkreistages Rheinland-Pfalz umfassend informieren zu können. Wir betrachten dies aber auch als eine willkommene Gelegenheit, über die Hauptversammlung des Landkreistages hinaus alle Mitglieder und Interessierten über unsere Aktivitäten zu unterrichten und sie auch in diese einbinden zu können. Wenn wir hierbei im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung des Geschäftsberichts 2018 auch die politischen Argumente für die von uns vertretenen Standpunkte und unsere Stellungnahmen übermitteln, geschieht dies keineswegs uneigennützig, sondern auch in der sicherlich berechtigten Hoffnung, dass unsere Mitglieder und die Repräsentantinnen und Repräsentanten in der Hauptversammlung uns bei der Umsetzung dieser Ziele argumentativ unterstützen.

Darüber hinaus begrüßen wir es, wenn uns aufgrund des jährlichen Geschäftsberichts ebenso wie auf der Grundlage unseres umfassenden Informationsdienstes Anregungen seitens der Repräsentantinnen und Repräsentanten unserer Mitglieder, aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten, zugehen. All das stärkt die Arbeit eines kommunalen Spitzenverbandes, dem es in besonderem Maße obliegt, die Erkenntnisse der Praxis zu verarbeiten, in den Gremien zu beraten und weiterzugeben. Wir wissen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz häufig nicht nur auf der kreiskommunalen Ebene politisch wirken, sondern in vielfältigen Positionen tätig sind. Sie können unsere Arbeit in hohem Maße mit dem Ziel, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreisbereich zu fördern, unterstützen.

Eine ganze Reihe bundespolitischer Themenstellungen, die in aller Regel von den Ländern im Bundesrat begleitet wurden, haben uns im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. Neben der Herausforderung der Integration von Flüchtlingen ging es auch um ein neues Kindertagesstättengesetz des Bundes und das Bundesteilhabegesetz mit gravierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Seitens der Geschäftsstelle nutzen wir gerne die Gelegenheit dieses Geschäftsberichts, neben den Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz auch dem Deutschen Landkreistag herzlich für seine Unterstützung zu danken.

Auch der nachfolgende Geschäftsbericht 2018 ist wieder eine Teamarbeit der gesamten Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Gerne möchten wir bei dieser Gelegenheit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagierte, fachlich und menschlich angenehme Zusammenarbeit im Berichtszeitraum herzlich danken. Abweichend von der bisherigen Praxis werden wir im Rahmen der Internen Hauptversammlung aus Zeitgründen auf einen mündlichen Geschäftsbericht verzichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen aber jederzeit gerne für eine Erörterung einzelner Schwerpunkte bzw. bei entsprechenden Anfragen zu ergänzenden Erläuterungen zur Verfügung. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz wird auch in Zukunft mit großem Engagement für die Belange der Landkreise, des Bezirksverbandes Pfalz und seiner fördernden Mitglieder eintreten; dies zum Wohle der rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in unseren Landkreisen, damit rund drei Viertel der Bevölkerung unseres Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, im Oktober 2018



(Burkhard Müller)
Geschäftsführender Direktor
des Landkreistages Rheinland-Pfalz



(Ernst Beucher)
Geschäftsführender Direktor a. D.
des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Inhalt**Einzelberichte**

1. Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung	19
1.1 Es gibt sie noch: Kommunal- und Verwaltungsreform	20
1.2 Schulmilch - oder so sollte Funktionalreform nicht funktionieren	21
1.3 Weiterer Anstieg der Bevölkerung in 2017: Drei Viertel der Bevölkerung lebt in den Landkreisen	22
1.4 Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 12.09.2017 in Boppard: Neuwahl des Vorsitzenden sowie der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz	27
1.5 Würdigung von Landrat Hans Jörg Duppré und Landrat Dr. Winfried Hirschberger im Rahmen der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 12.09.2017 in Boppard	27
1.6 Der Internen Hauptversammlung 2018 des Landkreistages Rheinland-Pfalz gehören 145 Mitglieder an	28
1.7 Landrat Dr. Joachim Streit mit fast 90 % im Amt bestätigt	29
1.8 Landkreis Kaiserslautern: Verabschiedung von Paul Junker als Landrat und Amtseinführung von Ralf Leßmeister	29
1.9 Landkreis Neuwied; Verabschiedung von Rainer Kaul als Landrat und Amtseinführung von Achim Hallerbach	29
1.10 Dr. Matthias Schneider bleibt Landrat des Nationalparklandkreises Birkenfeld	30
1.11 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2018 beim Gemeinde- und Städtebund	30
1.12 Parlamentarischer Abend der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Landesmuseum in Mainz	30
1.13 Deutschland bei Digitalisierung nur im Mittelfeld der Europäischen Union	31
1.14 AG Digitalisierung gegründet	32
1.15 Digitalisierung: AG DMS/E-Akte gegründet	33
1.16 Konsultationsverfahren des Bundes zur künftigen Ausgestaltung der Breitbandförderung	33
1.17 Vom Update und grauen und weißen Flecken	34
1.18 Breitbandausbau und Querschüsse	34

1.19	WiFi4EU	35
1.20	Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar	35
1.21	Wiedervorlage in fünf Jahren: Kommunalwahl 2019	35
1.22	Muster-Geschäftsordnung für Kreistage ändern?	36
1.23	Partnerschaftsarbeit neu organisiert - Landkreistag Mitglied im Vierernetzwerk	37
2.	Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung, Landräteseminar	39
2.1	Landräteseminar 2018 „Die Zukunft entwickeln - Aktuelle Themen für die Landkreise in Deutschland“	40
2.2	Resolution des Deutschen Landkreistages: Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete	42
2.3	Zehntes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet	42
2.4	Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ zugestimmt	42
2.5	Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di	43
2.6	Öffentlicher Bereich ist Arbeitgeber für 222.000 Menschen: Zuwachs bei den Kommunen insbesondere durch anhaltenden Kita-Ausbau	43
2.7	Besoldungsrückstand rheinland-pfälzischer Landesbeamter gegenüber Bund und Ländern in der politischen Diskussion	46
2.8	Landkreistag begrüßt Beschluss zur Besoldungserhöhung bei Beamten - weitere Schritte notwendig	46
2.9	Arbeitskosten entsprechen mit 33,09 € dem Bundesdurchschnitt	47
2.10	Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände	49
3.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	51
3.1	Migrationssteuerung und menschliche Härten - Landkreistag arbeitet in der Härtefallkommission wieder mit	53
3.2	Förderung der elektronischen Verwaltungen - nicht ebenenübergreifend	53
3.3	EU-Datenschutzgrundverordnung	54
3.4	Landesrecht passt sich EU-DSGVO an	55
3.5	Informationsplattform für Datenschutzbeauftragte der Kreise eingerichtet	56
3.6	Wiedergabe von Fotos im Internet	56
3.7	Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten eröffnet	57

3.8	Afrikanische Schweinepest	57
3.9	Katzen - ein Problemfall	58
3.10	Politische Zusage eingehalten - Entgeltliste wird durch Land genehmigt	58
3.11	Licht am Ende der Liquidation?	59
3.12	Wie teilt man ein Drittel - oder Kostenverteilung bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte	59
3.13	Verkehrte Welt oder Rolle rückwärts bei der Tierkörperbeseitigung	60
3.14	Handlungsprogramm Schwarzwild für das Jahr 2018/2019	60
3.15	Mittel der Jagdabgabe nicht mehr für die Kreise	61
3.16	Meldedatenverordnung novelliert	61
3.17	Änderung überwachungsrechtlicher Vorschriften	61
3.18	Erfolgsabhängige Vergütung oder Stellenzulage	62
3.19	Berufskraftfahrerqualifikation novelliert	62
3.20	Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz	63
3.21	Intensive Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren sowie mit dem Landesfeuerwehrverband	64
3.22	Barrierefreier Ausbau von Feuerwehrhäusern	64
3.23	Bedeutung der Sirenen und Sirensignale für die Alarmierung der Bevölkerung	65
3.24	Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule weiterhin im Fokus	65
3.25	Europäisches Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf zum Katastrophenschutzverfahren der Union	66
3.26	Digitalfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgreich eingeführt: Rückbau analoger Technik im Gange	67
3.27	Mitgliederrückgang bei den Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz entgegenwirken	69
3.28	Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektoren im Landkreistag Rheinland-Pfalz	70
3.29	Kostenersatz bei Unterstützung von rettungsdienstlichen Maßnahmen durch die Feuerwehr	70
3.30	Einheitlicher Feuerwehrdienstausweis	71

4.	Schulen, Schülerbeförderung	73
4.1	Landkreistag sieht das Ergebnis der Prüfung der Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot gelassen	74
4.2	Die Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich bewährt sich in der Praxis	76
4.3	Landkreistag arbeitet an Verbesserung des Verfahrens der Schulbuchausleihe mit	77
4.4	Revision der Schulbuchausleihe durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz steht noch aus	78
4.5	Landkreistag arbeitet am Handlungsleitfaden des Landes zum Umgang mit Gesundheitsrisiken aufgrund von Schadstoffbelastungen an Schulen mit	78
4.6	edoo.sys oder die Daten in Fort Knox	79
4.7	edoo.sys und getrennte Wege	80
4.8	Landkreistag stimmt Einschränkungen bei dem Entwurf einer DGUV-Regel „Branche Schulen“ zu	80
4.9	Landkreistag gibt Empfehlungen für eine Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten in Ganztagschulen ab	81
5.	Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz	83
5.1	EU-Kommission kündigt Pilotmaßnahmen zur „intelligenten Spezialisierung“ an	85
5.2	EU-Regionalpolitik: Vorschläge der EU-Kommission zur künftigen Ausrichtung	85
5.3	Anpassung der Europawahlordnung	86
5.4	Die Bildung wird täglich geringer, weil die Hast größer wird	86
5.5	Die Musik spricht für sich allein. Vorausgesetzt, wir geben ihr eine Chance	87
5.6	Medien.rlp unter neuer Vorsitzenden	88
5.7	Laprofth und Landkreistag arbeiten weiter zusammen	88
5.8	Diesel und mehr	89
5.9	Strahlenschutzgesetz	90
5.10	Landeskompensationsverordnung und Landeskompensationsverzeichnisverordnung	90
5.11	Grünlandkartierung	92
5.12	Sitzung des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages	93
5.13	Arbeitsgruppe Umwelt des Landkreistages	93

5.14	Holzvermarktung	94
6.	Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport	97
6.1	Aus der Arbeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz	101
6.2	Gemeinsame Sozialdezernententagungen haben sich bewährt	101
6.3	Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe	101
6.4	Armutsgefährdungsquote bei 15,5 %: Wert liegt unter dem Bundesdurchschnitt	102
6.5	Grundsicherung und Eingliederungshilfe häufigste Sozialhilfeleistungen	104
6.6	Leichter Rückgang beim Bezug sozialer Mindestsicherungsleistungen	106
6.7	Mehr als 61.000 Menschen erhielten besondere Leistungen der Sozialhilfe	108
6.8	Ende 2017 erhielten rd. 14.300 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt	113
6.9	Ausgaben für Sozialhilfe stiegen 2016 um fast 6 %	115
6.10	Ausgaben der Sozialhilfe stiegen 2017 um 2,6 %	119
6.11	Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung	122
6.12	Sozialhilfedatenabgleichsverordnung veröffentlicht	122
6.13	Trotz höherer Freibeträge weniger BAföG-Geförderte	123
6.14	Aufstiegs-BAföG: Deutliche Erhöhung der Förderbeträge	126
6.15	Erwerbstätigkeit erreichte 2017 neuen Höchststand	128
6.16	Teilhabechancengesetz in der Diskussion	129
6.17	Kommunale Jobcenter verfolgen nachhaltige und vernetzte Arbeitsmarktpolitik	130
6.18	Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen - Jobcenter stärken!	132
6.19	Arbeitsvolumen erreicht 2017 neuen Höchststand	133
6.20	Zahl der Insolvenzen weiterhin rückläufig	134
6.21	IAB-Bericht zu Arbeitsgelegenheiten	137
6.22	Überlegungen zur Neuregelung des KdU-Rechts im SGB II/SGB XII	138
6.23	Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung arbeitsuchender Abhängigkeitskranker	138

6.24	Landkreistag nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung Stellung	139
6.25	Landkreistag begleitet Kita-Novelle	140
6.26	Landkreistag bedauert die für die Kommunen nicht ausreichende Landesförderung für den Kita-Ausbau	144
6.27	Landkreistag fordert zusätzliche Mittel für die Zuwendungen zum Kita-Ausbau unter Berücksichtigung von Sanierungskosten	147
6.28	Evaluation der Erstattung der Elternbeiträge ist immer noch nicht beendet	148
6.29	Landkreistag unterstützt Gesundheitsmaßnahmen in Kindertagesstätten	149
6.30	Entwurf einer DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“	150
6.31	Landkreistag begrüßt Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Anerkennung der Förderungsleistung von Kindertagespflegepersonen	150
6.32	Landkreistag bereitet Evaluation der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vor	151
6.33	Landkreistag arbeitet an der Aktualisierung der Arbeitshilfe zum Kinderschutz mit	152
6.34	Landkreistag unterstützt die Initiative „Trau dich!“	152
6.35	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen legt Jahresbericht 2017 über die Asylsituation in der Europäischen Union vor	153
6.36	Mehr qualifizierte Zuwanderung ermöglichen	155
6.37	Kommunale Jobcenter sind gut gerüstet für die Integration von Flüchtlingen	156
6.38	Integration ist eine durch und durch kommunale Aufgabe	157
6.39	Statistik nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2017	158
6.40	Asylbewerberleistungen: Zahl der Berechtigten 2017 weiter gesunken	159
6.41	Mehr als 600 Anträge auf Anerkennung syrischer und philippinischer Berufsqualifikationen	163
6.42	Familiennachzugsneuregelungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet	164
6.43	Deutscher Landkreistag und seine Landesverbände betrachten Bundesteilhabegesetz mit großer Skepsis: Landkreise befürchten neue Kostendynamik	164
6.44	Kommunale Spitzenverbände kritisieren Verfahren und Ausgestaltung der geplanten rheinland-pfälzischen Regelungen zum Bundesteilhabegesetz	165
6.45	Orientierungshilfe zum Teilhabepflanverfahren in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern in Vorbereitung	167
6.46	Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung	167

6.47	Vereinbarungen gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz	170
6.48	Rheinland-Pfälzer werden immer älter	170
6.49	Neue Vorausberechnung zum Pflegebedarf: Bis 2035 Anstieg um 45.600 pflegebedürftige Menschen	171
6.50	Rd. 8 % der Bevölkerung haben einen Schwerbehindertenausweis	173
6.51	Konzertierte Aktion Pflege	174
6.52	Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch	175
6.53	Entwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung in der Diskussion	176
6.54	Zehn Jahre Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz - eine Erfolgsbilanz	176
6.55	Wertschöpfung der Gesundheitswirtschaft 2017 erneut gestiegen	177
6.56	Gesundheitsberichterstattung um Indikatoren zur Beschäftigung und zu Ausgaben erweitert	179
6.57	Gesundheitsausgaben 2015 erneut gestiegen	180
6.58	3 % mehr Krankenhauspatientinnen und -patienten im Jahr 2016	182
6.59	Krankenhauskosten auf Rekordniveau	184
6.60	Folgen des Alkoholmissbrauchs zweithäufigste Ursache für Krankenhausbehandlungen	185
6.61	Kommunalrelevante Beschlüsse der 91. Gesundheitsministerkonferenz	188
6.62	Positionspapier „Ambulante Versorgung sicherstellen - Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort“ vorgestellt	191
6.63	Gutachten des SVR Gesundheit „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“	191
6.64	Sicherstellungszuschläge für den Bereich der Geburtshilfe	194
6.65	Bedarfsplan für die vertragsärztliche Versorgung vorgestellt	195
6.66	Drastische Auswirkungen des geplanten gestuften Systems von Notfallstrukturen in den Krankenhäusern abgemildert	195
6.67	Hygienische Überwachung von Zahnarztpraxen durch die Gesundheitsämter - Konzept zur kooperativen Regelüberwachung fortgeführt	196
6.68	EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der Trinkwasserrichtlinie vor	197
6.69	Eckpunktepapier für ein „Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege“	198

6.70	Forum „Sport und Bewegung im öffentlichen Raum - Potenziale niedrigschwelliger Bewegungsangebote in Städten und Gemeinden“	200
6.71	Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“	200
6.72	Sporthalle der Zukunft - Bedarfsgerechte Sportstättenkonzeptionen	201
6.73	Sportplätze in der Sportstättenentwicklungsplanung	201
7.	Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft	203
7.1	Raumordnungsbericht 2017 des Bundes	204
7.2	Pilotversuch zur Reduzierung der Briefzustellung - Offener Brief des Landkreistages	205
7.3	Arbeitsgruppe Landesplanung des Landkreistages	206
7.4	Beirat für Kommunalentwicklung	206
7.5	Informationsveranstaltung des Landkreistages für die mit Fragen der Dorferneuerung/-entwicklung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen	207
7.6	Konzentration der Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf die Verwaltungen der Kreisstufe	207
7.7	Rechtsprechung zum Baurecht im Berichtszeitraum	208
7.8	Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages	209
7.9	Versammlungsstättenverordnung	209
7.10	Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz	210
7.11	Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums	210
7.12	Soziale Wohnraumförderung	211
7.13	Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz	211
7.14	Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	212
7.15	Gesamtvertrag zwischen der Vermessung- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz sowie den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung	212
7.16	Veranstaltung des Landkreistages für die GIS-Beauftragten der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz	213
7.17	Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht	214
7.18	Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften - Unterschwellenrechtsschutz ante portas?	214

7.19	Arbeitsgruppe Elektronische Vergabe/Öffentliches Auftragswesen auf Ebene des Landkreistages Rheinland-Pfalz	215
7.20	19. Vergabetag Rheinland-Pfalz	216
7.21	Ländlicher Raum	217
7.22	Aktuelle verkehrspolitische Fragestellungen und Standpunkte des Landkreistages	218
7.23	Umstufung von Kreisstraßen	220
7.24	Forderungspapier zur Elektrifizierung von Eisenbahn-Nebenstrecken und zur Förderung technologischer Alternativen zu Dieselantrieben	221
7.25	Zusammenarbeit mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden	221
7.26	Vorschläge der Europäischen Kommission zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik	222
7.27	Hochwasserschutz	222
7.28	Wassercent	223
7.29	Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	224
7.30	Arbeitsgruppe Agrarförderung	225
7.31	Mehrbelastungsausgleich im Bereich Agrarförderung	229
8.	Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie	231
8.1	Sparkassenwesen: Bundesrat lehnt neuen Vorschlag für ein europäisches Einlagensicherungssystem ab	232
8.2	Zusammenarbeit mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	234
8.3	Kulturförderung von Sparkassenorganisation und Kommunen	235
8.4	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH wichtiger Partner der Kommunen	236
8.5	Aktuelles zum Mittelstand	237
8.6	Hinweise und Information zur Wirtschaftsförderung	237
8.7	Aktuelles zum Tourismus	238
8.8	Enquete-Kommission „Tourismus RLP“	239
8.9	Impulspapier „Finanzierung kommunaler Aufgaben im Tourismus der kommunalen Spitzenverbände“	241
8.10	Aktuelle Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft	246
8.11	Verpackungsgesetz	248

8.12	Gewerbliche Sammlungen	249
8.13	Gemeinsame Veranstaltungen von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft	251
8.14	Novelle der Klärschlammverordnung	251
8.15	Arbeitsgruppe Gebäudemanagement	252
8.16	Energiewende	252
8.17	Ausschreibung der Gaslieferverträge	254
8.18	Ausweitung von Statistiken durch EU-Verordnungen erfüllt Landesausschuss mit Sorge	254
8.19	Rheinland-Pfalz in Zahlen: Statistisches Landesamt veröffentlicht Jahrbuch 2017	255
8.20	Aus der Arbeit des Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Clemens Körner neuer Vorsitzender	256
9.	Finanzen	257
9.1	Kommunalbericht 2018	259
9.2	Kommunaler Finanzausgleich	260
9.3	Stellungnahme des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz - Ergänzende Bemerkungen zur kommunalen Finanzlage und zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen“ gegenüber dem Innenausschuss des Landtages	265
9.4	Gutachten „Kommunaler Stabilisierungsfonds“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz	267
9.5	Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum Landesfinanzausgleichsgesetz	268
9.6	Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes - Landesregierung lehnt umfassendes Entschuldungsprogramm ab	276
9.7	Erhebliche Abrechnungsguthaben der Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich	277
9.8	Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks im Jahr 2017	279
9.9	Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2017	280
9.10	Anstieg der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungssteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund	285
9.11	Rechtsprechung zur Kreisumlage	286
9.12	Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer	288
9.13	Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz)	289

9.14	Kommunale Verschuldung: Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände	290
9.15	EPSAS: Sonderbericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO	291
9.16	Doppelhaushalt 2019/2020 des Landes Rheinland-Pfalz	292
9.17	Anwendung der neuen Schuldenregel: Mitteilung zur Höhe der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage und zur Konjunkturkomponente	293
9.18	Regionalisierte Ergebnisse der 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“	294
9.19	Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Dr. Alexander Saftig neuer Vorsitzender	295
9.20	Fachtagung des Landkreistages für die Kreiskämmerer - Beratungen in der Arbeitsgruppe „Kommunale Finanzen/Kommunale Doppik“	296
9.21	Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz	297

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation	299
1. Mitglieder	301
2. Organe und Fachausschüsse	311
2.1 Geschäftsführender Vorstand	311
2.2 Erweiterter Vorstand	312
2.3 Hauptversammlung	313
2.4 Fachausschüsse	314
3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz	316
4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947	317
5. Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz	318
6. Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz	319

F i n a n z s t a t i s t i s c h e r A n h a n g

Übersicht 1	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Übersicht 2	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz
Übersicht 3	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 a	Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 b	Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 3 c	noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen
Übersicht 4	Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2017 - in T € -
Übersicht 5	Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2018
Übersicht 6	Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen
Übersicht 6 a	Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C - 2017 -
Übersicht 7	Entwicklung der Kreisumlagesätze von 1997 bis 2017
Übersicht 8	Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen sowie Schlüsselzuweisungen C - 2017 -
Übersicht 9	Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2017 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite) - in €/EW -
Übersicht 9 a	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2017
Übersicht 9 b	Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2017 - ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -
Übersicht 9 c	Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2017 (ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)
Übersicht 9 d	Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften 1995 bis 2017 nach der Kassenstatistik einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten
Übersicht 10	Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990 - in % -

Übersicht 11	Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche
Übersicht 11 a	Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen (fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)
noch: Übersicht 11 a	Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze - in T € -
Übersicht 11 b	Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2017)
Übersicht 11 c	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2017 (ohne Schlüsselzuweisungen C)
Übersicht 12	Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ) - in T € -
Übersicht 13	Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz - Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen in T €
noch: Übersicht 13	Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken Laufende Rechnung; hier: Ausgaben - in Mio. € -
Übersicht 14	Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA
Übersicht 14 a	Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen
Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2018 bis 2020 I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse - in T € bzw. Veränderungen in % -
noch: Übersicht 15	Kommunaler Finanzausgleich 2018 bis 2020 II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse - in T € bzw. Veränderungen in % -
Übersicht 16	Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2020 - in T € -
Übersicht 17	Entwicklung der Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern (Prozentpunkte)

E i n z e l b e r i c h t e

1. Kommunale Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsstrukturen, Demografischer Wandel, Digitalisierung

Für die Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz wird Ende 2018 noch einmal eine kontroverse Debatte erwartet. Hintergrund für diese Erwartungshaltung ist die Vorlage der Gutachten zur zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform. In der zweiten Stufe soll bekanntlicherweise die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte besonders betrachtet werden. Aus Sicht des Landkreistages ist dabei von besonderem Interesse, inwieweit sich die Gutachter bei der Einschätzung des Änderungsbedarfs bei den Kreiszuschnitten von den inzwischen durchgeführten Fusionen auf der Gemeindeebene leiten lassen. Erwartet werden kann in diesem Zusammenhang sicher nicht, dass der mühsame Prozess der Fusionen auf der Gemeindeebene im Wege der Kreisgebietsreform wieder rückabgewickelt wird. Eine weitere in diesem Zusammenhang spannende Frage kann aus der öffentlichen Diskussion um die Folgen von neuen Gebietszuschnitten gezogen werden. Dabei wird zum einen die Frage der staatlichen Präsenz auch in der Fläche thematisiert und zum anderen die oft als Begründung für Fusionen angesprochenen Einspareffekte. Zu Letzterem hat eine Gutachterin bei der Anhörung zum Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeführt, dass diese nicht zu erwarten seien. Die umfangreichen Gutachten sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung noch auf ein Management Summary eingedampft und dann mit den Fraktionen und schließlich den Betroffenen diskutiert werden. Der Landkreistag wird die Vorschläge der Gutachter intensiv prüfen und einer eigenen Bewertung unterziehen.

Hintergrund für die Überlegungen nach Gebietsreformen sind immer wieder auch die Fragen nach der Verwaltungskraft der einzelnen Verwaltungen. Nicht immer ist Größe hier in diesem Zusammenhang von einem eigenen Wert. Andererseits kann nicht verkannt werden, dass viele moderne Herausforderungen alleine für Landkreise schwer zu lösen sein werden. In diesem Zusammenhang ist die Digitalisierung einer der Megathemen der nächsten Jahre. Dass hier nicht nur Wirtschaft und Gesellschaft gefordert sind, sondern auch die Kommunen als Dienstleister für Bürger und Wirtschaft, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Landkreistag hat sich daher bei der Frage der Digitalisierung neu aufgestellt und eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Notwendigkeiten in diesem Zusammenhang diskutiert und die Ent-

scheidungen der Gremien vorbereitet. Ein erster Vorschlag der Arbeitsgruppe Digitalisierung war dabei das zur Umsetzung des Onlinezugangs im Landkreis Cochem-Zell entwickelte Modell des Servicekontos und ebenenübergreifenden Portals. Der Landkreistag hat dies seinen Mitgliedern zur Umsetzung empfohlen.

Mit der Frage der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes unmittelbar verbunden ist auch die Frage einer Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen in Rheinland-Pfalz. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird dabei die Überzeugung vertreten, dass nur eine einheitliche Lösung in vielen Bereichen den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Wirtschaft künftig gerecht werden kann. Es ist daher zu berichten, dass sich die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung auf die technischen Komponenten zum Aufbau eines E-Government verständigt haben. Dabei wird auf die seit vielen Jahren praktizierte gute Zusammenarbeit im IT-Bereich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes gesetzt. Finalisiert werden muss in diesem Zusammenhang noch eine Kooperationsvereinbarung, für die beide Seiten den guten Willen zum Abschluss mitbringen.

Die 2019 anstehenden Kommunalwahlen haben die Verwaltungen auch im Vorfeld bereits beschäftigt. Nicht nur Entscheidungen zur Auswahl einer Wahl-Software sind hier gefragt, sondern auch die ehrenamtlichen Strukturen zur Durchführung der Wahlen sind Voraussetzung. Schließlich müssen Termine und Fristen eingehalten werden, um eine korrekte Wahl, die im kommenden Jahr - wie Tradition in Rheinland-Pfalz - mit der Europawahl verbunden sein wird, durchzuführen. Neu in diesem Zusammenhang ist für die Verwaltungen, dass neben der Kommunal- und Europawahl gleichzeitig auch Bürgerentscheide im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglich gemacht wurden.

1.1 Es gibt sie noch: Kommunal- und Verwaltungsreform

Dem Vernehmen nach haben im Frühjahr 2018 die Gutachter ihre Gutachten zur zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform dem Innenministerium übergeben. Umfang und Art der Begutachtung haben das Land jedoch veranlasst, die Gutachter noch einmal eine auch für die Allgemeinheit verständliche Kurzfassung als Zusammenfassung schreiben zu lassen, ehe die politische Diskussion an Fahrt aufnimmt.

Der Landkreistag hat bis zum Redaktionsschluss seines Geschäftsberichts die neuen gutachterlichen Äußerungen nicht erhalten. Kurz vor dem Abgabetermin hatte der Landkreistag jedoch noch einmal Gelegenheit, mit den Gutachtern, die sich mit dem funktionalreformerischen Ansatz der Kommunal- und Verwaltungsreform auseinanderzusetzen hatten, ein Gespräch zu führen. In diesem Gespräch war zu spüren, dass wohl auch seitens dieser Gut-

achter kein genereller Wechsel des Blickwinkels erfolgen wird. Der Landkreistag hat in diesem Zusammenhang immer wieder die Forderung erhoben, dass der Vollzug staatlicher Aufgaben kommunalisiert werden sollte. Lediglich in den Fällen, in denen explizit zu begründen ist, dass ein staatlicher Vollzug vorzuziehen ist, sollte dies nicht erfolgen. Diese auch unter dem Stichwort Beweislastumkehr erhobene Forderung wird wohl nicht Gegenstand der Gutachten sein. Spekulationen an dieser Stelle über die Vorschläge zu einer gebietlichen Neugliederung der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verbieten sich eigentlich. Wissenschaftlich würde wohl eine Anzahl von Landkreisen infrage gestellt, weil sie den Größenordnungen in der Bundesrepublik Deutschland bis auf Bayern nicht mehr entsprechen. In gleicher Weise würden wohl historisch gewachsene kreisfreie Städte sich um ihre Kreisfreiheit Gedanken machen müssen. Ob dies politisch in jedem Fall opportun erscheint und damit auch in die Vorschlagsliste der Gutachter Eingang findet, bleibt abzuwarten.

Interessant in diesem Zusammenhang sind zwei Bemerkungen. Inzwischen hat die Diskussion über Räume, in denen staatliche Gewalt nicht mehr präsent ist und damit politische Kosten eine solchen Reform thematisieren, an Fahrt aufgenommen. Darüber hinaus hat im Zusammenhang mit der Diskussion um den Kommunalen Finanzausgleich eine Gutachterin des Landes nebenbei in der Anhörung im Landtag bemerkt, dass die erwarteten Einsparungen bei einer Kommunal- und Verwaltungsreform nicht zu realisieren seien. Prof. Dr. Färber hat dies als wissenschaftlichen Sachstand gekennzeichnet.

Der Landkreistag wird die für den Herbst erwartete Vorlage der Gutachten in seinen Gremien diskutieren und sich hierzu neu positionieren.

1.2 Schulmilch - oder so sollte Funktionalreform nicht funktionieren

Richtig, bereits die Geschäftsberichte zur Kommunal- und Verwaltungsreform aus den Jahren 2011 ff. haben darauf hingewiesen, dass ein Teil der sog. 64-Liste aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wenig Sinn macht: Dabei handelt es sich um die Kommunalisierung der Abwicklung der Schulmilchbeihilfe in der Form, dass die bisher mit einer Stelle bei der ADD wahrgenommene Zuständigkeit auf 36 Gebietskörperschaften übertragen wurde. Dennoch ist genau dieser Teil der Kommunal- und Verwaltungsreform umgesetzt worden. Den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag und Landkreistag ist es in der Folge gelungen, eine Übertragung dieser Aufgabe von allen 36 Gebietskörperschaften mittels Zweckvereinbarung auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zu organisieren. Seither wird diese Aufgabe vom Landkreis Rhein-Hunsrück für alle kreisfreien Städte und Landkreise wahrgenommen.

Im Berichtszeitraum hat nunmehr das Wirtschaftsministerium eine neue Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulprogramms vorgenommen. Gegenstand des EU-Schulprogramms sind die zusammengefassten bisherigen EU-Schulobst- und -gemüseprogramme mit dem EU-Schulmilchprogramm. Während die vom Land administrierten Programmteile Schulobst und -gemüse keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren, wird es für die Milch komplexer. Das Land selbst geht davon aus, dass hier eine zusätzliche Stelle im zweiten Einstiegsamt wegen der gestiegenen administrativen Anforderungen erforderlich wird. Der Landkreistag hat im Rahmen der Anhörung erneut vorgetragen, dass hier eine kommunale Aufgabenwahrnehmung wegen der Singularität der Aufgabe und des Arbeitsanfalls nicht die sinnvollste Lösung erscheint. Dennoch gehen wir davon aus, dass das Land diese Zuständigkeit nicht „zurückholen“ wird.

1.3 Weiterer Anstieg der Bevölkerung in 2017: Drei Viertel der Bevölkerung lebt in den Landkreisen

Im Jahr 2017 ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz erneut gewachsen, wenn auch in geringerem Umfang als noch in den drei Jahren zuvor. Wie aus einer im Berichtszeitraum veröffentlichten Schätzung des Statistischen Landesamtes hervorgeht, lebten zum Jahreswechsel rd. 4.077.600 Menschen im Land. Dies waren 11.500 Personen mehr als noch ein Jahr zuvor und damit die höchste Zahl in der inzwischen mehr als 70-jährigen Landesgeschichte.

Grund für den erneuten Anstieg ist nach Auswertung bislang vorliegender Zahlen, dass auch im vergangenen Jahr deutlich mehr Menschen nach Rheinland-Pfalz zu- als fortzogen - Deutsche ebenso wie Ausländer. Der Wanderungssaldo lag bei schätzungsweise 21.500.

Die Zahl der Gestorbenen in 2017 dürfte nach vorläufigen Auszählungen erneut um schätzungsweise rd. 10.000 Personen über der Geborenenzahl gelegen haben.

Bislang konnten zur Ermittlung der aktuellen Bevölkerungsbestände lediglich die Bestandszahlen der rheinland-pfälzischen Meldebehörden nach Staatsangehörigkeit sowie Alter und Geschlecht herangezogen werden, eine genauere Quantifizierung der Zu- und Fortzüge sowie der Geburten und Sterbefälle erfolgt sukzessive in den kommenden Monaten.

Ausländerinnen und Ausländer

Nach den vorläufigen Ergebnissen stieg die Anzahl der in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gegenüber dem 31.12.2016 um rd. 21.200 Personen und gegenüber der letzten Volkszählung um 159.800 Personen auf nunmehr etwa 431.800 Personen. Ihr Anteil an der Bevölkerung lag Ende 2017 bei schätzungsweise 10,6 % und damit um 0,5 Prozentpunkte höher als ein Jahr zuvor. Gegenüber dem Stichtag der Volkszählung am 09.05.2011 ist der Ausländeranteil um rd. 3,8 Prozentpunkte angestiegen.

Altersstruktur

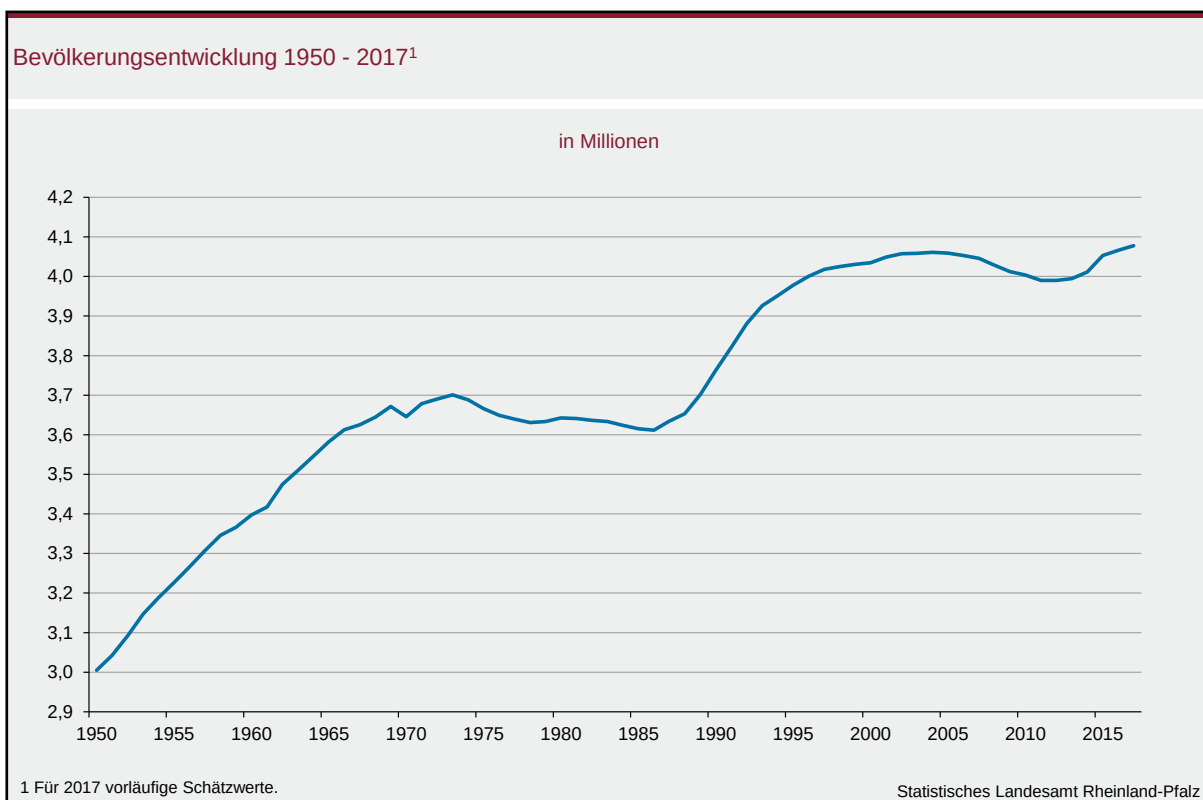
Auch die Altersstruktur der Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer hat sich nach den vorliegenden Schätzungen zum Teil deutlich verändert. Gegenüber dem 09.05.2011 sank die Zahl der unter 20-Jährigen um 1,5 % auf rd. 745.900. Rd. 2.173.400 Personen entfallen aktuell auf die Altersgruppe der 20- bis unter 60-Jährigen; das sind 0,4 % weniger als zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung. 60 Jahre und älter sind rd. 1.158.300 Menschen, 10,2 % mehr als am 09.05.2011.

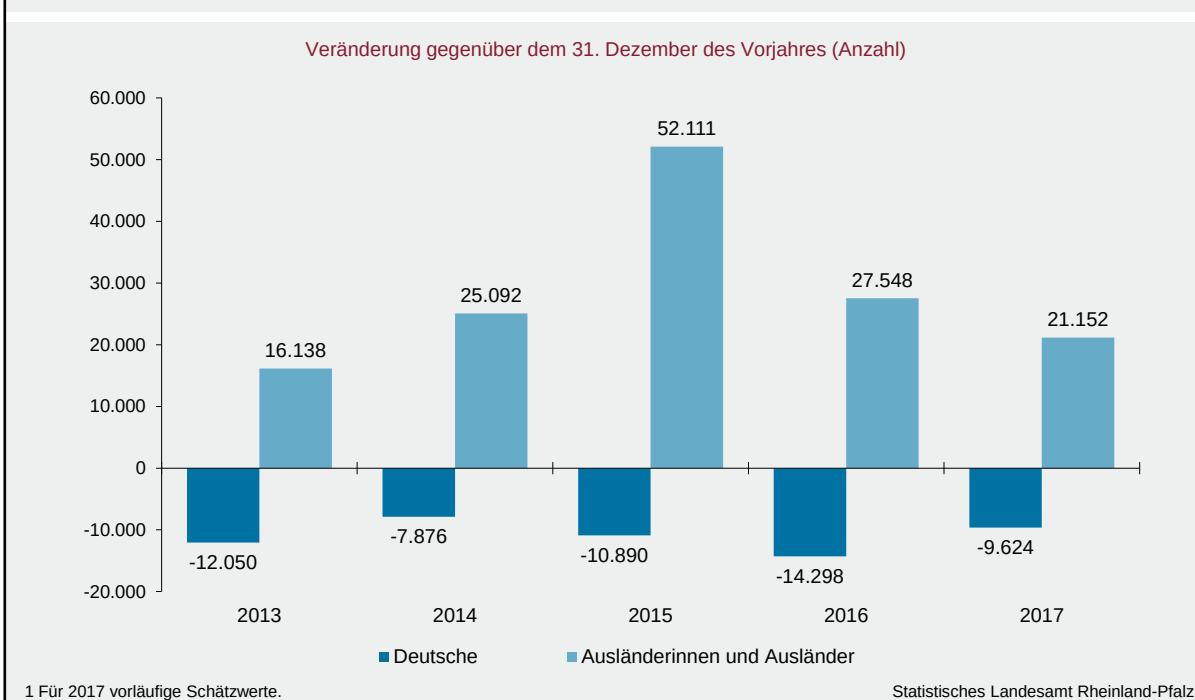
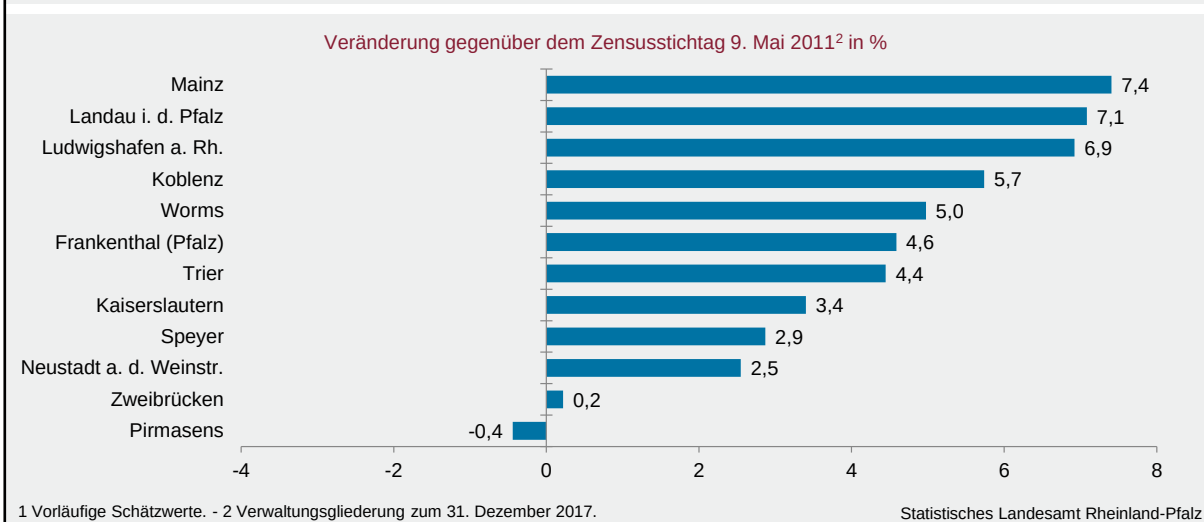
Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31. Dezember 2017 ¹						
Merkmal	Anzahl	Anteil in %	Veränderung gegenüber			
			9. Mai 2011 ²		31. Dezember 2016	
			Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	4.077.581	100,0	87.773	2,2	11.528	0,3
Weiblich	2.063.655	50,6	24.199	1,2	4.105	0,2
Männlich	2.013.926	49,4	63.574	3,3	7.423	0,4
Ausländer	431.764	10,6	159.758	58,7	21.152	5,2
0 bis 19 Jahre	745.886	18,3	-11.112	-1,5	-1.369	-0,2
20 bis 59 Jahre	2.173.419	53,3	-8.376	-0,4	-5.566	-0,3
60 Jahre und älter	1.158.276	28,4	107.261	10,2	18.463	1,6

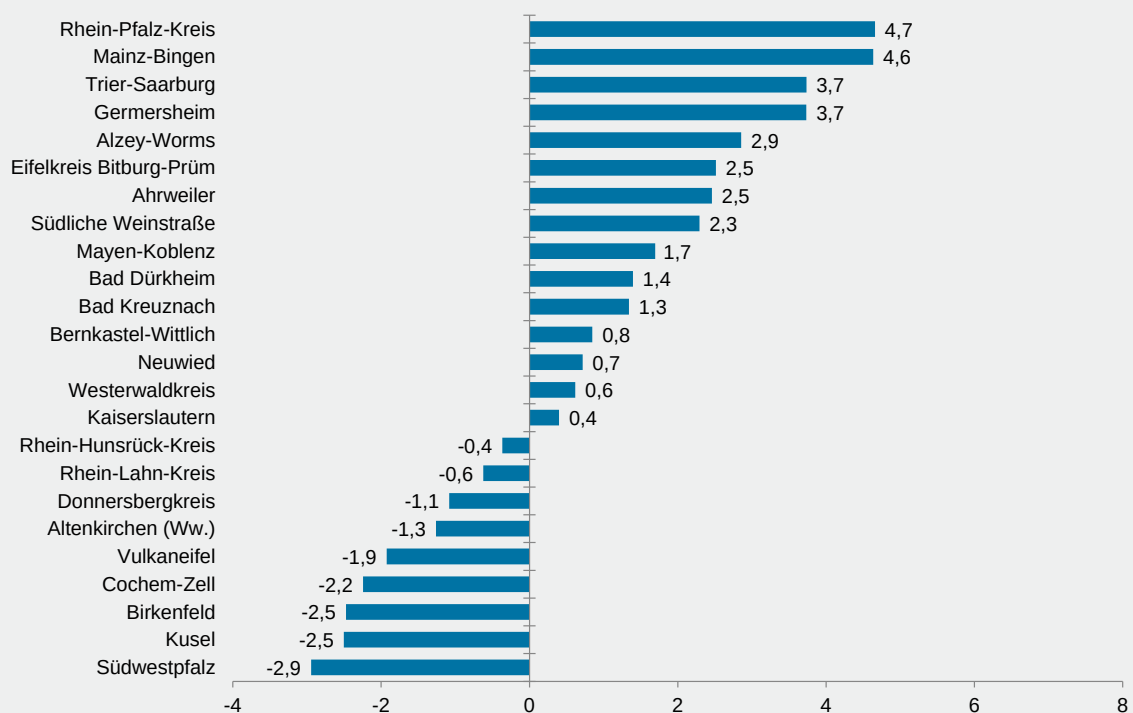
¹ Vorläufige Schätzwerte - ² Stichtag des Zensus 2011.

Bevölkerungsentwicklung regional

Die Bevölkerung in den kreisfreien Städten wuchs seit dem Zensus 2011 um schätzungsweise rd. 5,1 %. In der Landeshauptstadt Mainz war der Bevölkerungszuwachs am stärksten ausgeprägt (+ 7,4 %). Rückläufig war die Einwohnerentwicklung - trotz eines leichten Bevölkerungszuwachses gegenüber dem Vorjahr - hingegen in der kreisfreien Stadt Pirmasens (- 0,4 %). In den Landkreisen lag die Einwohnerzahl auf Grundlage der Schätzung im Durchschnitt um 1,2 % höher als am Zensusstichtag. Den stärksten Bevölkerungsgewinn gab es im Rhein-Pfalz-Kreis (+ 4,7 %), der höchste Rückgang war im Landkreis Südwestpfalz zu verzeichnen (- 2,9 %).



Bevölkerungsentwicklung 2013–2017¹ nach StaatsangehörigkeitBevölkerung in den kreisfreien Städten am 31. Dezember 2017¹

Bevölkerung in den Landkreisen am 31. Dezember 2017¹Veränderung gegenüber dem Zensusstichtag 9. Mai 2011² in %

1 Vorläufige Schätzwerte. - 2 Verwaltungsgliederung zum 31. Dezember 2017.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Bevölkerung in Rheinland-Pfalz am 31. Dezember 2017 ¹ nach Verwaltungsbezirken							
Merkmal	Insgesamt	Ausländer		Veränderung der Bevölkerung ² gegenüber			
				9. Mai 2011 ³		31. Dezember 2016	
	Anzahl		Anteil in %	Anzahl	%	Anzahl	%
Kreisfreie Städte							
Frankenthal (Pfalz)	48.544	7.926	16,3	2.129	4,6	99	0,2
Kaiserslautern	99.618	15.335	15,4	3.278	3,4	316	0,3
Koblenz	114.013	14.492	12,7	6.188	5,7	408	0,4
Landau in der Pfalz	46.433	4.601	9,9	3.072	7,1	427	0,9
Ludwigshafen am Rhein	168.492	41.980	24,9	10.908	6,9	1.871	1,1
Mainz	215.184	38.446	17,9	14.840	7,4	1.656	0,8
Neustadt an der Weinstraße	53.493	5.717	10,7	1.329	2,5	284	0,5
Pirmasens	40.707	4.557	11,2	-180	-0,4	291	0,7
Speyer	50.962	7.513	14,7	1.422	2,9	411	0,8
Trier	110.371	14.765	13,4	4.700	4,4	260	0,2
Worms	83.148	13.656	16,4	3.941	5,0	553	0,7
Zweibrücken	34.275	3.324	9,7	75	0,2	-153	-0,4
Landkreise							
Ahrweiler	128.980	11.763	9,1	3.097	2,5	525	0,4
Altenkirchen (Ww.)	128.924	9.263	7,2	-1.646	-1,3	-37	0,0
Alzey-Worms	128.684	11.670	9,1	3.572	2,9	487	0,4
Bad Dürkheim	132.916	10.958	8,2	1.831	1,4	-44	0,0
Bad Kreuznach	157.686	15.533	9,9	2.087	1,3	294	0,2
Bernkastel-Wittlich	112.218	10.495	9,4	944	0,8	212	0,2
Birkenfeld	80.730	6.163	7,6	-2.048	-2,5	-69	-0,1
Cochem-Zell	61.659	4.295	7,0	-1.416	-2,2	-205	-0,3
Donnersbergkreis	75.209	5.557	7,4	-823	-1,1	6	0,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm	98.184	11.843	12,1	2.409	2,5	163	0,2
Germersheim	128.540	15.253	11,9	4.627	3,7	335	0,3
Kaiserslautern	105.704	8.396	7,9	421	0,4	200	0,2
Kusel	70.959	4.348	6,1	-1.822	-2,5	60	0,1
Mainz-Bingen	209.973	20.161	9,6	9.301	4,6	789	0,4
Mayen-Koblenz	213.874	16.181	7,6	3.567	1,7	906	0,4
Neuwied	181.968	16.545	9,1	1.294	0,7	431	0,2
Rhein-Hunsrück-Kreis	103.056	7.598	7,4	-380	-0,4	30	0,0
Rhein-Lahn-Kreis	122.436	10.097	8,2	-767	-0,6	-117	-0,1
Rhein-Pfalz-Kreis	153.713	15.122	9,8	6.843	4,7	670	0,4
Südliche Weinstraße	110.725	8.014	7,2	2.481	2,3	-160	-0,1
Südwestpfalz	95.528	3.843	4,0	-2.898	-2,9	-429	-0,4
Trier-Saarburg	148.624	14.968	10,1	5.351	3,7	791	0,5
Vulkaneifel	60.755	4.323	7,1	-1.192	-1,9	-2	0,0
Westerwaldkreis	201.296	17.063	8,5	1.238	0,6	269	0,1
Rheinland-Pfalz	4.077.581	431.764	10,6	87.773	2,2	11.528	0,3
kreisfreie Städte	1.065.240	172.312	16,2	51.702	5,1	6.423	0,6
Minimum	34.275	3.324	9,7	-180	-0,4	-153	-0,4
Maximum	215.184	41.980	19,5	14.840	7,4	1.871	1,1
Landkreise	3.012.341	259.452	8,6	36.071	1,2	5.105	0,2
Minimum	60.755	3.843	6,3	-2.898	-2,9	-429	-0,4
Maximum	213.874	20.161	9,4	9.301	4,7	906	0,5

1 Vorläufige Schätzwerte. - 2 Es liegt einheitlich die Verwaltungsgliederung zum 31. Dezember 2017 zugrunde. - 3 Stichtag des Zensus 2011.

1.4 Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 12.09.2017 in Boppard: Neuwahl des Vorsitzenden sowie der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Der kommunale Spitzenverband der rheinland-pfälzischen Kreise und des Bezirksverbandes Pfalz hat auf seiner Hauptversammlung in Boppard, Rhein-Hunsrück-Kreis, am 12.09.2017 den Vorsitzenden, den Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden mit Wirkung zum 01.10.2017 einstimmig neu gewählt.

Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Dr. Winfried Hirschberger, Landkreis Kusel, und der Erste Stellvertretende Vorsitzende, Landrat Hans Jörg Duppré, Landkreis Südwestpfalz, sind am 13.10.2017 bzw. 30.09.2017 aus ihren Ämtern als Landrat ausgeschieden. Landrat Hans Jörg Duppré übernahm das Amt des Vorsitzenden des Landkreistages bereits im Jahr 1994, Landrat Dr. Hirschberger in 1997. Beide übten die Funktion in der Folge jeweils alternierend aus.

Zum neuen Vorsitzenden wählten die Mitglieder des Landkreistages in der Internen Hauptversammlung des kommunalen Spitzenverbandes Landrat Günther Schartz, Landkreis Trier-Saarburg (bislang Zweiter Stellvertretender Vorsitzender). Landrat Ernst Walter Görisch, Landkreis Alzey-Worms, übernimmt das Amt des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Dr. Fritz Brechtel, Landkreis Germersheim, fungiert - ebenfalls ab 01.10.2017 - als Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages.

Neu in den Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages gewählt wurden Landrat Gregor Eibes, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landkreis Bad Dürkheim, Landrat Clemens Körner, Rhein-Pfalz-Kreis, sowie Landrat Achim Schwickert, Westerwaldkreis.

Die Hauptversammlung bestätigte als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Abgeordneten Dr. Tanja Machalet, Hans Jürgen Noss und Benedikt Oster.

1.5 Würdigung von Landrat Hans Jörg Duppré und Landrat Dr. Winfried Hirschberger im Rahmen der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 12.09.2017 in Boppard

Kurz vor Abschluss der 72. Öffentlichen Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz nutzte Landrat Günter Schartz die Gelegenheit, die beiden scheidenden Vorsitzenden Dr. Winfried Hirschberger und Hans Jörg Duppré für ihre Verdienste um den Deutschen und insbesondere den rheinland-pfälzischen Landkreistag zu würdigen. Beide Landräte, so Landrat Schartz, hätten den mit dem Prozess der Kommunalisierung einhergehenden Wandel im Verständnis des Amtes des Landrates mitgestaltet. Gestartet als staatliche Landräte, hätten sie sich später mehrfach erfolgreich der Urwahl gestellt. Inhaltlich verwies Schartz auf die Veränderungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, die Kommunalisierung insbesondere der Gesundheitsämter, die Einführung der Pflegeversicherung sowie auf die Veränderungen im ÖPNV. In der jüngeren Vergangenheit sei insbesondere die rasante Entwicklung beim Breitband, die Energie- und Mobilitätswende sowie der Zuzug der Flüchtlinge und ihre Integration zu bewältigen gewesen. Für beide Landräte habe zudem stets die Forderung nach einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Vordergrund gestanden.

Im Folgenden ging Landrat Schartz auf den Lebenslauf von Dr. Winfried Hirschberger ein, der seit 1985 Landrat des Landkreises Kusel war. Im Landkreistag selbst sei er seit 1986 aktiv, seit 1994 im dreijährigen Wechsel mit Landrat Duppré als Vorsitzender. Daneben habe sich Dr. Hirschberger in zahlreichen Gremien, insbesondere bei den Sozialverbänden engagiert. Beispielhaft nannte Schartz die langjährige Tätigkeit im Verwaltungsrat der SOS-Kinderdörfer Deutschland. Er verfüge über klare Vorstellungen und politische Leitlinien, die auch in das eigene politische Lager hineingewirkt hätten.

Landrat Hans Jörg Duppré sei seit 1979 Landrat des heutigen Landkreises Südwestpfalz gewesen, die 38 Jahre Dienstzeit hätten ihn zum dienstältesten Landrat in Deutschland gemacht. Im Vorstand des Landkreistages seit Anfang der 1980er-Jahre aktiv, habe er sich ab 1994 mit Dr. Hirschberger in den Funktionen als Vorsitzender und Erster Stellvertretender Vorsitzender abgewechselt. Darüber hinaus habe er zwischen 2002 und 2014 die Präsidentschaft im Deutschen Landkreistag ausgeübt. In dieser Zeit fanden eine Reihe von für die Kreise sehr wichtigen Reformvorhaben auf Bundesebene statt, wie die Gesetzgebung Hartz IV, die Regelung zu den Kindertagesstätten, die Föderalismus- und Finanzkommission sowie die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung. Er habe dabei immer betont, wie wichtig es sei, aus dem Satellitenraum Berlin wieder in die Realität nach Hause in den Landkreis zu kommen. Dies zeige die Bodenständigkeit, die seine Arbeit immer geprägt habe. Auch Hans Jörg Duppré habe eine Vielzahl weiterer Ämter ausgeübt, u. a. als Präsident des Sparkassenverbandes.

Am Ende überreichte Landrat Schartz beiden eine Replik des Neumagener Weinschiffs als Symbol für die langjährige Kulturtradition in Rheinland-Pfalz, zudem Wein vom Weingut Hermannsberg in Niederhausen, dem Nachfolger der ehemaligen Staatsdomäne Niederhausen-Schlossböckelheim, Gründungsort des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

1.6 Der Internen Hauptversammlung 2018 des Landkreistages Rheinland-Pfalz gehören 145 Mitglieder an

Der Internen Hauptversammlung 2018 des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Landkreis Mayen-Koblenz gehören 145 Mitglieder an. Nach der Satzung des Landkreistages entsendet jeder Landkreis neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Einwohner eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die jährliche Hauptversammlung, wobei alle Genannten Stimmrechte haben. Vom Bezirksverband Pfalz werden fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter in die Hauptversammlung entsandt (s. auch die Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Anhang). Die Vertreter der Landkreise - mit Ausnahme des Landrates bzw. der Landrätin - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistages von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände üben als fördernde Mitglieder kein Stimmrecht aus. Nachdem die Einwohnerzahl vom Statistischen Landesamt ermittelt worden ist, haben wir unsere Mitglieder unmittelbar über die Anzahl der jeweils von ihnen zu entsendenden Mitglieder für die Interne Hauptversammlung informiert. In der Summe werden - wie auch in den Vorjahren - 145 Mitglieder der Internen Hauptversammlung 2018 angehören. Die diesjährige Hauptversammlung findet am 15.11.2018 in Vallendar im Landkreis Mayen-Koblenz statt.

1.7 Landrat Dr. Joachim Streit mit fast 90 % im Amt bestätigt

Dr. Joachim Streit bleibt für weitere acht Jahre Landrat im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Als einziger Kandidat für die Landratswahl im Eifelkreis ist er am 24.09.2017 mit 48.379 Ja-Stimmen (88,40 %) im Amt bestätigt worden. Die Wahlbeteiligung in den insgesamt 262 Wahlbezirken lag bei 70,9 %. Seine zweite Amtszeit begann offiziell am 16.12.2017.

Als 31-Jähriger hatte Dr. Streit im Jahr 1996 mit rd. 58 % der Stimmen die erste Urwahl um das Bürgermeisteramt gewonnen. 2004 bestätigten die Wähler Joachim Streit mit 82 % bei drei Gegenkandidaten bereits im ersten Wahlgang als Bitburger Bürgermeister - bevor er dann im Juni 2009 mit fast 75 % zum Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm gewählt wurde.

1.8 Landkreis Kaiserslautern: Verabschiedung von Paul Junker als Landrat und Amtseinführung von Ralf Leßmeister

Ralf Leßmeister wurde im Berichtszeitraum in einer Stichwahl mit über 53 % als Landrat des Landkreises Kaiserslautern gewählt.

Im Rahmen einer feierlichen Kreistagssitzung am 08.12.2017 ernannte der scheidende Landrat Paul Junker seinen Amtsnachfolger Ralf Leßmeister zum neuen Landrat des Landkreises Kaiserslautern. Der Einladung in das Haus des Bürgers in Ramstein-Miesenbach waren nicht nur die Kreistagsmitglieder gefolgt, sondern auch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sport.

1.9 Landkreis Neuwied: Verabschiedung von Rainer Kaul als Landrat und Amtseinführung von Achim Hallerbach

Mit großer Freude konnte Landrat Rainer Kaul am 18.12.2017 über 400 Gäste aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Heimathaus in Neuwied, darunter Ministerpräsidentin Malu Dreyer, begrüßen. Kaul wurde in den Ruhestand verabschiedet und der am 24.09.2017 von der Bürgerschaft gewählte Nachfolger Achim Hallerbach in sein Amt eingeführt. Angeführt von Laudator Achim Hallerbach, Ministerpräsidentin Malu Dreyer, den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag Petra Jonas und Michael Christ, der Landes- und Fraktionsvorsitzenden der CDU, Julia Klöckner, dem Vorsitzenden des Landkreistages Günther Scharz, dem Vorsitzenden des Gemeinde- und Städtebundes, Kreisgruppe Neuwied, Michael Mahler, sowie der Personalratsvorsitzenden der Kreisverwaltung Neuwied, Birgit Eishuth, wurde das Wirken von Rainer Kaul gewürdigt.

Sie alle sparten nicht mit Lob, Anerkennung und Dank und hoben neben der Fachlichkeit, immer verbunden mit Bürgernähe, die Rainer Kaul auszeichnet, die langjährigen kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zu ihm hervor.

1.10 Dr. Matthias Schneider bleibt Landrat des Nationalparklandkreises Birkenfeld

Die Urwahl vom 26.08.2018 im Nationalparklandkreis Birkenfeld hatte ein eindeutiges Ergebnis. Landrat Dr. Matthias Schneider bleibt Landrat in Birkenfeld. Er setzte sich bereits im ersten Wahlgang mit 59,25 % gegen drei Mitbewerber durch. Die Wahlbeteiligung betrug 29,3 %.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit.

1.11 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz: Federführung im Jahr 2018 beim Gemeinde- und Städtebund

Die drei kommunalen Spitzenverbände

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
- Landkreistag Rheinland-Pfalz,
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 hat für die Dauer des Jahres 2018 der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz die Federführung übernommen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz werden im Außenverhältnis als Arbeitsgemeinschaft nur dann tätig, wenn Angelegenheiten die Mitglieder aller drei Verbände berühren und im Wesentlichen eine gemeinsame Stellungnahme zustande kommt.

Im Berichtszeitraum gab es für die kommunalen Spitzenverbände zahlreiche Gelegenheiten, als Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftliche Stellungnahmen zu erarbeiten, u. a. in wichtigen finanzpolitischen Angelegenheiten, bei Fragen der Kommunal- und Verwaltungsreform, des Dienst- und Besoldungsrechts, der Abfallwirtschaft oder in Bezug auf die Bereiche der Sozial- und Jugendhilfe.

1.12 Parlamentarischer Abend der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Landesmuseum in Mainz

Der diesjährige Parlamentarische Abend der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde - der Federführung für die Arbeitsgemeinschaft folgend - vonseiten des Gemeinde- und Städtebundes eröffnet. Dessen Vorsitzender Bürgermeister Ralph Spiegler unterstrich die Rolle der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und führte als wesentliche Herausforderung die Verbesserung der Finanzausstattung an. Diese sei umso dringender, da in den vergangenen Jahren die Bedeutung der Kommunen noch gestiegen sei. Ob beim Angebot an Kindertagesstätten, bei der Versorgung von Flüchtlingen, der Situa-

tion von Arztpraxen auf dem Land oder der Neustrukturierung der besonders in Rheinland-Pfalz wichtigen Holzvermarktung - die Aufgabenlast der kommunalen Verwaltungen werde in Zukunft kaum abnehmen. Umso wichtiger, dass ihnen die zur Bewältigung benötigten Finanzmittel auch ausreichend zur Verfügung stehen - eine Forderung, die Spiegler im Namen aller drei kommunalen Spitzenverbände hervorhob. Neben der Kassenlage zähle auch die Stimmung im Land; abseits der Institutionen habe sich in Rheinland-Pfalz ein vorbildlicher Gemeinsinn entwickelt. Spiegler betonte, dass es ohne die landauf und landab ehrenamtlich Tätigen kaum gehe. Eine wichtige Entscheidung sei mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung bereits getroffen worden. Mit dieser Maßnahme habe die Landesregierung die Attraktivität des kommunalen Arbeitsplatzes erhöht und einer Abwanderung in zahlungskräftige Bundesländer entgegengewirkt. Die Stärkung von Ehrenamt und kommunaler Verwaltung sei die beste Grundlage eines funktionierenden Gemeinwesens.

Landtagsvizepräsidentin Astrid Schmitt kam auf ein zentrales Thema zu sprechen: Die Stärkung der Kommune als Basis eines demokratischen Gemeinwesens. Besonders hob sie dabei das ehrenamtliche Engagement hervor, das in den Kommunen für ein aktives Miteinander Sorge und auch in Ausnahmesituationen wie den jüngsten Unwettern seine Stärke entfalte.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer nahm mit Genugtuung das Lob der erst am Vormittag verkündeten Erhöhung der Beamtenbesoldung entgegen. Durch diese Entscheidung rangiere Rheinland-Pfalz bis 2020 im Mittelfeld der Bundesländer, was die Vergütung von Beamtinnen und Beamten anbelange. Im Folgenden sprach die Ministerpräsidentin auch ein aktuelles Thema an. Der Hochwasserschutz habe durch die heftigen Niederschläge des Frühjahrs seine Dringlichkeit erneut unter Beweis gestellt und damit auch die Frage nach der finanziellen Ausstattung der Kommunen auf die Agenda gesetzt. Mit Förderungen von bis zu 90 % versuche die Landesregierung, bereits vom Hochwasser betroffenen Städten und Gemeinden bei der Ausweitung von Schutzobjekten unter die Arme zu greifen.

Im Anschluss an die Redebeiträge bestand für die Damen und Herren Abgeordneten des Landtages sowie des Deutschen Bundestages, die Vielzahl der Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesregierung und alle anderen Gäste verschiedener Institutionen des Landes reichlich Gelegenheit für Gespräche und den Austausch von Positionen, die über den Tag hinaus Aktualität genießen. Auch im Jahr 2019 soll ein Parlamentarischer Abend von den kommunalen Spitzenverbänden, dann unter Federführung des Städtetages, organisiert werden.

1.13 Deutschland bei Digitalisierung nur im Mittelfeld der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat im Mai 2018 die Ergebnisse des „Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft“ (Digital Economy and Society [DESI]) für 2018 bekannt gegeben. Darin werden die Mitgliedstaaten in den Bereichen digitale Konnektivität, digitale Fertigkeiten im Internet, Digitalisierung von Unternehmen und digitale öffentliche Dienste verglichen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission machen die Ergebnisse deutlich, dass die Digitalisierung der Europäischen Union zwar voranschreite, aber noch weitere Anstrengungen nötig sind, um zu den weltweit führenden Staaten aufzuschließen. Neben thematischen Einzelberichten wurden von der Kommission auch Länderprofile für beispielsweise Deutschland vorgelegt. Der Landkreistag hat diese seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Deutschland erreicht in der diesjährigen Untersuchung für 2018 nur Platz 14 von 28 Mitgliedstaaten und verliert damit im Vergleich zum Vorjahr drei Plätze. Die besten Werte erreichten

Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande, am schlechtesten schnitten Rumänien, Griechenland und Bulgarien ab. Auch bei der Breitband- und Mobilfunkverbindung verschlechtert Deutschland seine Platzierung im Vergleich zum vergangenen Jahr und landet in diesem Jahr nur noch auf Platz 13. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Entwicklung in Deutschland zwar hinsichtlich einiger Faktoren grundsätzlich positiv zu bewerten sei, die anderen Mitgliedstaaten hätten im Vergleich jedoch größere Fortschritte erzielt. Die digitale Kluft zwischen Stadt und Land hinsichtlich der Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen sei nach wie vor stark ausgeprägt. Der Anteil der Glasfaseranschlüsse im ganzen Land falle sehr niedrig aus.

Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung des Engagements der Landkreise für den Breitbandausbau noch einmal deutlich unterstrichen. Die Europäische Kommission stellt dann weiter fest, dass Deutschland bei der Abdeckung mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (NGA) in ländlichen Gebieten seit dem letzten Jahr aufgeholt habe und mit aktuell 54 % deutlich über den EU-Durchschnitt von 47 % liege. Auch diese Feststellung der EU-Kommission ist nicht nur für den ländlichen Raum positiv, sondern unterstreicht gleichzeitig auch die Clusterbildung auf Kreisebene als Erfolgsmodell.

1.14 AG Digitalisierung gegründet

Eine stärkere Profilierung des Landkreistages im Thema der Digitalisierung hatte der Geschäftsführende Vorstand des Landkreistages beraten. Dabei hat er die Geschäftsstelle gebeten, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um hier die politischen Entscheidungen vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreisverwaltungen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Südliche Weinstraße, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bad Dürkheim zusammen. In dieser Mischung aus Fachleuten und Büroleitungen hat es inzwischen mehrere Tagungen gegeben. Eine erste Empfehlung konnte die AG Digitalisierung im Berichtszeitraum erarbeiten. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, welche Strategie die Landkreise bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) verfolgen sollten. Hier hatte die Kreisverwaltung Cochem-Zell mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden in einem Bundeswettbewerb mit einem ebenenübergreifenden Bürgerportal und Servicekonto den Wettbewerb Modellkommune E-Government gewonnen. Die Ergebnisse konnten im Berichtszeitraum in die Praxis überführt werden und überzeugten auch die Arbeitsgruppe Digitalisierung beim Landkreistag. In der Folge ist der Geschäftsführende Vorstand des Landkreistages der Empfehlung der AG Digitalisierung gefolgt und empfiehlt allen Landkreisen das Modell „ebenenübergreifendes Bürgerportal“ und Servicekonto allen Landkreisen zur Umsetzung.

Auch in der Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz sind die Elemente der im Landkreis Cochem-Zell entwickelten Teile des Bürgerportals und Servicekontos Gegenstand der Umsetzung des OZG geworden. Die AG Digitalisierung wird die Umsetzung in den Landkreisen weiter begleiten.

1.15 Digitalisierung: AG DMS/E-Akte gegründet

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Landkreise zum Thema Digitalisierung hat der Landkreistag eine weitere Arbeitsgruppe gegründet. Im Mittelpunkt dieser Arbeitsgruppe steht das Thema Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder die häufig synonym verwendete Bezeichnung Elektronische Akte (E-Akte). Zur Umsetzung von E-Government-Funktionalitäten ist es erforderlich, die analoge Welt auch in der Schriftgutbearbeitung weitgehend zu verlassen. Von daher stehen die Kreise gleichzeitig vor der Herausforderung der Einführung eines DMS oder einer E-Akte. Der Landkreistag hat daher die Vertreterinnen und Vertreter zu der Thematik eingeladen. In einer ersten Sitzung wurde über eine von der Universität Kaiserslautern begleitete Auswahlentscheidung des Rhein-Hunsrück-Kreises unterrichtet. Damals hat der Rhein-Hunsrück-Kreis unter Beteiligung des Landkreistages ein solches DMS ausgesucht und in der Kreisverwaltung eingeführt.

Nach Präsentation aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis haben weitere Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden. Unter Federführung eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich haben die Mitglieder ein Grundlagenpapier erarbeitet, das bei Einführung der E-Akte in den Kreisen eine Handreichung darstellt. In der weiteren Sitzung wurde das Grundlagenpapier diskutiert und ein Erfahrungsaustausch vereinbart.

1.16 Konsultationsverfahren des Bundes zur künftigen Ausgestaltung der Breitbandförderung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist im Zuge des Ausbaus zur Gigabit-Erschließung der Bundesrepublik in ein Konsultationsverfahren eingetreten, in dem die künftige Förderkulisse für den Gigabit-Ausbau thematisiert wird. Dabei wird zum einen die Erschließung nicht nur weißer Flecken als Möglichkeit vorgesehen, sondern auch sog. grauer Flecken. Ein grauer NGA-Fleck liegt vor, wenn es in einem bestimmten Gebiet bereits ein nicht gigabitfähiges Netz mit einer Leistung von mindestens 30 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) gibt. Das Konsultationspapier geht davon aus, dass der größte Teil der Haushalte, ca. 75 %, durch Fernseekabelnetze künftig an Gigabit-Geschwindigkeiten angeschlossen werden würden. Auch der private FTTB-/FTTH-Ausbau wird nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zunehmen, sodass in die neue Förderung voraussichtlich nur ein Anteil von 10 % bis 15 % fallen könnten. In den Konsultationspapieren des Bundes werden verschiedene Förderszenarien angesprochen, erstmals auch ein sog. Wholesale-Only-Förderansatz. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Förderung nicht an diejenigen Betreiber solcher Netze ausgereicht wird, die in Endkundenkontakt stehen. Ob ein solcher Ansatz auch den infrastrukturellen Ausbau durch die Landkreise ermöglichen würde und Landkreise in eine entsprechende Förderung kommen, ist zum Stand der Diskussion noch nicht entschieden. Ebenfalls nicht entschieden oder neu aufgeworfen wurde die Frage, ob die künftige Förderung weiter über die Ebene der Landkreise organisiert werden soll. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich deutlich gegen eine Verlagerung der Förderkompetenz ausgesprochen. Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Clusterbildung auf Kreisebene den Breitbandausbau deutlich vorangebracht hat.

1.17 Vom Update und grauen und weißen Flecken

Dauerbrenner seit vielen Jahren im Geschäftsbericht des Landkreistages ist die Breitbanderschließung im Lande. Während der Fokus in der Vergangenheit immer wieder und erneut auf der Erschließung sog. weißer Flecken lag, ist aktuell von Neuem zu berichten. Zum einen hat die Förderkulisse des Bundes insoweit der dynamischen Entwicklung dieses Aufgabenfeldes Rechnung getragen und in der aktuell laufenden Förderrunde ein „Update“ der Förderkonditionen ermöglicht. Dabei können auch Gebiete in die Versorgung einbezogen werden, die bisher als gut versorgt und von der Förderung ausgeschlossen waren. Außerdem kann mit diesem Update der Schritt in die Gigabit-Gesellschaft gegangen und insbesondere auch Schulstandorte erschlossen werden. Die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Wie immer bei zukunftssträchtigen Themen, spielt jedoch die Finanzierung eine entscheidende Rolle. Der bisherige Förderrahmen sah so aus, dass der Bund 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke übernommen hat und das Land Rheinland-Pfalz 40 %. Für die Kreise blieb damit ein Defizit von 10 % zu finanzieren. Insoweit können die bis 2020 auf Landesseite bereitgestellten 125 Mio. € Bewilligungsrahmen als ausreichend betrachtet werden. Noch nicht zugesagt wurde allerdings, dass auch das sog. Update mit 40 % seitens des Landes mitfinanziert wird.

Auf dem von Bund und Ländern gemeinsam gewünschten Ausbau der breitbandigen Erschließung hin zur Gigabit-Gesellschaft gilt natürlich auch, dass nach Abschluss der einen Ausbaumaßnahme die nächste Ausbaumaßnahme vor der Tür steht. Diesem Umstand tragen auch die Überlegungen zu einer Neukonzeption der Förderkulisse Rechnung. Nicht nur bisher als weiß definierte Lücken können geschlossen werden, sondern auch schon als grau verstandene Erschließungsmaßnahmen. Dabei wird die nächste Stufe auch die Erschließung bis zu einem Verteiler ablösen mit einer Erschließung bis in die Gebäude oder Betriebe und Wohnung. Der Landkreistag wird die weitere Entwicklung begleiten.

1.18 Breitbandausbau und Querschüsse

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur eine für den geförderten Breitbandausbau wichtige Entscheidung getroffen. Dabei hatte ein Landkreis in Bayern in dem üblichen Förderverfahren einen Ausbau im Landkreis beschlossen und in der Ausbauphase den Antrag eines Telekommunikationsunternehmens auf Mitverlegung von Leerrohren erhalten. Die Bundesnetzagentur hat erstmals ein solches Anliegen zurückgewiesen. Dabei war für die Bundesnetzagentur entscheidend, dass die begehrte Mitverlegung die Komplexität des Gesamtprojekts derart gesteigert hätte, dass ein Scheitern nicht auszuschließen war. Deutlicher als in ihren bisherigen Entscheidungen hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus klargestellt, dass die durch das Digitalnetzgesetz vorgesehenen Mitverlegungs- und Koordinierungsansprüche Investitionsanreize nicht beeinträchtigen und Ausbauszenarien nicht verhindern soll. Auch der Umstand, dass bei geförderten Projekten stets der Zugang zu passiven Infrastrukturen gewährt werden müsse und daher auch bei Verweigerung der Mitverlegung nicht die Gefahr des Entstehens eines Monopols bestehe, wird in der Entscheidung betont.

Aus Sicht der Landkreise, die im Wesentlichen die Breitbanderschließung in ihrem Bereich vorantreiben, ist eine solche Entscheidung von besonderer Bedeutung, da in der Realisierungsphase eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahme häufig die Wirtschaftlichkeit eines geförderten Projektes infrage stellen kann. Der Landkreistag hat seine Mitglieder daher ausführlich über diese Entscheidung der Bundesnetzagentur unterrichtet.

1.19 WiFi4EU

Die Europäische Union hat im Berichtszeitraum ein Förderprogramm WiFi4EU, mit dem Kommunen öffentlich Zugang zum Internet schaffen konnten, ins Leben gerufen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Deutschen Landkreistag hierüber unterrichtet. Nach Kenntnis des Deutschen Landkreistages waren auch die Landkreise antragsberechtigt. Nach einer ersten Registrierungsphase, in dem die Landkreise Interesse an der Teilnahme bekunden konnten, haben sich jedoch für die Kreise erhebliche Probleme ergeben. Im Ergebnis konnte mit der EU nicht erreicht werden, dass auch die Landkreise beim ersten Aufruf dieses Programms Berücksichtigung finden konnten. Offensichtlich ist es hierbei zu Widersprüchen in der Übersetzung bestimmter Fördervoraussetzungen gekommen. Das Programm selbst hat einen Zuschuss für interessierte Kommunen in Höhe von 15.000 € für die Ausrüstung eines solchen Internetzugangspunkts ausgelobt. Die Finanzierung der Netzanbindung und die Instandhaltung der Anlage für mindestens drei Jahre hätte von den Kreisen getragen werden müssen.

Der Landkreistag setzt sich dafür ein, dass in den künftigen Aufrufen auch die Landkreise - wie bereits beim ersten Aufruf erwartet - antragsberechtigt werden.

1.20 Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.08.2018, Az. 10 C 8.17, entschieden, dass das in Baden-Württemberg für Minderjährige ab 16 Jahren vorgesehene Kommunalwahlrecht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Nach Auffassung des Gerichtes ergebe sich ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen nicht aus dem GG. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gelte nur für Bundestagswahlen und entfalte für Kommunalwahlen keine maßstabsbildende Kraft. Die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) stünden der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ebenfalls nicht entgegen. Dem Landesgesetzgeber obliege im Rahmen dieser Grundsätze eine Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts, die in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung für das aktive Stimmrecht mache. Dieses Erfordernis sei namentlich deswegen geboten, weil Demokratie vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene lebe. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setze ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, dass der baden-württembergische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht habe.

In Rheinland-Pfalz hat das Urteil mit Blick auf die Kommunalwahl 2019 viel Beachtung gefunden. Der Landkreistag hat sich bei der Diskussion in der Vergangenheit eher kritisch zu einer Absenkung des Wahlalters bei Kommunalwahlen verhalten.

1.21 Wiedervorlage in fünf Jahren: Kommunalwahl 2019

Am 26.05.2019 sollen in Rheinland-Pfalz sowohl die Europawahlen als auch die Kommunalwahlen durchgeführt werden. Bereits Tradition ist es, dass diese beiden Wahlen verbunden werden. Da der Landesgesetzgeber die Bestimmungen bei der Europawahl nicht ändern

kann, ist eine Anpassung der landesrechtlichen Bestimmung zur Durchführung der Kommunalwahlen jeweils im Vorfeld dieser gemeinsam durchzuführenden Wahl erforderlich.

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium des Innern und für Sport eine entsprechende Anpassung der Wahlvorschriften für die Kommunalwahl vorgelegt. Im Wesentlichen sind dabei Anpassungen für die Bildung von Sonderstimmbezirken, das Wählerverzeichnis und die sonstigen Wahlunterlagen, die Wahlscheine und das Wahlscheinverzeichnis, die Briefwahl, die Wahlbekanntmachung, den Wahlraum, die Wahlurnen sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses anzupassen. Erstmals im Jahr 2018 wurde dabei auch berücksichtigt, dass denkbarerweise gleichzeitig auch Bürgerentscheide durchgeführt werden. Auch hier ist es erforderlich, entsprechende rechtliche Vorsorge zu treffen. Diese betreffen sowohl das Verzeichnis der Stimmberechtigten wie die Briefabstimmung, Bekanntmachung, Abstimmungsraum sowie Abstimmungsurne.

Der Landkreistag hat hierzu seine Mitglieder angehört und dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

1.22 Muster-Geschäftsordnung für Kreistage ändern?

Im Vorfeld der 2019 stattfindenden Kommunalwahlen hat das Ministerium des Innern und für Sport die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und seine Auffassung mitgeteilt, dass eine Überarbeitung der Muster-Geschäftsordnung für die neuen „Kommunalparlamente“ aus Sicht des Ministeriums angezeigt sei. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt hatten wir damit Gelegenheit auch aus Sicht der betroffenen Landkreise zu einer möglichen Änderung der Muster-Geschäftsordnung Stellung zu nehmen. Der Landkreistag hat seine Mitglieder in diesen Meinungsbildungsprozess natürlich eingebunden. In der Stellungnahme konnte um die Klarstellung in zwei rechtlichen Bereichen gebeten werden, die im Wesentlichen die Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter betreffen sowie Fragen des Antragsrechts während der Sitzung. Von größerer Bedeutung war aber die seit Langem diskutierte Frage, inwieweit öffentliche Bekanntmachungen auch der Landkreise künftig stärker über das Internet möglich sein werden. Dabei ist aus Sicht der Kreise zu bedenken, dass viele Bürgerinnen und Bürger inzwischen nicht mehr über eine regional oder lokal ausgegebene Tageszeitung verfügen. Das Informationsverhalten hat sich insoweit stark geändert und es informieren sich zunehmend Bürgerinnen und Bürger über das Internet auch bei lokalen Geschehen. Zur konkreten Information über Aktivitäten der Kreistage steht darüber hinaus ein Rats- und Informationssystem flächendeckend zur Verfügung, das seitens der Bürgerinnen und Bürger ebenfalls als Informationsquelle genutzt wird. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag daher angeregt, auch entsprechende Veröffentlichungspflichten der Kreise, um die Möglichkeit eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen, zu erweitern. Seitens der Landesregierung geht man wohl davon aus, dass diese Regelung möglich wird, wenn derzeit auch noch die Frage der Veröffentlichung von Satzungen anders interpretiert wird. Der Landkreistag wird sich weiter für die Interessen der Kreise in diesem Zusammenhang einsetzen, da auch nicht zu sehen ist, dass ein Informationsdefizit durch eine solche Veröffentlichungsform bei der Bevölkerung entsteht.

1.23 Partnerschaftsarbeit neu organisiert - Landkreistag Mitglied im Vierernetzwerk

Im Berichtszeitraum hat die Mitgliederversammlung der Partnerschaftsverbände Rheinland-Pfalz-OppeIn und Rheinland-Pfalz-Mittelböhmen sowie Rheinland-Pfalz-Burgund eine Fusion beschlossen. Seit dem 01.01.2018 heißt das neue Bündnis „Partnerschaftsverband Rheinland-Pfalz/Vierernetzwerk Rheinland-Pfalz Burgund-France-Comte-OppeIn-Mittelböhmen“.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz war in der Vergangenheit natürlich in den Partnerschaftsverbänden, die mit der Gründung der Partnerschaft mit Burgund begonnen hatte, Mitglied. Auch dem neuen Vierernetzwerk hat sich der Landkreistag nach Beratung in den Gremien angeschlossen.

2. Personal, Gleichstellung, Aus- und Fortbildung, Landräteseminar

Gerade in den herausfordernden Zeiten einer Schuldenbremse und dem Bemühen, die Verwaltung auf kommunaler Ebene zukunftssicher und demografiefest neu aufzustellen, gibt es genügend gestalterische Aufgaben, die die Arbeit im öffentlichen Dienst attraktiv und aus sich heraus motivierend machen. Um junge Leute dafür zu gewinnen, bedarf es nicht nur einer ausreichenden Besoldung und Vergütung. Insofern gilt auch gerade für den öffentlichen Bereich, was insgesamt für die Berufswelt gilt: Einem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen heißt auch, die Situation in den Kommunalverwaltungen attraktiv zu gestalten. Ferner gilt auch für den öffentlichen Bereich, was insgesamt für die Berufswelt gilt: Lebenslanges Lernen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung der Zukunft.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernprozesses lag auch den Überlegungen zur Schaffung der Einheitslaufbahn zugrunde. Bereits im Dezember 2010 hat der Gesetzgeber mit der neu verkündeten Laufbahnverordnung in Rheinland-Pfalz die Einheitslaufbahn eingeführt. Anstelle einer in Laufbahnen gegliederten Systematik mit einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst ist in einer Einheitslaufbahn für den Nachwuchs ein leichteres Fortkommen über die bisherigen Laufbahngrenzen hinweg ermöglicht worden. Dazu ist ein System der Fortbildungsqualifizierung eingeführt worden, das durch den Landespersonalausschuss zu zertifizieren ist. Im Berichtszeitraum waren zahlreiche Bemühungen zur Zertifizierung erkennbar.

Begrüßt hat der Landkreistag aus den vorstehenden Gründen den Beschluss zur Besoldungserhöhung im Beamtenbereich, um Fachpersonal gewinnen zu können.

Besonders hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf unsere Dokumentation zum inzwischen 41. Landräteseminar des Landkreistages Rheinland-Pfalz, das wir traditionell in Kooperation mit dem Landkreistag Saarland und unter Beteiligung des Bayrischen Landkreistages durchführen. Das diesjährige Seminar, zu welchem wir auch Staatssekretär Prof. Dr. Ulli Meyer vom saarländischen Ministerium der Finanzen und Europa begrüßen konnten, ebenso wie den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, stand unter der Überschrift „Die Zukunft entwickeln - Aktuelle Themen für die Landkreise in Deutschland“ und brachte allen Beteiligten vielfältige Informationen und Erkenntnisse, insbesondere zu dem Themenkomplex „Digitalisierung“.

2.1 Landräteseminar 2018 „Die Zukunft entwickeln - Aktuelle Themen für die Landkreise in Deutschland“

Vom 28.01. bis 01.02.2018 fand das inzwischen 41. Landräteseminar des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Landkreistag Saarland und dem Bayerischen Landkreistag zu aktuellen Fragen und Problemstellungen der Landkreise statt. Unter der Federführung des Landkreistages Saarland und Mitwirkung herausragender Referentinnen und Referenten aus der Praxis wurden unter der Überschrift **„Die Zukunft entwickeln - Aktuelle Themen für die Landkreise in Deutschland“** wichtige Zukunftsfragen diskutiert und anhand von Best Practices-Beispielen erörtert, wobei für die Seminarteilnehmer wertvolle Erkenntnisse für ihre tägliche Arbeit in den Landkreisen gewonnen werden konnten.

Bereits in den vergangenen Jahren hatten sich die insgesamt rd. 40 regelmäßig am Kooperationsseminar teilnehmenden Damen und Herren Landräte darauf verständigt, sich kontinuierlich mit tagesaktuellen Fragestellungen, aber auch wichtigen Grundsatzfragen zu befassen. Das umfassende Themenspektrum stellte sich dem zeitlichen Ablauf entsprechend wie folgt dar:

- **„Herausforderung Digitalisierung: Die Strategie der saarländischen Städte, Gemeinden und Landkreise“**
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich,
Landkreis Merzig-Wadern,
Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen (ego Saar), Saarbrücken
- **„Herausforderung Digitalisierung: Die Strategie der saarländischen Landesregierung“**
Staatssekretär Prof. Dr. Ulli Meyer,
Ministerium der Finanzen und Europa des Saarlandes, Saarbrücken
- **„Von der Stromwende zur Energiewende zur Infrastrukturwende“**
Hildegard Müller,
Vorstand Netz & Infrastruktur der innogy SE, Essen
- **„Aktuelle Themen der Komposit-Versicherung“**
Hauptabteilungsleiter Harald Spiel,
Versicherungskammer Bayern, München
- **„Wie stellt sich ein Landkreis demografie-/zukunfts fest auf? Lernwerkstatt Saarpfalz-Kreis“**
Landrat Dr. Theophil Gallo,
Saarpfalz-Kreis, Homburg
- **„Amok- und Krisenlagen“**
Geschäftsführer Manfred Breitbach,
Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach
- **„Quo vadis Sparkasse? Aktuelle Herausforderungen und Lösungsstrategien“**
Präsidentin Cornelia Hoffmann-Bethscheider,
Sparkassenverband Saar, Saarbrücken
und

Präsidentin Beate Läsch-Weber,
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Budenheim

- **„Aktueller Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“**
Michael Löher,
Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- **„Aktuelle Erwartungen des Deutschen Vereins an die neue Bundesregierung“**
Michael Löher,
Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- **„Aktuelles aus der Kommunalversicherung“**
Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade,
GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
- **„Erwartungen des Deutschen Landkreistages in der neuen Wahlperiode von Bundestag und Bundesregierung“**
Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Hans-Günther Henneke,
Deutscher Landkreistag, Berlin
- **„Interner Erfahrungsaustausch der Landesverbände“**
Diskussion und Erörterung aktueller Themen der Landkreise in Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland
Teilnehmer/-innen der Tagung

Die 41. Kooperationstagung rheinland-pfälzischer, saarländischer und bayerischer Landrätinnen und Landräte stieß bei allen Beteiligten auf großes Interesse und wurde sehr positiv bewertet. Neben den teilweise unterschiedlichen Situationen und Entwicklungen in den vertretenen Bundesländern konnten auch immer wieder bundesweite Aspekte und der Diskussionsstand im Deutschen Landkreistag rückgekoppelt werden. Die im Rahmen der Fachveranstaltung gewonnenen Erkenntnisse sind damit in hohem Maße geeignet, die praktische Arbeit in den Landkreistagen einschließlich des Deutschen Landkreistages und in den Landkreisen zu fördern. Die enge Bindung zu den Sparkassen wurde durch die Mitwirkung von Präsidentin Beate Läsch-Weber, Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, und Präsidentin Cornelia Hoffmann-Bethscheider, Sparkassenverband Saar, dokumentiert. Die aktuellen kommunalrelevanten Versicherungsthemen wurden durch Hauptabteilungsleiter Harald Speil, Versicherungskammer Bayern, und dem Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Schwade, GVV-Kommunalversicherung VVaG, dargestellt.

Seitens der Geschäftsstellen des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Saarland und des Bayerischen Landkreistages möchten wir auch an dieser Stelle nochmals allen herzlich danken, die zum Erfolg unserer Kooperationsveranstaltung beigetragen haben. Wie schon in den vergangenen Jahren haben wir eine umfassende Dokumentation gefertigt, die wir allen Mitwirkenden zur Verfügung gestellt haben.

2.2 Resolution des Deutschen Landkreistages: Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zahl von tätlichen Übergriffen, Drohungen und Beleidigungen gegenüber Amtsträgern und Verwaltungsmitarbeitern hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages im Januar 2018 die Resolution „Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete“ verabschiedet.

In seiner Resolution lehnt das Präsidium derartige Übergriffe entschieden ab und fordert, dass die Strafverfolgungsbehörden dagegen konsequent vorgehen sollten. Rechtsstaat und Gesellschaft müssten sich schützend vor die öffentlichen Bediensteten stellen, die wichtige Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen würden. Aus der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit folge kein Freibrief für beleidigende oder verleumderische Äußerungen oder gar Gewaltandrohungen.

Wir haben die Mitglieder über die Resolution durch Rundschreiben informiert und die Umsetzung empfohlen.

2.3 Zehntes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet

Ende 2017 hat uns das federführende Ministerium den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der beamten- und richterrechtlichen Bestimmungen zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen um Regelungen zu Pflegezeiten einschließlich eines Anspruchs auf finanzielle Förderung in Form eines Vorschusses zur erleichterten Bestreitung des Lebensunterhalts vor. Zudem enthält der Entwurf Regelungen für eine vollständige oder teilweise Freistellung zur Begleitung schwerstkranker Angehöriger in der letzten Lebensphase. Für die Fälle der Sterbebegleitung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, enthält der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer unbefristeten Beurlaubung unter Fortzahlung der Besoldung. Ferner sieht der Gesetzentwurf den Wegfall der Eigenmittelgrenze und die konsequente Anknüpfung an die Kindergeldberechtigung beim personenstandsabhängigen Familienzuschlag vor.

Wir haben nach Befassung im zuständigen Fachausschuss dem Gesetzentwurf zugestimmt. Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14.02.2018 ist das Zehnte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften veröffentlicht worden. Teilweise sind die Neuregelungen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

2.4 Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ zugestimmt

Die Landesregierung hat im April 2018 angekündigt, die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“, die aus dem Jahr 2015 stammt, grundsätzlich zu überarbeiten und neu zu fassen.

Ziel der Verwaltungsvorschrift ist es, die Integrität der öffentlichen Verwaltung zu fördern und dadurch Korruptionsverfahren auf allen Ebenen der Verwaltung entgegenzuwirken. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Objektivität und Neutralität des Staates gewährleistet werden. Die Bediensteten sollen sensibilisiert werden, um drohende Gefahren erkennen zu können. Außerdem trägt die Verwaltungsvorschrift nach Ansicht der Landesregierung der Fürsorgepflicht der Dienstherrn Rechnung.

Wir haben nach Befassung im zuständigen Rechts- und Umweltausschuss der Verwaltungsvorschrift zugestimmt.

2.5 Zusammenarbeit mit DBB, DGB, KOMBA und ver.di

Die traditionell guten Kontakte des Landkreistages zum Deutschen Beamtenbund, der kommunalen Gewerkschaft KOMBA sowie zum Deutschen Gewerkschaftsbund und zu der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden auch im Berichtszeitraum gepflegt; insbesondere zu Fragen des öffentlichen Dienstrechts, der Tarifierung und der Weiterentwicklung des Beamtenrechts erfolgten Meinungs- und Informationsaustausche. Derartige Gespräche sollen nach Auffassung des Landkreistages auch in Zukunft geführt werden, da von ihnen wertvolle Anregungen für die beiderseitigen Tätigkeiten ausgehen. Auch werden durch sie ggf. unterschiedliche Wertungen transparent und nachvollziehbar.

Schwerpunkte im Berichtszeitraum bildeten Erörterungen zum Tarifrecht, zum reformierten Landesbeamtengesetz, zur Besoldungs- und Vergütungssituation und zur Fortbildungsqualifizierung. Ferner fanden Meinungsaustausche über die Durchführung von Musterverfahren zur diskriminierungsfreien Vergütung statt.

2.6 Öffentlicher Bereich ist Arbeitgeber für 222.000 Menschen: Zuwachs bei den Kommunen insbesondere durch anhaltenden Kita-Ausbau

Im Jahr 2017 ist die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Bereich in Rheinland-Pfalz auf gut 222.000 Menschen angestiegen. Im Vorjahresvergleich ermittelten die Statistiker in Bad Ems damit einen Zuwachs von 2 %. Von den Beschäftigten entfielen 104.100 auf die Kommunen und 117 900 auf das Land. Während die Zahl beim Land nur geringfügig anstieg (+ 0,8 %), wuchs sie bei den Kommunen spürbar um 3,9%. Bei den Kommunen entfiel rd. ein Viertel des Zuwachses auf den Bereich der Kindertagesstätten (+ 750 Beschäftigte).

Die Statistiker erfassten auch die unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle. Während rd. 64,5 % der Beschäftigten einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen (143.300 Vollzeitbeschäftigte; + 1,4 % gegenüber Vorjahr), arbeiteten rd. 26,4 % in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % (58.600 Teilzeitbeschäftigte; + 3,9 %). Nochmals 6,9 % hatten einen Teilzeitvertrag, der weniger als 50 % der regulären Arbeitszeit entsprach (15.400 Teilzeitbeschäftigte; + 4,5 %). Zudem befanden sich 2,1 % der Beschäftigten in einem Altersteilzeitmodell (4.800 Beschäftigte; - 8,5 %).

Deutliche Unterschiede ergeben sich bei der Altersteilzeit. 3,5 % der Beschäftigten des Landesdienstes waren in Altersteilzeit, bei den Kommunen waren es hingegen nur 0,6 %. Wie in den Vorjahren nahm die Bedeutung der Altersteilzeit weiter ab. Im Jahr 2017 sank die An-

zahl der Beschäftigten in Altersteilzeit bei den Landesbeschäftigten auf 4.200 (- 8 %), im Kommunalbereich sogar auf nur noch rd. 600 Personen (- 14 %).

Die Beschäftigten von Land und Kommunen hatten in gut 86 % der Fälle einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Die Zahl wuchs damit gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % auf 192.000. Rd. 8,8 % der Beschäftigten hatten hingegen ein befristetes Arbeitsverhältnis (19.500 Beschäftigte; - 4,2 %), weitere 4,7 % der Beschäftigten befanden sich in einer Ausbildung (10.500 Beschäftigte; + 1,7 %). Zwischen den Landes- und den Kommunalbediensteten waren hierbei kaum Unterschiede zu entdecken: Zeitverträge machten im Land 8,6 % und bei den Kommunen 9 % der Beschäftigungsverhältnisse aus. Knapp 86 % der Landesbeschäftigten und gut 87 % der Kommunalbeschäftigten hatten dagegen einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Die Ausbildungsquote lag beim Land bei 5,5 % und bei den Kommunen bei 3,8 %.

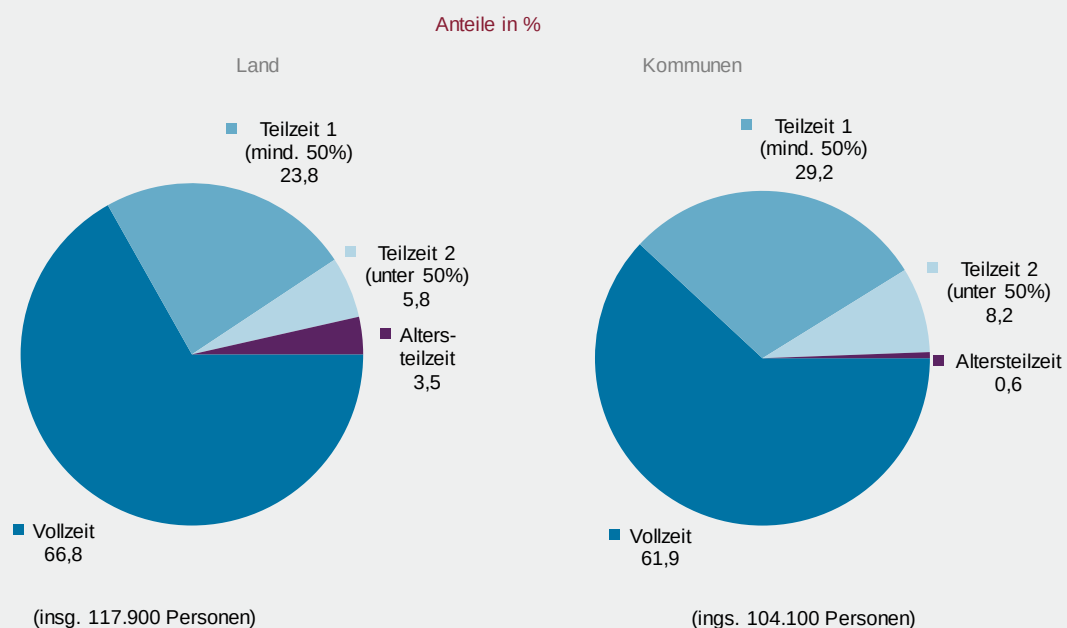
2017 betrug das steuerpflichtige Bruttomonatseinkommen im Durchschnitt 3.175 €. Damit stieg es im Vorjahresvergleich um 1,9 %. Spitzenverdiener sind im öffentlichen Bereich relativ selten: Lediglich 1 % der Beschäftigten verdienten monatlich mehr als 7.000 €.

Im öffentlichen Bereich waren mehr Frauen beschäftigt als im Vorjahr. Ihr Anteil an den Beschäftigten des Landes und der Kommunen wuchs leicht um 0,5 Prozentpunkte auf gut 58 %. Die Detailbetrachtung offenbart jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Beschäftigungsumfanges: Die Frauenquote lag bei den Vollzeitbeschäftigten nämlich nur bei rd. 43 % (+ 0,5 Prozentpunkte); bei den Teilzeitbeschäftigten waren hingegen rd. 86 % Frauen (- 0,1 Prozentpunkte).

Berücksichtigt man lediglich die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, d. h. ausschließlich die Beschäftigten in den klassischen Behörden und Verwaltungen sowie in Sonderrechnungen bzw. Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, so ergibt sich folgendes Ergebnis: Die Anzahl der Beschäftigten stieg hier um 1,6 % auf 194.900 (2016: 189.500). Während die Zahl im Landesdienst nur sehr leicht auf 116.400 stieg (+ 0,8 %), war bei den Kommunen ein Zuwachs auf 78.500 Beschäftigten (+ 2,8 %) zu beobachten.

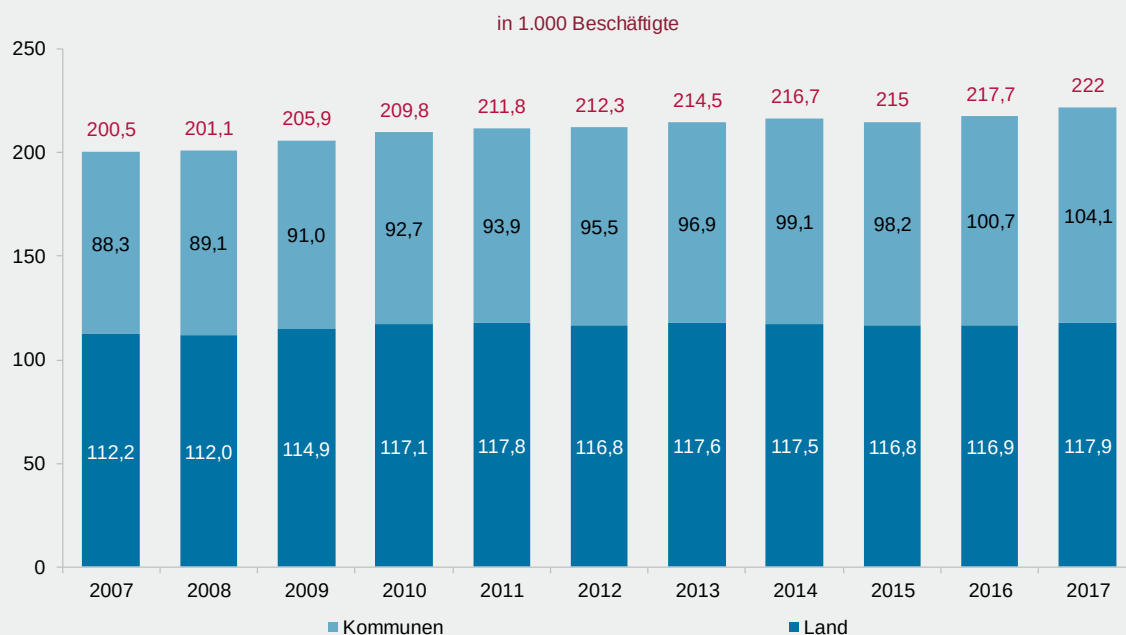
Die Daten stammen aus der jährlichen Personalstandstatistik. Stichtag ist jeweils der 30.06. des Berichtsjahres. Die amtliche Statistik unterscheidet zwischen dem öffentlichen Bereich und dem öffentlichen Dienst. Zum öffentlichen Bereich zählen nicht nur die klassischen Behörden und Verwaltungen (Kernhaushalte), sondern auch die sog. Extrahaushalte wie etwa Landesbetriebe, öffentliche Hochschulen und Zweckverbände sowie sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wie zum Beispiel öffentliche Krankenhäuser, Verkehrsunternehmen oder Ver- und Entsorgungsunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand. Die Rechtsform der Einheiten ist dabei unerheblich. Der öffentliche Dienst umfasst hingegen die Kernhaushalte sowie Sonderrechnungen (u. a. Landesbetriebe) bzw. Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (u. a. Universität Mainz). Einheiten in privater Rechtsform werden im Unterschied zum öffentlichen Bereich beim öffentlichen Dienst nicht berücksichtigt.

Arbeitsumfang der Beschäftigten 2017 des Landes und der Kommunen im öffentlichen Bereich



Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Beschäftigte des öffentlichen Bereiches 2007 bis 2017



Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

2.7 Besoldungsrückstand rheinland-pfälzischer Landesbeamter gegenüber Bund und Ländern in der politischen Diskussion

Der Besoldungsrückstand rheinland-pfälzischer Landesbeamter gegenüber Bund und Ländern war im Berichtszeitraum mehrfach in der politischen Diskussion.

In der Besoldungsordnung A beginnend mit der Besoldungsgruppe 6 befinden sich im Vergleich zu den entsprechenden Eingrundgehältern des Bundes und der Länder die rheinland-pfälzischen Werte fast immer am Ende der Vergleichsskala.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die rheinland-pfälzische Besoldung den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG entspricht. Dabei werde insbesondere der nach dem verfassungsrechtlichen Prüfschema auf Basis der Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2015 (2 BvL 17/09 u. a. sowie 2 BvL 19/09 u. a.) aufgestellte Grenzwert von 10 % zur Durchschnittsbesoldung in Bund und den Ländern über die Besoldungsgruppe hinweg eingehalten.

Angesichts der Tatsache, dass auch im kommunalen Dienst sich der Fachkräftemangel deutlich zeigt, hat der Landkreistag eine Anpassung an die Durchschnittswerte des Bundes und der Länder gefordert.

2.8 Landkreistag begrüßt Beschluss zur Besoldungserhöhung bei Beamten - weitere Schritte notwendig

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum den Beschluss der Landesregierung zur Anpassung der Beamtenbesoldung in Rheinland-Pfalz begrüßt.

Das bisherige Sparen „auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ hat nach Ansicht des Landkreistages die Nachwuchsgewinnung zunehmend erschwert und die Abwanderung von Beamtinnen und Beamten in andere Bundesländer oder zur Bundesverwaltung gefördert.

Die kommunalen Arbeitgeber hatten und haben das gleiche Problem wie bei der Polizei und im Schuldienst. Deshalb hatte der Landkreistag bereits die Tarifeinigung bei den Angestellten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen zum Anlass genommen, die „1:1-Übernahme“ der Verhandlungsergebnisse auf die kommunalen Beamtinnen und Beamten zu fordern. Kommunale Beamte unterliegen als mittelbare Landesbeamte aber der Gesetzgebungshoheit des Landtages, die Kommunen können also selbst nicht handeln.

Der zunehmende Fachkräftemangel erfordert neues Denken in der Bezahlung in den kommunalen und staatlichen Verwaltungen. Deshalb ist der Beschluss der Landesregierung, künftig den Tarifabschluss für die Angestellten zu übernehmen, richtig und angemessen. Ob das aber ausreicht und mit der aktuellen Erhöhung die Zukunftsprobleme der Personalgewinnung im öffentlichen Dienst gelöst sind, bleibt zu hinterfragen.

Der öffentliche Dienst sieht sich immer mehr in direkter Konkurrenz zur Privatwirtschaft, die andere Vergütungsmodelle hat. Dies zeigt sich gerade im Umfeld der Digitalisierung und der Gewinnung von Fachkräften in diesem Bereich oder beim öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten. Es geht auch um attraktive Arbeitsprozesse in der

Umsetzung von Gesetzen und veränderter Rahmenbedingungen durch die Nutzung digitaler Techniken in der Verwaltung. Dort wird sicher auch eine E-Government-Strategie für den gesamten öffentlichen Dienst helfen. Letzteres wäre sicher auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb sieht der Landkreistag noch keine Entspannung der Lage, sondern es muss zukünftig sicher auch über das starre Eingruppierungsrecht und die Möglichkeiten von Zulagen, also flexiblerer Besoldungsmodelle, gesprochen werden.

2.9 Arbeitskosten entsprechen mit 33,09 € dem Bundesdurchschnitt

Die Nettoarbeitskosten, die Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz durchschnittlich pro geleistete Arbeitsstunde aufwenden müssen, lagen 2016 bei 33,09 €. Wie das Statistische Landesamt im Berichtszeitraum mitteilte, entsprachen die Arbeitskosten im Land damit genau dem Bundesdurchschnitt (ebenfalls 33,09 €).

Insgesamt zeigt sich in den Daten noch immer ein ausgeprägtes Gefälle zwischen den westdeutschen Bundesländern einschließlich Berlin (34,19 € pro Arbeitsstunde) und den ostdeutschen Bundesländern (26,14 € pro Arbeitsstunde).

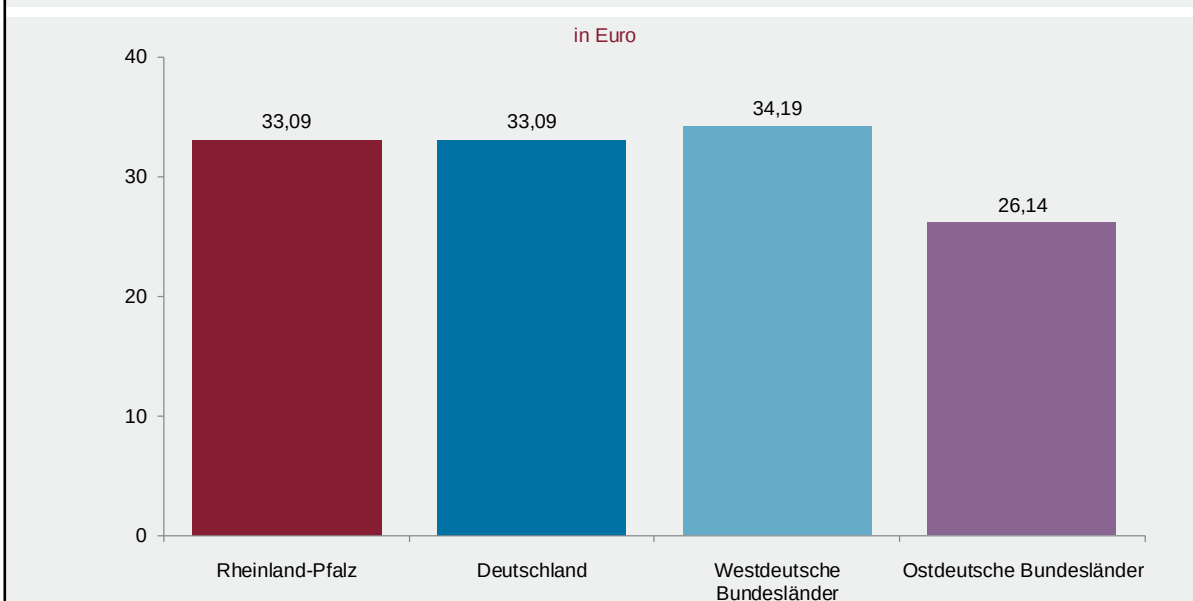
In Rheinland-Pfalz lagen die Arbeitskosten 2016 um 5,9 % über dem Niveau der Erhebung von 2012. Damit fiel der Anstieg vergleichsweise niedrig aus; im Bundesdurchschnitt legten die Arbeitskosten um 7,8 % zu.

Die Arbeitskosten je Stunde variieren zwischen den Wirtschaftsbereichen beträchtlich. Im Produzierenden Gewerbe, zu dem der Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe, die Energieversorgung, der Bereich „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie das Baugewerbe zählen, beliefen sich die Arbeitskosten pro Stunde 2016 auf 38,15 €. Im Dienstleistungsbereich kostete eine Arbeitsstunde mit 30,82 € deutlich weniger. Unter den einzelnen Branchen wies das Gastgewerbe mit 16,24 € die niedrigsten Arbeitskosten auf. Mehr als dreimal so hoch waren sie im Bereich Energieversorgung (52,54 €).

Außerdem ist ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Arbeitskosten und der Unternehmensgröße erkennbar: Während die geleistete Arbeitsstunde in kleinen Unternehmen mit zehn bis 49 Beschäftigten durchschnittlich 24,81 € kostete, lag der Wert in Unternehmen mit 1.000 und mehr Beschäftigten bei 39,54 €.

Die Ergebnisse stammen aus der alle vier Jahre im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich stattfindenden Arbeitskostenerhebung. Die EU-weit durchgeführte Strukturerhebung stellt nach international einheitlichen Standards detaillierte Angaben über alle Bestandteile der Arbeitskosten bereit. Für die Erhebung 2016 wurden in Rheinland-Pfalz rd. 1.700 Unternehmen befragt.

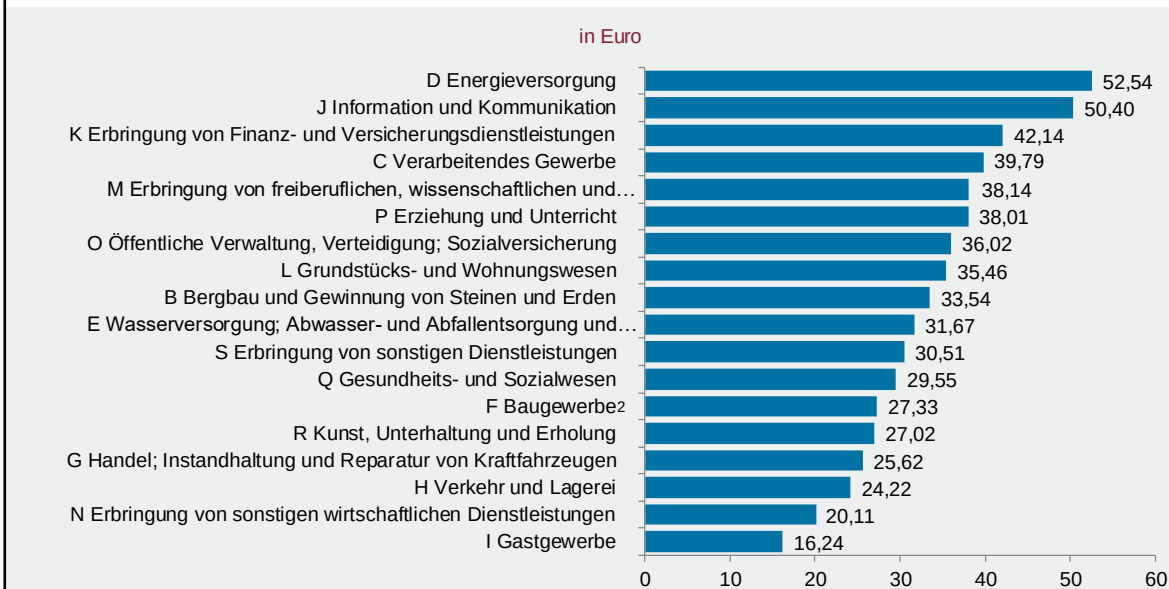
Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde¹ in Rheinland-Pfalz, Deutschland, westdeutschen² und ostdeutschen Bundesländern 2016



¹ Betriebsaufbereitung, einschließlich Auszubildende. – ² Einschließlich Berlin.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde¹ 2016 nach Wirtschaftsabschnitten



¹ Betriebsaufbereitung, einschließlich Auszubildende. – ² Aussagewert eingeschränkt, da relativer Standardfehler zwischen 5 und 10 Prozent.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

2.10 Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der kommunalen Spitzenverbände

Die Vorstände von Landkreistag, Städtetag sowie Gemeinde- und Städtebund haben im Jahr 1993 die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen. Ziele sind der Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für die Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

In der im Berichtszeitraum stattgefundenen Sitzung unter Federführung des Landkreistages wurden die Themen

- Erstellung der Gleichstellungspläne in den Verwaltungen,
- Bericht der Kommunen zur EU-Charta für Gleichstellung und
- Aussprache zum Positionspapier des Deutschen Städtetages „Gender-Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik“

erörtert.

Zu der Umsetzung des seit dem 01.07.2017 geltenden Prostituiertenschutzgesetzes durch eine Rechtsverordnung in Rheinland-Pfalz informierte die Leiterin der Abteilung Frauen im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird in einer Vorbesprechung mit den in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise eine Dienstbesprechung geführt, um die insbesondere Frauen betreffenden Aspekte so aufzuarbeiten, dass sie frühzeitig in die Beratungen der Gremien eingebracht werden können.

3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

ASP steht als Abkürzung für eine der großen Herausforderungen im Bereich der Landwirtschaft und damit der Veterinärverwaltung. „A“ steht für afrikanisch, „S“ für Schweine und „P“ für Pest. Im Gegensatz zur europäischen Schweinepest gibt es gegen die afrikanische noch keine Impfung. Die ASP breitet sich derzeit vom Osten her immer weiter in Richtung Deutschland aus. Ganz aktuell ist erstmals westlich von uns, in Belgien, die ASP diagnostiziert worden. Viele schätzen die Situation so ein, dass ein Eintrag in Deutschland nicht mehr zu vermeiden sein wird. Ohne diese These stützen zu wollen oder als gegeben vorauszusetzen, heißt das für die Veterinärverwaltungen, sich auf einen möglichen Ausbruch einzustellen. Dabei ist die Seuche in Wildtierbeständen nicht das Problem. Für den Menschen ungefährlich würde sie in der Wildschweinpopulation bei einer deutlichen Verringerung dieser Population durchaus ein Ziel unterstützen, das die Jägerschaft und die Politik sowieso hat. Die Reduktion der großen Schwarzwildbestände ist seit Jahren Thema in den Gesprächen zwischen Land- und Forstwirtschaft und den Jägern. Dass die Population so hoch ist, erhöht natürlich auch die Gefährdung für die schweinehaltenden Betriebe. In diesem Zusammenhang sind die Veterinärämter mit Information der Halter über Biosicherheit und damit Maßnahmen, wie sie selbst ein Eindringen in ihren Bestand verhindern können, gefordert. Dies ist aber nur ein aktuelles Beispiel, das die Arbeitsbelastung der Veterinärämter der Kreise zeigt. Der Alltag mit der Vermeidung der klassischen Tierseuchen mit Übungen, um im Ernstfall gerüstet zu sein, der Lebensmittelüberwachung und dem immer stärker an Gewicht gewinnenden Tierschutz sind die Herausforderungen nur unzureichend beschrieben. Dies alles unter dem ebenfalls Arbeit produzierenden Aspekt der Qualitätssicherung. Insbesondere aus EU-rechtlichen Vorschriften wird heute abgeleitet, dass auch ein formales Qualitätssicherungssystem in den Veterinärämtern implementiert sein muss. Dies bindet Kräfte, stellt aber auch einen gewissen Standard in der Arbeit sicher.

Noch immer nicht abgeschlossen ist die Liquidation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i. L., da nach wie vor arbeitsgerichtliche Prozesse anhängig sind. Allerdings kann aus dem Berichtszeitraum vermeldet werden, dass jetzt auch das Landesarbeitsgericht Klagen zurückgewiesen hat. Es darf erwartet werden, dass die noch ausstehenden Entscheidungen entweder nicht mehr wegen Rücknahme entschieden werden müssen oder ein ähnliches Schicksal erwarten. Nur am Rande sei erwähnt, dass wegen Auseinandersetzung um die Genehmigung der Entgeltliste der private Entsorger schon angeboten hat, seine Aufgabe

zurückzugeben. Inwieweit dieses Angebot belastbar ist, bleibt der künftigen Entwicklung vorbehalten.

EU-DSGVO ist eine nicht nur sehr viel mehr buchstabenumfassende Abkürzung wie ASP, sie betrifft auch ein ganz anderes und nicht minder bedeutungsschweres Thema. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hat im Mai dieses Jahres ihre Wirkung entfaltet. Nachdem sie vor zwei Jahren in Kraft getreten ist, muss sie nunmehr in den Ländern der Europäischen Union umgesetzt werden. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies zum einen eine Herausforderung an ein insoweit anzupassendes Landesrecht als auch viel Umstellung in der Praxis. Der Landkreistag hat in einer Arbeitsgruppe (AG), die von der Stadt Mainz ausgehend den Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die kommunalen Spitzenverbände eingebunden hat, mitgearbeitet. Dabei sind immer wieder Anstöße aus der Praxis aufgegriffen und Empfehlungen für die Praxis zur Verfügung gestellt worden. Insbesondere hat die AG sich dafür eingesetzt, dass beispielsweise das neue Instrument der Datenschutzfolgeabschätzung vermehrt von der oberen Landesebene wahrgenommen wird, wenn von dort einzelne Programme für die Anwendung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die vielen Handreichungen zum Führen des Verarbeitungsverzeichnisses sowie Fragestellungen der künftigen Gestaltung für die Auftragsverarbeitung von Daten zu nennen.

Die Bedeutung der Feuerwehren als Kernstück der zivilen Gefahrenabwehr haben wir auch im laufenden Berichtszeitraum deutlich hervorgehoben. Die über 2.000 lokalen Feuerweereinheiten in den rheinland-pfälzischen Kommunen leisten unzählige Einsatzstunden zu Tag- und Nachtzeiten, nicht selten unter gefährlichen Bedingungen. Die über 50.000 ehrenamtlich aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner sind das Fundament der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz und tragen maßgeblich dazu bei, den Gedanken des Ehrenamts weiter zu fördern. Vor diesem Hintergrund haben wir auch Gesetzesänderungen im Feuerwehrwesen als das Ergebnis einer beispielhaft vertrauensvollen und zielorientierten Zusammenarbeit aller dem rheinland-pfälzischen Feuerwehrwesen verbundenen Institutionen verstanden. Wir beteiligen uns zum anderen an den Gesprächen über neue und moderne Strukturen im Feuerwehrwesen. Hier werden Vorschläge zur Kostenoptimierung, aber auch zur verbesserten Einsatzlogistik erarbeitet.

Der Digitalfunk ist auf der Zielgeraden. Für die Landkreise ist die Einführung des Digitalfunks insbesondere mit Blick auf die Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie des Ergänzenden Brandschutzes von großer Bedeutung. Die digitale Alarmierung ist auf einem guten Weg.

3.1 Migrationssteuerung und menschliche Härten - Landkreistag arbeitet in der Härtefallkommission wieder mit

Die letzten Geschäftsberichte hatten darüber informiert, dass der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz ihre Mitarbeit in der Härtefallkommission ausgesetzt hatten. Auslöser dieser Entscheidung waren vermehrt Entscheidungen der Härtefallkommission, die sich mit dem Selbstverständnis der Träger der Aufenthaltsbehörden (Ausländerbehörden) nicht vertrugen. Gleichwohl hat auch der Landkreistag stets die Problematik einer staatlichen Lenkung des Migrationsgeschehens auf der einen Seite und der für die betroffenen Menschen oftmals damit verbundenen Härten gesehen. Der Bundesgesetzgeber hatte hierzu einen Ausgleich geschaffen, der in besonders gelagerten Härtefällen ein Bleiberecht ermöglicht. In den Verhandlungen des Landkreistages und des Städtetages mit dem Migrationsministerium konnte im Berichtszeitraum eine Einigung erzielt werden. Die nicht durch sonstige Mittel gesicherten Kosten des Lebensunterhalts für solche Flüchtlinge, die ein Bleiberecht nach der Härtefallregelung erhalten, werden über einen längeren Zeitraum vom Land getragen. Darüber hinaus erhalten die kommunalen Spitzenverbände einen zusätzlichen Sitz und im Verfahren wurde sichergestellt, dass das Land seiner Verantwortung in der Härtefallkommission deutlicher gerecht wird. Zwar wird das Land den Fall in der Sitzung nicht wie von den Kommunen gefordert selbst vorstellen, gleichwohl wird es aus Sicht des Landes eine Zusammenfassung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Eckpunkte für Entscheidungen im Härtefallersuchen geben. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Landkreistag schließlich humanitären Überlegungen ein größeres Gewicht eingeräumt als ordnungsrechtlichen. Er wird daher seine Mitarbeit in der Härtefallkommission wieder aufnehmen.

3.2 Förderung der elektronischen Verwaltungen - nicht ebenenübergreifend

Im Berichtszeitraum hat die Landesregierung ein Landes-E-Governmentgesetz vorgelegt, das den Weg zu einer E-Governmentlandschaft in Rheinland-Pfalz ebnen soll und das in wesentlichen Teilen auch der Umsetzung des bundesrechtlichen Onlinezugangsgesetzes (OZG) dient. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme den Fokus auch auf die Frage gerichtet, ob mit der differenzierten Verpflichtung der unterschiedlichen Ebenen ein wirklicher Durchbruch im E-Government erreicht werden kann. Der Gesetzentwurf leidet nämlich an der Frage, wie kann ich aus Landessicht jegliche Konnexitätsrelevanz vermeiden. Nur unter diesem Gesichtspunkt macht es beispielsweise Sinn, dass die Einführung der elektronischen Akte der Landesverwaltung vorgegeben wird, für die Kommunen gleichwohl nur als Möglichkeit angesprochen wird. In diesem Zusammenhang wären darüber hinaus viele andere Vorschriften zu nennen, die hier differenzieren zwischen staatlicher und kommunaler Verwaltung, um zu vermeiden, den bei Kommunen stehenden Aufwand über den Landeshaushalt im Wege des Konnexitätsausgleichs finanzieren zu müssen. Dabei wird auch noch einmal deutlich, dass die Reichweite bisheriger Bestimmungen der Europäischen

Union (EU), aber auch der gesetzlichen Initiative des Bundes auf der einen Seite die EU-Rechtssetzung zum einheitlichen Ansprechpartner und auf der anderen Seite das bundesrechtliche OZG, in ihrer Reichweite durchaus unterschiedlich bewertet werden. Dies betrifft etwa bei der Frage des einheitlichen Ansprechpartners die Verpflichtung der kommunalen Ebene, bestimmte Daten in allen Systemen einzuliefern, die Fragen der Zuständigkeit und Erreichbarkeit betreffen. Bei der Frage der Reichweite des OZG gibt es auf der einen Seite die Position des Bundes, der eine Geltung für die Kommunen zumindest dann reklamiert, wenn sie Bundesrecht umsetzen, zum anderen enthält das Gesetz Bestimmungen, die dann wieder einzelne Verpflichtungen durch OZG auch für die Kommunen für verpflichtend erklärt.

Deutlich wird damit, dass ein E-Government in Rheinland-Pfalz auch nur dann gelingen kann, wenn kommunale Spitzenverbände und das Land sich auf eine gemeinsame Strategie zur Umsetzung einigen können. Alles andere wäre für die Bürgerinnen und Bürger zum einen nicht vermittelbar, etwa die Nutzung unterschiedlicher Systeme, aber auch unter dem Effizienzgesichtspunkt inakzeptabel. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf kann daher an dieser Stelle auch noch einmal darauf verwiesen werden, dass die Verhandlungen, hier ein gemeinsames Vorgehen vertraglich zu fixieren, durchaus positiv zu bewerten sind. Der Landkreistag hat die Gremien in diese Verhandlungen stets eingebunden und wird weiter berichten.

3.3 EU-Datenschutzgrundverordnung

Völlig überraschend ist die vor mehr als zwei Jahren in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) am 25.05.2018 in der gesamten Europäischen Union zur Anwendung gekommen. Die Neuerungen, die mit der EU-Datenschutzgrundverordnung einhergehen, sind lange Zeit nicht in den Fokus der öffentlichen Verwaltung gerückt. Umso erfreulicher war es, dass Ende 2017 eine Arbeitsgruppe bei der Stadt Mainz initiiert wurde, an der der Datenschutzbeauftragte des Landes sowie die kommunalen Spitzenverbände im Ergebnis beteiligt waren. Die Arbeit war in sechs Arbeitsbereiche gegliedert, die die

- technisch organisatorische Fragen,
- das Verzeichnis der „Verarbeitungstätigkeiten“,
- Datenschutzfolgeabschätzung,
- Auftragsdatenverarbeitung,
- Einwilligungserklärung und
- die Rolle der Datenschutzbeauftragten

beinhaltete. Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet und angeboten aktuelle Fragestellungen der Verwaltungen in die Arbeitsgruppe einzubringen.

In der Folge dieser Arbeitsgruppe konnte der Landkreistag die Mitgliederverwaltungen über die Fortschritte in der Zurverfügungstellung einzelner Bausteine für den „neuen“ Datenschutz vermitteln. Dabei wurde sehr schnell deutlich, dass viele neue Anforderungen bei einer guten Vorarbeit nach dem alten Datenschutzrecht, den Aufwand für die Umstellung deutlich reduziert. Dies trifft beispielsweise für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten zu, die nun wesentlich mehr inhaltliche Anforderungen stellt als die bisherigen Meldungen an den Landesdatenschutzbeauftragten. Darüber hinaus hat sich der Landkreistag dafür eingesetzt, dass beispielsweise die vertragliche Gestaltung im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung weitgehend von Anbietern übernommen wird. Diesem Einsatz lag die Über-

legung zugrunde, dass insbesondere größere Dienstleister wenig Bereitschaft zeigen würden, mit verschiedenen Vertragsmustern zu arbeiten. Da aber auch die Dienstleister in der Pflicht waren, ihre Auftragsverarbeitung auf neue vertragliche Grundlagen zu stellen, lag es nahe, dass sie auch entsprechende Muster zu Verfügung stellen. Insgesamt ist der Übergang in das neue Datenschutzrecht nach der EU-DSGVO dann doch relativ „geräuschlos“ gelungen.

3.4 Landesrecht passt sich EU-DSGVO an

Ende Januar 2018 hat das zuständige Innenministerium den Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes den kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Ziel des Gesetzentwurfes war ein Inkrafttreten am 25.05.2018, dem Tag, an dem auch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Wirksamkeit erlangt hat. Angesichts eines Landesdatenschutzgesetzes mit 74 Paragraphen auf 145 Seiten einschließlich der Begründung, haben die kommunalen Spitzenverbände die Frage der Qualität der Anhörung diskutiert, da Zeit zur Stellungnahme gegenüber dem Gesetzentwurf nur bis Ende Februar gegeben war. Angesichts der mit der Datenschutzgrundverordnung und der Anpassung des Landesrechts hierzu gegebenen Fülle an Änderungen waren die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass dies nicht angemessen sei. Allerdings hat das Land auf Einhaltung der Frist bestanden, weil andernfalls ein rechtzeitiges Inkrafttreten nicht mehr möglich gewesen wäre.

Im Zentrum der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes standen dabei Überlegungen der Praktikabilität in der Anwendung für unsere Mitgliedskommunen. Durch das Nebeneinander von europarechtlichen Regelungen und landesrechtlichen Regelungen im Datenschutz besteht die Sorge, dass für die Beachtung der entsprechenden Regelungen ein sehr viel höherer Zeitaufwand erforderlich wird. Diese Besorgnis wird vor allen Dingen von dem sog. Wiederholungsverbot getragen, dass es nach einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr erlaubt, unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union in Landesrecht „zu zitieren“, umso einen geschlossenen Rechtskreis für die Anwender zu schaffen. Vielmehr legt der Europäische Gerichtshof Wert darauf, dass die Quelle einer rechtlichen Regelung erkennbar bleibt. Insofern besteht für die Praxis ein Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsquellen, die es jeweils zu beachten gilt. Einbußen hinsichtlich der Übersichtlichkeit bestehen auch über entsprechende Öffnungsklauseln und Regelungsaufträge in der Datenschutzgrundverordnung.

In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurde darüber hinaus ein Schwerpunkt auf die neu eingeführte Datenschutzfolgeabschätzung gelegt. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist bei diesem neu eingeführten Instrument des Datenschutzes eine große Arbeitserleichterung für die Anwender zu erreichen, wenn von der Möglichkeit der EU-DSGVO Gebrauch gemacht wird und zumindest für landesweit eingesetzte Verfahren auch eine landesweite Datenschutzfolgeabschätzung seitens der insoweit zuständigen Ministerien vorgenommen wird. Darüber hinaus waren Fragen der Rechtspraxis für die behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie deren neue „Rolle“ Gegenstand der Stellungnahme.

Ebenfalls mit sehr hohem Zeitdruck wurde sodann der Gesetzentwurf zur Anpassung besonderen Datenschutzrechts an die EU-DSGVO in die Anhörung gegeben. Auch für diesen sehr umfangreichen Gesetzentwurf war eine angemessene zeitliche Vorgabe für die Abgabe einer

Stellungnahme nicht verbunden. Dieser Gesetzentwurf umfasste insgesamt 36 Artikel und allein Begründungsteile waren auf mehr als jeweils 60 Seiten zusammengefasst. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher von einer inhaltlichen Diskussion dieses Entwurfs abgesehen. Das Gesetz selber umfasste Änderungen des Landestransparenzgesetzes, des Personalvertretungsrechts, des Beamtenrechts bis hin zu Fragen der Schulordnung und der Hebammenberufsordnung, also sämtliche Bereiche, die auch bisher gewisse datenschutzrechtliche Vorschriften enthielten.

Der Landkreistag hat die Fragen des Datenschutzes im Berichtszeitraum auch immer wieder und intensiv in seinen Gremien beraten, nicht zuletzt in einem Gespräch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten. Der Landkreistag wird auch künftig die Arbeit der kommunalen Datenschutzbeauftragten unterstützen und durch entsprechende Vorlagen mögliche Synergien aufzeigen.

3.5 Informationsplattform für Datenschutzbeauftragte der Kreise eingerichtet

Wertvolle Dienste der Vernetzung und des Informationsaustauschs bietet eine von der Stadt Neuwied betriebene Plattform, die auch von Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz genutzt werden kann. Aktuell wurde in diesem Zusammenhang eine Plattform für die Datenschutzbeauftragten eingerichtet. Technisch eingerichtet und betreut wird die Plattform von einem Kollegen der Kreisverwaltung Ahrweiler. Der Landkreistag hat über die Plattform informiert und darauf hingewiesen, dass hier ein schneller und problemloser Austausch möglich ist. Die Plattform bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Recherche und kann so auch als Wissensbank benutzt werden. Der Landkreistag unterstützt dieses Austauschformat.

3.6 Wiedergabe von Fotos im Internet

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum seine Mitglieder darüber unterrichtet, dass der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung zu urheberrechtlichen Fragen die Auffassung vertreten hat, dass auch eine „Wiederveröffentlichung“ auf einer Website nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen kann. Hintergrund für diese Entscheidung war ein Vorgang in einer Schule, sodass für die Kreise hier ein besonderes Interesse zur Information besteht. In dem Fall hatte eine Schülerin in einer Schule ein Referat erstellt und dabei eine urheberrechtlich geschützte Fotografie verwendet. Die Schule selber hat dieses Referat einschließlich der dafür genutzten Fotografie auf seiner Website veröffentlicht. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes hätte diese Veröffentlichung der Schule nur mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers, also in der Regel des Fotografen, erfolgen dürfen. Der Landkreistag hat seine Mitglieder natürlich auch darüber informiert, dass diese Entscheidung keine Anwendung findet bei Fotografien oder anderen nicht mehr dem Urheberrecht unterliegenden oder die vom Urheber für entsprechende Nutzung lizenzierten Vorlagen gilt.

3.7 Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten eröffnet

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten ist seit dem 01.01.2018 eröffnet. Das Ministerium der Justiz hat dazu im Berichtszeitraum eine Reihe von Informationen zur Verfügung gestellt, die die rechtssichere Kommunikation ermöglichen sollen. Leider ist das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten nicht so trivial. Die Kreise müssen für diesen Zweck besondere Behördenpostfächer einrichten sowie jeweilige Zertifikate für den sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis. Alle diese Punkte sind in einem komplexen Verfahren über neun Schritte bei den Kreisen jeweils einzurichten. Der Landkreistag hat hierüber unterrichtet und im Übrigen im Zuge der Diskussion um das E-Government-Gesetz des Landes darauf hingewiesen, dass hier ein einheitlicher Standard wünschenswert sei. Dabei ist dem Landkreistag durchaus bewusst, dass die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bundesweit erfolgte und insoweit der Einfluss des Landes Rheinland-Pfalz durchaus begrenzt ist. Wünschenswert wäre gleichwohl eine stärkere Harmonisierung der jeweiligen Verfahren. Der Landkreistag wird sich hierfür weiter einsetzen.

3.8 Afrikanische Schweinepest

Seit Anfang der 1980er-Jahren stiegen die Schwarzwildpopulation sowie die erlegten Strecken dieser Wildart enorm an. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Steigerung der Jagdstrecken nicht mit einer dauerhaften Reduktion der Schwarzwildpopulation verbunden ist. Vor diesem Hintergrund hat die Sorge hinsichtlich der bereits in Osteuropa vorkommenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) auch für Rheinland-Pfalz deutlich an Gewicht gewonnen. Der Landkreistag hat diese Situation aufgegriffen und in Besprechungen mit den Veterinärämtern die Sicht der Landkreise auf die Thematik herausgearbeitet und in die Diskussion auch mit dem Land eingebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragungswege für die ASP im Gegensatz zur Europäischen Schweinepest nur über Sekret erfolgt und damit in der Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich langsamer verläuft. Andererseits führt dies dazu, dass sie einmal aufgetreten aus dem Wildtierbestand nur sehr schwer wieder ausgemerzt werden kann. Dazu trägt auch bei, dass eine Impfung gegen die ASP derzeit nicht möglich ist.

Für die Veterinärämter bedeutet dies zum einen, dass sie eingebunden werden in eine Informationskampagne für die Schweinehaltenden Betriebe, die Jägerschaft, aber auch die örtliche Bevölkerung, da die Übertragungswege letztendlich nicht geklärt sind. Derzeit wird als eine Übertragungsmöglichkeit Essensreste aus Osteuropa z. B. über den Lkw-Verkehr vermutet. Nach Beratungen mit den Veterinärämtern der Landkreise wurde seitens des Landkreistages die Bildung lokaler Runder Tische unter Einbindung von Jagd- und Landwirtschaft, Landesbetrieb Mobilität und Polizei empfohlen. Viele Landkreise hatten dies bereits vorher getan; vor dem Hintergrund der Bedeutung des Austausches an Informationen und der Notwendigkeit beim Auftreten der Seuche konzentriert zusammenzuarbeiten, hielten es die Beteiligten für wünschenswert, dass dies in allen Kreisen erfolgt. In zwei Landkreisen hatte sich darüber hinaus ein Newsletter für die Jägerschaft, in dem die jeweilige aktuelle Situation zur ASP bekannt gegeben wird, bewährt. Auch dies wurde den Kreisen als eine Möglichkeit der Stärkung der Kooperation empfohlen. Schließlich ist ein wesentlicher Punkt aus Sicht der Landkreise, dass die Schweinehaltenden Betriebe unter dem Stichwort der Biosicherheit über ihre konkreten Maßnahmen informiert werden, wie sie gegen ein Einschleppen der ASP in den Schweinebestand Vorsorge treffen können. Viele Veterinäre haben in diesem Zusammenhang in einer erhöhten Biosicherheit der einzelnen Schweinehal-

tenden Betriebe die beste Möglichkeit gesehen, ein Übergreifen auf den Haustierbestand zu vermeiden.

Neben diesen internen Maßnahmen wurde seitens der Veterinärämter aber auch eine Stärkung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien gefordert. Der Landkreistag hat diesen Wunsch natürlich gegenüber der Landesregierung vorgetragen. Es ist erfreulich zu berichten, dass das zuständige Ministerium die Handlungskompetenz der Veterinärämter durch Übungen stärken möchte sowie in Regionalkonferenzen auch die betroffenen Wirtschaftskreise aktuell informiert hat.

3.9 Katzen - ein Problemfall

Bereits in den letzten Jahren hat der Geschäftsbericht immer wieder über die Frage der „herrenlosen Katzen“ berichtet. Zum einen leiden diese Tiere häufig selbst, weil sie den Kontakt zu Menschen verloren haben und damit keine entsprechende Fürsorge mehr genießen, zum anderen stellen sie aber auch ein Problem dar, da sie sich unkontrolliert vermehren und häufig auch andere Tierarten bedrohen können. Treten sie vermehrt auf, sind sie zumindest lästig. Der Gesetzgeber hat die Frage daher in der Vergangenheit versucht, über Bestimmungen im Tierschutzgesetz zu steuern. Im Land Rheinland-Pfalz ist die entsprechende Zuständigkeit auf die Gemeindeebene übertragen worden. Auch hierüber berichten die letzten Geschäftsberichte.

Ein in diesem Zusammenhang unerquicklicher Kompetenzstreit zwischen Gemeindeebene und Kreisebene war dabei in der Vergangenheit stets, ob es sich bei den „herrenlosen Katzen“ um sog. Fundtiere handelt oder ob hier eine tierschutzrechtliche Frage vorliegt. Im Berichtszeitraum hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht Klarheit geschaffen. In seinem Urteil vom Juni 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Dereliktion eines Tieres, also die Aufgabe des Eigentums an einem Tier, gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot des Tierschutzgesetzes verstoße und daher nichtig sei. Die Nichtigkeit der Dereliktion führe in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts u. a. zu bejahen sei. Darüber hinaus komme ein Aufwendungsersatz der gemeindlichen Fundtierbehörde gegen einen Landkreis als zuständige Tierschutzbehörde grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Zuständigkeit des Landkreises der gemeindlichen Aufgabe nicht vorgehe. Die vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bezieht sich konkret allerdings nicht auf eine Katze. Ausgangspunkt in diesem Fall war vielmehr ein Hund, der abgemagert ausgesetzt gefunden wurde und von der Gemeinde in einem Tierheim untergebracht worden war.

Aus Sicht der Landkreise ist das Urteil jedenfalls zu begrüßen, da zumindest die rechtliche Frage nunmehr eindeutig geklärt scheint.

3.10 Politische Zusage eingehalten - Entgeltliste wird durch Land genehmigt

Im Zuge der Reform der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, die aufgrund von Beanstandungen durch die Europäische Kommission notwendig geworden war, ist die Tierkörperbeseitigung im Vollzug privatisiert worden. In diesem Zusammenhang hatte der Landesgesetzgeber auch entschieden, dass die private Entsorgung sich nach Preisrecht bezüglich der

Kalkulation der Gebühren orientieren muss. Durch eine fehlende ausdrückliche Zuständigkeitsregelung ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im ersten Jahr des Vollzugs der neuen Form der Tierkörperbeseitigung für die Genehmigung der Entgeltliste zuständig geworden. Die politische Zusage stand allerdings von Anfang an im Raum, dass das Land hier eine Zuständigkeit des Landes begründet. Im Berichtszeitraum ist die Landesregierung durch eine Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsrechts dieser Forderung nachgekommen. Zwischenzeitlich wird die preisrechtliche Prüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durchgeführt.

Der Landkreistag hat die Einhaltung dieser politisch gegebenen Zusage begrüßt.

3.11 Licht am Ende der Liquidation?

Bereits die letzten Geschäftsberichte haben darüber berichtet, dass eine Reihe von Beschäftigten der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung, die als Betriebsführungsgesellschaft für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L. das operative Geschäft durchgeführt hatte, auf Feststellung vor den Arbeitsgerichten geklagt hatten, dass sie Mitarbeiter des Zweckverbandes seien. Dies ist insofern von Interesse, weil der Zweckverband als solcher im Zuge der Liquidation nicht veräußert wurde und daher eine Beschäftigung im öffentlichen Bereich im Ergebnis bei einer solchen Anstellung wohl hätte erreicht werden können. Bereits das arbeitsgerichtliche Urteil hat hierzu allerdings klar und deutlich festgestellt, dass ein solches Beschäftigungsverhältnis nie bestanden habe. Das Arbeitsgericht ist im Übrigen noch davon ausgegangen, dass die Klage auch unzulässig sei. Das Landesarbeitsgericht kommt nunmehr in einer Reihe von Verfahren zu dem Ergebnis, dass Fragen der Zulässigkeit der Feststellungsklagen positiv zu beurteilen seien. Allerdings geht auch das Landesarbeitsgericht davon aus, dass die klagenden Beschäftigten nie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband i. L. gestanden hätten. Insofern waren die Berufungen und die Klagen zwar zulässig, aber unbegründet. Wie der Beauftragte des Zweckverbandes darüber informiert, haben nach Vorlage dieses Urteils von noch anhängigen 34 Verfahren bereits 28 die Rücknahme erklärt. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass der Geschäftsbericht 2019 die endgültige Liquidation des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg berichten kann.

3.12 Wie teilt man ein Drittel - oder Kostenverteilung bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Die Kosten für die Beseitigung sog. „gefallener Tiere“ obliegen grundsätzlich dem Tierhalter. Gefallene Tiere sind solche Tiere aus der Fleischproduktion, die nicht durch Schlachtung für den Verzehr geeignet hergestellt werden. Sie sterben durch Krankheit, Unfall oder sonstige Ereignisse und können dem Verzehr nicht mehr zugeführt werden. Die Beseitigung dieser Tiere umschreibt zugleich den einzigen Tatbestand, der EU-rechtlich zulässigerweise „subventioniert“ werden darf. Die sog. Drittellösung, die auch in Rheinland-Pfalz praktiziert wird, verteilt die Kosten auf die Kostenträger Tierseuchenkasse, Land Rheinland-Pfalz sowie die kreisfreien Städte und Landkreise. Bis zur Privatisierung der Tierkörperbeseitigung ist dabei ein Schlüssel zur Verteilung des kommunalen Drittels gefunden worden, der zum einen die Einwohner und zum anderen die tatsächlich gehaltenen Tiere berücksichtigt. Seit der Privatisierung ist es möglich, jedes gefallene Tier konkret einer Gebietskörperschaft zuzuordnen,

sodass die Tierseuchenkasse ohne Abstimmung mit den entgeltpflichtigen Kommunen einen neuen Verteilungsschlüssel angewandt hat. Dieser hat zu beträchtlichen Verschiebungen der tatsächlichen Kostentragungspflicht geführt, sodass im Berichtszeitraum hierüber Verhandlungen geführt werden mussten. Zum Schluss hatte der Städtetag mit dem gefundenen Verteilungsschlüssel, der nach wie vor die Bevölkerung mitberücksichtigt, noch Probleme. Allerdings zeichnet sich hier eine Lösung ab. Der Landkreistag wird weiter berichten.

3.13 Verkehrte Welt oder Rolle rückwärts bei der Tierkörperbeseitigung

Wie berichtet, hat die Landesregierung die Zuständigkeit für die Genehmigung der Entgeltliste bei der Tierkörperbeseitigung übernommen. Der in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren gewonnene neue Entsorger hat im Berichtszeitraum eine Entgeltliste vorgelegt, die das Ministerium als nicht genehmigungsfähig betrachtet hat. Über einen längeren Zeitraum ist daher Korrespondenz entstanden, die allen Wirtschaftsbeteiligten offengelegt wurde. Darin wurde seitens des Landes die Auffassung vertreten, dass bestimmte Kalkulationsposten des privaten Entsorgers nicht anerkannt werden könnten. Im Ergebnis gipfelte diese Auseinandersetzung dann mit der öffentlich vorgetragenen Überlegung des Entsorgers, die von ihm übernommene Beseitigungspflicht wieder zurückzugeben. Die Diskussion über diesen neuen Sachverhalt hat noch nicht wirklich begonnen. Das Land hat daraufhin zunächst einmal die Entgeltliste in einer abgewandelten Form genehmigt. Über das weitere Verfahren wird der Landkreistag seine Mitglieder ausführlich unterrichten.

3.14 Handlungsprogramm Schwarzwild für das Jahr 2018/2019

Auf Bitten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum erstmals an der Erarbeitung eines Handlungsprogramms Schwarzwild für das Jagdjahr 2018/2019 teilgenommen. Auf Bitten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat der Landkreistag die Beteiligung in seinem Vorstand beraten und in Würdigung der Bedeutung der Veterinärämter in der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest einer Beteiligung des Landkreistages zugestimmt. An dem „Runden Tisch Schwarzwild“ sind bisher schon die gemeindlichen Verbände, Vertreter von Jagd- und Landwirtschaft sowie Vertreter der Forstwirtschaft vertreten und unter Federführung des zuständigen Ministeriums wird seit Jahren die Bekämpfungsstrategie einer weiteren Verbreitung des Schwarzwildes diskutiert. Dieser Runde Tisch ist zustande gekommen, weil in der Vergangenheit die Schwarzwildpopulation ständig angewachsen ist und man zwischen den Vertretern der verschiedenen Interessen insbesondere Landwirtschaft und Forsten auf der einen sowie Jägerschaft auf der anderen Seite einen Konsens in der Bekämpfungsstrategie gesucht hat. Der in diesem Jahr unter Mitwirkung des Landkreistages verabschiedete Maßnahmenplan sieht auch Forderungen an die Landkreise vor, die nur schwer mitzutragen sind. Insbesondere bei der Frage Entlastung bei Gebühren der Jägerschaft wird seitens des Landkreistages die Auffassung vertreten, dass selbst bei vollständigem Erlass von Gebühren und/oder Jagdsteuer der Einsatz der Jäger zur Reduktion des Schwarzwildes wohl kaum gesteigert werden könnte. Wegen der wirtschaftlichen Folgen beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland hat der Landkreistag letztlich aber einer Mitwirkung am Runden Tisch zugestimmt.

3.15 Mittel der Jagdabgabe nicht mehr für die Kreise

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2017, in dem dieses die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe für den Ausgleich der Aufwandsentschädigungen an die Kreisjagdmeister, die Kreisjagdbeiräte sowie für die Kontrolle der Abschussergebnisse kritisch gesehen hat, hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten im Berichtszeitraum genutzt, um diese Finanzierung für die Kreise zu beenden. Ursprünglich war diese Finanzierung vom Land vorgesehen worden, nachdem die Kommunalisierung der Kreisjagdmeister erfolgt ist. Die ursprünglich - d. h. vor der Kommunalisierung - damit aus Mitteln des Landes finanzierten Aufwandsentschädigungen wurden durch Mittel der Jagdabgabe damit kompensiert. Auch wenn diese Art der Finanzierung durch das Oberverwaltungsgericht nicht ausdrücklich untersagt wurde, kann der Wertung des Ministeriums gefolgt werden, dass diese Finanzierung so mit dem Sinn und Zweck der Jagdabgabe nicht in Einklang zu bringen ist.

Dennoch hat der Landkreistag gegenüber dem Land darauf hingewiesen, dass dieser Mittelausfall kompensiert werden müsste. Eine entsprechende Kompensation aus originären Landesmitteln ist leider nicht erfolgt.

3.16 Meldedatenverordnung novelliert

Unter dem schönen Namen Meldedatenübermittlungsverordnung wurde bis zur Novelle geregelt, welche Behörden für welche Zwecke auf bestimmte Daten des Melderegisters zugreifen können. Nunmehr firmiert das Ganze unter dem Namen einer Meldedatenverordnung, dient aber noch dem gleichen Zweck. Erforderlich wurde die Novelle im Berichtszeitraum durch Änderungen im Bundesmeldegesetz. Neben der „Umfirmierung“ der Meldedatenübermittlungsverordnung wurde auch die Informationssystemabrufverordnung und die eigentliche Meldeverordnung mit der neuen Verordnung zusammengefasst. Der wesentliche Inhalt betrifft die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an öffentliche Stellen im Land sowie die Berechtigung zum Abruf von Meldedaten im automatisierten Verfahren durch öffentliche Stellen. Dies kann auch länderübergreifend geschehen. Für die Kreise von besonderer Bedeutung sind dabei die Datenübermittlung zur Veranlagung von Abfallentsorgungsgebühren und zu Fragen der Umsetzung von Schulpflicht, aber auch der Schulbedarfsplanung.

In der Anhörung bei den Gremien des Landkreistages wurde hier keine Änderungs- oder Ergänzungsbedarf festgestellt, sodass der Landkreistag der Novellierung und Zusammenfassung der Verordnung zugestimmt hat.

3.17 Änderung überwachungsrechtlicher Vorschriften

Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen über Vorfälle im Zusammenhang mit Sicherheitskräften außerhalb der Polizei. Private Wach- und Sicherheitsdienste haben in vielen Fällen heute Aufgaben übernommen, die früher durch Polizeibehörden wahrgenommen wurden. Aus dem Kreisbereich ist z. B. darüber zu berichten, dass bis vor einem Jahr auch die Bewachung von Asylbewerbern, die während eines Haftaufenthalts in ein Krankenhaus

überführt werden mussten, durch private Überwachungskräfte erfolgte. Die auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen betreffen daher auch die Kreise.

Die vorgesehenen Änderungen überwachungsrechtlicher Vorschriften wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingebracht. Der Entwurf sieht Änderungen der Gewerbeordnung vor, die als Rechtsgrundlage für die Errichtung eines bundesweiten Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die erforderlichen Datenspeicherungen zum Gegenstand haben. Damit sind die nach § 34 a Gewerbeordnung zuständigen Behörden zur Lieferung der Daten und Aktualisierung der Datenbestände verpflichtet. Das Bewacherregister soll es künftig erleichtern, dass bundesweit die Daten für Bewachungsgewerbetreibende und deren Personal elektronisch auswertbar gefunden werden, um damit die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Gewerbetreibenden und der Wachpersonen schneller und zuverlässiger feststellen zu können.

Der Landkreistag hat seinen Mitgliedern eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, wobei die Einrichtung des Bewacherregisters überwiegend begrüßt wurde.

3.18 Erfolgsabhängige Vergütung oder Stellenzulage

Im Berichtszeitraum ist für die kommunalen Vollzugsbeamten bei den Gemeinden und bei den Landkreisen durch Änderung in der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes eine Änderung eingetreten. Das Land ist im Rahmen der konsequenten Umsetzung der Föderalismusreform dabei bestrebt, auch in diesem Bereich eine landesspezifische Regelung zu setzen. Da die bisherige Vollstreckungsvergütung letztlich den Vollstreckungserfolg in Form beigebrachter Geldbeträge honoriert, dieses Modell seit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung aber nicht mehr als zeitgemäß angesehen wird, soll die neu zu schaffende Stellenzulage die bisherige Vergütung ersetzen. Das Land möchte dabei zu Recht zur Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung die bestehende Regelungssystematik aus der Landesbesoldungsordnung als Muster heranziehen.

Der Landkreistag hat nach Beteiligung seiner Gremien dieser Änderung zugestimmt.

3.19 Berufskraftfahrerqualifikation novelliert

Seit nunmehr sechs Jahren erfolgt der Vollzug in den Bestimmungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung auf der Gemeindeebene. Folge war dies aus dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform aus dem Jahre 2010. In Kraft getreten sind die Bestimmungen dann zum 01.01.2012.

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau nun einen neuen Zuständigkeitsentwurf für die Zuständigkeit nach den beiden genannten Gesetzen bzw. der Verordnung übersandt. Der vorgelegte Verordnungsentwurf beinhaltet die Anpassung an umfangreiche bundesrechtliche Rechtsänderungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung. Die Zuständigkeitsverordnung regelt die Zuständigkeiten hinsichtlich Überwachung, Anerkennung, Widerruf der Anerkennung und Untersagen von Tätigkeiten nach den genannten Gesetzen und der Verordnung. Schließlich werden auch Fragen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswid-

rigkeiten geregelt. Letzteres, nämlich die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, bleibt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungen. Im Übrigen ist nach wie vor die gemeindliche Ebene zuständig, wenn nicht der Landesbetrieb Mobilität Zuständigkeiten zentral wahrnimmt.

In dem im Berichtszeitraum durchgeführten Anhörverfahren sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen worden.

3.20 Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz

Mit Ministerschreiben wurde im Januar 2012 die Projektarbeitsgruppe „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ eingerichtet, welche die vorhandenen Standards im Feuerwehrwesen prüfen und weitere Vorschläge zur Kostenreduzierung bzw. -optimierung erarbeiten sollte. In der Projektarbeitsgruppe sind alle eingehenden und eigenen Ideen und Vorschläge zusammengefasst und bewertet worden. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Projektarbeitsgruppe fanden, sofern das Konnexitätsprinzip nicht tangiert wurde, Aufnahme in die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Hinweise zum Vollzug fanden Eingang in „Empfehlungen für zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“.

Der Einrichtung der Projektarbeitsgruppe ging eine Diskussion um die temporäre und teilweise Aussetzung der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer voraus, die nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz nur für Zwecke des Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutzes verwendet werden darf. Die Sparpolitik der Landesregierung war also Anlass für die Gründung der Projektarbeitsgruppe. Die Ergebnisse der Projektarbeitsgruppe erhielten damit eine besondere Bedeutung. Durch die Ergebnisse ist das Ministerium des Innern und für Sport der Aufforderung nachgekommen, Vorschläge für strukturelle und dauerhaft wirkende Sparmaßnahmen zu entwickeln, die durch Änderungen von Landesrecht und den Abbau von Standards erzielt werden können.

In der Projektarbeitsgruppe waren neben den drei kommunalen Spitzenverbänden auch der Landesfeuerwehrverband, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Innern und für Sport vertreten.

Ein Bericht ist im Herbst 2013 den beteiligten Institutionen zur Stellungnahme zugegangen. Hierin finden sich Themenschwerpunkte u. a. über die Verlängerung der Einsatzgrundzeit, die dezentrale Vorhaltung der Mindestausrüstungen, Ausführungen über die Sicherstellung des Zweiten Rettungswegs sowie Empfehlungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Vorhaltung und Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen.

Für die Beratung noch offener Punkte und weiterer künftiger Themen ist die Projektarbeitsgruppe als sog. „Runder Tisch“ weitergeführt worden. Als Themen wurden im Berichtszeitraum behandelt:

1. Die Erstellung eines Gefährdungskatasters auf der Grundlage der Risikoklasseneinteilung,
2. die Fortschreibung des Gefahrstoffkonzepts,
3. die Erstellung eines Transparenzpapiers über die Finanzierung und die finanzielle Förderung im Brand- und Katastrophenschutz,
4. die Eckpunkte zum ABC-Konzept,

5. die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren mit Stützpunktaufgaben sowie
6. Verbesserung des Status von Feuerwehrbeamten, die nicht dem Einsatzdienst angehören.

Am „Runden Tisch Feuerwehrwesen“ ist der Landkreistag durch den zuständigen Vertreter der Geschäftsstelle sowie durch drei Kreisfeuerwehrinspektoren vertreten. Die Beratungsergebnisse sind u. a. Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektoren im Landkreistag, um eine kontinuierliche Rückkopplung mit der Praxis zu gewährleisten.

3.21 Intensive Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren sowie mit dem Landesfeuerwehrverband

Bereits seit Jahren treffen sich Landkreistag und Städtetag mit den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspektoren, dem Landesfeuerwehrverband sowie Vertretern des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zu einem Meinungsaustausch. Hierbei werden aktuelle Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes eingehend diskutiert. Auch im Berichtszeitraum hat diese Zusammenarbeit und ein entsprechender intensiver Meinungsaustausch stattgefunden. In der Regel finden jährlich zwei solcher Treffen statt, zu denen das Innenministerium bzw. der Landkreistag und der Städtetag einladen. Insoweit hat sich eine von allen Seiten begrüßte Übung entwickelt. Im Rahmen dieser Tagung werden nicht nur anstehende aktuelle Probleme diskutiert, sondern auch entsprechende Lösungen erarbeitet, die sodann in den zuständigen Gremien im Einzelnen erörtert werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorbereitung von Fördervorhaben oder von Rechtsnormen, sei es in Gesetzes- oder Verordnungsform. Wichtig ist auch, dass der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes an den gemeinsamen Tagungen teilnimmt und damit Überlegungen des Verbandes in die Diskussionen eingebracht werden können. Auch der Gemeinde- und Städtebund und der Landesvorsitzende der Jugendfeuerwehren werden zu den Treffen eingeladen. Der Landkreistag unterhält zu diesen Einrichtungen auch außerhalb der institutionalisierten Zusammentreffen gute Kontakte, die verschiedentlich auch zu gemeinsamen Erörterungen spezieller Probleme führen.

Im Berichtszeitraum haben Informationsaustausche u. a. zur Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stattgefunden. Einen breiten Raum nahmen auch die Diskussionen zur digitalen Alarmierung ein. Ferner befassten sich die Feuerwehrinspektoren mit den aktuellen Entwicklungen im Förderbereich des Feuerwehrwesens sowie mit der Einsatzabwicklung von größeren Schadenereignissen.

3.22 Barrierefreier Ausbau von Feuerwehrhäusern

Mit dem Dritten Landesgesetz zur Änderung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 08.08.2016 wurde auf den demografischen Wandel reagiert. Neben den Verbesserungen der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt wurden Maßnahmen für die Erhöhung der Mitgliederzahlen in den freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagen. Hierzu werden beispielsweise Doppelmitgliedschaften am Heimat-, Arbeits- oder Studienort, die Einbindung von Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen zugelassen.

Die Änderung des § 12 Abs. 4 LBKG ermöglicht erstmalig behinderten Menschen, weniger belastende Tätigkeiten in freiwilligen Feuerwehren wahrzunehmen, wie z. B. die Ausbildung von Jugendlichen, Logistikunterstützung oder Umsetzung von IT-Technikaufgaben in einer Feuerwehreinsatzzentrale. Die Novellierung des LBKG geht auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zurück und leistet nach Auffassung aller beteiligten Stellen einen Beitrag zum Prozess einer inklusiven Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund hat im Berichtszeitraum das Ministerium des Innern und für Sport den Vorschlag unterbreitet, Feuerwehrrhäuser barrierefrei auszubauen bzw. bei Neubauten auf die Barrierefreiheit gesonderten Wert zu legen. Ein entsprechendes Rundschreiben ist den kommunalen Spitzenverbänden im Entwurf zugegangen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband die zusätzliche Förderung im Zusammenhang von einem barrierefreien Aus- und Neubau von Feuerwehrrhäusern als notwendige und wichtige Maßnahme angesehen. Gleichzeitig haben die kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Förderung der Kommunen in diesem Zusammenhang entsprechend aufgestockt wird oder entsprechende Investitionsstock-Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.23 Bedeutung der Sirenen und Sirensignale für die Alarmierung der Bevölkerung

Im April 2018 hatten der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz Gelegenheit, zu einem Infobrief des Ministeriums des Innern und für Sport Stellung zu nehmen. In diesem Infobrief ging es um die Sirenen und Sirensignale für die Warnung der Bevölkerung. Gemeinde- und Städtebund und Landkreistag haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass es zu den Grundpfeilern des Zivil- und Katastrophenschutzes gehört, die Bevölkerung angemessen, rechtzeitig, schnell und flächendeckend vor bestehenden Gefahren zu warnen. Wir haben deshalb die Ansicht des Landes geteilt, dass die Sirenen nach wie vor ihren ursprünglichen Sinn erfüllen, Menschen aufmerksam zu machen und zu warnen.

Nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz ist das Land für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes zuständig. In die Aufgabenträgerschaft des Landes gehört insbesondere die Planung und Leitung von Einsatzmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die über die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen oder hinausgehen können und die auf Landesebene ein zentral geleitetes Vorgehen erfordern, wie bei Gefahren größeren Umfangs.

3.24 Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule weiterhin im Fokus

In mehreren im Jahr 2014 durchgeführten Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehriinspekteure im Landkreistag Rheinland-Pfalz (AGKFI) sowie des Arbeitskreises Feuerwehr wurde die Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutz-

schule kritisch diskutiert. Nach der KFI-Tagung im Frühjahr 2014 hatte der Vorsitzende der AGKFI, Kreisfeuerwehrinspekteur Werner Böcking, eine Umfrage über die Erreichungsgrade der Lehrgangsplätze durchgeführt. Während im Bereich der allgemeinen Lehrgangsplätze ein Erreichungsgrad von rd. 33 % feststellbar war, lag im Bereich der Gefahrstoffausbildung der Erreichungsgrad gerade einmal bei rd. 15 %.

Der Vorsitzende der AGKFI hatte daraufhin Herrn Staatsminister Lewentz gebeten, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dergestalt auszustatten, dass eine Ausbildung des Personals aller Aufgabenträger entsprechend den vom Land aufgestellten Vorgaben erfolgen kann und dass auch kurzfristig bedingte Ausfälle von Lehrkräften kompensiert werden können.

Die AGKFI hat die Lehrgangssituation an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule auch weiterhin kritisch beobachtet; die Statistiken haben auch auf der Tagesordnung der Fachtreffen im Berichtszeitraum gestanden. Die Lehrgangssituation war im November 2014 Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag Rheinland-Pfalz.

Zudem wurde durch das Ministerium des Innern und für Sport ein Beirat für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule eingerichtet, der sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes, der Kreisfeuerwehrinspekteure, der Stadtfeuerwehrinspekteure, des Werksfeuerwehrverbandes und der Berufsfeuerwehren zusammensetzt. Dieser berät die Schulleitung insbesondere auch bei Fragen des Lehrgangsangebots und der Zuteilung der Lehrgangsplätze.

Nach der Durchführung einer Aufgabenkritik im Beirat wurden an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule deutliche Schwerpunkte gelegt.

- Die Forderung, dass kein Lehrgang mehr ausfallen soll, konnte durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erfüllt werden.
- Im Bereich der Gruppenführerlehrgänge wurde durch die Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband die Anhebung der Lehrgangsstärke von 24 auf 30 Teilnehmer sowie durch die Verkürzung der lehrgangsfreien Zeit die Anzahl der ausgebildeten Gruppenführer signifikant erhöht. So konnten in den folgenden Jahren wesentlich mehr Gruppenführer ausgebildet werden als noch 2014.
- Ferner sind Nachfragen bei den Kommunen verabredet worden, wenn Plätze nicht wahrgenommen werden; außerdem erfolgten Priorisierungen.
- Gegenstand der Beratungen im Beirat sind aber auch Maßnahmen, die das Ziel haben, Lehrkräfte an die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu binden.

Die Beratungen werden fortgeführt.

3.25 Europäisches Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf zum Katastrophenschutzverfahren der Union

Die italienische Berichterstatterin Elisabetta Gardini hat im März 2018 einen Berichtsentwurf zu den Vorschlägen der Kommission zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der Union „rescEU“ im federführenden Unterausschuss des Europäischen Parlamentes vorgelegt. Darin hebt sie die Rolle der kommunalen Behörden beim Katastrophenschutz hervor, geht aber gleichzeitig noch über die Vorschläge der EU-Kommission zur Stärkung der Rolle

der Union hinaus. Während der Ausgangsvorschlag die EU-Kontingente auf einzelne Maßnahmen beschränkt, fordert sie allgemeine Kapazitäten zur Bekämpfung von verschiedenen Katastrophen und Notfällen zu schaffen. Bei Kapazitäten der Mitgliedstaaten, die nicht für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden, soll die finanzielle Förderung für Transportressourcen durch die Europäische Union höchstens 55 % betragen. Die Mitgliedstaaten sollen darüber hinaus Listen der im Besitz von Privatpersonen befindlichen Maschinen erstellen, die nicht zum Katastrophenschutz-Pool gehören, damit diese innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets eingesetzt werden können.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2018 die Vorschläge der Kommission abgelehnt. In der Stellungnahme betonen die Länder, dass die europäischen Verträge keine Grundlage für die Schaffung entsprechender Kapazitäten bieten. Zwar seien die vielfältigen Katastrophen und insbesondere auch die Waldbrände in Südeuropa in höchstem Maß bedauerlich. Sie rechtfertigten jedoch keine Abkehr vom bisherigen Gemeinschaftsverfahren, wonach die Mitgliedstaaten primär verantwortlich sind. Evaluierungen hätten das bisherige Verfahren mehrfach als positiv bewertet. Deshalb sei auch die Sprachregelung der Kommission bis zuletzt gewesen, es lediglich behutsam weiterzuentwickeln, nicht jedoch neu auszurichten. Dem Vorschlag stünde zudem Art. 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entgegen, wonach die Europäische Union die Mitgliedstaaten lediglich unterstützen darf. Der Umstand, dass die Kommission die Kapazitäten in eigener Verantwortung beschafft, finanziert, bereithält und entsendet, schließe eine rein unterstützende Tätigkeit aus. Die neuen Vorschläge könnten auch ein falsches Signal an die Mitgliedstaaten senden und so dazu führen, dass der Ausbau nationaler Kapazitäten vernachlässigt wird.

Wir haben uns nach Beratung in den Fachgremien der Auffassung des Bundesrates angeschlossen.

3.26 Digitalfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgreich eingeführt: Rückbau analoger Technik im Gange

Die analoge Funktechnik in Deutschland, die von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verwendet wurde, ist im Interesse der im Schengener Abkommen vereinbarten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit - wie in fast allen anderen europäischen Ländern bereits geschehen - durch Digitalfunktechnik ersetzt worden, da diese wesentlich leistungsfähiger und weniger störanfällig ist sowie geringere laufende Kosten verursacht. Die Alternative wäre gewesen, in eine veraltete Technik zu investieren. Über die Notwendigkeit zur Ablösung des Analogfunks durch den Aufbau eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems bestand zwischen Bund, Ländern und Kommunen Einvernehmen.

Nachdem Ende 2006 die Bestrebungen, den Aufbau und Betrieb des Digitalfunks BOS über die Einbindung privater Generalunternehmer zu gewährleisten, gescheitert waren, hatten sich Bund und Länder auf ein Verwaltungsabkommen zum weiteren Vorgehen verständigt. Das Verwaltungsabkommen legte fest, dass Planung und Aufbau des digitalen Funknetzes in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern durchgeführt wurden. Eine Bundesanstalt für den Digitalfunk hat die bundesweite Einheitlichkeit des Digitalfunks BOS gewährleistet. Ende Juni 2007 ist der Digitalfunk BOS mit Referenzplattformen in sechs Bundesländern getestet worden.

Für die Kreise ist die Einführung des Digitalfunks mit Blick auf ihre Aufgaben, insbesondere im Bereich des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes wie des Ergänzenden Brandschutzes, von Bedeutung. Anfang April 2007 hatte die Bundesanstalt für den Digitalfunk bereits ihre Tätigkeit in Berlin aufgenommen. Grundlage ist das Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt. Gesetzlicher Auftrag der Bundesanstalt für den Digitalfunk sind der Aufbau, Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS.

Bund und Länder hatten sich in Verwaltungsabkommen darauf verständigt, Aufbau und Betrieb des Digitalfunks im Wesentlichen unter der Verantwortung der Bundesanstalt voranzutreiben.

Hinsichtlich des Netzaufbaus und des Netzbetriebs betrauten die Länder mit dem Verwaltungsabkommen die Bundesanstalt für ihr jeweiliges Gebiet. Der Aufbau des Digitalfunks erfolgte netzabschnittsweise. Die Kosten des Digitalfunks BOS einschließlich der eigenen Kosten der Bundesanstalt werden von Bund und Ländern finanziert. Die Finanzierung erfolgt durch spezifische Finanzierungsbeiträge.

Zu der aus Sicht der Kommunen maßgeblichen Fragestellung der Finanzierung der Endgeräte finden sich in dem Verwaltungsabkommen keine unmittelbaren Angaben.

Die aktuellen Schritte bei der Umstellung von Analog- auf Digitalfunk sind in Rheinland-Pfalz in einer Lenkungsgruppe „Digitalfunk“, die beim Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet wurde, besprochen worden. Der Landkreistag war Mitglied der Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe hatte mit Blick auf die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ein Konzept zur Umsetzung in Rheinland-Pfalz beraten. Entsprechend dem Konzept, das vorsah, dass einer Konkretisierungsphase eine Errichtungsphase des BOS-Digitalfunks im Norden des Landes folgte und sich der Wirkbetrieb anschloss, wurde gehandelt. Etwas zeitlich versetzt wurde dann die Konkretisierungsphase im Süden des Landes begonnen, der sich die Errichtungsphase und der Wirkbetrieb entsprechend anschlossen.

In der Lenkungsgruppe sind auch die finanziellen Auswirkungen im Grundsatz erörtert worden. Bereits im Frühjahr 2008 hatte sich das Land bereit erklärt, die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des BOS-Digitalfunknetzes komplett zu übernehmen und den kommunalen Gebietskörperschaften für die Beschaffung der Endgeräte einen zeitlich gebundenen Zuschuss von 50 % zu gewähren. Auf der Grundlage dieser Zuschussregelung wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Stellen im Innenministerium ein Verfahren entwickelt, um eine sachgerechte Ausstattung der Kommunen mit digitalen Endgeräten zu ermöglichen.

So wurde ein Vergabegremium unter Federführung der beim Innenministerium angesiedelten Projektgruppe Digitalfunk eingerichtet, das sich mit den Grundsatzfragen der Vergabe befasste; der Landkreistag war in diesem Gremium vertreten. 2012 wurde das Vergabeverfahren zu Ende geführt. Danach erfolgten Betriebsaufnahmen in einzelnen Teilnetzabschnitten. Nachdem die letzte Basisstation des Landes im November 2013 in das Netz integriert wurde, ist der Grundaufbau des Digitalfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 276 Basisstationen abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum hat die „Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS“ mehrere Digitalfunk-Foren durchgeführt, über die wir die Mitglieder informiert und eine Teilnahme empfohlen haben. Informationen der Mitglieder erfolgten ebenfalls zum Rollout der Endgeräteprogrammierung, zum Ablauf der Förderung von zuschussfähigen Endgeräten sowie zur Ausführung und Anmeldung ortsfester Funkanlagen.

Ab August 2016 hat der Abbau der analogen Funktechnik begonnen.

Im Berichtszeitraum erfolgten Diskussionen über die Spontanabschaltung von Handfunkgeräten. Den Vorschlag des Innenministeriums ausgewählte Berufsfeuerwehren die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, haben die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich begrüßt.

3.27 Mitgliederrückgang bei den Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz entgegenwirken

Die im Berichtszeitraum erhobenen Umfragen lassen vermuten, dass die Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehren zwar noch eine fallende Tendenz haben, diese sich aber bei einer Zahl von 50 000 bis 51 000 ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stabilisiert. Die Mitgliederzahlen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind noch zufriedenstellend, müssen aber weiter beobachtet werden.

Zu diesem Themenbereich wurde der Landesfeuerwehrinspekteur bereits am 23.01.2012 durch Innenminister Lewentz mit der Einrichtung einer Projektarbeitsgruppe (PAG) „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ beauftragt, aus der inzwischen ein „Runder Tisch“ geworden ist. Diese Einrichtung ist als eine „Ideenwerkstatt“ zu bewerten, die wichtige Impulse zur Gestaltung des rheinland-pfälzischen Feuerwehrwesens gegeben hat und auch noch in Zukunft geben wird. Der Landkreistag ist hierin vertreten.

Die von Herrn Staatsminister Roger Lewentz am 23.01.2012 eingesetzte PAG „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ hat bereits zum 30.09.2013 einen Abschlussbericht vorgelegt, in dem eine Reihe von Impulsen enthalten sind.

Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die Einsatzgrundzeit in der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist von acht auf zehn Minuten zu erhöhen, wenn der Aufbau von Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen sein wird,
- der Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden zu einem Ausrückbereich mit dezentraler Vorhaltung der Mindestausrüstung für Stufe 1 ist zulässig, wenn die Einhaltung der Einsatzgrundzeit gewährleistet ist,
- Sicherstellung des zweiten Rettungsweges,
- zentrale Werkstätten mit hauptamtlichem bzw. hauptberuflichem Personal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern (Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise) beispielsweise auf Kreisebene sind einzurichten,
- die gemeinsame Vorhaltung von Einsatz- und Sonderlöschmitteln sowie Verbrauchsmaterial im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern (Gemeinden, Städte und Landkreise),
- die Fahrzeugabnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule soll erhalten bleiben.

Die PAG „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ wurde im Jahr 2015 in den Runden Tisch „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen in Rheinland-Pfalz“ überführt.

Am „Runden Tisch“ wirken neben dem federführenden Ministerium des Innern und für Sport der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz, der Städtetag Rheinland-Pfalz, die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V., die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Landes Rheinland-Pfalz mit.

3.28 Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektoren im Landkreistag Rheinland-Pfalz

Im September 2005 hat der Landkreistag auf Anregung der Kreisfeuerwehrinspektoren die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektoren gegründet. Der Landkreistag geht davon aus, dass gerade bei den wichtigen Aufgaben der Landkreise im Vollzug des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes, z. B. bei der Kreisausbildung, der Alarmierung, dem Ausbau des Digitalfunks, der Diskussion über die Integrierten Leitstellen und für die Koordination zwischen den örtlichen Trägern ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den 24 Kreisfeuerwehrinspektoren im Land wichtig ist. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern; darüber hinaus sollte auch ein beratendes Gremium geschaffen werden, das die Wünsche und Belange der Landkreise als überörtliche Träger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes koordiniert. Der Arbeitsgemeinschaft ist auch die Aufgabe zugefallen, Empfehlungen im Feuerwehrwesen zu erarbeiten und Stellungnahmen innerhalb des Landkreistages zu konzipieren, um dabei auch die Gremien des Landkreistages in Feuerwehrfragen unterstützen zu können. Im Berichtszeitraum wurden Fragen des Digitalfunks, der digitalen Alarmierung sowie der Lehrgangssituation an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule behandelt. Auch die Themen „Zukunftsfähige Feuerwehrstrukturen“, Fragen des Zentralen Einsatzleitsystems, des Unterstützungskonzepts bei Torgefahren, der Zusammenarbeit Landesbetrieb für Mobilität/Polizei, der Ökoeffizienzanalyse und der Verwendung der Feuerschutzsteuer fanden Eingang in die Beratungen.

3.29 Kostenersatz bei Unterstützung von rettungsdienstlichen Maßnahmen durch die Feuerwehr

Bezüglich der Frage nach Kostenersatz bei Unterstützung von rettungsdienstlichen Maßnahmen durch die Feuerwehr gemäß § 36 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz hat im März 2018 ein Gespräch im Innenministerium stattgefunden. Vertreter von Leistungserbringern, Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden und dem federführenden Ministerium haben Möglichkeiten diskutiert, wie die genannte Problematik mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden kann. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe eine Handreichung erarbeiten soll. In dieser Arbeitsgruppe sollen mit den betroffenen Organisationen möglichst praxisorientierte und konsensuale Lösungen erarbeitet werden.

3.30 Einheitlicher Feuerwehrdienstausweis

Im Berichtszeitraum startete der Landesfeuerwehrverband die Initiative, alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige mit einem Dienstausweis auszustatten.

Aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes geht es darum, dass damit alle Feuerwehrangehörige auf einem aktuellen Stand sind und damit ein einheitliches Auftreten und eine entsprechende Wertschätzung erreicht werden kann.

Wir haben gegenüber dem Landesfeuerwehrverband erklärt, die Einführung eines einheitlichen Feuerwehrdienstausweises zu befürworten.

4. Schulen, Schülerbeförderung

Breiten Raum in der Berichterstattung des Landkreistages zu dem Bereich der Schulen und der Schülerbeförderung hat das inzwischen im Rollout befindliche einheitliche Schulverwaltungsprogramm gefunden. Ziel dieses edoo.sys RLP genannten Verfahrens ist es, die Qualität statistischer Daten im Sinne eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz zu verbessern. Als Herausforderung in diesem Zusammenhang hat sich erwiesen, dass über eine einheitliche Software die Daten automatisiert in eine zentrale Datei beim Landesbetrieb Daten und Information übermittelt werden. Dabei ist die Herausforderung, Datensicherheit und Datenschutz in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, von einer anderen Bedeutung als bei den bisher in den Schulen dezentral eingesetzten Verfahren. Die kommunalen Spitzenverbände hatten daher in langen Verhandlungen mit dem Land ein Modell gesucht, dass die Anforderungen an die einzelne Schule in diesem Zusammenhang minimiert. Ergebnis dieser Verhandlung war zunächst die gemeinsame Überzeugung, dass ein „kommunales Hosting“ die Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit deutlich reduziert. Unter Hosting ist in diesem Zusammenhang die Speicherung der Daten in einem kommunalen Datenzentrum, das entsprechende bauliche und andere Voraussetzungen für die Sicherheit der Daten gewährleistet, zu verstehen. Vor Ort wird jeweils nur auf die Eingabemaske gesehen, gespeichert werden die Daten vor Ort nicht. Im Ergebnis sind diese Gespräche leider gescheitert. Das Land hat dann zur Unterstützung seiner Schulen in diesem Zusammenhang ein Papier herausgegeben, das die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit anspricht. Die tabellarische Form dieser Handreichung lässt erwarten, dass die unter dem Gesichtspunkt der Schulgebäude zusammengefassten Anforderung für die Schulträger nicht immer einfach werden. Der Landkreistag hat daher in einem ersten Gespräch mit seinen Mitgliedern die Fragen erörtert und auf mögliche Antworten verwiesen. Er hat darüber hinaus eine Fortbildungsveranstaltung organisiert und Fragen des schulischen Alltags mit IT-Sicherheitsexperten erörtert. Die Erkenntnisse werden den Mitgliedern des Landkreistages zur Verfügung gestellt und zu weiteren Gesprächen mit dem Land führen.

Eines der Ergebnisse des Abbruchs der Verhandlungen zu edoo.sys RLP liegt darin, dass die kommunalen Spitzenverbände und das Land nunmehr die 2001 mit dem Land geschlossene Vereinbarung über die Abgrenzung der Kosten und Zuständigkeiten beim Einsatz von IT in Schulen neu verhandeln. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur um First und Second Level Support, um Betreuung von pädagogischer und Verwaltungssoftware, sondern auch um Fragen, wie künftig die ehemals „Kreisbildstellen“ genannten Serviceeinrichtung

künftig zu organisieren ist. Hierzu haben erste Verhandlungen stattgefunden und das Land hat seine Absicht bekundet, hier deutlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Es bleibt abzuwarten, wie die Einzelheiten einer künftigen Regelung aussehen können, da aus dem sog. Digitalpakt mit dem Bund investive Mittel in erheblichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Den Landkreisen als Schulträger bleibt danach die einmal so getätigten Investitionen auch entsprechend zu warten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Das wird Geld kosten.

„Versetzung gefährdet“ wäre sicher eine Kommentierung in einem Zeugnis, das man dem Prozess der Schließung kleiner Schulen attestieren müsste. Wie im Geschäftsbericht 2017 dargestellt, hat das Land Kriterien entwickelt, um sog. Zwergschulen einem Prozess zuzuführen, an dessen Ende die Schließung oder Weiterentwicklung stehen kann. Ergebnis einer dann intensiv geführten Diskussion, vor allen Dingen an den Orten natürlich, wo Schulschließungen eigentlich angezeigt wären, ist mit dem Lied von zehn kleinen Negerlein zu vergleichen. Für künftige Verfahren wird das Land in diesem Zusammenhang Lehren ziehen müssen.

Immer wieder ein Ärgernis und immer wieder neu ist die verfahrenere Situation der Schülerbeförderung zu Beginn eines Schuljahres. Die Dinge müssen sich erst einspielen und vielfach wird dort trotz Planung die Planung durch die Realität weit überholt. Der Schuljahresbeginn ist nun vorbei und die Träger der Schülerbeförderung können sich künftig über eine Situation freuen: Die zu Ferienbeginn übliche frühere Schließung von Schulen ist im Berichtszeitraum geändert worden. Lediglich bei Zeugnisausgaben wird nach wie vor die Schule vorzeitig geschlossen. Im Übrigen bleibt es beim regulären Schulende und damit auch bei der regulären Beförderung der Schülerinnen und Schüler. Letztere war vor den Ferien für die Träger der Schülerbeförderung immer eine große Herausforderung. Das letzte Wort in diesem Bereich gehört einmal mehr dem Geld. Der Deckungsgrad der Kosten der Schülerbeförderung durch Landesmittel kennt auch nur noch eine Richtung: nach unten.

4.1 Landkreistag sieht das Ergebnis der Prüfung der Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot gelassen

Als Folge der in § 13 Abs. 1 Schulgesetz getroffenen Regelung, wonach in einer Grundschule für jede der vier Klassenstufen mindestens eine Klasse vorhanden sein muss, hatte das Ministerium für Bildung im letzten Jahr den Entwurf der „Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot“ den kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt.

In den Leitlinien werden Kriterien benannt, nach denen zunächst die Schulträger vor Ort eine Planung für das schulgesetzkonforme Grundschulangebot in ihrer Region vornehmen sollen. Weiterhin wird das Verfahren geregelt, nach dem die Schulbehörde prüft, ob die Planungen der Schulträger akzeptiert werden können. Zusätzlich wird benannt, unter welchen Voraussetzungen an einer Grundschule ein „besonderer Fall“ im Sinne des Schulgesetzes für den Fortbestand der Grundschule unterhalb der Mindestgröße vorliegt. Somit bieten sie den Schulträgern und der Schulbehörde nach Auffassung des Bildungsministeriums Hilfen bei der weiteren Gestaltung des demografischen Wandels und schaffen die Grundlage für ein praktikables einzelfallbezogenes Prüfverfahren, das den Erhalt wohnortnaher Grundschulangebote zum Ziel hat.

Nach Abstimmung mit dem Schul- und Kulturausschuss sowie den Kreisverwaltungen hat der Landkreistag dem vorgelegten Entwurf grundsätzlich zugestimmt. Er sieht die Landkreise in zwei Funktionen betroffen. Zum einen vertreten die Landkreise die Interessen des ländlichen Raums, zum anderen sind die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung und als Zuschussgeber zu Schulbauten tangiert. In seiner Stellungnahme machte der Landkreistag deutlich, dass die Schaffung bzw. Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ein vergleichbares schulisches Angebot wie in Verdichtungsräumen voraussetzt, wobei sowohl die Qualität des schulischen Angebots als auch die Erreichbarkeit eine maßgebende Rolle spielen. Der Landkreistag verschließe sich der Argumentation nicht, dass Qualität auch eine bestimmte Größe einer Schule beinhalten kann; der Frage der Erreichbarkeit könne in dem vorgesehenen Verfahren sicher ausreichend Raum gewidmet werden bis dahin, dass in Extremfällen auch eine Schließung der Grundschule nicht vorgenommen werde.

Mit Sorge wurde jedoch vom Landkreistag die sich aus einer konsequenten Umsetzung der Vorgaben der Leitlinien gesehen, wonach die Kosten der Schülerbeförderung massiv angestiegen wären. Erste Berechnungen für bereits konkrete Schließungen hatten bei einem betroffenen Landkreis Mehrkosten in Höhe von jährlich 190.000 € ergeben. Im Blick auf die Deckungsquote von nur noch rd. 70 % der Landeszuweisungen an den Kosten für die Schülerbeförderung und der Kindergartenfahrten wäre dies ein intensiv mit dem Land zu verhandelnder Punkt gewesen.

Ende letzten Jahres verkündete Bildungsministerin Dr. Hubig das Ergebnis einer Überprüfung von insgesamt 49 kleinen Grundschulen, wonach neun Grundschulen mit insgesamt 209 Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 geschlossen werden sollen. Die Entscheidung zur Schließung der neun Grundschulen sei gefallen, nachdem - so Bildungsministerin Dr. Hubig - das Ministerium jeden Einzelfall intensiv geprüft habe mit dem übergeordneten Ziel, flächendeckend und dauerhaft ein wohnortnahes Grundschulangebot aufrecht zu erhalten. Es seien in einem transparenten Verfahren verschiedene Faktoren analysiert worden wie beispielsweise die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen in den nächsten fünf Jahren, die jeweilige spezifische Situation vor Ort, die Akzeptanz der Schule bei den Eltern, die Entfernung zur nächsten Grundschule sowie deren räumliche Kapazitäten.

Nachdem das Verwaltungsgericht Koblenz einem Eilantrag der Verbandsgemeinde Cochem stattgegeben hatte und einer Schließung der Grundschule in Lieg unter Hinweis auf eine Vereinbarung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit den Verbandsgemeinden, die explizit den Erhalt der Grundschule geregelt habe, als rechtswidrig ansah und dasselbe Gericht wegen fehlender Berücksichtigung steigender Schülerzahlen die beabsichtigte Schließung der Grundschule in Kirchen-Herkersdorf aufhob, wurden zum Schuljahresbeginn lediglich zwei Grundschulen geschlossen.

Der Landkreistag kann zwar einerseits das Argument des Landes, die Qualität müsse auch eine bestimmte Größe einer Schule beinhalten, nachvollziehen, bewertet aber die Abkehr von den ursprünglichen Schließungsabsichten im Sinne der Chancen auf gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sowie auf die Situation der Schülerbeförderung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht als positiv. Gleichwohl wird sich einer künftig erneut zu führenden Diskussion nicht verschlossen.

4.2 Die Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich bewährt sich in der Praxis

Wie im letzten Geschäftsbericht unter Nr. 4.3 bereits angekündigt, wurde im Oktober letzten Jahres die Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich veröffentlicht, die seit Ende 2014 in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des jetzigen Ministeriums für Bildung sowie für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und der Sozialhilfeträger sowie der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet wurde. Zwar konnte nicht wie ursprünglich geplant eine Abgrenzung der einzelnen Aufgaben der Schule und der Träger der Jugend- und der Sozialhilfe vorgenommen werden, jedoch wurden Hilfestellungen für das Verfahren bei der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf erarbeitet, die als Information für Eltern, Betroffene, Schulleitungen, Lehrkräfte, Jugendamts- und Sozialabteilungsleitungen, weitere Fachkräfte sowie andere Akteure vor Ort und ggf. Verantwortliche der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dienen. Im Ergebnis soll die Effizienz bezüglich der Aufgabenerfüllung und bei der Aufgabenabgrenzung verbessert werden.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechend seiner Zusage die Handreichung mit den Hauptpersonalräten besprochen, die diese zustimmend zur Kenntnis genommen haben, mit den Schulaufsichtsbeamten abgestimmt, dass diese den Schulleitungen in ihrem Bezirk das nunmehr verbindliche Verfahren zur Kenntnis geben und die Abteilungsleitungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über das neue Verfahren informieren. Des Weiteren haben seit Ende letzten Jahres die Schulaufsichtsbeamten im Rahmen der regelmäßigen Schulleitungsbesprechungen die Handreichung vorgestellt, sodass mittlerweile ein einheitlicher Wissensstand der Schulleitungen sichergestellt sein sollte.

Im ersten Quartal 2018 hatte verabredungsgemäß ein erstes Gespräch zwischen dem Landkreistag und dem Städtetag sowie dem Ministerium für Bildung stattgefunden, in dem erste Erfahrungen mit der Handreichung ausgetauscht wurden. Dabei wurde sowohl vonseiten der Schule als auch der Jugend- und Sozialämter grundsätzlich die Handreichung begrüßt, die in einzelnen Punkten zu gegebener Zeit fortgeschrieben werden soll. In erster Linie wurde sich im Berichtsjahr auf die Bekanntmachung der Handreichung konzentriert. Das festgelegte Verfahren muss sich nunmehr etablieren. Die Hinweise seitens der Schulen sowie der Jugend- und Sozialämter sollen in Folgegesprächen einvernehmlich geklärt werden.

Landkreistag und Städtetag haben jedoch gegenüber dem Land deutlich gemacht, dass von der nunmehr publizierten Handreichung die Frage der Auskömmlichkeit des Landeszuschusses für die Integrationshilfen in Schulen unabhängig zu sehen ist. Die Kosten für die Integrationshilfen im schulischen Bereich aufgrund eines im Rahmen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe festgestellten Bedarfs werden jährlich im Rahmen des Berichts der Hilfen zur Erziehung ermittelt und sollen auch als Nachweis dafür dienen, ob sich langfristig die erarbeitete Handreichung positiv auf die Fallzahlen und Kosten auswirken wird. Selbstver-

ständig werden auch die Ergebnisse der Tätigkeit der Integrationshilfen im Rahmen des Berichts zur Hilfen zur Erziehung ermittelt. Allerdings geht der Landkreistag davon aus, dass der Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern aus den unterschiedlichsten Gründen zunimmt und insbesondere die Kosten der Jugendhilfe ansteigen, da sich das Lehrpersonal nicht in der Lage sieht, dem Förderbedarf zu entsprechen und die Jugendhilfe als Ausfallbürge für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler einzuspringen hat. Inwieweit das Land sich an einer Erstattung der sicherlich steigenden Kosten beteiligt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist jetzt schon deutlich, dass die jährlich vom Land zur Verfügung gestellten Mittel von 10 Mio. € an alle Kommunen nicht ansatzweise auskömmlich sind.

4.3 Landkreistag arbeitet an Verbesserung des Verfahrens der Schulbuchausleihe mit

Die Abwicklung der unentgeltlichen und der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln erfolgt seit der Einführung zum Schuljahr 2010/2011 durch ein landesweites EDV-System. Die Eltern sind aufgrund der ausschließlich über das System vorzunehmenden Antragstellung betroffen, das komplette Verfahren von der Ermittlung des Bedarfs, der Ausgabe, Rücknahme, Ersatzbeschaffungen, Inventarisierung sowie die komplette Datenverwaltung werden von der Schule und dem Schulträger geleistet. Erfahrungsgemäß „wachsen“ neue EDV-Verfahren aufgrund der Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer. Der Landkreistag steht daher in einem engen Austausch mit den Verantwortlichen im Ministerium für Bildung und ist an der regelmäßigen Überarbeitung der IT-technischen Abwicklung der Ausleihe beteiligt.

Im Berichtszeitraum wurde u. a. das Merkblatt und der Antrag auf unentgeltliche Ausleihe insoweit überarbeitet, dass ein Hinweis auf die Angabe des gesamten Einkommens neu formuliert wurde. Des Weiteren wurde auf die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung bei Wechsel der Haushaltsgemeinschaft umfassend hingewiesen. Darüber hinaus wurden Hinweise zu folgenden Themen gegeben:

1. Überprüfung der persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler,
2. Bearbeitung und Überprüfung der Schulbuchlisten,
3. Einführung von ISBN-Gruppierungen,
4. Lerngruppenzuordnungen,
5. Aktualisierung der für die Schulbuchausleihe notwendigen Schul- und Kontaktdaten.

Außerdem wurde aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Praxis das Ministerium für Bildung um eine Prüfung gebeten, inwieweit eine Ersatzbeschaffung der mittlerweile acht Jahre alten Hardware (Drucker, Laptop oder Bildschirm) entsprechend der Konnexitätsvereinbarungen in voller Höhe übernommen wird. Hierzu soll sich nach Angaben des Ministeriums für Bildung der Rechnungshof in seinem Prüfbericht äußern. Ein Erörterungstermin mit den kommunalen Spitzenverbänden steht bisher noch nicht fest.

Die Kreise wurden regelmäßig über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

4.4 Revision der Schulbuchausleihe durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz steht noch aus

Im Schuljahr 2010/2011 erfolgte bekanntlich die schrittweise Einführung der Schulbuchausleihe. Entsprechend der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 wurden sukzessive bis zum Schuljahr 2012/2013 die Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II und der Wahlbildungsgänge des berufsbildenden Bereichs (somit nicht die Förderschulen sowie die Schulen mit dem Angebot eines Berufsvorbereitungsjahres) einbezogen. Mit dem Land Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2009 die Zahlung einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer an der Schulbuchausleihe zum Ausgleich der durch die Einführung der Schulbuchausleihe entstandenen Mehraufwendungen vereinbart. Bekanntlich konnten die zunächst festgelegten Pauschalen von 7,50 € bzw. 9,00 € pro Teilnahme nicht ansatzweise den entstandenen Aufwand decken. Berechnungen der Schulträger ergaben landesweit einen Aufwand zwischen 15 € und rd. 50 €.

Im Jahr 2013 wurden entsprechend der Empfehlungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz die Pauschalen auf 12 € für Grundschulkinder und 14 € für Schülerinnen und Schüler des weiterführenden Bereichs mit Wirkung vom Schuljahr 2012/2013 angehoben. Die kommunalen Spitzenverbände konnten sich mit den vorgelegten Berechnungen der Schulträger, die zumindest für den weiterführenden Bereich wesentlich höhere Aufwendungen ergaben, beiderseitig nicht durchsetzen.

Seit Ende 2016 prüft der Rechnungshof Rheinland-Pfalz erneut die Höhe der Verwaltungskostenpauschale. Der Prüfbericht liegt jedoch noch nicht vor, sodass noch keine Tendenz des Landes über eine Anpassung erkennbar ist.

Das Ministerium für Bildung hat zugesagt, die Bewertung der Ergebnisse des Rechnungshofes mit den kommunalen Spitzenverbänden zu besprechen. Über das Ergebnis der Gespräche werden wir zu gegebener Zeit informieren.

4.5 Landkreistag arbeitet am Handlungsleitfaden des Landes zum Umgang mit Gesundheitsrisiken aufgrund von Schadstoffbelastungen an Schulen mit

Das Institut für Lehrergesundheit ist seit 2011 mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der rheinland-pfälzischen Bediensteten im Schuldienst beauftragt.

Im Rahmen seiner Betreuung erhält das Institut für Lehrergesundheit auch Anfragen zur Thematik Schulgebäude, u. a. auch aus dem Bereich vermeintlicher oder tatsächlicher Schadstoffbelastungen, die ein eng abgestimmtes Vorgehen zwischen allen Beteiligten (Schulleitung, Schulträger, Fachaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Unfallkasse, Institut für Lehrergesundheit) nahelegen. Um Schulleitungen und Schulträger hierbei zu unterstützen, entstand die Idee, einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit derartigen Fragestellungen zu entwickeln, der anschließend seitens des Ministeriums für Bildung den Schulleitungen und seitens der kommunalen Spitzenverbände den Schulträgern empfohlen werden könnte.

Gemeinsam mit dem Institut für LehrerGESundheit hat das Ministerium für Bildung hierzu einen ersten Entwurf erarbeitet, der den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel einer abgestimmten und gemeinsamen Empfehlung zur Verfügung gestellt wurde.

Dieser Entwurf wurde u. a. in der Sitzung der AG Digitalisierung des Landkreistages intensiv diskutiert. Das Bildungsministerium sowie das Institut für LehrerGESundheit stellten darüber hinaus den Entwurf auf den Büroleitertagungen vor. Grundsätzlich wurde von den Mitgliedern des Landkreistages der Entwurf positiv gesehen, wobei noch die Rolle des Schulträgers stärker hervorgehoben werden soll. Nicht ganz unerwartet gibt es teilweise in den Landkreisen bereits entsprechende Abstimmungen zwischen dem Schulträger und den einzelnen Schulleitungen, die im Großen und Ganzen den Empfehlungen entsprechen. Allerdings wird grundsätzlich eine landeseinheitliche Empfehlung befürwortet, die sowohl den Schulleitungen als auch den in erster Linie betroffenen Schulträgern, aber auch der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Unfallkasse und nicht zuletzt den Eltern eine Sicherheit und Transparenz im Verfahren geben soll.

Eine endgültige Meinungsbildung beim Landkreistag steht noch aus; wir begrüßen jedoch die Absicht des Landes, bereits im Vorfeld mit dem Landkreistag das Gespräch zu suchen und somit die Möglichkeit zu erhalten, frühzeitig Hinweise im Interesse der Schulträger zu geben.

Es ist beabsichtigt, den Handlungsleitfaden im Mai nächsten Jahres auf dem vierten rheinland-pfälzischen Tag der SchulGESundheit gemeinsam zu präsentieren, sofern dies die drei kommunalen Spitzenverbände entsprechend unterstützen.

4.6 edoo.sys oder die Daten in Fort Knox

Obwohl die Gespräche nach einvernehmlichen Empfehlungen zum Datenschutz und der Datensicherheit von Schülerinnen- und Schülerdaten in den Schulen gescheitert sind, besteht natürlich nach wie vor die Notwendigkeit, hier entsprechende Angebote zu machen. Das Land Rheinland-Pfalz hat daher „Regeln“ entworfen und inzwischen den Schulen zur Verfügung gestellt, die auf eine Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit abzielen. Diese Regeln wurden auch vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung notwendig, die in vielen Bereichen eine Neuorientierung des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Der Landkreistag hatte seinen Mitgliedern die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch untereinander, aber auch mit Vertretern aus dem Bildungsministerium gegeben und zu einer entsprechenden Veranstaltung eingeladen. Dabei war insbesondere der Block der Empfehlungen von Interesse, die nicht das Verhalten der mit den Daten umgehenden Personen zum Gegenstand hatte, sondern Forderungen an die Gebäudlichkeiten stellen. In diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass im Verlauf der weiteren Entwicklung auf die Schulträger auch Forderungen nach einer Nachrüstung von Gebäuden erhoben werden. Der Landkreistag wird die Beratung mit seinen Mitgliedern diesbezüglich fortsetzen und dabei sich immer für auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit sinnvolle Lösungen einsetzen.

4.7 edoo.sys und getrennte Wege

Die letzten Geschäftsberichte des Landkreistages unterrichten an dieser Stelle über die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Frage, wie unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes und der Datensicherheit die neue einheitliche Schulverwaltungssoftware eingeführt werden kann. Auch wenn an dieser Stelle das Akronym edoo.sys nicht aufgelöst werden kann, steht es doch für eine in der Kultusministerkonferenz beschlossene Vereinheitlichung statistischer Daten, um so die Vergleichbarkeit von „Schülerkarrieren“ zu erleichtern. Insofern also ein eindeutig staatliches Interesse an der Einführung. Vor diesem Hintergrund hatten die kommunalen Spitzenverbände nunmehr Jahre mit dem Land darüber verhandelt, ob die Datensicherheit und der Datenschutz durch ein Hosting der Daten erhöht werden kann. Die Einschätzung beider Verhandlungspartner war insofern eindeutig, dass dies der Fall sein müsste. Gleichwohl ist letztlich an der Frage der Finanzierung und der einheitlichen Umsetzung diese Überlegung gescheitert. Zwar bietet die Kommunale Datenzentrale in Mainz nach wie vor das Hosting für verschiedene Schulen an und dieses Angebot wurde inzwischen auch von rd. 100 Schulen im Land angenommen. Gleichwohl muss konstatiert werden, dass neben edoo.sys auch weitere Verfahren in Schulen zur Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden, sodass auch das Hosting von edoo.sys nur eine Teilantwort auf Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit sein kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben jedenfalls ein Scheitern dieser konkreten Überlegung zur Stützung der Datensicherheit von Schülerdaten als gescheitert angesehen. Sie haben das Land aufgefordert, die grundsätzliche Vereinbarung über die Aufgabenabschichtung im Bereich des Einsatzes von IT in Schulen neu zu verhandeln. Hierzu haben die Gespräche begonnen. Der Geschäftsbericht des Landkreistages wird über den Fortgang auch dieser Gespräche unterrichten.

4.8 Landkreistag stimmt Einschränkungen bei dem Entwurf einer DGUV-Regel „Branche Schulen“ zu

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DVUG) hat den in einer Projektgruppe vorbereiteten Entwurf einer DGUV-Regel „Branche Schulen“ vorgelegt. Nach Darstellung der DGUV stellt eine solche Branchenregel eine relativ neue Form der Unterstützung von Unternehmen bei deren Umsetzung von Sicherheit und Gesundheit dar. Sie verfolgt das Ziel, alle maßgeblichen Informationen zum Arbeitsschutz einer Branche im Sinne eines Gesamtkompodiums zusammenzufassen und Vorschläge für eine anwenderfreundliche und stark praxisbezogene Prävention zu unterbreiten. Sie soll aber auch großen Nutzen für weitere betriebliche Akteure im Arbeitsschutz bieten. Auf 150 Seiten werden alle relevanten Fragestellungen, die auch und gerade für den Schulträger von Bedeutung sind, dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich um die Grundlagen für den Arbeitsschutz sowie um Gefahren und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsplätze und Tätigkeiten (z. B. nähere Ausführungen zu den Aufenthalten im Schulgebäude, zur Schulverpflegung, zu Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen, zum Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie zur Organisation und Gestaltung von Ganztagsangeboten). Zu guter Letzt wird ein großes Kapitel dem Thema „Pflege und Instandhaltung der Schulen“ gewidmet.

Der Deutsche Landkreistag hat auf der Grundlage der Rückläufe der Landesverbände, u. a. aus Rheinland-Pfalz, die Darstellung über die Pflichten sowie weitere Hinweise für sinnvolle Aktivitäten des Schulträgers (und vieler weiterer Akteure) grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass eine Verbindlichkeit von Regelungen nicht möglich erscheint, und zwar wegen der unterschiedlichen Verantwortungsträger und wegen der zusätzlich noch im System Schule weder für den Schulträger noch für das Land als für die Inhalte von Schule verantwortliche Institution tätig werdende Menschen (Eltern, Schüler, Mitarbeitende von Trägern der freien oder öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe). Zur Vermeidung von Erwartungen für die Umsetzung eines baulichen Idealzustandes, wie es der Entwurf beschreibt, wurde vorgeschlagen, in einer Erklärung deutlich zu machen, dass es sich um eine längst nicht überall vorhandenen baulichen „Idealzustand“ handelt, der dieser DVUG-Regel zugrunde liegt. Inwieweit die Anmerkungen von der DVUG umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

4.9 Landkreistag gibt Empfehlungen für eine Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten in Ganztagschulen ab

Seit dem 01.01.2007 sind die Sachbezugswerte in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitsgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung [SVEV]) geregelt.

Die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2018 wurden durch die Neunte Verordnung zur Änderung der SVEV vom 10.10.2017 angepasst, sodass die Werte für Mahlzeiten für ein Mittag- und Abendessen von 3,17 € auf 3,23 € erhöht wurden.

Dem Beschluss des Schul- und Kulturausschusses vom 05.11.2013 folgend hat der Landkreistag seinen Mitgliedern eine Festlegung des Tagessatzes in dieser Höhe anheimgestellt.

5. Europa, Kultur, Weiterbildung, Klima- und Umweltschutz

Noch immer keine Regeln für den Brexit, noch immer kein klarer Kurs für die Zukunft eines Europa der 27. Dafür weiterhin keine Einigung bei der Migration, sondern nach wie vor viele Regierungen, die sich zunehmend dieses Themas verweigern. Keine günstige Ausgangsposition für die Kommunal- und Europawahlen in 2019. Zwar hat es in Europa derzeit auch nationale Wahlen gegeben, die ein Ergebnis brachten, das Euroskeptiker und Nationalisten nicht im Vordergrund sah, dennoch bleibt die Sorge, dass die kommenden Europawahlen die Gemeinsamkeit in Europa nicht stärken werden. Der Landkreistag setzt sich in seinen Bemühungen stets dafür ein, dass die partnerschaftliche Arbeit der Landkreise als eine der unteren staatlichen Ebenen den Gedanken der Gemeinsamkeit trägt. Viele Partnerschaften auf Kreisebene mit Kreisen in Burgund, Oppeln, Schlesien bis nach Finnland tragen diesem Gedanken Rechnung. Es sind die Begegnungen der Menschen, die aus Fremden Freunde machen und den Gedanken eines gemeinsamen Europas wachhalten. Neben diesen grundsätzlichen Fragestellungen einer Weiterentwicklung in Europa hat die Europäische Kommission ihre Arbeit natürlich auch fortgesetzt. Entwürfe für neue Förderprogramme für die Strukturfonds liegen derzeit auf dem Tisch und können diskutiert werden. Dabei ist der finanzielle Rahmen der Europäischen Union durch den Austritt Großbritanniens natürlich kleiner geworden. Für Deutschland gilt es aber zu berichten, dass die Gebietskulissen weitgehend erhalten bleiben sollen.

Obwohl an anderer Stelle berichtet, soll an dieser Stelle auch noch einmal die Einschätzung der Europäischen Kommission zur Digitalisierung in der Bundesrepublik Deutschland angesprochen werden. Die eigentliche Frage wird an anderer Stelle im Geschäftsbericht behandelt, aber die Einschätzung der Europäischen Union gibt auch immer wieder einen Fingerzeig dafür, ob die Entwicklung von der übrigen europäischen Entwicklung abgekoppelt wird oder Schritt hält. Der letzte dazu gegebene Bericht der Europäischen Kommission sieht Deutschland im Mittelfeld. Teilweise hat es verloren, teilweise holt es auf. Es sei auch an dieser Stelle nochmals betont, dass gerade die breitbandige Erschließung in Rheinland-Pfalz durch die (Kreis-)Clusterbildung einen deutlichen Impuls nach vorne bekommen hat.

Die Kulturarbeit der Landkreise in Rheinland-Pfalz wird seit Jahren durch ihre beiden stärksten Einrichtungen geprägt. Die Volkshochschulen und die Musikschulen in Trägerschaft der Kreise bilden Rückgrat und Kristallisationspunkte für das Kulturelle im Kreis selbst. Dabei waren die Volkshochschulen auch im Berichtszeitraum wieder Garant für Angebote an Mig-

rantinnen und Migranten, nicht nur zum Erlernen der deutschen Sprache, sondern auch zur Kompetenzmessung und beruflichen Integration. Eine im Alphanetz zusammengefasste Kooperation aller in der Alphabetisierung tätigen Verbände richtet noch einmal ein Augenmerk auf dieses für eine Wohlstandsgesellschaft kaum nachzuvollziehende Phänomen. Hier hat eine Studie ergeben, dass der strukturelle Analphabetismus in Deutschland recht ausgeprägt ist. Volkshochschulen begegnen mit einem breiten Bildungsangebot, wobei gerade diese Klientel besondere Probleme in ihrer Erreichbarkeit und Ansprache beinhalten. In engem Zusammenhang mit dieser Problematik sind die Angebote der Volkshochschulen zum Nachholen von Schulabschlüssen zu sehen. Auch hier leisten die Volkshochschulen wertvolle gesellschaftliche Arbeit, die Teilhabe und Mitwirkung ermöglicht.

Der Landesverband der Musikschulen hat im Berichtszeitraum wieder engagiert dafür gearbeitet, dass die wirtschaftlichen Grundlagen des Verbandes und seiner Mitglieder verbessert werden. Derzeit sieht es allerdings nicht danach aus, als würde die Landesförderung für die Musikschulen so deutlich erhöht, dass der Landesanteil in Prozenten ausgedrückt zweistellig wird. Ein bedauerlicher Umstand, hat doch auch die Landesregierung erkannt, welch wertvollen Beitrag Musik zur Bildung, Integration und zu einem gedeihlichen Miteinander leisten kann. Die Musikschulen sind nach wie vor ein wesentlicher Partner von Ganztagschulen und engagieren sich zunehmend gemeinsam mit Chorverbänden in der musikalischen Grundbildung auch an Kindertagesstätten. Der Landkreistag unterstützt all diese Aktivitäten und tritt verbündet für die Arbeit dieser wichtigen Institutionen ein.

Die Landesregierung hat im Berichtsjahr eine neue Landeskompensationsverordnung beschlossen. Mit der Landeskompensationsverordnung wird insbesondere das in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz angelegte Verfahren zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft konkretisiert. Gestrichen hat dabei das Land „in letzter Sekunde“ die Möglichkeit, einen Eingriff durch den Bau einer Windenergieanlage in Ausnahmefällen im Weg der Realkompensation ausgleichen zu können. Den Genehmigungs- sowie unteren Naturschutzbehörden ist damit die Möglichkeit genommen worden, gemeinsam mit dem Windkraftbetreiber auch atypischen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können. Ob dies dem weiteren Ausbau der Windkraft dient, erscheint mehr als fraglich.

5.1 EU-Kommission kündigt Pilotmaßnahmen zur „intelligenten Spezialisierung“ an

Die EU-Kommission hat im zweiten Halbjahr 2017 in Form einer Mitteilung ein neues Maßnahmenpaket vorgeschlagen, mit dem die regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union stärker dabei unterstützt werden sollen, durch ‚intelligente Spezialisierung‘ (Smart Specialisation) ihre Wettbewerbsvorteile auszubauen. Die Kommission sieht vor, dadurch der wirtschaftlichen Modernisierung zu begegnen und Globalisierungseffekte vor Ort besser nutzbar zu machen.

Die „intelligente Spezialisierung“ wurde als Strategie in der aktuellen Förderperiode als „Vorbedingung“ (ex-ante Konditionalität) in der Regionalpolitik eingeführt. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Ausgaben in Forschung und Innovation im Rahmen der Kohäsionspolitik möglichst effizient eingesetzt werden. Alle regionalen Gebietskörperschaften (in Deutschland entsprechend die Bundesländer) mussten Investitionsstrategien auf der Grundlage ihrer eigenen Wettbewerbsvorteile konzipieren, die sich von landwirtschaftlichen Lebensmittelspezialitäten und dem Fremdenverkehr bis hin zu Nanotechnologien und der Luft- und Raumfahrttechnik erstrecken konnten. Die Erstellung einer solchen Strategie ist Voraussetzung für die Ausschüttung von Fördermitteln. Nach Aussagen der EU-Kommission werden im Zeitraum 2014 bis 2020 aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) mehr als 40 Mrd. € (inkl. der nationalen Kofinanzierung bis zu 65 Mrd. €) EU-weit im Rahmen der Strategie zur Förderung bereitgestellt.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder entsprechend informiert.

5.2 EU-Regionalpolitik: Vorschläge der EU-Kommission zur künftigen Ausrichtung

Die EU-Kommission hat im Berichtszeitraum erste inhaltliche Vorschläge zur zukünftigen Ausrichtung der Regionalpolitik vorgelegt. Deutschland soll danach in den kommenden sieben Jahren etwa 17,7 Mrd. € (- 10 %) erhalten. Trotz der Kürzung sollen alle Regionen in Deutschland weiterhin gefördert werden. Durch eine Anpassung der Gebietskategorien bleibt die Einteilung in Deutschland nach stärker entwickelten und Übergangsregionen erhalten. Die Kofinanzierungssätze werden gesenkt, dadurch steigt der Eigenanteil in allen Gebieten. Die Kommission sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die eine stärkere Vereinfachung und Flexibilisierung der Förderung ermöglichen sollen. Die Förderung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist von den Vorgaben nicht umfasst und wird voraussichtlich in einer fondsspezifischen Verordnung festgelegt. Zudem sieht der Vorschlag stärkere Kompetenzen der Europäischen Union zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen vor.

Beim Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds ist für die für Deutschland relevante Gruppe vorgesehen, 85 % der Mittel in zwei Bereichen auszusütten. Ähnlich wie bisher soll der Großteil der Mittel für kleine und mittlere Unternehmen, Forschung und Entwicklung, Klima- und Umweltschutz ausgegeben werden. Mindestens 6 % der EFRE-Mittel müssen darüber hinaus für Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung eingesetzt werden. Die operationellen Programme werden zwar auch künftig auf Ebene der Länder erstellt, durch die starke Festlegung gibt es kaum noch Möglichkeiten zur Anpassung

an regionale Gegebenheiten. Zudem wird der Einsatz von Maßnahmen zur dezentralen Mittelverwaltung beschränkt.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder hierüber unterrichtet.

5.3 Anpassung der Europawahlordnung

Der Bundesinnenminister hat im Berichtszeitraum einen Verordnungsentwurf vorgelegt, mit dem die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl erleichtert und verbessert werden soll. Insbesondere soll die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und deren ehrenamtliche Tätigkeit erleichtert und gefördert werden. Ein weiterer Anpassungsbedarf hat sich aus dem Wirksamwerden der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ergeben.

Als Teil des Maßnahmenbündels zur Förderung der Wahlhelfergewinnung durch die Kommunen und zur Erleichterung, Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer soll auch bei der Europawahl das Erfrischungsgeld erhöht werden und die von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern auszufüllenden Wahlniederschriften in Gestaltung und Nachvollziehbarkeit verbessert werden. Weiter gibt es Erleichterungen bei der Durchführung der Briefwahl. So soll das Wahlgeheimnis zum Schutz der Wahl vor unrechtmäßiger Einflussnahme auf die Wahlentscheidung durch Dritte gestärkt und die selbstständige Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten mithilfe der von den Blindenverbänden erstellten Wahlschablonen durch technische Vorgaben gesichert und die Muster für die Wahlbenachrichtigung, den Wahlscheinantrag und den Wahlbriefumschlag in Gestaltung und Verständlichkeit verbessert werden.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die vorgesehenen Änderungen informiert und Gelegenheit gegeben, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen.

5.4 Die Bildung wird täglich geringer, weil die Hast größer wird

Man würde bei diesem Zitat von Nietzsche nicht erwarten, dass dieser bereits 1900 gestorben ist. Angesichts der aktuell immer schnelleren Informationen durch das Internet, durch die Qualität vieler Foren und die Diskussion um Fake News ist man schnell geneigt, Nietzsche Recht zu geben. Umso wichtiger ist es dagegenzuhalten. Die Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz können einen Beitrag dazu leisten, dass Bildung nicht täglich geringer wird. Nunmehr seit 70 Jahren engagieren sich Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz für die Bildung der Bürgerinnen und Bürger. Bildung nicht als Ware, Bildung nicht als nicht zu finanzierender Luxus. Bildung für alle und jeden, Zugang für auch diejenigen, die im klassischen Bildungswesen der Schulen nicht reüssieren konnten. Die Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz haben auch im Berichtszeitraum wieder engagiert ihre Arbeit, ein Bildungsangebot für breite Bevölkerungsschichten ohne große Zugangshürden anzubieten, gemeistert. Die jüngst zugängliche Statistik weist hierzu aus, dass mit 34 % der Gesundheitsbereich am stärksten vertreten ist, danach folgen mit 31 % Sprachangebote und bereits mit 17 % kulturelle Angebote. Auch Politik nimmt mit 9 % noch einen beachtlichen Teil ein, Arbeit und Beruf noch 8 %. Der „Rest“ ist Grundbindung und das Nachholen von Schulabschlüssen. Von der Bedeutung her damit eher gering, für die Betroffenen umso wichtiger, dass diese zweite und dritte Chance Nachholen von Bildungsabschlüssen bei den Volkshochschulen eine Heimat

hat. Umgerechnet auf die Unterrichtsstunden ist der geringe 2-Prozentanteil der Grundbildung im Volkshochschulangebot schon deutlich bedeutender, werden doch immerhin 8 % erreicht. Viel zu wenig sind es dann wieder die Fragen der Belegung mit nunmehr 7.248 für die Grundbildung. Eine der Ursachen ist die schwere Erreichbarkeit der Betroffenen aber auch die zunehmend notwendige Begleitung der Schulabschluss nachholenden Klientel.

Natürlich hat sich im Berichtszeitraum der Verband der Volkshochschulen auch wieder für Integration von Migrantinnen und Migranten engagiert. Dabei stehen nach wie vor die Vermittlung der deutschen Sprache im Vordergrund, zunehmend aber auch die Vermittlung erster beruflicher Qualifikationen sowie das Ermessen der Potenziale.

Fehlen darf in diesem Zusammenhang nicht ein Hinweis auf die Einnahmen und Zuschüsse für die Volkshochschulen. Im Doppelhaushalt 2019/2020 zeigt der Regierungsentwurf hier eine leichte Verbesserung. Aber noch immer müssen über 50 % der Kosten für Volkshochschulen durch Teilnahmegebühren erwirtschaftet werden. Der größte Teil der 34 %-Zuschüsse kommt dabei von den Trägern, den Landkreisen, Gemeinden und Städten. Das Land leistet hier nur noch einen Beitrag in der Größenordnung von 14 %. Aus Sicht des Landkreistages wird diese Unterstützung durch das Land der Bedeutung der Arbeit der Volkshochschulen nicht mehr gerecht. Der Landkreistag unterstützt daher die Volkshochschulen in ihrem Bemühen um eine Verbesserung der Situation.

5.5 Die Musik spricht für sich allein. Vorausgesetzt, wir geben ihr eine Chance

Der Geschäftsbericht des Landkreistages berichtet stets über die gute Zusammenarbeit zwischen Landkreistag und Landesverband der Musikschulen. Dabei ist in den letzten Jahren nicht davon berichtet worden, dass die für die Arbeit der Musikschulen so wichtige Landesförderung nennenswert gestiegen wäre. Auch im neuen Doppelhaushalt 2019/2020 wird für die Musikschulen, wenn nicht die Fraktionen hier noch nachbessern, keine deutliche Verbesserung erfolgen. Und damit entscheidet der Landesgesetzgeber sich dafür, der Musik immer weniger Chancen zu geben. Das Zitat wird übrigens Yehudi Menuhin zugeschrieben, der zu den größten Violinvirtuosen des 20. Jahrhunderts zählt. Der Landesverband der Musikschulen Rheinland-Pfalz repräsentiert 42 kommunale Musikschulen im Land mit über 43.000 Schülerinnen und Schülern, die von weit mehr als 1.700 Musikpädagogen unterrichtet werden. Die aktuell wichtigsten Projekte sind die Bestandsicherung der kommunalen Institutionen vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage der öffentlichen Hand, die trotz der sprudelnden Steuereinnahmen keine Möglichkeit sieht, den kulturellen Bereich besser zu fördern. Für die Musikschulen wäre ein Anstieg der Landesförderung schon unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler von großem Interesse. Der Landesverband wurde übrigens 1963 gegründet und feiert dieses Jahr sein 55-jähriges Bestehen. Er hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er neuen Herausforderungen stets mit Profession und Engagement begegnet. In diesem Zusammenhang darf das Engagement zur Mitgestaltung von Ganztagsangeboten sowie die Förderung von Musik in der Grundbildung genannt werden. Ein wesentliches und konkretes Projekt ist Simuki. Unter dem Motto „Singen und Musizieren in der Kindertagesstätte“ wird mit vielen Kindertagesstätten zusammengearbeitet und für eine Erneuerung und Stärkung der Singkultur gearbeitet. Dieses Projekt macht der Landesverband der Musikschulen inzwischen auch mit den Chorverbänden in Rheinland-Pfalz. Der Landkreistag, der mit den Landkreisen vielfach die Träger von kommunal getragenen Musikschulen vertritt, setzt sich in seiner Arbeit weiter für einen Ausbau der Landesförderung ein, damit dieses wesentliche Standbein von Kultur im ländlichen Raum erhalten bleibt.

5.6 Medien.rlp unter neuer Vorsitzenden

Neue Vorsitzende von Medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e. V. ist Landrätin Dr. Susanne Ganster vom Südwestpfalzkreis. Mit Standorten in Mainz, Koblenz und Trier ist medien.rlp der Partner der Jugend- und Bildungsarbeit in allem, was mit Medien und Pädagogik zu tun hat. Von den genannten Standorten aus kann Medien.rlp das ganze Jahr im ganzen Land Angebote für Fachkräfte machen und auf deren Anforderungen mit pädagogischer Kompetenz und Technikwissen reagieren. Die Vorsitzende, Frau Dr. Ganster, hat in ihrem Berufsleben bereits über ihr Wirken bei der Heilsbachbildungs- und Freizeitstätte in der Pfalz beruflichen Kontakt mit der Bildungsarbeit. Daneben hat sie im Landtag von Rheinland-Pfalz auch im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mitgearbeitet, sodass die Aufgabenstellung von Medien.rlp ihr nichts Neues war. Sie hat die Aufgabe mit Engagement und Interesse übernommen. Neben dem Kernangebot von Medien.rlp, nämlich Verleihen von Filmen, DVD und Medien für die Bildungs- und Kulturarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen sowie für Schule und Kindergärten, betreut Medien.rlp auch die Informationsplattform zum Thema Jugend in Rheinland-Pfalz (www.jugend.rlp.de). Daneben hat Medien.rlp es auch übernommen, den kommunalen Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz ein Forum zu bieten. In mehreren Formaten bietet Medien.rlp seit Jahren erfolgreiche Partizipationsprojekte der Medienpädagogik. Darüber hinaus gibt es Zertifizierungskurse Medienbildung sowie immer wieder Fortbildung für Fachkräfte. Daneben ist aktuell die mobile Ausstellung „Verschweigen-Verurteilen“, einer der Engagementbereiche von Medien.rlp.

Der Landkreistag hat nicht nur über die Vorsitzende maßgeblichen Einfluss bei Medien.rlp, sondern ist auch im Vorstand vertreten und unterstützt die wertvolle Arbeit von Medien.rlp.

5.7 Laprofth und Landkreistag arbeiten weiter zusammen

Der Landesverband professioneller freier Theater Rheinland-Pfalz e. V. (Laprofth e. V.) und der Landkreistag führen seit Jahren eine konstruktive Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund, dass Kulturarbeit im ländlichen Raum immer auch eine große Herausforderung für die Landkreise darstellt, hat der Landkreistag vor einigen Jahren die Zusammenarbeit mit dem Landesverband professioneller freier Theater gesucht. Dabei geht es darum, dass noch immer etwas Besonderes in einem Theaterbesuch liegt, wenn man auf dem „flachen Land“ wohnt und nur mit einem gewissen Aufwand das Theater in der nächsten größeren Stadt besuchen kann. Mindestens genauso interessant ist aber das Angebot der freien professionellen Theater, die ihre Veranstaltung auf dem Land anbieten. Dabei kann von dem Veranstalter auch eine Landesförderung in Anspruch genommen werden, mit der die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Veranstaltung erleichtert wird. Seit 2009 gibt es bereits für die professionellen freien Theater in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, in einen Katalog aufgenommen zu werden, in dem die Auftritte der Ensembles gefördert werden können und damit auch einen breiten Publikum bekannt zu werden. Der Landkreistag unterstützt werbend die Auftrittsförderung der im Verband organisierten freien Theater durch Veröffentlichungen. Er informiert regelmäßig seine Mitglieder und pflegt den Erfahrungsaustausch. Der Landkreistag arbeitet damit bereits seit acht Jahren mit dem Landesverband professioneller freier Theater Rheinland-Pfalz e. V. zusammen.

5.8 Diesel und mehr

Die durch den Diesel ausgelösten Stickstoffemissionen waren im Berichtsjahr Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Dies betraf zunächst die von den Automobilherstellern angegebenen Schadstoffwerte, die einer Überprüfung nicht standhielten. Zum anderen wurden die in der 39. Verordnung zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgelegten Grenzwerte für Stickstoffemissionen teilweise überschritten, sodass für die betroffenen Städte und Gemeinden nach § 47 Abs. 1 BImSchG Luftreinhaltepläne aufzustellen waren. Die hierfür zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz sind im Übrigen die Verwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen, sofern eine Kommune im kreisangehörigen Bereich betroffen sein sollte.

Im Berichtsjahr kam die Rechtsprechung in verschiedenen Ländern - in Nordrhein-Westfalen zum Teil mehrfach -, zu dem Schluss, dass auch ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge Gegenstand eines Luftreinhalteplans sein kann. Aufgrund dieser Rechtsprechung, den festgestellten Stickstoffemissionen und die dadurch ausgelösten Gesundheitsgefahren wurden daher auf Einladung der Bundeskanzlerin zwei „Dieselgipfel“ durchgeführt. Nach dem zweiten sog. „Kommunalen Dieselgipfel“ legte die Bundesregierung ein Sofortprogramm „Saubere Luft 2017-2020“ zur Verbesserung der Luftqualität in den betroffenen Kommunen auf. Antragsberechtigt waren bzw. sind dabei zunächst nur diejenigen 90 Städte in der Bundesrepublik, die in 2016 Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen hatten (in Rheinland-Pfalz: Koblenz, Ludwigshafen und Mainz). Gleichwohl konnten oder können auch die Landkreise bei einzelnen Fördertatbeständen das Sofortprogramm „Saubere Luft“ in Anspruch nehmen:

- Dies betrifft insbesondere die geförderte Aufstellung von Masterplänen zur Verbesserung der Luftqualität, allerdings nur im „Huckepackverfahren“ in Zusammenarbeit mit einer der betroffenen 90 Städte und Gemeinden.
- Explizit antragsberechtigt sind die Landkreise im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Elektrofahrzeug Kommunen“.
- Auch bei der Förderrichtlinie „Digitale kommunale Verkehrssysteme“ sind die Landkreise antragsberechtigt, bedürfen allerdings der Zustimmung einer von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Stadt oder Gemeinde.
- Schließlich sind die Landkreise auch im Blick auf die Förderrichtlinie zur Errichtung der Infrastruktur zum Ausbau der Elektromobilität antragsberechtigt.

Schließlich hat im Berichtsjahr auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass in den Luftreinhalteplänen Fahrverbote für Dieselfahrzeuge ausgesprochen werden können. Dabei sei aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. So seien zwar streckenbezogene Fahrverbote möglich, dabei aber Ausnahmemöglichkeiten für Handwerker, Anwohner und bestimmte Einzelpersonen zu prüfen. Zonale (gebietsweise) Fahrverbote seien nur in Verbindung mit zeitlichen Übergangsfristen zulässig. Generell sollten regionale Verbote nicht vor dem 01.09.2020 zur Anwendung kommen.

Die Kreise wurden über die Entwicklungen in Zusammenhang mit den Dieselfahrverboten und dem Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 bis 2020“ durch den Rundschreibenddienst der Geschäftsstelle unterrichtet.

5.9 Strahlenschutzgesetz

Der Landkreistag war im Berichtsjahr auch mit dem Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz [StrlSchG]) befasst. Die maßgeblichen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes sind zum 01.10.2017 in Kraft getreten.

Das Strahlenschutzgesetz befasst sich u. a. mit der Bewirtschaftung (Entsorgung) von Abfällen, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind oder sein können. Danach hat die Bundesregierung für solche Abfälle Kontaminationswerte festzulegen. Sofern die Kontaminationswerte nicht erreicht sind, geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die Bewirtschaftung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt; zusätzliche spezielle Schutzmaßnahmen seien nicht erforderlich. Dagegen legen die Länder fest, wer als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet ist, welche die Kontaminationswerte überschreiten. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz haben dies zum Anlass genommen, das zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten um eine Bewertung der eingetretenen Situation zu bitten. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass eine Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte ausscheidet, da diese nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine Entsorgung von radioaktiven Abfällen verfügen.

Das Umweltministerium hat in seinem Antwortschreiben ausgeführt, dass für Abfälle aus einem radiologischen Notfall Kreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig sind, soweit die noch festzulegenden Grenzwerte nicht erreicht werden. Mit Blick auf die Abfälle, welche die Kontaminationswerte überschreiten, sollen zunächst die Aufstellung einer ergänzenden Rechtsverordnung sowie die Aufstellung besonderer Notfallpläne durch den Bund abgewartet und die dabei gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

5.10 Landeskompensationsverordnung und Landeskompensationsverzeichnisverordnung

Im Bereich des Naturschutzes war das Berichtsjahr geprägt von der Vorlage der beiden Entwürfe für eine Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung [LKompV]) bzw. für eine Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO). Beiden Verordnungen wurden vom Ministerrat ebenfalls noch im Berichtsjahr beschlossen und sind bereits in Kraft getreten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Landeskompensationsverordnung

Die Landesverordnung konkretisiert die Regelungen im neu gefassten Landesnaturschutzgesetz zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Geschäftsberichte 2015 und 2016). Sie hat vorweg einen allgemeinen Teil, befasst sich sodann mit Anforderungen an sowie der Prüfung und Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen und schließlich mit dem System der Ersatzzahlungen.

Die für die Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zuständige Behörde ist nach der Landesverordnung auch für den Vollzug der LKompV zuständig. Zugleich wird festgelegt, dass die LKompV u. a. nicht in Zusammenhang mit Bauleitplänen sowie dem sog. forstrechtlichen Ausgleich (Anordnung der Ersatzaufforstung oder der Leistung einer Walderhaltungsabgabe im Fall der Rodung eines Waldes mit anschließend umgewandelter Bodennutzung) Anwendung findet. Soweit agrarstrukturelle Belange betroffen sein können, sind frühzeitig die Landwirtschaftskammer sowie die unteren Forstbehörden im Zulassungsverfahren für den Eingriff zu beteiligen. Bei Maßnahmen aus Ersatzzahlungen erfolgt diese Beteiligung durch die zuständigen Naturschutzbehörden, soweit die Mittel durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eingesetzt werden, durch die Stiftung selbst. In der Landesverordnung werden zudem die Anforderungen an bzw. die Prüfung und Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen näher definiert. Mit der Kompensation muss eine nachhaltige Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds bewirkt werden. Gemäß der Begründung bedeutet dies, dass im Vergleich zum Ausgangszustand einer Fläche durch die als Kompensation festgesetzte Maßnahme mit hinreichender Sicherheit eine Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu erwarten sein muss. Die Genehmigungsbehörde hat die frist- und sachgerechte Durchführung des Eingriffs sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, *„indem die erforderlichen Maßnahmen der Durchführung und Unterhaltung sowie deren Wirksamkeit und Zielerreichung ermittelt werden“*.

Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft genehmigt, obwohl dieser nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, muss der Eingriffsverursacher eine sog. Ersatzzahlung entrichten. Im Landesnaturschutzgesetz 2015 wurde das System der Ersatzzahlungen reformiert. Demnach sind die Ersatzzahlungsmittel vom Eingriffsverursacher nunmehr der Stiftung „Natur und Umwelt“ des Landes zuzuleiten. Es ist sodann Aufgabe der Stiftung, die Ersatzzahlungen zu verwenden. In den ersten drei Jahren nach erfolgter Einzahlung kommen hierfür allerdings nur Maßnahmen in Betracht, die von den zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist, so stellt nunmehr die LKompV klar, wird zwar der Kreis der möglichen Antragssteller erweitert, gleichwohl können auch die zuständigen Naturschutzbehörden (nur nicht mehr ausschließlich) weiterhin Ersatzzahlungsmittel für die Durchführung von naturschutzfachlichen Projekten bei der Landesstiftung beantragen.

Die Landesverordnung stellt zudem klar, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind. Ausgenommen hiervon sind der Rückbau eines Höhenbauwerks und Repowering-Maßnahmen bei Windenergieanlagen. Mit Blick auf die Höhe der Ersatzzahlungen wird zunächst angeordnet, dass diese aus den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme abgeleitet wird. Sofern diese Kosten nicht feststellbar sind, wird das vorliegende Landschaftsbild einer der Wertstufen 1 (gering bis mittel), 2 (hoch), 3 (sehr hoch) und 4 (hervorragend) zugeordnet. Im Folgenden werden abhängig von der Wertstufe bei Mast- und Turmbauten je Meter Gesamtanlagenhöhe, bei Gebäuden je Kubikmeter umbauten Raumes, bei Abgrabungen je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche sowie bei Aufschüttungen je 100 m³ aufgeschütteten Materials bestimmte Geldbeträge festgelegt. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich sodann aus der Summe der Geldbeträge pro z. B. Meter Gesamtanlagenhöhe bei Turm- und Mastbauten. Werden Vorhaben für weniger als 20 Jahre zugelassen, kann die zuständige Behörde die Ersatzzahlung bis zur Hälfte reduzieren. Weiter wird festgelegt, dass die Ersatzzahlungen an die Stiftung Natur und Umwelt zu leisten sind, die diese mit einem elektronischen System verwaltet, das von allen Beteiligten zu nutzen und für die Naturschutzbehörden einsehbar ist. Die Ersatzzahlungen werden schließlich in Form einer Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) seitens der Stiftung Natur und Umwelt zur Verfügung gestellt. Mit anderen Worten: Die avisierte Maßnahme bedarf der Billigung der Stiftung. Die Naturschutzbe-

hörde bestätigt und dokumentiert nach Durchführung der Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Ersatzzahlungen gegenüber der Stiftung.

Landeskompensationsverzeichnisverordnung

Eng in Zusammenhang mit der LKompV steht die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO). In dieser Verordnung wird das Landesamt für Umwelt beauftragt, für das Landesgebiet ein digitales Kompensationsflächenkataster als Kompensationsverzeichnis im Sinne des § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz bereitzustellen. Dieses Kompensationsverzeichnis wird dabei von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als oberer Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragung nimmt im Grundsatz diejenige Naturschutzbehörde vor, die am Zulassungs- oder Planungsverfahren des Eingriffs beteiligt war. Mit Blick auf Ökokonto-Maßnahmen liegt die Zuständigkeit allerdings generell bei den unteren Naturschutzbehörden. Für Eintragungen im Zusammenhang mit Maßnahmen aus Ersatzzahlungen soll die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zuständig sein. Sodann werden in der LKompVzVO die Inhalte der Eintragung in das Kompensationsverzeichnis näher dargelegt. Die eintragende Stelle erhält die hierfür notwendigen Daten von der Genehmigungsbehörde unter Beachtung bestimmter elektronischer Vorgaben. Die Genehmigungsbehörde kann zuvor dem Eingriffsverursacher auferlegen, ihr die notwendigen Angaben auf einem diesen Anforderungen entsprechenden Weg zu übermitteln.

Das Kompensationsverzeichnis selbst wird öffentlich einsehbar sein. Die Eintragungsstellen erstatten der obersten Naturschutzbehörde jährlich Bericht über den aktuellen Stand ihrer Eintragungen. Dieser soll jeweils bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres vorliegen.

Der Landkreistag konnte zwar insbesondere mit Blick auf die LKompV nicht mit allen seinen Anliegen und Forderungen durchdringen. Gleichwohl bedankt sich die Geschäftsstelle ausdrücklich bei der Naturschutzabteilung des Umweltministeriums für die jederzeit offene und faire Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

5.11 Grünlandkartierung

Im Vorjahr wurde an dieser Stelle berichtet, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten unteren Naturschutzbehörden ohne Vorankündigung mit der Angebotseinholung sowie der schnellstmöglichen Vergabe der Erfassung der am dringlichsten zu dokumentierenden Flächen des artenreichen Grünlands beauftragt hat. Für diese Aufgabe sollte pro Naturschutzbehörde ein bestimmtes, nach oben begrenztes Budget zur Verfügung gestellt werden.

Landkreistag und Städtetag hatten daraufhin dem Ministerium mitgeteilt, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe Bedenken begegne. Insbesondere wurde hinterfragt, ob ein Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot eines Dienstleisters auch dann erfolgen muss, wenn das Angebot das vom Land zur Verfügung gestellte Budget überschreitet. Im Berichtszeitraum räumte das Land ein, dass dies zumindest bis zu einer Größenordnung von 20 % der Fall sei. Allerdings bestehe die Möglichkeit, die Kartierungsleistungen zu einem festgelegten Betrag auszuschreiben. Schließlich waren sich Geschäftsstelle und Umweltministerium darin einig, dass das ursprüngliche Schreiben aus 2017, mit dem die unteren Naturschutzbehörden mit der Grünlandkartierung beauftragt wurden, nur als Angebot zu verstehen war.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

5.12 Sitzung des Rechts- und Umweltausschusses des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat auch im Berichtsjahr unter dem Vorsitz von Landrat Ernst Walter Görisch, Landkreis Alzey-Worms, wieder getagt. Schwerpunkte waren u. a.:

- die Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz,
- eine mögliche E-Government- und IT-Strategie Rheinland-Pfalz,
- die Landeskompensationsverordnung,
- das Verpackungsgesetz sowie
- die Auf- und Abzinsung langfristiger Deponierückstellungen.

Über die erwähnten Themen wird zum Teil ausführlich an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert.

5.13 Arbeitsgruppe Umwelt des Landkreistages

Der Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages hat im Jahr 2009 beschlossen, eine Arbeitsgruppe Umwelt einzurichten. Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe soll es sein, die vielfältigen Aufgaben der Kreisverwaltungen im Umweltbereich zu begleiten, die jeweils aktuellen Entwicklungen aufzugreifen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Kreise auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können. Darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe als Plattform zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Klimaschutzes dienen.

Auch im Berichtszeitraum ist die Arbeitsgruppe mehrfach zusammengetreten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand dabei der Naturschutz, insbesondere mit Blick auf im Berichtsjahr in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung sowie mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der Stiftung Natur und Umwelt bei der Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln nach dem Landesnaturschutzgesetz. Gegenstand war zudem die Zusammenarbeit der bei den Kreisverwaltungen angesiedelten unteren Wasserbehörden mit den Regionalstellen Wasserwirtschaft nach der Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG; vgl. Geschäftsbericht 2015). Schließlich wurden die aktuellen Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft erörtert.

Der Landkreistag bedankt sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die stets zielführende und konstruktive Zusammenarbeit.

5.14 Holzvermarktung

Im vergangenen Jahr wurde über ein drittes Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes berichtet. Die Gesetzesänderung zielte darauf ab, im öffentlichen Interesse liegende Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen. Hintergrund war seinerzeit ein seit mehreren Jahren laufendes Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg. Das Bundeskartellamt hatte dem dortigen Landesbetrieb Forst - im Übrigen mit den Landkreisen als untere Forstbehörden - die Holzvermarktung und andere Dienstleistungen für kommunale und private Waldbesitzer mit mehr als 100 ha forstlicher Betriebsfläche untersagt. Weiter nahm das Bundeskartellamt Kontakt mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Thüringen auf, da auch hier durch den Landesforst eine waldbesitzartübergreifende Rundholzvermarktung erfolgt.

In der Folge richtete das Umweltministerium eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Mitarbeitern des Ministeriums, dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz, die ein Konzept zur Neustrukturierung der rheinland-pfälzischen Holzvermarktung erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe hat schließlich „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung“ vorgelegt. Die Eckpunkte haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Zum 01.01.2019 zieht sich Landesforsten vollständig aus dem Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald zurück. Nur der Kleinstprivatwald kann weiterhin über Landesforsten vermarkten, wenn für ihn keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.
- Ab 01.01.2019 müssen daher die kommunalen und privaten Forstbetriebe selbst für die Vermarktung ihres Holzes Sorge tragen. Es wurde ein Konzept entwickelt, das die Bildung von zwischenzeitlich fünf selbstständigen und unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen vorsieht, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind. Für diese Organisationen soll eine Anschubfinanzierung durch das Land erfolgen, die bei der Europäischen Kommission notifiziert werden muss.

Das Umweltministerium hat daher im Berichtszeitraum den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Landeswaldgesetz vorgelegt, der unverändert vom Landtag beschlossen wurde. Mit diesem Änderungsgesetz wird die gemeinsame Holzvermarktung zum 01.01.2019 beendet. Zugleich ist festgelegt, dass die Bewilligung von Fördermitteln die oberste Forstbehörde übernimmt, die diese Befugnis durch Verwaltungsvorschrift ganz oder teilweise der oberen Forstbehörde oder einer anderen fachlich betroffenen Behörde übertragen kann.

Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes gegen die gemeinsame Holzvermarktung in Baden-Württemberg werden zunächst durch Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigt. Diese Entscheidung wurde jedoch - im Berichtszeitraum nach Beschluss des Änderungsgesetzes im rheinland-pfälzischen Landtag - auf Beschwerde des Landes Baden-Württemberg vom Bundesgerichtshof (BGH) aus formellen Gründen aufgehoben. Eine kartellrechtliche Bewertung des gemeinsamen Holzverkaufs nahm der BGH dabei nicht vor. Das Land Rheinland-Pfalz halte gleichwohl am Änderungsgesetz und damit der Trennung der Holzvermarktung fest, so das Umweltministerium in einer Pressemitteilung zur BGH-Entscheidung, da Schadensersatzansprüche vonseiten der Kunden weiter nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könnten. Mit der Trennung der Holzvermarktung würden daraus resultierende Risiken für Land und Kommunen minimiert. Allerdings blieben in Konsequenz der Entscheidung des BGH die sonstigen forstlichen Dienstleistungen des Gemeinschaftsforstamts für alle Waldbesitzer weiter möglich.

Ab 01.01.2019 müssen daher die kommunalen (und privaten) Forstbetriebe selbst für die Vermarktung ihres Holzes Sorge tragen. Diese Aufgabe soll von fünf selbstständigen unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen jeweils in Rechtsform einer GmbH wahrgenommen werden, die Rheinland-Pfalz vollständig abdecken. Die Holzvermarktungsorganisationen sollen dabei eine Anschubfinanzierung durch das Land erhalten, die bei der Europäischen Kommission noch notifiziert werden muss. Das Umweltministerium hat daher auch dem Landkreistag im Berichtszeitraum den Entwurf einer entsprechenden Förderrichtlinie zugeleitet. Zweck der Förderung ist demnach die Zusammenarbeit von rheinland-pfälzischen kommunalen Gebietskörperschaften bei der Vermarktung des im Kommunalwald anfallenden Holzes. Durch die Anschubfinanzierung sollen gemeinsame Arbeitsläufe organisiert und Holzvermarktungsstrukturen aufgebaut werden, die in der Lage sind, die in den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Holzmengen regional wie überregional zu vermarkten. Gefördert wird der Aufbau und der Betrieb neuer kommunaler Holzvermarktungsorganisationen dabei für die Geschäftsjahre 2019 bis einschließlich 2025. Ebenfalls bis 2025 können aus dieser Richtlinie zudem bereits bestehende forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (z. B. von Privatwaldbesitzern) gefördert werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

6. Soziales, Jugend, Senioren, Gesundheit, Sport

Kaum eine andere Organisationsfrage ist mit solcher Intensität und über einen so langen Zeitraum erörtert worden wie die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 sein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern vorgelegt hatte, haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände um eine sachgerechte Lösung gerungen. In zahlreichen Verhandlungen auf politischer wie auf Arbeitsebene wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Neuorganisation des SGB II eingehend erörtert und letztlich aus kommunaler Sicht zu einem annähernd akzeptablen Ergebnis geführt.

Im Berichtszeitraum waren die Diskussionen geprägt von den SGB II-Sanktionsregelungen und den aus kommunaler Sicht zu begrüßenden Initiativen zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit. Trotz aller Probleme und Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem SGB II bleibt positiv zu vermerken, dass die Regelung über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der einzig verbliebene Weg ist, Ausgleichszahlungen des Bundes direkt an die Kommunen weiterzuleiten. Im Berichtszeitraum haben wir eine solche Möglichkeit gebraucht, insbesondere um die finanziellen Entlastungen des Bundes bei den Integrationsleistungen und anderen Maßnahmen entgegennehmen zu können. Immer wieder müssen sich Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass die Sonderquoten für die beiden Länder erhalten bleiben.

Weitere große Reformen sind im Berichtszeitraum angegangen worden. So sind sog. Pflegestärkungsgesetze vorgelegt worden, die u. a. zum Ziel haben, die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Auch hat der Bund die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in ein Teilhabegesetz verändert.

Die Kosten für die Hilfen in besonderen Lebenslagen, insbesondere in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Wir bemühen uns gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag um Reformen, damit notwendige Hilfen zielgerichteter eingesetzt werden können. Wir erwarten vom Bund - aber auch vom Land - durchgreifende Unterstützung bei der Bewältigung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe, da die Landkreise und Städte auf Dauer die hohen Ausgabenbelastungen in diesem Bereich nicht mehr schultern können.

Die Eingliederungshilfe ist lange Zeit Teil der Sozialhilfe gewesen. Mit umfangreicher Reform ist die Eingliederungshilfe jetzt aus dem Sozialhilferecht gelöst und Teil des Rehabilitationsrechts geworden. In Rheinland-Pfalz sind nach geltender Rechtslage Kreise und Städte zuständig für die ambulante Eingliederungshilfe, das Land für die Hilfe in Einrichtungen. Nach dem noch geltenden Ausführungsgesetz des Landes beteiligen sich Kreise und Städte mit 50 % an den Aufwendungen des Landes. „Aufwendungen des Landes“ im Sinne des Ausführungsgesetzes gibt es schon seit Jahren nicht mehr, weil durch eine „schleichende Kommunalisierung“ alle Ausgaben von den Kommunen vorfinanziert werden und sie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung eine Erstattung erhalten.

Das in seiner ersten Stufe bereits am 01.01.2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung stellt schon jetzt die Landkreise und Städte vor gewaltige Herausforderungen - auch in finanzieller Hinsicht. Die Kommunen sind zwar grundsätzlich bereit, als Träger der Eingliederungshilfe auch weiterhin zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beizutragen. Sie erwarten allerdings stimmige Rahmenbedingungen. Insbesondere muss das Land ab sofort sämtliche Mehrkosten vollständig ausgleichen, die durch das BTHG bei den Landkreisen und Städten ausgelöst werden. Für den Fall der Administration des BTHG durch die Kommunen erwarten die kommunalen Spitzenverbände die Zusage des Landes, dass alle durch das BTHG ausgelösten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt werden. Daher müssen alle BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise und Städte vollständig angeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren 2018 und 2019 entstehen.

Es mag folgerichtig sein, dass die Landkreise und Städte Träger der Eingliederungshilfe bleiben, denn sie verfügen bereits über langjährige Erfahrungen bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe. Außerdem kann so sichergestellt werden, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zugunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann. Allerdings ist der vollständige Mehrbelastungsausgleich - wie auch eine Kostenübernahme durch das Land für kommunales Personal bei einer möglicherweise angedachten Aufgaben-delegation - zwingend erforderlich!

Mit Blick auf die in den Jahren 2014 bis 2016 exorbitant gestiegene Zahl der Flüchtlinge sind die Kreise nach wie vor vor große Herausforderungen gestellt. Der Landkreistag hat seine Forderung wiederholt, dass das Land den Kreisen die durch die Versorgung asylsuchender

Personen entstehenden Kosten zu 100 % ersetzt. Die notwendigen enormen Anstrengungen bei der Integration können die Kreise auf Dauer ohne Unterstützung des Bundes und des Landes nicht meistern.

Bildete im letzten Geschäftsbericht die Aufgabe der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (UMAS) den Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendämter, hat sich im vergangenen Jahr die Gewichtung der Arbeit der Jugendämter wieder etwas verschoben. Zwar hat der Zuzug von Flüchtlingen insgesamt im Berichtszeitraum abgenommen, jedoch musste Rheinland-Pfalz zur Erfüllung einer bundesweit festgelegten Betreuungsquote weiterhin junge Menschen aufnehmen. Aufgrund der hervorragenden Zusammenarbeit der Kommunen untereinander und nach Absprachen mit den Aufnahmeeinrichtungen des Landes konnte ein geregeltes Verfahren zur Aufnahme und Verteilung der UMAS etabliert werden.

Der „Dauerbrenner“ Kindertagesbetreuung hat den Landkreistag auch in dem aktuellen Berichtszeitraum sehr intensiv beschäftigt. Der Schwerpunkt des Mitte des Jahres vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, das sog. „Gute Kita-Gesetz“, hat u. a. das Ziel der Unterstützung der in den Ländern jeweils unterschiedlichen Verbesserungsbedarfe in der Kindertagesbetreuung durch Bundesmittel. Hierzu gehören ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten sowie der Verzicht auf Elternbeiträge, was vom Landkreistag begrüßt wird, jedoch wird eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in den Prozess der Zielvereinbarung von Bund und Ländern sowie eine Klarstellung, dass die Bundesmittel von 5 Mrd. € (Zeitraum 2019 bis 2022) in voller Höhe den Kommunen zufließen und eine über das Jahr 2022 hinausgehende dauerhafte Finanzierungszusage des Bundes gefordert. Teilweise sind bereits Regelungen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Qualität in den Entwurf der Kita-Novelle des Landes eingeflossen.

Der ebenfalls Mitte des Jahres vorgelegte Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) soll u. a. auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Aufgabe des gleichmäßigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung, der Weiterentwicklung insbesondere unter Beachtung der qualitativen Gesichtspunkte, der Sicherung guter Standards und einer bedarfsgerechten Realisierung unterstützen. Gleichzeitig soll

der wiederholt vorgetragenen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einem transparenten und vereinfachten Personalkostenabrechnungssystem Rechnung getragen werden. Was sich auf den ersten Blick sehr gut anhört, erweist sich nicht ganz unerwartet im Detail als komplizierter als gedacht. So ist z. B. nicht erkennbar, ob die beabsichtigte Zusammenfassung der verschiedenen Zahlungsströme des Landes für die Personalkostenerstattung zumindest der bisherigen Höhe entspricht, es fehlen Verstetigungs- und Dynamisierungszusagen, die Berechnung der Personalkostenschlüssel ergeben auf den ersten Blick keine durchgängige Verbesserung gegenüber dem Status quo und das vorgesehene Monitoring ist erscheint nicht transparent. Spannend blieben die Konnexitätsverhandlungen zu den Themen Elternbeitragsfreiheit und Personalausstattung. Mit Spannung wird eine Aussage des Landes erwartet, ob es an dem geplanten Verfahren festhält, dass es in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, die Eigenanteile der Einrichtungsträger frei zu verhandeln.

Im Gesundheitsbereich war der Berichtszeitraum zum einen geprägt durch die zahlreichen Bemühungen um eine bessere Krankenhausfinanzierung sowie zum anderen durch umfangreiche Beratungen über Initiativen, wie man die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum verbessern kann. Der Bund hat ein Versorgungsstärkungsgesetz und ein Präventionsgesetz verabschiedet, das Land führt die Förderung bei Praxisgründungen im ländlichen Raum weiter. Der Landkreistag ist in allen Gremien vertreten, die sich mit diesen wichtigen Fragestellungen befassen. Die Landkreise verlangen mehr Mitspracherechte bei der Vergabe der Arztsitze in den ländlichen Räumen. Ideen gibt es genug, sie umzusetzen bedeutet eine gravierende Verstärkung der Kooperation zwischen den handelnden Institutionen.

Die Sicherstellung einer guten notärztlichen Versorgung der Bevölkerung hat für die Landkreise in ihrer Funktion als Rettungsdienstbehörden höchste Priorität. Deshalb haben wir die Landesregierung aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung darauf zu drängen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das besonders im ländlichen Raum bewährte Modell der Notarztversorgung auf honorarärztlicher Basis auch weiterhin praktiziert werden kann. Im Berichtszeitraum wurde auch die Diskussion um eine Fortschreibung des Landeskrankenhausplanes eröffnet. Der Landkreistag wird in diese Debatte gemeinsam mit den Schwesterverbänden die Interessen der kommunalen Häuser vertreten.

6.1 Aus der Arbeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Unter dem Vorsitz von Landrat Michael Lieber, Landkreis Altenkirchen, hat der für Sozial- und Gesundheitsfragen zuständige Fachausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum eine Reihe von Themen beraten, u. a. betreffend

- die Flüchtlingsaufnahme,
- die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten und
- die Weiterentwicklungen in der Pflege.

Auch finden zunehmend gemeinsame Sitzungen mit dem Sozial- und Gesundheitsausschusses des Städtetages Rheinland-Pfalz statt. Hier erfolgten im Berichtszeitraum Sitzungen mit den Themenschwerpunkten „Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege“ und „Reform der Eingliederungshilfe“. Im Mittelpunkt der Herbstsitzung Ende November 2017 stand u. a. die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Beteiligungsprozess zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit.

6.2 Gemeinsame Sozialdezernententagungen haben sich bewährt

Seit Jahren führen das Sozialministerium, Landkreistag und Städtetag gemeinsame Sozialdezernententagungen durch, die dem Erfahrungsaustausch über aktuelle sozialpolitische Themen dienen. Der organisatorische Rahmen der Tagung wird mit Vertretern von Landkreistag und Städtetag abgestimmt. Zwischen dem federführenden Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass man sich auf wenige, aber wesentliche Tagesordnungspunkte beschränkt und mit einer Berichterstattung in das jeweilige Thema eingeführt wird. Die Tagungen im Berichtszeitraum haben sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Entwicklung hin zu einem Bundesteilhabegesetz, der Weiterentwicklung in der Pflege und neuer ESF-Förderansätze befasst; auch das patientenorientierte Case-Management war Gegenstand der Sozialdezernententagung.

Die dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch über aktuelle sozialpolitische Themen dienenden Sozialdezernententagungen haben sich bewährt; die Tagungen finden großes Interesse bei den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialdezernate der Kreise.

6.3 Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe

Die kommunalen Spitzenverbände geben auf Initiative des Landkreistages Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung seit 1971 Empfehlungen zur Grundsicherung und Sozialhilfe heraus. Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass die Leistungsträger bei Sozialleistungen gleichartige Lebenstatbestände nach gleichen Maßstäben bewerten. Die Richtlinien unterstützen dadurch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Be-

schäftigten und erleichtern ihnen die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Die Federführung für die Sozialhilferichtlinien liegt seit 1971 beim Landkreistag.

Im Berichtszeitraum wurden in zahlreichen Sitzungen des Arbeitskreises die Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und mehrere Abschnitte neu konzipiert. Hervorzuheben sind insbesondere die Richtlinien, die sich zu den verabschiedeten Änderungsgesetzen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere zur Hilfe zur Pflege und zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe) verhalten. Auch in den Rubriken „Sonstiges Bundesrecht“ und „Landesrecht“ gab es Änderungsnotwendigkeiten. Der Anhang wurde um zahlreiche Materialien erweitert.

Der Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe“, dem Vertreter des Sozialministeriums, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, des Städtetages, des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages sowie kommunale Praktiker aus den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen angehören, wird sich auch in den nächsten Sitzungen intensiv mit den Empfehlungen zum SGB II und zum SGB XII befassen. Durch die Teilnahme von Vertretungen des zuständigen saarländischen Ministeriums, des saarländischen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und saarländischer Kommunalverwaltungen ist eine grundsätzliche Übereinstimmung in zahlreichen Empfehlungen beider Länder gewährleistet. Die enge Zusammenarbeit zwischen rheinland-pfälzischen Leistungsträgern und den Verwaltungen des Saarlandes hat sich seit Jahren bewährt.

6.4 Armutsgefährdungsquote bei 15,5 %: Wert liegt unter dem Bundesdurchschnitt

In Rheinland-Pfalz lag die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2016 bei 15,5 % und damit unterhalb des Bundesdurchschnitts (15,7 %). Lediglich fünf Bundesländer hatten niedrigere Armutsgefährdungsquoten als Rheinland-Pfalz. Trotz des insgesamt geringen Armutsrisikos der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung, sind einzelne Gruppen überdurchschnittlich armutsgefährdet.

Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator für relative Einkommensarmut. Nach EU-Konvention ist sie der Anteil der Personen, deren Einkommen weniger als 60 % des mittleren Einkommens (Median) der betrachteten Bevölkerung beträgt. Der 60-Prozentwert ist die sog. Armutsgefährdungsschwelle. Diese lag im Jahr 2016 - unter Zugrundelegung des mittleren Einkommens in Deutschland (Bundesmedian) - für einen Ein-Personen-Haushalt in Rheinland-Pfalz bei 996 € und für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.091 €.

Besonders von Armut bedroht waren im Jahr 2016 alleinerziehende Erwachsene und deren Kinder unter 18 Jahren. Für diese Bevölkerungsgruppe lag die Armutsgefährdungsquote mit 46 % weit über dem Niveau der rheinland-pfälzischen Bevölkerung insgesamt (15,5 %). Die Armutsgefährdungsquote einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern lag dagegen bei 12,2 %. Die Armutsgefährdung der Alleinerziehenden in Rheinland-Pfalz ist in den letzten zehn Jahren um 8,6 Prozentpunkte gestiegen (2006: 37,4 %). Nur vier Bundesländer verzeichneten einen höheren Anstieg.

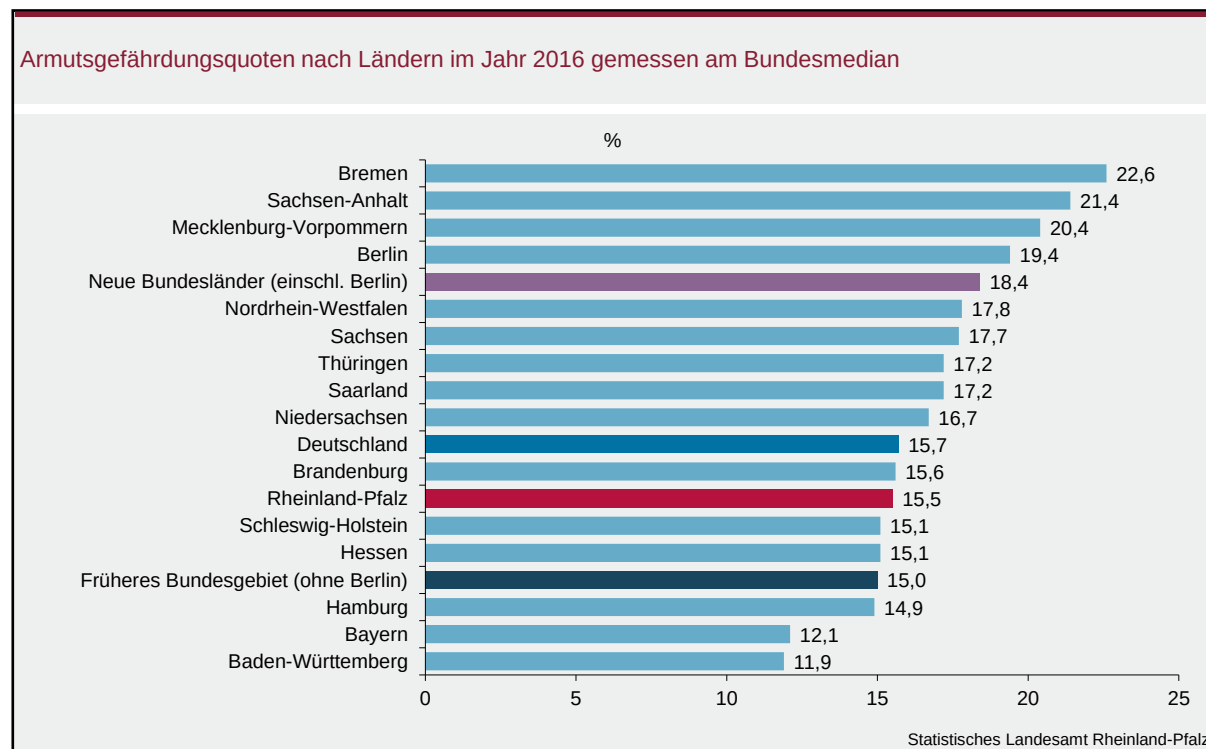
Neben Alleinerziehenden und deren Kindern waren auch Familien mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern vergleichsweise stark von Armut bedroht (29,2 %).

Auch junge Personen verzeichneten eine relativ hohe Armutsgefährdungsquote. So hatten die 18- bis unter 25-Jährigen mit 22,2 % eine höhere Armutsgefährdung als die über 65-Jährigen (16,4 %). Allerdings waren auch ältere Frauen vergleichsweise stark gefährdet. Diese wiesen mit 19,2 % ein höheres Armutsrisiko auf als gleichaltrige Männer (12,9 %).

Weitere Bevölkerungsgruppen mit einem vergleichsweise hohen Armutsrisiko waren Erwerbslose (55,5 %), Haushalte mit einem niedrigen Bildungsniveau des Haupteinkommensbeziehers (39,1 %) sowie Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (38,8 %).

Eine regionale Betrachtung zeigt, dass die Westpfalz im Jahr 2016 das höchste Armutsrisiko (17,7 % gemessen am Bundesmedian) unter den rheinland-pfälzischen Regionen aufwies. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Armutsgefährdungsquote der Westpfalz auch am meisten gestiegen (+ 1,4 Prozentpunkte). Die geringste Armutsgefährdungsquote lag im Jahr 2016 in der Region Mittelrhein-Westerwald (14,5 %).

Die Daten stammen aus der Mikrozensusbefragung 2016. Bei dieser jährlichen Erhebung werden 1 % aller Haushalte zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation befragt. In Rheinland-Pfalz werden für die Stichprobe des Mikrozensus ca. 20.000 Haushalte ausgewählt. Die Armutsgefährdungsquote ist der Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet. In die Berechnung gehen alle Haushalte/Personen mit gültigen Einkommensangaben ein.



6.5 Grundsicherung und Eingliederungshilfe häufigste Sozialhilfeleistungen

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn keine anderen Leistungsansprüche bestehen, etwa Unterhaltsleistungen oder Sozialleistungen aufgrund anderer Normen.

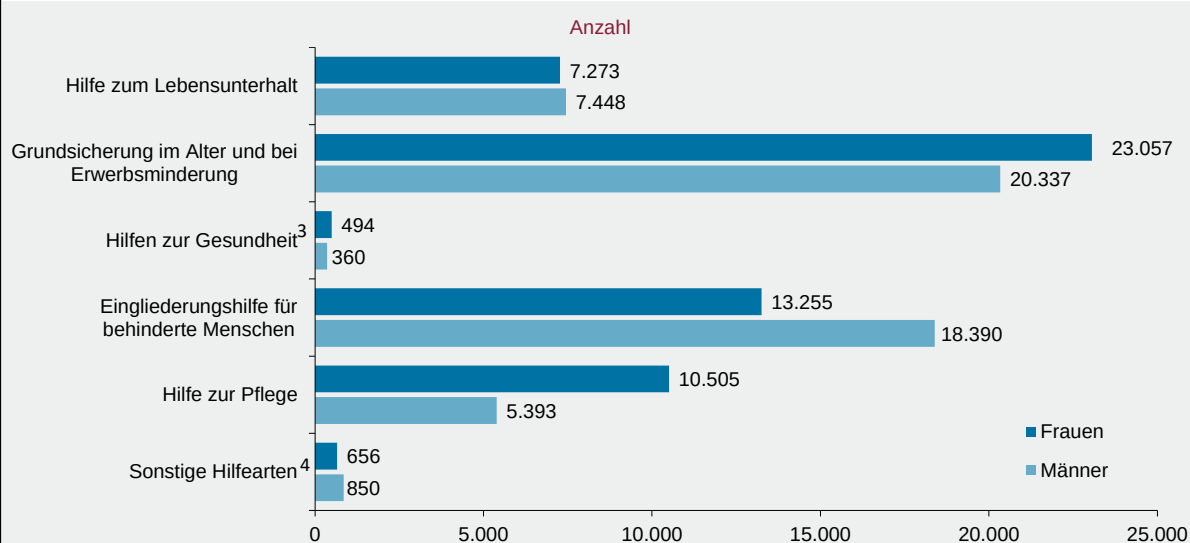
Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zählen die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel), die Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel), die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel), die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel), die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel). Die Hilfen schließen sich im Grundsatz nicht gegenseitig aus. Eine Person, die parallel Leistungen verschiedener Kapitel des SGB XII bezieht, wird bei jeder Hilfeart - und somit mehrfach - in der Statistik erfasst.

Die Leistungen der Sozialhilfe beseitigen bzw. mildern die Folgen von Behinderungen, gesundheitlichen und altersbedingten Einschränkungen und decken den Bedarf an Ernährung, den hauswirtschaftlichen Bedarf sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Ende 2016 war in Rheinland-Pfalz nach Angaben des Statistischen Landesamtes die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit knapp 43.400 Empfängerinnen und Empfängern die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart der Sozialhilfe nach SGB XII, gefolgt von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (31.645 Empfängerinnen und Empfänger). Während mehr Frauen als Männer auf Grundsicherung angewiesen waren (Frauenanteil: 53 %), waren es bei der Eingliederungshilfe deutlich mehr Männer (Frauenanteil: 42 %).

Die dritthäufigste Hilfeart war die Hilfe zur Pflege. Knapp 15.900 Personen erhielten Ende vergangenen Jahres entsprechende Leistungen. Zwei Drittel der Anspruchsberechtigten waren Frauen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde gut 14.700 Personen gewährt, wobei Frauen und Männer annähernd gleichermaßen auf diese Leistungen angewiesen waren (Frauenanteil: 49 %). Etwa 850 Personen wurden mit Hilfen zur Gesundheit unterstützt (Frauenanteil: 58 %), und rd. 1.500 Menschen nahmen Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten bzw. Hilfe in anderen Lebenslagen in Anspruch (Frauenanteil: 44 %).

Insgesamt wurden im Jahr 2016 netto mehr als 1,4 Mrd. € für Sozialhilfe ausgegeben, wobei die Eingliederungshilfe mit einem Anteil von 61 % die mit Abstand größte Position darstellte. Zusammen mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (18 %) und der Hilfe zur Pflege (14 %) wurden 93 % der gesamten Nettoausgaben für diese drei Hilfearten aufgewendet. Die übrigen 7 % entfielen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (4 %), die Hilfen zur Gesundheit (2 %) sowie die sonstigen Hilfen (1 %).

Empfängerinnen und Empfänger¹ von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII 2016² nach Hilfearten

1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart gezählt.

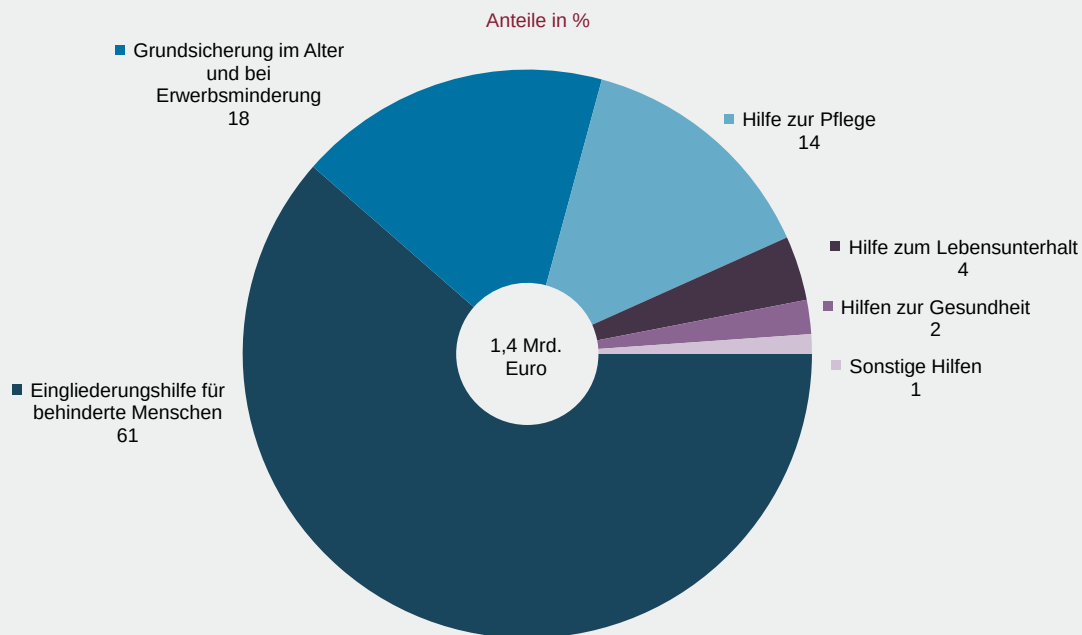
2 Am 31.12. bzw. im Dezember.

3 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen.

4 Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2016 nach Hilfearten



Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen und Empfänger ¹ von und Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII 2016 ² nach Hilfearten					
Hilfeart	Empfänger/-innen				Nettoausgaben 1.000 EUR
	insgesamt	davon			
		Frauen		Männer	
		Anzahl	%		
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	14.721	7.273	49,4	7.448	51.778
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)	43.394	23.057	53,1	20.337	251.075
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) ³	854	494	57,8	360	27.366
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	31.645	13.255	41,9	18.390	867.683
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	15.898	10.505	66,1	5.393	198.624
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel)	1.506	656	43,6	850	15.716
1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart gezählt.					
2 Empfänger/-innen am 31.12. bzw. im Dezember, Nettoausgaben beziehen sich auf das gesamte Jahr.					
3 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen					

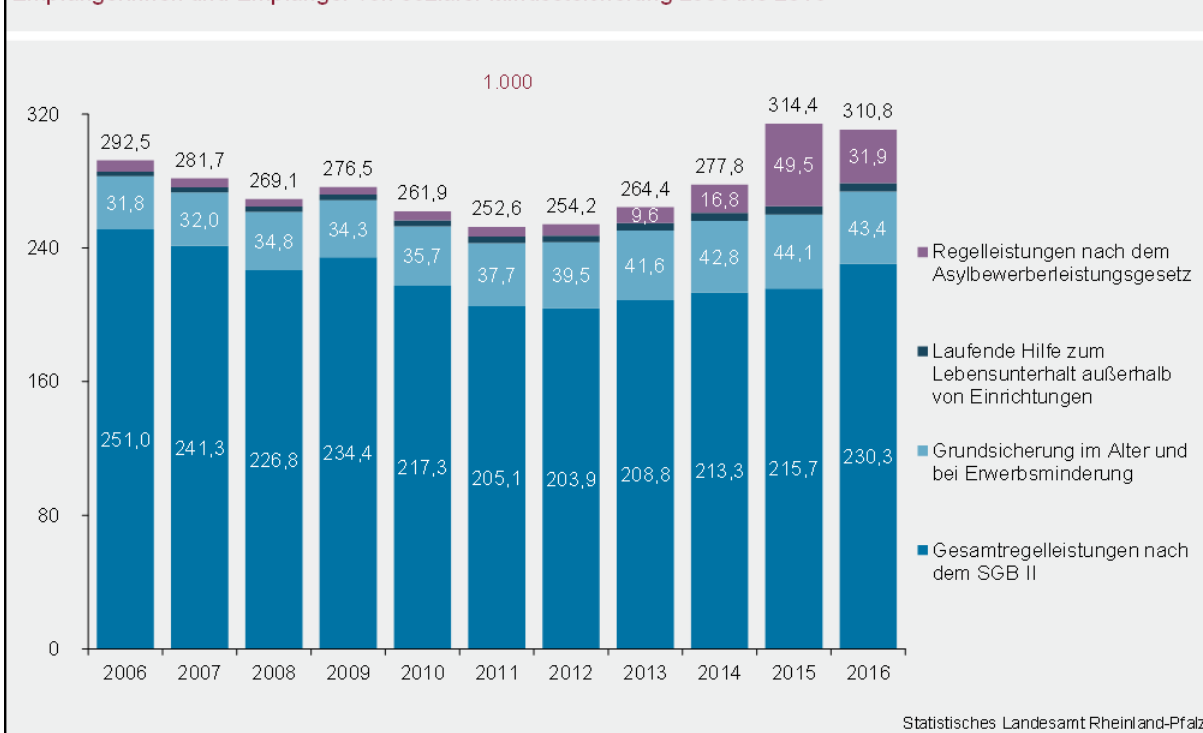
6.6 Leichter Rückgang beim Bezug sozialer Mindestsicherungsleistungen

Am Ende des Jahres 2016 waren in Rheinland-Pfalz 310.762 Menschen auf finanzielle Hilfen des Staates angewiesen, um ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu sichern. Damit ist nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Bad Ems die Empfängerzahl erstmals seit 2011 wieder gesunken (- 3.684 Personen bzw. - 1,2 %).

Der Rückgang geht im Wesentlichen auf niedrigere Zahlen bei den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurück; dagegen stiegen die Gesamtregelleistungen nach dem SGB II (Hartz IV-Leistungen) deutlich an.

Der weitaus größte Teil der Menschen, die ihren Lebensunterhalt aufgrund von Arbeitslosigkeit oder zu geringem Einkommen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhielt den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zufolge Gesamtregelleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Hartz IV-Leistungen). In Rheinland-Pfalz betraf dies Ende 2016 mehr als 230.300 Empfängerinnen und Empfänger. Davon erhielten rd. 165.300 als Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II. Bei den restlichen knapp 65.100 handelte es sich um nicht erwerbsfähige Familienangehörige, denen das sog. Sozialgeld gezahlt wurde. Gegenüber 2015 erhöhte sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger um rd. 14.600 Personen bzw. 6,8 %. Diese kräftige Zunahme geht insbesondere auf anerkannte Asylbewerber zurück, die nach ihrer Anerkennung vom Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes ins SGB II wechseln.

Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung 2006 bis 2016



Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist im vergangenen Jahr stark gesunken. Am Jahresende 2016 erhielten mehr als 31.900 Frauen und Männer entsprechende Leistungen (- 17.535 Personen bzw. - 35 % gegenüber 2015).

Rd. 43.400 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer erhielten Ende 2016 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Von ihnen hatten gut 22.100 die Regelaltersgrenze erreicht, nahezu 21.300 Empfängerinnen und Empfänger waren älter als 18 Jahre und bezogen die Leistungen wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung.

Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung 2016 nach Hilfeart			
Hilfeart	2016	Veränderung zu 2015	
	Anzahl		%
Gesamtregelungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende; Hartz IV)	230.319	14.570	6,8
Arbeitslosengeld II	165.254	9.964	6,4
Sozialgeld	65.065	4.606	7,6
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	43.394	-740	-1,7
Grundsicherung bei dauerhaft voller Erwerbsminderung	21.277	-162	-0,8
Grundsicherung im Alter	22.117	-578	-2,5
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	5.109	21	0,4
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	31.940	-17.535	-35,4
Insgesamt	310.762	-3.684	-1,2

Quellen: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bundesagentur für Arbeit.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen hat seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe („Hartz IV-Reform“) an Bedeutung verloren. Sie wird seit dem 01.01.2005 nur noch an nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige gezahlt, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Er-

krankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente. In Rheinland-Pfalz waren dies Ende des Jahres 2016 gut 5.100 Personen.

6.7 Mehr als 61.000 Menschen erhielten besondere Leistungen der Sozialhilfe

Im Laufe des Jahres 2016 erhielten in Rheinland-Pfalz 61.185 Frauen und Männer Sozialleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII „Sozialhilfe“). Das waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 1.000 Personen bzw. 1,6 % weniger als im Jahr zuvor. Frauen und Männer waren 2016 - wie auch in den vergangenen Jahren - etwa gleichermaßen auf Unterstützung in Form von Sozialhilfe angewiesen.

Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zählen die Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel), die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel), die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel), die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel). Wenn eine Person mehrere Leistungen nach den einzelnen Kapiteln bezieht, wird sie bei jeder Hilfeart gezählt.

Die zahlenmäßig wichtigste Hilfeart ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; im Jahr 2016 waren rd. 38.100 Personen auf diese Leistungen angewiesen. Bezogen auf alle Empfängerinnen und Empfänger besonderer Leistungen der Sozialhilfe erhielten 62 % Eingliederungshilfe. Im Durchschnitt waren diese Personen 36,8 Jahre alt.

Die zweithäufigste Hilfeart ist die Hilfe zur Pflege: Einem Drittel (20.425 Personen) aller Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wurde Hilfe zur Pflege gewährt; insbesondere Frauen (65,5 %) gehörten zu den Anspruchsberechtigten. Mehr als drei Viertel von ihnen erhielten die Leistungen in Einrichtungen (15.807 Personen). Das Durchschnittsalter der Leistungsempfängerinnen und -empfänger betrug 77,2 Jahre.

Hilfen zur Gesundheit - als unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen - nahmen im Laufe des Jahres 2016 gut 1.300 Personen in Anspruch; das durchschnittliche Alter lag bei 62,1 Jahren. Mit der Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (z. B. bei Obdachlosigkeit) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Blindenhilfe oder die Übernahme von Bestattungskosten) wurden 3.500 Frauen und Männer unterstützt; sie waren im Mittel 53,7 Jahre alt.

Trotz des insgesamt leichten Rückgangs der Empfängerzahlen sind die Ausgaben für besondere Leistungen der Sozialhilfe gestiegen. Landesweit wurden im Jahr 2016 netto rd. 1,1 Mio. € und damit 6,8 % mehr für diese Sozialhilfeleistungen aufgewendet als im Jahr zuvor.

In den Städten verhältnismäßig mehr Menschen auf Sozialhilfe angewiesen

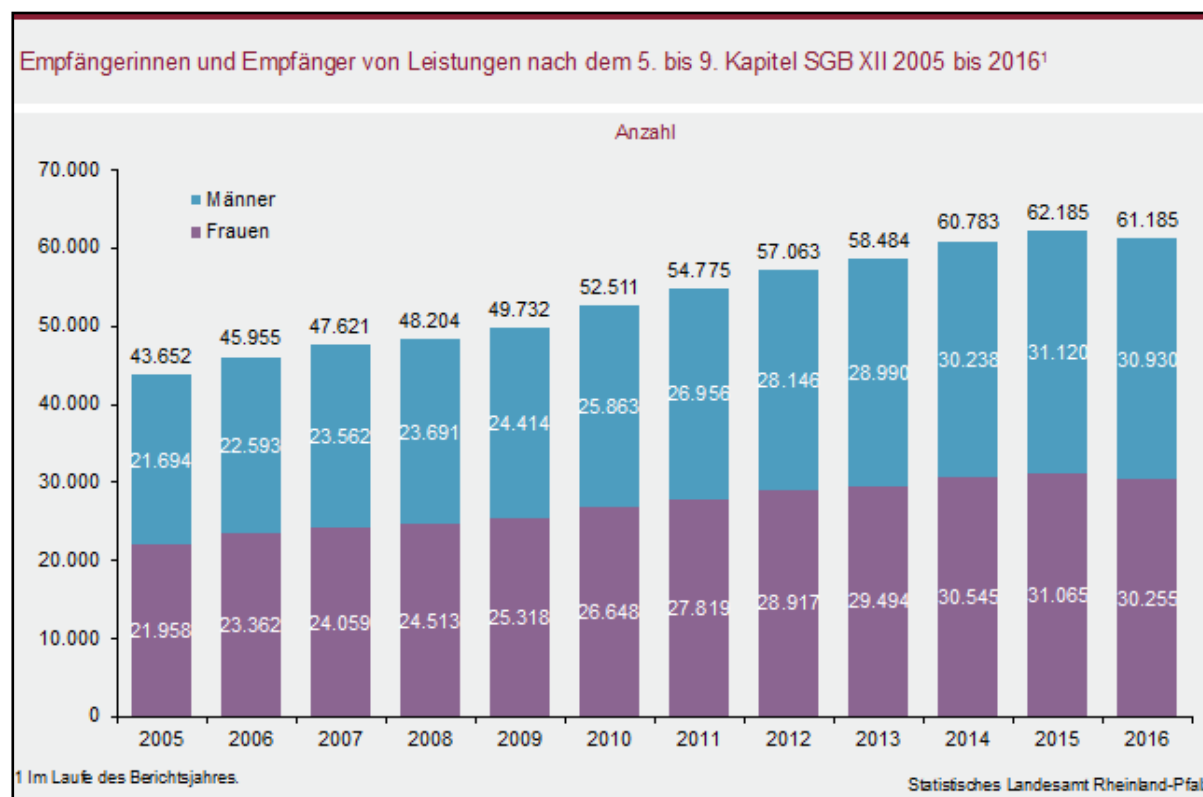
Regional betrachtet zeigen sich in Rheinland-Pfalz große Unterschiede bei der Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Sozialhilfe. Im Jahr 2016 kamen in den kreisfreien Städten im Schnitt auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 19,7 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, in den Landkreisen waren es dagegen nur 13,2 Personen. Die - relativ gesehen - mit Abstand meisten Leistungsbezieher verzeichnete Pirmasens mit 30,5 Hilfeempfängern je 1.000 Einwohner. Die Ausga-

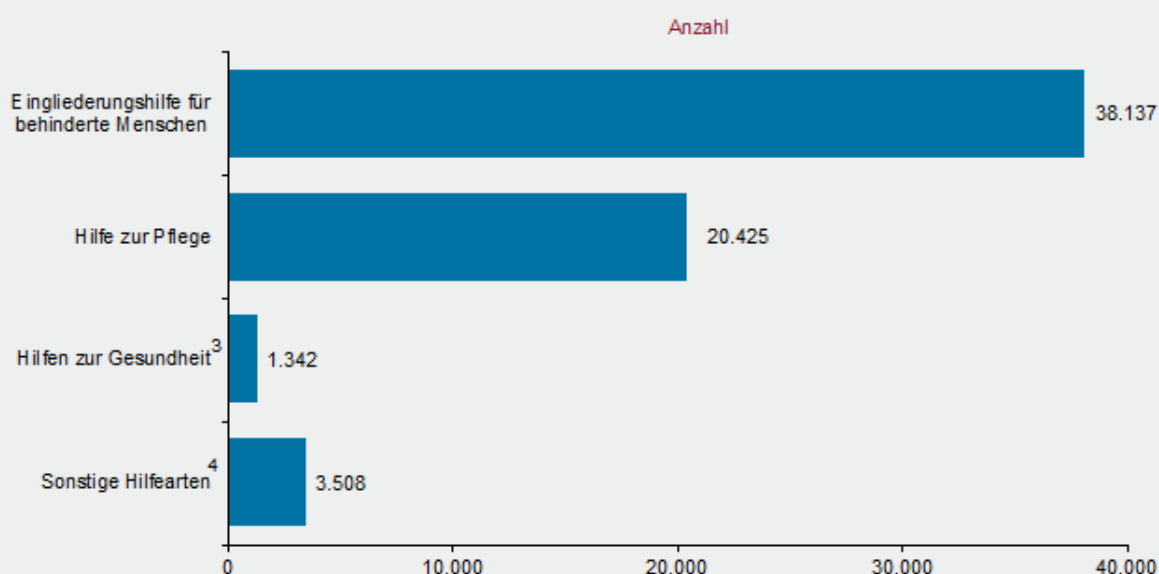
ben pro Einwohner lagen hier bei 483 €. Im Landkreis Mainz-Bingen waren am wenigsten Menschen auf besondere Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (8,7 Empfänger/-innen je 1.000 Einwohner/-innen).

Hinweis zur Zählweise

Die Angaben beziehen sich auf die Empfängerinnen und Empfänger im Laufe des Berichtsjahres, d. h. es werden alle Personen gezählt, die mindestens einmal während des Berichtsjahres eine Leistung erhalten haben. Empfängerinnen und Empfänger mit mehrmaligem Leistungsbezug werden - bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als acht Wochen - mehrfach gezählt. Darüber hinaus werden in der Statistik auch die Empfängerzahlen am Jahresende (31.12.) erfasst. Die stichtagsbezogenen Daten sind stets kleiner als die Angaben im Laufe des Berichtsjahres. Am 31.12.2016 bezogen in Rheinland-Pfalz 48.960 Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Die Daten stammen aus der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Die Angaben erhält das Statistische Landesamt einmal jährlich von den kreisfreien Städten und Landkreisen als zuständige örtliche Träger und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) wahrnehmen. Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn andere Personen, andere Sozialleistungssysteme oder sonstige Stellen keine Leistungen vorsehen. Rechtliche Grundlage für die Leistungen zur Sozialhilfe ist das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).



Empfängerinnen und Empfänger¹ von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2016² nach Hilfearten

1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart gezählt. 2 Im Laufe des Berichtsjahres. 3 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen. 4 Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfängerinnen und Empfänger¹ von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2016² nach Hilfearten

Hilfeart	insgesamt	davon		und zwar				Durchschnitts- alter	
		Frauen	Männer	in Einrich- tungen	außerhalb von Einrichtungen				
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Jahre		
insgesamt ³	61.185	30.255	49,4	30.930	42.884	70,1	21.332	34,9	51,0
und zwar									
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) ⁴	1.342	758	56,5	584	498	37,1	1.176	87,6	62,1
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	38.137	15.784	41,4	22.353	26.013	68,2	14.150	37,1	36,8
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	20.425	13.369	65,5	7.056	15.807	77,4	4.929	24,1	77,2
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel)	3.508	1.499	42,7	2.009	1.705	48,6	1.820	51,9	53,7

1 Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

2 Im Laufe des Berichtsjahres.

3 Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

4 Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

Empfängerinnen und Empfänger¹ von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2016² nach Verwaltungsbezirken

Kreisfreie Stadt Landkreis	Empfänger/-innen						Nettoausgaben ⁶	
	insgesamt ³	je 1.000 Einwohner/ -innen ⁴	und zwar				insgesamt	je Einwohner/-in ⁴
			Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) ⁵	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	Sonstige Hilfearten (8. und 9. Kapitel)		
	Anzahl						1 000 EUR	EUR
Kreisfreie Städte								
Frankenthal (Pfalz)	730	15,2	4	370	346	16	13.168	274
Kaiserslautern	2.291	23,4	13	1.235	825	275	32.414	331
Koblenz	2.037	18,2	2	968	1.068	91	38.859	347
Landau i. d. Pfalz	888	19,8	-	633	235	20	13.056	291
Ludwigshafen a. Rh.	3.141	19,1	3	1.917	1.094	145	50.428	307
Mainz	4.057	19,5	9	2.676	1.480	154	65.655	315
Neustadt a. d. Weinstr.	759	14,4	12	479	283	15	16.041	304
Pirmasens	1.223	30,5	5	787	397	43	19.375	483
Speyer	794	15,9	40	300	411	44	17.196	343
Trier	2.660	23,8	159	1.571	929	68	42.066	377
Worms	1.317	16,1	12	670	628	31	23.587	289
Zweibrücken	680	19,9	10	428	263	26	13.664	400

Landkreise								
Ahrweiler	1.635	12,9	96	891	635	106	28.450	224
Altenkirchen (Ww.)	2.175	16,9	55	1.360	732	103	31.686	246
Alzey-Worms	1.498	11,8	-	1.035	469	34	26.746	211
Bad Dürkheim	1.399	10,6	-	904	503	38	29.911	227
Bad Kreuznach	2.209	14,1	28	1.476	737	212	51.863	332
Bernkastel-Wittlich	2.245	20,2	17	1.468	738	34	30.264	272
Birkenfeld	1.431	17,8	-	865	474	99	26.043	323
Cochem-Zell	737	11,8	10	446	280	31	19.365	311
Donnersbergkreis	797	10,6	15	558	228	15	18.824	251
Eifelkreis Bitburg-Prüm	1.410	14,6	45	902	578	56	25.126	260
Germersheim	1.203	9,5	39	793	387	30	23.081	182
Kaiserslautern	1.577	15,1	13	1.035	480	51	24.468	234
Kusel	1.168	16,5	28	749	432	26	23.007	324
Mainz-Bingen	1.788	8,7	10	1.392	423	91	50.720	245
Mayen-Koblenz	2.726	12,9	156	1.880	646	77	61.762	292
Neuwied	2.956	16,4	351	1.768	772	113	54.550	303
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.322	12,9	-	894	441	205	24.525	240
Rhein-Lahn-Kreis	1.781	14,5	1	1.048	729	25	32.484	265
Rhein-Pfalz-Kreis	1.428	9,5	35	964	453	19	27.936	185
Südliche Weinstraße	1.344	12,2	48	973	382	32	26.258	238
Südwestpfalz	1.072	11,1	11	832	261	22	24.496	254
Trier-Saarburg	1.881	12,8	68	1.373	445	14	33.448	228
Vulkaneifel	1.283	21,1	38	822	380	51	19.075	314
Westerwaldkreis	2.353	11,8	9	1.501	861	80	40.194	201
Rheinland-Pfalz ⁷	61.185	15,2	1.342	38.137	20.425	3.508	1.109.389	275
kreisfreie Städte	20.577	19,7	269	12.034	7.959	928	345.510	330
Landkreise	39.418	13,2	1.073	25.929	12.466	1.564	754.280	253

¹ Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

² Im Laufe des Berichtsjahres.

³ Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

⁴ Durchschnittsbevölkerung 2015.

⁵ Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

⁶ Einschließlich Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

⁷ Einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen sowie Ausgaben, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und nicht einzelnen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zugeordnet werden können.

6.8 Ende 2017 erhielten rd. 14.300 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt

Ende vergangenen Jahres erhielten in Rheinland-Pfalz knapp 14.300 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 des Sozialgesetzbuches XII. Gegenüber 2016 reduzierte sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger nach einer im Berichtszeitraum veröffentlichten Mitteilung des Statistischen Landesamtes um rd. 450 Personen bzw. 3,1 %.

Zu den hier ausgewerteten Berechtigten gehören insbesondere befristet Erwerbsunfähige, Vorruhestandler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte, aber auch Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Personen, die in Einrichtungen leben und die Hilfe zum Lebensunterhalt als Taschengeld erhalten. Nicht enthalten sind alle Personen, die aufgrund anderer Rechtsnormen - etwa Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Zwei Drittel der Leistungsempfängerinnen und -empfänger lebten in Einrichtungen (9.507 Personen). Gegenüber dem Vorjahr ist ihre Zahl geringfügig um etwa 100 bzw. 1,1 % gesunken. Die Zahl der Hilfebedürftigen außerhalb von Einrichtungen lag Ende vergangenen Jahres bei rd. 4.800 Personen (- 349 Personen bzw. - 6,8 %).

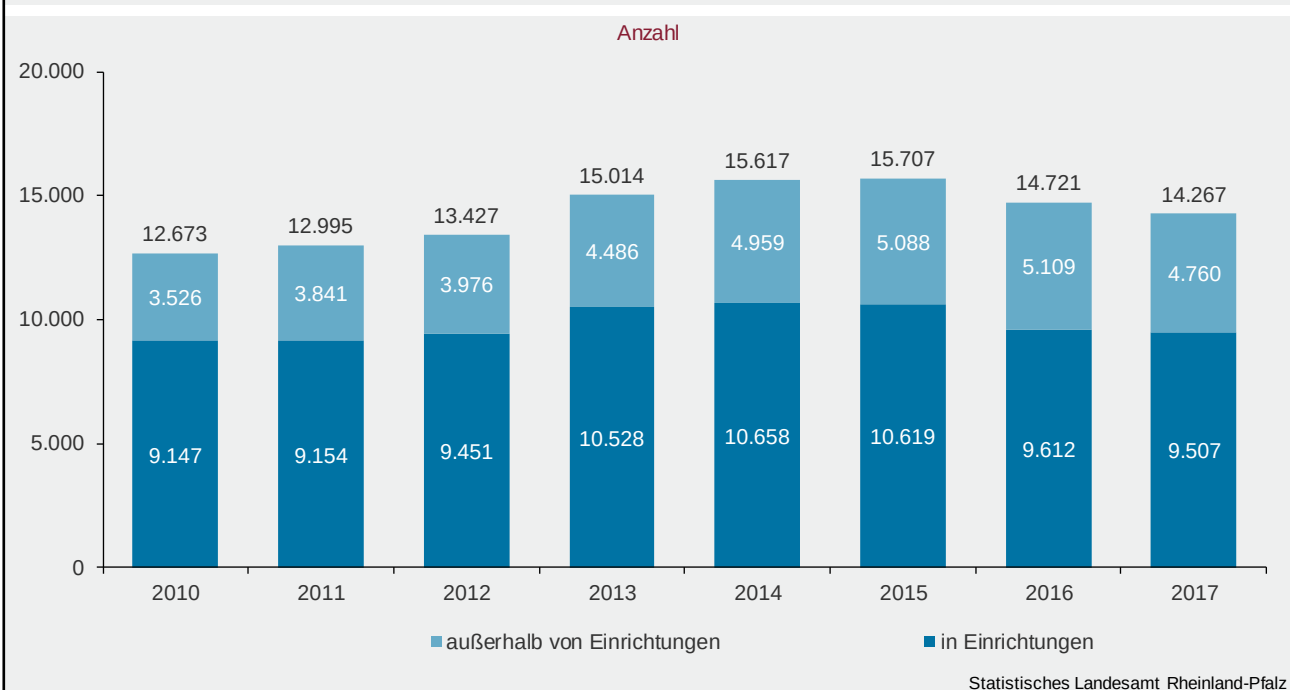
Bei den Leistungsbeziehern lagen Frauen (49 %) und Männer (51 %) fast gleichauf. Die größte Gruppe der Hilfsbedürftigen findet sich in der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen mit gut 9.600 Personen (68 %), gefolgt von den rd. 3.600 Personen (25 %), die älter als 65 Jahre sind, überwiegend in Einrichtungen leben und dort Hilfe zum Lebensunterhalt als Taschengeld erhalten. Fast 1.100 (7,6 %) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ebenfalls Hilfe zum Lebensunterhalt. Unberücksichtigt sind bei diesen Angaben die Bezieher von Leistungen, die aufgrund anderer Vorschriften außerhalb des 3. Kapitels SGB XII Hilfe erhalten. Das Durchschnittsalter aller Leistungsempfänger betrug 51,5 Jahre, wobei die weiblichen Hilfebedürftigen im Schnitt etwa 7,5 Jahre älter waren als die männlichen (Frauen: 55,3 Jahre, Männer: 47,9 Jahre).

Landesweit wurden im Jahr 2017 netto rd. 53,6 Mio. € und damit 3,5 % mehr für Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewendet als im Jahr zuvor. Neben der Anhebung der Regelsätze zum 01.01.2017 ist der Ausgabenanstieg trotz des Rückgangs der Empfängerzahlen auch darin begründet, dass die Leistungsempfänger zum Stichtag am Jahresende gemeldet werden, während bei den Ausgaben alle gezahlten Beträge des laufenden Jahres nachgewiesen sind.

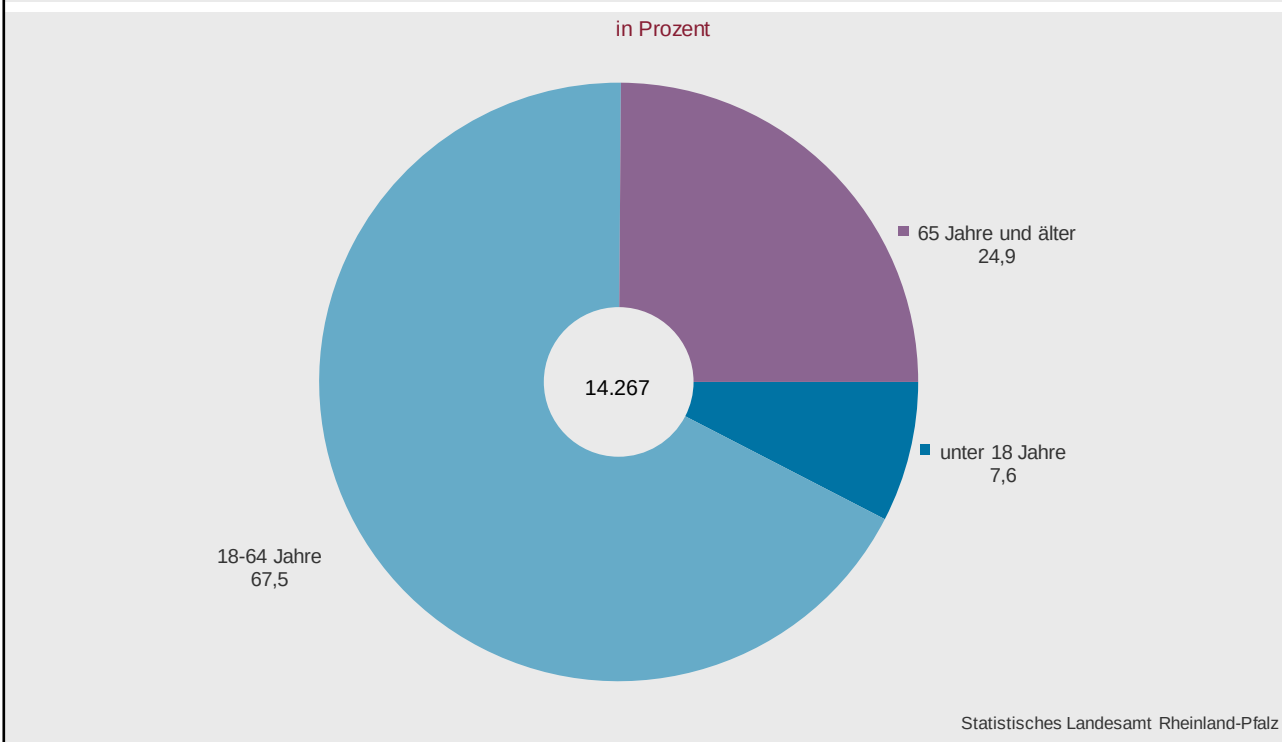
Die Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern stammen aus der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Angaben erhält das Statistische Landesamt einmal jährlich von den Landkreisen und den Delegationsgemeinden, d. h. Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden sowie den kreisfreien Städten.

Die Daten zu den Ausgaben stammen aus der Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Diese Angaben erhält das Statistische Landesamt jährlich von den Sozialämtern der kommunalen Gebietskörperschaften und vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 2010–2017



Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. 2017 nach Altersgruppen



6.9 Ausgaben für Sozialhilfe stiegen 2016 um fast 6 %

Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz netto mehr als 1,4 Mrd. € für Sozialhilfe ausgegeben. Das waren nach der im Berichtszeitraum veröffentlichten Mitteilung des Statistischen Landesamtes 5,8 % mehr als im Jahr zuvor.

Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zählen unterschiedliche Leistungsarten, die neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfen zur Pflege, zum Lebensunterhalt, zur Gesundheit sowie sonstige Hilfen umfassen.

Die Ausgaben für diese Leistungen steigen seit Jahren kontinuierlich. Im Jahr 2006 waren landesweit noch weniger als 900 Mio. € für die Sozialhilfe aufgewendet worden. Die Leistungen der Sozialhilfe beseitigen bzw. mildern die Folgen von Behinderungen, gesundheitlichen und altersbedingten Einschränkungen und decken den Bedarf an Ernährung, den hauswirtschaftlichen Bedarf sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Eingliederungshilfe größte Ausgabenposition

Mit 61 % stellte die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen die größte Ausgabenposition dar. Es folgt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit 18 % der gesamten Nettoausgaben. Für die Hilfe zur Pflege wurden 14 % und für die Hilfe zum Lebensunterhalt 3,7 % aufgewendet. Etwa 2 % der Ausgaben entfielen auf die Hilfe zur Gesundheit und rd. 1 % auf sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Die einzelnen Hilfearten entwickelten sich unterschiedlich. Prozentual am stärksten stiegen gegenüber dem Vorjahr die Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit (+ 12 %), gefolgt von der Hilfe zur Pflege (+ 8,8 %). Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen stiegen um 6,4 % und die Hilfe zum Lebensunterhalt um 3,1 %. Wachsende Ausgaben waren aber auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (+ 2,1 %) sowie bei den sonstigen Hilfen (+ 0,3 %) zu verzeichnen.

Die Sozialhilfeausgaben wurden bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe zur Pflege zu 86 bzw. 81 % an Personen gewährt, die in einer Einrichtung lebten, während die Ausgaben für Leistungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 79 % auf Hilfeempfängerinnen und -empfänger entfallen, die sich außerhalb von einer Einrichtung befanden.

Regionale Unterschiede

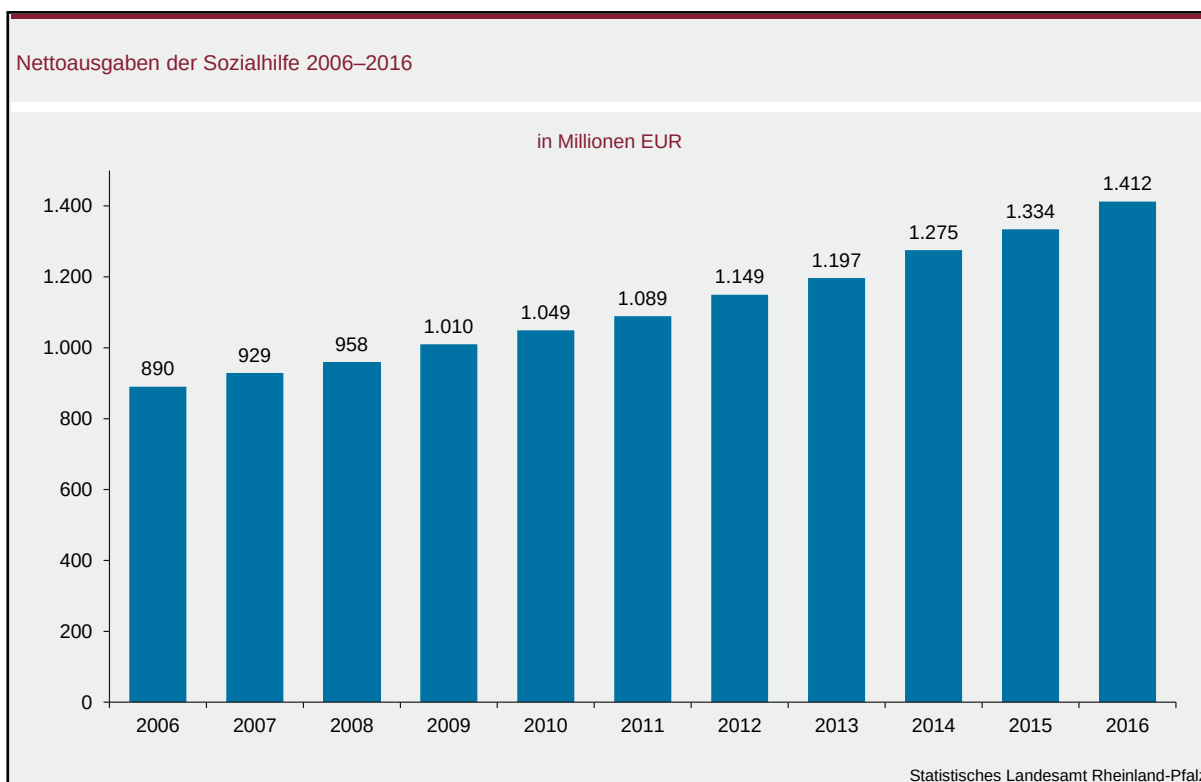
Regional gibt es große Unterschiede. Die rechnerisch höchsten Ausgaben je Einwohner hatte im Jahr 2016 die Stadt Pirmasens mit 614 €, die niedrigsten der Rhein-Pfalz-Kreis mit 222 €. Die kreisfreien Städte waren mit durchschnittlich 443 € je Einwohner stärker belastet als die Landkreise (314 € je Einwohner).

Die Daten der Ausgaben der Sozialhilfe erhält das Statistische Landesamt jährlich von den Sozialämtern der kommunalen Gebietskörperschaften und vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

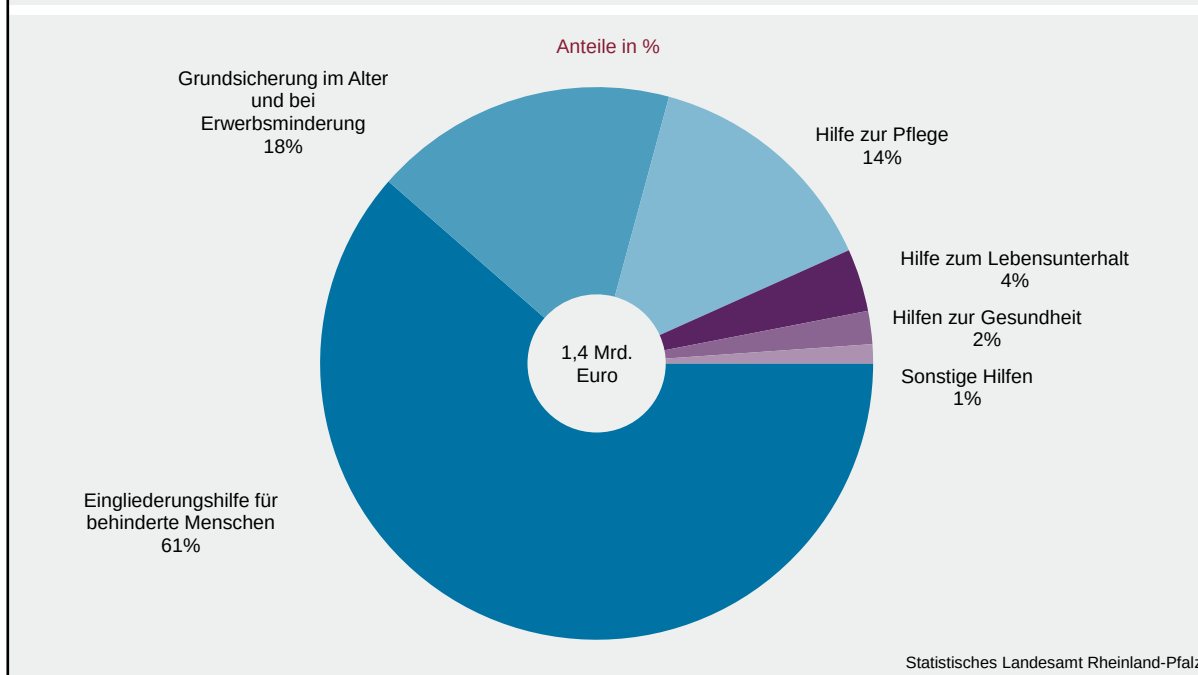
Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn keine anderen Leistungsansprüche (z. B. Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen aufgrund anderer Normen) bestehen.

Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind, bekommen infolge der sog. Hartz IV-Reformen seit 2005 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Aufwendungen hierfür sind in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht enthalten.

Die Nettoausgaben entsprechen den insgesamt ausgezahlten Beträgen abzüglich der Einnahmen (z. B. Kostenersatz, Erstattungen von Sozialleistungsträgern).



Nettoausgaben der Sozialhilfe 2016 nach Hilfearten



Nettoausgaben der Sozialhilfe 2006, 2015 und 2016 nach Hilfearten

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2006, 2015 und 2016 nach Hilfearten					
Hilfeart	2006	2015	2016	Veränderung 2016 zu	
				2006	2015
		1.000 EUR			%
Hilfe zum Lebensunterhalt	20.559	50.227	51.778	151,9	3,1
Hilfe zur Pflege	117.867	182.499	198.624	68,5	8,8
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	151.529	245.858	251.075	65,7	2,1
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	549.717	815.779	867.683	57,8	6,4
Sonstige Hilfen	15.937	15.672	15.716	-1,4	0,3
Hilfen zur Gesundheit	34.451	24.449	27.366	-20,6	11,9
Insgesamt	890.060	1.334.484	1.412.242	58,7	5,8

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2016 nach Verwaltungsbezirken								
Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	davon						je Einwohn er/-in ¹
		Eingliederun gshilfe für behinderte Menschen	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderu ng	Hilfe zur Pflege	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfen zur Gesund heit	Sonstige Hilfen	
		1.000 EUR						
kreisfreie Städte								
Frankenthal (Pfalz)	16.951	9.843	3.348	2.689	435	540	95	353
Kaiserslautern	46.260	21.932	11.584	8.358	2.262	1.418	707	472
Koblenz	53.752	25.014	13.713	10.206	1.180	3.248	390	480
Landau i. d. Pfalz	16.274	10.383	2.848	2.162	369	458	53	362
Ludwigshafen a. Rh.	69.109	39.236	16.207	8.881	2.475	1.959	352	421
Mainz	87.143	48.149	18.815	14.285	2.673	2.791	431	418
Neustadt a. d. Weinstraße	20.106	13.057	3.424	2.661	640	280	44	381
Pirmasens	24.599	15.665	4.389	3.177	835	400	133	614
Speyer	21.414	12.659	3.885	3.743	334	678	116	428
Trier	56.490	28.944	12.458	11.021	1.966	1.554	546	506
Worms	33.793	16.817	8.660	5.502	1.546	959	309	414
Zweibrücken	17.428	10.089	3.047	2.006	717	1.452	118	511
Landkreise								
Ahrweiler	36.900	22.754	6.847	4.848	1.604	558	290	290
Altenkirchen (Ww.)	40.246	24.983	6.393	5.897	2.168	572	234	313
Alzey-Worms	34.866	22.561	6.597	3.645	1.523	372	169	275
Bad Dürkheim	36.654	25.169	5.715	4.283	1.029	325	134	278
Bad Kreuznach	63.043	40.636	9.886	9.706	1.294	1.416	105	403
Bernkastel-Wittlich	40.659	25.873	5.195	4.140	5.200	147	103	365
Birkenfeld	33.094	21.266	5.568	4.182	1.483	445	150	411
Cochem-Zell	22.268	15.632	2.621	3.450	282	179	104	358
Donnersbergkreis	23.458	15.562	3.749	3.102	885	102	58	312
Eifelkreis Bitburg-Prüm	30.802	20.300	4.574	4.373	1.102	320	133	318
Germersheim	29.792	18.990	5.749	3.478	962	491	122	235
Kaiserslautern	29.255	20.185	4.165	3.995	622	254	33	280
Kusel	27.250	18.753	3.148	3.955	1.095	215	84	384
Mainz-Bingen	62.687	43.278	10.015	5.964	1.952	979	498	303
Mayen-Koblenz	77.432	49.110	13.169	10.826	2.501	1.559	266	367
Neuwied	69.058	41.367	12.151	11.912	2.357	798	473	384
Rhein-Hunsrück-Kreis	30.738	20.696	4.896	3.430	1.317	327	71	301
Rhein-Lahn-Kreis	41.455	24.891	7.123	6.594	1.848	883	116	338
Rhein-Pfalz-Kreis	33.511	23.496	4.895	4.134	680	264	41	222
Südliche Weinstraße	31.490	22.758	4.516	3.195	716	220	85	286
Südwestpfalz	29.471	21.457	4.021	2.738	953	228	73	306
Trier-Saarburg	40.373	26.583	5.988	6.354	936	397	115	275
Vulkaneifel	22.609	16.039	2.913	2.850	620	99	88	372
Westerwaldkreis	50.985	32.681	8.659	6.882	2.132	473	158	255
Rheinland-Pfalz ²	1.412.242	867.683	251.075	198.624	51.778	27.366	15.716	350
1 Bevölkerung zum 31.12.2015 .								
2 Einschließlich Ausgaben für Leistungen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und nicht einzelnen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zugeordnet werden können.								

6.10 Ausgaben der Sozialhilfe stiegen 2017 um 2,6 %

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz netto knapp 1,2 Mrd. € für Sozialhilfe (3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII) ausgegeben. Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes stiegen die Nettoausgaben für diese Sozialhilfeleistungen im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 %. Die verausgabten Leistungen der Sozialhilfe beseitigen bzw. mildern die Folgen von Behinderungen, gesundheitlichen und altersbedingten Einschränkungen und decken den Bedarf an Ernährung, den hauswirtschaftlichen Bedarf sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nicht mehr enthalten sind ab 2017 die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII). Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden keine Ausgaben und Einnahmen dieser Leistungen mehr erfasst.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stellte im vergangenen Jahr die größte Ausgabenposition dar; netto wurden rd. 918 Mio. € für diese Hilfeart aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe um 5,8 %. Auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt (+ 3,5 %), den Hilfen für Gesundheit (+ 2,5 %) und den sonstigen Hilfen (+ 19 %) waren Ausgabensteigerungen zu verzeichnen. Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege sind im Vorjahresvergleich um knapp 13 % gesunken. Dieser Rückgang dürfte größtenteils in den Pflegestärkungsgesetzen begründet liegen, da aufgrund der Gesetzesänderung u. a. vermehrt Leistungen von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Insbesondere bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe zur Pflege wurden die Leistungen an Personen gewährt, die in einer Einrichtung lebten (86 bzw. 82 % der jeweiligen Nettoausgaben)

Regionale Unterschied

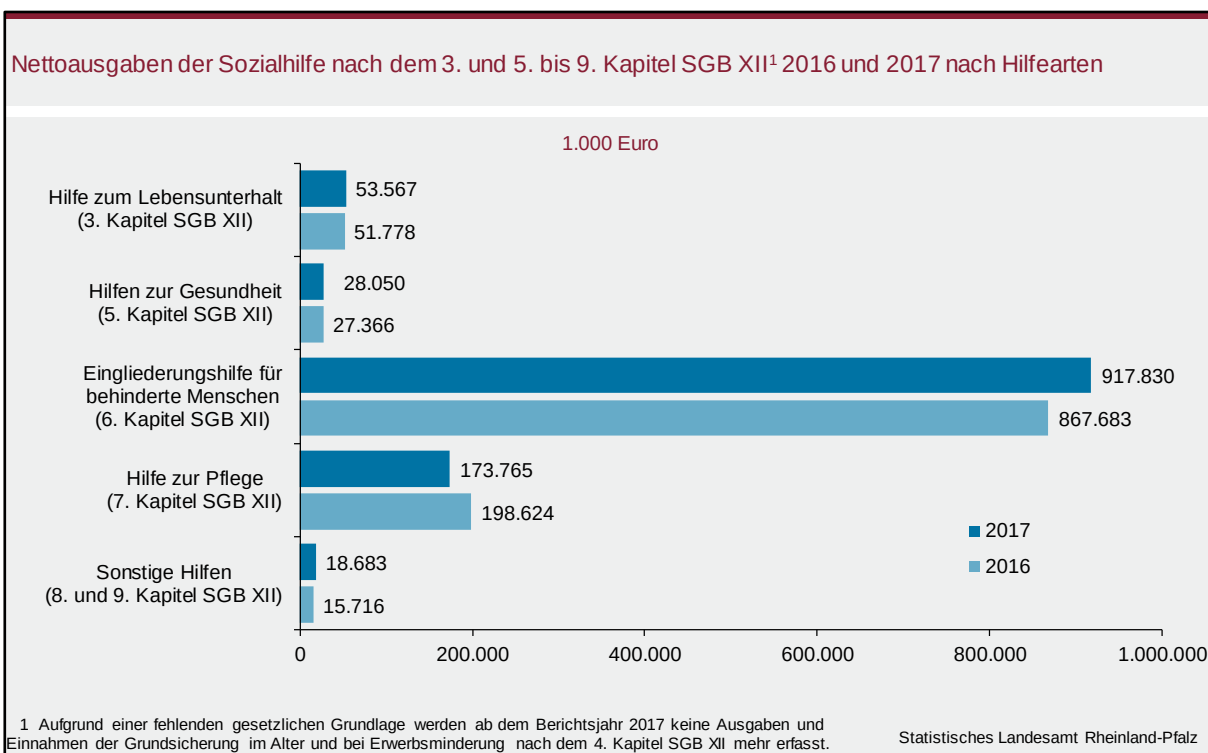
Regional gibt es große Unterschiede bei den Aufwendungen für die beschriebene Sozialhilfe. Die rechnerisch höchsten Ausgaben je Einwohner hatte im Jahr 2017 die Stadt Pirmasens mit 506 €, die niedrigsten der Rhein-Pfalz-Kreis mit 198 €. Die kreisfreien Städte waren mit durchschnittlich 342 € je Einwohner stärker belastet als die Landkreise (272 € je Einwohner).

Die Daten der Ausgaben der Sozialhilfe erhält das Statistische Landesamt jährlich von den Sozialämtern der kommunalen Gebietskörperschaften und vom Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst. Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind somit - im Gegensatz zu den Vorjahren - in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht mehr enthalten.

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) hat, wer sich in einer Notlage befindet, die nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln behoben werden kann. Die Sozialhilfe greift ein, wenn keine anderen Leistungsansprüche (z. B. Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen aufgrund anderer Normen) bestehen.

Hilfebedürftige, die erwerbsfähig sind, bekommen infolge der sog. Hartz IV-Reformen seit 2005 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Aufwendungen hierfür sind in den hier nachgewiesenen Sozialhilfeausgaben nicht enthalten.

Die Nettoausgaben entsprechen den insgesamt ausgezahlten Beträgen abzüglich der Einnahmen (z. B. Kostenersatz, Erstattungen von Sozialleistungsträgern).



Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII ¹ 2007, 2016 und 2017 nach Hilfearten					
Hilfeart	2007	2016	2017	Veränderung 2017 zu	
				2007	2016
		1.000 EUR			%
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	25.833	51.778	53.567	107,4	3,5
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	33.176	27.366	28.050	-15,4	2,5
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	569.110	867.683	917.830	61,3	5,8
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	122.864	198.624	173.765	41,4	-12,5
Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	17.884	15.716	18.683	4,5	18,9
1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.					

Nettoausgaben der Sozialhilfe nach dem 3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII ¹ 2017 nach Verwaltungsbezirken							
Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	davon					je Einwohn er/-in ²
		Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	Sonstige Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	
		1.000 EUR					
kreisfreie Städte							
Frankenthal (Pfalz)	13.935	570	346	10.853	2.109	56	287
Kaiserslautern	33.292	2.096	1.871	21.707	7.029	590	335
Koblenz	38.904	1.275	2.354	26.775	8.119	381	
Landau i. d. Pfalz	12.639	289	279	10.086	1.961	24	275
Ludwigshafen a. Rh.	54.083	2.704	2.285	41.224	7.429	442	323
Mainz	68.917	2.958	2.593	50.449	11.957	959	322
Neustadt a. d. Weinstraße	18.274	662	324	14.432	2.803	53	343
Pirmasens	20.501	937	370	16.210	2.858	126	506
Speyer	18.657	577	2.185	12.980	2.774	141	368
Trier	42.835	1.896	952	29.340	9.684	963	391
Worms	26.362	1.446	1.176	18.200	5.195	345	318
Zweibrücken						160	399
Landkreise							
Ahrweiler	30.060	1.603	742	23.302	4.200	214	233
Altenkirchen (Ww.)	34.084	2.050	799	26.242	4.770	223	264
Alzey-Worms	27.903	1.602	327	22.737	2.808	429	217
Bad Dürkheim	30.999	989	194	25.919	3.763	133	233
Bad Kreuznach	57.460	1.236	2.126	44.846	9.157	94	365
Bernkastel-Wittlich	37.721	6.109	440	27.851	3.099	223	336
Birkenfeld	27.506	672	257	21.875	4.538	165	340
Cochem-Zell	17.904	482	220	14.432	2.650	118	290
Donnersbergkreis	20.943	901	146	17.292	2.561	43	278
Eifelkreis Bitburg-Prüm	27.302	1.028	398	21.656	4.092	127	278
Germersheim	27.197	952	463	22.762	2.844	176	212
Kaiserslautern	27.279	720	272	22.482	3.491	314	258
Kusel	24.007	1.117	131	19.344	3.325	90	339
Mainz-Bingen	54.667	1.951	820	45.365	6.036	495	261
Mayen-Koblenz	66.189	2.530	1.477	51.753	10.124	305	310
Neuwied	56.934	2.410	807	43.244	9.987	487	313
Rhein-Hunsrück-Kreis	26.829	1.305	244	22.128	3.060	92	260
Rhein-Lahn-Kreis	36.652	2.241	945	27.833	5.522	112	299
Rhein-Pfalz-Kreis	30.314	738	232	25.111	4.187	46	198
Südliche Weinstraße	27.848	672	269	23.666	3.130	111	251
Südwestpfalz	27.777	968	423	23.856	2.429	101	290
Trier-Saarburg	35.566	1.040	499	27.671	6.222	134	240
Vulkaneifel	20.279	620	116	17.149	2.348	47	333
Westerwaldkreis	44.210	2.191	382	35.729	5.669	240	220
Rheinland-Pfalz ³	1.191.896	53.567	28.050	917.830	173.765	18.683	293
1 Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage werden ab dem Berichtsjahr 2017 keine Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mehr erfasst.							
2 Bevölkerung zum 30.06.2017 .							
3 Einschließlich Ausgaben für Leistungen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet und nicht einzelnen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zugeordnet werden können.							

6.11 Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im April 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz [GKV-VEG]) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei den Sozialbeiträgen zu entlasten, da die Leistungsfähigkeit und finanzielle Stabilität der GKV aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung in Deutschland gesichert seien und der Gesundheitsfonds sowie ein großer Teil der Krankenkassen bereits erhebliche Rücklagen aufbauen konnten.

Folgende Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf zur Entlastung der Versicherten vor:

- **Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages**
Ab dem 01.01.2019 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. Rentenversicherung und Rentnern und Rentnern getragen werden. Der bisherige Zusatzbeitrag soll paritätisch finanziert werden. Bisher sind die Beiträge nach dem krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatz vom Mitglied allein zu tragen.
- **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige soll angepasst werden**
Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige soll halbiert werden, da viele Kleinunternehmer mit dem derzeitigen Mindestbeitrag überfordert seien.
- **Abschmelzen von Finanzreserven zur Entlastung der Beitragszahler**
Es sind gesetzliche Maßnahmen vorgesehen, die die Krankenkassen stärker als bisher veranlassen sollen, ihre Finanzreserven abzubauen und die Beitragszahler, d. h. Arbeitgeber und Mitglieder, über die Absenkung der Zusatzbeiträge zu entlasten. Dazu sollen für die Finanzreserven der Krankenkassen und die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gesetzlich definierte Höchstgrenzen vorgesehen und automatische Abbaumechanismen geschaffen werden.
- **Altersrückstellungen der Krankenkassen**
Der Aktienanteil für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen der Krankenkassen wird von 10 auf 20 % erhöht.

Verbunden mit der Entlastung der Beitragszahler, die ökonomisch zielführend erscheint, muss auf der anderen Seite mit Mehrausgaben für die Landkreise als Arbeitgeber aufgrund des Gesetzentwurfes insbesondere mit Blick auf die vorgesehene paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages gerechnet werden.

6.12 Sozialhilfedatenabgleichsverordnung veröffentlicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte im Oktober 2017 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1, 1 a und 2 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung [SozhiDAV]) vorgelegt.

Aufgrund der Rückmeldungen der Landesverbände hat der Deutsche Landkreistag eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde bekräftigt, dass die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz erfolgte Einbeziehung von Leistungsempfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Datenabgleich eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages aufgreift. Kritik wurde allerdings am Turnus der Abgleichverpflichtung geäußert.

Nach Zustimmung des Bundesrats am 02.02.2018 ist die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung nun im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I, S. 207 ff.). Die Regelungen zum Zeitpunkt des Datenabgleichs sind allerdings unverändert geblieben.

Die Verordnung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig wird dann die bisherige Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21.01.1998 außer Kraft treten.

Die Mitglieder wurden durch Rundschreiben über die Änderungen informiert.

6.13 Trotz höherer Freibeträge weniger BAföG-Geförderte

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz rd. 34.200 Personen, davon 24.500 Studierende und 9.700 Schülerinnen und Schüler, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanziell unterstützt. Das waren etwa 2.500 Personen weniger als im Jahr zuvor.

Aufgrund des zwischen 2012 und 2016 deutlichen Rückgangs der Zahl der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger (- 19 %) wurden Mitte 2016 die Bedarfssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Das damit einhergehende Ziel, eine BAföG-Förderung für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler wieder attraktiver zu machen, konnte 2017 nicht erreicht werden: Die Zahl der Geförderten ging gegenüber dem Vorjahr erneut um 6,7 % zurück.

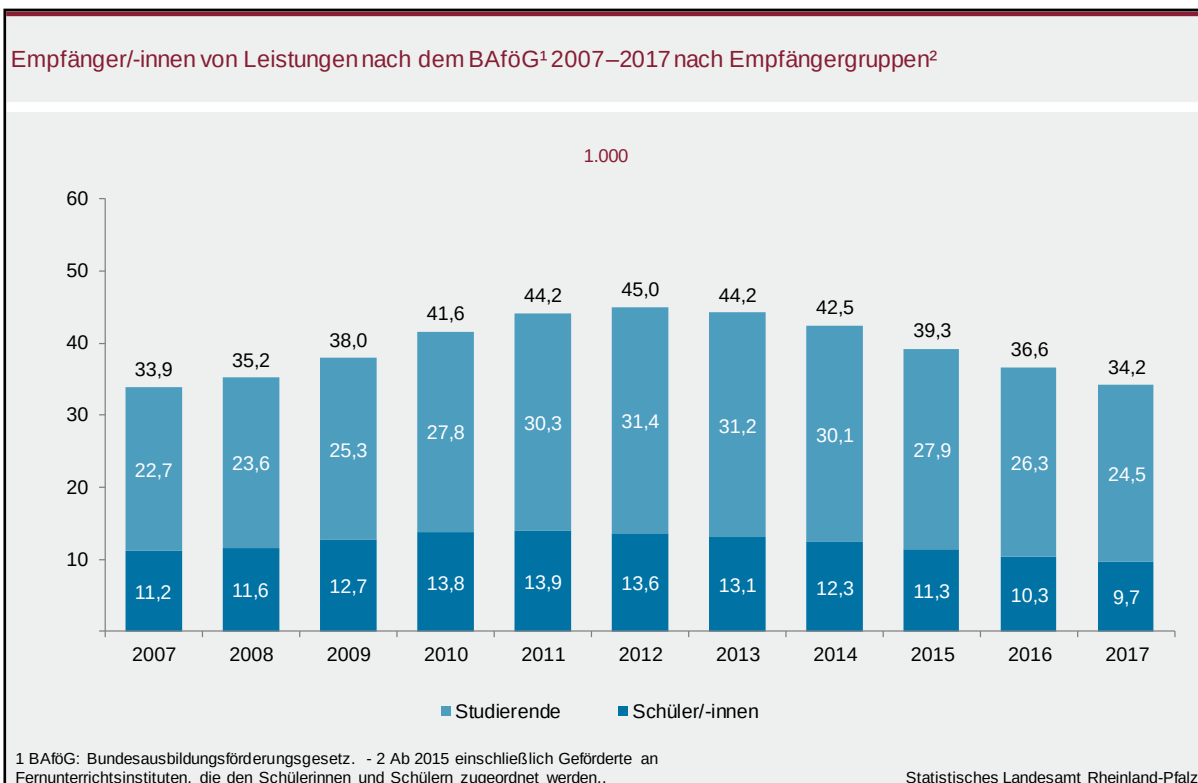
Dafür erhöhte sich der monatliche Betrag, den die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen des BAföG erhielten. Mit durchschnittlich 469 € empfangen die Geförderten rd. 32 € pro Monat mehr als im Vorjahr. Schülerinnen und Schüler (420 €) bekamen 67 € weniger als Studierende (487 €).

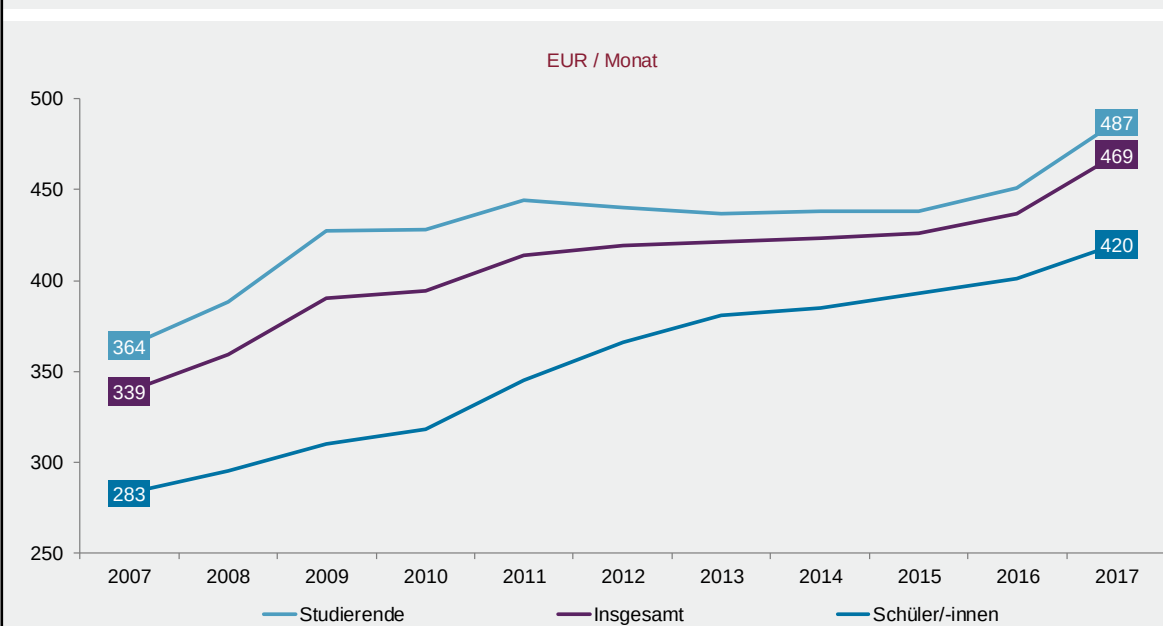
Seit dem Jahr 1971 werden auf der Grundlage des BAföG Jugendliche und junge Erwachsene finanziell in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt, im Wesentlichen um ihre Chancen im Bildungs- und Berufssystem zu erhöhen. Gefördert werden Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie an Hochschulen. Die Förderung gilt insbesondere dem Fachkräftenachwuchs. Daher werden nur Personen gefördert, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme bildet die Förderung von Studierenden in Masterstudiengängen, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres unterstützt werden können. Die Höhe des monatlichen Förderbetrags und die Förderungsart (Zuschuss oder Darlehen) hängen von der Art der Ausbildung und den familiären Rahmenbedingungen ab.

Mit insgesamt 118 Mio. € wurden Jugendliche und junge Erwachsene in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in ihrer Schul-, Hochschul- oder Berufsbildung finanziell gefördert (+ 1,3 % gegenüber 2016). Studierende stellten mit 72 % die größte Empfängergruppe, gefolgt von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen (22 %). Die Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen

(2 %) und an Abendschulen bzw. Kollegs (5%) nahm hingegen nur einen geringen Anteil des Gesamtaufwands ein.

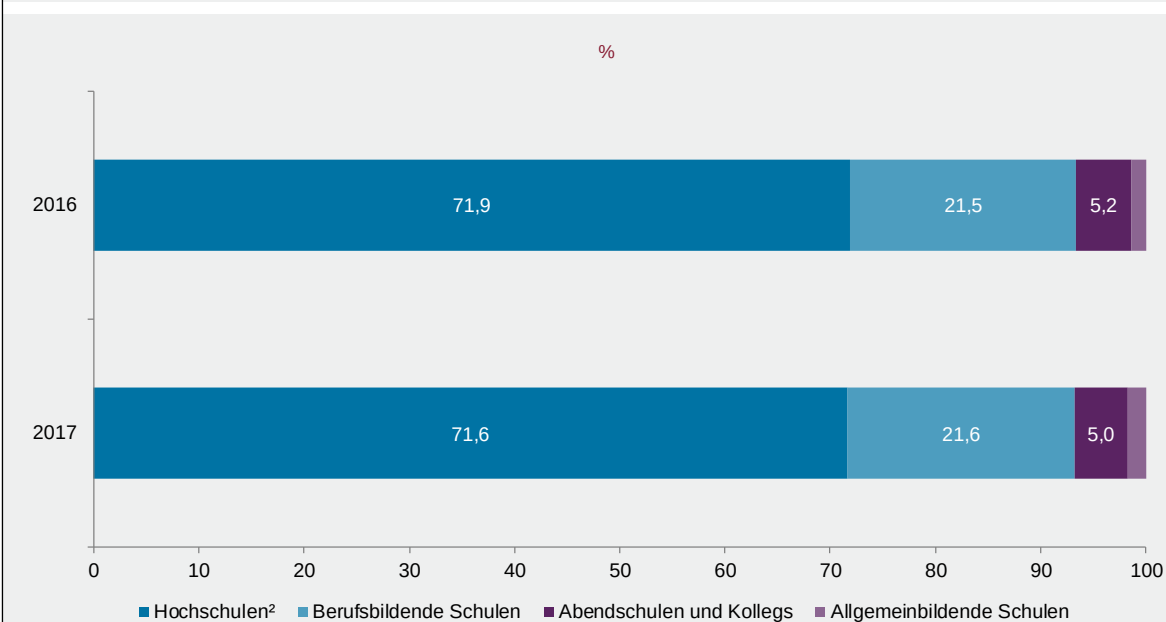
Die Daten basieren auf den Angaben der Ämter für Ausbildungsförderung. Die Berechnung der Förderbeträge erfolgt durch zentrale Rechenzentren. Diese leiten die statistischen Angaben einmal jährlich an die Statistischen Landesämter weiter.



Durchschnittlicher BAföG¹-Förderbetrag pro Kopf 2007–2017 nach Empfängergruppe²

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - 2 Ab 2015 einschließlich Geförderte an Fernunterrichtsinstituten, die den Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Empfänger/-innen von Leistungen nach dem BAföG¹ 2017 und 2016 nach Bildungsbereichen

1 BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz. - 2 Einschließlich Akademien und Höhere Fachschulen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.14 Aufstiegs-BAföG: Deutliche Erhöhung der Förderbeträge

In Rheinland-Pfalz wurden 2017 knapp 32 Mio. € zur Förderung von Fortbildungsaktivitäten im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) bewilligt, davon 13 Mio. € als Zuschüsse. Das waren rd. 5,3 Mio. € bzw. 20 % mehr als im Vorjahr. Insbesondere die Zuschüsse stiegen deutlich (+ 35 %).

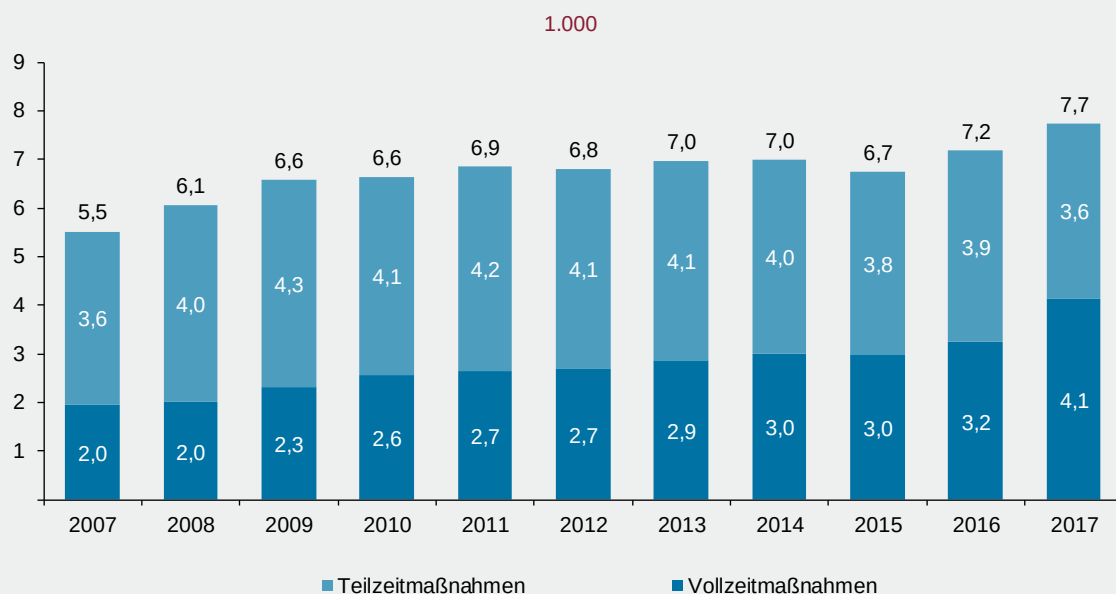
Rd. 7.700 Fortzubildende erhielten eine Förderung im Rahmen des AFBG, auch Aufstiegs-BAföG genannt. Das waren 550 Personen bzw. 7,7 % mehr als im Vorjahr. Durchschnittlich erhielten die Geförderten mit etwa 4.200 € rd. 440 € mehr als im Vorjahr. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Förderbeträge und Zuschüsse im Rahmen des 3. Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes zurückzuführen.

Die von Bund und Ländern finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderung ist ein Förderangebot für Bürgerinnen und Bürger, die eine auf einen ersten beruflichen Abschluss aufbauende Fortbildung absolvieren. Seit Mitte 2016 können zudem auch an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme interessierte Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges Fördermittel im Rahmen des AFBG beantragen. Ziel ist es, den Ausbau der beruflichen Qualifizierung zu unterstützen und die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses zu stärken.

Unabhängig vom Einkommen werden die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung mit bis zu 15.000 € sowie für das Meisterprüfungsprojekt mit bis zu 2.000 € gefördert. Die Förderung setzt sich aus Darlehen und staatlich finanziertem Zuschuss zusammen. Abhängig vom Einkommen kann zudem ein Beitrag zum Lebensunterhalt mit Aufschlägen für Verheiratete und Kinder sowie für die Kinderbetreuung von Alleinerziehenden bezuschusst werden.

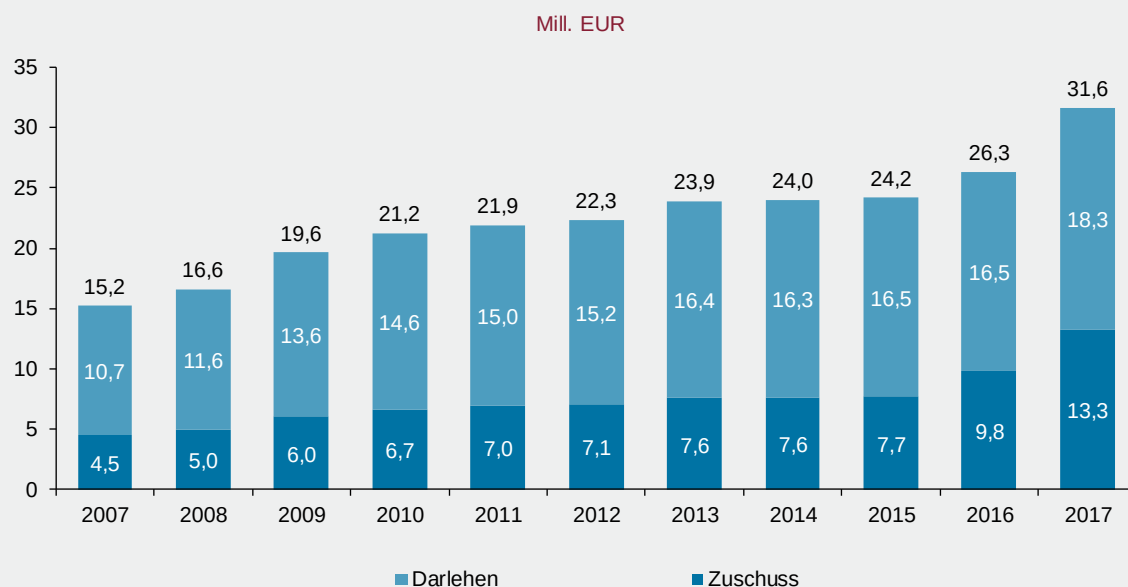
Die Zahlen basieren auf den Angaben der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Städten und Kreisen. Die Berechnung der Förderungsbeträge erfolgt durch zentrale Rechenzentren. Diese leiten die statistischen Angaben als Auszug aus den Eingabedaten und Rechenergebnissen jährlich an die Statistischen Landesämter weiter.

Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) 2007–2017 nach Art der Maßnahme



Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Umfang der bewilligten Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) 2007–2017 nach Förderungsart



Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

6.15 Erwerbstätigkeit erreichte 2017 neuen Höchststand

Im Durchschnitt des Jahres 2017 hatten gut zwei Millionen Erwerbstätige ihren Arbeitsort in Rheinland-Pfalz. Nach den im Berichtszeitraum veröffentlichten vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ waren dies 19.600 Personen oder 1 % mehr als 2016. Damit erreichte die Zahl der Erwerbstätigen das siebte Jahr in Folge einen neuen Höchststand.

Im Bundesdurchschnitt war der Beschäftigungszuwachs mit + 1,5 % etwas stärker als in Rheinland-Pfalz. In den alten Ländern (ohne Berlin) betrug der Anstieg wie in Deutschland insgesamt 1,5 %, in den neuen Bundesländern nahm die Zahl der Erwerbstätigen um 0,7 % zu.

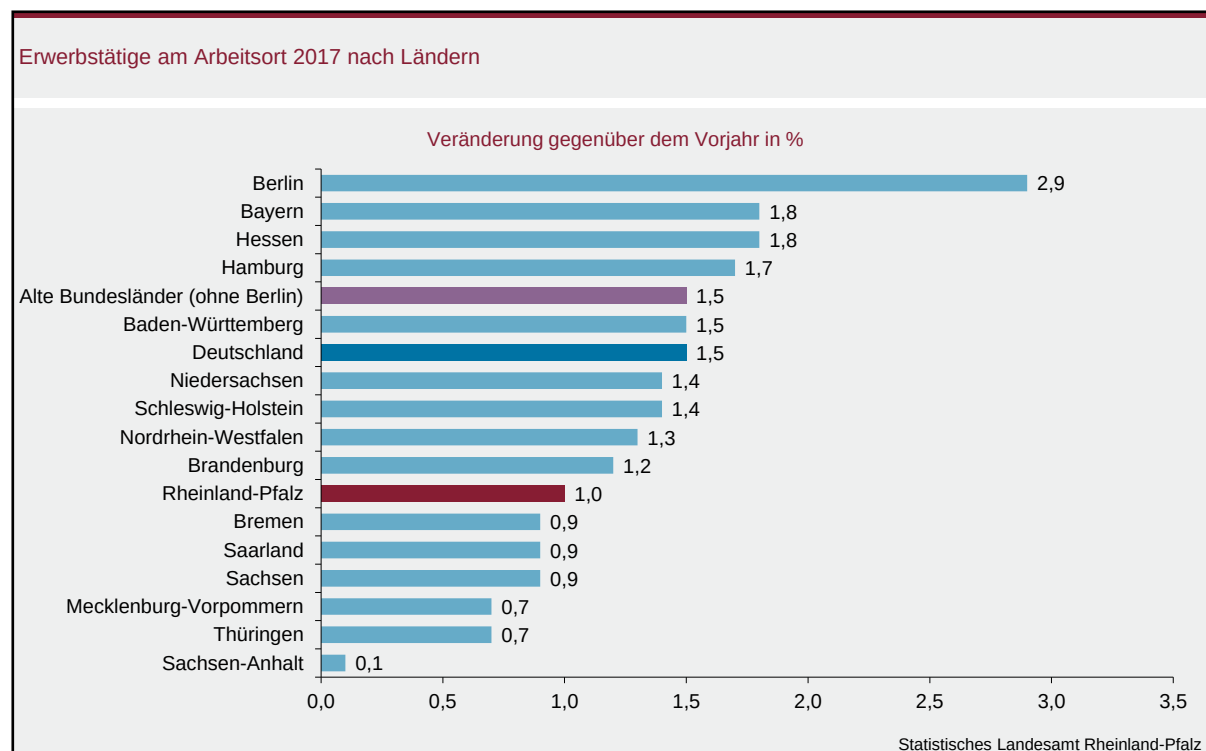
Die positive Entwicklung in Rheinland-Pfalz beruhte auf einem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gut zwei Drittel der Erwerbstätigkeit ausmacht. Lt. ersten Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Oktober 2017 um 2 % höher als im Oktober 2016. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten lag im Juni leicht unter dem Niveau des Vorjahresmonats.

Wirtschaftsbereiche

Die Zunahme der Erwerbstätigkeit war wie in den Vorjahren vor allem dem Dienstleistungssektor zu verdanken. Hier waren insgesamt 17.200 Personen mehr beschäftigt als 2016; dies entspricht einem Plus von 1,2 % (Deutschland: + 1,7 %). Den stärksten Anstieg gab es im Bereich „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“, der eine Zunahme von 4.700 Erwerbstätigen bzw. 1,7 % verzeichnete (Deutschland: + 1,8 %). Im größten Teilbereich „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ erhöhte sich die Beschäftigung um 7.400 Personen bzw. 1,1 % (Deutschland: + 1,8 %). Im Bereich „Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 5.200 bzw. 1 % (Deutschland: + 1,3 %).

Im **Produzierenden Gewerbe** stieg die Erwerbstätigkeit 2017 leicht an. Insgesamt waren 2.400 Personen bzw. 0,5 % mehr tätig als 2016 (Deutschland: + 1 %). Das Baugewerbe verzeichnete ein Plus von 1.200 Erwerbstätigen bzw. 0,9 % (Deutschland: + 1,8 %). Im restlichen Produzierenden Gewerbe, das in Rheinland-Pfalz von der Industrie dominiert wird, erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen um 1.200 bzw. 0,3 % (Deutschland: + 0,8 %).

Für die **Land- und Forstwirtschaft** war die Zahl der Erwerbstätigen um 0,1 % niedriger als 2016 (Deutschland: - 0,3 %).



6.16 Teilhabechancengesetz in der Diskussion

Mit dem im Berichtszeitraum vorlegten „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG - Teilhabechancengesetz)“ will die Bundesregierung die Ankündigungen über Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose umsetzen.

Die bisherige Regelung des § 16 e SGB II wird im Lichte der Erfahrungen mit dem Bundesprogramm modifiziert. Künftig knüpft das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ als Voraussetzung an eine vorherige zweijährige Arbeitslosigkeit nach § 18 Satz 1 SGB III an. Die Förderhöhe des Arbeitgeberzuschusses beträgt im ersten Jahr 75 % und im zweiten Jahr 50 % des Arbeitsentgeltes bei einer Mindestbeschäftigungszeit von zwei Jahren. Eine Nachbeschäftigungspflicht von sechs Monaten wird eingeführt. Die bisher erforderliche Prüfung der Leistungsfähigkeit und die Bemessung des Arbeitgeberzuschusses entsprechend der Minderleistung entfallen nach dem Entwurf. Dafür wird für die ersten sechs Monate eine beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter oder einen Dritten vorgeschrieben, für die der Arbeitgeber eine Freistellung zu erteilen hat. In § 16 g SGB II wird für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die geförderte Beschäftigung nach § 16 e geregelt, dass die Förderung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht wird.

Neu geschaffen wird § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit einem degressiven Beschäftigungszuschuss, der in den ersten beiden Jahren 100 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes beträgt und dann jährlich jeweils um 10 % abschmilzt. Die Beschäftigung ist abgesehen von der Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig. Fördervoraussetzung sind sechs Jahre SGB II-Leistungsbezug in den letzten sieben Jahren mit nur kurzzeiti-

ger sozialversicherungspflichtiger oder geringfügiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit und höchstens fünf Jahren Förderung nach § 16 i. Für das erste Jahr ist eine beschäftigungsbegleitende Betreuung vorgesehen, für die der Arbeitgeber eine Freistellung zu erteilen hat.

Der vorliegende Entwurf setzt die Ankündigungen und Überlegungen der Bundesregierung zur Förderung von Langzeitarbeitslosen um. Das Ziel, arbeitsmarktnähere und arbeitsmarktf fernere Langzeitarbeitslose jeweils auf unterschiedlichen Wegen zu fördern, ist zu begrüßen. Positiv ist ebenfalls der Wegfall von im Einzelfall festzustellenden Vermittlungshemmnissen. Dadurch wurde der ressourcen- und stärkenorientierte Ansatz in der Beratung in der Vergangenheit häufig konterkariert. Die vorgesehene Beschäftigungsförderung ist nicht auf den öffentlichen Sektor ausgerichtet und verzichtet auf Einschränkungen „zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral“. Dadurch eröffnen sich die Wege in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Beihilfeproblematik nach EU-Recht kann entschärft werden.

6.17 Kommunale Jobcenter verfolgen nachhaltige und vernetzte Arbeitsmarktpolitik

Durch die starke kommunale Verankerung, die größeren organisatorischen Freiheitsgrade sowie die Verbindung mit anderen kommunalen Aufgaben wie etwa der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildungspolitik, dem Ausländerrecht oder der Wirtschaftsförderung ist es den 104 kommunalen Jobcentern möglich, langfristige Strategien und Konzepte - beispielsweise in Bezug auf die Senkung der Zahl der Geringqualifizierten oder der Schul- und Ausbildungsabbrecher - umzusetzen. Die kommunalen Jobcenter sind aufgrund dieser umfassenden Organisationsstrukturen in der Lage, eine nachhaltige und vernetzte Arbeitsmarktpolitik zu verfolgen. Dies verdeutlichte der Deutsche Landkreistag im Zusammenhang mit einer jüngst erfolgten Veröffentlichung zur Arbeit und den Daten der 104 kommunalen Jobcenter.

Generell kann die Organisation der kommunalen Jobcenter den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei besteht eine unmittelbare demokratische Kontrolle der Verwaltung: Vor allem der Kreistag und der gewählte Landrat sind unmittelbar und vor Ort verantwortlich für die Arbeit des Jobcenters.

Die Möglichkeit der auf die regionalen Gegebenheiten zugeschnittenen Organisation hat beispielsweise der Landkreis Osnabrück genutzt. Im Geschäftsbereich Wirtschaft & Arbeit arbeiten seit 2012 die kommunale Arbeitsvermittlung MaßArbeit und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land (WIGOS) unter einem Dach. Durch die Bündelung von Personal- und Unternehmensdienstleistungen ergeben sich wichtige Synergien, die sowohl Arbeitslosen als auch der Wirtschaft zugutekommen.

Ein zusätzlicher Nutzen ergibt sich auch aus dem gewachsenen positiven Image der Wirtschaftsförderung. Durch die Berater der WIGOS öffnen sich Türen zu Unternehmen, die der MaßArbeit früher durchaus verschlossen blieben. Denn trotz aller Qualifizierungsanstrengungen und Aufklärungsarbeit treffen Langzeitarbeitslose immer noch auf Vorurteile.

Eine besondere Stärke der kommunalen Jobcenter liegt in der sozialpolitischen Perspektive, die sie mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration jedes einzelnen Leistungsberechtigten einnehmen. Das hat auch mit den organisatorischen Strukturen zu tun.

Der Landkreis Meißen etwa hat den Weg eines kommunalen Jobcenters vor allem deshalb eingeschlagen, weil so Leistungen aus einer Hand möglich geworden sind. Dies bedeutet vor allem eine intensive(re) persönliche Betreuung und bessere arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten. Ämterübergreifende Abstimmungen z. B. mit dem Jugendamt, dem Sozialamt, dem Kreisentwicklungsamt, dem Gesundheitsamt, der Schulverwaltung oder aber der örtlichen Agentur für Arbeit sind auf kurzem Wege möglich. In den Gebäuden gibt es keine abschirmende Eingangszone, so dass die direkte persönliche und darüber hinaus telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter gewährleistet ist. Bürgerfreundliche Öffnungszeiten und eine Servicehotline runden das Angebot ab.

Die kommunalen Jobcenter sind nicht an Weisungen und Konzepte der Bundesagentur für Arbeit gebunden und können deshalb ihre besonderen Integrationsbemühungen auf bestimmte Personengruppen konzentrieren, bei denen die Arbeitsmarktintegration oder die Annäherung an den Arbeitsmarkt sozialpolitisch vor Ort besonders wichtig ist.

Der Vorteil von Leistungen aus einer Hand war auch für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausschlaggebend. Diese Erwartung hat sich bestätigt: So konnte die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von durchschnittlich 18.500 auf durchschnittlich 13.800 Personen im Jahr 2016 verringert werden. Durch die Möglichkeiten der freien Gestaltung der Ablauforganisation und der Geschäftsprozesse, die Freiheiten bei Auswahl und Einkauf von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder auch die eigenverantwortliche Festlegung der geschäftspolitischen Schwerpunkte und Ziele wird die Berücksichtigung kommunaler Strukturen und Interessen beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gewährleistet. Weiterhin positiv ist die Möglichkeit der Installation eines örtlich nutzbaren Controllings unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen der Erhebung und Ermittlung von Daten. Zudem wird durch eine kontinuierliche und transparente Darstellung der zur Verfügung stehenden Budgets im Bereich der Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten das Bewusstsein der Mitarbeiter für einen zweckmäßigen und sachgerechten Mitteleinsatz befördert.

Durch die relativ großen Freiheitsgrade und die kommunale Organisationsverantwortung für die Verwaltungsstrukturen ist es möglich, angepasste Lösungen in Anbetracht der regionalen Gegebenheiten zu schaffen und die eigene Organisation ständig zu verbessern.

Dass die Optimierung der eigenen Organisationsstrukturen als Daueraufgabe große Chancen beinhaltet, zeigt die Entwicklung im Jobcenter des Kreises Schleswig-Flensburg. Innerhalb von nur zwei Jahren wurde ein ganzheitlicher Organisationsentwicklungsprozess eingeführt und in seinen Kernelementen umgesetzt. Dies berührte alle Bereiche des Jobcenters und führte sowohl in der Aufbauorganisation, den Prozessabläufen, den Arbeitsmarktinstrumenten und der Mitarbeiterschaft zu großen Veränderungen. Die Einführung der vielen Maßnahmen und Neuerungen wurde durch spezifische Projektkennzahlen begleitet. So zeigen die Ergebnisse der turnusmäßig durchgeführten Kundenbefragungen, dass sich die Kundenzufriedenheit in der Zeit des Organisationsentwicklungsprozesses in vielen Bereichen verbessert hat.

Die aufgeführten Beispiele stammen aus der Broschüre „Kommunale Jobcenter - Erfolgreich für Langzeitarbeitslose“, in der der Deutsche Landkreistag die gute Arbeit und die Arbeitsmarktdaten der 104 kommunalen Jobcenter vorstellt und anhand von Praxisbeispielen, Grafiken und methodischen Berichten illustriert. Die Publikation ist den Mitgliedern zum Bezug empfohlen worden.

6.18 Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen - Jobcenter stärken!

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtszeitraum das Positionspapier „Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen - Jobcenter stärken“ als Beitrag in der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung des SGB II vorgelegt. Er wirbt darin für die Akzeptanz des SGB II als funktionierendes und erfolgreiches soziales Sicherungssystem, macht Änderungsbedarfe deutlich und fordert nicht zuletzt eine bessere finanzielle Ausstattung der Jobcenter.

In den letzten Monaten begann ausgehend von der Entscheidung der Essener Tafel, vorübergehend nur noch Menschen mit deutschem Pass zu versorgen, eine öffentliche Debatte über Armut, den Sozialstaat, etwaige grundlegende Änderungen des SGB II sowie dessen Fortbestand und die Höhe der Regelleistungen. Zugleich brachte der Regierende Bürgermeister von Berlin, Michael Müller, den noch wenig konturierten Ansatz für ein „solidarisches Grundeinkommen“ ins Gespräch. Darüber hinaus wurde die Forderung nach einer Angleichung der Sanktionsregelungen im SGB II erneut vorgebracht. Der Bundesarbeitsminister hat kurzfristigen Änderungen bei der Leistungshöhe oder bei Sanktionen eine Absage erteilt, sich aber offen für eine sinnvolle Weiterentwicklung des SGB II gezeigt.

Der Deutsche Landkreistag artikuliert sich im Frühjahr 2018 zu einem Teil der Debatte deutlich und fordert, das deutsche Sozialsystem nicht kleinzureden. Man dürfe auch das große Gesamtvolumen nicht ausblenden, das Jobcenter und Sozialämter aktuell an Leistungsbe-rechtigte zahlten. Zu bedenken sei außerdem, dass Forderungen nach deutlich höheren Re-gelsätzen das deutsche Sozialsystem an einer wichtigen Stelle in Frage stellten: Denn dadurch würden die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung sinken. Es müsse daher stets der Abstand zum regulären Arbeitsmarkt beachtet werden. Der Deutsche Landkreistag konnte damit einen Beitrag dazu leisten, dass sich die Diskussion eher darauf richtet, Langzeitarbeitslose besser und nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Um weiterhin plakativ Position zu beziehen, hat der Deutsche Landkreistag die Darstellung „Langzeitarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen - Jobcenter stärken“ verabschiedet. Darin werden die bestehenden Beschlusslagen mit den derzeitigen Streitfragen verbunden. Insbesondere wird für die Akzeptanz des SGB II als funktionierendes und erfolgreiches soziales Si-cherungssystem geworben, Änderungsbedarfe verdeutlicht und nicht zuletzt eine bessere finanzielle Ausstattung der Jobcenter eingefordert.

Das Positionspapier greift insbesondere folgende Themen auf:

- bessere Ausstattung der Jobcenter mit Finanzmitteln,
- Ausgestaltung eines Sozialen Arbeitsmarktes,
- Passiv-Aktiv-Transfer,
- Sanktionsregelungen,
- Neuregelung der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- Rechtsvereinfachungen beim Bildungspaket,
- Bagatellgrenze für Rückforderungen,
- vertikale Einkommensanrechnung.

Wir haben die Mitglieder über die Beratungen informiert und die Umsetzung in den Jobcen-tern empfohlen.

6.19 Arbeitsvolumen erreicht 2017 neuen Höchststand

Im Jahr 2017 leisteten die gut zwei Millionen Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz rd. 2,68 Milliarden Arbeitsstunden. Nach vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, dem das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz angehört, waren dies 0,5 % bzw. 13,5 Millionen Stunden mehr als 2016. Damit wurde - wie bei der Zahl der Erwerbstätigen - ein neuer Höchststand erreicht.

Im Bundesdurchschnitt war mit + 1,1 % ein etwas stärkerer Anstieg des Arbeitsvolumens zu verzeichnen als in Rheinland-Pfalz. Dabei betrug der Zuwachs in den alten Ländern (ohne Berlin) 1,1 %; in den neuen Bundesländern ohne Berlin nahm die Zahl der Arbeitsstunden um 0,7 % zu.

Ausschlaggebend für die positive Entwicklung des Arbeitsvolumens war, wie in den vergangenen Jahren, der Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden je Erwerbstätigen ging dagegen 2017 um sieben auf 1.323 Stunden zurück (Deutschland: - 5 auf 1.354 Stunden). Selbstständige und mithelfende Familienangehörige arbeiteten mit 1.943 Stunden deutlich mehr als Arbeitnehmer (1.255 Stunden). Bei der Darstellung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Arbeitszeit ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um die durchschnittliche jährliche Stundenzahl einer/eines Vollzeitbeschäftigten handelt. Bei der Ermittlung der Arbeitsstunden fließen beispielsweise die Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten mit ihrer reduzierten Arbeitszeit in die Berechnungen ein. Bei der rechnerisch ermittelten Arbeitszeit je Erwerbstätigen werden die Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten jedoch wie Vollzeitbeschäftigte behandelt. Rheinland-Pfalz weist im Vergleich der Bundesländer den höchsten Anteil an marginal Beschäftigten auf. Auch die Teilzeitquote liegt über dem Bundesdurchschnitt. Dadurch erklärt sich zum Teil das geringere Arbeitsvolumen je Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz.

Die durchschnittliche Arbeitszeit ist in den Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich. In der **Land- und Forstwirtschaft** ist die Pro-Kopf-Arbeitszeit mit 1.538 Stunden (Deutschland: 1.623 Stunden) aufgrund des großen Selbstständigenanteils am höchsten. Das waren allerdings 19 Stunden weniger als 2016.

Im **Produzierenden Gewerbe** leistete jeder Erwerbstätige durchschnittlich 1.458 Stunden (Deutschland: 1.475 Stunden). Dabei liegt das Baugewerbe mit 1.559 Stunden (Deutschland: 1.589 Stunden) deutlich vor dem Produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe mit 1.426 Stunden (Deutschland: 1.441 Stunden). Auch im Baugewerbe ist ein vergleichsweise hoher Anteil der Erwerbstätigen selbstständig. Gegenüber 2016 nahm das Arbeitsvolumen je Erwerbstätigen im Baugewerbe deutlich um 30 Stunden ab, während es sich im Produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe nur um neun Stunden verringerte.

Im Durchschnitt erbringen die Erwerbstätigen im **Dienstleistungssektor** deutlich weniger Stunden. Im Bereich „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“ wurden 1.324 Arbeitsstunden geleistet (Deutschland: 1.339 Stunden). Dies bedeutet einen Rückgang um zwei Stunden im Vergleich zum Vorjahr. Erwerbstätige im Bereich „Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ arbeiteten 1.310 Stunden (Deutschland: 1.345 Stunden). Dieser Bereich verzeichnete ebenfalls eine Abnahme der durchschnittlichen Arbeitszeit (- sechs Stunden). Mit 1.218 Stunden ist die durchschnittliche Arbeitszeit im Bereich „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ mit Abstand am geringsten (Deutschland: 1.264 Stunden). In diesem Abschnitt sank die Pro-Kopf-Arbeitszeit um zwei Stunden. Die niedrigeren Werte für den Dienstleistungssektor sind u. a. auf den überdurchschnittlichen Anteil von Teilzeit- und marginal Be-

schäftigten zurückzuführen. Besonders hoch ist die Teilzeitquote im Bereich „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“.

Die Ergebnisse beruhen auf der Fortschreibung des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, die sich auf aktuell verfügbare Basisstatistiken stützt. Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Erwerbstätigen, die als Arbeitnehmer oder als Selbstständige (einschließlich mithelfenden Familienangehörigen) eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen und Überstunden. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Das Arbeitsvolumen berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit.

Die Ergebnisse sind abgestimmt auf den Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes vom Februar 2018.

6.20 Zahl der Insolvenzen weiterhin rückläufig

Die Zahl der Insolvenzen ist im vergangenen Jahr weiter gesunken. Im Jahr 2017 stellten 715 Unternehmen einen Insolvenzantrag. Dies waren rd. 8 % weniger als im Jahr zuvor. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ging um 3 % auf 3.209 Fälle zurück.

Unternehmensinsolvenzen

Die Zahl der von den Unternehmensinsolvenzen betroffenen Beschäftigten lag mit 2.740 um gut 40 % niedriger als im Jahr 2016. Die Summe der von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen erreichte 235 Mio. € und damit rd. 36 % weniger als 2016. Damit hatte jedes im vergangenen Jahr insolvent gewordene Unternehmen durchschnittlich rd. 328.000 € Schulden (2016: 472.000).

Die meisten Insolvenzanträge stellten Unternehmen aus dem Wirtschaftsabschnitt „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ (133) und aus dem Baugewerbe (118). Mit deutlichem Abstand folgen das „Verarbeitende Gewerbe“ (81) sowie das „Gastgewerbe“ (76).

Die Insolvenzhäufigkeit war bei den kreisfreien Städten in Koblenz und Ludwigshafen mit jeweils 6,9 sowie bei den Landkreisen in Ahrweiler mit 8,4 Unternehmensinsolvenzen je 1.000 wirtschaftlich aktiven Unternehmen am höchsten. Demgegenüber lag sie bei den kreisfreien Städten in Landau mit 3,4 und bei den Landkreisen im Donnersbergkreis mit 0,8 Unternehmensinsolvenzen je 1.000 wirtschaftlich aktiven Unternehmen am niedrigsten.

Verbraucherinsolvenzen

Bei den Verbraucherinsolvenzen belief sich die Summe der voraussichtlichen Forderungen im Jahr 2017 auf 169 Mio. €, das waren 0,7 % mehr als im Jahr zuvor. Die durchschnittliche Verschuldung der im vergangenen Jahr insolvent gewordenen Verbraucherinnen und Verbraucher betrug rd. 52.700 € (2016: 50.800 €).

Die relativ meisten Verbraucherinsolvenzen gab es unter den kreisfreien Städten in Pirmasens mit 30,8 Fällen je 10.000 Einwohner und unter den Landkreisen in Kusel mit 16,5 Fällen je 10.000 Einwohner. Am niedrigsten lag die Insolvenzhäufigkeit unter den kreisfreien Städten in Mainz mit 5,6 und unter den Landkreisen in Cochem-Zell mit 3,2 Fällen je 10.000 Einwohner.

Die monatliche Insolvenzstatistik gibt Auskunft über das Insolvenzgeschehen und ist damit ein wichtiger konjunktureller Spätindikator. Erhebungsbasis sind die Meldungen der Amtsgerichte über die beantragten Verfahren.

Insolvenzen im Jahr 2017 nach Verwaltungsbezirken						
Verwaltungsbezirk	Unternehmensinsolvenzen			Verbraucherinsolvenzen		
	insgesamt	Veränderung gegenüber 2016	je 1.000 Unternehmen	insgesamt	Veränderung gegenüber 2016	je 10.000 Einwohner
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	6	-2	4,2	48	-29	9,9
Kaiserslautern	17	-13	5,0	148	12	15,0
Koblenz	30	-3	6,9	76	-9	6,7
Landau i. d. Pfalz	7	-4	3,4	28	-6	6,1
Ludwigshafen a. Rh.	29	4	6,9	183	43	11,0
Mainz	38	-3	4,5	118	-2	5,6
Neustadt a. d. Weinstraße	14	8	5,9	31	-8	5,8
Pirmasens	8	-4	5,1	124	22	30,8
Speyer	10	2	4,7	53	21	10,5
Trier	21	2	4,4	173	16	15,4
Worms	12	-5	4,1	94	-22	11,4
Zweibrücken	4	-6	3,7	62	-3	18,1
Landkreise						
Ahrweiler	47	16	8,4	64	-14	5,0
Altenkirchen (Ww.)	37	18	8,1	118	10	9,1
Alzey-Worms	12	-2	2,2	47	-11	3,7
Bad Dürkheim	18	11	3,1	89	0	6,7
Bad Kreuznach	38	-18	6,3	93	-41	5,9
Bernkastel-Wittlich	21	-7	4,1	73	-41	6,5
Birkenfeld	18	5	5,7	50	-8	6,2
Cochem-Zell	8	-4	2,7	20	-10	3,2
Donnersbergkreis	2	-5	0,8	62	-8	8,2
Eifelkreis Bitburg-Prüm	18	7	4,5	52	-15	5,3
Germersheim	21	-2	4,9	79	-5	6,2
Kaiserslautern	14	-5	4,1	88	9	8,4
Kusel	13	2	6,9	117	3	16,5
Mainz-Bingen	29	-6	3,4	141	19	6,7
Mayen-Koblenz	33	-14	4,2	149	-13	7,0
Neuwied	44	-7	5,9	155	3	8,6
Rhein-Hunsrück-Kreis	12	-10	2,8	83	-13	8,1
Rhein-Lahn-Kreis	22	-4	5,0	131	16	10,6
Rhein-Pfalz-Kreis	10	-10	2,0	63	16	4,1
Südliche Weinstraße	21	6	4,1	66	21	6,0
Südwestpfalz	14	3	4,3	59	-9	6,1
Trier-Saarburg	14	-4	2,8	108	-11	7,3
Vulkaneifel	10	6	4,0	37	-7	6,1
Westerwaldkreis	39	-4	4,8	126	-26	6,3
Rheinland-Pfalz ¹	715	-62	4,6	3209	-100	7,9
kreisfreie Städte	196	-24	5,1	1138	35	10,8
Landkreise	515	-28	4,4	2070	-135	6,9

¹ Einschließlich Unternehmen und Verbraucher außerhalb des Bundeslandes und Deutschland.

6.21 IAB-Bericht zu Arbeitsgelegenheiten

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat im Berichtszeitraum seinem Bericht, die arbeitsmarktpolitischen Wirkungen von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante („Ein-Euro-Jobs“) in einem Beobachtungszeitraum von sechs Jahren, ausgehend von der Rechtslage im Jahr 2007, analysiert.

Die wesentlichen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein-Euro-Jobs sollen Bezieher von Arbeitslosengeld II an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Geförderten arbeiten temporär in Jobs, die hierfür zusätzlich eingerichtet wurden. Dabei sind verschiedene Einsatzfelder möglich.
- Den Befunden zufolge können Ein-Euro-Jobs mittel- bis langfristig die ansonsten sehr niedrigen Eingliederungschancen und Erwerbseinkommen der Geförderten erhöhen.
- Inwieweit sich die Ein-Euro-Job-Teilnahme in erhöhten Integrationschancen niederschlägt, hängt auch von der Nachfrage in Teilarbeitsmärkten ab.
- Vergleichsweise hohe positive Wirkungen treten bei den geförderten Frauen für die Einsatzfelder Gesundheit und Pflege sowie Kinderbetreuung und Jugendhilfe auf.
- Für Männer in Ostdeutschland liegen negative Eingliederungseffekte für Teilnahmen in den Feldern Umweltschutz und Landschaftspflege sowie Infrastrukturverbesserung vor. Ein möglicher Grund hierfür ist, dass diese Felder in Ostdeutschland schon lange stark durch den Einsatz öffentlich geförderter Beschäftigung geprägt sind und kaum zusätzliche reguläre Arbeitsnachfrage entsteht.
- Wirtschaftszweige, in denen eine überdurchschnittlich positive Entwicklung der Arbeitsnachfrage zu erwarten ist, können eine besonders förderliche Rolle für die Arbeitsmarkteingliederung von Ein-Euro-Job-Teilnehmenden spielen.

Die Bemühungen des IAB, die Wirkungen von Arbeitsgelegenheiten nach Personengruppen, Geschlecht und Einsatzfeldern differenziert zu betrachten, haben wir begrüßt.

Auch ein längerer Betrachtungszeitraum wird den Problemlagen der Leistungsberechtigten deutlich besser gerecht als frühere Betrachtungen, die nach unmittelbaren Übergängen in Beschäftigung nach dem Ende der Arbeitsgelegenheit gesucht hatten.

Aufgrund der vormals kritischen Erfolgsbetrachtung und Bewertung von Arbeitsgelegenheiten waren in den letzten Jahren die Zugangszahlen von jährlich über 700.000 Leistungsberechtigten auf ca. 200.000 zurückgeführt. Zudem hat der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen für Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Instrumentenreform 2012 deutlich eingeschränkt, indem zusätzlich das Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“ eingeführt wurde. Infolge dieser Veränderungen müssen Arbeitsgelegenheiten inzwischen sehr marktfremd ausgestaltet werden.

Die in dem Bericht des IAB festgestellten Erkenntnisse unterstützen und untermauern die Position des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände, dass die Arbeitsgelegenheiten als ein Förderelement im SGB II vereinfacht und praxisnah besser nutzbar gemacht werden sollten. Um überhaupt die dem Bericht zugrunde liegende Rechtslage von 2007 zu erreichen, müsste die durch das Kriterium „wettbewerbsneutral“ erzwungene Marktfremde der Arbeitsgelegenheiten beseitigt werden.

6.22 Überlegungen zur Neuregelung des KdU-Rechts im SGB II/SGB XII

Mit Blick auf eine Neuregelung des Rechts der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im SGB II und SGB XII hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages im Berichtszeitraum „Überlegungen für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ verabschiedet. Das Papier wird als Grundlage für das Agieren in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)-Arbeitsgruppe dienen, um deren Arbeit weiterhin konstruktiv zu begleiten und darauf hinzuwirken, dass die Ermittlung der Unterkunftsbedarfe seitens der kommunalen Träger rechtssicherer und einfacher handhabbar wird.

Der Deutsche Landkreistag wirkt in der seit September 2017 tagenden Arbeitsgruppe der ASMK intensiv mit, die den Auftrag hat, Eckpunkte für eine gesetzliche Neuregelung des Rechts der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII zu erarbeiten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben der Sozialgerichte zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in § 22 SGB II/§ 35 SGB XII in der Praxis sehr aufwendig umsetzbar sind, sich als streitanfällig erweisen und infolge einer uneinheitlichen Rechtsprechung zu Rechtsunsicherheit führen. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss vom 10.10.2017 fest, dass die Ermittlung der marktüblichen Wohnungsmieten mit erheblichem Ermittlungsaufwand und praktischen Problemen verbunden ist.

Diese Situation muss verbessert werden, was am besten dadurch zu erreichen ist, dass der Gesetzgeber das KdU-Recht stärker positiv ausformt und dabei möglicherweise auch den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit durch eine klarer umrissene neue Systematik ersetzt. Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände treten bereits seit Längerem für eine gesetzliche Neuregelung ein, die gleichzeitig kommunale Gestaltungsspielräume wahrt.

6.23 Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung arbeitsuchender Abhängigkeitskranker

Um die Prozesse bei der Rehabilitation arbeitsuchender Abhängigkeitserkrankter zu verbessern, haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Bundesagentur für Arbeit mit der Deutschen Rentenversicherung „Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei der Unterstützung arbeitsuchender abhängigkeitskranker Menschen“ verabschiedet. Sie enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen der Rentenversicherungsträger sowie der Reha-Einrichtungen zur besseren Information der Jobcenter und beschreiben die diesbezüglichen Abläufe sowie die Kommunikation. Zudem ist vorgesehen, dass die Reha-Entscheidung der Rentenversicherungsträger auf Grundlage sozialmedizinischer Gutachten getroffen werden kann, die Rentenversicherung verzichtet demnach bei arbeitsuchenden Abhängigkeitskranken auf die Erstellung eines Sozialberichts, sofern das Gutachten die entscheidungsrelevanten Angaben enthält. Auch das kann zu Vereinfachungen vor Ort und zu einer Verbesserung der Abläufe beitragen.

In das Papier sind Rückmeldungen von Landkreisen eingeflossen. Nach bereits erfolgter Befürwortung durch den Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages sind die Empfehlungen am 01.07.2018 in Kraft getreten.

6.24 Landkreistag nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung Stellung

Im Juli 2018 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den offiziellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung („Gute Kita-Gesetz“) zur Stellungnahme vor. Das Gesetz hat folgende Schwerpunkte:

Es soll die unterschiedlichen Stärken und Schwächen bei der Kindertagesbetreuung in den Ländern aufgreifen und die jeweils unterschiedlichen Verbesserungsbedarfe mit Bundesmitteln unterstützen. Hierzu sind Handlungskonzepte der Länder erforderlich, die auch mit der kommunalen Ebene abzustimmen sind. Auf Grundlage dieser Handlungskonzepte sollen Vereinbarungen mit dem Bund geschlossen werden, der daraufhin entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Außerdem umfasst das Gesetz auch eine Verschärfung der Regelung zur Staffelung von Elternbeiträgen in § 90 SGB VIII.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass es noch keine endgültige Ressortabstimmung und Diskussionsbedarf zu folgenden Punkten gibt:

1. Finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund über die dazu im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung hinaus (bis 2022 statt 2021),
2. Konkretisierung der Regelungen über die Verträge zwischen Bund und Ländern (§ 4 Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz),
3. Inkrafttreten der Finanzierungsregelung,
4. Aufgaben und Mittelansatz für die im Entwurf vorgesehene Service- und Koordinierungsstelle des Bundes (§ 4 Nr. 7),
5. Kriterien und Verfahren für die von den Ländern vorzunehmende Qualitätsanalyse (§ 3 Abs. 1),
6. Ausgestaltung der förderfähigen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (z. B. zur Förderung von Maßnahmen für eine ausgewogene Ernährung).

Durch die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen liegen den jeweiligen Handlungsfeldern zugrunde:

1. Elternbeiträge und bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten,
2. guter Fachkraft-Kind-Schlüssel,
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung.

Die Länder müssen unter Einbeziehung der kommunalen Ebene Handlungskonzepte erarbeiten, die als Grundlage für ein entsprechendes Finanzierungskonzept dienen. Auf Grundlage dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte sollen wiederum Verträge zwischen Bund und Ländern geschlossen werden.

Im Mittelpunkt steht die Verschärfung der Regelung zur Elternbeitragsstaffelung; hierzu soll § 90 SGB VIII dahin gehend geändert werden, dass nicht nur Bezieher von Leistungen nach SGB II und XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin keine Beiträge zahlen, son-

dern zusätzlich Empfänger von Kinderzuschlag bzw. nach dem Wohngeldgesetz. Der Deutsche Landkreistag befindet sich in Gesprächen zur Reduzierung des angedachten aufwendigen Verwaltungsverfahrens.

Finanzielle Regelungen

Der Bund beabsichtigt, im Jahr 2019 485 Mio. €, 2020 985 Mio. € sowie 2021 und 2022 jeweils 1,985 Mrd. € für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für das Jahr 2022 noch kein Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung gefunden worden ist (s. oben).

Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Landesverbänden hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben, in der ausdrücklich die mit diesem Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz verbundenen Ziele einer nachhaltigen und dauerhaften Weiterentwicklung der Qualität der Frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie eine Angleichung noch bestehender Unterschiede der Qualitätsstandards in den Ländern unterstützt wird. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. die kommunalen Spitzenverbände verbindlich in den Prozess der Zielvereinbarung von Bund und Ländern einbezogen werden müssen. Des Weiteren wurde eine auskömmliche Finanzierung der Qualitätsverbesserungen eingefordert, die zudem nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Einen besonderen Schwerpunkt legte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf die Feststellung, dass die Bundesmittel in voller Höhe den Kommunen zufließen und zielgenau für die Erreichung der lokalen Entwicklungsziele in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden.

Auch der Bereich der Kindertagesbetreuung ist mittlerweile vom Fachkräftemangel betroffen. Die im Referentenentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen sind daher nach Meinung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene nur umsetzbar, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen die kommunalen Spitzenverbände eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften mit zusätzlichen Bundesmitteln vor.

Der Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz), der im Juni 2018 vom Ministerium für Bildung vorgelegt wurde, greift bereits einige Regelungen des Bundesgesetzes auf, z. B. Ausbau der Qualität oder Einführung der Elternbeitragsfreiheit für Krippen- und Kindergartenkinder ab dem zweiten Lebensjahr; diese Punkte werden die kommunalen Spitzenverbände bei den Konnexitätsverhandlungen mit dem Land entsprechend zu berücksichtigen haben.

Die Landkreise wurden über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen auf Bundesebene informiert.

6.25 Landkreistag begleitet Kita-Novelle

Der Mitte des Jahres vorgelegte Gesetzentwurf soll die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Aufgabe des gleichmäßigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung, der Weiterentwicklung insbesondere unter Beachtung der qualitativen Gesichtspunkte, der Sicherung guter

Standards und einer bedarfsgerechten Realisierung unterstützen. Interessant ist aus Sicht des Landkreistages der Hinweis auf das Vorgehen auf die Regelungen eines möglichen Qualitätsentwicklungsgesetzes des Bundes, wonach den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vorgegriffen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass das Land die aus dem geplanten „Gute Kita-Gesetz“ des Bundes generierten Mittel unabhängig von dessen Höhe in vollem Umfang einbehalten wird.

Die unstrittig notwendige Vereinfachung der Abrechnung der Personalkostenanteile des Landes, der Einrichtungsträger sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- platzbezogenes Personalbemessungssystem,
- rechtliche Anerkennung von Zeiten für Leitung und Praxisanleitung,
- zusätzliche über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verteilende Mittel für Mehrbedarfe, die sozialraumbedingt oder durch die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen entstehen,
- Stärkung der Qualität von freien Trägern durch zusätzliche Mittel von 4.500 € pro Einrichtung, die über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden.

Durch die Einrechnung der bisher aus verschiedenen Haushaltsansätzen gezahlten Landeszuschüsse in ein einziges System geht das Land von einer wesentlichen Vereinfachung des Abrechnungssystems für alle Beteiligten aus.

Darüber hinaus sollen für die Eltern verlässliche Betreuungsstrukturen durch die Präzisierung des Rechtsanspruches auf eine durchgängige siebenstündige Betreuungszeit, durch die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr (also auch für die Krippenkin-der) sowie durch die Zulassung von Großtagespflegestellen in Betrieben geschaffen werden.

Als weiterer Punkt ist die Einführung eines Monitorings beabsichtigt, das auf der Grundlage der von den Einrichtungen zur Verfügung zu stellenden anonymisierten Daten zur Dokumentation der Personalausstattung, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Landesförderung sowie für die Statistik dienen soll.

Schwerpunktmäßig sehen wir die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in folgenden Bereichen besonders tangiert:

1. Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr richtet sich - wie bisher - zwar nach dem individuellen Bedarf, umfasst jedoch im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen eine Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden von montags bis freitags im Rahmen eines Vormittagsangebotes inkl. Mittagessen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat diesen Anspruch zu gewährleisten und zwar nicht - wie bisher - in zumutbarer Entfernung, sondern auch unter Berücksichtigung individueller Bedarfe der Eltern oder der Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall. Dies entspricht sicherlich dem Bedarf der Eltern, jedoch müssten detaillierte Absprachen mit dem Land wegen der individuellen Förderung der Plätze erfolgen, die heute schon als Ganztagsplätze geführt werden, weil die wenigsten Eltern sich auf einen festen Abholtermin nach dem Essen festlegen wollen.

2. Förderung von Schulkindern

Hier ist im Gegensatz zu früher ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Landkreistag hat eine nähere Definition gefordert, inwieweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Betreuung auch während der Schulferien (zu bestimmten Zeiten, komplette Dauer, Inhalt der Angebote) sicherzustellen haben. Die Rolle der Schulen bei „Ganztagschulen“ darf keinesfalls vernachlässigt werden, um einen Eintritt der Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ zu vermeiden.

3. Bedarfsplanung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung u. a. Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen, hierzu zählen auch die Bedarfe für Kinder mit Behinderungen. Die Möglichkeit, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Anmeldefrist für den Betreuungsbedarf durch die Eltern festlegen kann, wird zwar begrüßt, jedoch wird wegen einer fehlenden Verbindlichkeit des erklärten Elternwillens eine verlässliche Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der vom Land geforderten 8%igen Toleranzgrenze nicht möglich sein. Dies darf nicht zulasten der Kreise gehen.

4. Personalausstattung

Durch die eingangs erwähnte Zusammenlegung der verschiedenen Finanzströme des Landes soll eine einheitliche, transparente und einfachere Abrechnung ermöglicht werden. Der Umfang der Betreuung durch pädagogische Fachkräfte ergibt sich aus der u. a. mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Fachkräftevereinbarung. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen diese Regelung. Allerdings hatte der Landkreistag im Vorfeld Bedenken gegen eine zu eng gefasste Vorgabe hinsichtlich der Qualifikation geäußert, um bei kurzfristigen Personalausfällen oder bei fehlendem Personal infolge des Fachkräftemangels flexibler reagieren zu können. Sofern eine Flexibilität nicht oder nur eingeschränkt zugestanden wird, könnte dies im Extremfall für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträger bedeuten, eine Einrichtung zu schließen bzw. das Angebot zu reduzieren und den Betreuungsbedarf anderweitig sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Kita-Einrichtungen wird wie bisher den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Inwieweit diese nun als „fortwährender Prozess“ bezeichnete Aufgabe Auswirkungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 9 KitaG für die Jugendämter hat, bleibt abzuwarten.

6. Zuweisungen des Landes

Die zentrale Regelung für die Landeszuweisungen wurde neu gefasst, indem die Anteile für die Personalkosten kommunaler Kindertagesstätten auf 44,7 % und für diejenigen freier Träger auf 47,2 % festgelegt werden. Kürzungen der Landeszuweisungen erfolgen nicht, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu 8 % der Plätze unbelegt bleiben. Zusätzlich erhalten die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft eine jährliche Zuweisung von 4.500 €, die vom Jugendamt zugewiesen und abgerechnet wird. Ob hierdurch die bisher vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von rd. 4 Mio. € jährlich entfallen, ist aus der Begründung nicht ersichtlich.

Des Weiteren erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein „Sozialraumbudget“, mit dem die personellen Bedarfe aufgrund der sozialräumlichen Situation, aber auch der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen abgedeckt werden sollen, sowie zusätzlich ein „Entwicklungsbudget“ zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetz. Es wird befürchtet, dass diese Budgets weder verstetigt noch dynamisiert werden und keine verlässliche Finanzgrundlage darstellen.

7. Beitragsfreiheit; Elternbeiträge

Gegenüber der bisherigen Regelung sollen auch nun diejenigen Kinder, die ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Krippenplatz besuchen, beitragsfrei gestellt werden.

Da bereits die meisten Landkreise als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Beiträge für zweijährige Krippenkinder verzichten, um diese mit Kita-Kindern gleichzusetzen, wird dieser Teil nicht konnexitätsrelevant diskutiert werden können. Bekanntlich sind die kommunalen Spitzenverbände seit vielen Jahren in Verhandlungen mit dem Land im Blick auf das angebotsbedingte Defizit der Landeszuweisungen, das mittlerweile rd. 65 Mio. € beträgt. Bei den weiteren Verhandlungen müsste die nun getroffene Neuregelung zusätzlich berücksichtigt werden.

8. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Es wurde die zusätzliche Regelung aufgenommen, dass bei der Beteiligung der im Einzugsbereich einer Kindertagesstätte liegenden Gemeinden deren eigene Aufwendungen für Kindertagesbetreuung angerechnet werden. Hierunter fallen nicht nur die Kosten für die eigenen Aufwendungen, sondern auch für eine Beteiligung an den Kosten der Kindertagesstätten freier Träger, wie sie mittlerweile fast landesweit üblich sind. Durch diese Regelung wird von einer flächendeckenden Steigerung des von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlenden Personalkostenanteils ausgegangen, da nun eine generelle Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Kosten an den Gesamtkosten der Gemeinden besteht. Ob darüber hinaus die Sachkosten zu berücksichtigen sind, muss vom Land klagestellt werden.

9. Datenerhebung und -verarbeitung

Dieser Punkt wurde bereits im Vorfeld vom Grundsatz her kritisch gesehen, da nicht deutlich wird, wie mit den Daten der Kommunen auf Landesebene umgegangen wird. Sofern dieses Monitoring einer schnelleren und transparenteren Personalkostenabrechnung dient, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Inwieweit allerdings die Zusammenführung der verschiedenen Daten in eine einzige Statistik dazu führt, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vorgaben für die Bedarfsplanung machen könnte, ist dieses Monitoring aus unserer Sicht abzulehnen.

Der Landkreistag hat mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Städtetag eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle möchten wir uns für die zahlreichen Rückmeldungen zu dem vorgelegten Entwurf bedanken, die in die Stellungnahme eingeflossen sind.

6.26 Landkreistag bedauert die für die Kommunen nicht ausreichende Landesförderung für den Kita-Ausbau

Das Ministerium für Bildung legte im September letzten Jahres den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift (VV) über die „Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten“, die rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft treten sollte.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen, für die wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken, wurde eine grundsätzliche ablehnende Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Bildung abgegeben und folgender Änderungsbedarf gesehen:

1. Förderziele

Künftig sind keine Investitionskostenzuschüsse mehr für die Kindertagespflege vorgesehen. Obwohl sich diese nicht wie ursprünglich erwartet zu einer anteilmäßig großen Säule der Kindertagesbetreuung in den Landkreisen entwickelt hat, wird die Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Betreuung gerade im Blick auf die von den Eltern gewünschte Ausdehnung der Betreuungszeiten als unerlässlich angesehen. Der Landkreistag hatte daher die weitere Berücksichtigung der Kindertagespflege gefordert.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Sanierung älterer Kindertagesstätten bzw. Ersatzbauten sollen - entgegen der Vorgabe des Bundes - weiterhin nicht gefördert werden. Die Absicht des Bundes, solche Maßnahmen zu fördern, ist im § 19 Abs. 4 des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 ausdrücklich vorgesehen. Des Weiteren kann in Einzelfällen durchaus eine Sanierung wirtschaftlicher sein als ein Neu- oder Erweiterungsbau. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 07.08.2017, Az.: 3 K 175/17.KO hat eine Entscheidung des Landesjugendamtes, wonach Ersatzbaumaßnahmen von Kindertagesstätten nicht zu fördern sind, als ermessensfehlerhaft beurteilt, weil die bindende gesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder missachtet worden sei. Demnach sind zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne des Gesetzes auch solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Eine Berücksichtigung der Förderung von Sanierungs- als auch Ersatzbaumaßnahmen ist daher unerlässlich. Die vom Land gesetzte Priorität auf den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung wird vom Landkreistag nicht gesehen.

3. Änderung der Höhe der Pauschalen

Die bisherige Ausstattungspauschale von 1.000 € für jeden neu entstandenen Platz für Kinder unter drei Jahren ohne Baumaßnahmen wurde in großem Umfang von den Jugendämtern in Anspruch genommen, da mit geringem Aufwand weitere Betreuungsplätze geschaffen werden konnten; aus diesem Grund sollte nach Mitteilung des Landkreistages die Ausstattungspauschale in der bisherigen Form weiter berücksichtigt werden.

Bei der Förderung der Betreuung von Schulkindern in Horten ist keine Erhöhung der Fördermittel vorgesehen. Die Jugendämter sehen sich jedoch zunehmend mit einer steigenden Nachfrage nach einer Betreuung von schulpflichtigen Kindern konfrontiert, da die Eltern ihre berufliche Tätigkeit nach der Betreuung im Kindergarten ausgerichtet haben und nach dem Übergang in die Schule entsprechend fortsetzen möchten. Sofern in Einzelfällen durch eine Ganztagsbetreuung in Schulen der Bedarf nicht gedeckt werden kann, müssten die Jugend-

hilfeträger ein entsprechendes Angebot vorhalten, dass einer finanziell ausreichenden Förderung bedarf. Diese wurde in der vorgesehenen Pauschale als nicht ausreichend angesehen.

4. Zweckbindung

Durch den Wegfall der Zweckbindung des Gebäudes hinsichtlich der weiteren Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren erst nach 25 Jahren sah der Landkreistag den Auftrag der Jugendämter nach einer bedarfsgerechten Planung gefährdet. Durch den Rechtsanspruch auf Betreuung, der von den Jugendämtern für das gesamte Jahr und nicht nur zu einem einzigen Stichtag - wie bei den Schulen - sicherzustellen ist, kann es zu kurzzeitigen Schwankungen in der Belegung der Einrichtungen kommen, die trotz sorgfältigster Planung nicht absehbar sind. Die die Jugendhilfeträger und Kita-Träger sehr einengende Regelung der Rückforderung der Fördermittel steht im Gegensatz zu der vom Land und den Eitern geforderten Flexibilität in der Tagesbetreuung, sodass diese Flexibilität auch vom Land eingefordert wird. Es wurde daher eine Streichung der Regelung, wonach bei einer vollständigen oder teilweisen Aufgabe der Gruppe oder der Schließung der Einrichtung von mehr als einem Jahr die Fördergelder zu erstatten sind, gefordert.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Gegenüber der bisherigen Formulierung, wonach eine Bestätigung des Jugendhilfeträgers ausreichte, dass baufachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen, muss nunmehr die untere Bauaufsichtsbehörde das Ergebnis der baufachlichen Prüfung mittels eines Formblattes beifügen. Die Praxis sprach sich jedoch im Blick auf eine Verwaltungsvereinfachung sowie eine Beschleunigung des Verfahrens für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, da ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesbetreuung sonst nicht mehr zeitnah sichergestellt werden könne.

6. Stichtagsregelung

Die bisherige Stichtagsregelung wurde in dem Entwurf beibehalten. Nach Auffassung des Landkreistages sollte diese ersatzlos gestrichen werden, weil sie der Absicht des Einrichtungsträgers und der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, entgegensteht. Die Verfahren werden hierdurch unnötig in die Länge gezogen. Sollte es bei der Stichtagsregelung bleiben, müsste es eine Selbstverpflichtung des Landes nach einer zügigen Prüfung und Bewilligung der Fördermittel geben, um eine frühzeitige Planungssicherheit für die Träger der Einrichtung und der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.

Unabhängig von den einzelnen vorgetragenen Punkten wurde von allen kommunalen Spitzenverbänden die zusätzliche Förderung des Bundes für die Tagesbetreuung begrüßt, insbesondere auf die Ausdehnung der Ü3-Plätze. Allerdings wurde die Erwartung deutlich formuliert, dass die Bundesmittel im vollem Umfang den Jugendämtern sowie den Kita-Trägern zur Verfügung gestellt werden und das Land seiner bisherigen Verpflichtung nachkommt.

Nach rd. einem Jahr und zahlreicher Gespräche mit dem Bildungsministerium ist die VV ohne grundsätzliche Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf im Kommunalen Rat im September 2018 erörtert worden und rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten. Leider wurden die Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände in keinsten Weise berücksichtigt. Gegenüber dem Kommunalen Rat wurden nochmals folgende Punkte vorgetragen:

1. Entgegen der Forderungen aller kommunalen Spitzenverbände werden die Mittel nicht für Sanierungsmaßnahmen bewilligt. Die Begründung der Landesregierung, Erhaltungs- und Sanierungskosten nicht zu übernehmen, da die Eigentümer bisher keine Eigenleistungen erbracht hätten, ist nicht nachvollziehbar. Durch den Rechtsanspruch auf eine institutionelle Betreuung der Zwei- bzw. Einjährigen ab dem Jahr 2010 bzw. 2013 bestand für die Kommunen ein großer Druck, innerhalb kürzester Zeit Kita-Plätze zu schaffen. Dafür wurden schon damals notwendige Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen wegen fehlender finanzieller Mittel nicht weiterverfolgt.

Hinzu kommt die Problematik, dass die freien Träger (überwiegend die Kirchen) mehr oder weniger sanierungsbedürftige Kita-Immobilien aus verschiedenen Gründen an die Kommunen abgeben wollen, die dann wiederum den Sanierungsaufwand zu übernehmen haben. Selbst wenn ein Neubau wirtschaftlicher als eine Sanierung des bestehenden Gebäudes ist, wird eine Förderung abgelehnt, sofern keine zusätzlichen, sondern nur Ersatzplätze geschaffen werden.

Die Forderung nach einer Aufnahme der Sanierungsmaßnahmen sowie von Ersatzbauten als förderungsfähiger Tatbestand ggf. mithilfe zusätzlicher Landesmittel wurde vom Land angelehnt.

2. Durch die vorgesehenen Regelungen der Zweckbindung sehen wir den Auftrag der Jugendämter nach einer bedarfsgerechten Planung gefährdet. Durch den Rechtsanspruch auf Betreuung, der von den Jugendämtern für das gesamte Jahr und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag (wie bei Schulen) sicherzustellen ist, kann es zu kurzzeitigen Schwankungen in der Belegung der Einrichtungen kommen, die trotz sorgfältigster Planung nicht absehbar sind. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, wonach die weitere Nutzung der Kita als Tageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren zuschussunschädlich ist, wurde daher begrüßt. Gleichwohl hat der Landkreistag eine gemeinsame Definition der in dem Entwurf vorgesehen „Nutzung als Tageseinrichtung“, z. B. anhand der Regelungen im Kindertagesstättengesetz, vorgeschlagen. Hierzu wird der Landkreistag ein weiteres Gespräch führen.
3. Die Beibehaltung der Stichtagsregelung führt zu einer eingeschränkten Flexibilität bei den Kita- und Jugendhilfeträgern. Da das Land aus verwaltungsökonomischen Gründen auf der Stichtagsregelung besteht, wurde eine wesentlich schnellere Bearbeitung der Anträge und Bewilligung der Gelder durch die Landesbehörden eingefordert. Dies könnte zumindest teilweise den negativen Effekt mildern, dass durch die zeitlichen Verzögerungen beim Ausbau der Kita-Plätze weitere Mehrkosten entstehen, die wegen der Festbetragsfinanzierung des Landes voll zulasten der Kommunen gehen.

Selbstverständlich wurde die Forderung wiederholt, nicht nur die Bundesmittel für den U6-Ausbau, sondern auch zusätzliche Landesmittel im Sinne einer schnelleren Erreichung des Ausbauziels (und der Erhaltung der bisherigen Bauten) zur Verfügung zu stellen. Einen Handlungsbedarf sieht das Land jedoch nicht.

Die Kreisverwaltungen wurden über das laufende Verfahren und die Ergebnisse der Beratungen regelmäßig informiert.

6.27 Landkreistag fordert zusätzliche Mittel für die Zuwendungen zum Kita-Ausbau unter Berücksichtigung von Sanierungskosten

Bekanntlich weigert sich das Land, die Bundesmittel für den U3- bzw. U6-Ausbau entgegen der vom Bund formulierten Zielsetzung für Sanierungskosten bzw. Ersatzbauten zur Verfügung zu stellen. Nachdem im Jahr 2015 vom Land letztmals zusätzlich 25 Mio. € für den Zeitraum 2008 bis 2013 (anstelle des von den kommunalen Spitzenverbänden errechneten Anteils von 120 Mio. €) gezahlt wurden, hat das Land lediglich die Bundesmittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung den rheinland-pfälzischen Kommunen zur Verfügung gestellt und keine eigenen Mittel mehr aufgewendet. Da die Vorgabe des Landes, die Priorität auf die Schaffung neuer U3-Plätze zu setzen, von den Kommunen umzusetzen war, wurden ab dem Jahr 2010 fällige Sanierungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt. Während der Gespräche über den Entwurf der Verwaltungsvorschrift (VV) „Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten“, die ursprünglich zum 01.07.2017 rückwirkend in Kraft treten sollte und über die an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert wird, hatte Ministerin Dr. Hubig erklärt, dass die zur Verfügung gestellten Bundesmittel durch bereits vorliegende Anträge für Kita-Neubauten in voller Höhe aufgebraucht seien und keine Sanierungsmaßnahmen gefördert werden könnten.

Entsprechend einer Aufforderung von Bildungsministerin Dr. Hubig hatte der Landkreistag versucht, aufgrund einer Abfrage bei den Jugendämtern eine Übersicht zu erstellen, ob und wenn ja in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen bei den Kindertagesstätten anstehen. Nicht ganz unerwartet konnte eine solche Liste nicht erstellt werden, da die Einrichtungsträger auf entsprechende Anträge verzichtet haben, gerade weil keine Sanierungsmaßnahmen gefördert wurden. Tendenziell wurde aber aus den Rückmeldungen deutlich, dass bis auf wenige Einzelfälle, in denen weiterhin neue Einrichtungen bzw. Plätze benötigt werden, der Bedarf an Sanierungen zunimmt.

Die Aussage der Ministerin, Sanierungskosten würden auch deshalb nicht gefördert, da die Einrichtungsträger ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der Immobilien nicht nachgekommen seien, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Bekanntlich hatten sowohl die Kita-Träger als auch die Jugendhilfeträger schon bereits vor 2010 (Elternbeitragsfreiheit für Zweijährige) die Priorität auf eine schnelle und kostengünstige Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gelegt. In der Folgezeit verteuerten sich die Kosten jedoch wegen fehlender Grundstücke bzw. steigender Baukosten zum Teil massiv, gleichzeitig blieben die Sätze der Landesförderung als Pauschale gleich und somit standen den Kommunen keine Gelder für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Der Landkreistag hat Bildungsministerin Dr. Hubig unter Hinweis auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 30.05.2018, Az.: 7 A 11603/18.OVG, angesprochen, wonach wir nunmehr das Land in der Festlegung der Verwendungszwecke eingeschränkt sehen. Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Ergänzung in Art. 104 b Abs. 2 Satz 2 und 3 Grundgesetz hingewiesen, wonach der Gesetzgeber dem Bund die bis dahin nicht bestehende Möglichkeit eröffnet, über die Art der zu fördernden Investitionen hinaus auch die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen festzulegen. Somit können die Länder nicht mehr eigene Regelungen für die Gewährung von Bundeszuwendungen, die von der Absicht des Bundes abweichen, treffen. Wir sind daher der Auffassung, dass es nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist, dass das Land die Fördervoraussetzungen neu überdenkt.

Nicht ganz überraschend sieht sich das Land nicht in der Pflicht, seine Rechtsauffassung zumindest für die rückwirkend ab 01.07.2018 geltende VV zu überdenken. Wir werden daher das künftige Förderverhalten des Landes kritisch begleiten.

6.28 Evaluation der Erstattung der Elternbeiträge ist immer noch nicht beendet

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über den langwierigen Prozess der Evaluation der Erstattung der Elternbeiträge gemäß § 7 Abs. 4 LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) berichtet. Für die Jahre 2011 bis 2017 wurden auf der Grundlage der Tarifierhöhungen die prozentualen Steigerungen mit dem nunmehr zuständigen Ministerium für Bildung ermittelt. Die mittlerweile feststehenden Tarifierhöhungen für die Jahre 2018 und 2019 werden wir zu gegebener Zeit - umgerechnet auf das gesamte Jahr - mit dem Bildungsministerium abstimmen.

Weiterhin nicht geklärt ist jedoch Teil 2 der Evaluation, nämlich die Deckungslücke aufgrund des strukturellen Angebots. So entsteht z. B. bei verlängerten Öffnungszeiten oder bei dem Angebot einer Vielzahl von U3-Plätzen in der sog. „kleinen altersgemischten Gruppe“ eine Deckungslücke, da zwar kein Zusatzpersonal benötigt, aber aufgrund der Belegungsgrenze von 15 Kindern die Zahl der potenziellen Beitragszahler reduziert wird. Bedauerlicherweise konnte während der Zuständigkeit von Staatsministerin Alt (Ministerium für Integration, Kinder, Familien, Jugend und Frauen) eine Auszahlung der von ihr zugesagten Konnexitätsbedingten Mehrkosten nicht erreicht werden. Die nunmehr zuständige Staatsministerin Dr. Hubig (Ministerium für Bildung) wurde daher nach ihrem Amtsantritt im Jahr 2016 um ein klärendes Gespräch gebeten. Zwischenzeitlich konnte das Delta der Mehraufwendungen durch ein einheitliches Raster und eine zentrale Erfassung valide ermittelt werden, das sich mittlerweile auf rd. 65 Mio. € beläuft. Bildungsministerin Dr. Hubig machte in mehreren Gesprächen jedoch deutlich, sich nicht an eine von Ministerin Alt gegebene Zusage zur Anerkennung dieser Kosten gebunden zu fühlen und stellte die Konnexität für diesen Bereich infrage. Gleichzeitig bot sie an, das Thema im Zusammenhang mit der geplanten Kita-Novelle nochmals aufzugreifen. Diese Haltung stößt jedoch auf Unverständnis.

Gemäß dem Dritten Landesgesetz zur Änderung des KitaG vom 12.06.2007, mit dem die vollständige Beitragsfreiheit für Kitas eingeführt wurde, werden die Mehrkosten der öffentlichen Jugendhilfe nach § 2 Abs. 1 KonnexAG vollständig vom Landesgesetzgeber verursacht. Aus der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 15/773 vom 06.06.2007) geht eindeutig die Konnexitätsrelevanz aller den Trägern der Einrichtungen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Mehrkosten hervor:

„Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

Der Gesetzentwurf schafft bis 2010 schrittweise die Elternbeiträge für Kindergartenplätze ab und kompensiert die daraus folgenden konnexitätsrelevanten Mehrausgaben bei den Jugendämtern durch eine gesonderte Zuweisung aus originären Landesmitteln. Dabei garantiert die Erstattungsvorschrift die Finanzneutralität für die Träger von Kindertagesstätten und die Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

Finanzwirkungen für Kommunen und Träger

Der Gesetzentwurf führt bei freien und kommunalen Trägern von Kitas zum vollständigen Ausgleich der Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit und zu einer Reduzierung von Verwaltungsaufwand.“

Entsprechend der Zusage von Ministerin Dr. Hubig wurde dieses Thema nochmals von Landkreistag und Städtetag im Zuge der Vorberatungen zur Kita-Novelle angesprochen, jedoch konnte wiederum keine Zusage des Landes zum Ausgleich der Deckungslücke erzielt werden. Landkreistag und Städtetag gehen davon aus, dass zu den Konnexitätsgesprächen aufgrund der Kita-Novelle eine aktualisierte Übersicht vorgelegt werden, sodass mit dem validen berechneten Defizit eine unstrittige Datengrundlage vorgelegt werden kann. Eine ausführliche Erläuterung wurde in die Anhörung zur Kita-Novelle bereits aufgenommen.

Die Landkreise wurden über den aktuellen Sachstand regelmäßig informiert.

6.29 Landkreistag unterstützt Gesundheitsmaßnahmen in Kindertagesstätten

Auch wenn die Landkreise keine Einrichtungsträger sind, sind sie doch in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Fragen des Gesundheitsschutzes in Kindertageseinrichtungen involviert. Der Landkreistag hat daher über eine Initiative der Unfallkasse Rheinland-Pfalz „Die Muster-KTta als Beispiel guter Praxis“ informiert. Diese wurde insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Stadt Neuwied als kommunale Trägerin und der Gemeindlichen Siedlungs-Gesellschaft Neuwied als Bauherrin realisiert. Ziel war das Schaffen von Voraussetzungen für ein sicheres und gesundes Arbeiten sowie für eine Wohlfühlatmosphäre für Kinder, Erzieherinnen und Erzieher.

Mit der MusterKiTa steht ein in der Bundesrepublik einmaliges Beispiel für die praktische Umsetzung der Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten „ErgoKita“ und „Ergonomisches Klassenzimmer“ im Rahmen einer Altbestandssanierung und Erweiterung für Planung, Bau und Betrieb zur Verfügung.

Des Weiteren unterstützt der Landkreistag die Impfkampagne der Landesregierung gegen Masern „Masern im Anzug?“ auf Bitte von Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat zur weiteren Sensibilisierung und Aufklärung zu dem Thema Masern u. a. ein Begleitschreiben an die Kita-Leitungen verfasst und um die Weitergabe entsprechender Poster sowie Informationsflyer gebeten.

Im Sinne einer breit gefächerten Prävention ist der Landkreistag auch in seiner Funktion als Verantwortlicher für die öffentliche Gesundheitsvorsorge gerne den Bitten zur Weitergabe dieser Informationen gefolgt.

6.30 Entwurf einer DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“

Die DGUV-Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“ wird unter Federführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet und verfolgt das Ziel, alle maßgeblichen Informationen zum Arbeitsschutz einer Branche im Sinne eines Gesamtkompodiums zusammenzufassen und Vorschläge für eine anwenderfreundliche und praxisbezogene Prävention zu unterbreiten.

Auf der Grundlage der u. a. aus Rheinland-Pfalz eingegangenen Stellungnahmen hat der Deutsche Landkreistag Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf abgegeben. U. a. wurde darum gebeten, dass deutlich gemacht wird, dass die DGUV-Regel nicht geltendes Recht und keine Standards setzt, sondern empfehlende Ergänzungen enthält, die sich an die Betreiber bzw. Träger der Kindertageseinrichtungen richten. Des Weiteren wurde zu bedenken gegeben, dass mit dem Leitfaden keine Begehrlichkeiten geweckt werden dürfen, die zu Mehrbelastungen bei den Kommunen führen; dasselbe gilt für Standardverbesserungen.

Detailliert wurde auf die Punkte Medikamentengabe, Aufsicht, Inklusion und die Erstellung von Dienstplänen eingegangen.

Die Landkreise wurden hierüber unterrichtet.

6.31 Landkreistag begrüßt Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegern

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 25.01.2018, Az. 5 C 18.16, über die Revision einer Tagesmutter, die sich gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.08.2016 wandte, entschieden. Die Tagesmutter hatte für eine vertraglich mit den Eltern vereinbarte Betreuung eines 20 Monate alten Kindes eine pauschalierte Zahlung erhalten. Diese basierte auf der Annahme von durchschnittlich 21 Betreuungstagen je Monat. Die Betreuungsleistung wurde mit jeweils 2,70 € je Betreuungsstunde vergütet. Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf einer entsprechenden Klage gegen Höhe und Festsetzung der Vergütung stattgegeben hatte, hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, die Höhe des von der Beklagten bewilligten Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der Klägerin als Tagespflegerperson begegne keinen rechtlichen Bedenken. Es handele sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Beklagte habe ausgehend von den im Bescheid Bezug genommenen Förderrichtlinien und den von ihr übersandten Materialien, auf deren Grundlage die Förderrichtlinien vom Rat der Beklagten beschlossen worden seien, von ihrem Beurteilungsspielraum in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht.

Das BVerwG hat sich der Argumentation des Oberverwaltungsgericht Münster angeschlossen und daher die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Der Jugendhilfeträger habe einen Beurteilungsspielraum, die Entscheidung sei daher nur eingeschränkt gerichtlich zu überprüfen. Im Ergebnis sei der von der Beklagten festgelegte Betrag nicht zu beanstanden. Insbesondere erweise er sich nicht als willkürlich, sondern orientiere sich nach den Feststellungen der Vorinstanz an den damals geltenden Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen.

Der Landkreistag sieht in der Tagespflege eine Alternative zu der institutionellen Betreuung von bis zu sechsjährigen Kindern in der Fläche, wenn nicht genügend Kita-Plätze bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Gerade die Betreuung in Randzeiten gewinnt immer mehr an Bedeutung für die Tagespflege. Inwieweit das „Gute Kita-Gesetz“ des Bundes und die Novelle des rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes, über die an anderer Stelle im Geschäftsbericht informiert wird, zur Entspannung der Situation beitragen, bleibt abzuwarten.

6.32 Landkreistag bereitet Evaluation der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vor

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir über die Absicht des Bundes informiert, zum 01.01.2017 beim Unterhaltsvorschuss die Altersgrenze von zwölf auf 18 Jahre zu erhöhen und die Befristung der Bezugsdauer ganz aufzuheben. In der im Rahmen der Einigung der Regierungschefs bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 14.10.2016 getroffenen Vereinbarung wurden jedoch nicht die zusätzlichen Verwaltungskosten für die kommunalen Aufgabenträger berücksichtigt; außerdem waren keine Aussagen zur Refinanzierung der kommunalen Anteile am Unterhaltsvorschuss enthalten.

Wegen des offenen Verhandlungsstandes zwischen Bund und Ländern hatten sich die kommunalen Spitzenverbände an den Kanzleramtsminister, die Familienministerin sowie die Chefs der Staatskanzleien der Länder gewandt und eine Verschiebung der zum 01.01.2017 geplanten Änderung sowie einen vollständigen Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen gefordert. Entgegen erster Aussagen des Bundes und der Länder rechneten die Kommunen mit einer Verdoppelung der Fallzahlen und mit einer entsprechenden Steigerung der Personalkosten sowie der anteiligen Kosten an dem Unterhaltsvorschuss. Zwar konnte die Verschiebung der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 01.01.2017 auf den 01.07.2017 durch die kommunalen Spitzenverbände erreicht werden, jedoch keine Bereitschaft des Bundes und der Länder, die prognostizierten Mehrausgaben für Personal sowie Unterhaltszahlungen durch die Kommunen anzuerkennen.

Beratungen mit den Jugendamtsleitungen bestätigen jedoch die prognostizierten Steigerungen im Bereich der Personalkosten und der Unterhaltszahlungen.

Dies geht auch aus dem nach § 12 UVG vorzulegenden Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag hervor. Im Bericht ist die erhebliche Herausforderung für die Unterhaltsvorschussstellen deutlich gemacht worden. Allein schon die verspätete Veröffentlichung und rückwirkende Inkraftsetzung der Reform zum 01.07.2017 hat zu zusätzlichen Belastungen geführt. Zudem haben naturgemäß auch viele womöglich Betroffene einen Antrag gestellt, auch wenn dieser von vornherein nicht Erfolg versprechend gewesen ist. Die von der kommunalen Ebene prognostizierte Verdopplung der letztlich auch zur Auszahlung kommenden Fälle hat sich in etwa bewahrheitet. Die Leistungsausgaben lagen insgesamt bei ca. 1,1 Mrd. €, wovon der Bund ca. 405 Mio. € getragen hat. Der Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete erbrachte im Jahr 2017 insgesamt 209 Mio. €. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass die Reform des UVG erst im zweiten Halbjahr 2017 wirksam geworden ist, die Anträge aufgrund der erheblich zusätzlichen Last auch nicht immer zeitnah beschieden werden konnten. Daher ist für 2018 wohl mit mehr als einer Verdoppelung der Fallzahlen gegenüber 2016 auszugehen.

Bekanntlich wird in Rheinland-Pfalz seit Längerem an der Evaluation der UVG-Reform gearbeitet. Mit den Jugendamtsleitungen wurde bereits im letzten Jahr vereinbart, dass in einer Übersicht die Kosten seit der UVG-Reform erfasst werden. Nachdem mittlerweile auch die Bescheide des Landes vorliegen, hat sich das Kreisjugendamt Neuwied bereit erklärt, zentral alle Meldungen zu erfassen, um eine einheitliche Datengrundlage zu erhalten.

Nach endgültiger Zusammenstellung wird der Landkreistag gemeinsam mit dem Städtetag das Ergebnis mit dem zuständigen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz erörtern.

6.33 Landkreistag arbeitet an der Aktualisierung der Arbeitshilfe zum Kinderschutz mit

Das vor zehn Jahren in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) enthält zur Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls zu bewahren, als ein wesentliches Ziel die Förderung der Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern. Die Arbeitshilfe „Kooperation zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“ wurden in einer Arbeitsgruppe, in der u. a. Leitungen der Jugendämter und der Gesundheitsämter sowie die Geschäftsstelle des Landkreistages eingebunden waren, Hinweise zum Ablauf und dem Regelverfahren der Früherkennungsuntersuchungen erarbeitet. Hierzu wurden die Aufgaben für die Gesundheits- und die Jugendämter gemäß §§ 8, 9, 10 und 12 LKindSchuG näher ausgeführt und Anregungen zur gemeinsamen Umsetzung dargestellt. Darüber hinaus wurden einzelne Fragestellungen herausgegriffen und Verfahrensstandards beschrieben, z. B. der Umgang mit nicht krankenversicherten Kindern und Familien sowie NATO-Truppenangehörigen.

Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Empfehlungen ergeben, u. a. im Blick auf die Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung, auf die Abstimmung mit den Krankenkassen wegen Abrechnungen der Leistungen nach Ablauf der Toleranzgrenze, ein praktikables Verfahren zum Nachweis der Teilnahme an Untersuchungen sowie die Notwendigkeit, in den Arztpraxen über das Verfahren bei der Inanspruchnahme - oder auch Nichtnutzung - der Früherkennungsuntersuchungen zu informieren. Mit einer Fertigstellung der überarbeiteten Arbeitshilfe wird gegen Ende dieses Jahres gerechnet.

Der Landkreistag begrüßt die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Fachministerium und den weiteren beteiligten Stellen, die der Unterstützung der Praxis zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes dient.

6.34 Landkreistag unterstützt die Initiative „Trau dich!“

Der Landkreistag war in die Gespräche zur Umsetzung der Präventionsarbeit „Sexuelle Gewalt an Schulen“, die in der Initiative „Trau dich!“ eingeflossen ist, eingebunden.

Das Ziel der bundesweiten Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau dich!“ besteht in der Stärkung und Förderung von Kindern in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Bildung und richtet sich an Schülerinnen und Schüler von acht bis zwölf Jahren. Dabei geht es vor dem Hintergrund der Prävention des sexuellen Missbrauchs insbesondere um die Rechte der Kinder auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, auf körperliche Unversehrtheit und Würde sowie ihr Recht auf Geborgenheit, Unterstützung und Hilfe. Kinder werden sprachfähig gemacht und erlernen Strategien im Umgang mit Konflikten und Grenzverletzungen. Sie werden ermutigt, sich im Bedarfsfall jemandem anzuvertrauen und Hilfsmöglichkeiten aufzusuchen.

Für das Jahr 2018 sind fünf Regionen in Rheinland-Pfalz geplant mit jeweils zwei Veranstaltungen an einem Tag (250 bis 300 Teilnehmer pro Veranstaltung). Für das Jahr 2018 wurde zur Umsetzung der Initiative mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine Landeskooperation vereinbart. Die Regionen, Klassenstufen und Schulformen wurden in einer kleinen Arbeitsgruppe ausgewählt.

Die Schirmherrschaft für Rheinland-Pfalz haben die Ministerinnen für Bildung, Dr. Hubig, sowie für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Spiegel, übernommen. Nach der Auftaktveranstaltung im Juli dieses Jahres sind in der zweiten Jahreshälfte Theateraufführungen in Idar-Oberstein, Pirmasens, im Westerwald sowie in der Eifel geplant.

Der Landkreistag unterstützt die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs.

6.35 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen legt Jahresbericht 2017 über die Asylsituation in der Europäischen Union vor

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office [EASO]) hat am 18.06.2018 seinen Jahresbericht zur Asylsituation in der Europäischen Union (EU) veröffentlicht.

EASO ist eine Gemeinschaftsagentur der EU und zuständig für die Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich Asyl. Daneben soll es zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beitragen. Der Jahresbericht 2017 des EASO bietet einen Überblick über die Entwicklungen auf europäischer wie auf Ebene der nationalen Asylsysteme. Der Bericht untersucht die wichtigsten statistischen Trends und analysiert die Veränderungen in den EU-Ländern in den Bereichen Gesetzgebung, Politik, Praxis und nationale Rechtsprechung.

Der Bericht zeigt, dass der Migrationsdruck an den EU-Außengrenzen in 2017 im zweiten Jahr in Folge zurückging, vor allem auf den östlichen und zentralen Mittelmeerrouten, während es auf der westlichen Mittelmeerroute einen starken Anstieg gab. Die Beschlüsse des Rates zu den Umsiedlungen von 160.000 Antragstellern aus Griechenland und Italien sind am 26.09.2017 ausgelaufen. Der Bericht beziffert die Gesamtzahl der umgesiedelten Personen Ende März 2018 auf 34.558 (12.559 aus Italien und 21.999 aus Griechenland).

Ende 2017 hat sich erstmals seit mehreren Jahren der Bestand an anhängigen Verfahren um die Hälfte gegenüber dem Vorjahr reduziert. Ein neues Phänomen ist die Verdoppelung der in zweiter oder höherer Instanz anhängigen Verfahren. Drei Viertel aller Entscheidungen

in zweiter oder höherer Instanz sind in Deutschland (58 % der Europäischen Union plus Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island, fortan EU+), Frankreich (12 %) und Schweden (7 %) erlassen worden. Die meisten anhängigen Anträge betreffen Afghanen, Syrer und Iraker und werden weiterhin aus Deutschland, gefolgt von Italien gemeldet. Im Vergleich zu 2016 ist dieser Anteil jedoch um mehr als ein Viertel zurückgegangen.

Von allen erstinstanzlichen Entscheidungen im Jahr 2017 fiel fast die Hälfte (462.355) positiv aus, diese Gesamtanerkennungsrate in der EU+ ist jedoch um 14 Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2016. Dabei ist der Anteil der Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (von 55 % im Jahr 2016 auf 50 %) oder des subsidiären Schutzes (von 37 % auf 34 %) zurückgegangen, der Anteil derjenigen, denen humanitärer Schutz gewährt wurde, hingegen gestiegen (von 8 % auf 15 %). Nach den national seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Deutschland vorgelegten Zahlen wurden insgesamt 222.683 Erst- und Folgeanträge gestellt, wobei die Gesamtschutzquote bei 43,4 % liegt.

Die Entscheidungen im Rahmen der Dublin-Anfragen haben laut EASO im Jahr 2017 zugenommen. Ebenso ist die Zahl von Antragstellern auf internationalen Schutz im Zusammenhang mit Sekundärbewegungen in den EU+-Ländern beträchtlich gestiegen. Die meisten Entscheidungen sind von Italien und Deutschland getroffen worden (fast die Hälfte aller Antworten), gefolgt von Bulgarien, Schweden, Frankreich und Ungarn. Die Gesamtentscheidungsquote für Dublin-Anträge liegt 2017 bei 75 %, die Annahmequote sei sehr unterschiedlich ausgefallen. In 2017 sind etwas mehr als 25.000 Überstellungen durchgeführt worden, ein Drittel mehr als im Jahr 2016. Drei Viertel aller Überstellungen stammen aus Deutschland, Griechenland, Österreich, Frankreich und den Niederlanden. Mehr als die Hälfte der überstellten Personen sind nach Deutschland und Italien überstellt worden.

In Bezug auf den Zugang zum Verfahren im Jahr 2017 führt der Bericht Deutschland, Italien, Frankreich, Griechenland und das Vereinigte Königreich als die wichtigsten Aufnahmeländer für Asylbewerber auf. Die Rangfolge der vier führenden Länder ist gegenüber 2016 unverändert, nur das Vereinigte Königreich habe Österreich abgelöst. Diese fünf Länder machen zusammen drei Viertel aller in der EU gestellten Anträge aus. Deutschland ist das sechste Jahr in Folge das wichtigste Aufnahmeland. Trotz eines 70 %igen Rückgangs der Anträge im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 ist die Zahl der Anträge mit über 222.000 dort fast doppelt so hoch wie in jedem anderen Aufnahmeland, gefolgt von Italien mit 128.850 Anträgen und Frankreich mit über 100.000 Anträgen.

Abschließend führt der Bericht auf, dass in 2017 ca. 32.715 unbegleitete Minderjährige internationalen Schutz in der EU+ beantragt haben und damit halb so viele wie 2016, wobei ihr Anteil an allen Antragstellern 4 % betrug. Mehr als drei Viertel aller unbegleiteten Minderjährigen haben in lediglich fünf EU+-Ländern um Asyl ersucht: Italien, Deutschland, Griechenland, das Vereinigte Königreich und Schweden. Die EU+-Länder haben außerdem spezialisierte Aufnahme- und alternative Betreuungsmodalitäten eingeführt bzw. verbessert und die Regeln für die Ernennung von Vormündern sowie die Verfahrensvorschriften für die Beurteilung und Gewährleistung des Kindeswohls überarbeitet.

Angesichts der steigenden Zahl abgelehnter Antragsteller haben verschiedene EU-Länder anhand neuer Rechtsvorschriften die Rückkehrverfahren erleichtert. Neben der üblichen Unterstützung in Form der freiwilligen Rückkehr, die verstärkt wurde, wurden Maßnahmen zur Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen intensiviert.

Wir haben den Bericht den Mitgliedern durch Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

6.36 Mehr qualifizierte Zuwanderung ermöglichen

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben sich im Berichtszeitraum dafür ausgesprochen, die Möglichkeiten qualifizierter Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt zu erweitern und klarer zu fassen. Deutschland ist auf die Zuwanderung von Arbeitskräften angewiesen, in Zukunft noch mehr als heute. Das gilt gerade auch für die sehr mittelstandsstarken ländlichen Räume in den Landkreisen. Daher ist es richtig, ein Einwanderungsgesetz für Fachkräfte zu schaffen. Die Trennung von humanitärer Aufnahme und qualifizierter Zuwanderung muss erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass jenseits der Zuwanderung von Fachkräften eine konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Personen erfolgen muss. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz von humanitärer Aufnahme und die Bereitschaft, Schutzsuchende hierzulande willkommen zu heißen und zu integrieren.

Die Landkreise sind nach wie vor von den Folgen der deutlichen Erhöhung der Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge betroffen. Dabei handelt es sich um eine Zuwanderung aus humanitären Gründen, nicht um eine gesteuerte, auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Einwanderung. Zugleich führt u. a. der demografische Wandel zum Erfordernis mehr qualifizierter Zuwanderung, um die Entwicklung und den Wohlstand auch zukünftig zu sichern. Dies gilt gerade auch für die stark von Mittelstand und Handwerk geprägten ländlichen Räume, die für über 50 % der deutschen Bruttowertschöpfung stehen. Anders als in der Vergangenheit kann die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt nicht vorrangig auf Hochqualifizierte beschränkt werden. Vielmehr benötigt Deutschland auch im nicht akademischen, handwerklichen und pflegerischen Bereich zusätzliche Arbeitsmarktmigration.

Die nach wie vor aufrecht zu erhaltende klare Trennung zwischen humanitärer Aufnahme und gesteuerter Arbeitsmigration muss auch darin zum Ausdruck kommen, dass die entsprechenden Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte nur aus dem Ausland heraus beantragt werden können, fügte Sager hinzu. Zudem sind wesentliche Integrationsleistungen wie etwa der Spracherwerb bereits im Heimatland zu realisieren.

Zudem haben die bisherigen Reformen die Bedingungen einer Arbeitsintegration von Flüchtlingen zwar verbessert. Um aber der Tatsache der zahlreichen bereits hier aufhaltigen Flüchtlinge und Geduldeten mit einer einmaligen Ausnahmeregelung zu begegnen, kann der Gesetzgeber über einen aufenthaltsrechtlichen Statuswechsel zu einem bestimmten Stichtag nachdenken, wenn der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich gestellt worden ist. Eine solche Sonderregelung würde den auf Arbeitskräfte angewiesenen Unternehmen ebenso helfen wie Planungssicherheit für die Landkreise in Bezug auf die Integration der Flüchtlinge schaffen. Durch den einmaligen Stichtag würde zudem kein Pull-Faktor für einen weiteren Flüchtlingszuzug entstehen.

Deutschland und Europa müssen nach Ansicht des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände die Fähigkeit erhalten, den Zuzug humanitärer Zuwanderer stärker zu steuern, als dies insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 der Fall war. Dazu gehören nicht zuletzt auch die schnelle Durchführung von Asylverfahren und die konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Personen. Dies ist Bedingung dafür, dass unser Land auch in Zukunft seiner humanitären Verantwortung gegenüber den tatsächlich Schutzbedürftigen gerecht werden kann.

6.37 Kommunale Jobcenter sind gut gerüstet für die Integration von Flüchtlingen

Anlässlich der jüngsten Veröffentlichung des Deutschen Landkreistages zur Arbeit der 104 kommunalen Jobcenter hat der kommunale Spitzenverband betont, dass die Jobcenter in kommunaler Hand nicht weniger als der Dreh- und Angelpunkt der Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt sind.

Die berufliche Integration ist eine der wesentlichen Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit. Gute Beispiele aus der Praxis zeigen, dass diese Aufgabe dann gelingt, wenn kurzfristig aufeinander abgestimmte und zeitlich nahtlos aufeinanderfolgende Maßnahmeketten vorliegen und die Integration fördern. Hierbei ist eine systematische Steuerung des Integrationsprozesses durch die Jobcenter notwendig.

Anfang 2015 hat sich ein Landkreis entschlossen, eine Steuerung des Integrationsprozesses von Neumigranten im Hinblick auf die soziale, kulturelle und arbeitsmarktliche Integration vorzunehmen. Das kommunale Jobcenter übernimmt hierbei eine besondere Rolle: Um Integration möglichst frühzeitig zu unterstützen und Zuständigkeitsfragen nicht zum Hindernis werden zu lassen, steuert ein Fallmanagement einen durchgängigen Integrationsprozess der geflüchteten Menschen von Anfang an.

Das Fallmanagement umfasst nach einem Erstprofiling hinsichtlich Sprachkenntnissen, Qualifikation und persönlichen Neigungen eine Planung des Integrationsprozesses einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Flüchtling. Daran schließen sich Maßnahmen zum Spracherwerb, die arbeitsmarktliche Beratung sowie die Beratung hinsichtlich der Anerkennung vorliegender Berufsabschlüsse an. Zielsetzung der Aktivitäten ist eine kurzfristige Aktivierung des Flüchtlings sowie die Erarbeitung beruflicher Perspektiven, um die Motivation zu erhalten oder zu erzeugen. Weiterhin beinhaltet das Fallmanagement ein Controlling der Umsetzung sowie der Fortschritte im Integrationsprozess. Der Fallmanager hat damit die Aufgabe des Managements des Integrationsprozesses inne und ist in diesem Sinn auch Ansprechpartner für den Flüchtling.

In Anbetracht vielfältiger behördlicher Zuständigkeiten sind wirksame kooperative Strukturen in Regie des kommunalen Jobcenters gefragt. Dazu ein weiteres Beispiel aus unserem Mitgliederbereich:

Im Landkreis Kusel wurde ein Runder Tisch mit Jobcenter, Sozial- und Jugendamt, Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit und berufsbildender Schule eingerichtet, der sich um den Aufbau entsprechender Strukturen für Belange von jugendlichen und erwachsenen Flüchtlingen kümmert. Zudem unterhalten Kreisverwaltung und Jobcenter ein gemeinsames Wohnungstool für Flüchtlinge und unterstützen sich gegenseitig bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen im Landkreis. Das hat zur Folge, dass Flüchtlinge nach dem Zuständigkeitswechsel zum Jobcenter oftmals in den Wohnungen verbleiben können, die ursprünglich vom Landkreis für Asylbewerber angemietet worden sind.

Auch können anerkannte Flüchtlinge Sprachkurse der Kreisvolkshochschule nutzen, die vom Landkreis initiiert und finanziert werden. Jobcenter und Landkreis haben ferner eine App für Flüchtlinge entwickelt, in der neben aktuellen Infos auch die Verfahrensabläufe in den Behörden abgebildet werden und die Rechte und Pflichten aller Leistungsempfänger beschreibt.

Diese Schlaglichter aus der Praxis zeigen, dass eine berufliche Eingliederung geflüchteter Menschen gelingen kann, wenn die dezentrale Verantwortung der Kommunen an entscheidender Stelle im Sinne einer auf den Einzelnen zugeschnittenen Integrationsstrategie genutzt wird. Das Credo der kommunalen Jobcenter, Leistungen aus einer Hand anzubieten, erlangt bei der Flüchtlingsintegration noch einmal gesteigerte Bedeutung.

Die aufgeführten Beispiele stammen aus der Broschüre „Kommunale Jobcenter - Erfolgreich für Langzeitarbeitslose“, in der der Deutsche Landkreistag die gute Arbeit und die Arbeitsmarktdaten der 104 kommunalen Jobcenter vorstellt und anhand von Praxisbeispielen, Grafiken und methodischen Berichten illustriert. Die Publikation ist den Mitgliedern zum Bezug empfohlen worden.

6.38 Integration ist eine durch und durch kommunale Aufgabe

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtszeitraum die Anstrengungen der Landkreise bei der Integration von Flüchtlingen unterstrichen und die Integration als eine durch und durch kommunale Aufgabe bezeichnet. Die Landkreise haben ein sehr ausgeprägtes Interesse an gelingender Integration. Hier entscheidet sich, ob die Werte unserer Gesellschaft akzeptiert und gelebt werden. Hier findet Integration als ganzheitlicher, umfassender Prozess einschließlich der Sprachkurse statt.

Integration berührt viele der zentralen gesellschaftlichen Themen und eröffnet die Chance, neue Wege zu finden und zu beschreiten. Der lange Prozess der Integration ist aber auch fordernd: Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände sind der Auffassung, dass die Integration neben aller staatlichen bzw. kommunalen Unterstützung auch von den Flüchtlingen selbst erhebliche Anstrengungen, Eigeninitiative und Motivation verlangt. Vor allem gilt dies für die unabdingbar gültigen Werte unseres Grundgesetzes, die vorbehaltlos und ohne Ausnahme zu akzeptieren sind.

Gemeinsame Werte sind die Basis für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Verwaltung schafft für die gesellschaftliche Integration einen Rahmen, was sinnvoll nur auf kommunaler Ebene geschehen kann. Die meisten der Migranten, die als Flüchtlinge eingereist sind, stammen aus Ländern ohne funktionierende demokratische Strukturen. Sie können vor Ort in den Landkreisen, Städten und Gemeinden erleben, wie Demokratie mit Leben erfüllt wird und was bürgerschaftliches Engagement konkret bedeutet.

Die Landkreise nehmen ihre Integrationsaufgabe sehr ernst. Die Landkreise sind zuversichtlich, denn die vielfältigen guten Ansätze, die positiven Beispiele, das weiterhin sehr hohe Engagement der Bevölkerung und den grundsätzlichen gesellschaftlichen Konsens, die Aufnahme der Flüchtlinge zu einem Erfolg zu führen, werden gesehen. Notwendig hierfür sind Freiräume zur eigenverantwortlichen Gestaltung von Integration. Nur wenn politische, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen stimmen, kann Integration gelingen. In diesem Zusammenhang gilt es, kommunale Verantwortung zu stärken, z. B. bei der Frage der zu verbessernden Möglichkeiten der Landkreise, den Einsatz von Sprachkursen zu koordinieren.

6.39 Statistik nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2017

Nach der amtlichen Statistik bezogen zum Jahresende 2017 rd. 468.000 Personen Leistungen nach dem AsylbLG, das sind 36 % weniger als im Vorjahr. Damit hat sich die Zahl der Leistungsbezieher zum zweiten Mal in Folge verringert. Die Ausgaben betrugen im Jahr 2017 knapp 5,9 Mrd. € brutto, das sind 38 % weniger als im Vorjahr.

Empfängerzahlen 2017

Das Statistische Bundesamt hat die amtliche Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für das Jahr 2017 vorgelegt. Danach bezogen rd. 468.000 Personen zum Jahresende 2017 Regelleistungen nach dem AsylbLG. Gegenüber dem Vorjahr 2016 (728.000 Personen) entspricht das einem Minus von knapp 36 %. Während die Zahl der Leistungsbezieher sich in den Jahren 2010 bis 2015 jedes Jahr erhöht hat, hat sie sich damit zum zweiten Mal in Folge verringert. Der Rückgang im Vorjahr 2016 zum Jahr 2015 betrug - 25 %.

66 % der Regelleistungsempfänger waren männlich, 34 % weiblich. Fast 30 % waren minderjährig, rd. 69 % im Alter zwischen 18 und 64 Jahren und etwa 1 % über 65 Jahre.

55 % der Regelleistungsempfänger stammten aus Asien (dabei nur noch 6,1 % aus Syrien), 22 % aus Afrika und 20 % aus Europa. Die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes nennt die Zahl der Leistungsempfänger aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern:

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil	Veränderung der Anzahl zum Vorjahr ¹⁾
		in %	
Europa	94.730	20,2	- 23,8
Montenegro, Kosovo, Serbien			
Russische Föderation	26.078	5,6	- 3,2
Türkei	11 832	2,5	31,6
Übriges Europa	29.088	6,2	X
Asien	256.539	54,8	- 44,5
Afghanistan	82.684	17,6	- 39,6
Irak	45.106	9,6	- 46,4
Syrien	28.702	6,1	- 76,0
Übriges Asien	100.047	21,4	X
Afrika	104.446	22,3	- 16,4
Nigeria	22.780	4,9	4,2
Somalia	10.829	2,3	- 35,8
Eritrea	8.908	1,9	- 51,9
Übriges Afrika	61.929	13,2	X
Amerika	955	0,2	11,4
Übrige Staaten, staatenlos	1.902	0,4	- 31,8
Ungeklärt, ohne Angaben	9.916	2,1	- 22,1
Insgesamt	468.488	100,0	- 35,7

¹⁾ Vergleich nur bei unveränderter Gebietsabgrenzung möglich.
X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll.

Ausgaben 2017

Die Ausgaben im Jahr 2017 sanken gegenüber dem Vorjahr 2016 um rd. 38 % auf knapp 5,9 Mrd. € brutto. Die folgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes schlüsselt die Ausgaben und Einnahmen nach den Bundesländern auf:

Bundesländer	Bruttoausgaben	Einnahmen in 1.000 €	Nettoausgaben
Deutschland	5.878.176	283.047	5.595.129
Baden-Württemberg	476.605	18.349	458.257
Bayern	1.007.533	73.007	934.526
Berlin	458.938	1.450	457.488
Brandenburg	195.350	3.713	191.638
Bremen	48.064	2.244	45.819
Hamburg	108.590	710	107.880
Hessen	606.760	24.896	581.864
Mecklenburg-Vorpommern	82.234	3.377	78.856
Niedersachsen	606.605	30.593	576.012
Nordrhein-Westfalen	1.271.737	55.066	1.216.671
Rheinland-Pfalz	224.934	22.850	202.084
Saarland	14.341	872	13.470
Sachsen	342.342	6.893	335.448
Sachsen-Anhalt	113.178	22.402	90.775
Schleswig-Holstein	233.314	12.386	220.928
Thüringen	87.652	4.240	83.412

Das Statistische Bundesamt weist daraufhin, dass durch die hohe Zunahme von Schutzsuchenden im Zeitraum August 2015 bis März 2016 und die damit verbundene Arbeitsbelastung in den Berichtsstellen viele Ausgaben erst (nachträglich) im Jahr 2016 verbucht wurden. Die Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG waren somit für das Jahr 2016 übererfasst, sodass die tatsächliche Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr bei den Ausgaben geringer sein könnte.

Den Bruttoausgaben standen Einnahmen (z. B. Rückzahlung gewährter Hilfen oder Leistungen von Sozialleistungsträgern) in Höhe von 283 Mio. € gegenüber. Die Nettoausgaben betrugen somit knapp 5,6 Mrd. €.

6.40 Asylbewerberleistungen: Zahl der Berechtigten 2017 weiter gesunken

Am Jahresende 2017 erhielten nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz 12.381 Männer und 6.744 Frauen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die Zahl der Berechtigten um 12.815 bzw. 40 %.

Die Gründe für den starken Rückgang im vergangenen Jahr sind - wie auch 2016 -, dass einerseits weniger Asylsuchende einreisten und andererseits Asylverfahren abgeschlossen wurden. Wird ein Antrag auf Asyl vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt, sind die betroffenen Personen nicht mehr leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz und werden in der Statistik nicht mehr berücksichtigt. Der Großteil der Schutzsuchenden kam aus Afghanistan (3.900 bzw. 20 %), gefolgt von Armenien (1.500 bzw. 8 %), Syrien und Pakistan (jeweils rd. 1.400 bzw. 7 %).

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen rd. 10.400 Leistungsempfängerinnen und -empfänger (54 %). Diese werden in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen und Geldleistungen gewährt und sind dazu bestimmt, den täglichen Lebensbedarf zu decken, d. h. u. a. Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheits- und Körperpflege. Von den Empfängerinnen und Empfängern der Grundleistungen lebten rd. 5.700 dezentral in Wohnungen, 3.400 in zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende und 1.200 in Gemeinschaftsunterkünften.

Mehr als 8.700 Asylbewerberinnen und -bewerber (46 %) erhielten erhöhte Zuwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt - die sog. Analogleistungen. Diese üblicherweise als Geldleistungen gewährten Zuwendungen werden in der Regel nach 15-monatiger Aufenthaltsdauer in Deutschland gezahlt und bewirken, dass die Leistungsberechtigten denjenigen Personen gleichgestellt werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

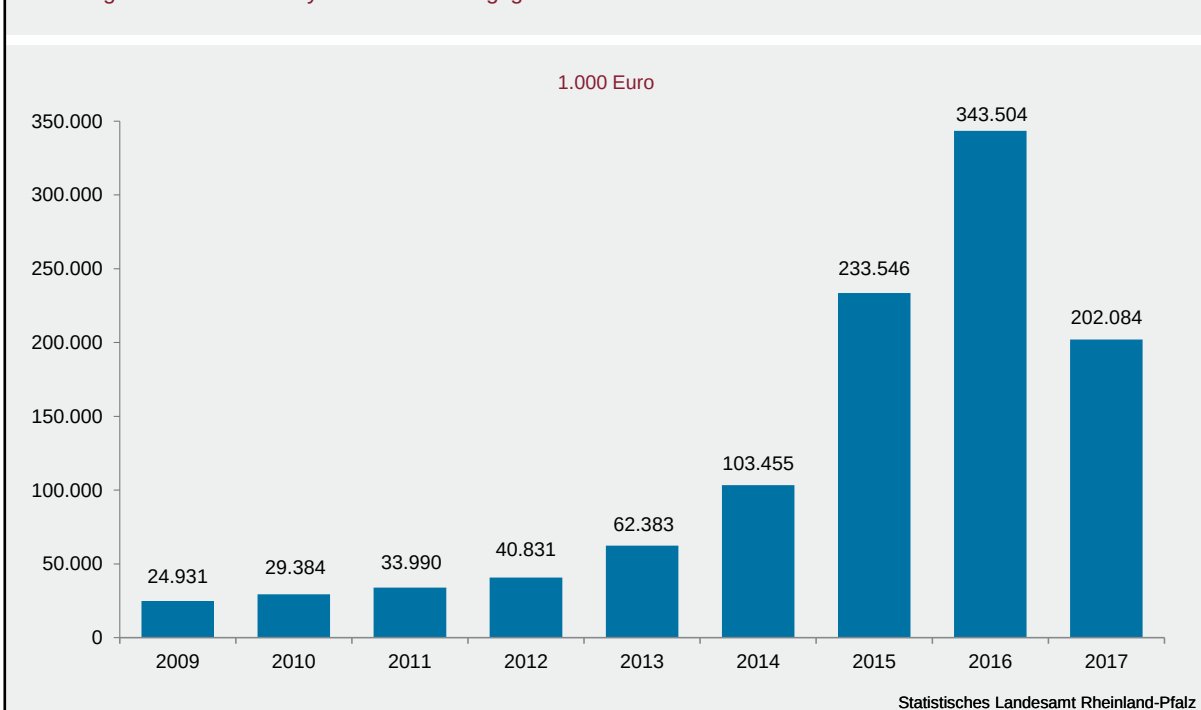
Neben diesen Regelleistungen in Form von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen am Jahresende 2017 insgesamt rd. 6.300 Männer und 3.500 Frauen besondere Leistungen, die in speziellen Bedarfssituationen gewährt werden, beispielsweise bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Die Bruttoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich im Jahr 2017 auf 225 Mio. €, das waren 134 Mio. € weniger als im Jahr zuvor. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von landesweit 22,9 Mio. €, beispielsweise aus Rückzahlungen gewährter Hilfen oder Kostenerstattung anderer Sozialleistungsträger, ergaben sich Nettogesamtausgaben von gut 202 Mio. € (rd. 50 € je Einwohner). Dies entspricht einem Rückgang um 41 % gegenüber 2016.

Die Zahlen zu dieser Statistik liefern die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen, d. h. das Land, die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden, einmal jährlich an das Statistische Landesamt. Die Zahl der Leistungsempfänger bezieht sich auf den Stichtag 31.12., die Ausgaben auf das gesamte Jahr.

Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2009 bis 2017¹

Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2009 bis 2017



Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen am 31.12. sowie Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2017 nach Verwaltungsbezirken						
Verwaltungsgebiet	Empfänger/-innen am 31.12.				Nettoausgaben ²	
	Ins- gesamt	je 1000 Einwohner ¹	davon		zusammen	je Einwohner ¹
			Grund- leistungen	Hilfe zum Lebens- unterhalt		
					1.000 EUR	EUR
Kreisfreie Städte						
Frankenthal (Pfalz)	178	3,7	115	63	1 539	32
Kaiserslautern	431	4,3	183	248	4 005	40
Koblenz	518	4,6	325	193	5 056	45
Landau i. d. Pfalz	152	3,3	53	99	1 414	31
Ludwigshafen a. Rh.	898	5,4	455	443	8 938	53
Mainz	763	3,6	247	516	9 626	45
Neustadt a. d. Weinstraße	206	3,9	142	64	1 514	28
Pirmasens	226	5,6	157	69	2 237	55
Speyer	134	2,6	52	82	3 612	71
Trier ³	3 514	32,0	3 449	65	16 077	147
Worms	327	3,9	135	192	5 053	61
Zweibrücken	98	2,8	24	74	1 099	32
Landkreise						
Ahrweiler	353	2,7	167	186	3 891	30
Altenkirchen (Ww.)	535	4,1	238	297	6 928	54
Alzey-Worms	756	5,9	198	558	8 166	64
Bad Dürkheim	626	4,7	285	341	7 022	53
Bad Kreuznach	633	4,0	231	402	7 978	51
Bernkastel-Wittlich	540	4,8	277	263	4 425	39
Birkenfeld	225	2,8	81	144	3 218	40
Cochem-Zell	224	3,6	80	144	2 568	42
Donnersbergkreis	449	6,0	368	81	3 972	53
Eifelkreis Bitburg-Prüm	271	2,8	160	111	3 240	33
Germersheim	529	4,1	135	394	5 546	43
Kaiserslautern	502	4,8	340	162	4 548	43
Kusel	229	3,2	159	70	2 480	35
Mainz-Bingen ⁴	604	2,9	231	373	13 834	66
Mayen-Koblenz	864	4,1	334	530	10 703	50
Neuwied	652	3,6	269	383	10 600	58
Rhein-Hunsrück-Kreis	271	2,6	107	164	2 906	28
Rhein-Lahn-Kreis	535	4,4	118	417	6 297	51
Rhein-Pfalz-Kreis	743	4,8	354	389	8 378	55
Südliche Weinstraße	379	3,4	160	219	3 724	34
Südwestpfalz	470	4,9	239	231	3 892	41
Trier-Saarburg	438	3,0	137	301	7 392	50
Vulkaneifel	194	3,2	85	109	2 452	40
Westerwaldkreis	658	3,3	294	364	7 755	39
Rheinland-Pfalz	19 125	4,7	10 384	8 741	202 084	50
Kreisfreie Städte	7 445	7,0	5 337	2 108	60 169	57
Landkreise	11 680	3,9	5 047	6 633	141 915	47
1 Bevölkerung am 30.06.2017						
2 Ausgaben für Regelleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt und besondere Leistungen.						
3 Empfänger einschließlich Angaben landesweit sämtlicher zentraler Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) nebst deren Nebenstellen. Ausgaben einschließlich Angaben landesweit zentraler Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) nebst deren Nebenstelle mit Ausnahme der AfA Ingelheim.						
4 Empfänger ohne Angaben der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Ingelheim. Ausgaben einschließlich der Angaben der AfA Ingelheim.						

6.41 Mehr als 600 Anträge auf Anerkennung syrischer und philippinischer Berufsqualifikationen

Im Jahr 2017 bearbeiteten die Anerkennungsstellen in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) rd. 2.200 Anträge auf die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation. Wie das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum mitteilte, waren dies 114 Anträge bzw. 5,5 % mehr als im Vorjahr.

Das Feststellungsverfahren bietet die Möglichkeit, in reglementierten Berufen die Berufsabschlüsse qualifizierter ausländischer Arbeitskräfte anzuerkennen. Davon profitiert insbesondere die Gesundheitsversorgung: Im Jahr 2017 wurden mehr als 870 Ausbildungen zur Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt und rd. 190 Approbationen zur Ausübung des Arztberufes erteilt.

Am häufigsten wurden Anträge eingereicht, die die Anerkennung einer in Syrien (306) oder auf den Philippinen (297) erworbenen Ausbildung beantragten. Dies ist im Wesentlichen auf die Zunahme der Schutz- und Asylsuchenden aus Syrien und auf das Projekt „Triple Win“ der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit zurückzuführen, in dessen Rahmen Pflegefachkräfte von den Philippinen sowie aus Serbien, Bosnien-Herzegowina und Tunesien gewonnen werden.

Von allen 1.602 abgeschlossenen oder beendeten Anerkennungsverfahren wurden 62 % der beruflichen Qualifikationen als voll gleichwertig mit den jeweiligen deutschen Referenzberufen bewertet. Hinzu kommen 16 % die eine Ausgleichsmaßnahme, beispielsweise eine Weiterbildung, auferlegt bekamen, damit ihre Qualifikation anerkannt wird. Abgelehnt oder abgebrochen wurden rd. 22 % der Anträge bzw. Antragsverfahren.

Ziel des 2012 in Kraft getretene BQFG ist es, die Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland zu unterstützen sowie eine gesellschaftliche, berufliche und arbeitsmarktorientierte Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern. Das Anerkennungsgesetz bezieht sich im Wesentlichen auf mehr als 600 bundesrechtlich geregelte Berufe. Dazu zählen insbesondere alle Ausbildungsberufe des dualen Berufsbildungssystems und reglementierte akademische Berufe (z. B. Ärzte). Zudem wird seit Oktober 2013 im Rahmen des Landesgesetzes (BQFG-RP) die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit landesrechtlich reglementierten Berufen individuell überprüft. Beispielsweise fällt hierunter die berufliche Ausübung des Lehramtes an rheinland-pfälzischen Schulen.

Daten über die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) geregelten Anerkennungsverfahren werden ab dem 01.04.2012 jährlich zum 31.12. bei den jeweils zuständigen Stellen erhoben. Erhebungsgrundlage ist § 17 BQFG.

Daten über die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes (BQFG-RP) geregelten Anerkennungsverfahren werden ab dem 16.10.2013 jährlich zum 31.12. bei den jeweils zuständigen Stellen erhoben. Erhebungsgrundlage ist 17. BQFG-RP.

Aus Gründen der Geheimhaltung entsprechend § 6 des Bundesstatistikgesetzes werden die Daten (Absolutwerte) gerundet ausgewiesen. Hierzu wird jeder Zellwert auf ein Vielfaches von drei gerundet. Auch die Summe der gerundeten Einzelwerte kann folglich von der tatsächlichen (und von der gerundeten) Gesamtsumme abweichen.

Der Landkreistag begrüßt die Inhalte des BQFG, die Sicherung des Fachkräftebedarfs zu unterstützen und die Integration zu fördern.

6.42 Familiennachzugsneuregelungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

Das ursprünglich nur bis zum 16.03.2018 ausgesetzte Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde durch das Gesetz vom 08.03.2018 bis zum 31.07.2018 verlängert (§104 Abs. 13 AufenthG). Zugleich wurde eine Neuregelung des Nachzugsrechtes angekündigt. Diese Neuregelung ist Gegenstand des im Berichtszeitraum im Bundesgesetzblatt verkündeten Familiennachzugsneuregelungsgesetzes (BGBl. I S. 1147), welches am 01.08.2018 in Kraft trat.

Durch die Neuregelung wird das Recht des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten dauerhaft auf eine neue Rechtsgrundlage (§ 36 a AufenthG n. F.) gestellt. Die Erteilung entsprechender Aufenthaltserlaubnisse ist danach nur für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder eines Ausländers (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG n. F.) sowie für die Eltern eines solchen Ausländers (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG n. F.) aus humanitären Gründen unter Berücksichtigung von Integrationsaspekten möglich. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift; ein Anspruch auf Familiennachzug besteht also nicht. Welches die humanitären Aspekte sind, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechen, regelt das Gesetz in § 36 a Abs. 2 AufenthG n. F. Für die Prüfung dieser Gesichtspunkte werden die deutschen Auslandsvertretungen unter Mitwirkung des Bundesverwaltungsamtes im Rahmen der Erteilung der notwendigen nationalen Visa zuständig sein. In der Entwurfsbegründung wurde insoweit aber auch auf die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung erforderliche Beteiligung der kommunalen Ausländerbehörden hingewiesen, die insbesondere die inlandsbezogenen Aspekte zu erheben und an die Auslandsvertretungen weiterzuleiten haben werden. Eine Globalzustimmung soll es danach nicht geben. Die Erteilung von nationalen Visa wird auf 1.000 pro Monat limitiert (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG n. F.).

§ 36 a Abs. 3 AufenthG schließt das Recht auf Familiennachzug in mehrfacher Hinsicht aus, so für den Fall, dass die Ehe nicht bereits im Heimatland bestand. Ausgeschlossen ist auch der Nachzug zu Straftätern oder zu Personen, von denen absehbar ist, dass sie Deutschland zeitnah verlassen müssen.

Ein neuer § 27 Abs. 3 a AufenthG schließt den Familiennachzug ganz generell - also nicht nur bezogen auf die subsidiär Schutzberechtigten - in einer Reihe von Fällen aus, insbesondere zu sog. Gefährdern. Eine aufgrund der Ausschussberatungen vorgenommene Ergänzung bewirkt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Gefährder auch in Ausnahmefällen nicht in Betracht kommt.

Redaktionelle Anpassungen gibt es im Hinblick auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das SGB III und das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über die Neuregelungen des Familiennachzugs informiert.

6.43 Deutscher Landkreistag und seine Landesverbände betrachten Bundesteilhabegesetz mit großer Skepsis: Landkreise befürchten neue Kostendynamik

Nach Ansicht des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände geht das im Dezember 2016 veröffentlichte Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz [BTHG]) in die falsche Richtung.

Grundlegende Reformziele werden verfehlt, unabsehbare finanzielle Folgen ausgelöst und ohne Not eine der umfassendsten Systemveränderungen in diesem Bereich seit Jahrzehnten angestoßen. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist mit ca. 16 Mrd. € jährlich die bedeutendste Leistung der Sozialhilfe für den kleinen Personenkreis der Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Länder und Kommunen haben die Reform angestoßen, um dem heutigen Kostenaufwuchs Herr zu werden. Das BTHG enthält hierzu keinerlei Maßnahmen, stattdessen Maßnahmen aber mit Kostensteigerungen, die deutlich größer ausfallen werden als vom Bund angenommen. Der Landkreistag spricht sich demgegenüber für eine Weiterentwicklung der Hilfen für behinderte Menschen aus, ohne neue finanzielle Risiken für die Landkreise auszulösen. Darüber hinaus muss die heutige Ausgabendynamik zurückgeführt werden: Mit jährlichen Zuwachsraten von ca. 1 Mrd. € stellt die Eingliederungshilfe die kommunalen Haushalte vor große Herausforderungen. Dieser Trend müsste eigentlich dringend gebrochen werden.

Das BTHG bedeutet eine völlige Umgestaltung des Hilfesystems und im Ergebnis eine Verteuerung der Leistungen. Die Voraussetzungen bergen erhebliche Risiken eines viel größeren Personenkreises. Daneben sollen neue Leistungstatbestände im Bereich Bildung, Mobilität, soziale Teilhabe, Assistenz etc. normiert werden. Die Vorgabe des Koalitionsvertrages, keine neue Ausgabendynamik auszulösen, ist damit nicht eingehalten, geschweige denn, dass der heutige Kostenaufwuchs gebremst wird. Stattdessen bedeutet der Reformvorschlag Kostensteigerungen von bis zu 750 Mio. € zusätzlich zur ohnehin eintretenden jährlichen Steigerung von 1 Mrd. €.

Die Kommunen müssten unter dem Strich deutliche Mehrbelastungen erwarten. Bislang wenden Landkreise, kreisfreie Städte und Länder insgesamt 16 Mrd. € pro Jahr für die Eingliederungshilfe auf, Tendenz stark steigend. Spielraum für Kostensteigerungen besteht bei den kommunalen Leistungsträgern nicht. Ziel muss es sein, ein modernes Teilhaberecht für behinderte Menschen zu entwickeln, ohne dass eine neue Ausgabendynamik entsteht.

Der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände haben sich für eine Verbesserung des Leistungssystems eingesetzt, z. B. in Bereichen wie der personenzentrierten Hilfestellung, einer intensiveren Hilfeplanung sowie beim verstärkten Übergang von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu hatte der Deutsche Landkreistag im vorletzten Jahr das Papier „Kommunale Erwartungen an das BTHG“ veröffentlicht. Auch müssten die der Eingliederungshilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme wirksamer ausgestaltet werden: Die Eingliederungshilfe darf nicht weiter als Ausfallbürgin für systemisches Versagen an anderer Stelle herhalten. Für mehrere der im Gesetz vorgesehenen Leistungstatbestände sind andere Träger verantwortlich, nicht die Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere ist es absurd, die Sozialämter zu Ausfallbürgen für die schulische Inklusion zu machen. Das ist eindeutig Ländersache und muss es auch bleiben.

6.44 Kommunale Spitzenverbände kritisieren Verfahren und Ausgestaltung der geplanten rheinland-pfälzischen Regelungen zum Bundesteilhabegesetz

Im Berichtszeitraum hat das Sozialministerium den Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgelegt.

Für eine gelungene und voll umfängliche Umsetzung des BTHG sind nach Ansicht des federführenden Ministeriums Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften Voraussetzung. Das Ministerium führt aus, dass das BTHG zahlreiche gesetzgeberische Gestaltungsspielräume

auf Landesebene eröffnet, von denen das Land Gebrauch machen möchte. Nach Ansicht der Landesregierung sollen Regelungen getroffen werden, die im Grundsatz und in Fortführung des bisher stabil funktionierenden Miteinanders eine gemeinsame Sach- und Finanzierungsverantwortung des Landes sowie der Landkreise und kreisfreien Städte für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz begründen.

Der Entwurf eines Landesausführungsgesetzes sieht folgende Inhalte vor:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe,
- Aufgabendurchführung,
- Regelungen zur Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung,
- Erprobungs- und Evaluationsklauseln,
- Zulassung auch anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern,
- Benennung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen,
- Kooperationsmöglichkeiten kommunaler Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe (Planungsverbünde).

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz waren weder mit dem Inhalt noch mit der Ausgestaltung des Verfahrens zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum BTHG einverstanden. Die gemeinsame Grundsatzforderung der kommunalen Spitzenverbände, dass das Land die Eingliederungshilfe vollständig und in eigener Zuständigkeit mit eigenen Mitteln übernehmen soll, wurde aufrechterhalten. Die seitens der Landesregierung vorgeschlagenen Regelungen einer gespaltenen Zuständigkeit mit der alleinigen Kostenträgerschaft der Städte und Kreise für die minderjährigen behinderten Menschen und mit einer Kostenbeteiligung von 50 % für den Aufwand des Landes bei den erwachsenen behinderten Menschen kann nicht akzeptiert werden; ebenso kann keine Akzeptanz finden, dass das Land die Auffassung vertritt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben administrieren sollen, ohne dass sich das Land an den Personalkosten beteiligt. Die kommunalen Ausgaben im Sozialbereich sind seit Jahren einer der wesentlichen Kostentreiber und zu einem großen Teil ursächlich für die kommunale Finanzmisere bei gleichzeitig eingeschränkten Steuermöglichkeiten. Der im Berichtszeitraum vorgelegte Gesetzentwurf führt dazu, dass die kommunalen Steuermöglichkeiten im Bereich der erwachsenen behinderten Menschen auf quasi Null reduziert werden, gleichzeitig aber die Kommunen die Kosten hälftig zu tragen haben. Zusätzlich müssen die Kommunen das Personal kostenlos stellen, um das Gesetz entsprechend den Anweisungen des Landes umzusetzen.

Verwundert haben sich die kommunalen Spitzenverbände auch über das von der Landesregierung gewählte Verfahren gezeigt. Nachdem über Jahre die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen diskutiert wurde, soll jetzt im Hau-Ruck-Verfahren ein Gesetzentwurf durchgezogen werden, von dem die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld keinerlei konkrete Kenntnis hatten. Die kommunalen Spitzenverbände hätten sich gewünscht, nicht nur aus Presse und Landtagsanfragen von den Plänen der Landesregierung zu erfahren.

Bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts sind zwar Konsensgespräche geführt worden; allerdings führten sie bis zu diesem Zeitpunkt zu keinem konkreten Ergebnis.

6.45 Orientierungshilfe zum Teilhabeplanverfahren in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern in Vorbereitung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben sich u. a. auch die Anforderungen rund um den Rehabilitationsprozess verändert. Dies gilt insbesondere für die trägerübergreifende Zusammenarbeit und die Teilhabeplanung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit im Juli 2018 den Entwurf einer „Vorläufigen Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich/Arbeitsbereich in den Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern“ erarbeitet.

Um die Zusammenarbeit bei Aufgaben, für die je nach Landesrecht überörtliche wie örtliche Träger zuständig sind, zu erleichtern, besteht zwischen BAGüS und Deutschem Landkreistag die Verabredung, Papiere der BAGüS zumindest in einem groben Rahmen abzustimmen. Eine Abstimmung im Detail wird wegen des zu großen Aufwands nicht möglich sein.

Wir haben die Mitglieder zu Stellungnahmen aufgefordert. Es bleibt zu hoffen, dass die trägerübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden kann.

6.46 Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung

Das Bundesjustizministerium hat im Berichtszeitraum einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eingeleitet, an dem der Deutsche Landkreistag mitwirkt. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat hierfür konkrete Positionen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung beschlossen.

Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“

Nach Abschluss der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ hat das vorbezeichnete Ministerium einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eingeleitet. Beteiligt sind alle wesentlichen Akteure des Betreuungswesens, so auch der Deutsche Landkreistag.

Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist Ziel des Prozesses, mit Änderungen im Betreuungsrecht die Qualität der rechtlichen Betreuung durch Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass rechtliche Betreuung dann, aber auch nur dann, angeordnet wird, wenn sie zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Der Diskussionsprozess soll insbesondere folgende Themenfelder aufgreifen:

1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht,

2. Betreuung als Beruf und die Vergütung des Berufsbetreuers,
3. Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine),
4. Rechtliche Betreuung und andere Hilfen (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung).

Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein größeres interdisziplinäres Plenum aus Wissenschaft und Praxis, den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Ländern sowie Behindertenverbänden, Berufs- und weiteren im Betreuungswesen tätigen Verbänden eingesetzt, das am 20.06.2018 zu seiner Auftaktsitzung zusammen kam. Daneben wurden vier Arbeitsgruppen eingerichtet, die die o. g. Themenfelder bearbeiten sollen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz will Ende 2019 in einer abschließenden Plenumssitzung Bilanz ziehen und dann entscheiden, welche Gesetzgebungsvorschläge es auf den Weg bringen wird. Die Frage der Vergütung von Berufsbetreuern will der Bund, dem Koalitionsvertrag entsprechend, dagegen möglichst zeitnah angehen.

Zur Bestimmung der Positionen des Deutschen Landkreistages in dem Diskussionsprozess hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Lichte der Ergebnisse der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ stellt das Präsidium des Deutschen Landkreistages fest, dass sich das Instrument der rechtlichen Betreuung bewährt hat. Es verbessert in guter Qualität grundsätzlich die Lebenssituation der betroffenen Menschen.
2. Die Landkreise arbeiten als örtliche Betreuungsbehörden auf einem qualitativ hohen fachlichen Niveau. Viele der in den Forschungsberichten genannten Empfehlungen werden von den Betreuungsbehörden bereits so oder ähnlich ausgeführt. In einzelnen Punkten greifen die aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten Verbesserungs- und Veränderungspotenzial auf.
3. Der Abschlussbericht „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ konstatiert ein eher niedriges Vermeidbarkeitspotenzial von 5 % bis 15 % der Betreuungen. Das Präsidium sieht den mancherseits erhobenen Vorwurf, die Betreuungsbehörden würden den Vorrang „anderer Hilfen“ nicht hinreichend beachten, dadurch entkräftet. Er bekräftigt die Bedeutung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Das Vermeidbarkeitspotenzial kann allerdings nicht automatisch mit den bestehenden Strukturen und Kapazitäten gehoben werden und liegt auch nicht allein in der Verantwortung der Betreuungsbehörden, sondern auch der Betreuungsgerichte sowie der Sozialleistungsträger.
4. Das Betreuungssystem ist insgesamt unterfinanziert. Dies gilt für die personelle und finanzielle Ausstattung der Betreuungsbehörden ebenso wie für die Finanzierung der Betreuungsvereine und die Vergütung der Vereins- und Berufsbetreuer. Hier muss insgesamt eine Verbesserung eintreten.
5. Für die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Verbesserung des Betreuungsrechtes in struktureller Hinsicht weist das Präsidium auf folgende Punkte hin:

- Die Betreuungszahlen werden sich trotz aller Bemühungen der örtlichen Betreuungsbehörden zur Verbreitung der Vorsorgevollmacht, zur Vermittlung „anderer Hilfen“ und zur Unterstützung von Angehörigen und Ehrenamt voraussichtlich weiter auf hohem Niveau bewegen. Dies liegt an der steigenden Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden rechtlichen Betreuung bedürfen. Dabei handelt es sich um große finanzielle, soziale, gesundheitliche Defizite, vielfältige finanzielle Ansprüche, Mietstreitigkeiten, Suchtprobleme, diverse gerichtliche Streitigkeiten etc., die häufig nur durch professionelle Betreuer mit entsprechenden Fachkenntnissen hinreichend vertreten werden können. Zugleich führen auch die demografische und gesellschaftliche Entwicklung, die veränderten Familienstrukturen und die Komplexität der Sozialgesetze zu einer hohen Zahl rechtlicher Betreuungen und damit verbundener Kosten.
- Es ist zu begrüßen, dass die seit Beginn der 2000er-Jahre diskutierte Strukturreform des Betreuungsrechtes aufgegriffen werden soll. Eine Vereinfachung des Verfahrens und eine wirkliche Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wären mit der Ausgestaltung der örtlichen Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz mit eigenen Entscheidungskompetenzen zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung der zusätzlichen Personal- und Sachkosten der Betreuungsbehörden von den Ländern sichergestellt wird.
- In der Praxis fehlen oftmals ehrenamtliche Betreuer. Dies darf nicht durch gesteigerte Anforderungen insbesondere an ehrenamtliche Betreuer zusätzlich erschwert werden. Es muss vielmehr erreicht werden, dass mehr Personen bereit sind, ein solches Ehrenamt zu übernehmen. Hierzu gehört auch eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine, die eine unverzichtbare Arbeit zur Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer leisten.
- Auch die Vergütung nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern muss deutlich erhöht werden. Andernfalls ist zu erwarten, dass Berufsbetreuer wie Vereinsbetreuer nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen und vermehrt Betreuungen auf die Betreuungsbehörden zukommen.
- Ein Modellprojekt einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz begegnet überwiegend Skepsis. Der hierfür in Betracht kommende Personenkreis dürfte eher klein sein und kann im bestehenden System betreut werden. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Erwartungshaltung anderer Bürger, ebenfalls eine solche Assistenzleistung zu erhalten, geschürt wird. Abgrenzungsschwierigkeiten und neues Konfliktpotenzial wären vorprogrammiert.
- Es bedarf einer positiven Öffentlichkeitsarbeit für das Betreuungsrecht, um diese wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit im Interesse der Betroffenen in das angemessene Licht zu rücken.

Die Justizministerkonferenz hat sich gleichfalls zur Reform des Betreuungsrechtes positioniert und einen Beschluss vom 06./07.06.2018 gefasst. Darin stehen allerdings nicht die Betreuungsgerichte im Fokus, sondern mehr die anderen Beteiligten im Betreuungswesen wie die Betreuungsbehörden oder die Betreuungsvereine. Hinsichtlich der in die Verantwortung der Justiz fallenden Anpassung der Betreuervergütung fordern die Justizminister, dass diese qualitätsorientiert erfolgen muss und nicht isoliert von der laufenden Strukturdebatte erfolgen darf.

Die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist sicherlich zu begrüßen. Allerdings haben die kommunalen Spitzenverbände auch die Aufgabe, weitere Belastungen der Betreuungsbehörden zu verhindern. In den letzten Reformen ist es immer dazu gekommen, dass sich die Justiz auf Kosten der örtlichen Betreuungsbehörden entlastet hat.

6.47 Vereinbarungen gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz

Landkreistag und Städtetag haben im Juni 2018 eine Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

Mit diesem Verfahren sollte der aufwendige Prozess, dass Vergütungsvereinbarungen mit allen örtlichen Sozialhilfeträgern abzuschließen sind, vereinfacht werden.

Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in einer Anlage aufgelisteten Leistungskomplexe. Die dort aufgeführten Preise gelten für alle ab dem 01.04.2018 erbrachten Leistungen.

Die vereinbarten Vergütungssätze gelten für die Leistungen nach § 36 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürften die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

Die örtlichen Träger haben diesem Verfahren zugestimmt.

6.48 Rheinland-Pfälzer werden immer älter

Eltern dürfen bei der Geburt eines Mädchens inzwischen erwarten, dass ihr Kind das 83. Lebensjahr vollenden wird. Rheinland-pfälzische Jungen haben nach im Berichtszeitraum vorgelegten Berechnungen des Statistischen Landesamtes derzeit eine Lebenserwartung von rd. 78,5 Jahren und sterben somit im Schnitt rd. 4,5 Jahre früher als weibliche Lebendgeborene.

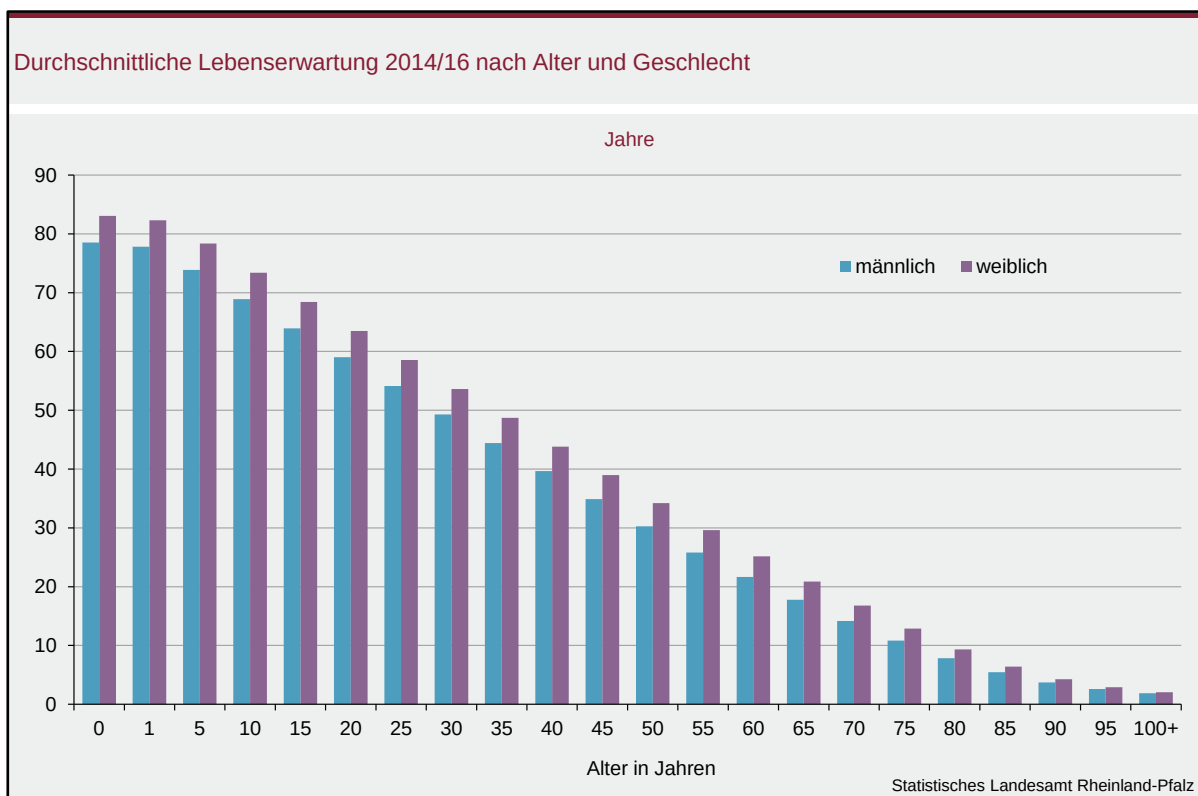
Wie aus aktuellen Auswertungen der rheinland-pfälzischen Bevölkerungsstatistiken hervorgeht, hat sich der langfristige Trend einer zunehmenden Lebenserwartung fortgesetzt. Die Lebenserwartung neugeborener Mädchen ist seit Anfang der 1970er-Jahre um rd. 9,5 Jahre, die neugeborener Knaben sogar um knapp 11,5 Jahre angestiegen. In den seither vergangenen fast fünf Dekaden haben sich die Differenzen in den Lebenserwartungen von Frauen und Männern demnach von 6,5 auf 4,5 Jahre verringert.

Nicht nur die Lebenserwartung Neugeborener, auch die älterer Menschen hat sich in den zurückliegenden knapp fünf Jahrzehnten deutlich erhöht. Ein Mann, der heute mit 65 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheidet, kann sich noch auf durchschnittlich nahezu 18 Jahre im Ruhestand freuen, bei einer Frau dieses Alters sind es sogar fast 21 Jahre. Gegenüber Anfang der 1970er-Jahre sind dies bei den Männern 5,7 und bei den Frauen 5,9 Jahre mehr. Ein Mann, der bereits seinen 80. Geburtstag erleben durfte, kann aktuell noch mit fast acht weiteren Lebensjahren rechnen; bei einer Frau sind es sogar mehr als neun Jahre.

Bei all diesen Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte, die im Einzelfall beispielsweise bei schwerer Krankheit - durchaus niedriger ausfallen können. Andererseits ist - beispielsweise aufgrund einer bewusst gesunden Lebensweise - auch ein deutliches Überschreiten dieser Werte möglich. So weist die Statistik Ende 2016 im Land 650 über 100-jährige Frauen sowie 133 Männer in dieser Altersgruppe aus.

Die oben angeführten Ergebnisse ergeben sich aus den aktuell für die Jahre 2014 bis 2016 errechneten Sterbetafeln. Diese Tafeln werden regelmäßig auf der Grundlage der laufenden Bevölkerungsstatistiken ermittelt. Zur qualitativen Absicherung der Ergebnisse fließen in die Berechnungen der altersspezifischen Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeiten sowie den sich hieraus ergebenden altersspezifischen Lebenserwartungen Daten über Gestorbene sowie Bevölkerungsbestände aus drei Berichtsjahren ein.

Bei den errechneten Werten handelt es sich um Momentaufnahmen der Sterblichkeitsverhältnisse in der den Berechnungen zugrunde liegenden Populationsbeständen. Sich beispielsweise aus der Vergangenheit abzeichnende Entwicklungen in der Sterblichkeit werden bei der Ermittlung der o. g. Kennzahlen nicht berücksichtigt. Die in den Sterbetafeln für einzelne Alterskohorten ausgewiesenen mittleren fernerer Lebenserwartungen geben demnach an, wie viele weitere Lebensjahre die Menschen eines bestimmten Alters auf Grundlage der den Berechnungen zugrunde liegenden Sterblichkeitsverhältnissen im Beobachtungszeitraum im Durchschnitt noch leben werden, wenn diese in Zukunft unverändert bleiben.



6.49 Neue Vorausberechnung zum Pflegebedarf: Bis 2035 Anstieg um 45.600 pflegebedürftige Menschen

Die demografische Alterung der Gesellschaft wird Politik, Staat und Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahrzehnten vor wachsende Herausforderungen stellen. Das betonte der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, bei der Vorstellung der Analyse „Rheinland-Pfalz 2060 - Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Pflegebedarf“ am 07.11.2017 in Mainz.

Die Analyse zeigt, dass bei konstanter Pflegequote die demografische Entwicklung den Bedarf an professioneller Pflege in Zukunft deutlich erhöhen wird. Der Vorausberechnung zufolge wird die Zahl pflegebedürftiger Menschen im Alter ab 60 Jahren von heute rd. 116.000 um fast 46.000 auf knapp 162.000 im Jahr 2035 steigen (+ 39 %). Langfristig, bis zum Jahr 2060, könnten es sogar knapp 220.000 Pflegebedürftige sein (+ 103.000 Personen bzw. + 89 %).

Wenn für die Zukunft konstante Pflegequoten unterstellt werden, dann wird allein durch die Altersstrukturverschiebung, die sich aufgrund des demografischen Wandels in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unaufhaltsam ergeben wird, die Personenzahl in stationärer Pflege um 49 % steigen (+ 16.600 Personen auf rd. 50.800 stationär Versorgte in 2035). Für den Bereich der ambulanten Pflege errechnet sich eine Erhöhung um 38 % (+ 10.300 Personen auf etwa 37.100 ambulant Versorgte in 2035). Die Zahl der reinen Pflegegeldempfängerinnen und Pflegegeldempfänger wird bis 2035 voraussichtlich um 34 % zulegen (+ 18.700 Personen auf etwa 74.000 Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen).

Um den pflegebedürftigen Menschen so lange wie möglich ein Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Demzufolge ist mit einem weiteren Ausbau der ambulanten pflegerischen Infrastruktur zu rechnen; das hätte einen geringeren Zuwachs des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen zur Folge.

Die Zahlen des Statistischen Landesamtes verdeutlichen den pflegepolitischen Handlungsbedarf. So muss dringend aus Sicht des Landkreistages eine Pflegestrategie entwickelt werden. Wichtig dabei ist, auf mehreren Ebenen anzusetzen, von gelingender Prävention über die Fachkräftesicherung bis zur Stärkung von Hilfe-Mix-Strukturen, in denen Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und professionelle Pflege gut zusammenwirken.

Die strukturellen Verschiebungen in der Art der Versorgung beruhen - bei konstanten Pflegequoten - auf der Bevölkerungsentwicklung. Die Zahl der 80-Jährigen und Älteren wird überproportional zunehmen. Dies liegt - neben der steigenden Lebenserwartung - insbesondere daran, dass die Babyboomer (Geburtsjahrgänge 1954 bis 1967) langfristig in die höheren Altersgruppen hineinwachsen. Da die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, signifikant mit dem Alter steigt, erhöht sich auch die Zahl pflegebedürftiger Menschen im Alter ab 80 Jahren überproportional. Im Jahr 2015 lag das Pflegerisiko bei den 80-Jährigen und Älteren bei etwa 32 %, d. h. fast jede dritte Person in dieser Altersgruppe war pflegebedürftig. Bis 2035 steigt die Zahl pflegebedürftiger Menschen zwischen 60 und 80 Jahren vermutlich um mehr als 20 % (+ 7.900 Personen); im Alter ab 80 Jahren ist bis 2035 ein Anstieg um 48 % zu erwarten (+ 38.000 Personen). Regional betrachtet dürften die höchsten Zuwachsraten pflegebedürftiger Menschen dort beobachtet werden, wo heute eine vergleichsweise junge Bevölkerung lebt. Mittelfristig ergeben sich in der Vorausberechnung die höchsten Steigerungsraten für die Landkreise Mainz-Bingen (+ 66 % bzw. + 2.900 Pflegebedürftige), Germersheim (+ 61 % bzw. + 1.800 Pflegebedürftige) sowie Alzey-Worms (+ 60 % bzw. + 1.800 Pflegebedürftige).

Die Entwicklungen werden, bei allen Einschränkungen, die mit einer Vorausberechnung verbunden sind, in den jeweiligen Kommunen ganz unterschiedlich verlaufen.

Die Berechnungen basieren auf der mittleren Variante der vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung, die das Statistische Landesamt im Juli 2015 vorgelegt hat. Die Vorausberechnung der Zahl der Pflegebedürftigen im Alter ab 60 Jahren erfolgt mit konstanten Pflegequoten (Durchschnitt der Pflegestatistiken 2011, 2013 und 2015) nach Art der Pflegeleistung (ambulante und stationäre Pflege sowie ausschließlichem Bezug von Pflegegeld),

untergliedert nach Altersgruppen und Geschlecht sowie nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Die Broschüre „Rheinland-Pfalz 2060 - Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Pflegebedarf“ haben wir den Mitgliedern zum Bezug empfohlen.

Der Landkreistag befasst sich seit Jahren mit den Folgen des demografischen Wandels, u. a. auch mit den Auswirkungen auf die Pflege älterer Menschen. Den Landkreisen wird die Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ dauerhaft empfohlen. Allerdings ist das Thema „Pflege“ nicht allein durch die Kreise zu bewältigen. Pflege ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Ebenen und Institutionen. Deshalb sind die vorrangigen Träger - u. a. Bund, Land und die Pflegekassen - gefordert, ihre Beiträge zur Bewältigung der Fragestellungen zu leisten, insbesondere ihre finanziellen Beteiligungen zu erhöhen.

6.50 Rd. 8 % der Bevölkerung haben einen Schwerbehindertenausweis

Ende 2017 lebten in Rheinland-Pfalz 316.764 Frauen und Männer, die aufgrund eines Grades der Behinderung von 50 oder mehr einen gültigen Schwerbehindertenausweis besaßen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 8 % an der Gesamtbevölkerung. Nicht inbegriffen sind in dieser Zahl alle schwerbehinderten Personen, die keinen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes ist im Berichtszeitraum die Zahl der so erfassten schwerbehinderten Menschen gegenüber der vorherigen Erhebung im Jahr 2015 um rd. 25.600 bzw. 8,8 % gestiegen.

Nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr als schwerbehindert. Bei etwa einem Drittel der erfassten schwerbehinderten Menschen (106.036 Personen) stellte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Grad der Behinderung von genau 50 fest, gut ein Viertel (80.142 Personen) wies einen Behinderungsgrad von 100 auf.

Überwiegend ältere Menschen sind von Schwerbehinderung betroffen. Mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen (54 %) war 65 Jahre oder älter, gut ein Fünftel (23 %) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 65 Jahren an. Weitere 19 % entfielen auf die Altersgruppe 25- bis unter 55-Jährige, 4,3 % hatten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Männer überwogen mit einem Anteil von 53 %.

In 86 % der Fälle wurde die Behinderung durch eine Krankheit - einschließlich Impfschaden - verursacht, gut 2 % der Behinderungen waren angeboren. Die restlichen Fälle entfielen u. a. auf Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle, anerkannte Kriegs- und Wehrdienstbeschädigungen oder sonstige Ursachen.

Mit 25 % waren Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes die häufigste Behinderungsart. Auf die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen oder Organsystemen entfielen 24 %. In 15 % der Fälle lagen eine Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten vor. Von Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen waren 13 % betroffen, von Blindheit und Sehbehinderung 5,2 %.

Die Daten zur Statistik der schwerbehinderten Menschen erhält das Statistische Landesamt in zweijährigem Turnus vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. In der Statistik werden gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nur schwerbehinderte Menschen mit ausgehändigtem und gültigem Ausweis nachgewiesen. Schwerbehinderte Menschen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zwar erfasst sind, deren Ausweis am Erhebungsstichtag noch nicht ausgestellt bzw. bei denen die Gültigkeitsdauer des Ausweises abgelaufen ist, werden in der Statistik nicht ausgewiesen. Die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen ohne Rücksicht auf die Ausweisgültigkeit belief sich nach Angaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Ende 2017 auf 427.955 Fälle.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf. Er wird, nach Zehnergraden abgestuft, von mindestens 20 bis höchstens 100 eingeschätzt. Als schwer behindert gelten nach dem Sozialgesetzbuch IX Personen, denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde.

6.51 Konzertierte Aktion Pflege

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeit in der Pflege für Frauen und Männer attraktiver zu machen. Hierfür haben der Bundesgesundheitsminister, die Bundessenorenministerin und Bundessozialminister im Berichtszeitraum die „Konzertierte Aktion Pflege“ gestartet.

Nach einer Auftaktsitzung vom 03.07.2018 sollen in einem Dachgremium und fünf themenbezogenen Arbeitsgruppen innerhalb eines Jahres konkrete Maßnahmen entwickelt und ihre Umsetzung durch die jeweiligen Akteure verbindlich vereinbart werden, um den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von beruflich Pflegenden unmittelbar und spürbar zu verbessern, die Ausbildung in der Pflege zu stärken und weitere, umfassende Maßnahmen zur Entlastung der Pflegekräfte umzusetzen. Der Wert ihrer Arbeit soll, auch in der Bezahlung, besser anerkannt werden.

Der Deutsche Landkreistag vertritt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in dem Dachgremium. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind daneben in mehreren der Arbeitsgruppen vertreten:

- Die AG 1 „Ausbildung und Qualifizierung“ (Vorsitz: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) soll bis Ende des Jahres 2018 Maßnahmen erarbeiten, wie die Einführung der ab 01.01.2020 beginnenden neuen Pflegeausbildungen und die hochschulische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz flankiert werden können.
- Die AG 2 „Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung“ (Vorsitz: Bundesministerium für Gesundheit) soll bis Frühjahr 2019 Vorschläge erarbeiten, mit welchen - insbesondere betrieblichen - Maßnahmen verstärkt Pflegepersonal für Einrichtungen neu gewonnen, zurückgewonnen und langfristig gehalten werden kann.

- Die AG 3 „Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung“ (Vorsitz: Bundesministerium für Gesundheit) soll bis Frühjahr 2019 Vorschläge erarbeiten, mit welchen innovativen Versorgungsansätzen unter Einbeziehung digitaler Lösungen die Effizienz der pflegerischen Versorgung verbessert und verstärkt Pflegepersonal für Einrichtungen neu gewonnen, gehalten und gezielt entlastet werden kann.
- Die AG 4 „Pflegekräfte aus dem Ausland“ (Vorsitz: Bundesministerium für Gesundheit, Ko-Vorsitz: Bundesministerium für Arbeit und Soziales) soll, wiederum bis Frühjahr 2019, Vorschläge vorlegen, wie ausländische Pflegefach- und Hilfskräfte verstärkt gewonnen und in der Pflege eingesetzt werden können.
- Die AG 5 „Entlohnungsbedingungen in der Pflege“ (Vorsitz: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ko-Vorsitz: Bundesministerium für Gesundheit) soll gleichfalls bis Frühjahr 2019 identifizieren, wie unter Wahrung der Tarifautonomie und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts eine angemessene Entlohnung in der Pflege gesichert werden kann. Hierbei geht es auch um Folgewirkungen und ihre Finanzierung.

Der Landkreistag begrüßt die Konzertierte Aktion Pflege; die Mitglieder wurden über die Initiative informiert.

6.52 Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Ende Juni 2018 sind die Eckpunkte einer Förderrichtlinie zur Umsetzung der in der Überschrift genannten Landesverordnung veröffentlicht worden. Mit der Richtlinie sollen die Modalitäten für die Landesförderung verbindlich und transparent festgelegt werden, die Richtlinie bindet dabei ausschließlich das Land Rheinland-Pfalz.

Gleichwohl ist nach Ansicht des federführenden Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie eine Abstimmung zwischen den Fördergebern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Landesverbänden der Pflegeversicherung und dem Verband der Privaten Krankenversicherung sinnvoll und soll auf Grundlage der Eckpunkte erfolgen. Eine gemeinsame Förderung setzt voraus, dass sich Land und Kommunen in gleichem Maße finanziell beteiligen. Dabei betont das federführende Ministerium weiter, dass die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zur Förderung verpflichtet sind, da es sich hierbei um freie Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte handelt. Die Förderung ist in jedem Einzelfall an die Zustimmung gebunden und soll zur Wahrnehmung der wichtigen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten in der Pflege genutzt werden.

Die ausgewiesenen Beiträge in dem Eckpunktepapier bilden die Höhe der Gesamtförderung ab. Auf die Darstellung der pflegebezogenen Selbsthilfeförderung wurde verzichtet, weil die Förderung ausschließlich aus Mitteln des Landes sowie der sozialen und der privaten Pflegeversicherung erfolgt.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die Förderrichtlinien informiert. Gegen die Förderrichtlinien wurden keine Bedenken erhoben.

6.53 Entwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung in der Diskussion

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben im Berichtszeitraum den Entwurf einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung [PflAFinV]) mit Stand vom 18.06.2018 auf Grundlage der Ermächtigung in § 56 Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17.07.2017 vorgelegt.

Das PflBG regelt die Finanzierung der Pflegeausbildung ab dem Jahr 2020. Demnach wird die Finanzierung über Ausgleichsfonds auf Landesebene erfolgen, die von einer vom Land zu bestimmenden Stelle organisiert und verwaltet werden. In diese Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser sowie alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen des jeweiligen Landes ein. Weitere Einzahler sind neben dem Land die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeschulen erhalten aus dem Ausgleichsfonds Zuweisungen zur Deckung der Kosten der Ausbildung.

Der Verordnungsentwurf enthält Konkretisierungen und weitere Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung. Es erfolgen Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben.

Der Landkreistag begrüßt die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungs-Verordnung. Sie entspricht in den Grundsätzen der entsprechenden Verordnung über die Ausbildung in der Pflege, mit der die beteiligten Stellen in Rheinland-Pfalz gute Erfahrungen gemacht haben.

6.54 Zehn Jahre Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz - eine Erfolgsbilanz

Vor zehn Jahren wurden die Pflegestützpunkte gesetzlich verankert und in der Folge 135 Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz errichtet - der Beratungsservice im Bereich Pflege wurde seither individualisiert und kontinuierlich optimiert. Flächendeckend wurden zugleich die damaligen Beratungs- und Koordinierungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Pflegestützpunkten weiterentwickelt. Landesweit kümmert sich pro 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein wohnortnaher Stützpunkt um persönliche Anliegen von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort beraten und informieren neutral und kostenfrei bei allen Fragen rund um die Themen Hilfsangebote, Kosten, Pflege-Organisation, Rechte und Pflichten von pflegebedürftigen Menschen. Meist schauen sich die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der Stützpunkte die häusliche Situation vor Ort an, denn sie kennen alle regionalen Anbieter und Angebote, die in der jeweiligen Situation unterstützen können. Auch bei Fragen über Anbieter von Pflegeleistungen oder Pflegeeinrichtungen beraten die Pflegestützpunkte jederzeit gerne.

Getragen und finanziert werden die Pflegestützpunkte von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land Rheinland-Pfalz. Mit ihrem Angebot verfolgen die Pflegestützpunkte keinerlei wirtschaftliche Interessen. Das flächendeckende Angebot ist stets kostenfrei. Alle 135 Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz bieten eine qualitativ hochwertige, kostenfreie und neutrale Beratung. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finden schnell den für ihre Gemeinden zuständigen Pflegestützpunkt.

Die Pflegeberatung der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (§ 7 c SGB XI) in den rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkten stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in den Pflegestützpunkten und die neutrale Beratung. Davon abzugrenzen und nicht mit den Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz zu verwechseln sind andere Beratungsangebote im Bereich Pflege, die wirtschaftlich orientiert arbeiten und ihr Angebot vermarkten. Diese können keine Pflegeberatung im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem § 7 c SGB XI gewährleisten und genügen daher nicht den Anforderungen an die Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz.

Der Landkreistag hat von Anfang an die Etablierung der Pflegestützpunkte positiv begleitet. Die rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkte sind in den letzten Jahren auch Vorbild für entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern geworden.

6.55 Wertschöpfung der Gesundheitswirtschaft 2017 erneut gestiegen

In der rheinland-pfälzischen Gesundheitswirtschaft ist die Bruttowertschöpfung 2017 deutlich stärker gestiegen als im Vorjahr. Wie das Statistische Landesamt im Berichtszeitraum mitteilte, betrug die Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen 2017 gut 15 Mrd. €. Das waren 11,6 % der gesamten Bruttowertschöpfung, die im Land erstellt wird. Preisbereinigt erhöhte sie sich gegenüber 2016 um 3,2 % und lag damit um 2,3 Prozentpunkte über dem Zuwachs des Vorjahres.

Zwischen 2008 und 2017 stieg die Wertschöpfung der Gesundheitswirtschaft nach derzeitigem Berechnungsstand preisbereinigt um 28 %, während die gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in diesem Zeitraum lediglich um 12 % zunahm. Mit dieser Wachstumsdynamik lag Rheinland-Pfalz im Vergleich der Länder an zweiter Stelle hinter Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gesundheitswirtschaft hat eine große Bedeutung für den Arbeitsmarkt in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2017 waren knapp 298.500 Personen in der rheinland-pfälzischen Gesundheitswirtschaft tätig. Da Teile der Branche sehr personalintensiv sind, lag der Anteil der Gesundheitswirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 2017 mit 14,8 % deutlich über dem Wertschöpfungsanteil. Von 2008 bis 2017 ist die Zahl der Erwerbstätigen in der Branche in Rheinland-Pfalz um 21 % gestiegen (Erwerbstätigkeit insgesamt: + 6 %). Mit diesem Zuwachs lag Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Hamburg auf Rang sieben unter den Bundesländern.

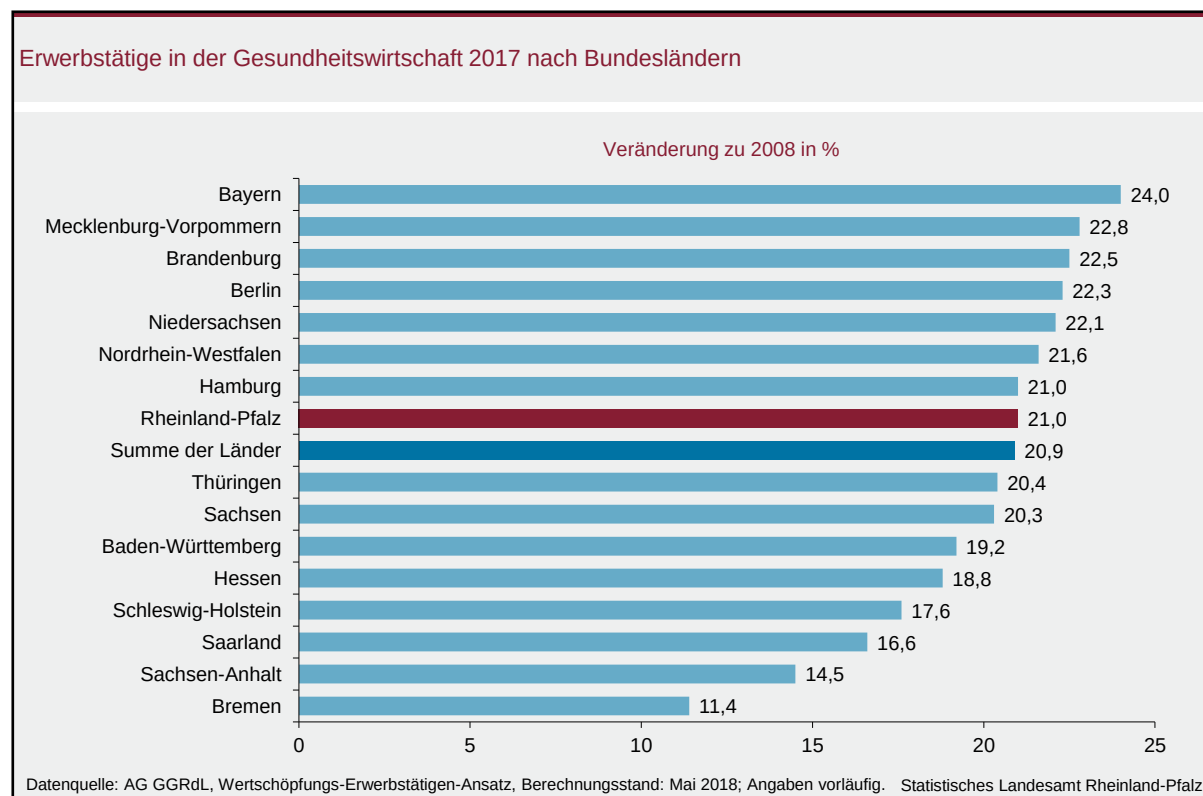
Anhand der Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen lassen sich Aussagen über die Produktivität der Branche treffen. Im Jahr 2017 entfiel in der rheinland-pfälzischen Gesundheitswirtschaft auf eine erwerbstätige Person eine Bruttowertschöpfung von rd. 50.400 €. Folglich liegt die Produktivität in Rheinland-Pfalz um rd. 2.000 € über dem Durchschnitt aller Bundesländer, aber deutlich unter der Bruttowertschöpfung der Gesamtwirtschaft (64.300 €). Die Produktivität der rheinland-pfälzischen Gesundheitswirtschaft ist von 2008 bis 2017 um

6,2 % gestiegen. Im Durchschnitt der Länder nahm die Produktivitätsentwicklung um 1,8 % ab.

Die Ergebnisse beruhen auf dem Wertschöpfungs-Erwerbstätigen-Ansatz, mit dem die Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ (AG GGRdL) vergleichbare Daten zur Wertschöpfung und Erwerbstätigkeit für alle Bundesländer erstellt. Die hier von der AG GGRdL vorgelegten Ergebnisse sind konsistent zu den amtlichen Gesamtrechnungsergebnissen der AK VGRdL und Erwerbstätigenrechnung. Dies ermöglicht den Vergleich mit der Gesamtwirtschaft bzw. mit anderen Wirtschaftsbereichen der Bundesländer.

Als Gesundheitswirtschaft wird die wirtschaftszweigbezogene Abgrenzung der AG GGRdL nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) verstanden.





6.56 Gesundheitsberichterstattung um Indikatoren zur Beschäftigung und zu Ausgaben erweitert

Im rheinland-pfälzischen Gesundheitswesen arbeiteten 2015 rd. 256.000 Menschen. Für ärztliche Leistungen wurden 4,7 Mrd. € ausgegeben. Diese und weitere Informationen hält die Gesundheitsberichterstattung für Rheinland-Pfalz bereit, die vom Statistischen Landesamt im Berichtszeitraum um Indikatoren zu der Beschäftigung und den Ausgaben im Gesundheitswesen erweitert wurde.

Zwischen 2008 und 2015 nahm die Zahl der Beschäftigten im rheinland-pfälzischen Gesundheitswesen um gut 33.000 Personen bzw. 15 % zu. Den größten Zuwachs verzeichneten die ambulanten und stationären wie auch teilstationären Einrichtungen (+ 11.700 bzw. + 11.000 Beschäftigte).

Im Jahr 2015 beliefen sich die Ausgaben für Waren und Dienstleistungen rund um die Gesundheit in Rheinland-Pfalz auf 17,3 Mrd. €. Das sind 28 % bzw. 3,8 Mrd. € mehr als 2008. Die meisten Ausgaben entfielen auf Waren wie z. B. Arzneimittel (4,8 Mrd. €), auf ärztliche Leistungen (4,7 Mrd. €) sowie auf pflegerische und therapeutische Leistungen (4,5 Mrd. €). Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernahmen insgesamt gut 55 % der Gesundheitsausgaben. Außer bei den Leistungsarten „Investitionen“ und „Unterkunft/Verpflegung“ waren sie bei allen anderen Leistungsarten der größte Ausgabenträger. Mit 284 Mio. € bzw. 99 % investierten die öffentlichen Haushalte am meisten in das Gesundheitswesen. Zu den Investitionen zählen beispielsweise Zuschüsse für Krankenhäuser. Als „Unterkunft/Verpflegung“ werden Hotelleistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen be-

zeichnet. Größter Ausgabenträger dieser Leistungsart sind die privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die Ausgaben für Güter und Dienstleistungen im ambulanten Bereich machten 2015 die Hälfte der Gesundheitsausgaben aus. Zum ambulanten Bereich zählen Arztpraxen und Apotheken. An zweiter Stelle folgen stationäre und teilstationäre Einrichtungen wie Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken (37 %).

6.57 Gesundheitsausgaben 2015 erneut gestiegen

Die Gesundheitsausgaben sind im Jahr 2015 erneut gestiegen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurden in Rheinland-Pfalz 17,3 Mrd. € für Waren und Dienstleistungen rund um die Gesundheit ausgegeben. Das waren 0,8 Mrd. € bzw. 4,6 % mehr als 2014 (Deutschland: + 4,5 %).

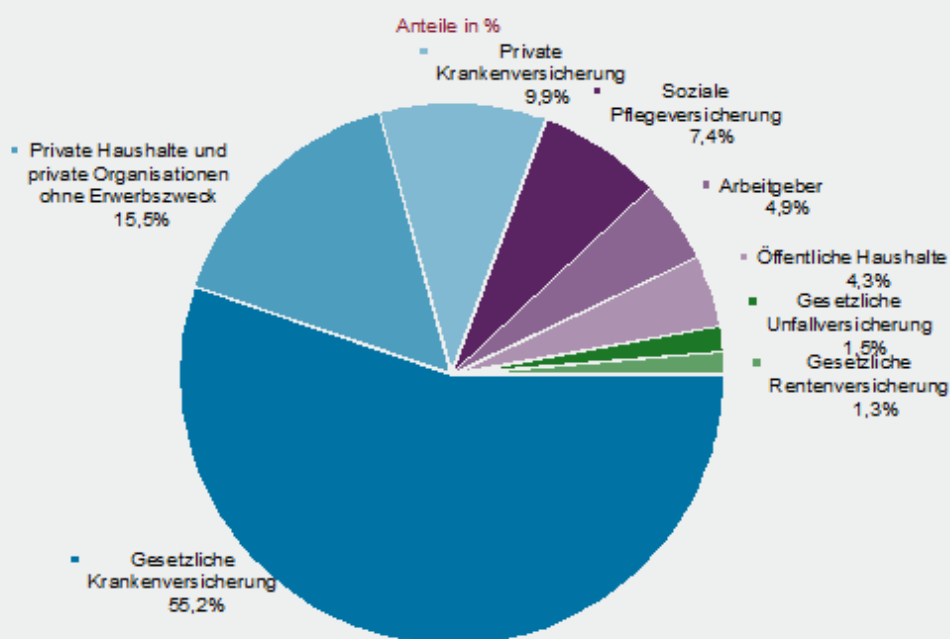
Zwischen 2008 und 2015 haben sich die Gesundheitsausgaben im Land insgesamt um 28,5 % erhöht (Deutschland: + 29 %). Mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 3,6 % sind die Gesundheitsausgaben in diesem Zeitraum stärker gestiegen als das Bruttoinlandsprodukt, das in jeweiligen Preisen um durchschnittlich 2,8 % pro Jahr zulegte.

Auf jede Rheinland-Pfälzerin bzw. jeden Rheinland-Pfälzer entfielen 2015 rechnerisch Gesundheitsausgaben in Höhe von 4.292 €. Die Ausgaben pro Person lagen etwas über dem Bundesdurchschnitt, der sich auf 4.213 € belief. Ein großer Teil der Gesundheitsausgaben wird durch die gesetzliche und private Krankenversicherung getragen. Im Jahr 2015 kamen sie zusammen für knapp zwei Drittel der Ausgaben auf (Rheinland-Pfalz: 65 %; Deutschland: 67 %). Der Anteil der gesetzlichen Krankenkassen an den Gesundheitsausgaben des Landes belief sich auf 55 %, während die privaten Krankenversicherungen gut 10 % beisteuerten. Damit hat die private Krankenversicherung in Rheinland-Pfalz einen überdurchschnittlichen Stellenwert; in Deutschland lag ihr Anteil bei 8,9 %. Für jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner wendeten beide Ausgabenträger in Rheinland-Pfalz im Schnitt 2.793 € auf.

Ein Teil der Gesundheitsausgaben wird von den privaten Haushalten unmittelbar gezahlt. Dazu zählen z. B. Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherungen sowie Direktkäufe von gesundheitsbezogenen Waren und Dienstleistungen. In Rheinland-Pfalz erreichten die Gesundheitsausgaben der Privathaushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck 2015 einen Anteil von 15,5 % (Deutschland: 13,4 %) und lagen mit 666 € pro Kopf deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 564 €. Die Soziale Pflegeversicherung trug in dem Berichtsjahr 7,4 % der Gesundheitsausgaben (Deutschland: 8,1 %). In Rheinland-Pfalz fielen beim Träger Soziale Pflegeversicherung Gesundheitsausgaben von 317 € je Einwohnerin bzw. Einwohner an (Deutschland: 343 €).

Die Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ (AG GGRdL) berechnet. Erstmalig können für alle Bundesländer vergleichbare Ergebnisse zu den Gesundheitsausgaben nach Ausgabenträgern für die Jahre 2008 bis 2015 bereitgestellt werden. Weiter gehende Informationen - auch zu der Berechnungsmethode - sind der Internetseite der Arbeitsgruppe www.ggrdl.de zu entnehmen.

Gesundheitsausgaben in Rheinland-Pfalz 2015 nach Ausgabenträgern



Ausgabenträger	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Mill. Euro								
Insgesamt	13.471,2	14.104,2	14.613,6	14.930,8	15.311,5	15.865,8	16.547,2	17.304,4
Öffentliche Haushalte	649,5	703,7	706,0	678,8	686,4	689,6	719,9	738,0
Gesetzliche Krankenversicherung	7.370,3	7.702,5	7.932,6	8.078,2	8.260,2	8.668,3	9.153,4	9.545,8
Soziale Pflegeversicherung	863,0	896,7	949,3	963,6	1.026,9	1.085,5	1.152,6	1.279,0
Gesetzliche Rentenversicherung	203,8	197,3	201,0	203,8	210,1	216,9	224,9	226,0
Gesetzliche Unfallversicherung	213,2	222,3	229,8	236,8	243,1	247,8	257,7	264,9
Private Krankenversicherung	1.423,8	1.492,9	1.544,2	1.606,9	1.609,8	1.654,8	1.651,4	1.719,2
Arbeitgeber	656,5	680,5	707,1	730,4	738,5	775,6	806,6	847,0
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2.091,2	2.208,3	2.343,5	2.432,3	2.536,5	2.527,4	2.580,7	2.684,4
Messzahl: 2008=100								
Insgesamt	100	104,7	108,5	110,8	113,7	117,8	122,8	128,5
Öffentliche Haushalte	100	108,3	108,7	104,5	105,7	106,2	110,8	113,6
Gesetzliche Krankenversicherung	100	104,5	107,6	109,6	112,1	117,6	124,2	129,5
Soziale Pflegeversicherung	100	103,9	110,0	111,7	119,0	125,8	133,6	148,2
Gesetzliche Rentenversicherung	100	96,8	98,7	100,0	103,1	106,5	110,4	110,9
Gesetzliche Unfallversicherung	100	104,3	107,8	111,1	114,0	116,2	120,9	124,2
Private Krankenversicherung	100	104,9	108,5	112,9	113,1	116,2	116,0	120,7
Arbeitgeber	100	103,6	107,7	111,3	112,5	118,1	122,9	129,0
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	100	105,6	112,1	116,3	121,3	120,9	123,4	128,4

Datenquellen: Gesundheitsausgabenrechnung der Länder, Stand: Februar 2017

6.58 3 % mehr Krankenhauspatientinnen und -patienten im Jahr 2016

In den 69 rheinland-pfälzischen allgemeinen Krankenhäusern wurden im Jahr 2016 fast 929.000 Patientinnen und Patienten vollstationär versorgt. Wie das Statistische Landesamt im Berichtszeitraum mitteilte, hat die Zahl der Behandlungsfälle im Vergleich zum Vorjahr um 3 % zugenommen.

Die Zahl der für die vollstationäre Versorgung erbrachten Behandlungstage blieb mit 6,1 Millionen gegenüber 2015 annähernd gleich (2015: 6,0 Millionen). Durchschnittlich verbrachte jede Patientin oder jeder Patient 6,6 Tage im Krankenhaus (2015: 6,7 Tage). Der Auslastungsgrad der Einrichtungen lag bei 72 %, das ist der höchste Wert seit 2003.

Neben den allgemeinen Krankenhäusern mit einem breiten Spektrum an Fachabteilungen gab es noch 14 Fachkliniken für Psychiatrie und Neurologie. Im Jahr 2016 wurden nahezu 37.500 Patientinnen und Patienten in diesen Krankenhäusern behandelt; gegenüber 2015 verringerte sich die Zahl leicht (2015: 38.500). Im Zehnjahresvergleich haben sich die Patientenzahlen jedoch deutlich erhöht (2006: 26.900). Die Patienten verbrachten im Jahr 2016 durchschnittlich 20 Tage in der Einrichtung, dies ist nur unmerklich mehr als im Jahr 2015 (19,2 Tage). Die psychiatrischen Krankenhäuser mit ihren 2.175 Betten weisen eine Auslastung von 94 % aus.

Neben der klassischen vollstationären Unterbringung werden in den Krankenhäusern (allgemeine und psychiatrische Krankenhäuser sowie Tageskliniken) seit Jahren verstärkt ambulante und teilstationäre Leistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen erbracht. Im vergangenen Jahr wurden mehr als 84.100 Patientinnen und Patienten ambulant operiert. Das waren 2 % mehr als 2015. Annähernd 22.000 Patientinnen und Patienten wurden teilstationär - also maximal 24 Stunden - behandelt. In mehr als 186.100 Fällen erfolgte eine vorstationäre Behandlung, in der eine vollstationäre Behandlung abgeklärt oder vorbereitet wird. Nachstationäre Behandlungen, die den Behandlungserfolg eines vorangegangenen stationären Aufenthaltes sichern sollen, wurden in mehr als 33.000 Fällen erbracht.

Die Zahlen stammen aus der Krankenhausstatistik. Einmal im Jahr liefern die Krankenhäuser Eckdaten zur Krankenhausversorgung an das Statistische Landesamt:

Ausgewählte Kennzahlen der vollstationären Versorgung in Krankenhäusern 2006, 2015 und 2016					
Merkmal	2006	2015	2016	Veränderung 2016 zu	
				2006	2015
	Anzahl			%	
Einrichtungen	95	90	86	-9,5	-4,4
Betten	25.661	25.282	25.248	-1,6	-0,1
Belegbetten	2.034	1.239	989	-51,4	-20,2
Vollstationär behandelte Patienten	822.966	942.187	966.433	17,4	2,6
Behandlungstage	6.732.021	6.760.728	6.860.813	1,9	1,5
Durchschnittliche Bettenauslastung in %	71,9	73,3	74,2	3,2	1,2
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	8,2	7,2	7,1	-13,4	-1,4
davon: in allgemeinen Krankenhäusern					
Einrichtungen	85	73	69	-18,8	-5,5
Betten	23.846	23.140	23.073	-3,2	-0,3
Belegbetten	2.034	1.239	989	-51,4	-20,2
Vollstationär behandelte Patienten	796.098	903.680	928.962	16,7	2,8
Behandlungstage	6.131.037	6.021.292	6.112.693	-0,3	1,5
Durchschnittliche Bettenauslastung in %	70,4	71,3	72,4	2,8	1,5
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	7,7	6,7	6,6	-14,3	-1,5
davon: in psychiatrischen Krankenhäusern					
Einrichtungen	10	14	14	40,0	0,0
Betten	1.815	2.142	2.175	19,8	1,5
Vollstationär behandelte Patienten	26.868	38.507	37.472	39,5	-2,7
Behandlungstage	600.984	739.436	748.120	24,5	1,2
Durchschnittliche Bettenauslastung in %	90,7	94,6	94,2	3,9	-0,4
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	22,4	19,2	20,0	-10,9	4,0

Ambulante Operationen sowie teil-, vor- und nachstationäre Behandlungsfälle in Krankenhäusern 2006, 2015 und 2016					
Merkmal	2006	2015	2016	Veränderung 2016 zu	
				2006	2015
		Anzahl			%
Ambulante Operationen	55.928	82.451	84.142	50,4	2,1
Teilstationäre Behandlungsfälle	16.575	23.252	21.945	32,4	-5,6
Vorstationäre Behandlungsfälle	99.205	191.213	186.106	87,6	-2,7
Nachstationäre Behandlungsfälle	19.968	32.896	33.049	65,5	0,5
davon: in allgemeinen Krankenhäusern					
Ambulante Operationen	55.928	82.451	84.142	50,4	2,1
Teilstationäre Behandlungsfälle	14.133	17.171	16.498	16,7	-3,9
Vorstationäre Behandlungsfälle	97.791	186.891	181.700	85,8	-2,8
Nachstationäre Behandlungsfälle	19.890	30.889	30.641	54,1	-0,8
davon: in psychiatrischen Krankenhäusern					
Teilstationäre Behandlungsfälle	1.920	5.323	4.709	145,3	-11,5
Vorstationäre Behandlungsfälle	1.414	4.322	4.406	211,6	1,9
Nachstationäre Behandlungsfälle	78	2.007	2.408	2987,2	20,0
davon: in Tageskliniken					
Teilstationäre Behandlungsfälle	522	758	738	41,4	-2,6
Vorstationäre Behandlungsfälle	-	-	-	-	-
Nachstationäre Behandlungsfälle	-	-	-	-	-

6.59 Krankenhauskosten auf Rekordniveau

In den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern fielen im Jahr 2016 Gesamtkosten in Höhe von rd. 4,6 Mrd. € an. Das waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 4 % mehr als im Vorjahr. Mit rd. 3 Mrd. € entfielen 64 % auf Personalkosten. Diese stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4 %.

Die Sachkosten für die stationäre Versorgung erhöhten sich gegenüber dem Jahr 2015 ebenfalls um gut 4 % auf 1,5 Mrd. €. Darin enthalten sind pflegesatzfähige Instandhaltungskosten von nahezu 172 Mio. € (+ 7 %). Hierbei handelt es sich um Investitionskosten für die Instandhaltung im stationären Bereich, z. B. die Erneuerung von Fenstern oder Bodenbelägen. 138 Mio. € entfielen auf Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie auf Kosten der Ausbildungsstätten und Aufwendungen für den Ausbildungsfonds. In den Gesamtkosten waren Ausgaben in Höhe von 489 Mio. € für nichtstationäre Leistungen enthalten, etwa für ambulante, vor- und nachstationäre Leistungen sowie für wissenschaftliche Forschung und Lehre. Demnach beliefen sich 2016 die bereinigten Kosten der stationären Krankenhausversorgung auf 4,2 Mrd. €.

Im Jahr 2016 wurden 966.400 Patientinnen und Patienten vollstationär behandelt. Das waren fast 3 % mehr als im vorangegangenen Jahr. Die stationären Krankenhauskosten je Fall lagen bei durchschnittlich 4.301 € und damit um 1,7 % höher als im Jahr zuvor (4.228 €).

Das Statistische Bundesamt errechnet - nach Vorgaben des Krankenhausentgeltgesetzes - den sog. Orientierungswert für Krankenhäuser. Dieser Wert gibt die durchschnittliche jährliche prozentuale Veränderung der Krankenhauskosten wieder, die ausschließlich auf Preis- oder Verdienständerungen zurückzuführen ist. Für den Zeitraum des zweiten Halbjahres 2016 und des ersten Halbjahres 2017 beträgt der Orientierungswert im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum 2,11 %.

Entwicklung der Kosten nach ausgewählten Kostenarten 2006–2016					
Kosten	2006	2015	2016	Veränderung 2016 zu	
				2006	2015
	Mill. Euro			%	
Personalkosten insgesamt	1.979,9	2.851,7	2.961,5	49,6	3,9
darunter:					
ärztlicher Dienst	515,8	865,6	905,7	75,6	4,6
Pflegedienst	686,6	896,3	915,5	33,3	2,1
medizinisch-technischer Dienst	242,9	393,6	409,9	68,7	4,1
Sachkosten insgesamt	1.038,5	1.484,2	1.546,7	48,9	4,2
darunter:					
Lebensmittel	56,5	84,7	85,8	51,8	1,3
medizinische Bedarfe	500,7	727,4	763,2	52,4	4,9
Energie	76,2	98,7	94,6	24,0	-4,2
pflegesatzfähige Instandhaltungskosten	142,1	159,8	171,5	20,7	7,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Steuern	16,3	22,5	21,3	30,6	-5,0
Kosten der Ausbildungsstätten	20,9	33,3	36,0	71,7	7,8
Aufwendungen für den Ausbildungsfonds	-	72,3	80,9	-	11,9
Gesamtkosten	3.055,7	4.464,0	4.646,5	52,1	4,1
Abzüge für nichtstationäre Leistungen	323,0	480,8	489,5	51,5	1,8
Bereinigte Kosten ¹ insgesamt	2.732,7	3.983,2	4.157,0	52,1	4,4
1 Gesamtkosten bereinigt um Abzüge für nichtstationäre Leistungen.					

6.60 Folgen des Alkoholmissbrauchs zweithäufigste Ursache für Krankenhausbehandlungen

Im Jahr 2016 wurden mehr als eine Million Patientinnen und Patienten mit Wohnort in Rheinland-Pfalz stationär in Krankenhäusern behandelt. Das waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 2 % mehr als im Jahr zuvor. Im Durchschnitt verbrachten sie gut sieben Tage im Krankenhaus.

Häufigster Anlass für eine stationäre Behandlung war die Herzinsuffizienz (23.460 Fälle) mit einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von zehn Tagen. Hierbei handelt sich um eine Erkrankung des Herzens, das aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit den Körper nicht mehr ausreichend mit Blut und Sauerstoff versorgen kann. Naturgemäß sind von dieser Krankheit eher ältere Menschen betroffen. Die Patientinnen und Patienten mit dieser Diagnose waren durchschnittlich 79 Jahre alt.

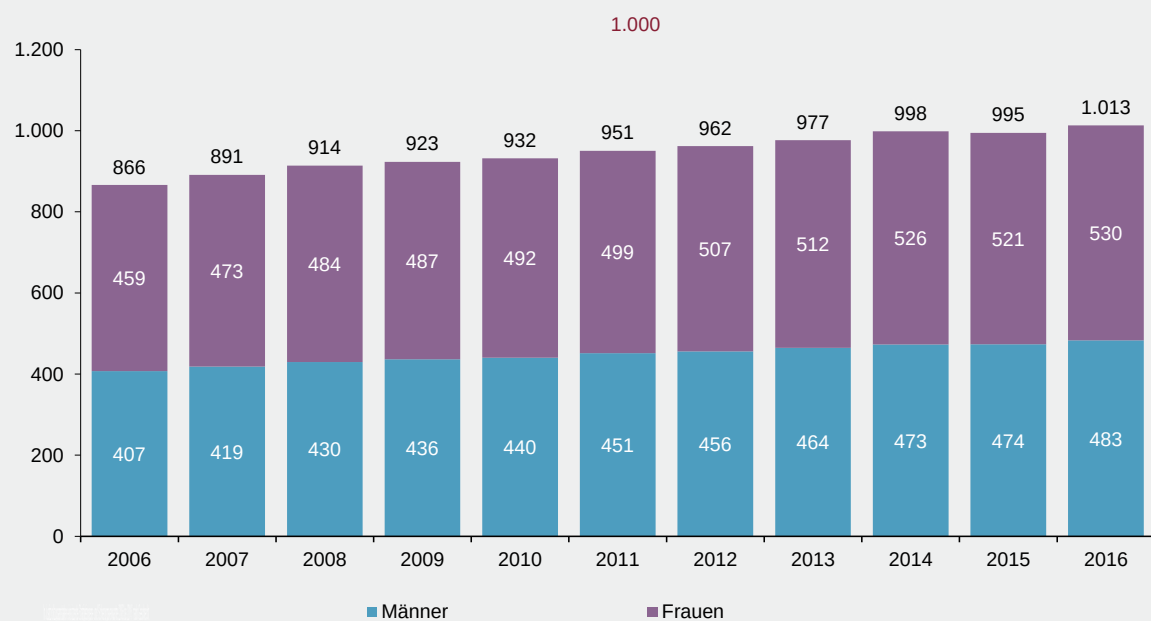
Alkoholmissbrauch und damit einhergehende Folgekrankheiten (z. B. alkoholische Leberzirrhose oder Pankreatitis) waren der zweithäufigste Grund für einen stationären Krankenhausaufenthalt (17.056 Fälle; durchschnittliche Behandlungsdauer: sieben Tage). Hiervon waren überwiegend Männer betroffen (73 %). Häufigste Einzeldiagnose in diesem Bereich war die psychische Störung durch Alkoholmissbrauch mit 14.646 Fällen. Im Mittel waren die wegen Alkoholmissbrauchs und damit einhergehenden Folgeerkrankungen behandelten Patientinnen und Patienten 46 Jahre alt und damit jünger als der Durchschnitt aller Behandlungsfälle (56 Jahre). 1.507 behandelte Alkoholpatientinnen und -patienten waren Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren. In der Mehrzahl war bei den Jugendlichen eine akute Alkoholintoxikation der Anlass für die stationäre Aufnahme (1.425 Fälle). Verglichen mit dem Vorjahr ist bei den Kindern und Jugendlichen ein Anstieg der Behandlungsfälle um 3,5 % zu verzeichnen.

Wegen Vorflimmerns mussten sich 15.411 Patientinnen und Patienten behandeln lassen. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Herzrhythmusstörung, verbunden mit einem erhöhten Risiko für Schlaganfälle und Herzinsuffizienz. Die Patientinnen und Patienten waren im Durchschnitt 70 Jahre alt und verbrachten knapp fünf Tage im Krankenhaus. Männer (10.600) waren von dieser Diagnose sehr viel häufiger betroffen als Frauen (4.100).

Unter Rückenschmerzen, deren Ursachen einen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen, leiden deutlich mehr Frauen als Männer. Mehr als 8.500 Patientinnen wurden im Jahr 2016 stationär behandelt (Männer: 5.400). Im Durchschnitt waren sie 63 Jahre alt.

Daten über stationär versorgte Patientinnen und Patienten erhält das Statistische Landesamt einmal jährlich von den Krankenhäusern.

In Krankenhäusern stationär behandelte Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz
2006 bis 2016 nach Geschlecht¹



1 Insgesamt einschl. Geschlecht unbekannt.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Stationäre Behandlungsfälle 2016 nach den am häufigsten vorkommenden Einzeldiagnosen ¹								
ICD	Diagnose	Insgesamt	Davon				Durchschnittliche	Durchschnittliches
			Frauen		Männer		Verweildauer	Alter
		Anzahl	Anzahl	Rang ²	Anzahl	Rang ²	Tage	Jahre
I50	Herzinsuffizienz	23.460	12.045	1	11.415	1	10,2	78,6
I48	Vorhofflimmern,	15.411	7.218	6	8.193	5	4,7	70,0
F10	Psychische Störung durch	14.646	4.065	29	10.581	2	6,5	43,7
M54	Alkoholmissbrauch	13.899	8.512	3	5.387	16	7,8	60,9
S06	Rückenschmerzen	13.584	6.415	8	7.169	9	3,7	44,3
I10	Intrakranielle Verletzung (Schädel-Hirn-Trauma)	13.331	9.034	2	4.297	21	4,4	68,7
I63	Essentielle (primäre) Hypertonie	12.820	5.976	9	6.844	10	11,6	73,0
J18	Hirnfarkt	12.806	5.561	15	7.245	8	9,0	65,0
I20	Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet	12.668	4.438	24	8.230	4	4,1	67,6
K80	Angina pectoris	12.306	7.767	4	4.539	19	6,4	58,8
J44	Cholelithiasis (Gallensteine)	12.197	5.673	14	6.524	11	8,8	70,2
G47	Sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit (COPD)	11.957	3.178	42	8.779	3	1,8	57,8
I21	Schlafstörungen	11.570	3.814	31	7.756	6	7,6	69,3
A09	Akuter Myokardinfarkt	9.954	5.788	11	4.166	23	3,5	39,3
R07	Diarrhoe u. Gastroenteritis	9.952	4.558	21	5.394	15	2,2	54,9
R55	infekt. Ursprungs	9.855	5.322	17	4.533	20	4,3	61,0
M51	Hals- und Brustschmerzen	9.741	4.659	20	5.082	17	7,9	55,1
M16	Sonstige Bandscheibenschäden	9.618	5.744	12	3.874	26	10,6	67,6
M17	Koxarthrose (Arthrose des Hüftgelenkes)	9.244	5.354	16	3.890	25	11,2	68,0
C34	Gonarthrose (Arthrose des Kniegelenkes)	9.224	3.651	34	5.573	14	8,0	66,8
1 Rangfolge gemessen an den Patienten insgesamt ohne Berücksichtigung der gesunden Lebendgeborenen (ICD: Z38) als Einzeldiagnose.								
2 Geschlechtsspezifische Rangfolge.								

6.61 Kommunalrelevante Beschlüsse der 91. Gesundheitsministerkonferenz

Die 91. Gesundheitsministerkonferenz hat im Juni 2018 folgende für die Landkreise relevante Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) - „Der ÖGD: Public Health vor Ort“

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) begrüßt das von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) im Auftrag der GMK vorgelegte Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Dieses bilde die aktuellen Anforderungen an einen modernen ÖGD gut ab. Es wird allen Akteuren des ÖGD empfohlen, dieses Leitbild für die eigene Ausrichtung zu verwenden. Zudem werden Eckpunkte für eine Imagekampagne erarbeitet.

Personalbedarf und Vergütung von Ärztinnen und Ärzten im ÖGD

Die GMK bekräftigt ihre bereits mehrfach erhobenen Forderungen nach arztspezifischen tariflichen und besoldungsrechtlichen Regelungen für Angestellte und beamtete Ärzte im ÖGD in Anlehnung an die Vergütung in Krankenhäusern. Hierfür sollen entsprechende Arbeitsgespräche mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geführt werden. Grundlage ist eine weiterhin bestehende erhebliche Unterbesetzung von Arztstellen im ÖGD. Dieses Phänomen zeigt sich bundesweit und tritt nicht nur in vereinzelt Regionen auf.

ÖGD-Quote

Von Bayern wurde der Antrag gestellt, dass sich die GMK dafür aussprechen sollte, eine Vorabquote für den ÖGD bei der Vergabe der Medizinstudienplätze wieder einzuführen. Die Begründung lautet, dass es das Ziel sei, den Ländern auf freiwilliger Basis die zusätzliche Option zu geben, eine Vorabquote bei der Vergabe der Medizinstudienplätze für den ÖGD einzuführen. Eine Verpflichtung der Länder zur Einführung einer ÖGD-Quote sei explizit nicht vorgesehen. Die ÖGD-Quote solle ebenso wenig in Konkurrenz zur Landarztquote stehen. Dieser Beschlussentwurf hat keine Mehrheit gefunden und wurde dementsprechend nicht verabschiedet.

AOLG-Arbeitsgruppen

Die GMK beauftragt die AOLG, eine neue Arbeitsgruppe Grundsatzfragen des ÖGD einzurichten. Diese soll sich mit der Weiterentwicklung und Stabilisierung des ÖGD befassen. Dabei sollen u. a. die Verbesserung der Grundlagen für die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte und die Beförderung des weiteren Erfahrungsaustauschs der Länder und der kommunalen Träger des ÖGD im Mittelpunkt stehen. Die Beförderung von Maßnahmen zur strukturellen Verankerung des Themenschwerpunkts „Öffentliche Gesundheit“ an geeigneten Universitäten soll ebenfalls ein Thema sein.

Erfassung des Impfstatus von ÖGD-Personal

Mit diesem Beschluss bittet die GMK das Bundesministerium für Gesundheit, für mit medizinischen Aufgaben betraute Einrichtungen des ÖGDs klarstellend eine Regelung im Infektionsschutzgesetz aufzunehmen, damit Daten zum Impfstatus von Bewerbern, die sich auf Stellen mit direktem Kundenkontakt in Gesundheitsämtern bewerben, rechtssicher obligatorisch erhoben werden können und der berufsspezifische Impfschutz als Einstellungsvoraussetzung für dieses Personal festgelegt werden kann. Aus Gründen der Patientensicherheit wird ein ausreichender Impfschutz desjenigen Personals im ÖGD, das direkten Kundenkontakt hat, für erforderlich gehalten.

Heilpraktikerwesen*Reform des Heilpraktikerwesens*

Die GMK sieht eine zwingende Reformbedürftigkeit des Heilpraktikerwesens. Sie bittet den Bund, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die eine grundlegende Reform des Heilpraktikerwesens prüfen soll. Das Ergebnis soll bis 2019 vorgelegt werden. In der Begründung des Beschlusses geht die GMK auf die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern ein. Diese zielt nur auf eine Änderung der Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung, nicht aber auf eine Regulierung der Tätigkeit der Heilpraktiker. Das Heilpraktikergesetz und die Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz, die im Wesentlichen aus dem Jahr 1939 stammen, werden den Anforderungen an den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in einem sich stetig weiterentwickelnden Gesundheitssystem nicht mehr gerecht.

Geburtshilfe*Geburtshilfe und Hebammenversorgung sichern*

Die GMK bittet den Bund, unter Beteiligung der Länder und deren Erkenntnisse ein Gutachten zur Versorgungssituation und zu erforderlichen Maßnahmen in der Geburtshilfe und Hebammenversorgung in Auftrag zu geben. Hiermit soll dem Problem Rechnung getragen werden, dass in der Geburtshilfe und Hebammenversorgung drohende regionale Versorgungsengpässe in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zunehmend eine Rolle spielen. Einige Länder setzen bereits Fördermittel im Bereich der Geburtshilfe und Hebammenversorgung ein, obwohl es nicht ihre originäre Aufgabe ist. Dies sei problematisch, da im SGB V der Leistungsanspruch auf Geburtshilfe und Hebammenhilfe verankert sei. Auch die belegärztliche Geburtshilfe solle in die Analyse der Versorgungssituation einbezogen werden.

Sicherstellungszuschlag Hebammen

Die GMK fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, eine Evaluation der Wirksamkeit des Sicherstellungszuschlages zum Ausgleich der Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen in Auftrag zu geben, um der Frage nachzugehen, ob das derzeitige Verfahren geeignet ist, über das Niveau des Sicherstellungszuschlags die steigenden Haftpflichtprämien aufzufangen. Da der Sicherstellungszuschlag von den Hebammenverbänden immer wieder kritisiert wird, und die Meinung des GKV-Spitzenverbandes und der Hebammenverbände hierzu voneinander abweichen, soll eine Evaluation dieses Instrument angestrebt werden.

Sicherstellung der ambulanten Versorgung

Die GMK bittet das Bundesministerium für Gesundheit, die Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch eine Stärkung der Ärztenetze zu verbessern. Insbesondere soll es Praxisnetzen, vor allem solchen, die in unterversorgten Gebieten tätig sind und die von einer Kassenärztlichen Vereinigung anerkannt wurden, ermöglicht werden, Arztsitze zu erwerben sowie Ärzte oder anderes medizinisches Personal anzustellen. Hierfür sollen Arzt- bzw. Praxisnetze die gleiche Rechtsstellung im Sozialgesetzbuch erhalten wie zugelassene Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren, um die regionale Versorgung sicherzustellen.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über die Beschlüsse informiert.

6.62 Positionspapier „Ambulante Versorgung sicherstellen - Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort“ vorgestellt

Der Deutsche Landkreistag hat im April 2018 das Positionspapier zur ambulanten Versorgung an den Bundesgesundheitsminister und weitere gesundheitspolitische Akteure auf Bundesebene veröffentlicht.

Weil eine flächendeckende medizinische Versorgung gerade in strukturschwachen Gebieten trotz Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung immer weniger gelingt, befassen sich die Landkreise sowie der Deutsche Landkreistag und seine Landesverbände in immer weiter zunehmendem Maße mit Fragen der medizinischen Versorgung auch im ambulanten Sektor. Das Präsidium hat bei seiner Sitzung am 09./10.01.2018 hierzu das Positionspapier „Ambulante Versorgung sicherstellen - Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort“ einstimmig beschlossen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD legt unter der Überschrift „Gesundheit und Pflege“ u. a. einen Schwerpunkt auf die gesundheitliche Versorgung in ländlichen Räumen - explizit auch mit Blick auf den ambulanten Bereich. Mit Bezug hierauf hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages das Positionspapier nach der Koalitionsbildung dem Bundesgesundheitsminister übersandt. Weitere Adressaten auf Bundesebene sind die Gesundheitspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen, die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärzteverbandes sowie der Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Wir haben die Mitglieder durch Rundschreiben über das Positionspapier informiert.

6.63 Gutachten des SVR Gesundheit „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) hat das Gutachten „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“ an den Bundesgesundheitsminister übergeben.

Im Wesentlichen sind folgende Empfehlungen des SVR Gesundheit für die Landkreise relevant:

Ambulante Angebotskapazitäten und Vergütung

- In strukturschwachen Regionen sollten finanziell spürbare „Landarztzuschläge“ von bis zu 50 % Honorarzuschlag auf Grundleistungen zur Sicherstellung und Verbesserung der Versorgung eingeführt werden.
- Die Niederlassung von Vertragsärzten sollte in Gebieten, in denen sich durch das anstehende Ausscheiden mehrerer Vertragsärzte eine Unterversorgung abzeichnet, vereinfacht werden. Hier sollte die Möglichkeit bestehen, Nachbesetzungen bereits fünf Jahre vor der voraussichtlichen Aufgabe eines Vertragsarztsitzes vorzunehmen.

Planung und Finanzierung von Krankenhäusern

- Die derzeitige bettenorientierte Planung sollte durch eine leistungsorientierte Planung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstufen bzw. --strukturen und anderer wichtiger Zielgrößen, wie Personal- und Geräteausstattung, ersetzt werden.
- Zur Investitionsfinanzierung wird vorgeschlagen, den Übergang von einer dualen (Investitions- und Betriebskosten getrennt) zu einer monistischen Krankenhausfinanzierung anzustreben. Die Verteilung der Investitionsmittel an Krankenhäuser sollte im Rahmen selektiver Einzelversorgungsverträge zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern erfolgen.
- Alternativ schlägt der SVR Gesundheit vor, den Strukturfonds zu verstetigen, um die sog. Bereinigung der Krankenhausstrukturen zu beschleunigen und die Investitionsförderung der Länder zu ergänzen. Er fordert dabei einen stärkeren Schwerpunkt des Strukturfonds im Bereich der Schließung von Krankenhäusern in überversorgten Gebieten. Der Bundesanteil sollte aus Steuermitteln statt durch den Gesundheitsfonds getragen werden. Als Kompensation hierfür sollte der Bund in Form einer permanenten Bund-Länder-Kommission Mitplanungskompetenzen in bundeslandübergreifenden Gebieten erhalten.
- Ein länderübergreifender föderaler Krankenhausversorgungsplan sollte vom Bund im Benehmen mit den Ländern aufgestellt werden und ein bestimmter Anteil des Strukturfonds sollte für länderübergreifende Förderzwecke reserviert werden.

Sektorenübergreifende Versorgung

- Die Angebotskapazitätsplanung sollte für den ambulanten und den stationären Sektor zu einem wirksamen Steuerungsinstrument weiterentwickelt und eine stärker verzahnte und bedarfsgerechtere Planung erreicht werden.
- Die sektorenübergreifende Planung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung sollte von regionalen Gremien, unterstützt durch einzurichtende Geschäftsstellen, wahrgenommen werden. Die Stimmrechte in diesem Gremium mit ähnlichen Stimmverhältnissen wie im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sollten eng an die Verantwortung für die Sicherstellung und die Finanzierung der Versorgung gebunden werden. Gleichzeitig sollte die Einbeziehung regional relevanter Interessengruppen - analog zur Patientenvertretung im G-BA - ermöglicht werden.
- Der geplante Bedarf sollte sich weniger an festen Kapazitätskriterien wie Arztsitzen und Bettenzahlen, sondern stärker an den zu erbringenden Leistungen orientieren. Dabei geht es auch um die Frage, ob sich diese Leistungen unter medizinischen und ökonomischen Aspekten besser ambulant oder stationär erbringen lassen. Ferner umfasst eine solche regionale Bedarfsplanung neben speziellen Versorgungszielen Parameter wie Warte- und Wegezeiten der Patientinnen und Patienten sowie die Ergebnisse einer noch weiterzuentwickelnden sektorenübergreifenden Qualitätssicherung.
- Die Zusammensetzung und Beschlussfassung der § 90 a-Gremien müsste im Rahmen der Übernahme von Planungskompetenzen, die aktuell vornehmlich beim Land bzw. bei der Kassenärztlichen Vereinigung liegen, weiterentwickelt werden.

Steuerung von Patientenwegen

- Es wird eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) vorgeschlagen. Ziel sei dabei eine qualitätsgesicherte und leitlinienorientierte Steuerung der Versorgung durch den Hausarzt.
- Die Digitalisierung soll zu verbesserten Steuerungsprozessen beitragen. So wird für den ländlichen Raum ein ergänzendes telemedizinisches Therapiemonitoring vorgeschlagen.

Dabei sei die Vernetzung durch eine sektorenübergreifende elektronische Patientenakte die Grundvoraussetzung, auf der weitere digitale Anwendungen aufbauen können.

Zukünftige Ausgestaltung der Notfallversorgung

- Der SVR Gesundheit spricht sich für die Einrichtung von Integrierten Leitstellen mit einer bundesweit einheitlichen Rufnummer aus, unter der sowohl die Anrufe auf der Notrufnummer 112 als auch alle Anrufe des Kassenärztlichen Notdienstes (116117) zusammenlaufen. Erfahrene Fachkräfte sollen, unterstützt durch breit weitergebildete Ärzte und unter Rückgriff auf aktuelle leitliniengestützte Notfallalgorithmen, eine qualifizierte Ersteinschätzung (Triage) vornehmen. Aufgrund dessen solle ein an die lokale Situation angepasster Versorgungspfad festgelegt werden. Viele Patientenfragen sollten bereits am Telefon geklärt werden.
- An den Krankenhäusern sollen Integrierte Notfallzentren (INZ) eingerichtet werden, die rund um die Uhr erreichbar sein sollen und in der niedergelassene Ärzte und Klinikärzte zusammenarbeiten. Patienten sollen im INZ an einem zentralen Tresen empfangen werden, an dem, koordiniert durch vom Krankenhaus weisungsunabhängige z. B. bei der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) beschäftigte Ärzte, eine Ersteinschätzung nach Schweregrad und Dringlichkeit erfolgt. Je nach individueller Situation sollen die Patienten dann entweder von niedergelassenen Ärzten ambulant oder von Klinikärzten ggf. mit stationärer Aufnahme weiterbehandelt werden.
- Die extrabudgetäre Vergütung der sektorenübergreifenden Notfallversorgung sollte sich aus einer Grundpauschale und einer Vergütung pro Fall zusammensetzen. Die Grundpauschale soll dabei die Vorhaltekosten für die Notfallversorgung finanzieren und sich in drei Stufen an der Kapazität und der Ausstattung des jeweiligen INZ orientieren. Die zusätzliche Pauschale pro Fall sollte sich unabhängig von der Fallschwere errechnen.
- Der Entwicklung der präklinischen Notfallmedizin über eine reine Transportleistung hinaus sollte Rechnung getragen und der Einsatz selbst als medizinische Leistung abgerechnet werden. Die Vorhaltekosten sollten dabei aus Steuermitteln und die Betriebskosten von den Krankenkassen finanziert werden.
- Es sei dringend zu prüfen, auf welchen Wegen eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen Rettungsdienstbereichen und den Länderzuständigkeiten erreicht werden könne. Eine bessere horizontale Integration der über 300 häufig sehr verschieden organisierten Rettungsdienstbezirke sei nach Wunsch des SVR Gesundheit anzustreben.
- Perspektivisch sollte eine Zusammenführung und Reduzierung der Anzahl an Leitstellen im gesamten Bundesgebiet erfolgen.
- Die je nach Kreis unterschiedlichen, von Notfallsanitätern eigenständig durchzuführenden Maßnahmen sollten vereinheitlicht und die dazu definierten Befugnisse ausgeweitet werden.

Bewertung

Positiv zu bewerten ist, dass der SVR Gesundheit in Bezug auf die Einrichtung von Integrierten Leitstellen für die Notrufnummer 112 und die Nummer des kassenärztlichen Notrufs 116117 eine Forderung des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände unterstützt. Das entsprechende Positionspapier „Sektorenübergreifend vernetzt - Rettungsdienst und ambulante Notfallversorgung in den Landkreisen weiterentwickeln“, über das an anderer Stelle berichtet wird, wurde am 26./27.06.2018 vom Präsidium beschlossen. Die Forderung, dass die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes ermächtigt werden sollten, auch die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen zu übernehmen, kann als zielführend angesehen werden.

Es ist zudem zu begrüßen, dass sich der SVR Gesundheit in seinem Gutachten ausdrücklich für eine sektorenübergreifende Planung ausspricht. Sollte tatsächlich ein regionales Gremium eingerichtet werden, das für die sektorenübergreifende Planung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung zuständig wäre, müssen die Landkreise hier eng eingebunden werden. Aus dem Gutachten geht indes nicht hervor, wer letztendlich die Sicherstellungsverantwortung für eine sektorenübergreifende Versorgung tragen soll. Es ist entscheidend, hier eine bedarfsgerechte Regelung zu finden.

Positiv kann außerdem herausgestellt werden, dass das Gutachten des SVR Gesundheit in vielen Punkten die besonderen Bedarfe in ländlichen Räumen beachtet, beispielsweise bei der frühzeitigen Gegensteuerung im Bereich der ambulanten Versorgung von Unterversorgungs bedrohten Gebieten.

Es wird erwartet, dass die Empfehlungen des SVR Gesundheit Grundlage für eine perspektivische Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Richtung einer sektorenübergreifenden Versorgung sein wird.

6.64 Sicherstellungszuschläge für den Bereich der Geburtshilfe

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im April 2018 einen Beschluss über die Änderung der Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136 c Abs. 3 SGB V gefasst. Demnach sollen zukünftig neben der Vorhaltung der Fachabteilungen Innere Medizin und Chirurgie auch die Vorhaltungen der Fachabteilungen Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe zuschlagsfähig sein. Wenn zusätzlich eine Fachabteilung Kinder- und Jugendmedizin am Krankenhaus vorhanden ist, ist diese ebenfalls zuschlagsfähig. Belegärztlich geführte Fachabteilungen sind von den Zuschlagsregelungen für Fachabteilungen Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen für Fachabteilungen Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe wurden vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt:

- **Erreichbarkeit:** Das nächste geeignete Krankenhaus ist nicht innerhalb von 40 Pkw-Fahrtzeitminuten erreichbar.
- **Betroffenheitsmaß:** Durch die Schließung des Krankenhauses, dessen Zuschlagsfähigkeit überprüft wird, müssten zusätzlich mindestens 950 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren Pkw-Fahrtzeiten von mehr als 40 Minuten aufwenden, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen.
- **Geringer Versorgungsbedarf:** Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 20 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren je km².
- **Angestellte Hebammen und Entbindungspfleger:** Der Fachabteilung Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe müssen angestellte Hebammen/Entbindungspfleger zugeordnet sein, sodass jederzeit (24 Stunden an sieben Tagen pro Woche) eine Hebamme/Entbindungspfleger innerhalb von 30 Minuten an der Patientin verfügbar ist.

- **Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin:** Wenn das Krankenhaus keine Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin vorhält, muss es eine Kooperation mit einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin nachweisen. Diese Kooperation muss auf verbindlichen Strukturen gründen, was eine schriftliche Vereinbarung mit dem Facharzt inklusive einer notwendigen Vertretungsregelung im Verhinderungsfall beinhaltet.
- **Planungsrelevante Qualitätsindikatoren:** Wenn bei den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in Bezug auf eine oder mehrere basisversorgungsrelevante Vorhaltungen unzureichende Qualität festgestellt wurde, kann kein Sicherstellungszuschlag im Bereich der Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe vereinbart werden.

Insbesondere mit Blick auf die teils angespannte Lage der Versorgung im Bereich der Geburtshilfe in ländlichen Räumen ist zu begrüßen, dass Sicherstellungszuschläge nun auch für diesen Bereich möglich sind. Allerdings sind die Regelungen, die der Gemeinsame Bundesausschuss getroffen hat in vielen Punkten sehr restriktiv, sodass voraussichtlich nur sehr wenige Kliniken die Voraussetzungen erfüllen und somit für Sicherstellungszuschläge in Frage kommen werden. Die grundsätzliche Problematik, dass immer mehr Krankenhäuser Geburtsabteilungen aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen, dürfte mit diesem Instrument nicht gelöst werden können.

6.65 Bedarfsplan für die vertragsärztliche Versorgung vorgestellt

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz hat im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die kommunalen Spitzenverbände sind bei den Maßnahmen hinzuzuziehen.

Anfang März 2018 hat uns die Kassenärztliche Vereinigung den Bedarfsplan gemäß § 99 SGB V in überarbeiteter Fassung vorlegt. Wir haben in der Stellungnahme die Änderungswünsche aus den Landkreisen Alzey-Worms, Neuwied, Südwestpfalz und Trier-Saarburg vorgetragen.

6.66 Drastische Auswirkungen des geplanten gestuften Systems von Notfallstrukturen in den Krankenhäusern abgemildert

Der gemeinsame Bundesausschuss hatte nach § 136 c SGB V den Auftrag, Unterfinanzierungen im Fallpauschalensystem, die sich aufgrund personeller und medizinisch-technischer Vorhaltungen ergeben können, zu identifizieren und über die Festlegung von Versorgungsstufen zu formulieren. Auf dieser Grundlage sollten in weiteren Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen Zu- und Abschläge im Fallpauschalensystem neu entwickelt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen haben diesen Auftrag zum Anlass genommen, über die Mehrheitsverhältnisse im gemeinsamen Bundesausschuss teilweise überzogene Forderungen an die Berechtigung von Kliniken, stationär behandlungsbedürftige Notfallpatienten aufzunehmen, durchzusetzen. Die Anforderungen hätten dazu geführt, dass an vielen Standorten in Deutschland Rettungswagen die Krankenhäuser nicht mehr anfahren würden.

Bis zu 700 Kliniken von ca. 1.700 Akut-Kliniken hätten den Status als Notfallkrankenhaus verloren.

Die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz und der Landkreistag haben die Gesundheitsministerin darauf hingewiesen, dass solche Auswirkungen zu fatalen Folgen in der Krankenhauslandschaft von Rheinland-Pfalz führen würden. Auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat an die Bundesländer appelliert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenhausplanung die teilweise überzogenen Kriterien des gemeinsamen Bundesausschusses nicht anzuerkennen. Es ist den gemeinsamen Anstrengungen zu verdanken, dass letztlich in den Beratungen im Bundesrat entsprechende Maßnahmen getroffen wurden, die die vorbezeichneten negativen Auswirkungen abgemildert haben. Das in § 136 c Abs. 4 SGB V vorgesehene gestufte System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern muss gewährleisten, dass auch in dünner besiedelten Landkreisen das Angebot der Notfallversorgung auch an Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung bestehen bleibt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der kommunal verantwortete Rettungsdienst quasi ins Leere läuft, wenn die Fahrten vom Ort des Geschehens zu einer geeigneten Klinik viel zu weit werden.

6.67 Hygienische Überwachung von Zahnarztpraxen durch die Gesundheitsämter - Konzept zur kooperativen Regelüberwachung fortgeführt

Die Verbesserung der Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens hat eine zentrale Bedeutung beim Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Das gilt nicht nur für die stationären Einrichtungen, sondern auch Arzt- und Zahnarztpraxen sind dabei zu berücksichtigen. Für den zahnmedizinischen Bereich spielt das Pilotprojekt „Hygienische Prävention von Zahnarztpraxen“ in Rheinland-Pfalz unter Beteiligung der niedergelassenen Zahnärzteschaft und der Gesundheitsämter eine zentrale Rolle. Es handelt sich dabei um ein Projekt des Infektionsschutzes in Zahnarztpraxen in den Jahren 2008 bis 2013. Damals hatten sich als Projektpartner das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, die rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die Landes Zahnärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen. Ziel des Projektes war es, die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Einbindung aller zahnärztlicher Praxen im Land zu erfüllen. Nach einer entsprechenden Evaluierung wurde das Projekt ab 2013 fortgesetzt. Nach weiterer fünfjähriger Erfahrung mit der kooperativen Regelüberwachung hat sich das Beratergremium zur weiteren Fortführung des Projektes eindeutig positioniert. Vor der Fortsetzung des Projektes wurden die Gesundheitsämter vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung befragt; Anregungen und Ergänzungswünsche sind in das Konzept aufgenommen worden.

Nach einer entsprechenden Beratung in der Allgemeinen Landrätekonzferenz des Landkreistages im April 2018 hat der Landkreistag seine grundsätzliche Zustimmung zur Fortführung des Konzeptes „Kooperative Regelüberwachung“ erklärt.

6.68 EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der Trinkwasserrichtlinie vor

Die EU-Kommission hat am 01.02.2018 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden „Trinkwasserrichtlinie“) vorgelegt. Die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie erfolgt nach Angaben der Kommission als Folge der Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ und berücksichtigt auch entsprechende Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Durch die Änderungen soll der Zugang zu Wasser in der Europäischen Union (EU) verbessert und die Attraktivität von Wasser als Konsumgut gesteigert werden. Anders als ursprünglich vermutet, enthält der Vorschlag der Kommission eher allgemeine Vorgaben und Konkretisierungen.

In der Richtlinie wird durch den Vorschlag in Art. 7 ff. ein risikobasierter Ansatz eingeführt, den die Mitgliedstaaten bei der Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser verfolgen sollen. Hiervon ist u. a. nach Art. 8 eine Gefahrenbewertung jener Wasserkörper umfasst, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Dabei sollen nach Abs. 1 c) u. a. mögliche Verschmutzungs- und Gefahrenquellen für die erfassten Wasserkörper identifiziert werden. Zudem sollen die Wasserkörper nach Abs. 1 d) regelmäßig auf eine Reihe von Schadstoffen untersucht werden (u. a. prioritäre Stoffe und Mikroplastik). Gemäß der Art. 9 bzw. 10 sollen Risikobewertungen von Hausinstallationen und Versorgungsleistungen durchgeführt werden. Nach Art. 9 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung regelmäßig einer Risikobewertung unterziehen. Große Versorgungsunternehmen müssen diese Bewertungen spätestens drei Jahre nach dem spätesten Termin für die Umsetzung der Richtlinie durchführen, kleine Unternehmen haben dafür bis zu sechs Jahre Zeit. Im Rahmen der Bewertung von Hausinstallationen nach Art. 10 sollen insbesondere die Risiken der bei den Installationen verwendeten Produkte und Materialien bewertet werden. Dabei wird in Art. 2 Abs. 2 klargestellt, dass diese Verpflichtungen auch für öffentliche Räumlichkeiten gelten sollen. Nach Art. 12 Abs. 3 (neu) müssen die Mitgliedstaaten jede Nichteinhaltung der Parameterwerte automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewerten und alle betroffenen Verbraucher informieren.

Im Vorfeld der Veröffentlichung war vermutet worden, dass die Kommission verpflichtende Vorgaben zum Zugang zu kostenlosem Trinkwasser machen könnte. Der Vorschlag enthält in Art. 13 jedoch lediglich die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch verbessern sollen, beispielhaft werden u. a. Werbung für Trinkwasser und die Installation und Instandhaltung von Anlagen für den freien Zugang zu Wasser an öffentlichen Orten genannt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch nicht verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Nach Art. 14 Abs. 1 sollen alle relevanten Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch künftig online abrufbar sein, darüber hinaus sollen Verbrauchern nach Abs. 2 detaillierte Informationen über die Kosten und den Verbrauch von Wasser zur Verfügung gestellt werden.

Art. 16 enthält grundsätzliche Vorgaben zum Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren für natürliche oder juristische Personen und ihre Vereinigungen. Diese sollen die Möglichkeit haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der europäischen Vorgaben unter bestimmten Bedingungen anzufechten. Die genaue Ausgestaltung des Verfahrens soll weitestgehend den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Die Zielsetzung der Kommission, den Zugang zu Trinkwasser in der Europäischen Union zu verbessern, wird angesichts der massiven Probleme durch den Befall mit Legionellen begrüßt.

6.69 Eckpunktepapier für ein „Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Mai 2018 ein Eckpunktepapier für ein „Sofortprogramm Kranken- und Altenpflege“ vorgelegt. Die Maßnahmen sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten und durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege eine spürbare Verbesserung im Alltag der Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erreichen. Folgende Maßnahmen sind hierfür vorgesehen:

A. Pflege im Krankenhaus**1. Finanzierung zusätzlicher Pflegekräfte**

Zukünftig soll jede zusätzliche und jede aufgestockte Pflegestelle vollständig von den Kostenträgern finanziert werden. Für diese zusätzlichen Mittel soll es keine Obergrenze und keine Beteiligung der Krankenhäuser durch einen Eigenanteil geben. Die Regelung soll bis zum Inkrafttreten einer grundsätzlichen Neuregelung zur Pflegepersonalkostenfinanzierung gelten.

2. Refinanzierung von Tarifsteigerungen

Bereits für das Jahr 2018 sollen alle linearen und strukturellen Tarifsteigerungen für die Pflegekräfte vollständig von den Kostenträgern finanziert werden.

3. Ausbildungsplätze in der Pflege erhöhen

Die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der (Kinder-)Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr sollen ab 2019 vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden. Bisher wird die Ausbildungsvergütung wie in den folgenden Ausbildungsjahren nur anteilig refinanziert.

4. Zusatzentgelt für erhöhten Pflegeaufwand

Damit die Krankenhäuser das Zusatzentgelt für einen bestehenden erhöhten Pflegeaufwand bei pflegebedürftigen Patienten künftig auf einer gesicherten Basis abrechnen können, werden die Krankenkassen verpflichtet, die Pflegebedürftigkeit der bei ihnen versicherten Patienten zu übermitteln.

5. Fortsetzung des Krankenhausstrukturfonds

Der Krankenhausstrukturfonds soll für weitere vier Jahre mit einem Volumen von 1 Mrd. € jährlich fortgesetzt werden. Weiterhin wird die Finanzierung jeweils zur Hälfte aus dem Gesundheitsfonds und aus Mitteln der Länder erfolgen, wobei die Länder ihr bisheriges Fördervolumen zusätzlich beibehalten müssen.

6. Vergütung von Pflegepersonalkosten

Pflegepersonalkosten sollen zukünftig unabhängig von Fallpauschalen vergütet werden. Hierfür soll die Krankenhausvergütung ab dem Jahr 2020 aus Fallpauschalen und einer Pflegepersonalkostenvergütung bestehen. Die Pflegepersonalkostenvergütung soll dabei die Aufwendungen für den krankenhausesindividuellen Pflegepersonalbedarf in der Patientenversorgung berücksichtigen.

B. Pflege in Pflegeeinrichtungen**1. Aufstockung des Pflegepersonals**

Abhängig von der Größe soll jede vollstationäre Altenpflegeeinrichtung zwischen einer halben und bis zu zwei Pflegestellen zusätzlich erhalten, um den Aufwand im

Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege teilweise abzudecken. Über die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehenen 8.000 Pflegekräfte hinaus sollen so insgesamt 13.000 zusätzliche Pflegekräfte eingesetzt werden, so dass jede der 13.000 Pflegeeinrichtungen davon profitieren kann. Die Finanzierung soll über die gesetzliche Krankenversicherung, die eine Umlage pro Versichertem erhebt, und entsprechend anteilig über die private Pflegeversicherung erfolgen.

2. *Ausbildungsfinanzierung*

Auch in den Altenpflegeeinrichtungen soll die Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden.

3. *Investitionen in Digitalisierung*

Die Pflegeversicherung soll die Anschaffung von digitaler oder technischer Ausrüstung durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen mit einer Kofinanzierung von 40 % unterstützen. Durch die technischen Möglichkeiten sollen Fachkräfte in der Pflege etwa in Bezug auf die Pflegedokumentation oder die Abrechnung von Pflegeleistungen entlastet werden.

4. *Kooperationsverträge mit niedergelassenen Ärzten*

Pflegeeinrichtungen sollen verpflichtet werden, Kooperationsverträge mit geeigneten Vertragsärzten und Vertragszahnärzten zu schließen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen hierfür bei Vorliegen eines Antrags einer Pflegeeinrichtung zur Vermittlung eines Kooperationsvertrages einen entsprechenden Vertrag innerhalb von drei Monaten vermitteln.

5. *Rehabilitation für pflegende Angehörige*

Pflegende Angehörige sollen einen Anspruch auf stationäre Rehabilitation erhalten, auch wenn vom medizinischen Standpunkt her eine ambulante Versorgung ausreichend wäre.

C. Steigerung der Attraktivität von Kranken- und Altenpflege

1. *Betriebliche Gesundheitsförderung ausbauen*

Für die Förderung von betrieblicher Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sollen die Krankenkassen verpflichtet werden, jährlich über 70 Mio. € zusätzlich aufzuwenden.

2. *Vereinbarkeit von Familie und Beruf*

Für vier Jahre sollen zielgerichtete Maßnahmen in der Kranken- und Altenpflege finanziell unterstützt werden, die den Betreuungsbedarf jenseits der üblichen Öffnungszeiten von Kitas abdecken oder die Familienfreundlichkeit fördern.

Die Bemühungen der Bundesregierung, dem Fachkräftemangel in der Alten- und Krankenpflege durch Maßnahmen zur Finanzierung, zur Entlastung der Pflegekräfte im Berufsalltag sowie zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs entgegenzuwirken, sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit der vorgesehenen Finanzierung zusätzlicher Stellen im Krankenhaus werden allerdings Häuser nicht berücksichtigt, die in der jüngeren Vergangenheit ihr Pflegepersonal aufgestockt haben. Dies könnte gerade auch Krankenhäuser der Landkreise, die sich dauerhaft um eine angemessene Besetzung in der Pflege bemüht haben, benachteiligen.

Wichtig im Bereich der Pflege ist, dass die Personalverbesserungen von den Krankenkassen getragen werden sollen und somit nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen und der Sozialhilfe gehen.

6.70 Forum „Sport und Bewegung im öffentlichen Raum - Potenziale niedrigschwelliger Bewegungsangebote in Städten und Gemeinden“

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag sowie dem Institut für Sportstättenentwicklung zum Forum „Sport und Bewegung im öffentlichen Raum - Potenziale niedrigschwelliger Bewegungsangebote in Städten und Gemeinden“ eingeladen.

Die Bedeutung offener, niedrigschwelliger Sport- und Bewegungsräume im öffentlichen Raum nimmt stetig zu. Der Wandel des städtischen Raums, z. B. die Sanierung älterer Quartiere oder die Ausweitung der Stadtränder oder neue Mobilitätskonzepte betreffen auch die öffentlichen Freiräume. Ein stärker individualisiertes Bewegungs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung befördert die Entwicklung hin zu frei zugänglichen Sportanlagen in Parks oder Grünbereichen. Auch Sportvereine nutzen solche Angebote verstärkt als alternative Sporträume für Trainingsprogramme für ihre Sportlerinnen und Sportler oder für Kursangebote sowohl für Mitglieder als auch für Nicht-Mitglieder. Es sind die Potenziale und Restriktionen solcher Bewegungsräume für Sportvereine, Bevölkerung und Kommunen gemeinsam diskutiert worden.

Wir haben die Teilnahme empfohlen.

6.71 Bericht aus den Sitzungen des Ausschusses „Sport und Kommune“

Beim Landessportbund wurde vor dem Hintergrund der Kooperationsvereinbarung „Starker Sport - Starke Kommunen“ der Ausschuss „Sport und Kommune“ gegründet, dem Vertreterinnen und Vertreter des Landessportbundes und der drei kommunalen Spitzenverbände angehören, die jeweils von den entsprechenden Organisationen benannt werden. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses „Sport und Kommune“ hat im Februar 2012 stattgefunden. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich insbesondere mit Fragen der Sportentwicklung befasst. Auch das Thema „Nutzung von Sporteinrichtungen“ in all seinen Facetten stand auf der Tagesordnung des Ausschusses. Im Berichtszeitraum erfolgten Meinungsaustausche zu den Themen „Sportentwicklung in Rheinland-Pfalz“, „Sport und Ehrenamt“, „Inklusion in Sport und Kommune“, „Integration durch Sport“ sowie zur Umsetzung des Präventionsgesetzes. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereingekommen, zweimal jährlich aktuelle Grundsatzfragen der Sportpolitik zu erörtern; hierzu gehören insbesondere der Einfluss von Sport und Bewegung auf die Stadt- und Raumplanung sowie Kooperationsmodelle, die eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten garantieren sollen.

6.72 Sporthalle der Zukunft - Bedarfsgerechte Sportstättenkonzeptionen

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag sowie dem Institut für Sportstättenentwicklung im Berichtszeitraum zum Forum „Die Sporthalle der Zukunft - Bedarfsgerechte Sportstättenkonzeptionen“ eingeladen.

Sporthallen erfüllen viele Funktionen. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, sind Austragungsorte von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen hinsichtlich der außersportlichen Nutzung für Großveranstaltungen, Tagungen und Sitzungen sowie damit verbundenen Nutzungsformen wie z. B. Ausschank und Gastronomie. Mit Blick auf die öffentlichen Finanzen der Kommunen bieten sich hier aber auch Chancen. So kann eine multifunktionale Sporthalle Funktionen eines Dorfgemeinschaftshauses erfüllen und so Einsparungen und Synergien ermöglichen. Wie eine solche Sporthalle der Zukunft aussehen kann, welche Funktionen sie erfüllen sollte und was das für die Sportstättenentwicklung vor Ort bedeutet, ist in dieser Veranstaltung diskutiert worden.

Wir haben die Teilnahme an der Veranstaltung empfohlen.

6.73 Sportplätze in der Sportstättenentwicklungsplanung

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und dem Städtetag sowie dem Institut für Sportstättenentwicklung im Berichtszeitraum zum Forum „Sportplätze in der Sportstättenentwicklungsplanung - Bedeutung und Potenziale von Fußballplätzen in der multifunktionalen Sportstättenentwicklung“ eingeladen.

Es soll in diesem Forum erörtert werden, wie durch eine neue moderne Sportplatzarchitektur den unterschiedlichen Anforderungen an Sportplätze allgemein Rechnung getragen werden kann und wie man durch die Kombination verschiedener Nutzungsformen einer alten Anlage neues Leben einhaucht.

Wir haben den Mitgliedern die Teilnahme empfohlen.

7. Ländlicher Raum, Dorferneuerung, Bauen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft

Viele Jahre war an dieser Stelle dafür geworben worden, die Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf die Kreisstufe zu konzentrieren. Gemäß der im Jahr 2015 in Kraft getretenen Änderung der Landesbauordnung sowie einer im Berichtsjahr erlassenen Rechtsverordnung steht nunmehr fest, dass mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Diez (Rhein-Lahn-Kreis) und Konz (Landkreis Trier-Saarburg) der Landesgesetzgeber diese Forderung aufgegriffen hat. Der Landkreistag begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Sie stärkt die Kreisverwaltung als Bündelungsbehörde im und für den ländlichen Raum, legt Ressourcen und Effizienzpotenziale frei und stärkt einen einheitlichen Vollzug, der neben anderem auch Planungssicherheit für Investoren bedeutet.

Der Erfolg der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz ist undenkbar ohne die Dorferneuerungsbeauftragten bei den Kreisverwaltungen. Diese sind innerhalb der Kreisverwaltungen zuständig für die Bescheidung von Anträgen Privater auf Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes. Auch Anträge der Gemeinden sind zunächst bei den Kreisverwaltungen einzureichen, die diese Anträge, versehen mit einer Stellungnahme, an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie an das Ministerium des Innern und für Sport weiterleiten. Die Aufgabe der Dorferneuerungsbeauftragten beschränkt sich aber nicht nur auf die Entscheidung über oder die Weiterleitung von Förderanträgen. Darüber hinaus stehen sie den Ortsgemeinden in allen Fragen der Fort- und Weiterentwicklung eines Dorfes beratend zur Seite. Der Dorferneuerungsbeauftragte personifiziert damit das Anliegen eines Kreises, für eine möglichst gleichwertige Entwicklung seiner Teilräume Sorge tragen zu wollen. Ihr Erfolg begründet sich auch in einer engen Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsreferat des Landes. Im Berichtsjahr wurde eine gemeinsame Exkursion nach Hessen unternommen, um den Vollzug der Dorferneuerung im benachbarten Bundesland näher kennenzulernen. Die Dorferneuerungsbeauftragten konnten viele Eindrücke und Erkenntnisse gewinnen, die sich positiv auf ihre weitere Arbeit auswirken werden.

Eine erfolgreiche Verbandsarbeit zeichnet auch durch die Kooperation und das gute Miteinander mit weiteren Kammern und Verbänden aus. Dies gilt nicht nur für die Schwesterverbände des Landkreistages im Haus der kommunalen Spitzenverbände, sondern ebenso für viele weitere Einrichtungen und Institutionen. Im Berichtsjahr gab es wieder eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, u. a. bei der Durchführung der Vergabetage Rheinland-Pfalz sowie im Bündnis für bezahlba-

res Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz bzw. generell in der sozialen Wohnraumförderung. Der Landkreistag konnte von den Erfahrungen und dem Wissen der Kammern profitieren und hofft seinerseits, die Kreisbelange fruchtbringend in deren Arbeit eingebracht zu haben.

Die Kreise haben auch im Berichtsjahr immer wieder auf eine auf Substanzverkehr ausgerichtete Förderpolitik des Landes aufmerksam gemacht, die letztlich jahrzehntelange Bemühungen um ein verkehrstüchtiges, verkehrssicheres und bedarfsgerechtes Kreisstraßennetz, das für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Anschluss der Städte und Gemeinden an das überregionale Verkehrswegenetz von großer Bedeutung ist, konterkariert. So wurden die Landezuschüsse für den Kreisstraßenbau im letzten Jahrzehnt preisbereinigt um 30 % gekürzt. Auch die Entwicklung der Allgemeinen Straßenzuweisungen für die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes entspricht der Schwerpunktsetzung des Landes zugunsten seiner eigenen Straßen in keiner Weise. Der Landkreistag ruft an dieser Stelle das Land dazu auf, diese Förderpolitik zu überdenken und von seiner Seite alles Notwendige für eine aufgabenadäquate Finanzierung des Kreisstraßenbaus zu veranlassen.

Der Schülerverkehr stellt unstreitig das Rückgrat des ÖPNV dar. Der ÖPNV selbst ist aus Gründen der Mobilität zur Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen und damit auch zur Stabilisierung der Bevölkerung in ländlichen Teilräumen von außerordentlicher Bedeutung. Die gestiegenen Anforderungen, aber ebenso die jährlichen Kostensteigerungen, haben dazu geführt, dass die Landkreise immer stärker eigene Finanzmittel für den ÖPNV aufbringen müssen. Die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich leisten nur noch einen Deckungsgrad von knapp 74 % der Beförderungskosten. Es ist erforderlich, dass die Kreise auch auf dem Gebiet des ÖPNV einschließlich des Schülerverkehrs eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung des Landes erfahren als bisher.

7.1 Raumordnungsbericht 2017 des Bundes

Gemäß § 25 Abs. 2 Raumordnungsgesetz berichtet das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung dem Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen über Themen der räumlichen Entwicklung (Raumordnungsberichte). Der im Berichtszeitraum veröffentlichte Raumordnungsbericht 2017 machte dabei erstmals von der Möglichkeit Gebrauch, sich auf einzelne Aspekte zu beschränken und widmete sich ausschließlich dem Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“, das die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im März 2016 beschlossen hatte (vgl. Geschäftsbericht 2016).

Der Raumordnungsbericht beschreibt in Kapitel 1 zunächst die Sicherung der Daseinsvorsorge als raumordnungspolitische Aufgabe, die künftig weiter an Bedeutung gewinnen werde. In Kapitel 2 werden demografische und wirtschaftliche Entwicklungstrends dargestellt. Das Kapitel 3 des Berichts betrachtet, welchen Stellenwert das Thema Daseinsvorsorge in der Landes- und Regionalplanung einnimmt, welche Bedeutung informelle Planungen und Entwicklungskonzepte besitzen und wie das Zentrale-Orte-Konzept in den Ländern weiterentwickelt wurde und teilweise unterschiedliche Ausprägungen und Anpassungen erfahren hat. In Kapitel 4 („Kooperation und Beteiligung“) wird auf zentrale Erfahrungen aus den Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) eingegangen. Das Kapitel 5 („Fachplanungen und Daseinsvorsorge“) setzt sich aus jeweils eigenständigen Unterkapiteln zusammen, welche die Entwicklungen in ausgewählten Bereichen der Daseinsvorsorge aufzeigen (Kinderbetreuung, allgemeinbildende Schulen, berufliche Bildung, Apotheken und ambulante ärztliche Versorgung, stationäre Versorgung und Akutkrankenhäuser, ambulante und stationäre Pflege, Notfallversorgung, Brandschutz, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung). Kapitel 6 („Mobilität und digitale Infrastruktur“) unterstreicht die zentrale Bedeutung von Mobilität und Erreichbarkeit für die Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere, wenn Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Ausbildung oder Versorgung eine starke räumliche Trennung erfahren, und geht auch auf mögliche Veränderungen durch die Digitalisierung ein. Das abschließende Kapitel 7 („Raumordnungspolitisches Fazit“) enthält schließlich eine Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse, spricht Handlungsempfehlungen aus und benennt weiteren Forschungsbedarf. Dabei wird neben der Sicherung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum von der Landes- und Regionalplanung eine stärkere Auseinandersetzung mit den Handlungsfeldern der Daseinsvorsorge sowie eine Stärkung des Zentrale-Orte-Konzepts eingefordert.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.2 Pilotversuch zur Reduzierung der Briefzustellung - Offener Brief des Landkreistages

Im Berichtszeitraum hat die Deutsche Post DHL Group in ausgewählten Bezirken, u. a. in Rheinland-Pfalz, einen Pilotversuch durchgeführt, in dessen Rahmen überprüft werden sollte, wie sich das Absehen von der in der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vorgesehenen werktäglichen Zustellung insbesondere von Briefen und Paketen auswirkt. In einem offenen Brief des Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz an die Deutsche Post hat der Landkreistag diesen Pilotversuch strikt abgelehnt und gefordert, diesen unverzüglich zu beenden. Postgesetz und PUDLV garantierten den Einwohnerinnen und Einwohnern der Bundesrepublik flächendeckend eine werktägliche Zustellung. Diese Garantie sei unmittelbarer Ausdruck des aus dem Grundgesetz resultierenden Grundsatzes nach einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wiederum stelle die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern und Leistungen der Daseinsvorsorge, zu denen ohne Zweifel auch die werktägliche Zustellung von Briefen und Paketen gehöre, in allen Teilen eines Landes sicher, sowohl in den Städten als auch im ländlichen Raum. Es sei daher auch einem Privatunternehmen verwehrt, aus betriebswirtschaftlichen Gründen von dieser Anforderung Abstand zu nehmen.

Der offene Brief des Landkreistages hat starken Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden. Es wäre nicht bekannt geworden, dass die Deutsche Post aus dem Ergebnissen des Pilotversuches abgeleitet hätte, von den Anforderungen der PUDLV abweichen zu können.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.3 Arbeitsgruppe Landesplanung des Landkreistages

Am 09.02.2007 wurde von der Allgemeinen Landrätekonzferenz eine Arbeitsgruppe Landesplanung eingerichtet, deren Aufgabe darin bestand, mit Blick auf die Umsetzung des neuen Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) ein landesweites Muster zu Aufbau und Inhalt eines Kreisentwicklungskonzepts zu erarbeiten. Ein entsprechendes Muster konnte im Jahr 2009 vorgelegt werden. Das Muster hat in der Folge Aufnahme beim Deutschen Landkreistag gefunden (vgl. Geschäftsbericht 2012).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe kamen allerdings schnell überein, dass sie ihre Tätigkeit mit der Präsentation des Konzepts nicht beenden, sondern vielmehr auch zukünftig in unregelmäßigen Abständen zusammentreten wollen, um aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Landesplanung und Kreisentwicklung zu erörtern. Schwerpunkt war im Berichtszeitraum die Besprechung der Auswirkungen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV auf die Kreisverwaltungen als untere Landesplanungs- sowie Genehmigungsbehörden für den Bau von Windenergieanlagen, aber auch auf die Rolle der Landkreise als Träger des Ausbaus erneuerbarer Energien. Gegenstand der Arbeitsgruppensitzung war zudem die Einführung eines regionalen Budgets auf Kreisebene (Kreisstrukturfonds), der beispielsweise aus Mitteln des Investitionsstocks gespeist werden könnte. Schließlich hat die Arbeitsgruppe die an anderer Stelle beschriebenen möglichen Handlungsansätze der Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ aus Kreissicht erörtert.

Der Landkreistag dankt an dieser Stelle den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die stets konstruktive und engagierte Zusammenarbeit.

7.4 Beirat für Kommunalentwicklung

Der Beirat für Kommunalentwicklung ist eine unabhängige Beratungseinrichtung der Landesregierung, die vom Ministerium des Inneren und für Sport finanziert wird. Seine Aufgabe ist es, Grundsatzpapiere für die Landesregierung zu erstellen. Darüber hinaus liefert der Beirat Impulse und Grundlagen für mögliche Projekte der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder vertreten fachlich die Bereiche Infrastrukturentwicklung, Regionalentwicklung, Raumplanung, Ökonomie, Geografie, Bauingenieurwesen, Kommunalpolitik und Verwaltung. Aus der Riege der Landrätinnen und Landräte gehört Dr. Joachim Streit, Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Beirat für Kommunalentwicklung an. Die Geschäftsstelle wird regelmäßig als Gast zu den Beiratssitzungen eingeladen.

Im Berichtszeitraum hat sich der Beirat insbesondere der Stadt-Umland-Diskussion und den Auswirkungen der Digitalisierung auf die ländlichen und urbanen Räume angenommen. Beispielsweise wurde über Initiativen der Technischen Universität Kaiserslautern und des ebenfalls in Kaiserslautern angesiedelten Fraunhofer-Instituts für Experimentelles Software Engineering (IESE) informiert.

Über die Arbeit des Kommunalbeirates wird in unregelmäßigen Abständen in den zuständigen Gremien des Landkreistages berichtet.

7.5 Informationsveranstaltung des Landkreistages für die mit Fragen der Dorferneuerung/-entwicklung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen

Im Berichtszeitraum hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Dorferneuerungsreferat des Ministeriums des Innern und für Sport eine Informationsveranstaltung für die mit Fragen der Dorferneuerung/-entwicklung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen durchgeführt.

Dabei trug die Informationsveranstaltung 2018 den Charakter einer Studienfahrt. Ziel war der in Hessen gelegene Odenwaldkreis. Anliegen des Landkreistages sowie des Innenministeriums war es, den Vollzug der Dorferneuerung in einem benachbarten Bundesland näher kennenzulernen. Besucht wurden die Gemeinden Lützelbach/Seckmauern, Erbach-Ebersberg sowie Brombachtal-Langenbrombach. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienfahrt konnten viele neue Anregungen, Eindrücke und Erkenntnisse gewinnen, die in ihre tägliche Arbeit einfließen werden. Besonderheit der Informationsveranstaltung 2018: Diese wurde von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in einem Umfang von vier Unterrichtsstunden (Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

An dieser Stelle soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, den mit Fragen der Dorferneuerung betrauten Kollegen im Innenministerium für die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Nicht zuletzt soll allen Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltungen Dank ausgesprochen werden, ohne deren Engagement und Einsatz der bisherige Erfolg der rheinland-pfälzischen Dorferneuerung als fester Bestandteil der Kreisentwicklung nicht vorstellbar wäre.

7.6 Konzentration der Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf die Verwaltungen der Kreisstufe

Im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung im Jahr 2015 (vgl. Geschäftsbericht 2015) wurde festgelegt, dass die untere Bauaufsicht zum 01.01.2018 von bislang mit dieser Aufgabe betrauten 31 Verbandsgemeindeverwaltungen auf die örtlich zuständige Kreisverwaltung übertragen wird. Allerdings besaßen die betroffenen Verbandsgemeinden bis 30.06.2017 die Möglichkeit, einen sog. Folgeantrag auf weitere Aufgabenwahrnehmung zu stellen.

Im Berichtszeitraum wurde nunmehr seitens des Landes eine Landesverordnung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verbandsgemeindeverwaltungen mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen. Demnach nehmen die Verbandsgemeindeverwaltungen Diez (Rhein-Lahn-Kreis) und Konz (Landkreis Trier-Saarburg) die Aufgaben der unteren Bauaufsicht (weiter) wahr. In den übrigen 29 Fällen wurde ein Folgeantrag nicht gestellt bzw. diesem nicht entsprochen.

Die künftige Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt dabei vollumfänglich, also inkl. der Gebäudeklassen 4 und 5, für die bisher die Kreisverwaltung zuständig war. Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind von der Kreisverwaltung bis spätestens 31.12.2021 fortzuführen. Bereits ab 01.01.2018 übernehmen die beiden Verbandsgemeindeverwaltungen Verfahren nach § 86 Landesbauordnung (Baulasten).

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.7 Rechtsprechung zum Baurecht im Berichtszeitraum

Die Kreisverwaltungen sind als untere Bauaufsichtsbehörden gemäß § 59 Landesbauordnung mit der Aufgabe betraut, darüber zu wachen, dass die Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen im Einklang mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Auslegung und Interpretation der baurechtlichen Vorschriften orientiert sich in der täglichen Praxis maßgeblich an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Aus diesem Grund dokumentiert die Geschäftsstelle die Entscheidungen auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts und stellt diese den Kreisen über ihren Rundschreibendienst zur Verfügung. In einem Abriss wird auch an dieser Stelle über die bedeutsamsten Entscheidungen während des Berichtszeitraums informiert.

In dem ersten zu besprechenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Errichtung eines Ferkelstalls in einem durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen bereits vorbelasteten Gebiet nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme zugunsten vorhandener Wohnbebauung verstößt, wenn durch das Vorhaben die Immissionssituation verbessert oder zumindest nicht weiter verschlechtert wird. Dies gelte auch dann, wenn die Vorbelastung insgesamt über den einschlägigen Werten der Geruchsmissions-Richtlinie liege, solange die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten sei. Das Gebot der Rücksichtnahme habe in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Konkretisierung erfahren. Danach stehen einem privilegierten, also grundsätzlich zulässigen, Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange (nur) dann entgegen, wenn es schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Demzufolge könne in einem bereits durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen vorbelasteten Gebiet ein weiteres Vorhaben jedenfalls dann zugelassen werden, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder wenigstens nicht weiter verschlechtert werde. Bedingung sei allein, dass die Grenze zur Gesundheitsgefahr nicht überschritten werde. Dies habe aber die Vorinstanz verneint.

Das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Fall ein Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und damit als „privilegiert“ im Sinne des § 35 BauGB gilt. Das Merkmal des „Dienens“ sei nur dann erfüllt, so das Gericht, wenn das konkrete Vorhaben auch von einem vernünftigen Landwirt - auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs - in dieser Form errichtet würde, also im Blick auf die gegenwärtigen und auf Dauer absehbaren Betriebserfordernisse als angemessen zu betrachten sei. Die Ablehnung eines beantragten Bauvorbescheids für ein zweites Betriebsleiterwohnhaus auf einem im Außenbereich gelegenen Betrieb durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde wurde daher vom Verwaltungsgericht bestätigt. Zwar sei für landwirtschaftliche Betriebe unter dem Aspekt der Sicherung des betrieblichen Gebäudes und des Inventars ein Betriebsleiterwohnhaus durchaus angemessen. Für die Präsenz eines zweiten Betriebsleiters bedürfe es jedoch einer Rechtfertigung aufgrund besonderer Umstände, die vorliegend nicht zu erkennen gewesen seien. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt a. d. W. wurde sodann beim Obergericht Rheinland-Pfalz ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Dieser Antrag wurde ebenfalls noch im Berichtszeitraum abgelehnt, da keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestünden.

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen der sog. Einheimischenmodelle eingestellt, die dazu dienen, gemeindliche Baugrundstücke verbilligt an Ortsansässige zu vergeben. Zuvor hatten sich Kommission, Bundesumweltministerium und Bayerische Staatsregierung auf europarechtskonforme Leitlinien zur Umsetzung der Einheimischenmodelle geeinigt. Um eine europa-

rechtswidrige Diskriminierung von Nichtortsansässigen auszuschließen, darf nach diesen Leitlinien die Ortsansässigkeit der Bewerber bei der Auswahlentscheidung über die Grundstücksvergabe höchstens zu 50 % bei der Bewertung der Interessenten durch die Gemeinde berücksichtigt werden.

7.8 Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages

Die Arbeitsgruppe Bauwesen des Landkreistages Rheinland-Pfalz soll ihren Mitgliedern Gelegenheit bieten, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts auszutauschen. Ferner hat sie den Auftrag, den zuständigen Gremien des Landkreistages Vorschläge zu unterbreiten, wie die Erledigung der Aufgaben der Kreise im Bereich des öffentlichen Baurechts weiter verbessert werden kann.

Im Berichtszeitraum stand die vom Gesetzgeber zum 01.01.2018 erfolgte Konzentration der unteren Bauaufsicht bei den Kreisverwaltungen im Mittelpunkt der Beratungen. Weiter wurden die Überarbeitung der Versammlungsstättenverordnung sowie die Aktivitäten des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz bzw. generell der sozialen Wohnraumförderung erörtert. Schließlich war die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum öffentlichen Baurecht Gegenstand der Arbeitsgruppensitzungen. Zu diesen Themen lassen sich jeweils eigene Beiträge in diesem Geschäftsbericht finden.

Der Landkreistag bedankt sich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre konstruktive Mitarbeit und weist daraufhin, dass weitere Kreisverwaltungen eingeladen sind, in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken und damit zum Erfahrungsaustausch sowie zur Meinungsbildung beizutragen.

7.9 Versammlungsstättenverordnung

Im Vorjahr wurde an dieser Stelle über den Entwurf einer neuen Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung [VStättVO]) berichtet. Die VStättVO wurde im Berichtsjahr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Gegenüber dem im Vorjahr besprochenen Entwurf haben sich u. a. noch die nachfolgenden Änderungen ergeben:

- Entsprechend einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände wurde klargestellt, dass der ausreichend große Raum für den Sanitäts- auch einen Behandlungsbereich beinhalten muss.
- Bei der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in Versammlungsräumen sowie auf Bühnen und Szeneflächen sowie im Stadion ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände nunmehr auch durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person zu überwachen.
- Die Automatik einer Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und zuvor die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen vom Veranstalter mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt worden sind.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.10 Enge Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Kreise arbeiten in vielen Bereichen eng mit Architekten und Ingenieuren zusammen. Als prominentestes Beispiel ist auf das Zusammenwirken der Kreisverwaltungen als untere Bauaufsichtsbehörden mit den Architekten als sog. Entwurfsverfasser bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen hinzuweisen. Diese enge Zusammenarbeit setzt sich auf der Ebene der Verbände fort. Zu erwähnen sind insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Vergabetage Rheinland-Pfalz sowie die gemeinsame Arbeit innerhalb des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz. Der Landkreistag hofft bzw. geht davon aus, dass sich die gute Zusammenarbeit mit den Kammern der freien Berufe auch in den Folgejahren fortsetzen wird.

7.11 Der Landkreistag als Gesellschafter des Bauforums

Ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen sowie technische Entwicklungen beeinflussen fortwährend das Baugeschehen. Für Politik, Bauwirtschaft, Planer, Verwaltung und Wissenschaft entsteht somit die Notwendigkeit, eng zusammenzuarbeiten, um gemeinsam mit neuen Strategien und Instrumenten auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wurde in Rheinland-Pfalz das im Ministerium der Finanzen angesiedelte Bauforum Rheinland-Pfalz als Transferstelle für innovatives Planen, Bauen und Wohnen im Jahr 1999 gegründet. Seine Aufgaben und Ziele beschreibt das Bauforum selbst wie folgt:

- Kontinuierlicher Informationsaustausch,
- organisierter Wissenstransfer, z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Veröffentlichung von Fachbroschüren,
- Förderung von Innovationen durch landesweite Modellprojekte, Zertifizieren energieoptimierten Bauens und eine regionalisierte Wohnungsmarktbeobachtung sowie
- Kooperationen, u. a. mit der Technischen Universität Kaiserslautern und den Fachhochschulen des Landes.

Mitglieder des Bauforums sind u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, der Baugewerbeverband, die Architekten- und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf den angestrebten Informationsaustausch werden in regelmäßigen Abständen Gesellschafterversammlungen der Mitglieder des Bauforums durchgeführt. In den Versammlungen wird die aktuelle Entwicklung auf dem Bau- und Wohnungsmarkt behandelt, es stehen aber auch weitere, für das Baugeschehen entscheidende Rahmenbedingungen auf der Tagesordnung. Im Berichtszeitraum war u. a. das Thema „Hinterland - Perspektiven für Wohnen und Arbeiten“ Gegenstand der Erörterungen. Hintergrund war die vom Bauforum aufgeworfene Frage, welche Konzepte es gibt, um Städte und Gemeinden, die außerhalb der Wachstumsregionen liegen, zu attraktiven Wohn-, Arbeits- und Kommunikationsorten mit Ankerfunktion zu entwickeln.

7.12 Soziale Wohnraumförderung

Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium der Finanzen hat dem Landkreistag im Berichtszeitraum die Entwürfe von drei Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung zugeleitet. Im Einzelnen handelt es sich dabei um den

- Entwurf einer Änderungs-Verwaltungsvorschrift „Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen)“,
- Entwurf einer Änderungs-Verwaltungsvorschrift „Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)“,
- Entwurf einer Änderungs-Verwaltungsvorschrift „Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum“.

Bei den Verwaltungsvorschriften handelt es sich um Änderungen bestehender Verwaltungsvorschriften, die die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums betreffen. Folgende Verbesserungen der Förderkonditionen waren beabsichtigt:

- Einführung einer Zinsverbilligung durch das Land (beim ISB-Darlehen Wohneigentum) um einen Prozentpunkt, maximal auf 0 % p. a.,
- Einführung von Tilgungszuschüssen in Höhe von 5 % der ISB-Darlehen Wohneigentum,
- Anhebung der Förderhöchstbeträge

Die Verwaltungsvorschriften traten bereits zum 11.09.2017 in Kraft. Der Landkreistag hatte nach Beteiligung seiner zuständigen Gremien den Entwürfen prinzipiell zugestimmt.

7.13 Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz

Im Zuge des Flüchtlingsgipfels am 25.09.2015 hat der Bund den Ländern zugesagt, von 2016 bis 2019 jährlich 500 Mio. € an diese zu zahlen, um bezahlbaren Wohnraum, insbesondere für sozial Schwache, zu schaffen. Von diesem Betrag entfallen auf Rheinland-Pfalz jährlich etwa 18 Mio. €.

Das innerhalb der Landesregierung für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium der Finanzen hat in diesem Zusammenhang ein „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz“ initiiert. Ziel des Bündnisses ist es,

- mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Zielgruppen in angemessener Qualität bei steigenden qualitativen Anforderungen für generationengerechtes, d. h. barrierefreies und gemeinschaftliches, sowie energieeffizientes Wohnen zu schaffen,
- bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und sozialverträglich weiterzuentwickeln,
- dabei innovatives und nachhaltiges Bauen im Sinne einer qualitätvollen Baukultur zu sichern und

- eine sozialausgewogene Durchmischung der Wohnquartiere in den rheinland-pfälzischen Kommunen zu erhalten und zu stärken.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Bearbeitung zentraler Themen wurden vier Arbeitsgruppen gebildet:

- AG Wohnraumförderung,
- AG Günstiger, wirtschaftlicher und schneller Bauen,
- AG Baulandverfügbarkeit und -aktivierung,
- AG Wohnungsmarktbeobachtung.

Ausfluss der AG Wohnraumförderung war im Berichtszeitraum die in enger Kooperation mit dem Landkreistag erfolgte Durchführung einer Veranstaltungsreihe „Wege zu einem bezahlbaren Wohnen und Bauen in Rheinland-Pfalz - Initiativen und Förderprogramme praxisnah“, mit Veranstaltungen in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach und im Finanzamt Neuwied. Im Mittelpunkt standen dabei die Förderung selbst genutzten Wohnraums bzw. die Unterstützung der Bildung von Wohneigentum durch die Programme der sozialen Wohnraumförderung.

7.14 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Der Landkreistag hat im Berichtszeitraum wieder vertrauensvoll mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zusammengearbeitet. So wurde u. a. eine Gaspreisausschreibung gemeinsam durchgeführt. Die damit zusammenhängenden Frage- und Problemstellungen, die das Land und die Kreise gleichermaßen betreffen, konnten gemeinsam einer Lösung zugeführt werden.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz bedankt sich beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, insbesondere den Herren Thomas Müller und Alexander Ladner, für das gute Miteinander, das sich auch in den Folgejahren im Interesse der Kreise positiv fortsetzen soll.

7.15 Gesamtvertrag zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz sowie den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Am 15.10.2002 (vgl. Geschäftsberichte 2002 und 2003) hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung im damaligen Ministerium des Innern und für Sport mit den kommunalen Spitzenverbänden einen sog. Gesamtvertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz geschlossen. Im Rahmen des Vertrages stellt das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation den Kommunen sog. topografische Informationen (Digitales Landschaftsmodell, Digitales Geländemodell, topografische Karten, Luftbilder, Rasterdaten) sowie Informationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte im Rasterformat, Liegenschaftskarte im Vektorformat,

Automatisiertes Liegenschaftsbuch [ALB]) zur Verfügung. Die Finanzierung der Leistungen des Landesamtes erfolgt in Form eines Pauschalbetrags aus dem Ausgleichsstock.

Der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages umfasst die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Nutzungsberechtigt sind zudem die Ortsgemeinden sowie Institutionen der Kommunen, soweit diese die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserentsorgung wahrnehmen. Als „Institutionen“ sind insoweit insbesondere Eigenbetriebe, kommunale wirtschaftliche Unternehmen, Anstalten und Zweckverbände, an denen eine oder mehrere Kommunen mit mindestens 50 % beteiligt sind, zu verstehen.

Im Berichtsjahr hat der in Sachen Geobasisinformationen federführende Finanzausschuss des Landkreistages die Geschäftsstelle beauftragt, den Gesamtvertrag nach einem Ablauf von 15 Jahren einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. Dies gelte zum einen mit Blick auf den aus dem Ausgleichsstock gewährten Betrag, andererseits auch dahin gehend, welche Geobasisinformationen zwischenzeitlich ggf. frei zugänglich sind (Stichwort: Open Data). Zudem solle eine Ausweitung des Gesamtvertrages auf z. B. Naturparke angestrebt werden. Schließlich müsse geprüft werden, ob die Kreisverwaltungen künftig auch Geobasisinformationen benachbarter Landkreise und Städte erhalten, sofern sie Aufgaben wahrnehmen, die kreisübergreifend sind, wie z. B. den Rettungsdienst.

Die Geschäftsstelle hat daraufhin Gespräche mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes als auch mit den Schwesterverbänden (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag) über eine mögliche Revision des Gesamtvertrages aufgenommen. Über den Fortgang der Beratungen bzw. mögliche Ergebnisse wird im Folgejahr berichtet.

7.16 Veranstaltung des Landkreistages für die GIS-Beauftragten der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

Im Berichtszeitraum wurde seitens des Landkreistages erneut eine Zusammenkunft der GIS-Beauftragten der Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz („GIS-Plenum“) durchgeführt. Die Veranstaltung fand im Haus der kommunalen Spitzenverbände statt. U. a. wurden behandelt:

- eine mögliche Revision des sog. Gesamtvertrages zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie kommunalen Spitzenverbänden des Landes,
- die aktuellen Entwicklungen im Geoinformationswesen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation sowie des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie und
- die Umsetzung der EU-Richtlinie INSPIRE.

Über die mögliche Revision des Gesamtvertrages wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

7.17 Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Konzessionen und Sektorenaufträge neue Schwellenwerte festgelegt. Diese finden ab dem 01.01.2018 auch in Deutschland unmittelbar Anwendung. Demnach steigen die Schwellenwerte - ab deren Erreichen eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist - an, für Bauaufträge von bisher 5,225 Mio. € auf 5,548 Mio. €, für Verträge über Lieferungen und Leistungen von 209.000 € auf 221.000 € sowie bei Sektorenauftraggebern von 418.000 € auf 443.000 €.

Im Geschäftsbericht 2016 war über einen Gesetzentwurf auf Bundesebene zur Einführung eines Wettbewerbsregisters berichtet worden. Das Register soll öffentlichen Auftraggebern, Konzessionsgebern und Sektorenauftraggebern die Prüfung erleichtern, ob einem Unternehmen Rechtsverstöße vorzuwerfen sind, aufgrund derer es vom Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Das Gesetz wurde im Berichtszeitraum beschlossen und ist bereits in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion standen im Berichtszeitraum jedoch die mögliche Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes in Rheinland-Pfalz sowie die angestrebte Implementierung der neuen Unterschwellenvergabeordnung des Bundes (UVgO) in die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“. Hierüber wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

7.18 Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften - Unterschwellenrechtsschutz ante portas?

Das Vergaberecht ist zweigeteilt. Bei der Ausschreibung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, deren Auftragswert eine von der Europäischen Kommission festgelegte Schwelle (dazu mehr an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht) überschreitet, kommen EU-Recht bzw. dessen Umsetzung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung zur Anwendung. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers für einen Bewerber ist vor Gericht überprüfbar. Dagegen greift unterhalb der Schwelle allein das jeweilige Haushaltsrecht. Ein förmlicher Rechtsschutz ist folgerichtig nicht vorgesehen. Vergaben kommunaler Auftraggeber unterliegen allerdings nach Ziff. 5.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ der von der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrgenommenen Rechts- und Fachaufsicht.

Im Berichtsjahr hat nunmehr das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau den kommunalen Spitzenverbänden des Landes (Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und Städtebund) den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften übersandt. Von besonderer Bedeutung könnte für die kommunale Ebene die Einführung eines neuen § 7 a Mittelstandsförderungsgesetz sein. Gemäß dieser Vorschrift soll das Land ermächtigt werden, für Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte Vergabeprüfstellen einzurichten. Die Vergabeprüfstellen wiederum sollen den öffentlichen Auftraggeber verpflichten können, rechtswidrige Vergaben zu korrigieren. Schließlich ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach das Land im Verordnungsweg die Anzahl und die Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen bestimmen sowie deren Befugnisse und das Verfahren von diesen Stellen näher festlegen kann.

Dem Vernehmen nach soll für die Kreise und kreisfreien Städte, aber auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Vergabeprüfstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingerichtet werden. Diese soll verpflichtet sein, nach Eingang der Unterlagen zum Ausschreibungsverfahren innerhalb von zwei Wochen (bei besonders begründeten Einzelfällen innerhalb von drei Wochen) über die Beschwerden/Rügen unterlegener Bieter zu entscheiden. Bis dahin soll eine Auftragserteilung nicht möglich sein. Die kommunalen Spitzenverbände haben den Gesetzentwurf mit Blick auf § 7 a Mittelstandsförderungsgesetz abgelehnt. Eine weiter gehende gesetzliche Regelung über das bestehende Regelungsregime (Kommunalaufsicht) hinaus sei im Bereich der Unterschwellenvergaben bereits aus Effizienzgründen nicht geboten.

Darüber hinaus hat sich das Wirtschaftsministerium gegenüber dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landtages Rheinland-Pfalz zu weiteren aktuellen Entwicklungen öffentlichen Auftragswesens geäußert. Gegenwärtig werde in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ (vgl. zuletzt den Geschäftsbericht 2014) erarbeitet. Es sei vorgesehen, die Wertgrenze, bis zu deren Erreichen eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe möglich ist, zeitgemäßen und praktischen Erfordernissen entsprechend anzuheben. Zugleich müsse allerdings den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem Gedanken einer fairen und transparenten Vergabe Rechnung getragen werden. Öffentliche Aufträge über freiberufliche Leistungen sollen nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung des Bundes (UVgO, vgl. Geschäftsbericht 2017) grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden. Hier sei es Aufgabe, ein unbürokratisches, wettbewerbsoffenes Verfahren festzulegen, zugleich aber auch den Besonderheiten bei der Vergabe von Planungsleistungen Rechnung zu tragen. Dies könne zur Folge haben, dass bei Planungsleistungen bis zu einer Schwelle in nennenswerter Höhe Direktvergaben (also die unmittelbare Beauftragung eines Büros ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens) ermöglicht werden.

Über das weitere Schicksal des Landesgesetzes zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften wird im Folgejahr berichtet.

7.19 Arbeitsgruppe Elektronische Vergabe/Öffentliches Auftragswesen auf Ebene des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Nach § 81 der Vergabeverordnung hatte ein öffentlicher Auftraggeber, sofern er über eine zentrale Beschaffungsstelle verfügt, die sog. elektronische Vergabe (E-Vergabe) bis zum 18.04.2017 einzuführen. Für alle anderen öffentlichen Auftraggeber gilt eine Umsetzungsfrist bis 18.10.2018.

Am Rande einer Veranstaltung des Landkreistages wurde von verschiedenen Kreisverwaltungen der Wunsch geäußert, dass der Landkreistag die Einführung bzw. Umsetzung der elektronischen Vergabe im Wege einer Arbeitsgruppe begleitet. Dieser Wunsch wurde im Berichtszeitraum aufgegriffen. Die neue Arbeitsgruppe Elektronische Vergabe/Öffentliches Auftragswesen verständigte sich sodann in ihrer konstituierenden Sitzung darauf, sich der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle in einer Kreisverwaltung sowie der Umsetzung der elektronischen Vergabe in besonderer Weise anzunehmen.

In „nur“ vier Arbeitsgruppensitzungen konnte die Arbeitsgruppe entwickeln bzw. erarbeiten:

- Einen Anforderungskatalog mit Blick auf Dienstleister und Produkt zur Umsetzung der elektronischen Vergabe,
- eine musterhafte Dienstanweisung „Vergabewesen“ für eine Kreisverwaltung sowie
- eine musterhafte Stellenbeschreibung für eine „Zentrale Vergabestelle“.

Zusätzlich berichteten die Kreisverwaltung Birkenfeld sowie die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die in ihren jeweiligen Häusern bereits umgesetzte elektronische Vergabe. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich informierte über ihre Teilnahme an einem Pilotprojekt des Landes zur möglichen Beteiligung von Kommunen am sog. „Kaufhaus des Landes“.

Der Geschäftsstelle ist es an dieser Stelle ein Anliegen, sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre konstruktive und engagierte Mitarbeit zu bedanken. Die gefundenen Ergebnisse werden auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt.

7.20 19. Vergabetag Rheinland-Pfalz

Die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, Städtetag) sowie die Architekten- und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz haben im Berichtsjahr auf Schloss Waldthausen in Budenheim bei Mainz ihren 19. gemeinsamen Vergabetag Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Kammern und Verbände setzten damit eine inzwischen zur Tradition gewordene Kooperation fort. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, den etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Kommunen sowie den Architekten- und Ingenieurbüros die neuesten Entwicklungen auf dem Rechtsgebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge darzulegen. Damit wollen die Veranstalter ihre Mitglieder nicht nur umfassend informieren, sondern auch einen Beitrag dazu leisten, dass Fehler im Vergabeverfahren möglichst vermieden werden. Das Vergaberecht ist ein zunehmend von der Öffentlichkeit in Blickfeld genommenes, hochkompliziertes Regelwerk geworden, das in den vergangenen Jahren vielfachen Änderungen unterlag; auch zukünftig sind weitere Änderungen zu erwarten. Sowohl die nationale Rechtsprechung als auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes haben dieses Rechtsgebiet geprägt und fortentwickelt.

Nach der Eröffnung durch Landrat Günther Scharz wurde das Leitreferat des 19. Vergabetags Rheinland-Pfalz von Finanzstaatssekretär Dr. Stephan Weinberg übernommen. Sodann informierte Hans Peter Müller vom Bundeswirtschaftsministerium über die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Bundesebene. Anschließend gab der Beigeordnete des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Norbert Portz, einen Überblick über weitere aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Vergaberechts. Nach der Mittagspause erläuterte Hermann Summa, Mitglied des Vergabesenats des Oberlandesgerichtes Koblenz, die Regelung des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die sich mit Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit befasst. Über Wettbewerbe als Instrument der Stadtentwicklung informierte im Anschluss die zuständige Beigeordnete der Stadt Mainz, Marianne Grosse. Schließlich berichtete Hendrik Beiersdorf, Vorsitzender der 2. Vergabekammer Rheinland-Pfalz, über den Stand der Umsetzung der UVgO in Rheinland-Pfalz. Dem schlossen sich kurze Statements zu den Erwartungen an diese Umsetzung von Norbert Portz, Hermann Summa sowie Rechtsanwalt Valentin Fett für die freien Berufe an.

Dem Landkreistag ist es an dieser Stelle ein Anliegen, sich bei seinen Schwesterverbänden bzw. bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Vorbereitung und Durchführung des 19. Vergabetags zu bedanken.

7.21 Ländlicher Raum

Der ländliche Raum bleibt im Fokus der öffentlichen Diskussion. So hat im Berichtsjahr der Europäische Rechnungshof einen Sonderbericht zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgelegt. Die Prüfer kommen zu dem Ergebnis, dass die komplexen Vorgaben bei den Förderprogrammen der Europäischen Union zur Entwicklung der ländlichen Räume einen effizienten Mitteleinsatz hemmen. Gleichzeitig seien die Vorgaben auf Ebene der Europäischen Union nicht rechtzeitig beschlossen worden, was zu Verzögerungen bei der Umsetzung geführt habe. Die Prüfer empfehlen, in der kommenden Förderperiode die Kohärenz zwischen den Programmen zu verstärken. Zudem sollten die neuen Programmvorgaben frühzeitig beschlossen werden.

Der Bundesrat hat im Berichtsjahr gefordert, anlässlich der geplanten Änderungen des Grundgesetzes im Finanzwesen die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zu einer Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ zu erweitern, mit der auch Maßnahmen ohne agrarstrukturellen Bezug im ländlichen Raum gefördert werden können. Damit könnten besser als bisher ehrenamtliche Strukturen, Digitalisierungsvorhaben sowie der Breitbandausbau für ländliche nicht-landwirtschaftliche Betriebe vorangebracht werden. Ebenfalls im Berichtsjahr hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein faktenreiches und differenziertes Bild der ländlichen Räume aufgezeigt und eine Bilanz ihrer ländlichen Entwicklungspolitik gezogen. Die Bundesregierung stellt dabei klar, dass auch in den ländlichen Räumen eine umfassende wohnortnahe Versorgung und eine lebendige Ehrenamts- und Vereinsstruktur selbstverständlich sein müssen. Die Gewährleistung von Sicherheit und Entwicklungsperspektiven bestimmten maßgeblich die Lebensqualität der Menschen. Maßnahmen sowie Strategien zur Sicherung oder Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse müssten deshalb sowohl die öffentliche Daseinsvorsorge als auch die wirtschaftliche Entwicklung im Blick haben. Das gelte gleichermaßen für Bildung, Gesundheit, Mobilität, Polizei, Feuerwehr, Kultur, bezahlbaren Wohnraum und vieles mehr. Hierzu zählten mithin eine effiziente Wirtschaftsförderung und eine aktive Arbeitsmarktpolitik, um attraktive, wohnortnahe Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten und zu schaffen, sowie ein Nahverkehrsangebot, das die Fahrt zum Ausbildungs- und Arbeitsplatz sowie zu Kino und Sport überhaupt ermögliche.

Eine Große Anfrage zur Zukunft des ländlichen Raums gab es auch im Landtag Rheinland-Pfalz. In ihrer Antwort stellte die Landesregierung heraus, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz unabhängig von ihrem Wohnort ein zentrales Anliegen sei. Die ländlichen Räume blieben nur dann attraktiv, wenn sie ihren Bewohnerinnen und Bewohnern Ausbildungs-, Arbeitsplätze und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand bieten würden. Die Landesregierung setze deshalb auf attraktive Bildungsangebote auch im ländlichen Raum. Mit der Förderung der beruflichen Bildung werde auch das Handwerk gestärkt. Das Gleiche gelte für die Grünen Berufe, wie Land- und Forstwirtschaft sowie Wein- und Gartenbau. Die Digitalisierung eröffne zwar vor allem im ländlichen Raum neue Chancen. Diese könnten aber nur dann genutzt werden, wenn schnelle Internetverbindungen auch möglichst flächendeckend vorhanden seien.

Die Bundesregierung hat zudem die Einsetzung einer Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Ziel der Kommissionsarbeit soll es sein, Handlungsempfehlungen mit Blick auf unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel in Deutschland zu erarbeiten. Mit den Vorschlägen sollen bis zum Ende der 19. Legislaturperiode und darüber hinaus effektive und sichtbare Schritte zur Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erreicht werden. Den Vorsitz übernimmt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft sowie die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernehmen Co-Vorsitze. Außerdem sind in der Kommission auch die übrigen Bundesressorts einschließlich der Beauftragten für Kultur und Medien sowie der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer und die Länder vertreten. Gleiches gilt für den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Für die Befassung mit einzelnen Themenkomplexen richtet die Kommission folgende sechs Facharbeitsgruppen ein:

- „Kommunale Altschulden“ (Vorsitz: Bundesministerium der Finanzen),
- „Wirtschaft und Innovation“ (Vorsitz: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie),
- „Raumordnung und Statistik“ (Vorsitz: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat),
- „Technische Infrastruktur“ (Vorsitz: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur),
- „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ (Vorsitz: Bundesministerium für Arbeit und Soziales),
- „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (Vorsitz: Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Die Kommission soll ihr Gesamtergebnis bis Herbst 2020 vorlegen. Bereits zuvor, nämlich in 2019, sollen die Arbeiten zum gesamtdeutschen Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen abgeschlossen sein.

Über die Arbeit der Kommission wird in den folgenden Geschäftsberichten informiert.

7.22 Aktuelle verkehrspolitische Fragestellungen und Standpunkte des Landkreistages

Im Berichtszeitraum wurden sowohl mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als auch mit dem Landesbetrieb Mobilität wieder eine Vielzahl bedeutender verkehrspolitischer Fragestellungen erörtert. Die dabei vertretenen Standpunkte des Landkreistages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unterhaltung, Bau und Ausbau von Kreisstraßen

Eine intakte Verkehrsinfrastruktur - sowohl bezogen auf das Verkehrsnetz als auch auf den ÖPNV - ist in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz von zentraler Bedeutung. Dies wird auch von der Landespolitik immer wieder hervorgehoben. Nach wie vor besteht ein hoher finanzieller Bedarf für den Kreisstraßenbau sowie ein wachsender finanzieller Aufwand für die Unterhaltung von Kreisstraßen, Brückenbauwerken sowie die weiter gehende verkehrstechnische Infrastruktur. Der Substanzverzehr der Straßeninfrastruktur, einschließlich der technischen Bauwerke, beschäftigt den Rechnungshof und die breite Öffentlichkeit. Deswe-

gen hat der Landkreistag auch im Zuge der Neubewertung der Kreisstraßen im vergangenen Jahr zum Ausdruck gebracht, dass er eine nachhaltige Förderstrategie erwartet, die auf den Werterhalt und darüber hinaus die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur in den Landkreisen ausgerichtet ist. Die Investitionen der Landkreise im Bereich der Kreisstraßen sind wegen ihrer schwierigen Finanzsituation und der im letzten Jahrzehnt preisbereinigt um etwa 30 % rückläufigen Fördermittel des Landes nach wie vor viel zu gering, um dem seit Jahren festzustellenden Werteverzehr kreiskommunalen Straßenvermögens entgegenzuwirken. Die hierdurch gleichsam eingetretenen Verkehrsbeschränkungen liegen weder im Interesse der Bevölkerung der Landkreise, auch im Blick auf die notwendigerweise verkehrstüchtigen Trassen für den ÖPNV, noch des Landes und führen auf allen politischen Ebenen zu unerfreulichen Diskussionen. Zu allem Überflus hat das federführende Verkehrsministerium Ende des Jahres 2017 den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz darüber informiert, dass die Förderstaffel im Bereich des kommunalen Straßenbaus auch in Bezug auf die Landkreise überprüft worden sei und sich hierbei Änderungen ergeben hätten. Eine Vorabinformation der Landkreise oder auch eine Beteiligung des Landkreistages im Verfahren ist - anders als in früheren Jahren - nicht erfolgt. Entsprechend dem Anliegen der Landkreise bat der Landkreistag um Überprüfung der Förderstaffel mit dem Ziel, den Ausbau von Kreisstraßen im Bereich der freien Strecken künftig wieder mit einem um bis zu 10 % erhöhten Fördersatz zu unterstützen, soweit die betroffenen Kreisstraßenabschnitte aufgrund ihres schlechten Zustandes nach den gängigen Bewertungsrichtlinien für die Zustandserfassung einen Gesamtwert von mindestens 4,5 erreichen. Dieser Förderzuschlag soll auch für die grundlegende Sanierung von Brücken und Stützmauern sowie deren Umbau im Zuge von förderfähigen Straßen gewährleistet werden. Weiterhin sollten nach Auffassung des Landkreistages auch sog. Erhaltungsmaßnahmen, die ebenfalls zur Substanzsicherung der Kreisstraßen beitragen (Fahrbahnsanierung durch die Erneuerung der Deckschicht auf der ganzen Fahrbahnbreite), gefördert werden. Derartige Maßnahmen der Schadensbehebung tragen zur Vermeidung erheblicher Mehrkosten bei späteren Ausbaumaßnahmen bei.

Landesverkehrsfinanzierungsgesetz

Gemeinsam mit dem Fachressort hat sich der Landkreistag in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass die Entflechtungsmittel für die kommunale Infrastruktur (nach bisheriger Kenntnis rd. 65 Mio. €) auch nach deren Überführung in einen neugeordneten Bund-Länder-Finanzausgleich ungeschmälert und zweckgebunden erhalten bleiben. Insgesamt erhält das Land als Ersatz für die Entflechtungsmittel 110 Mio. € über eine Erhöhung der hier maßgeblichen Umsatzsteuerbeteiligung ab dem Jahr 2020. In der allgemeinen Begründung zur Regierungsvorlage der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 18.04.2018 (Landtags-Drucksache 17/6000) heißt es dazu lapidar, dass für die kommunalen Gebietskörperschaften keine direkte und volle Kompensation der dem Land bis 2019 insgesamt zufließenden Entflechtungsmittel in Betracht kommen könne. Eine Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen sei insoweit nicht angedacht. Aus Sicht des Landkreistages bedarf es daher einer Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes, um die bisherigen Finanzierungsmittel für den Kreisstraßenbau und -ausbau sicherzustellen.

Dotierung der Allgemeinen Straßenzuweisungen im Landeshaushalt 2019/2020

Die Allgemeinen Straßenzuweisungen, die primär den Unterhaltungsmaßnahmen dienen, aber auch der Refinanzierung des Eigenanteils der Landkreise bei Maßnahmen des Kreisstraßenbaus sowie der -unterhaltung, sollten im Landeshaushalt 2019/2020 weiter gestärkt werden. Dies gilt umso mehr, als - zumindest bislang - u. a. auch Aufwendungen für die sog. Deckschicht- bzw. Dünnschichtbeläge (Fahrbahndeckenerneuerung) aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) finanziert werden müssen.

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz

An dieser Stelle sollen stichwortartig die wichtigsten Forderungen der Landkreise an ein neues Nahverkehrsgesetz aufgeführt werden. Aufgabenträger des ÖPNV und des SPNV müssen die Kreise und kreisfreien Städte bleiben. Der ÖPNV ist dabei zur Pflichtaufgabe aufzustufen. Die Finanzierung ist nach Auslaufen des Entfechtungsgesetzes über das Nahverkehrsgesetz transparent neu zu ordnen und sicherzustellen.

Dotierung der Mittel für die Schülerbeförderung im Landeshaushalt 2019/2020

Ein gut ausgebautes und bedarfsgerechtes Angebot im ÖPNV/SPNV ist im Interesse der Attraktivität der ländlichen Teilräume unabdingbar. Mobilität ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Fläche Grundvoraussetzung; sie bedingt eine umfassende und leistungsfähige öffentliche Infrastruktur. Der ÖPNV selbst ist aus Gründen der Mobilität zur Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen und damit auch zur Stabilisierung der Bevölkerung in den ländlichen Räumen von außerordentlicher Bedeutung. Dabei stellt der Schülerverkehr im Flächenland Rheinland-Pfalz unstreitig das Rückgrat des ÖPNV dar.

In den letzten Jahren teilweise zurückgehende Schülerzahlen, gestiegene Anforderungen, ebenso die jährlichen Kostensteigerungen haben dazu geführt, dass die Landkreise immer stärker eigene - aber dem Grunde und der Höhe nach nicht disponible - Finanzmittel für den ÖPNV aufbringen müssen, um die Mobilität in der Fläche zu gewährleisten. Die Zuweisungen für den Schülerverkehr und Fahrten zu Kindertagesstätten, die das Land voll dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) entnimmt, weisen aktuell nur noch einen Deckungsgrad von 74 % der maßgeblichen Beförderungskosten auf. Anforderungen und Kosten steigen aber stetig weiter, insbesondere auch im Ausbildungsverkehr und in Bezug auf die Anforderungen der Barrierefreiheit. Es ist daher erforderlich, dass die Kreise auf dem Gebiet des ÖPNV einschließlich des Schülerverkehrs eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung des Landes erfahren als bisher und dass diese zeitnah an die sich ändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.

7.23 Umstufung von Kreisstraßen

Im Berichtszeitraum hat der Landtag ein Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes beschlossen. Dabei wurde § 3 Nr. 2 Landesstraßengesetz dahin gehend ergänzt, dass nicht nur Gemeinden, sondern auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße an das höherrangige Straßennetz angeschlossen sein müssen. Der Begriff des räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist im Sinne der §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu verstehen. Davon erfasst, so die amtliche Begründung, sei jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dafür ließe sich allerdings keine bestimmte Mindestanzahl an Gebäuden festlegen, maßgebend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Regelmäßig dürften Splittersiedlungen, Gehöfte, Aussiedlerhöfe, Ausflugslokale, Denkmäler, Kapellen und Friedhöfe keine räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne der neuen Vorschrift sein.

Im Fall einer nur kurzen Strecke zwischen geschlossener Ortslage und Ortsumgehung gilt die Gemeinde bereits an die Verkehrswege im Sinne des § 3 Nr. 2 Landesstraßengesetz angeschlossen. Als Anhaltswert werde bei der Datenermittlung eine Entfernung von 600 m

angenommen. Dabei sei es sachgerecht, das Ende der klassifizierten Straße künftig am Ortseingang festzulegen anstatt wie bisher im Ortszentrum.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.24 Forderungspapier zur Elektrifizierung von Eisenbahn-Nebenstrecken und zur Förderung technologischer Alternativen zu Dieselantrieben

Eine gute verkehrliche Erschließung und Anbindung ist in einer modernen Gesellschaft eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität und soziale Teilhabe der Menschen. Neben einem leistungsfähigen Straßennetz ist insoweit auch eine Erschließung der Fläche durch ein leistungsfähiges Schienennetz erforderlich.

In den Forderungskatalog des Deutschen Landkreistages für die kommende Legislaturperiode („25 Forderungen an die Bundespolitik für 2017 bis 2021“) wurde - nach den entsprechenden Beratungen im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss - insoweit auch die Forderung aufgenommen, dass die regionale Schieneninfrastruktur durch ein besonderes Sonderprogramm im Verkehrsetat ertüchtigt und modernisiert und mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele soweit als möglich elektrifiziert werden sollte. Auf den verbleibenden Schienenwegen ohne Elektrifizierung müssten alternative Antriebe, z. B. Wasserstoff, unterstützt werden.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen auf dem Diesel-Gipfel über eine beschleunigte ökologische Verkehrswende und erforderliche Emissionsminderungen im Verkehrsbereich insgesamt, nimmt das Papier auch auf erforderliche Anstrengungen zur Emissionsminderung im Straßenverkehr Bezug und plädiert gesamthaft für eine nachhaltige Mobilität auch in der Fläche.

Auf Nachfrage stellt die Geschäftsstelle des Landkreistages den Forderungskatalog gerne zur Verfügung.

7.25 Zusammenarbeit mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden

Der Landkreistag pflegt mit den Schienenpersonennahverkehr-Zweckverbänden Nord und Süd einen regen Erfahrungsaustausch, nicht nur über die Geschäftsführung der Verbände, Herrn Heilmann und Herrn Geyer, sondern auch über die im Geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages vertretenen Verbandsvorsteher. Im Norden des Landes ist dies Landrat Lieber, im Süden seit Herbst 2017 in Nachfolge des aus dem Hauptamt ausgeschiedenen Landrat a. D. Dr. Hirschberger Landrat Dr. Brechtel.

Neben der mittelfristigen Sicherung der Regionalisierungsmittel auf Bundesebene stand im laufenden Geschäftsjahr insbesondere die anstehende Änderung des Nahverkehrsgesetzes des Landes im Fokus der Beratungen im Landkreistag. Die Entwicklung in den SPNV-Zweckverbänden und die für ihre Träger maßgeblichen Rahmenbedingungen werden auch künftig Thema in den zuständigen Gremien sein. Für die gute Zusammenarbeit dankt die Geschäftsstelle allen Beteiligten herzlich.

7.26 Vorschläge der Europäischen Kommission zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik

Am 01.06.2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur zukünftigen Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) vorgelegt. Darin enthalten ist ein Verordnungsentwurf zu den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP zu erstellenden Strategieplänen für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft „EGFL“ und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums „ELER“. Daneben wurde auch ein Entwurf für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik veröffentlicht. Das Paket umfasst auch einen Verordnungsentwurf über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, über Qualitätsregelungen etc.

Die Kommission hatte in ihrer Mitteilung zur Zukunft der GAP angekündigt, nur Rahmenregelungen vorgeben und so den Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten ausweiten zu wollen. Dem ist sie mit dem vorliegenden Vorschlag nachgekommen. In dem Verordnungsvorschlag wird vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eigene Strategiepläne erstellen, die eine Reihe von formellen und inhaltlichen Kriterien erfüllen müssen. Wie diese Strategiepläne auf nationaler Ebene erstellt werden sollen, steht bisher noch nicht fest.

Die Höhe der für die erste Säule der GAP vorgesehenen Mittel entspricht der aktuellen Förderperiode. Für den Zeitraum 2014 bis 2020 standen etwa 33,95 Mrd. € zur Verfügung, für die kommenden sieben Jahre sind ca. 33,8 Mrd. € vorgesehen. Wie in der Mitteilung zur Zukunft der Agrarpolitik angekündigt werden Kürzungen der flächenbasierten Direktzahlungen vorgesehen. Die Kommission schlägt degressive Zahlungen ab einer gewissen Fördersumme pro Betrieb und Kalenderjahr vor. Ab einem Betrag von 60.000 € pro Kalenderjahr je Betriebsinhaber werden die Zahlungen schrittweise bis zu 100 % reduziert. Die so gekürzten Mittel sollen primär der Umverteilungseinkommensstützung zukommen. Diese Umverteilung ist unabhängig von anderen Mechanismen möglich und soll nicht anderweitig angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Direktzahlungen den echten Betriebsinhabern zukommen.

Die Mittel für die zweite Säule (ELER) werden dagegen deutlich gekürzt. Deutschland erhält von den insgesamt 70 Mrd. € voraussichtlich insgesamt etwa 7 Mrd. € zu jeweiligen Preisen bzw. ca. 6 Mrd. € zu Preisen von 2018. In der aktuellen Förderperiode standen noch etwa 9,44 Mrd. € zur Verfügung. Durch Art. 85 des Verordnungsentwurfs wird der Kofinanzierungs-Höchstsatz beim ELER für Übergangs- und stärker entwickelte Regionen auf 43 % festgelegt. Die Mitgliedstaaten können aber in ihren Plänen die Sätze nach unten korrigieren. Bei der EFRE-Förderung sind Kofinanzierungssätze von 40 % für stärker entwickelte und 55 % für Übergangsregionen vorgesehen. Damit wären bei einer Kombination von EFRE- und ELER-Mitteln in den meisten Fällen unterschiedliche Sätze einschlägig.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über diese Absichten informiert.

7.27 Hochwasserschutz

Das Wetter in Rheinland-Pfalz war im abgelaufenen Berichtsjahr erneut durch Starkregenereignisse gekennzeichnet. In Erinnerung geblieben sein dürften insbesondere die teilweise schweren Überflutungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld und im Eifelkreis Bitburg-Prüm,

örtlich auch im Landkreis Trier-Saarburg. Das Land hatte aus diesem Grund im Nachgang die betroffenen Landkreise sowie den Landkreistag zu einer gemeinsamen Unterredung eingeladen. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen einer zügigen und unbürokratischen Unterstützung der von dem Unwetter Betroffenen sowie Maßnahmen eines verbesserten präventiven Hochwasserschutzes.

Auf Bundesebene wurde das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Vorschriften sollen dazu beitragen, hochwasserschutzbezogene Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, Hochwasserschäden zu vermeiden und möglichst schon das Entstehen von Hochwasser zu verhindern. Nähere Einzelheiten zu dem Hochwasserschutzgesetz II sind der im Geschäftsbericht 2016 erfolgten Besprechung des damaligen Referentenentwurfs zu entnehmen.

7.28 Wassercent

Im Geschäftsbericht 2012 war über die mit dem Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz [LWEntG]) erfolgte Einführung des sog. Wassercents für das

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für das
- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

informiert worden.

Im Berichtsjahr hat nunmehr das zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten einen Erfahrungsbericht zum Vollzug dieses Gesetzes veröffentlicht. Demnach hat das Land aus dem Wassercent in den Jahren 2013 bis 2016 über 105,5 Mio. € eingenommen. Dieser Betrag wurde zu mehr als 50 % von der öffentlichen Wasserversorgung sowie zu mehr als 35 % von der chemischen Industrie geleistet. Die Mittel wurden überwiegend im Bereich der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft und dem Förderprogramm Gewässerschonende Landwirtschaft verausgabt. Angefallene Haushaltsreste würden vorrangig zur Finanzierung langfristiger wasserwirtschaftlicher Großprojekte verwendet. Hier sei insbesondere das Verbundsystem Westeifel zu nennen, das den Bau einer 80 km langen Wasserfernleitung vorsehe.

Das Umweltministerium kommt am Ende des Erfahrungsberichts zu dem Schluss, dass kurzfristig kein maßgeblicher Bedarf für eine Weiterentwicklung des Instruments Wassercent bestehe. Mittelfristig sei allerdings eine Dynamisierung der Abgabesätze mit Blick auf einen Inflationsausgleich denkbar. Zudem sei eine Überprüfung der Befreiungstatbestände möglich.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.29 Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

In Rheinland-Pfalz wurden bis zum Jahr 2013 landwirtschaftliche Unternehmen in sog. benachteiligten Gebieten mit einer Ausgleichszulage gefördert. Die Ausgleichszulage wies 2013 ein Mittelvolumen von rd. 9 Mio. € aus, zu 55 % von der Europäischen Union, zu 27 % vom Bund sowie zu 18 % vom Land Rheinland-Pfalz finanziert. Maßgebliche Gebietskulisse der „alten“ Ausgleichszahlungen war neben der sog. landwirtschaftlichen Vergleichszahl die Bevölkerungsdichte sowie ein Mindestanteil von 15 % der in der Landwirtschaft Tätigen an der gesamten Erwerbsbevölkerung.

Im Berichtsjahr hat der Landkreistag sich gegenüber der Landesregierung dafür ausgesprochen, die Ausgleichszulage wieder einzuführen. Die Landwirte in Rheinland-Pfalz seien durch den Wegfall der Zulage im Vergleich zu anderen Bundesländern schlechter gestellt. Zudem sei die Streichung der Ausgleichszulage mit dafür verantwortlich, dass die Zahl der viehhaltenden Betriebe (insbesondere Milchkühe) weiter sinke. Schließlich enthalte der Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ohnehin einen Prüfauftrag für die Wiedereinführung einer Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten.

Staatssekretär Andy Becht vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wies in seiner Antwort auf diesen Vorstoß des Landkreistages darauf hin, dass im Vorfeld aufgrund der überarbeiteten ELER-Verordnung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung) eine Neuabgrenzung der Gebietskulisse für eine Ausgleichszulage auf Grundlage biophysikalischer Kriterien notwendig sei. Erst im Anschluss seien verlässliche Kalkulationen über finanziellen Umfang und Mittelbedarf und damit eine Entscheidung über die Einführung der Ausgleichszulage möglich.

Die notwendigen Berechnungen wurden ebenfalls noch im Berichtsjahr vom Statistischen Landesamt, dem Landesamt für Geologie und Bergbau und der BG Umwelt, Aßmann & Fiegler GbR vorgenommen. Grundlage der neuen Gebietskulisse waren in einer Stufe 1 (sog. Grobabgrenzung) biophysikalische Kriterien (Steinigkeitsgrad, Hanglage, Temperatur, chemische Eigenschaften), in einer Stufe 2 (sog. Feinabgrenzung) durfte sodann eine Grenze von 80 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl des Bodens in Rheinland-Pfalz nicht überschritten werden.

Damit ergaben sich gegenüber den alten Ausgleichszulagen teilweise abweichende Ergebnisse, die für den Betrachter mitunter nur schwer nachzuvollziehen waren. So sind u. a. in der Eifel einzelne Gemarkungen wie „Inseln“ von der Gebietskulisse ausgenommen, ist die Mosel - trotz Steillage - zum Teil nicht berücksichtigt. Der Landkreistag hat daher gegenüber dem Landwirtschaftsministerium eine Überprüfung der gewählten Parameter sowie ggf. eine Neuberechnung gefordert.

Über den weiteren Verlauf der Diskussion um die (Wieder-)Einführung der Ausgleichszulage wird im folgenden Geschäftsbericht informiert.

7.30 Arbeitsgruppe Agrarförderung

Der Geschäftsführende Vorstand des Landkreistages hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Geschäftsstelle beauftragt, eine Arbeitsgruppe Agrarförderung einzurichten. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es zunächst, einen möglichen Konnexitätsausgleich gegenüber dem Land mit Blick auf Mehrbelastungen, die in den vergangenen Jahren bei den unteren Landwirtschaftsbehörden entstanden sind, zu prüfen (hierüber mehr an anderer Stelle im Geschäftsbericht). Zudem soll in der Arbeitsgruppe regelmäßig der Status quo im Vollzug der Agrarförderung besprochen werden.

Auch für auf das Antragsjahr 2018 (vgl. den Geschäftsbericht des Vorjahres mit Blick auf das Antragsjahr 2017) wurde von der Arbeitsgruppe ein Katalog an Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zum Vollzug der Agrarförderung erarbeitet. Dieser wurde durch Schreiben des Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Landrat Günther Schartz, Landkreis Trier-Saarburg, u. a. dem zuständigen Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, übermittelt.

Die Vorschläge befassten sich im Wesentlichen mit einem verbesserten Austausch zwischen Ministerium, Prüfdienst und Kreisverwaltungen sowie mit der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). In seinem Anschreiben ging der Vorsitzende zudem auf das Mittelbewirtschaftungssystem „IRENE“ ein, da zuvor seitens des Landwirtschaftsministeriums „manchen“ Kreisverwaltungen eine nicht hinnehmbare „Totalverweigerung“ und „Boykottierung“ dieses Programmes vorgeworfen wurde. Der Vorsitzende wies diesen Vorwurf zurück und ergänzte, dass diese Feststellungen jeglichen wertschätzenden Umgang zwischen den verantwortlichen Behörden haben vermissen lassen. Der Katalog selbst hat folgenden Inhalt:

„I. Verbesserter Austausch zwischen Ministerium, Prüfdienst und Kreisverwaltungen

- 1. Es sollten mehr Fach- und Hintergrundinformationen zeitnah bzw. auch im Vorfeld von neuen Entwicklungen und ggf. praxisorientierte Hinweise zur besseren Umsetzung gegeben werden. Hier haben sich Fachbesprechungen oder Informationsveranstaltungen, die mit jeweils acht bis zwölf Verwaltungen durchgeführt werden, bewährt. Aufgrund der Komplexität der Förderverfahren wäre es sinnvoll, diese in kurzfristigen regelmäßigen Abständen durchzuführen. Antworten auf Einzel-Anfragen seitens des Ministeriums oder der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sollten allen Kreisverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.*
- 2. Die Kreisverwaltungen sind seitens des Ministeriums rechtzeitig, nach Möglichkeit 14 Tage vorher, über die Öffnung von Förderprogrammen und Antragsfristen zu informieren, damit entsprechende Anfragen beantwortet bzw. ggf. mit der Bearbeitung von Förderanträgen begonnen werden kann.*
- 3. Flut und Kurzfristigkeit der Informationen sollten - sofern möglich - besser strukturiert werden. Oftmals werden rückwirkend Auslegungsänderungen vorgenommen, sodass Anträge einer ggf. mehrfachen Überprüfung zu unterziehen sind. Dies bedeutet Mehraufwand für die Verwaltung. Hierzu zählt auch die kurzfristige Bereitstellung von EDV-Programmen, die eigentlich einer fachlichen Einweisung bedürfen.*
- 4. Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörden leidet die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Ministerium an der Personalsituation bei der obersten Landwirtschaftsbehörde und im Statistischen Landesamt als zuständige Stelle für die Pro-*

grammierung der LBD. Wir regen eine entsprechende Aufstockung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes an.

5. Auch die Zusammenarbeit der Kreisverwaltungen mit dem Prüfdienst ist zu verbessern. Wünschenswert wäre eine Flächenliste mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrollen und Fernerkundungen der kontrollierten Schläge mit Abweichungen. Damit würde auch eine höhere Transparenz mit Blick auf die Kontrollergebnisse gewährleistet. Die Kreisverwaltungen sollten zudem per E-Mail über neu vorhandene Prüfberichte der Vor-Ort-Kontrollen informiert werden. So würde vermieden, dass die Kreisverwaltungen regelmäßig die elektronische Dokumentenablage kontrollieren müssen.
6. Die Kreisverwaltungen sollten die grundsätzliche Befugnis erhalten, bei Flächenunstimmigkeiten oder Widersprüchen zu VOK/FEK die Überprüfung durch den Prüfdienst anfordern zu können. Generell sollte den Kreisverwaltungen in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Prüfdienst auch für Teilbetriebsprüfungen bzw. Einzelflächenprüfungen direkt zu beauftragen. Ferner erachten es die Kreisverwaltungen für notwendig, dass der Prüfdienst seine Kontrollergebnisse unabhängig von der verwaltungsrechtlichen Anhörung selbst mit den Antragstellern erörtert und abweichende Auffassungen direkt vor Ort geklärt werden.
7. Im Jahr 2015 hat der Prüfdienst den Kreisverwaltungen den Ausdruck der Prüfberichte und Flächenlisten zur Anhörung der Landwirte übertragen. Für eine Überprüfung, ob dieser Mehraufwand zur Entlastung der Kreisverwaltungen wieder vom Prüfdienst übernommen werden kann, wären wir dankbar.

II. Die Anzahl der Vertragsnaturschutzverfahren hat sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu orientieren

Bei Antragsverfahren im Bereich Agrarumweltmaßnahmen (insbesondere Vertragsnaturschutz) ist auch seitens des Landes in stärkerem Umfang als bisher klarzustellen, dass möglicherweise nicht alle Antragsteller positiv beschieden werden können. Insbesondere sollte über eine beantragte Teilnahme am Vertragsnaturschutz Acker künftig schon im Herbst entschieden werden, um die Anbauplanung der Landwirte zu gewährleisten.

III. Elektronischer Antrag (E-Antrag)

1. Für eine erfolgreiche Umsetzung des E-Antrags bedarf es weiter intensiver Informationen und Unterstützung der antragstellenden Landwirte bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen im Vorfeld der Antragstellung. Um dies zu gewährleisten, ist seitens des Ministeriums sicherzustellen, dass programmiertechnische Änderungen und Anpassungen frühzeitig, möglichst im Januar des Jahres, abgeschlossen sind und den Kreisverwaltungen bereits in der Endfassung zur Verfügung stehen. Damit wird den Antragstellern bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen im Vorfeld der Antragstellung auch ausreichend Zeit für Testung und Einarbeitung gegeben.
2. Der Start des Antragsverfahrens sollte künftig spätestens im Februar erfolgen, damit die regelmäßigen Arbeitsspitzen Ende April/Mitte Mai entzerrt werden. Dies wäre auch für die Antragsteller von Vorteil, da erfahrungsgemäß die Arbeit der Landwirte im März/April startet und somit Parallelarbeit vermieden werden könnte.

3. *Um Fehler bei der Antragstellung zu vermeiden, wird die Durchführung weiterer Seminare/Frontalschulungen für die E-Antragstellung im Winter 2017/2018 durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum für erforderlich gehalten. Zudem sollten aus unserer Sicht Informationsveranstaltungen und Webinare mit Blick auf eine erfolgreiche Durchführung des ‚Pre-Checks‘ angeboten werden. Auch für diese Schulungsveranstaltungen ist eine Durchführung rechtzeitig vor Start des Antragsverfahrens wünschenswert.*
4. *Darüber hinaus bedarf der E-Antrag einer weiteren Optimierung. Dies betrifft zunächst auch die Anwenderfreundlichkeit sowie einen Ausbau der Hilfefunktion wie auch eine Verbesserung und höhere Verständlichkeit der Merkblätter. Auch die Plausibilitätsprüfung ist zu erweitern, insbesondere darf keine Freigabe für die Übermittlung der Antragsdaten für den E-Antrag erfolgen, wenn zuvor widersprüchliche Angaben gemacht werden (z. B. falsche Schlagbildung, BF-Überschreitungen ohne Überschreitung von Pflegeflächen). Eine verschärfte Freigabe ist ab 2018 nicht nur vertretbar, sondern dringend erforderlich und führt zu einer erheblichen Reduzierung der Nachbearbeitungen, auch im Pre-Check. An dieser Stelle wird auf die Ergebnisse der entsprechenden Arbeitsgruppe im Landwirtschaftsministerium verwiesen.*
5. *Stammdatenveränderungen durch die Landwirte müssen eingeschränkt werden. Unternehmensform, Unternehmer, Gesellschafter und Unternehmenssitz sollten nicht veränderbar sein.*
6. *Die Darstellung der sog. AUKM im E-Antrag darf allenfalls nur beschränkt veränderbar sein. Hintergrund ist, dass ansonsten durch Größenveränderungen, falsche oder ausbleibende Kenner an den Flächen eine Unplausibilität bei den Daten entsteht, die von den Kreisverwaltungen bereinigt werden müssen.*
7. *Irreführende Eingabemöglichkeiten beim Pre-Check sind zu beheben. Dies gilt z. B. für den Auswahlbutton ‚Überlappungsflächen beibehalten - zurück(zu)nehmen - anpassen‘, da diese Eingabeauswahl ein Ergebnis suggeriert, das aber nur über eine ergänzende tatsächliche Digitalisierung erreicht wird.*
8. *Bei der Angabe der E-Mail-Adresse sollte die Angabe einer zweiten Adresse für Verbände und Dritte geschaffen werden, die für den Landwirt ggf. tätig werden.*
9. *Der eingerichtete Support hat im Antragsjahr 2017 hervorragende Arbeit geleistet. Die Kreisverwaltungen sind dennoch der Ansicht, dass aufgrund der hohen Anzahl von Anfragen und Rückfragen ein personeller Ausbau beim Support angezeigt ist.*
10. *Generell sollten E-Antrag und FLOrIp zu einem Programm zusammengeführt werden, indem alle erforderlichen Informationen vorgehalten werden. Somit könnte der Landwirt mit einem System arbeiten und müsste sich nicht in eine jeweils unterschiedliche Programmführung einarbeiten.*

IV. Mittelbewirtschaftungssystem IRENE

1. *Im Antragsjahr 2017 wurden die Kreisverwaltungen kurzfristig aufgefordert, das neu eingeführte Bewirtschaftungssystem ‚IRENE‘ für die Bearbeitung von zeitnahen Rückforderungen anzuwenden. Die Kreisverwaltungen sind der Auffassung, dass die Forderungsverwaltung allein Angelegenheit des Zahlungsgebers und damit des Landes ist. Vielmehr sollte die Landesoberkasse als tatsächliche Vollstreckungsstel-*

le über eine eigene Schnittstelle mit IRENE verfügen, damit manuelle Mahnsperren und Rücknahme überflüssig werden

- 2. Bei IRENE handelt es sich zudem um ein äußerst kompliziertes Programm, dessen Auswertung den Bediener oftmals an seine Grenzen bringt. Die Kreisverwaltungen bitten, sofern die Zuständigkeit verbleibt, dringend um Abhilfe und Optimierung. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass die Arbeitsbelastung der Kreisverwaltungen durch vermeidbare Doppelarbeit (z. B. Erfassung in mehreren Systemen) noch verschärft wird.*

V. LBD

- 1. Der E-Antrag und die Erfassungsmasken der LBD sollten hinsichtlich der Erfassung der Antragsdaten kohärent aufgebaut werden, um eine bessere Erfassung zu ermöglichen. Die Menüsteuerung und Suchfunktionen der LBD sind benutzerfreundlich zu programmieren, um eine effiziente Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen. Insgesamt ist die Performance der LBD mit Blick auf kürzere Reaktionszeiten und Stabilität zu verbessern. Gleiches gilt für das Landwirtschaftliche Flächeninformationssystem (LaFIS).*
- 2. Pflegeflächen müssen im Jahr der Antragstellung wirksam in die Referenzdatei der LBD eingestellt werden können. Ansonsten müsste regelmäßig eine Nachberechnung der beihilfefähigen Fläche durch den Antragsteller im Wege eines Widerspruchs gegen den Förderbescheid angestoßen werden. Dies führt zu einem deutlichen und auch nicht notwendigen Mehraufwand bei den Kreisverwaltungen.*
- 3. Es ist sicherzustellen, dass Nachberechnungen insbesondere der ‚Altfälle‘ (Förderperiode 2005 bis 2014) zeitnah durchgeführt werden können. Alternativ sollte auf sog. ‚Retroberechnungen‘ oder Rückforderungen für diesen Zeitraum verzichtet werden, da diese nach Jahren nicht mehr nachvollziehbar sind.“*

Im Antwortschreiben des Ministeriums bat der zuständige Abteilungsleiter mit Blick auf das Mittelbewirtschaftungssystem „IRENE“ um Entschuldigung, sofern Irritationen entstanden sein sollten. Zwischenzeitlich sei in mehreren konstruktiven Gesprächen mit den Kreisverwaltungen das Programm erörtert worden. Zudem sollen den Kreisverwaltungen weitere Schulungen angeboten werden, um die Sicherheit in der Anwendung zu erhöhen bzw. Anwendungsprobleme zu lösen. Mit Blick auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe verwies das Ministerium zunächst auf das damalige Antwortschreiben zu dem seinerzeit vorgelegten Katalog von Änderungswünschen für das Antragsjahr 2017. Wie damals angekündigt, finde ein regelmäßiger Austausch mit den Kreisverwaltungen statt. Zusätzlich seien speziell für die LBD als auch für den elektronischen Antrag Arbeitsgruppen eingerichtet worden. Allerdings könnten nicht alle Wünsche zeitnah umgesetzt werden, da sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen begrenzt seien. Abschließend bedankte sich das Ministerium stellvertretend beim Vorsitzenden des Landkreistages für das Engagement der Kreisverwaltungen in diesem Bereich. Im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte werde ein besonderer Wert auf weiterhin gute und reibungslose Zusammenarbeit gelegt.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

7.31 Mehrbelastungsausgleich im Bereich Agrarförderung

Der Landkreistag hat - wie an anderer Stelle im Geschäftsbericht ausgeführt - Anfang 2016 eine Arbeitsgruppe Agrarförderung eingerichtet, die u. a. einen möglichen Mehrbelastungsausgleich in diesem Bereich prüfen soll. Die Arbeitsgruppe hat hierfür untersucht, welche Fördertatbestände seit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) neu eingeführt wurden bzw. zu einer qualitativen und quantitativen Mehrarbeit geführt haben. Im Berichtszeitraum konnte eine Verständigung mit dem zuständigen Fachressort, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, erzielt werden, inwieweit die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auch aus Sicht des Landes zutreffend sind. Aufgabe ist es nunmehr, zu ermitteln, in welchem Umfang durch die qualitative und quantitative Mehrarbeit die Fallbearbeitungszeiten angestiegen sind. Multipliziert mit den Fallzahlen, die zwischenzeitlich das Fachressort zur Verfügung gestellt hat, dürfte sich ein erster Anhaltspunkt ergeben, ob die Forderung des Landkreistages nach einem Mehrbelastungsausgleich eine tatsächliche Grundlage findet.

Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir im Folgejahr berichten.

8. Wirtschaft, Sparkassen, Tourismus, Abfallwirtschaft, Energie

Die kommunalen Spitzenverbände vertrauen darauf, dass sich auch Bund und Land weiterhin gegenüber europäischen Institutionen für den Erhalt der besonderen und bewährten Struktur deutscher Sparkassen, Genossenschaftsbanken und anderer öffentlich-rechtlicher Banken einsetzen. Es ist ferner sicherzustellen, dass Vertretern von Trägern einer Sparkasse oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die regelmäßig auch aus der Lokalpolitik stammen, nicht allein aufgrund dieser Tatsache Interessenkonflikte oder etwa fehlende Sachkunde unterstellt werden. Die Anforderungen an die kleineren Institute müssen gelockert und nach Institutsgröße und Risiko differenziert werden. Ein System europäischer Einlagensicherung darf nicht weiterverfolgt werden, solange nicht alle Mitgliedstaaten die Regeln der Bankenunion vollständig umgesetzt haben sowie sichergestellt ist, dass eine Vergemeinschaftung der Risiken nicht stattfindet und eine angemessene Berücksichtigung des Systems der Institutssicherung erfolgt.

Bei der anstehenden Neuausrichtung der EU-Förderpolitiken muss die Stabilisierungsfunktion einer räumlich dezentral aufgestellten Wirtschaft stärkere Berücksichtigung finden. Die Kreise fordern vom Bund, sich für eine Aufrechterhaltung des bisherigen Förderniveaus und eine gleichberechtigte Förderung der ländlichen Räume einzusetzen. Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss es auch eine Stärkung der agrarsektorübergreifenden Förderung der ländlichen Entwicklung in der 2. Säule (ELER) geben. Insgesamt sind die Förderprogramme auf allen Ebenen stärker auf die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Teilräume zuzuschneiden, um diese zu stabilisieren. Ferner müssen die Förderinstrumente transparenter gemacht und die Verfahren vereinfacht werden.

Die Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ hat im Berichtsjahr die unterschiedlichen Handlungsfelder des Tourismus erörtert. Auch in diesem Aufgabenbereich ist eine erfolgreiche Umsetzung gebotener Projekte und Maßnahmen abhängig von der finanziellen Ausstattung des jeweiligen Trägers. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände im Berichtsjahr in einem der Enquete-Kommission zugeleiteten gemeinsamen Impulspapier deutlich gemacht, dass eine erfolgreiche touristische Betätigung eine Grundausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor Ort erforderlich macht. Diese vorzuhalten ist den Kommunen aber nur dann möglich, wenn sie auch im ausreichenden Maß finanziert sind. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Impulspapier an diese Selbstverständlichkeit erinnert und hof-

fen, dass auch von der Enquete-Kommission ein Signal in Richtung einer Stärkung der Kommunalfinanzen ausgeht.

Im Abfallbereich stand die Umsetzung des Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 im Vordergrund der Beratungen im Landkreistag. Zu diesem Tag wird die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den sog. dualen Systemen wie dem „Grünen Punkt“ auf eine neue Grundlage gestellt. Notwendig wird insbesondere der Abschluss neuer Abstimmungsvereinbarungen, in deren Rahmen die jeweiligen Entsorgungskonzepte aufeinander angepasst werden. Im Berichtsjahr konnten die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gemeinsam mit den dualen Systemen eine Orientierungshilfe als Basis entsprechender Vereinbarungen erarbeiten. Diese wurde sodann im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Landkreistages auch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Rheinland-Pfalz näher vorgestellt. Gleichwohl wird der Stichtag 01.01.2019 von allen Seiten im Abfallbereich mit Spannung erwartet. Fortsetzung folgt im nächsten Jahr.

8.1 Sparkassenwesen: Bundesrat lehnt neuen Vorschlag für ein europäisches Einlagensicherungssystem ab

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 24.11.2017 den modifizierten Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS) abgelehnt. Bevor ein Europäisches Einlagensicherungssystem eingesetzt werden könne, müssten zunächst risikoreduzierende Maßnahmen durchgeführt werden. Das neue zweistufige System enthalte sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase Elemente der Vergemeinschaftung der Haftung und setze damit falsche Anreize für die Finanzinstitute und die nationalen Aufsichtsbehörden. Letztlich würden die Institutssicherungssysteme durch den Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt, auch die Wahl der Rechtsgrundlage wird weiterhin kritisiert. Die Position des Bundesrates liegt auf der Linie der Beschlusslage des Deutschen Landkreistages.

Der Bundesrat führt begründend an, dass die grundsätzlichen Bedenken, die er in der Vergangenheit gegen EDIS geäußert habe (u. a. die durch die Einführung geschaffene Gefahr von Fehlanreizen sowie die fehlende Berücksichtigung der Institutssicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken), durch den neuen Vorschlag nicht ausgeräumt werden konnten. Eine leistungsfähige, verlässliche Einlagensicherung könne zwar wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger in das Bankensystem zu erhalten und dieses im Krisenfall zu schützen. Das setze jedoch zunächst voraus, dass alle Risiken in einer Bankenunion ausgeglichen verteilt seien.

Diesen Forderungen werde der neue Vorschlag nicht gerecht. Insbesondere müssten bestehende Altlasten schon vor Beginn der ersten Stufe auf ein Minimum reduziert werden. Zudem bestünden nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme vom 16.04.2014). Die Pläne der Kommission, nach denen schon mit der Einführung einer Einlagensicherung begonnen werden soll, bevor risikoreduzierende Maßnahmen durchgeführt wurden, werden

vom Bundesrat abgelehnt. Schon in der Rückversicherungsphase enthalte der neu vorgestellte Ansatz Elemente einer Risikoteilung und Vergemeinschaftung. Beim Ausfall eines Finanzinstituts innerhalb der ersten Phase (Rückversicherung) könnten Liquiditätsdefizite der nationalen Einlagensicherungssysteme bis zu 100 % durch Kredite des Europäischen Einlagensicherungssystems überbrückt werden. Dies setze falsche Anreize für Banken und die nationale Aufsicht. In der zweiten Phase (Mitversicherung) ziele der neue Ansatz auf eine vollständige Vergemeinschaftung der Haftung. Im letzten Stadium dieser Phase sei nämlich eine vollständige Verlustdeckung durch das EDIS vorgesehen. Dies bedeute eine Vergemeinschaftung des Anteils der Mithaftung des EDIS, die vom Bundesrat ausdrücklich abgelehnt werde.

Kritisiert wird auch die mangelnde adäquate Berücksichtigung der Leistungen von Institutssicherungssystemen, kleine und mittlere Banken würden weiterhin im Rahmen der Vorgaben zur Bankenunion übermäßig mit Regulierungsanforderungen belastet. Letztlich wird auch das Festhalten an der Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV, sog. Binnenmarktklausel) kritisiert. Der Bundesrat sieht weiterhin noch Klärungs- und Konkretisierungsbedarf bei der von der Kommission vorgeschlagenen Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von staatsanleihebesicherten Wertpapieren, eine Vergemeinschaftung bestehender Schulden auf diesem Wege wird abgelehnt.

Die Bundesregierung wird schließlich aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass vor einer weiteren Beratung über ein Europäisches Einlagensicherungssystem zunächst alle erforderlichen Maßnahmen zur Risikoreduzierung durchgeführt und notleidende Kredite in Bankbilanzen abgebaut werden. In Deutschland bestünden derzeit keine Anzeichen für ein systemweites Problem im Hinblick auf den Bestand notleidender Kredite. Dazu trage insbesondere die Vielzahl an kleinen und mittelständischen Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Banken bei. Dieser Umstand müsse bei der Regulierung berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vollständig beachtet werden. Unnötige Bürokratie sei zu vermeiden.

Die Position des Bundesrates liegt auf der Linie der Beschlusslage des Deutschen Landkreistages und seiner Landesverbände, wie der zuletzt gefasste Beschluss des Finanzausschusses des Deutschen Landkreistages vom 20./21.11.2017 zeigt:

1. Der Finanzausschuss des Deutschen Landkreistages bekräftigt unverändert den Beschluss des 286. Präsidiums zu einer europäischen Einlagensicherung sowie den Ausschussbeschluss vom 23./24.05.2016. Er unterstreicht, dass, bevor ein Vorschlag für ein europäisches Einlagensicherungssystem in Kraft treten kann, zunächst alle nationalen Einlagensicherungssysteme eingerichtet und finanziell ausreichend ausgestattet sein müssen. Er hält im Übrigen seine grundlegenden Zweifel an der Notwendigkeit und Rechtfertigung eines europäischen Systems der Einlagensicherung aufrecht.
2. Der Ausschuss begrüßt, dass die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 11.10.2017 die Forderungen des Deutschen Landkreistages teilweise aufgegriffen hat und verstärkte Maßnahmen zur Verringerung von Risiken vorschlägt. Die Vorbedingungen, die nach den aktuellen Kommissionsplänen erst für das Mitversicherungssystem (2. Stufe) vorgesehen sind, müssen jedoch nach Auffassung des Ausschusses bereits für das Rückversicherungssystem (1. Stufe) angewendet werden. Erst nach flächendeckender und ausreichender Reduzierung der Risiken ist denkbar, ein EDIS als reines „Überlaufsystem“ für nationale Einlagensicherungssysteme zu implementieren und kreditbasierte Liquidität in vordefinierten Fällen unter klaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

3. Die EU-Kommission wird aufgefordert, Klarheit bezüglich der langfristigen Planung der Ausgestaltung eines Europäischen Einlagensicherungssystems zu schaffen. Der Plan, möglicherweise eine Vermischung der beiden vorliegenden Vorschläge durchzuführen, wird insbesondere mit Blick auf fehlende gesetzgeberische Transparenz abgelehnt.
4. Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union werden weiterhin aufgefordert, bei einem europäischen System der Einlagensicherung das System der Institutssicherung sowohl in seiner Funktionsweise als auch bei der Beitragsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Dies bleibt nach wie vor eine ebenfalls zwingend zu erfüllende Voraussetzung bei Einführung eines europäischen Einlagensicherungssystems.

8.2 Zusammenarbeit mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz

EBA-Leitlinien zur Corporate Governance

Am 26.09.2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Leitlinien zur internen Governance sowie die Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen („fit-and-proper“-Leitlinien) veröffentlicht.

Sie sind anwendbar, wenn nicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden einzelne Regelungen für nicht anwendbar erklärt werden und dies ausdrücklich begründet wird (sog. „Comply-or-Explain-Mechanismus“).

Nach den Entwürfen war zu befürchten, dass damit erhebliche Einschränkungen in der Mandatswahrnehmung durch die auf kommunaler Ebene gewählten Vertreter in Verwaltungsräten von Sparkassen hätten verbunden sein können. Im Ergebnis konnten - auch vor dem Hintergrund der intensiven Interessenvertretung seitens des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes - entscheidende Verbesserungen erreicht werden.

Der für die rheinland-pfälzischen Sparkassen wichtigste Punkt ist, dass nach den finalen Leitlinien keine generelle ex-ante Überprüfung der persönlichen Eignungsvoraussetzungen vor Bestellung neuer Aufsichtsorganmitglieder stattfindet; vielmehr obliegt es nunmehr den jeweiligen Aufsichtsbehörden, eigene Verfahren für Eignungsprüfungen festzulegen.

Bei der Beurteilung eines politischen Einflusses oder politischer Beziehungen eines Organmitglieds hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ihre Ausführungen leicht abgeschwächt. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde legt dar, dass sie sich der speziellen Situation von Lokalpolitikern bewusst ist. Sie stellt heraus, dass diese Personen nicht frei in ihren Entscheidungen seien, da sie bestimmte Interessen vertreten; gleichwohl könnten sie unabhängige Mitglieder des Aufsichtsorgans sein. Der dadurch entstehende Interessenskonflikt solle intern kommuniziert, diskutiert, entschieden und gemanagt werden (z. B. durch abgeschwächte Maßnahmen wie eine Enthaltung bei Abstimmung). Nur wenn diese Situation tatsächlich Auswirkung auf die Entscheidungsfreiheit des Mitglieds hat, muss die Aufsichtsbehörde hierüber und über ergriffene abschwächende Maßnahmen informiert werden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte sich auf die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband angestoßene politische Debatte hin bereits auf Basis des Entwurfs der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde dahin gehend geäußert, dass aus ihrer Sicht wesentliche Änderungen beim Umgang mit Interessenskonflikten nicht zu erwarten sind.

Paydirekt - Sachstandsbericht

Die Einführung von paydirekt zielt darauf ab, die aktuellen und absehbaren Kundenerwartungen im E- und M-Commerce mit einem kreditwirtschaftlichen Zahlungsverfahren zu besetzen. Durch die Beteiligung an paydirekt soll für die Sparkassen ein erheblicher Beitrag zur Sicherung der Kundenbeziehungen mit rd. 11 Mrd. € direkten und indirekten Erträgen aus dem Girokonto- und Zahlungsverkehr geleistet werden. Die zum Marktstart gesetzten Ziele bzgl. Händlergewinnung, Registrierungs- und Transaktionszahlungen und daraus resultierenden Erlösen wurden bislang nicht erreicht.

Insbesondere bei den Privatkunden stagniert die Registrierungssteigerung seit Jahresbeginn auf niedrigem Niveau. Rd. 13 Monate nach Marktstart beträgt die Gesamtzahl an Registrierungen 541.000 in der Sparkassen-Finanzgruppe. In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell ca. 29.000 aktive Nutzer des Verfahrens, dies liegt im Verbandsvergleich im vorderen Drittel. Ziel der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, bis Ende dieses Jahres 2,9 Millionen registrierte paydirekt-Nutzer zu gewinnen. Um diesem Ziel näher zu kommen, hatten die Sparkassen in 2017 die Möglichkeit, potenzielle Nutzer im Rahmen einer sog. Komfort-Registrierung für paydirekt zu registrieren. In Rheinland-Pfalz haben sich 17 von 23 Instituten an der Kampagne beteiligt. Auswirkungen auf die Registrierungszahlen werden verfahrensbedingt frühestens im November ersichtlich.

Da die Entwicklung von paydirekt bisher insgesamt trotz aller Maßnahmen deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, wurde der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in seinen Spitzengremien um eine Überprüfung der strategischen Ausrichtung von paydirekt gebeten. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat daraufhin mit Unterstützung von Fachexperten sowie paydirekt-Investoren der Sparkassen-Finanzgruppe das Projekt „Strategische Optionen paydirekt“ initiiert, das durch die Unternehmensberatung McKinsey begleitet wurde. Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung wurden zahlreiche Verbesserungen bei Vertrieb, Produkt und Governance bei paydirekt herausgearbeitet. Deren Umsetzung ist in der Summe Voraussetzung, um paydirekt langfristig zum Erfolg zu führen. In wichtigen Teilen betreffen die Ergebnisse nicht nur die Sparkassen-Finanzgruppe, sondern alle an paydirekt beteiligten Bankengruppen, was die Umsetzung anspruchsvoll gestaltet. Nach einer ersten Schätzung beläuft sich das zusätzliche Investitionsvolumen für die Sparkassen-Finanzgruppe bis zum Jahr 2021 auf maximal 107 Mio. €.

8.3 Kulturförderung von Sparkassenorganisation und Kommunen

Die Kunst- und Kulturförderung der Sparkassenorganisation steht für die Unterstützung vielfältiger Projekte in den Regionen und die Partnerschaft zwischen den Kulturinstitutionen, der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und den Bürgerinnen und Bürgern. Kunst und Kultur sind seit Langem etablierte, relevante Standortfaktoren, die die wirtschaftliche Attraktivität und Lebensqualität der Regionen mitbestimmen und befördern; denn die Entwicklung und Entfaltung des kulturellen Lebens sind entscheidende Faktoren für unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft in den Regionen.

Auch in dieser Mitverantwortung manifestiert sich die regionale Verwurzelung der Sparkassenorganisation. Sie wird mit ihrem kulturellen und sozialen Engagement als zuverlässiger Kooperationspartner mit modernen Ideen wahrgenommen, weil kurzfristige, experimentelle und einmalige Initiativen ebenso unterstützt werden wie mehrjährige Konzepte oder etablierte Veranstaltungsreihen.

In Kooperation mit dem Sparkassenverband, den örtlichen Sparkassen und kommunalen Gebietskörperschaften fördern die Sparkassenversicherungen eine Vielzahl klassischer Kulturveranstaltungen und -programme. Identitätsstiftend für die Regionen sind insbesondere die Höhepunkte in den Kulturkalendern der Kommunen. Gefördert werden aber auch Stipendienprogramme für junge Nachwuchskünstler. Für große Landesausstellungen, s. 2017 das Fest der Deutschen Einheit in Mainz, Stipendienprogramme, Jubiläen und Festdekaden, kann ein Netzwerk gewährleistet werden, das aus einer zuverlässigen, langjährigen und kompetenten Zusammenarbeit erwachsen ist.

Nicht minder entstehen so auch langjährige Verbindungen zwischen den Kunstakademien, den Künstlerinnen und Künstlern und dem Kunstförderprogramm. Mit ihrem Interesse an kultureller Partizipation tragen die Sparkassenversicherungen ihr Kulturengagement nicht nur nach außen, in die Museen, Vereine und Theater, sondern auch nach innen, zu den Mitarbeitern und Kollegen.

8.4 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH wichtiger Partner der Kommunen

Mitte 2018 hat der Vorstand der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz seinen Geschäftsbericht 2017 vorgelegt und in diesem Zusammenhang Rückschau gehalten auf 25 Jahre Geschäftstätigkeit. Im Jahr 1993 wurde die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gegründet. Damals ging es primär um die Wirtschaftsförderung, später kamen Programme für Kommunen und bezahlbaren Wohnraum hinzu. Mit Wirkung zum 01.01.2012 wurden die rheinland-pfälzischen Förderbanken Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und die Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz zu dem neuen Institut Investitions- und Strukturbank in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die neu aufgestellte Investitions- und Strukturbank bündelt seitdem die ganze Wirtschafts-, Regional- und Technologieförderung sowie die Wohnbau- und Städtebauförderung des Landes unter einem Dach. Insgesamt führt dies zu einer Optimierung der bisherigen Arbeit der beiden Institute, wenn es um die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen, Existenzgründungen, Umsetzung von Innovationen sowie um die Schaffung von Wohnraum, die Bildung von Wohneigentum sowie die energetische und altersgerechte Sanierung von Wohnimmobilien geht. In die soziale Wohnraumförderung sind auch die Landkreise als erster Ansprechpartner vor Ort eingebunden. Die neuen hier bestehenden Fördermöglichkeiten wurden im Rahmen einer Allgemeinen Landrätekonzferenz seitens des Vorstandsmitglieds der Investitions- und Strukturbank, Dr. Ulrich Link, vorgestellt und erörtert.

Auch im Kommunaldarlehensgeschäft hat sich die Investitions- und Strukturbank in der Vergangenheit erheblich engagiert. So beteiligt sich das Institut auch immer wieder im Zusammenhang mit den gemeinsamen Darlehensaktivitäten der rheinland-pfälzischen Landkreise. Die inzwischen 28. Darlehensgemeinschaft wurde zum Stichtag 02.07.2018 aufgelegt. Der Landkreistag ist im Beirat der ISB durch die Geschäftsführung vertreten. Der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz, Landrat Günter Scharz, hat gemeinsam mit der Geschäftsstelle Gespräche mit dem Vorstand der Investitions- und Strukturbank geführt, um die Förderinstrumente noch gezielter auf die Bedürfnisse der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Landkreise, ausrichten zu können.

8.5 Aktuelles zum Mittelstand

Im Berichtszeitraum hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vorgelegt. In diesem Gesetzentwurf ist u. a. die Einführung eines neuen § 7 a Mittelstandsförderungsgesetz vorgesehen. Mit dieser Regelung soll im Ergebnis der Rechtsschutz im Unterschwellenbereich ausgeweitet werden. Über das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften wird an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht informiert.

Darüber hinaus hat die Landesregierung einen „Mittelstandsbericht 2017 - Statistischer Bericht zur Situation der mittelständischen Wirtschaft in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017“ vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass der Mittelstand rd. 159.000 Unternehmen, das entspricht 99,5 % aller im Land ansässigen Unternehmen, umfasst. In diesen mittelständischen Unternehmen waren 2015 knapp 691.000 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Mittelständische Unternehmen haben 2015 einen Umsatz von 92,7 Mrd. €, dies entspricht 42 % des Gesamtumsatzes rheinland-pfälzischer Unternehmen, erwirtschaftet. Die Landesregierung zieht daraus den Schluss, dass der Mittelstand in Rheinland-Pfalz von sehr großer Bedeutung sei. Mittelständische Unternehmen würden einen beträchtlichen Teil der Wirtschaftsleistungen erstellen und damit einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlstand leisten.

8.6 Hinweise und Information zur Wirtschaftsförderung

Globalisierung, technologischer Wandel und demografische Entwicklung verändern die maßgeblichen Standortfaktoren von Industrie, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen unaufhörlich. Die Wirtschaftsförderung muss die Auswirkungen dieser Megatrends auf ihre wichtigsten Handlungsfelder frühzeitig berücksichtigen und in Strategien und Projekte zur Standortentwicklung in den Kreisen übersetzen. Die nachhaltige Entwicklung von Gewerbeflächen, Fragen der Mobilität und Erreichbarkeit, der Fachkräftesicherung und lokalen Beschäftigungspolitik stehen genauso im Vordergrund wie zeitgemäße Informationstechnik und innovative Finanzierungsformen. Instrumente, Methoden und Inhalte, z. B. Social Media, stellen Herausforderungen dar, die im Standortwettbewerb auch im Rahmen der Bestandspflege von großer Bedeutung sind. Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit bei der Flächenentwicklung sind auch im Rahmen der Konversion wichtige Zukunftsaufgaben. Nicht hoch genug zu bewerten ist zudem das umfassende Engagement aller Akteure auf dem Gebiet der Tourismusförderung, die im Berichtsjahr, wie an anderer Stelle berichtet wird, besondere Aufmerksamkeit erfährt. Bereits die vorbeschriebene Aufgabenvielfalt verdeutlicht, vor welchen großen Herausforderungen die kommunale Wirtschaftsförderung aktuell und in Zukunft steht. Dabei geht es auch um eine Bündelung der Kräfte. Die Fortschreibung des Rechts der wirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Gemeindeordnung und die überörtliche Zuständigkeit der Landkreise auch auf dem Gebiet der Energieerzeugung bieten insgesamt die Basis für eine breite Kooperation aller Gebietskörperschaften in der gesamten Wertschöpfungskette im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der ansässigen Unternehmen.

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtsjahr erneut ein Fachseminar für die Wirtschaftsförderer der Landkreise angeboten. Es stand unter der Überschrift „Gewerbeflächen, Immobilien und Wissen - Zukunft in den kommunalen Wirtschaftsförderungen 4.0“. In dem Seminar wurde herausgearbeitet, welche Chancen sich für Kommunen und Unternehmen aus der

digitalen Transformation ergeben, ihre ländlichen Standorte noch wettbewerbsfähiger zu gestalten und in die Zukunft zu führen.

Das diesjährige, ebenfalls vom Deutsche Landkreistag mitveranstaltete Forum deutscher Wirtschaftsförderer findet am 22./23.11.2018 statt und steht unter dem bisherigen Arbeitstitel „It's a people business - Das muss ich! Das kann ich! Das will ich!“. Das Forum deutscher Wirtschaftsförderer will Antworten auf die Frage finden, welche „Wirtschaft“ im Einzelnen gefördert werden soll, muss bzw. kann. Ein Fokus des Kongresses soll auch darauf gelegt werden, mit welcher Haltung Wirtschaftsförderer Projekte und Themen angehen.

Der Landkreistag hat seine Mitglieder über die angesprochenen Themen im Rahmen seines Rundschreibendienstes informiert. Dazu gehören auch Hinweise und Informationen über die Fortentwicklung von Förderprogrammen und -maßnahmen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Zu der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, die ihrerseits über moderne Instrumente der Mittelstandsfinanzierung verfügt, bestehen enge Kontakte. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Kammern, den berufsständischen Institutionen und den Arbeitnehmervertretungen. Der Erfahrungsaustausch mit dem Sparkassenverband und den rheinland-pfälzischen Sparkassen steht - wie andernorts bereits beschrieben - naturgemäß ebenfalls im Vordergrund. Auch dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Interesse der bestehenden Unternehmen und Existenzgründungen gelten die Bemühungen. Entsprechende Überlegungen konnten seitens des Landkreistages z. B. in die Arbeit des Statistischen Landesausschusses eingebracht werden.

8.7 Aktuelles zum Tourismus

Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission hat im Berichtszeitraum in zwei bislang nicht veröffentlichten Entscheidungen - die dem Europabüro des Deutschen Landkreistages zur Verfügung gestellt wurden - mutmaßlich gewährte staatliche Beihilfen im Bereich der öffentlichen Förderung von Tourismusorganisationen für beihilfefrei erklärt. Sie hat dabei im Ergebnis ihre Entscheidungspraxis zu beihilfefreien lokalen Maßnahmen auf die kommunale Tourismusförderung ausgeweitet. Der Landkreistag stellt auf Nachfrage die beiden Entscheidungen gerne zur Verfügung.

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtsjahr gemeinsam mit dem Deutschen Seminar für Tourismus eine Veranstaltung unter dem Titel „Regionale Tourismusentwicklung“ durchgeführt. Das Seminar richtete sich vor allem an die Geschäftsführer von Tourismusorganisationen und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kreisverwaltungen im Bereich Tourismusförderung. Die Fachveranstaltung selbst widmete sich insbesondere den nachstehenden Themen:

- Strategische Neuausrichtung einer Destination.
- Regionale Identität: Kulturtourismusentwicklung,
- Netzwerke: gemeinsam Wertschöpfung erzeugen,
- Auswirkungen des Fachkräftemangels,
- Mitarbeiterbindung und -gewinnung,
- Unternehmensnachfolge,
- Fachkräftesicherung: Ausbildung und Betriebe zusammenbringen,
- Image als Arbeitgeber steigern.

Die Kreise wurden jeweils unterrichtet.

8.8 Enquete-Kommission „Tourismus RLP“

Wie im Vorjahr berichtet, haben die Fraktionen der SPD, CDU, FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende 2016 die Einrichtung einer zwischenzeitlich so bezeichneten Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ beschlossen. Die Enquete-Kommission soll die Effekte des Tourismus analysieren, Herausforderungen und Zukunftsthemen für eine nachhaltige Weiterentwicklung identifizieren sowie im Blick auf eine neue Tourismusstrategie 2025 Lösungsvorschläge erarbeiten. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages sowie aus fünf von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Zudem wirken in der Kommission sieben beratende Mitglieder mit. Diese wurden vom Tourismus- und Heilbäderverband, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, dem DEHOGA, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz sowie den kommunalen Spitzenverbänden benannt. Der Landkreistag ist durch Landrat Manfred Schnur, Landkreis Cochem-Zell, als beratendes Mitglied in der Enquete-Kommission vertreten.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände hatten die Beratungen der Enquete-Kommission bislang folgende Schwerpunkte: Die mögliche Aufstufung der Aufgabe „Tourismus“ in eine Pflichtaufgabe, die Finanzierung des Tourismus, die Digitalisierung sowie der Prozess der Neuaufstellung der Tourismusstrategie 2025. Von besonderer Bedeutung war zudem die Sitzung der Enquete-Kommission am 13.04.2018. Im Einzelnen:

Aufstufung der Aufgabe „Tourismus“ in eine Pflichtaufgabe

In der Enquete-Kommission war wiederholt die Forderung vorgetragen worden, die Aufgabe „Tourismus“ in eine kommunale Pflichtaufgabe aufzustufen. Hintergrund sind Beanstandungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber Ausgaben in diesem Bereich. Die Aufstufung wurde seitens des Ministeriums des Innern und für Sport abgelehnt. Nicht alles Wünschenswerte, so das Innenministerium, könne den Kommunen als Pflicht auferlegt werden. Es müsse sich um Aufgaben der Daseinsvorsorge handeln, deren Erbringung zum Wohl der Einwohner überall im Land unabdingbar sei. Es erscheine fraglich, ob der Tourismus mit anderen gesetzlichen Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung (soziale Sicherung, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) gleichgestellt werden könne. Zudem stelle sich die Aufgabe der Tourismusförderung nicht überall im Land in gleicher Weise. In der Sitzung der Enquete-Kommission am 13.04.2018 wurde die Aufstufung nahezu einhellig von den Kommissionsmitgliedern verworfen.

Finanzierung des Tourismus

Besprochen wurden insbesondere tourismusbezogene Kommunalabgaben, die sich in den Tourismusbeitrag, den Gästebeitrag, die Beherbergungssteuer (Bettensteuer) sowie die Zweitwohnungssteuer unterteilen. Der Grad der Ausschöpfung dieser Einnahmequellen sei höchst unterschiedlich, die Erhebung eines Tourismus- oder Gästebeitrags insbesondere bei den Beherbergungsbetrieben nicht zwingend anerkannt. Eine Pflicht zur Erhebung der Tourismus-/Gästebeiträge wurde von den Sachverständigen überwiegend abgelehnt. Vorab müsse geprüft werden, ob das Verfahren zur Erhebung des Beitrags nicht höheren finanziellen Aufwand verursache als das zu erzielende Beitragsaufkommen. Die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und Städtebund) haben in einem gemeinsamen „Impulspapier“ deutlich gemacht, dass aufgrund der mangelhaften finanziellen Grundausstattung der Kommunen diese notwendigen Investitionen in Daseinsvorsorge und Infrastruktur als Grundvoraussetzung des Tourismus nicht tätigen können und daher auch

unter diesem Blickwinkel zu verbessern ist. Das Impulspapier ist an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht abgedruckt.

Digitalisierung

Weiteres Themenfeld der Enquete-Kommission war auch die „Digitalisierung in der Tourismusbranche“. Die Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass sie Hand in Hand mit den Kommunen daran arbeite, die technischen Voraussetzungen zu verbessern. Gästen soll ein verbesserter Service angeboten werden (u. a. Online-Buchungen). Die Kommunikation zu den Gästen werde auf eine neue Stufe gestellt, dies sollte gerade ein Vorteil für kleinere und mittlere Unternehmen sein, die dem Gast eine individuelle Betreuung bieten könnten. Neue Geschäftsmodelle könnten sich in Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Branchen wie den Bereichen Einkaufen und Gesundheit ergeben. Voraussetzung sei höchste Qualität, Aktualität und Verfügbarkeit der Daten, die auf touristischen Internetseiten, Apps sowie in Social-Media-Kanälen zu präsentieren seien.

Tourismus-Strategie 2025

Der sog. Kleine Arbeitskreis Tourismus - bestehend aus Wirtschaftsministerium, Tourismus- und Heilbäderverband, Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Industrie- und Handelskammer - hat in der Enquete-Kommission zudem den Erarbeitungsstand einer neuen Tourismus-Strategie 2025 vorgestellt. Die gegenwärtige Marketingstrategie verwende den Absender „Gastlandschaften“. Damit stünden die rheinland-pfälzischen Destinationen gleichberechtigt nebeneinander. Für mehr Durchschlagskraft sei es erforderlich, die herausragenden touristischen Attraktionen des Landes, seiner Regionen und Kommunen stärker in den Vordergrund des Marketings zu stellen. Eine übergeordnete Markenentwicklung solle dabei nicht die eingeführten regionalen Marken auflösen, sondern diese stützen, mit dem Ziel die Markenstärke des Reiselandes Rheinland-Pfalz insgesamt auszubauen. Weiter wurde vorgeschlagen, die Familienunternehmen zum starken Rückgrat der Tourismuswirtschaft zu entwickeln. Die einzelbetriebliche Förderung müsse daher optimiert werden, insbesondere mit Blick auf Kooperationen, Innovationen und Nachfolge. Generell müsse der Tourismus in Rheinland-Pfalz künftig konsequent wertschöpfend gedacht sowie in all seinen Wechselwirkungen stärker miteinander vernetzt werden. Auf regionaler und lokaler Ebene sei mehr Schlagkraft erforderlich. Die Regionalagenturen müssten adäquat weiterentwickelt und zu zentralen Schaltstellen ausgebaut werden. Bestehende Finanzierungsmodelle seien auszuschöpfen und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Schließlich wurde sich dafür ausgesprochen, die finanziellen Ressourcen auf Impulsinvestitionen zu fokussieren. Dies bedeute nichts anderes als eine „Stärken stärken“-Politik.

Herausforderungen des Gastgewerbes

Das Land hat sich auch zu den besonderen Herausforderungen des Gastgewerbes geäußert. Diese werden insbesondere im Fachkräftemangel, der Unternehmensnachfolge, der Branchenattraktivität sowie in den rechtlichen Rahmenbedingungen gesehen.

Sitzung der Enquete-Kommission am 13.04.2018 in Mainz

In der Sitzung der Enquete-Kommission am 13.04.2018 machten insbesondere die Vertreter der Regierungsfractionen deutlich, dass von einer Aufstufung der Aufgabe Tourismus zu einer Pflichtaufgabe Abstand zu nehmen sei. Wichtig sei, dass Verbandsgemeinden und Landkreise weiter freiwillig in diesem Bereich agieren könnten. Die Kommunen sollten freiwillig über die Einführung der Tourismus- und Gastbeiträge entscheiden können. Ein Sonderprogramm zur Förderung des Tourismus sei zu prüfen. Eine Förderung müsse aber an die

Anforderungen der künftigen Tourismusstrategie 2025 gebunden sein, das sog. „Gießkannenprinzip“ dürfe keine Anwendung finden. Für Rheinland-Pfalz sei eine touristische Dachmarke zu entwickeln. Die Tourismusorganisationen seien zu bündeln und zu konzentrieren. Die CDU sprach sich u. a. dafür aus, mit Blick auf das Papier der kommunalen Spitzenverbände den Kommunalen Finanzausgleich insgesamt anzuheben.

Über den Fortgang der Beratungen wird im Folgejahr informiert.

8.9 Impulspapier „Finanzierung kommunaler Aufgaben im Tourismus der kommunalen Spitzenverbände“

Im Zuge der Beratungen der Enquete-Kommission „Tourismus RLP“ haben nicht nur, aber insbesondere die von den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, Städtetag) des Landes benannten beratenden Mitglieder immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Kommunen eines vergrößerten finanziellen Handlungsspielraums bedürfen, um notwendige Investitionen in Daseinsvorsorge und Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Tourismus durchführen zu können. Weiter wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kommunalaufsicht auch bei unterfinanzierten Haushalten ein Mindestmaß an Ausgaben in diesem (freiwilligen) Aufgabenbereich akzeptieren müsse. Diese Forderungen wurden im Verlauf der Beratungen der Enquete-Kommission von den kommunalen Spitzenverbänden zusammengefasst und den Mitgliedern der Enquete-Kommission - auch mit Blick auf die laufenden Beratungen für ein überarbeitetes Landesfinanzausgleichsgesetz und die Aufstellung eines neuen Doppelhaushalts 2019/2020 des Landes - in Form eines „Impulspapiers“ übermittelt. Das Impulspapier hat den nachfolgenden Wortlaut:

„1. Einleitung

Den rheinland-pfälzischen Kommunen kommt eine Schlüsselrolle in der touristischen Arbeit zu. Ganz gleich ob Instandhaltung und Ausbau der öffentlichen touristischen Infrastruktur unter Bereitstellung der dafür notwendigen Sachmittel und Personalressourcen, Produkt- und Angebotsentwicklung oder Gästeinformation und -betreuung, die Tourismusförderung ist eine der originären und oftmals vielgestaltigen Aufgaben der lokalen Ebene. Zugleich ist der Tourismus für die Kommunen ein relevanter Wirtschaftsfaktor und sorgt für positive Impulse in zahlreichen weiteren Bereichen. Eine zentrale Voraussetzung für eine den Erfordernissen angemessene Tourismusarbeit in unseren Gemeinden, Städten und Landkreisen ist eine funktionierende und ausreichend dimensionierte Finanzierung derselben. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die aktuellen Rahmenbedingungen für die Finanzierung kommunaler Aufgaben im Tourismus zu sichern und zu verbessern sowie Möglichkeiten zu suchen, in einzelnen Themenfeldern die Voraussetzungen für ein stetiges Wachstum des Tourismus zu verbessern. Das vorliegende Impulspapier will hierzu Anregungen und Orientierung geben.

2. Finanzielle Grundausrüstung der Kommunen verbessern

Gemäß dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung müssen die Kommunen finanziell in der Lage sein, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu zählt auch die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben im Bereich des Tourismus. Die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung ist vielerorts allerdings nur noch eingeschränkt möglich, da die Landesregierung bereits seit vielen Jahren ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, für eine auskömmliche finanzielle Grundausrüstung der Kommunen zu sorgen. Be-

legt wird dies u. a. durch die im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Finanzierungsdefizite der Kommunen in den letzten 20 Jahren. Derzeit hohe Steuereinnahmen einer Reihe von Kommunen lindern zwar gegenwärtig die Finanznot, können aber die strukturelle Hauptursache der Haushaltsdefizite - eine völlig unzureichende Finanzierung der permanent steigenden Sozialausgaben durch Land und Bund - gerade bei den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht beseitigen.

Es bedarf hier mutiger und nachhaltiger Reformschritte im Zuge der anstehenden Novellierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, die weit über das hinausgehen müssen, was derzeit seitens der Landesregierung angedacht ist. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände kann eine Trendumkehr bei der prekären finanziellen Situation der Kommunen hierzulande nur gelingen, wenn der Finanzausgleich vertikal um mindestens 300 Mio. € pro Jahr aufgestockt wird. Dadurch wäre eine nachhaltige strukturelle Entlastung bei den Defiziten im Sozialbereich der kreisfreien Städte und Landkreise möglich und so auch dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2012 wesentlich stärker als bisher Genüge getan. Eine vertikale Aufstockung würde sich auch auf den kreisangehörigen Raum positiv auswirken; sei es durch steigende Schlüsselzuweisungen oder durch eine mittelfristige Entlastung bei den Kreisumlagen. Kommt die Landesregierung ihrer (verfassungs-) rechtlich normierten Pflicht nach und sorgt dafür, dass auf mittlere Sicht jede Kommune einen Haushaltsausgleich erreichen kann, so können touristische Aufgaben der Gemeinden, Städte und Landkreise nachhaltig aus eigener Kraft finanziert werden. Genau daran muss sich die Landesregierung messen lassen!

Die Gewährung einer auskömmlichen finanziellen Grundausstattung durch das Land hat auch Vorrang gegenüber der Aufstockung bestehender bzw. Schaffung neuer Förderprogramme. Dies insbesondere auch deshalb, da Förderprogramme zusätzlich Bürokratie von der Antragstellung über das Genehmigungsverfahren bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises schaffen, den Maßnahmenbeginn durch langwierige Abstimmungsprozesse mit Fach- und Aufsichtsbehörden hinauszögern, oftmals nur schwer zu bewerkstelliger temporärer Stellenmehrungen zur Abarbeitung des jeweiligen Förderprogramms bedürfen und aus diesen Gründen überhaupt erst ab einem bestimmten Fördervolumen sinnvoll bzw. effizient sind. Gerade aber bei kommunalen Investitionen in touristische Infrastruktur können oft mit kleineren finanziellen Beträgen positive Effekte erzielt werden. Auch aus diesem Grund müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen im Tourismusbereich aus eigener finanzieller Kraft finanzieren zu können. Ohne die notwendigen freien Finanzspitzen sind Konflikte mit den Aufsichtsbehörden vorprogrammiert.

3. Keine Kürzung freiwilliger Leistungen durch Kommunalaufsicht

Vor dem Hintergrund der Haushaltsdefizite und hohen Schulden vieler kreisfreier Städte, großer kreisangehöriger Städte und Landkreise fordert die Aufsichts- und Dienstleistungsdi-rektion im Zuge der Haushaltsgenehmigungen seit Jahren massive Kürzungen bei den sog. freiwilligen Leistungen. Insbesondere werden auch Kürzungen bei der freiwilligen Aufgabe der Wirtschaftsförderung und damit auch der Tourismusförderung erzwungen. Dazu ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass freiwillige Leistungen nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtausgaben einer Kommune ausmachen und dass durch Einsparungen in diesem Bereich die strukturellen Ursachen der Unterfinanzierung der Kommunen nicht beseitigt werden können. Mittelkürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen haben unmittelbare negative Auswirkungen z. B. auf die Förderung von Vereinen und damit auf die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, auf die wichtige Unterstützung wirtschaftlicher bzw. gewerblicher Aktivität sowie auf kulturelle Einrichtungen und insbesondere auch auf die touristische kommunale Infrastruktur. So steht neben dringend zu realisierenden touristischen Infrastrukturmaßnahmen auch die Finanzierung der örtlichen Tourismusorganisationen jedes

Jahr aufs Neue auf dem Prüfstand. Das erschwert die Planungssicherheit enorm und stellt die nachhaltige Erfüllung der umfangreichen Aufgaben in Frage.

Das kann und darf nicht sein! Die freiwilligen Leistungen dürfen nicht länger Spielball der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für Haushaltskonsolidierungsaufgaben sein. Jede Kommune muss - so auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Urteil von 2012 - in der Lage sein, ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben (ohne Kreditaufnahme!) auszuführen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass insoweit Ausgaben der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte und der Landkreise im freiwilligen Leistungsbereich seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht mehr beanstandet werden. Hierzu zählt insbesondere auch, dass Tarifsteigerungen und Teuerungsraten z. B. bei Energie und Sachaufwand durch entsprechende Aufstockungen bei den freiwilligen Leistungen abgebildet werden können.

4. Heilbäder und Kurorte zielgerichteter unterstützen

§ 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes bestimmt die Aufteilung der zweckgebundenen Finanzaufweisungen aus der Finanzausgleichsmasse. Hiernach werden aus dem Betrag für zweckgebundene Finanzaufweisungen u. a. Mittel bereitgestellt für kommunale Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb anerkannt sind.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müssen die entsprechenden Förderrichtlinien zur Abrufung der Mittel so ausgestaltet sein, dass eine zeitnahe Mittelbereitstellung an die Kommunen gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten die Mittel nicht wie bisher nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden, sondern dort eingesetzt werden, wo im Sinne von Impulsinvestitionen die stärksten positiven Effekte im Hinblick auf Hotellerie, Gastronomie und Einzelhandel zu erwarten sind.

5. Tourismus- und Gästebeiträge auf freiwilliger Basis beibehalten

Die erfolgte Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur freiwilligen Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Erfolgte Konkretisierungen - insbesondere bei der Definition des Vorteils - haben zu mehr Rechtssicherheit beigetragen. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen sollte auf jeden Fall beibehalten werden. Beibehalten werden muss dabei allerdings auch, dass es keine allgemeine Pflicht zu einer entsprechenden Beitragserhebung gibt. Vielmehr gilt es, die örtlichen Gegebenheiten zu beachten und zu würdigen. Eine flächendeckende Einführung von Tourismus- und Gästebeiträgen ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort weder sinnvoll noch realistisch.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Vorlage EK 17/1-37 sind die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, dass der Verbreitungsgrad des Tourismusbeitrags in Rheinland-Pfalz als eher gering einzuschätzen ist. Obwohl nunmehr alle Städte und Gemeinden über ein Erhebungsrecht verfügen (und nicht mehr nur solche, die mit einer Artbezeichnung nach dem Kurortegesetz anerkannt sind), hat dies nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verbreitungsgrades geführt. Hintergrund dürfte zum einen der erhebliche Verwaltungsaufwand sein. Zum anderen erscheint die kommunalpolitische Vermittelbarkeit oftmals als problematisch, da nicht nur die unmittelbar Bevorteilten (wie z. B. Gastronomie und Hotelgewerbe), sondern auch mittelbar bevorteilte Unternehmen bzw. Selbstständige wie z. B. Steuerberater, Versicherungsmakler, Druckereien und Dachdecker nunmehr ebenfalls heranzuziehen sind.

Bei den Gästebeiträgen sind die Kommunen auf die Mitwirkung der Inhaber von Beherbergungsbetrieben und der Betreiber von Campingplätzen angewiesen. Diese können durch Satzung verpflichtet werden, den Gästebeitrag von den beitragsschuldenden Gästen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. In der Praxis jedoch stoßen die Kommunen bei den Gastgebern auf erhebliche Widerstände. Zum einen sind diese unzufrieden mit dem Umstand, dass ihre Gäste neben dem Entgelt für die Beherbergung ein zusätzliches Entgelt zu entrichten haben, was den Urlaub bzw. Aufenthalt verteuert. Zum anderen wird der damit verbundene bürokratische Aufwand kritisiert.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte die Landesregierung nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums evaluieren, wie sich die vorgenommene Änderung des Kommunalabgabengesetzes auf Art und Umfang der Beitragserhebung in der Praxis ausgewirkt hat.

6. EFRE-Mittel: Investitionen in Tourismus müssen auch in Zukunft möglich sein

Mit Blick auf die EFRE-Mittel weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass es weiterhin möglich sein muss, aus den EFRE-Mitteln Investitionen in die touristische Basisinfrastruktur zu finanzieren. Weiter wird eingefordert, dass das Land ergänzend und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Komplementärmittel für die Eigenfinanzierungsanteile der Kommunen bereitstellt.

7. Leader-Programme: Bürokratie- und Verwaltungsaufwand verringern

Gleiches wie bei EFRE gilt im Grundsatz auch für die Abwicklung der sog. LEADER-Programme. Zudem werden die kommunalen Spitzenverbände von den Aktionsgruppen (LAG) immer wieder darauf hingewiesen, dass die Abwicklung der Programme einen zu hohen Verwaltungsaufwand erfordert, die deren Attraktivität schmälern. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass auch an dieser Stelle Bürokratie abgebaut wird.

8. Vergaberecht: Hohe Wertgrenzen ansetzen

Mit Blick auf das Vergaberecht fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass im Zuge der Implementierung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ möglichst hohe Wertgrenzen angesetzt werden, um den Kommunen ein effizientes und zügiges Handeln zu erlauben.

9. Privates Kapital zur Entwicklung von Innenstädten; Rechtsunsicherheiten des LEAP-Gesetzes beseitigen

Städtische Zentren haben aufgrund ihrer Urbanität, Nutzungsvielfalt und Lebendigkeit eine hohe touristische Bedeutung. Bereits seit Jahren zeichnet sich allerdings in vielen Stadtzentren ein bedrohlicher Trend der Verödung ab. Um hier entgegenzuwirken, hat der rheinland-pfälzische Landtag im August 2015 das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage eines abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch private Initiative zu fördern und zu entwickeln. Anders gewendet, wird mittels der Ermöglichung lokaler Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte, auch Business Improvement Districts (BID) genannt, privates Kapital in abgegrenzten kommunalen Bereichen von allen Betrieben bzw. Hauseigentümern mittels einer verpflichtenden Abgabe aktiviert, um damit Verschönerungs- und Verbesserungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Bedauerlicherweise ist der LEAP-Gründungsprozess in den Städten aus verschiedenen Gründen ins Stocken geraten. So ist es den Stadtverwaltungen aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich, die Adressen der Grundstücks- bzw. Immobilienbesitzer an die Gründungsinitiativen zu übermitteln, was letztlich das Zustandekommen des für eine Umsetzung notwendigen Quorums verhindert. Zudem müssen die Gründungsinitiativen in finanzielle Vorleistung gehen, was nur teilweise möglich ist. Auch wird das Gesetz sowohl vonseiten der Wirtschaft als auch von Seiten der Stadtverwaltungen als zu kompliziert angesehen; eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe sowie einige unpraktikable Regelungen, wie insbesondere die zur Beitragsbefreiung von Wohneigentum, stehen einer zügigen Umsetzung entgegen.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die Landesregierung daher auf, die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der korrekten Auslegung und Anwendung des Gesetzes schnellstens zu beseitigen und die Gründungsinitiativen finanziell, z. B. über eine Darlehensgewährung, zu unterstützen.

10. Attraktive Dörfer für einen attraktiven Tourismus - Dorferneuerung stärker finanziell fördern

Die Dorferneuerung ist eines der wichtigsten Förderprogramme für den ländlichen Raum. Aufgabe der Dorferneuerung ist es, dem jeweiligen Ort einen Weg in die Zukunft zu weisen, d. h. aufzuzeigen, wie demografischem Wandel und knapper werdenden (auch finanziellen Ressourcen) entgegengewirkt werden kann. Zugleich hat die Dorferneuerung auch konkrete ökonomische Effekte. So ist nachgewiesen, dass jeder Euro, der in die Dorferneuerung fließt, bis zu 7 € an Folgeinvestitionen auslöst. Der Erfolg der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz spiegelt sich auch in den Erfolgen in den verschiedenen Dorferneuerungswettbewerben wider. Den Dörfern wird damit auch eine Steigerung ihrer Lebensqualität attestiert. Dies ist gleichzeitig Grundvoraussetzung für Erfolge im touristischen Bereich. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher eine finanzielle Verstärkung des Dorferneuerungsprogramms.

11. ÖPNV-Finanzierung und damit touristische Erreichbarkeit sichern

Eine funktionierende und ausreichend dimensionierte Verkehrsinfrastruktur ist Voraussetzung für einen reibungslos und unbelastend ablaufenden Urlaub und somit wichtiger Faktor für ein positives Reiseerlebnis. In finanzieller Hinsicht maßgeblich für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind die vom Bund bereitgestellten Entflechtungsmittel, die zweckgebunden an die Bundesländer fließen. Diese Mittel enden am 31.12.2019 und werden nicht fortgeführt. Durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erhalten die Länder ab 2020 allerdings im Gegenzug mehr Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen des Bundes, wodurch die Länder keine finanziellen Einbußen haben. Bei der Entflechtungsmittel-Nachfolge sind nun die Länder in der Pflicht, die ab 2020 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen per Landesgesetz weiterhin zweckgebunden für Ausbau und Sanierung der Verkehrsinfrastruktur bereitzustellen. Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen bereits im Dezember 2016 sein ÖPNV-Gesetz novelliert und sichert ab 2020 die Finanzierung der ÖPNV-Investitionsförderung aus Landesmitteln in identischer Höhe. Die Kommunen und Verkehrsunternehmen in Rheinland-Pfalz benötigen ebenfalls eine langfristig gesicherte Finanzierungsgrundlage, die nicht bei den Beratungen zum Landeshaushalt jährlich neu zur Disposition steht. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bietet sich die derzeit laufende Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes an, um auch hierzulande die bisher als Entflechtungsmittel zufließenden Gelder durch eine Aufnahme in das Gesetz dauerhaft mindestens in bisheriger Höhe zweckgebunden zu sichern und für die Zukunft bedarfsgerecht zu dynamisieren.

12. Breitband als zentralen Standortfaktor flächendeckend ausbauen

Eine Internetanbindung mit hoher Bandbreite ist einer der maßgeblichen Standortfaktoren im nationalen und internationalen Wettbewerb der Destinationen um Touristen. Ohne einen Internetanschluss wird sich kein Gast für einen Beherbergungsbetrieb entscheiden. Mit Blick auf den Breitbandausbau in Rheinland-Pfalz ist dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Land flächendeckend an die entsprechende Infrastruktur angeschlossen wird. Dieser Ausbau muss ohne bürokratische Hindernisse, effizient und schnell erfolgen. Die dafür bisher vorgesehenen finanziellen Mittel sind substanziell aufzustocken. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen von FTTB/FTTH-Nacherschließungsmaßnahmen auch Betriebe des Gastgewerbes in die Förderung aufgenommen werden.“

8.10 Aktuelle Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der darauf abzielt, die Nutzung von Einwegkunststoffen zu reduzieren. Auf diese Weise soll die Menge der Kunststoffabfälle in den Meeren verringert werden. Der Vorschlag, der in der Öffentlichkeit großen Widerhall gefunden hat, umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die von Inverkehrbringungsverboten bis hin zu Sensibilisierungskampagnen für Verbraucher reichen. Die Inverkehrbringungsverbote sollen dabei u. a. Wattestäbchen, Einweggeschirr, Strohhalme, Trinkstäbchen und Luftballonstäbe umfassen. Die Hersteller sollen über die Einführung von Systemen einer erweiterten Herstellerverantwortung stärker an den Kosten für Sensibilisierungs- und Reinigungsmaßnahmen beteiligt werden. Die erweiterte Herstellerverantwortung soll sich u. a. auf leichte Kunststofftragetaschen, Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und Tabakprodukte beziehen. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bis 2025 90 % der Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff getrennt zu sammeln.

Im Vorjahr war ausführlich über die seinerzeit beschlossene Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) berichtet worden. Das neu gefasste ElektroG beinhaltet insbesondere die Anordnung neuer Sammelgruppen zum 01.12.2018. Im Berichtszeitraum hat das Umweltbundesamt Handlungshilfen für die betroffenen Akteure erstellt. Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen, wie in der Praxis vorgefahren werden kann, um den Anforderungen des ElektroG zu entsprechen. Die Geschäftsstelle hat die Handlungshilfe den Kreisen über ihren Rundschreibendienst zur Verfügung gestellt.

Weiter ist im Berichtszeitraum die Verordnung zur Überwachung von in nicht gefährlichen Abfällen enthaltenen persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung in Kraft getreten. Damit soll die ordnungsgemäße Entsorgung von Dämmstoffen, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten, dauerhaft gesichert werden. Bei der Entsorgung dieser Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten, war es durch die Einstufung als gefährlicher Abfall in der Praxis zu Entsorgungsschwierigkeiten gekommen (vgl. ebenfalls den Geschäftsbericht des Vorjahres). Durch die Verordnung soll insbesondere durch die Streichung derjenigen Regelungen der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), gemäß derer POP-haltige Abfälle ab dem 01.01.2018 wieder als gefährlicher Abfall einzustufen gewesen wären, eine abschließende Lösung erreicht werden, die den Erfüllungsaufwand der Abfallerzeuger und der Entsorgungswirtschaft reduziert. In diesem Zusammenhang wurde auf Landesebene im Rahmen einer Landesverordnung klargestellt, dass die Sonderabfall-Managementgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) für den Vollzug der POP-Abfall-Überwachungsverordnung zuständig ist.

Das Amtsgericht Bonn hat mit Wirkung zum 01.06.2018 das Insolvenzverfahren in einer Eigenverwaltung über das Vermögen des dualen Systems Europäische Lizenzierungssysteme GmbH eröffnet. Europäische Lizenzierungssysteme GmbH hat am gleichen Tag seinen Geschäftsbetrieb eingestellt. Die verbliebenen dualen Systeme stellen ab 01.06.2018 die Entsorgung der Verpackungsabfälle sicher und werden ab diesem Stichtag auch die Zahlung der Nebenentgelte nach § 6 Verpackungsverordnung einschließlich des auf Europäische Lizenzierungssysteme GmbH entfallenen Anteils an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übernehmen. Das Land Rheinland-Pfalz hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH die Feststellung (Zulassung) des dualen Systems im Bundesland widerrufen.

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten der Geschäftsstelle den Entwurf eines Artikelgesetzes über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt und zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes übermittelt. Im Art. 1 ist der Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (EU-Hafenentsorgungsrichtlinie) zu finden. Der Gesetzentwurf behandelt ausschließlich Schiffe, die zur See- oder Küstenfahrt zugelassen sind. Diese sollen verpflichtet werden, vor dem Auslaufen aus einem Hafen alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle in einer vom Hafenbetreiber vorgehaltenen Auffangeinrichtung für Schiffsabfälle zu entladen. Dies wird von der zuständigen Hafenbehörde (örtliche Ordnungsbehörde) überwacht. Der Betreiber des Hafens soll nach dem Gesetzentwurf wiederum verpflichtet sein, die Auffangeinrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie einen Schiffsabfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan ist dabei mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Art. 2 des Gesetzentwurfs enthält den Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zu einem Übereinkommen von sechs Staaten über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. In diesem Gesetzentwurf wird als zuständige Überwachungsbehörde die obere Abfallbehörde bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen festgelegt. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern soll allerdings die Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für den Abfall sowie von Annahmemöglichkeiten für den Hausmüll obliegen. Nach Art. 3 des Gesetzentwurfs sind auch Änderungen im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vorgesehen. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, der SAM auch dann Überwachungsaufgaben mit Blick auf Abfälle zu übertragen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit dem (Bundes-)Kreislaufwirtschaftsgesetz oder der Nachweisverordnung stehen. Weiter soll die Möglichkeit geschaffen werden, Abfallentsorgungsanlagen zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers enteignen zu können. Die ursprüngliche vorhandene Regelung zur Enteignung war 2013 gestrichen worden, da das Landesenteignungsgesetz eine entsprechende Ermächtigung beinhalte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie auch des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen im Landesenteignungsgesetz jedoch nicht hinreichend konkret mit Blick auf das für eine Enteignung zu fordernde Allgemeinwohl. Es sei auch eine spezifische Ermächtigungsgrundlage im Fachgesetz erforderlich. Die in Art. 4 vorgesehenen Änderungen in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung werden an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochen.

Die SAM und ihre Aufsichtsgremien sind verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob - und wenn ja, in welchem Umfang - die Gebühren bzw. die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Sie hat sodann die Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Eine im Herbst 2017 durchgeführte Überprüfung hat nunmehr ergeben, dass im Bereich der nationalen Verbleibskontrolle (Begleitscheine) geltende Gebühren aufgrund von Effizienzsteigerungen teilweise reduziert werden könnten. Demgegenüber verursache der Bereich der nationalen Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweise) einen etwas höheren Verwaltungs-

aufwand. Im Berichtszeitraum wurde die maßgebliche Landesverordnung über die Kosten der zentralen Stelle für Sonderabfälle entsprechend geändert.

Im Vorjahr war berichtet worden, dass auch auf Initiative des Beirates zu dem Projekt „Regionale Klärschlammstrategien für Rheinland-Pfalz“ eine landesweite Anstalt des öffentlichen Rechts zur Sicherstellung der künftigen Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz (KKR) gegründet werden sollte. Die KKR soll für ihre Anstaltsträger die Organisation und Durchführung der Klärschlammverwertung übernehmen, eine weitere Aufgabe liegt in der Sicherstellung einer möglichen thermischen Verwertung. Im Berichtszeitraum wurde nunmehr die KKR zum 01.01.2018 zunächst durch die Entsorgungsbetriebe Landau AöR sowie die Verbandsgemeinden Brohlthal, Winnweiler und Wörrstadt gegründet. Zum 31.03.2018 bzw. 31.12.2018 können weitere Betreiber kommunaler Kläranlagen ihren jeweiligen Beitritt erklären.

Schließlich war die Auf- und Abzinsung langfristiger Deponierückstellungen Gegenstand der Beratungen im Landkreistag Rheinland-Pfalz. Die Auf- und Abzinsung unterliegt aufgrund der langjährigen Niedrigzinsphase gegenwärtig erheblichen Schwierigkeiten. Mögliche Lösungsansätze z. B. über eine Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) werden aktuell mit dem insoweit zuständigen Ministerium des Innern und für Sport erörtert.

Die Kreise wurden über die vorstehenden Entwicklungen jeweils unterrichtet.

8.11 Verpackungsgesetz

Im Vorjahr wurde ausführlich über das seinerzeit vom Deutschen Bundestag beschlossene Verpackungsgesetz berichtet. Das Verpackungsgesetz tritt dabei zum 01.01.2019 vollständig in Kraft. Die erforderlichen neuen Abstimmungsvereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen sind bis spätestens zum 01.01.2021 abzuschließen.

Im Berichtszeitraum haben sich nunmehr die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der Verband kommunaler Unternehmen sowie die dualen Systeme auf eine sog. Orientierungshilfe für künftige Abstimmungsvereinbarungen verständigt. Die Orientierungshilfe besteht aus einem unverbindlichen Mustertext für eine Abstimmungsvereinbarung sowie Hinweisen zu den Anlagen einer solchen Vereinbarung. Es handelt sich um eine Hilfestellung für die vor Ort zu führenden Verhandlungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen, die abhängig von den örtlichen Gegebenheiten zu anderen vertraglichen Gestaltungen führen können. Ergänzt wird die Orientierungshilfe durch Erläuterungen aus kommunaler Perspektive. Wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen die Orientierungshilfe bestehen nach Aussage des Bundeskartellamtes nicht.

Der Landkreistag hat daraufhin gemeinsam mit dem Städtetag im Berichtszeitraum eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes in Rheinland-Pfalz durchgeführt. An der Informationsveranstaltung haben auch Vertreter der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie des Deutschen Landkreistages teilgenommen. Die im Rahmen der Informationsveranstaltung aufgeworfenen Fragen und insbesondere Antworten des Umweltministeriums sollen in Form einer sog. FAQ-Liste zusammengefasst, über den Rundschreibendienst der jeweiligen Geschäftsstellen veröffentlicht sowie auf der jeweiligen Homepage eingestellt werden.

Im Nachgang zu der Informationsveranstaltung teilte das Umweltministerium mit, dass die Übergangsvorschrift, die vorhandene Abstimmungsvereinbarung grundsätzlich bis zum 31.12.2020 verlängert, nicht greift, wenn die Abstimmungsvereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen ohnehin fristgemäß zum 31.12.2018 auslaufen. In diesen Fällen sind die dualen Systeme gehalten, neue Abstimmungsvereinbarungen bereits zum 01.01.2019 abzuschließen.

Gescheitert ist der Versuch des Deutschen Landkreistages, gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Verband kommunaler Unternehmen sowie den dualen Systemen ein gemeinsames Gutachten zur aktuellen Zusammensetzung der Papier-Pappe-Karton-Fraktion (PPK-Fraktion) in Auftrag zu geben. Hintergrund ist, dass die Zusammensetzung der PPK-Fraktion bei der gemeinsamen Erfassung von sog. kommunalem oder grafischem Altpapier sowie den PPK-Verkaufsverpackungen potenziell streitbefangen ist. Das Verpackungsgesetz sieht vor, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den dualen Systemen die anteiligen Kosten der gemeinsamen Erfassung entweder nach Maß- oder nach Volumenanteil der in den Sammelbehältern miterfassten PPK-Verpackungen in Rechnung stellen kann. Mithin ist es für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Entscheidungsgrundlage notwendig, sowohl den Maß- als auch den Volumenanteil zu kennen, um die für ihn günstigere Variante wählen zu können. Ein gemeinsames Gutachten mit den dualen Systemen für das Bundesgebiet hätte den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Durchführung von Sortieranalysen vor Ort ersparen und zudem Streitigkeiten mit den dualen Systemen über die Ergebnisse vermeiden können. Letztlich scheiterte die gemeinsame Beauftragung an der Frage, inwieweit die Verpressung des Altpapiers im Müllfahrzeug bei der Analyse der Zusammensetzung der Altpapiertonne zu berücksichtigen ist. Der Verband kommunaler Unternehmen hat nunmehr ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Ob und inwieweit dessen Ergebnisse allerdings von den dualen Systemen akzeptiert werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen.

Im Berichtszeitraum hat das Umweltministerium zudem dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt und zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt, das im Wesentlichen an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochen wird. Das Artikelgesetz sieht auch eine Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung vor. Demnach soll zum 01.01.2019 anstelle der zu diesem Stichtag außer Kraft tretenden Verpackungsverordnung das Verpackungsgesetz in den Anwendungsbereich der Zuständigkeitsverordnung aufgenommen werden. Für den Vollzug verantwortlich bleiben die unteren Abfallbehörden bei den Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte. Zudem soll der Erlass der ab 01.01.2019 erforderlichen Systemgenehmigung (Zulassung) für den Betrieb eines dualen Systems im Land Aufgabe der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bleiben. Auch diese Zuständigkeit sei aber aufgrund der Neufassung des Verpackungsgesetzes landesrechtlich neu festzulegen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichts war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Über die weitere Umsetzung des Verpackungsgesetzes wird im Folgejahr berichtet.

8.12 Gewerbliche Sammlungen

Aus Privathaushalten stammende Abfälle sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Rheinland-Pfalz: Kreise und kreisfreie Städte) zu überlassen. Hierzu zählen u. a. das Altpapier, Alttextilien und Me-

tallschrott. Mit der Verwertung dieser Stoffströme können nicht unerhebliche Einnahmen generiert werden, die ihrerseits der Stabilisierung der Abfallgebühren dienen. Rentierliche Stoffströme finden naturgemäß auch das Interesse der privaten Entsorgungswirtschaft. Daher strebt diese in Einzelfällen an, parallel (besser: konkurrierend) zu der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger veranlassten Sammlung eine zusätzliche haushaltsnahe Erfassung dieser Stoffströme aufzubauen. Dies ist der privaten Entsorgungswirtschaft insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer sog. gewerblichen Sammlung vorliegen. Für diese gewerblichen Sammlungen hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 17 und 18 KrWG ein Anzeige- und ggf. späteres Untersagungsverfahren eingeführt. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen und für die möglichen Untersagungen sind in Rheinland-Pfalz die in den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte angesiedelten unteren Abfallbehörden (vgl. insoweit die Geschäftsberichte 2012 und 2013).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Berichtszeitraum in zwei Urteilen seine Rechtsprechung zum Umgang mit gewerblichen Sammlungen fortgeführt und dabei Klarstellungen u. a. in Bezug auf die Neutralitätspflicht der unteren Abfallbehörden und die Abfalleigenschaft von Alttextilien vorgenommen. Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die unteren Abfallbehörden gewerbliche Sammlungen auch nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist nach der Anzeige des Sammlers untersagen dürfen. Im Einzelnen:

Neutralitätspflicht

Das klagende Unternehmen hatte geltend gemacht, dass der Landrat dem örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorstehe und daher wegen eines Interessenskonflikts nicht gleichzeitig die zuständige Behörde für eine Untersagung einer gewerblichen Sammlung leiten könne. Das Bundesverwaltungsgericht konnte keinen Verstoß gegen die verfassungs- und europarechtlich gebotene Neutralitätspflicht der untersagenden Behörde erkennen. Dass der Landrat sowohl für die untere Abfallbehörde als auch für die laufenden Geschäfte des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers letztverantwortlich zeichne, stelle keine Verletzung der Neutralitätspflicht dar. Bei Behörden mit Doppelzuständigkeiten sei die gebotene neutrale Aufgabenwahrnehmung dann gesichert, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche gesorgt sei.

Keine Entscheidungsfrist

Entgegen dem klägerischen Vorbringen durfte die zuständige Behörde die Untersagungsverfügung auch nach Ablauf von drei Monaten nach der Anzeige der gewerblichen Behörde aussprechen. Zwar seien gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme anzuzeigen. Diese Frist stelle aber keine Entscheidungsfrist für Untersagungen für die zuständige Abfallbehörde dar. Das Bundesverwaltungsgericht begründete dies u. a. damit, dass die Behörde auf Umstände reagieren können müsse, die - wie z. B. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anzeigenden - erst nach Fristablauf bekannt werden.

En passant: Die Abfalleigenschaft von Alttextilien

Das Bundesverwaltungsgericht stellte zudem in beiden Urteilen klar, dass Alttextilien, die in öffentlich zugänglichen Containern gesammelt werden, Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind. Bereits mit dem Einwurf in einen Sammelcontainer gebe der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft über die Alttextilien auf und übertrage sie zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung an den Inhaber der Sachherrschaft über den Sammelcontainer.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

8.13 Gemeinsame Veranstaltungen von Landkreistag und Städtetag im Bereich Abfallwirtschaft

Landkreise und kreisfreie Städte sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes die öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung. Damit obliegt diesen kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Abfallwirtschaft eine Fülle gleicher Aufgaben, deren Wahrnehmung durch den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen gefördert werden kann. Aus diesem Grund haben Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz bereits vor mehreren Jahren eine gemeinsame Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft eingerichtet, die auch im Berichtszeitraum zusammengetreten ist. Dabei wurden die in der Abfallwirtschaft gegenwärtig bedeutsamen Themen, insbesondere das bereits beschlossene neue Verpackungsgesetz, vertieft erörtert.

Darüber hinaus haben Landkreistag und Städtetag im Berichtszeitraum in Montabaur eine Informationsveranstaltung für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz durchgeführt. An der Veranstaltung teilgenommen hat u. a. der zuständige Referent des Deutschen Landkreistages, Dr. Torsten Mertins. Neben dem Verpackungsgesetz wurden auch die Auswirkungen der Sanierung in Eigenverwaltung des dualen Systems Europäische Lizenzierungssysteme GmbH behandelt.

8.14 Novelle der Klärschlammverordnung

Im Berichtszeitraum wurde eine Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Anwendungsbereich der novellierten AbfKlärV erfasst nunmehr neben der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen auch den Einsatz im Landschaftsbau. Ferner werden die bestehenden Anforderungen an die bodenbezogene Verwertung u. a. durch Erweiterungen der Untersuchungspflichten und Anpassungen der Schwermetallgrenzwerte verschärft. Darüber hinaus sieht die Verordnung drei weitere Änderungen der AbfKlärV vor, die jeweils erst nach dem Ablauf mehrerer Jahre in Kraft treten: Ab dem 01.01.2023 gelten für die Betreiber von Kläranlagen Berichtspflichten über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung, zur bodenbezogenen Verwertung der Klärschlämme sowie zur sonstigen Klärschlammentsorgung. Ab dem 01.01.2029 gilt dann für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) eine Pflicht zur Phosphorrückgewinnung sowie ein Verbot der bodenbezogenen Verwertung der Klärschlämme. Ab dem 01.01.2032 wird dies auf Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW erstreckt. Für kleinere Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50.000 EW wird dagegen auch nach Ablauf dieser Übergangsfristen die Möglichkeit bestehen, die anfallenden Klärschlämme zu Düngezwecken bodenbezogen zu verwerten. Hierdurch soll insbesondere den Besonderheiten ländlich geprägter Regionen Rechnung getragen werden.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

8.15 Arbeitsgruppe Gebäudemanagement

Die Arbeitsgruppe Gebäudemanagement auf Ebene des Landkreistages wurde Ende 2003 mit der Aufgabenstellung eingerichtet, zu ermitteln, ob und ggf. auf welchem Weg die Einführung eines Gebäudemanagements bei den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz Effizienzvorteile generieren kann. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden den Kreisverwaltungen sodann mit der Dokumentation „Neue Wege in der öffentlichen Verwaltung - Gebäudemanagement“ zur Verfügung gestellt (vgl. Geschäftsbericht 2007). Die Arbeitsgruppe kam im Rahmen ihrer Untersuchungen zu der Überzeugung, dass die Einführung eines Gebäudemanagements tatsächlich Effizienzpotenziale erschließt. Zu diesem Zweck hat sie vorgeschlagen, alle die Gebäudebewirtschaftung betreffenden Aufgaben einer Kreisverwaltung in einer zentralen Organisationseinheit zu bündeln. Der Landkreistag sah damit die Aufgabe der Arbeitsgruppe jedoch nicht als abgeschlossen an. Sie stellt seither eine Plattform für diejenigen Kreisverwaltungen dar, die ein Gebäudemanagement betreiben. Gleichzeitig sollen die unterschiedlichen Teilbereiche des Gebäudemanagements weiter besprochen und auf Optimierungsmöglichkeiten hin untersucht werden.

Im Berichtsjahr lag ein besonderer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe bei der Umsetzung der Kapitel 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms (KI 3.0). Weitere Themen waren u. a.

- die Gaspreisausschreibung 2018 der Landkreise,
- die Umsetzung der elektronischen Vergabe sowie damit verbunden
- die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle in den Kreisverwaltungen,
- die Schulbauförderung sowie
- das Hausmeisterwesen.

Der Landkreistag bedankt sich an dieser Stelle bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

8.16 Energiewende

Bereits in den Vorjahren wurde an dieser Stelle darüber berichtet, dass alle staatlichen Ebenen Aktivitäten ergriffen haben, um die (spätestens) im Jahr 2011 eingeleitete Energiewende zu ihrem Ziel zu führen. In diesem Bericht wird der Versuch unternommen, einen Überblick über die entsprechenden Initiativen und Projekte im Berichtszeitraum zu geben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat im Berichtszeitraum seine Vorstellungen für eine naturverträgliche Energiewende präzisiert. Ausgehend von dem Ziel, die Energieversorgung bis zum Jahr 2050 komplett auf erneuerbare Energien umzustellen und zugleich die nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft zu begrenzen, setzt das BMU vor allem auf Energieeinsparung sowie einen deutlichen Ausbau von Fotovoltaik an Gebäuden. Windenergie soll schonend und standardoptimiert ausgebaut werden, spielt aber im Vergleich zur Fotovoltaik eine untergeordnete Rolle. Als Bioenergie energetisch verwertet sollen überwiegend nur noch Rest- und Abfallstoffe. Die Energiepotenziale der Wasserkraft seien weitgehend ausgeschöpft.

Im Berichtszeitraum ist zudem das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Kernelement des Gesetzes ist die Förderung des sog. „Mieterstromes“. Bislang war es für Hauseigentümer nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich, Solarstrom vom Hausdach direkt an die Mieter zu veräußern, weil sie dafür keine Förderung nach dem EEG erhielten. Nunmehr sieht das EEG eine solche Förderung in Form eines „Mieterstrom-Zuschlages“ vor. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen, der Strom darf nur aus Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 kW stammen. Da dem Hauseigentümer nicht nur der Mieterstrom-Zuschlag zusteht, sondern er auch von dem Verkauf an die Mieter profitiert, bleibt der Mieterstrom-Zuschlag allerdings hinter der Einspeisevergütung zurück. Eine weitere Änderung betrifft die Bürgerenergiegesellschaften. Diese sind bei der Ausschreibung von Windkraft an Land privilegiert (vgl. Geschäftsbericht 2016), was dazu geführt hat, dass in der ersten Ausschreibungsrunde im Jahr 2017 90 % der Zuschläge auf Bürgerenergiegesellschaften entfielen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber entschieden, die Anwendung dieser Regelung für die ersten beiden Ausschreibungsrunden des Jahres 2018 auszusetzen bzw. zu modifizieren. In dieser Zeit sollen die geschilderten Auswirkungen evaluiert werden.

Zum 01.01.2019 steht auch wieder eine Novellierung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) an. Soweit bisher bekannt, ist vorgesehen, die Kommunalrichtlinie auf Bereiche im kommunalen Zuständigkeitsbereich zu erweitern, nämlich Abfallentsorgung, Kläranlagen, Trinkwasserversorgung sowie die nachhaltige Mobilität (Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs, intelligente Verkehrssteuerung, Mobilitätsstationen).

Schließlich hat sich auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz das federführende Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten im Rahmen einer Große Anfrage unter der Überschrift „Energiewende in Rheinland-Pfalz - Sachstand und Herausforderungen“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im rheinland-pfälzischen Landtag zum Status quo der Energiewende im Land geäußert. Vorab bekennt sich das Umweltministerium namens der Landesregierung zum Klimaschutz und verweist auf das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes. Demnach sollen Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zurückgeführt werden. Bis 2050 werde Klimaneutralität angestrebt, mindestens jedoch ein Rückgang der Emissionen um 90% gegenüber dem Basisjahr 1990. Klimaschutz bedeute - so das Umweltministerium weiter - insbesondere eine weitgehende Dekarbonisierung menschlichen Handels. Wesentliches Umsetzungsinstrument sei das Klimaschutzkonzept des Landes. Das Erreichen der Klimaschutzziele werde erheblich davon abhängen, ob auf europäischer und Bundesebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Länder und insbesondere auch die Kommunen in ihren Bemühungen unterstützen. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Landwirtschaft und Weinbau, Wald- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Boden, Gesundheit, Natur, Artenschutz sowie den Tourismus beschrieben. Die Durchschnittstemperatur habe sich seit Beginn der Erhebungen um 1,5° C erhöht. Ebenso habe sich die Niederschlagsmenge erhöht. Es gebe mehr kleine und mittlere Hochwasser. Dabei habe sich die Größe der mittleren Hochwasser in den letzten Jahrzehnten ebenfalls leicht erhöht. Anschließend widmet sich die Große Anfrage der Stromproduktion in Rheinland-Pfalz. Der Energieträger Erdgas habe in 2015 einen Anteil von 48,8 % an der Stromerzeugung aufgewiesen. Es folgen die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil von 45,4 %. Über die Hälfte der regenerativen Energie werde dabei durch die Windkraft erzeugt. Mit Blick auf die Kommunen stellt das Umweltministerium fest, dass diese ein wichtiger Motor für den Klimaschutz seien. Dabei profitierten diese selbst in verschiedener Hinsicht von der dezentralen Energiewende. Durch die Umstellung auf erneuerbare Energien könnten CO₂-Emissionen

und Ausgaben für fossile Brennstoffe dauerhaft abgesenkt werden. Gleichzeitig trage die dezentrale Energiewende durch Investitionen in neue Anlagen sowie durch deren Betrieb zu einer höheren Wertschöpfung bei. Die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte seien jedoch schwer zu beziffern. Eine detaillierte Auswertung sei im Rhein-Hunsrück-Kreis durchgeführt worden. Ende 2015 seien dort 252 Windenergieanlagen mit insgesamt 631 Megawatt Leistung, 4.182 Fotovoltaikanlagen mit 86 Megawatt Leistung und Biomasse-Anlagen mit 6,3 Megawatt Leistung installiert gewesen. Berechnungen des Kreises hätten ergeben, dass bis zum Jahr 2015 insgesamt 1,36 Mrd. € in die Errichtung von EEG-Anlagen im Kreis investiert wurden. Davon seien ca. 102 Mio. € als einmalige direkte regionale Wertschöpfung generiert worden. Hinzu komme eine regionale jährliche Wertschöpfung von ca. 43,5 Mio. € aus Wartung, Betrieb, Pachteinnahmen und Grundsteuer. Der Landesregierung sei es schließlich ein Anliegen, den ÖPNV/SPNV im Land als Mobilitätsalternative zu positionieren. Die Landesregierung habe in den vergangenen Jahren erreicht, dass die Grundlagen für einen verbesserten Nahverkehr gelegt worden seien. Im Bereich Schiene sei der Rheinland-Pfalz-Takt 2015 zu nennen, der den SPNV auf eine Angebotsstufe und eine neue Fahrzeugqualität gehoben habe, im Busbereich insbesondere die ÖPNV-Konzepte Nord und RNN.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

8.17 Ausschreibung der Gaslieferverträge

Im Berichtsjahr haben verschiedene rheinland-pfälzische Landkreise ihre Gaslieferverträge ausgeschrieben. An der Ausschreibung beteiligt waren zudem die Städte Idar-Oberstein und Wittlich. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung konnte im Vorfeld wieder als externer Dienstleister für eine Mitarbeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gewonnen werden. Das mehr als erfreuliche Ergebnis: Gegenüber der Gaspreisausschreibung 2015 wurden weitere Einsparungen erzielt.

Die Kreise wurden über Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Gaslieferverträge fortlaufend unterrichtet.

8.18 Ausweitung von Statistiken durch EU-Verordnungen erfüllt Landesausschuss mit Sorge

Der Statistische Landesausschuss Rheinland-Pfalz hat sich bei seiner 51. Sitzung am 06.09.2017 in Bad Ems mit der Ausweitung von Statistiken durch EU-Verordnungen befasst. Die Belastung insbesondere der Wirtschaft durch Statistikpflichten solle nicht weiter steigen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Ressourcen in den statistischen Ämtern angesichts der Schuldenbremse künftig begrenzt seien.

Das Beratergremium, das unter Vorsitz des neuen Präsidenten des Statistischen Landesamtes Marcel Hürter tagte, äußerte sich kritisch zu den Tendenzen der EU-Kommission, neue Statistiken einzuführen und bestehende zu erweitern. Die Stellungnahmen des Bundesrates und die Initiative der Innenministerkonferenz zur Begrenzung der Ausweitung von EU-Statistiken wurden begrüßt.

Kritisch sieht der Landesausschuss auch die Folgen des neu gefassten EU-Unternehmensbegriffs, der von 2018 an verbindlich wird. In den Ländern bestehe nach wie vor der Bedarf nach Ergebnissen auf der Ebene der Betriebe. Anderenfalls würden die Wirtschaftsleistungen der Betriebe, die zu einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland gehören, nicht mehr in die Berechnung wichtiger Kenngrößen etwa der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einfließen können. Auch Nutzer in Wirtschaft, Verbänden und Politik seien auf die Ergebnisse auf Betriebsebene angewiesen.

Der Landesausschuss befasste sich ferner mit Überlegungen zur künftigen Gewinnung von Bevölkerungszahlen. In einer Machbarkeitsstudie wird derzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe untersucht, ob und wie die bisherige Bevölkerungsfortschreibung durch eine Feststellung der Einwohnerzahlen auf Grundlage von Melderegistern ersetzt werden kann. Auch die Ablösung des im Turnus von zehn Jahren stattfindenden Zensus durch regelmäßige ergänzende Stichprobenerhebungen wird in diesem Zusammenhang eruiert. Die Überlegungen zielen auf die Zeit nach dem Zensus 2021, über dessen Vorbereitungsstand der Landesausschuss informiert wurde.

Weitere Themen der Tagung waren Neuerungen im Statistikprogramm wie etwa die Wohnungsnotfallstatistik, die Erkenntnisse zu Obdachlosen und Menschen in prekären Wohnsituationen bringen soll. Ferner erhielt das Gremium einen Überblick über laufende Analyseprojekte. So ist zum Tag der Deutschen Einheit eine Neuauflage des Bundesländervergleichs geplant, im Rahmen der Woche der Demografie wird im November eine neue Pflegevorausberechnung vorgestellt.

Der Statistische Landesausschuss berät das Statistische Landesamt und die Landesregierung in Grundsatzfragen der Statistik. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, des Rechnungshofes, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern, der Arbeitgeber-, Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände sowie der Wissenschaft. Der Ausschuss, in welchem der Landkreistag durch Beigeordneten Jürgen Hesch vertreten ist, tagt einmal im Jahr.

8.19 Rheinland-Pfalz in Zahlen: Statistisches Landesamt veröffentlicht Jahrbuch 2017

Das Statistische Jahrbuch liefert statistische Informationen zu allen gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Bereichen unseres Lebens. Zuverlässige Daten sind in der aktuellen öffentlichen Diskussion über die Glaubwürdigkeit von Fakten von großer Bedeutung, so der Präsident des Statistischen Landesamtes Marcel Hürter.

Das Jahrbuch bietet einen thematisch strukturierten Zugang zu den Daten der amtlichen Statistik. Im Teilbereich Gesellschaft und Staat erfährt man beispielsweise, dass immer weniger Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer in Familien mit Kindern leben: Der Anteil lag 2016 bei rund 50 % der Bevölkerung, 2000 waren es noch 56 %. Damit liegt Rheinland-Pfalz jedoch über dem Bundesdurchschnitt (2015: 48 %). Außerdem finden Sie dort Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung, zu Gesundheit, Bildung und zu den öffentlichen Finanzen.

Der Bereich Gesamtwirtschaft und Umwelt stellt Ergebnisse zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Erwerbstätigkeit sowie zu den Themen „Umwelt“ und „Energie“ bereit. So erreichte zum Beispiel die Zahl der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz 2016 mit zwei Millionen einen neuen Höchststand. Dabei gehen immer mehr Frauen einer Erwerbstätigkeit nach. Im Jahr 2016

war fast jede zweite Rheinland-Pfälzerin (46,5 %) erwerbstätig, im Jahr 2000 waren es erst 37 %.

Der Teil Wirtschaftsbereiche enthält u. a. Daten zur Branchenentwicklung und -struktur, zu den rheinland-pfälzischen Unternehmen und zum Verkehr. In Rheinland-Pfalz waren Anfang 2017 mehr als 2,4 Millionen Pkw zugelassen, so viele wie nie zuvor. Auch die Zahl der Verkehrsunfälle ist gegenüber 2000 von 124.600 auf 142.700 gestiegen. Darunter befanden sich jedoch deutlich häufiger reine Sachschadensunfälle als noch vor einigen Jahren.

Das Statistische Jahrbuch ist Teil eines umfassenden Systems von Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes, mit dem die Nutzerinnen und Nutzer die Informationen je nach Bedarf vertiefen können und steht zum kostenlosen PDF-Download

www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistisches-jahrbuch

bereit.

8.20 Aus der Arbeit des Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Clemens Körner neuer Vorsitzender

Der Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat sich im Berichtszeitraum mit einer Fülle wichtiger Themen befasst, u. a.:

- Unterhaltung, Bau und Ausbau von Kreisstraßen,
- Landesverkehrsfinanzierungsgesetz,
- Dotierung der Allgemeinen Straßenzuweisungen im Landeshaushalt 2019/2020,
- Novellierung des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz,
- Dotierung der Mittel für die Schülerbeförderung im Landeshaushalt 2019/2020,
- Vollzug der Agrarförderung - Mehrbelastungsausgleich,
- Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften,
- Enquete-Kommission „Tourismus“,
- Digitalisierung - Umsetzung OZG,
- Digitalisierungsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz.

In Berichtsjahr wurde zudem durch das Ausscheiden des langjährigen Vorsitzenden des Fachausschusses eine Neuwahl dieser Position erforderlich. Als Nachfolger von Landrat Dr. Fritz Brechtel wurde einmütig Landrat Clemens Körner, Rhein-Pfalz-Kreis, gewählt. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählten die Mitglieder des Fachausschusses ebenso einmütig Landrat Dr. Matthias Schneider, Nationalparklandkreis Birkenfeld.

9. Finanzen

Selten war der Kommunale Finanzausgleich (KFA) so präsent in der Öffentlichkeit, selten sind der Landkreistag und seine Schwesterverbände so offensiv und im Übrigen auch einmütig in der Öffentlichkeit aufgetreten. Ursache dafür war die Vorlage eines Referenten- bzw. späteren Regierungsentwurfes für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) durch die Landesregierung, was zu zwei gemeinsamen Pressekonferenzen und einer gemeinsamen Vorstandsitzung der kommunalen Spitzenverbände führte. Dies verwundert nicht mit Blick auf die Konsequenzen, die der später mit den Stimmen der Regierungsmehrheit beschlossene Gesetzentwurf für die Kommunen, insbesondere die Kreise, hat:

- Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Aufstockung des KFA um jährlich 300 Mio. € wurde damit abgelehnt. Die Aufstockung wäre erforderlich gewesen, um Anschluss an die durchschnittliche kommunale Finanzausstattung der übrigen westdeutschen Flächenländer zu finden.
- Ebenso wurde der Forderung nicht entsprochen, die Refinanzierung des Landesanteils an den Personalkosten der Kindertagesstätten aus dem KFA zu beenden.
- Zwar wird 2019 die zur Auszahlung kommende Verstetigungssumme um 60 Mio. € erhöht. Die Erhöhung wird jedoch aus der Finanzreserve finanziert. Hinzu tritt, dass die Verstetigungssumme bereits 2020 wieder um 54,54 Mio. € abgesenkt wird.
- Mit dem Gesetzesbeschluss ist auch klar, dass die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine umfassende Entschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften über das insoweit unzureichende Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ hinaus ablehnt.
- Das propagierte Ziel einer hälftigen Aufteilung des in 2018 erfolgenden Aufwuchses im KFA zwischen kreisfreien Städten und Landkreisbereich wurde zulasten des Landkreisbereiches klar verfehlt. Neutralisiert um die von der Novelle des LFAG unberührt gebliebenen Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 fließen 90,1 Mio. € oder 77,8 % des Aufwuchses in die kreisfreien Städte, dagegen 25,8 Mio. € oder 22,2 % an Landkreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden. Mit ursächlich hierfür ist die Einführung der neuen Schlüsselzuweisung C 3, die in 2018 mit 60 Mio. € dotiert ist. Diese Mittel fließen fast ausschließlich in die kreisfreien Städte.

- Schließlich ist festzuhalten, dass die Landkreise aufgrund der Änderung des LFAG künftig jährlich über 71 Mio. € Schlüsselzuweisungen weniger erhalten als nach altem Recht.

Der Landkreistag wird daher die Auswirkungen des Änderungsgesetzes gerade auf die Kreise beobachten und dokumentieren. Ziel muss es sein, in Gesprächen und ggf. auch Auseinandersetzungen mit der Landesregierung zu erreichen, dass die Finanzausstattung auch des ländlichen Raums angemessen angehoben wird.

Bestandteil der LFAG-Änderung war auch die Überführung des sog. Stabilisierungsfonds in eine Stabilisierungsrechnung. Der Stabilisierungsfonds war eingerichtet worden, damit sich die Einnahmen der Kommunen innerhalb eines bestimmten Korridors stetig entwickeln. Sofern die Landesleistungen über eine definierte, zur Auszahlung kommende Verstetigungssumme liegen, werden sie grundsätzlich dem Fonds zugeführt. Reichen die Landesleistungen nicht aus, um die Verstetigungssumme auszus zahlen, werden die fehlenden Mittel (falls entsprechend gefüllt, sonst erfolgt eine Finanzierung über Darlehen) dem Fonds entnommen. Augenblicklich wird der Stabilisierungsfonds mit mehr als 500 Mio. € (sog. Finanzreserve der Kommunen) ausgewiesen. Durch die Überführung in die Stabilisierungsrechnung sind diese Gelder künftig nicht mehr vor Zugriffen des Landes geschützt und werden Bestandteil des allgemeinen Landeshaushalts. Die kommunalen Spitzenverbände hatten aus diesem Grund aufgefordert, von der Neuregelung abzusehen. Auch dieses eigentlich nachvollziehbare Ansinnen wurde abgelehnt.

Der Streit zwischen Land und Kommunen bzw. ihren Verbänden erfolgte dabei vor dem Hintergrund einer historisch günstigen Einnahmesituation, die auf kommunaler Seite zu einem positiven Finanzierungssaldo von über 430 Mio. € geführt hat. Gleichwohl haben auch 2017 immer noch ein Drittel (!) der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Kassenausgleich verfehlt. Auch muss die Feststellung des Rechnungshofes beachtet werden, dass die Entwicklung des Jahres 2017 mit Blick darauf, dass die Kommunen zwischen 1990 und 2016 im Durchschnitt ein jährliches Defizit in Höhe von 292 Mio. € ausgewiesen haben, ein singuläres Ereignis darstellt, das aufgrund der gebotenen Ausweitung der kommunalen Unterhaltungs- und Investitionstätigkeit sowie der Tilgungsleistungen zudem beträchtlich zu relativieren sei. Auch diese Feststellungen untermauern letztlich die Forderung der Spitzenverbände nach einer Aufstockung der Landesleistungen im KFA.

9.1 Kommunalbericht 2018

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat am 28.08.2018 den 20. Kommunalbericht vorgelegt, der insbesondere Ausführungen zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände enthält. Diese Ausführungen werden vom Rechnungshof selbst wie folgt zusammengefasst:

„Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände - trotz deutlicher Finanzierungsüberschüsse kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben

Die Kassen der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände schlossen 2017 mit einem Überschuss von 431 Mio. € ab. Im Jahr zuvor bestand noch eine Deckungslücke von 15 Mio. €.

Das Ergebnis beruhte auf anhaltend hohen Einnahmen bei gleichzeitig moderaten Ausgabenzuwächsen. Die Einnahmen der Kommunen stiegen gegenüber 2016 um 732 Mio. € (5,3 %) auf 14,4 Mrd. €. Dazu trugen um 322 Mio. € (7,7 %) höhere Steuereinnahmen sowie ein Anstieg der laufenden Landeszuweisungen um 236 Mio. € (5,5 %) bei.

Die Ausgaben nahmen im Vorjahresvergleich um 285 Mio. € (2,1 %) auf 14,0 Mrd. € zu. Sie wuchsen damit geringer als die Einnahmen. Die Sozialausgaben stagnierten mit 3,1 Mrd. € nahezu auf dem Vorjahresniveau, nachdem sie 2016 noch um 12 % gestiegen waren. Die Leistungen für Asylbewerber gingen deutlich um 123 Mio. € zurück. Ansonsten wären um 4,5 % höhere Sozialausgaben angefallen. Für Personal gaben die Kommunen mit 3,0 Mrd. € insgesamt 2,9 % mehr aus als 2016. Die Investitionen verbesserten sich deutlich um 8,0 % auf über 1,0 Mrd. €.

Erstmals seit Jahren wurde 2017 die Gesamtverschuldung zurückgeführt. Mit 12,3 Mrd. € fiel der Schuldenstand um 239 Mio. € (- 1,9 %) geringer aus als zum Jahresende 2016. Dennoch war die Pro-Kopf-Verschuldung mit 3.107 € weiterhin fast doppelt so hoch wie der Länderdurchschnitt. Von außergewöhnlich hohen Schulden sind insbesondere einige kreisfreie Städte und Landkreise betroffen. Das hat dazu geführt, dass 2016 im bundesweiten Ranking der Pro-Kopf-Verschuldung fünf Städte und vier Landkreise aus Rheinland-Pfalz jeweils zu den zehn am höchsten verschuldeten Gebietskörperschaften gehörten.

Der hohe Kassenüberschuss ist zwar erfreulich, ändert aber nichts an der Notwendigkeit verstärkter Konsolidierungsanstrengungen. Es darf nicht übersehen werden, dass im vergangenen Jahr fast ein Drittel der Gemeinden und Gemeindeverbände defizitär abschloss. Zudem berücksichtigt der Überschuss noch keine Tilgungen. Diese sind jedoch im Hinblick auf die hohe Verschuldung dringend erforderlich, um das Risiko von Zinsänderungen einzuschränken. Selbst wenn Liquiditätskredite längerfristig mit dem gleichen Betrag wie 2017 getilgt werden könnten (211 Mio. €), würde es rechnerisch 30 Jahre dauern, bis die Verschuldung von 6,4 Mrd. € an Liquiditätskrediten abgetragen ist. Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, entsprechend dem Vorbild von sieben anderen Flächenländern eine Genehmigungspflicht für den in den Haushaltssatzungen ausgewiesenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite einzuführen. Damit könnte die Wirkung der traditionellen kommunalen „Schuldenbremse“, des gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebots, verstärkt und somit effektiver einem erneuten Aufwuchs der Verschuldung entgegengesteuert werden. Die rechtswidrige Nutzung von Liquiditätskrediten zur dauerhaften Finanzierung unausgeglichener Haushalte sollte nicht mehr toleriert werden.

Die Konjunktur- und Steuerprognosen lassen erwarten, dass auch 2018 hohe Einnahmenüberschüsse erzielt werden. Dazu tragen auch die Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich bei, die nach der Haushaltsplanung für 2018 um 176 Mio. € (+ 7 %) höher ausfallen als 2017. Unsicherheiten bestehen bei der weiteren Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen. Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung des Leistungsrechts für behinderte Menschen durch das Bundesteilhabegesetz und die landesrechtlichen Regelungen zur Kostenträgerschaft für diese Leistungen zu Mehrbelastungen der Kommunen führen.“

Konsolidierungspotenzial besteht nach Auffassung des Rechnungshofes in einer Kommunalreform. Mit Blick auf die Landkreise führt der Rechnungshof aber ebenso aus, dass diese mit den Kosten für ihre Personalausstattung exakt im Durchschnitt der Flächenländer liegen. Die vom Rechnungshof kritisierte hohe Personalausstattung der Kommunen für Aufgaben der inneren Verwaltung trifft damit für die Kreise nicht zu. Auch dies belegt, dass die Kreisstrukturen bereits heute zukunftsfest sind.

Der Kommunalbericht 2018 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz steht im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de> zum Download zur Verfügung.

9.2 Kommunaler Finanzausgleich

Selten war der Kommunale Finanzausgleich (KFA) so präsent in der Öffentlichkeit wie im abgelaufenen Berichtsjahr. Evaluation, Gutachten, gemeinsame Pressemitteilungen und Pressekonferenzen der drei kommunalen Spitzenverbände, eine gemeinsame Vorstandssitzung der drei kommunalen Spitzenverbände, Resolutionen der Kommunalvertretungen, es fällt schwer, im begrenzten Raum eines Geschäftsberichtes umfassend alle Entwicklungen abzubilden. Der Reihe nach:

Den Reigen eröffnete die Landesregierung mit einer „Evaluation des Landesgesetzes zur Reform des KFA 2013 (Evaluationsbericht zur KFA-Reform 2014)“. Die Evaluation wurde in der Öffentlichkeit im Grunde nie diskutiert, da sie vollständig von der kurz darauf folgenden Veröffentlichung eines Gesetzentwurfes für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) überlagert wurde. Auf einer Besprechung des Werkes soll daher auch an dieser Stelle verzichtet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten ihrerseits Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, mit einem Gutachten beauftragt. Schwerpunkte waren die Frage einer möglichen Unterfinanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, eine Betrachtung der von Land und Rechnungshof als zu niedrig angemahnten Realsteuerhebesätze sowie eine Stellungnahme zur Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen. Die wesentlichen Aussagen von Prof. Junkernheinrich finden sich in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf des LFAG wieder, die auszugsweise in diesem Geschäftsbericht abgedruckt ist. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass Prof. Junkernheinrich eine seit Jahrzehnten andauernde Unterfinanzierung der rheinland-pfälzischen Kommunen erkannt hat, sich nach seinem Befund die finanzielle Verteilungssymmetrie weiter zugunsten des Landes verschoben hat und die Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz entgegen der Darstellung von Land und Rechnungshof im Bundesvergleich nicht unterdurchschnittlich sind. Prof. Junkernheinrich verglich dafür die Realsteuerhebesätze mit den Hebesätzen von Städten und Gemeinden im übrigen Bundesgebiet in vergleichbarer Größenklasse. Dabei ergab sich, dass auf rheinland-pfälzischer Seite kaum

Nachholbedarf besteht. Das Ergebnis verwundert nicht, fließen doch in die immer wieder als Vergleichsmaßstab gewählte bundesweite Durchschnittsbetrachtung ohne Berücksichtigung der Größenklasse die Realsteuerhebesätze von Städten ein, deren Einwohnergröße in Rheinland-Pfalz nicht erreicht wird und, wie z. B. München, Sitz einer ganzen Reihe von im Deutschen Aktienindex (DAX) notierter Unternehmen sind.

Die oben erwähnte Evaluation mündete in die Vorlage eines Referentenentwurfes für ein Änderungsgesetz zum LFAG. Ziel sei es, so das federführende Ministerium des Innern und für Sport, eine gleichmäßige Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Zudem solle den Belastungen insbesondere der Städte und Landkreise mit besonders hohen Sozialausgaben Rechnung getragen werden. Die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Ermittlung der Finanzausgleichsmasse gemäß § 5 Abs. 1 LFAG**

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen bei den beiden Verbundsätzen von 21 % des Ist-Aufkommens aus den Gemeinschaftssteuern bzw. in Höhe von 27 % der sonstigen Umlagegrundlagen vor. Dagegen wird darauf hingewiesen, dass die Einnahmen des Landes aus der Gewerbesteuerumlageanhebung ab dem Jahr 2020 wegfallen. Infolgedessen könne das Aufkommen daraus nicht mehr in den Steuerverbund eingebracht werden. Hierbei handelt es sich um einen Betrag von knapp über 200 Mio. €, der über den Verbundsatz in Höhe von 27 Prozentpunkten an die Kommunen bis einschließlich 2019 weitergeleitet wird.

- **Änderungen der Verstetigungssumme**

Die avisierte Änderung des LFAG sieht in 2019 eine Entnahme zusätzlicher Mittel in Höhe von 60 Mio. € aus der Finanzreserve der Kommunen zur Refinanzierung der neuen Schlüsselzuweisungen C 3 vor. Die Verstetigungssumme wird einmalig um diese 60 Mio. € angehoben. Im Jahr 2018 soll die Schlüsselzuweisung C 3 aus der Restschlüsselmasse B 2 finanziert werden. Wegen des Wegfalls der Gewerbesteuerumlageanhebung soll sich die Verstetigungssumme ab dem Jahr 2020 wieder um den Gegenwert (rd. 54,5 Mio. €) vermindern.

- **Änderung des Stabilisierungsfonds in eine Stabilisierungsrechnung**

Der Stabilisierungsfonds (aktuelle Größenordnung: über 513 Mio. €) soll in eine Stabilisierungsrechnung, mit anderen Worten, das den Kommunen zugedachte Sondervermögen in den allgemeinen Landeshaushalt überführt werden.

- **Änderung des Berechnungsmodus der Schlüsselzuweisungen A**

Zur Fortentwicklung der Schlüsselzuweisungen A soll der sog. Schwellenwert ab dem Jahr 2019 von 75 auf 78,5 der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl der für den laufenden und die zwei vorangegangenen Finanzausgleichsjahre maßgeblichen Zeiträume erhöht werden.

- **Anhebung der Schlüsselzuweisungen B 1**

Die Schlüsselzuweisungen B 1 sollen für die Gebietskörperschaftsgruppe der kreisfreien Städte um 25,00 €/EW auf 86,00 €/EW angehoben werden. Dadurch werde eine sachwidrige Benachteiligung der kreisfreien Städte, die sich aus höheren Zinsausgaben je Einwohner wegen eines hohen Schuldenstands ergebe, zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

- **Schlüsselzuweisungen B 2**

Die Landesregierung schlägt weiter vor, den Ausgleichssatz bei der Gewährung der Schlüsselzuweisung B 2 und in der Folge auch der Investitionsschlüsselzuweisungen von 50 % auf 60 % anzuheben. Dies führt zu einer geringen Besserstellung der finanzschwachen Kommunen im Verhältnis zu den finanzstärkeren Kommunen. Zur Stärkung der Oberzentren soll zudem der Zentrale-Orte-Ansatz für die fünf Oberzentren von 1,1 % auf 1,9 % erhöht werden, um die Handlungsfähigkeit der Oberzentren deutlich zu verbessern.

- **Einführung der neuen Schlüsselzuweisungen C 3**

Die Landesregierung erachtet es weiter für sachgerecht, das System der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 durch eine weitere Schlüsselzuweisung C 3 im Volumen von zunächst 60 Mio. € zu ergänzen. Dabei sollen die hierfür benötigten zusätzlichen Mittel von 60 Mio. € erst ab dem Jahr 2019 durch eine Entnahme aus der Finanzreserve der Kommunen refinanziert werden (s. oben). Die Schlüsselzuweisung C 3 fließt in Höhe von ca. 59,6 Mio. € an die kreisfreien Städte, im Übrigen an den Landkreis Kusel.

- **Wegfall der Umlage Fonds „Deutsche Einheit“**

Die Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ soll entfallen. Gleiches galt für den sog. Härteausgleich nach § 34 LFAG.

Der Gesetzentwurf wurde von den kommunalen Spitzenverbänden einhellig abgelehnt. Der Forderung nach einer Aufstockung des KFA um 300 Mio. € werde nicht im Ansatz Rechnung getragen. Die Umwandlung des Stabilisierungsfonds in eine Stabilisierungsrechnung gefährde kommende Gelder. Dem entsprechenden Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes wird ein eigener Geschäftsberichtsbeitrag gewidmet. Durch die Einführung einer neuen Schlüsselzuweisung C 3 werde das System des KFA intransparenter, zugleich kritisierte der Landkreistag, dass die Schlüsselzuweisung C 3 fast ausschließlich den kreisfreien Städten zugutekomme. Alles Weitere ist der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf zu entnehmen, die, wie oben bereits erwähnt, auszugsweise in diesem Geschäftsbericht abgedruckt ist. Diese Kritik wurde von allen drei kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam, u. a. in zwei Pressekonferenzen, vorgetragen.

Das Land irritierte die Kritik nicht, legte im Mai 2018 den sog. Regierungsentwurf vor und leitete diesen zur weiteren Beschlussfassung dem Parlament zu. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde einer Forderung des Landkreistages teilweise entsprochen, nämlich den Härteausgleich nicht sofort abzuschaffen. Darüber hinaus sollen nunmehr die Schlüsselzuweisungen B 1 um 10,00 € pro Einwohner für die großen kreisangehörigen Städte erhöht werden, die über ein eigenes Jugendamt verfügen.

Die Landesregierung weigerte sich zudem, trotz eines entsprechenden CDU-Antrages im Parlament, zur Novelle des LFAG eine Gesetzesfolgenabschätzung vorzulegen. Diese ergebe sich bereits aus den dem Gesetzentwurf beigefügten Tabellen und Übersichten. Wäre diese Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt worden, hätte deutlich vor Augen gestanden, dass der KFA kein starres Gebilde ist, sondern sich dynamisch der Steuerkraftentwicklung anschließt. Stellt man nämlich den KFA 2018 ohne (!) Rechtsänderung dem KFA 2018 nach Rechtsänderung gegenüber, werden insbesondere für die Landkreise erhebliche nachteilige Auswirkungen sichtbar. Jedenfalls kann von einer seitens der Landesregierung unerwünscht behaupteten häftigen Verteilung des Aufwuchses der Schlüsselzuweisungen 2018 zwischen kreisfreien Städten und Landkreisbereich keine Rede sein. Bei einer Betrachtung

tung ohne die als einzige unberührt belassenen Schlüsselmassen C 1 und C 2 wird deutlich, dass die kreisfreien Städte vom Zuwachs in Höhe von 115,8 Mio. € (mit C 1 und C 2 133,2 Mio. €) 90 Mio. € erhalten, der Landkreisbereich 25,8 Mio. €. Insgesamt beträgt der jährliche Verlust der Kreise aufgrund der Novelle des LFAG über 70 Mio. €! Der Gesetzentwurf wurde schließlich vom Landtag ungeachtet der massiven Kritik verabschiedet.

Die Verteilung allein des Aufwuchses der Schlüsselzuweisungen ist nachfolgend abgedruckt:

Aufteilung des Aufwuchses der Schlüsselzuweisungen (SZ) 2018 ohne SZ C1 und C2 - in Mio. € - Quelle: Innenminister in Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 17/6282	
Körperschaftsgruppe	Verteilung Aufwuchs 2018 aufgrund <u>Rechtsänderung → LFAG-E</u> Stand: Reg.-V. LDrs. 17/6000 vom 17.04.2018 – (ohne den rechtlich bereits im LHH 2017/2018 vorgegebenen Anstieg der SZ C1 und C2)
kreisfreie Städte	+90,1 (77,8 %)
Landkreisbereich	+ 25,8 (22,3 %)
davon:	
- verbandsfreie Gemeinden	+ 3,5
- Ortsgemeinden	+ 43,1
- Verbandsgemeinden	- 3,9
- Landkreise	- 17,0
Summe	+115,8 (100 %)

Einführung einer neuen SZ C 3	59,6 Mio. €
Erhöhung SZ B 1/ B 2/ISZ	30,5 Mio. €
Summe	90,1 Mio. €

Der Aufwuchs der Schlüsselzuweisungen 2018 beträgt gemäß Angaben des Mdl. gegenüber 2017 133,2 Mio. €. Davon entfallen nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 LFAG vorab 17,6 Mio. € auf die Schlüsselzuweisungen C1 und C2. Der verbleibende Aufwuchs von rd. 115,8 Mio. € wird nach der nebenstehenden Übersicht zu rd. 77,8 % auf die kreisfreien Städte und zu rd. 22,3 % auf den Landkreisbereich aufgeteilt.

Berechnungen vorbehaltlich nachzuliefernder detaillierter Gesetzesfolgenabschätzung des Landes.

08/2018

Drucksache 17/6282

Landtag Rheinland-Pfalz – 17. Wahlperiode

Anlage 1

Zuweisungsart	Finanzausgleich 2018 ohne Rechtsänderungen und ohne Aufwuchs in Höhe von rd. 115,6 Mio. Euro		Finanzausgleich 2018 mit Rechtsänderungen		mehr (+) / weniger (-)	
	Euro	Euro je Einwohner	Euro	Euro je Einwohner	Euro	Euro je Einwohner
Spalte	1	2	3	4	5 (Spalte 3 ./. Spalte 1)	6 (Spalte 4 ./. Spalte 2)
Kommunale Gebietskörperschaften insgesamt						
Einwohner zum 30.06.2017	4.108.751					
Schlüsselzuweisungen A	135.817.853	33,06	173.291.721	42,18	37.473.868	9,12
Schlüsselzuweisungen B1	206.382.673	50,23	235.064.558	57,21	28.681.885	6,98
Schlüsselzuweisungen B2	977.008.126	237,79	965.762.148	235,05	-11.245.978	-2,74
Schlüsselzuweisungen C1	97.883.275	23,82	97.883.275	23,82	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C2	184.731.106	44,96	184.731.106	44,96	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C3	0	0,00	59.990.957	14,60	59.990.957	14,60
Investitionsschlüsselzuweisungen	50.195.070	12,22	51.133.082	12,44	938.012	0,23
Schlüsselzuweisungen zusammen	1.652.018.103	402,07	1.767.856.847	430,27	115.838.744	28,19
Kreisfreie Städte						
Einwohner zum 30.06.2017	1.068.615					
Schlüsselzuweisungen B1	65.185.515	61,00	91.900.890	86,00	26.715.375	25,00
Schlüsselzuweisungen B2	169.216.373	158,35	172.532.239	161,45	3.315.866	3,10
Schlüsselzuweisungen C1	41.808.552	39,12	41.808.552	39,12	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C2	84.229.864	78,82	84.229.864	78,82	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C3	0	0,00	59.563.037	55,74	59.563.037	55,74
Investitionsschlüsselzuweisungen	10.976.280	10,27	11.445.442	10,71	469.162	0,44
Schlüsselzuweisungen zusammen	371.416.584	347,57	461.480.024	431,85	90.063.440	84,28
Kreisangehöriger Raum zusammen						
Einwohner zum 30.06.2017	3.040.136					
Schlüsselzuweisungen A	135.817.853	44,67	173.291.721	57,00	37.473.868	12,33
Schlüsselzuweisungen B1	141.197.158	46,44	143.163.668	47,09	1.966.510	0,65
Schlüsselzuweisungen B2	807.791.753	265,71	793.229.909	260,92	-14.561.844	-4,79
Schlüsselzuweisungen C1	56.074.723	18,44	56.074.723	18,44	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C2	100.501.242	33,06	100.501.242	33,06	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C3	0	0,00	427.920	0,14	427.920	0,14
Investitionsschlüsselzuweisungen	39.218.790	12,90	39.687.640	13,05	468.850	0,15
Schlüsselzuweisungen zusammen	1.280.601.519	421,23	1.306.376.823	429,71	25.775.304	8,48
Verbandsfreie Gemeinden						
Einwohner zum 30.06.2017	615.626					
Schlüsselzuweisungen A	867.343	1,41	1.697.121	2,76	829.778	1,35
Schlüsselzuweisungen B1	10.089.280	16,39	12.055.790	19,58	1.966.510	3,19
Schlüsselzuweisungen B2	59.894.796	97,29	60.515.543	98,30	620.747	1,01
Investitionsschlüsselzuweisungen	2.302.250	3,74	2.348.295	3,81	46.045	0,07
Schlüsselzuweisungen zusammen	73.153.669	118,83	76.616.749	124,45	3.463.080	5,63
Ortsgemeinden						
Einwohner zum 30.06.2017	2.424.510					
Schlüsselzuweisungen A	134.950.510	55,66	171.594.600	70,77	36.644.090	15,11
Schlüsselzuweisungen B2	54.726.888	22,57	61.220.945	25,25	6.494.057	2,68
Schlüsselzuweisungen zusammen	189.677.398	78,23	232.815.545	96,03	43.138.147	17,79
Verbandsgemeinden						
Einwohner zum 30.06.2017	2.424.510					
Schlüsselzuweisungen B1	24.245.100	10,00	24.245.100	10,00	0	0,00
Schlüsselzuweisungen B2	226.426.127	93,39	222.524.941	91,78	-3.901.186	-1,61
Investitionsschlüsselzuweisungen	9.548.180	3,94	9.573.717	3,95	25.537	0,01
Schlüsselzuweisungen zusammen	260.219.407	107,33	256.343.758	105,73	-3.875.649	-1,60
Landkreise						
Einwohner zum 30.06.2017	3.040.136					
Schlüsselzuweisungen B1	106.862.778	35,15	106.862.778	35,15	0	0,00
Schlüsselzuweisungen B2	466.743.942	153,53	448.968.480	147,68	-17.775.462	-5,85
Schlüsselzuweisungen C1	56.074.723	18,44	56.074.723	18,44	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C2	100.501.242	33,06	100.501.242	33,06	0	0,00
Schlüsselzuweisungen C3	0	0,00	427.920	0,14	427.920	0,14
Investitionsschlüsselzuweisungen	27.368.360	9,00	27.765.628	9,13	397.268	0,13
Schlüsselzuweisungen zusammen	757.551.045	249,18	740.600.771	243,61	-16.950.274	-5,58

Im Nachgang bleibt Unverständnis über das Vorgehen der Landesregierung, die ohne Not den ländlichen Raum einseitig benachteiligt hat. Das Land erwirtschaftet in den Jahren 2019 und 2020 voraussichtlich Überschüsse von kumuliert weit über 300 Mio. €. Die Kommunen verfügen über erhebliche Abrechnungsguthaben im KFA. Es wäre keine Schwierigkeit gewesen, den ländlichen Raum finanziell ebenso gut auszustatten wie die kreisfreien Städte. Aus welchem Grund dieser Weg nicht beschritten wurde, bleibt das Geheimnis der die Landesregierung tragenden Parteien und Fraktionen.

9.3 Stellungnahme des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz - Ergänzende Bemerkungen zur kommunalen Finanzlage und zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen“ gegenüber dem Innenausschuss des Landtages

Der Präsident des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, Jörg Berres, hat im Berichtszeitraum den Mitgliedern des Innenausschusses des Landtages eine Stellungnahme zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) Rheinland-Pfalz übersandt, darüber hinaus waren der Stellungnahme ergänzende Bemerkungen zur kommunalen Finanzlage und zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen beigefügt. Für den Rechnungshof von besonderer Bedeutung: Die hohe Verschuldung der rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften, zudem der Anstieg des Anteils an finanzkraftunabhängigen Schlüsselzuweisungen, insbesondere durch die im Jahr 2014 erfolgte Einführung der Schlüsselzuweisungen C.

Ausgangslage

Die rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften hätten zwischen 1990 und 2016 im Durchschnitt jährliche Defizite in Höhe von 292 Mio. € ausgewiesen. **Der Finanzierungsüberschuss von 431 Mio. € im Jahr 2017 stelle dagegen ein singuläres Ergebnis dar.** Dabei dürfe nicht übersehen werden, dass immer noch ein Drittel der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Kassenausgleich verfehlt habe. Liquiditätsüberschüsse würden auch keine Auskunft darüber geben, ob der „doppische“ Ausgleich der Haushalte und Jahresabschlüsse gelinge, also unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Rückstellungen. Der Präsident des Rechnungshofes wies zudem auf die dringend gebotene Ausweitung der Investitions- und Unterhaltungstätigkeit in kommunale Infrastrukturen sowie Tilgung von Schulden hin. **Dies relativiere den 2017 erzielten Überschuss beträchtlich.** Folge sei eine exorbitante Verschuldung aus Liquiditätskrediten. Die - trotz des kommunalen Entschuldungsfonds - bislang unzureichende Tilgung dieser Kredite könne sich je nach Entwicklung des Zinsniveaus als problematisch erweisen. Selbst bei gleichbleibend guten Rahmenbedingungen würde ein Abbau der Verschuldung voraussichtlich 30 Jahre benötigen. Die hohe Verschuldung in Rheinland-Pfalz lasse sich dabei nicht monokausal erklären. Es gebe ländlich geprägte Landkreise ohne Liquiditätskreditschulden, aber auch strukturstarke Standorte mit hohen Schuldenständen. **Die hohe Verschuldung stehe dabei kaum im Einklang mit der vergleichsweise guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage des Landes.**

KFA

In der Folge ging der Rechnungshof auf den KFA ein. Die Landesleistungen im KFA seien in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Die Schlüsselmasse habe sich in 2017 im Vergleich zu 2013 um 578 Mio. € (55 %), in 2018 sogar um 710 Mio. € (67 %) erhöht. Kritisch sieht der Rechnungshof die Novellierung des LFAG im Jahr 2014. Von dieser hätten die vergleichsweise finanzkraftstarken kreisfreien Städte und Landkreise profitiert. So seien die

mit Abstand höchsten Zuwächse an Schlüsselzuweisungen seither bei der Stadt Ludwigshafen sowie dem Landkreis Mainz-Bingen zu verzeichnen. Der Rechnungshof kritisierte zudem, dass die Tragfähigkeit der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen C keine Rolle spiele. So unterscheide sich der nach Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen C aus Steuern bzw. aus der Kreisumlage zu finanzierende Anteil an den Sozialausgaben je nach kreisfreier Stadt oder Landkreis weiterhin beträchtlich. Auch infolge der Einführung der Schlüsselzuweisungen C sei der Anteil der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen an der Gesamtsumme von 85 % im Jahr 2013 auf 67 % im Jahr 2018 (bei Berücksichtigung der avisierten LFAG-Novelle) zurückgegangen. Entsprechend sei der Anteil der finanzkraftunabhängigen Schlüsselzuweisungen von 15 % auf 33 % angewachsen. Diese Entwicklung sei insbesondere für finanzkraftschwache Kommunen teilweise problematisch. Schließlich hätten die Ortsgemeinden von dem insgesamt beachtlichen Aufwuchs der Schlüsselzuweisungen ab 2014 nur in vergleichbar geringem Umfang profitiert.

Empfehlungen

Der Rechnungshof leitete hieraus ab:

- Es sei überlegenswert, die Schlüsselzuweisungen C finanzkraftabhängig zu gestalten, damit diese sachgerechter wirken. Jedenfalls seien diese so umzuschichten, dass finanzschwächere Kommunen in höherem Umfang davon profitieren.
- Eine ernsthafte Entschuldung bedürfe einer angemessenen finanziellen Unterstützung. **Die geplanten Zins- und Tilgungshilfen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“ würden dieser Situation nicht gerecht.** Insoweit werde angeregt, ein umfassenderes Entschuldungsprogramm zu prüfen, das Konsolidierungsvereinbarungen mit den betroffenen Kommunen beinhalte und einen konsequenten Abbau der über Jahrzehnte angehäuften Altschulden sicherstelle.
- Weiter sei zu prüfen, ob für besonders von Haushaltsdefiziten und Schulden betroffene Kommunen gesonderte Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, die durch Ursachenanalysen und verbindliche Konsolidierungsaufgaben flankiert werden könnten. Dies erinnert nach Auffassung der Geschäftsstelle an das frühere System der Bedarfszuweisungen.
- Die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite sei wiedereinzuführen. Die Aufnahme neuer Liquiditätskredite solle auf den gesetzlichen Zweck - die Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe - beschränkt werden.

Ergänzende Bemerkungen

Der Rechnungshof schloss mit einigen ergänzenden Ausführungen. So stellte er fest, dass keine Gebietskörperschaftsgruppe in 2018 weniger Schlüsselzuweisungen als 2017 erhalte, der Zuwachs sich aber anders verteile als wenn die bisherige Rechtslage beibehalten werde, ohne aber die gerade für die Landkreise beträchtlichen Auswirkungen auch für die Zukunft anzusprechen. Dabei verändere die Schlüsselzuweisung C 3 das Verteilungsverhältnis zwischen finanzkraftabhängigen und finanzkraftunabhängig gewährten Zuweisungen erneut.

9.4 Gutachten „Kommunaler Stabilisierungsfonds“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Berichtszeitraum im Auftrag der CDU-Fraktion Stellung zu dem in § 5 a Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelten Stabilisierungsfonds genommen. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem Stabilisierungsfonds um ein Sondervermögen des Landes handelt. Die Kommunen hätten zwar keinen individuellen Anspruch auf Auszahlung der in dem Stabilisierungsfonds vorhandenen Gelder. Durch die geplante Änderung in eine sog. Stabilisierungsrechnung werde aber die vom Fonds geschaffene Zweckbindung aufgehoben und durch einen „bloßen, nicht durch reales Vermögen hinterlegten Anspruch der Kommunen gegen das Land auf künftige Zahlung der bislang im Fonds gestundeten Leistungen“ ersetzt. Die Stabilisierungsrechnung ermögliche damit die Verwendung der Gelder im allgemeinen Landeshaushalt.

Eingangs geht der Wissenschaftliche Dienst des Landtages nach Wiedergabe des Auftrages der CDU-Fraktion auf die Entstehungsgeschichte des Stabilisierungsfonds ein. Im Jahr 2003 wurde als Vorläufer der sog. Beistandspakt eingeführt, der den kommunalen Gebietskörperschaften für die Jahre 2003 bis 2006 eine Mindestausstattung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Höhe von jährlich 1,606 Mrd. € garantierte. Der Beistandspakt wurde sodann durch den Stabilisierungsfonds abgelöst. Nach § 5 a LFAG sollen sich die Landesleistungen innerhalb eines dynamischen Korridors stetig entwickeln. Sind die Landesleistungen höher als die nach § 5 a LFAG ermittelte Verstetigungssumme, wird der Betrag, der eine definierte Obergrenze überschreitet, dem Fonds zugeführt. Umgekehrt wird bei Unterschreitung einer Untergrenze der insoweit fehlende Betrag dem Stabilisierungsfonds entnommen. Sofern der Stabilisierungsfonds für die Deckung nicht ausreicht, wird die Finanzierung durch Darlehen gesichert.

Bis zum Jahr 2012 war ein negativer Stand des Stabilisierungsfonds zu verzeichnen. Dies änderte sich erstmals im Jahr 2013. Zwischenzeitlich wurde eine sog. Finanzreserve von aktuell über 513 Mio. € aufgebaut.

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich dabei um keinen Fonds im haushaltsrechtlichen Sinn, sondern um eine besondere Berechnung der Verstetigungssumme zur Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse. Der Stabilisierungsfonds habe zu Beginn eigentlich einen negativen Stand haben müssen. Dies wiederum sei nicht möglich gewesen, da dem Fonds keine Kreditaufnahme erlaubt gewesen sei. Daher sei er nicht gebucht, sondern in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung jedes Jahr neu berechnet und ausgewiesen worden. Diese Praxis habe das Land in den Jahren mit positiver Finanzreserve fortgesetzt.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages sieht in dem Stabilisierungsfonds dagegen ein nicht selbständiges Sondervermögen des Landes im haushaltsrechtlichen Sinn. Dies ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesbegründung und den sonstigen Gesetzgebungsmaterialien, dem Verständnis früherer Landesregierungen von der gesetzlichen Regelung sowie des § 5 a LFAG in der Literatur, dem Verständnis durch den Landesrechnungshof sowie der tatsächlichen Handhabung durch die Landesregierung in den unmittelbar auf die Errichtung folgenden Haushaltsjahren. Sondervermögen sind nach der Ziff. 2.1 zu § 26 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.

Gewissermaßen als Kronzeugen führt der Wissenschaftliche Dienst des Landtages u. a. den damaligen Staatssekretär und späteren Finanzminister Prof. Dr. Ingolf Deubel und den damaligen Privatdozenten Dr. Thomas Döhring auf. Döhring - der bekanntlich in der Anhörung vor dem Innenausschuss des rheinland-pfälzischen Landtages am 09.08.2018 keine Bedenken gegen die Änderung des Stabilisierungsfonds in eine Stabilisierungsrechnung hatte - bewertete in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2004 die Fondslösung als aus politikökonomischer Sicht sachgerecht. Damit werde etwaigen Begehrlichkeiten auf Landesebene begegnet, die erfahrungsgemäß für den Fall zu erwarten wären, dass die Auszahlung aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landeshaushalts erfolgen müsste. „Die Fondslösung wirkt hier wie eine **Zweckbindung** und damit eine Lösung zur Steuerung haushaltspolitischer Entscheidungsprozesse, wie dies unter äquivalenztheoretischen Aspekten in der Vergangenheit auch wiederholt von Finanzwissenschaftlern gefordert wurde.“ Die Fondslösung sei ein Instrument, so Döhring noch 2011, das auf jeden Fall besser sei als das irgendwie geartete Einstellen solcher Mittel in den Landeshaushalt. Nach Deubel ergänzt der Stabilisierungsfonds das Instrumentarium des KFA. Auch in wirtschaftlichen Aufschwungsphasen solle ein Überschießen der Einnahmen verhindert werden. Dadurch könne ein prozyklisches Ausgabeverhalten, welches konjunkturpolitisch negative Auswirkungen habe, in Grenzen gehalten werden. Die Fondslösung sei notwendig, damit die Kommunen sicher sein können, dass sie „ihre Mittel zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich (einschließlich Verzinsung) ausgezahlt bekommen, und zum anderen, weil der Landeshaushalt mit der Zahlung der stillgelegten Gelder als Ausgabe belastet werden muss, damit gerade in Boom-Zeiten innerhalb des Landeshaushalts nicht zu viele Begehrlichkeiten zum Zuge kommen können“.

Rechtlich, so der Wissenschaftliche Dienst des Landtages, führe der Stabilisierungsfonds zu einer Stundung der den Kommunen im betreffenden Haushaltsjahr zustehenden Leistungen. Die Fondskonstruktion verhindere, dass die - gestundeten - Leistungen in dem jeweiligen Haushaltsjahr im allgemeinen Landeshaushalt verwendet werden, indem der Landeshaushalt sofort mit der (zweckgebundenen) Ausgabe zugunsten des Stabilisierungsfonds belastet werde. Der Fonds wiederum halte dieses Geld getrennt vom sonstigen Landesvermögen und lege es nach der gesetzlichen Vorgabe in § 5 a Abs. 4 Satz 1 LFAG zu marktüblichen Konditionen an.

Eine bloße Stabilisierungsrechnung hingegen ermögliche die Verwendung der Gelder im allgemeinen Landeshaushalt. Sie hebe die vom Fonds geschaffene Zweckbindung der Gelder auf und ersetze diese durch einen „bloßen“, nicht durch reales Vermögen hinterlegten Anspruch der Kommunen gegen das Land auf künftige Zahlung der gestundeten Leistungen. Wirtschaftlich betrachtet gewährten die Kommunen in diesem Fall dem Land ein Darlehen für allgemeine Finanzierungszwecke.

Das Gutachten des Wissenschaftliche Dienst des Landtages ist auf der Homepage des Landtages unter <http://www.landtag.rlp.de> veröffentlicht.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.5 Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum Landesfinanzausgleichsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände haben umfänglich zu dem Referentenentwurf eines Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) eine umfängliche Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend auszugsweise abgedruckt ist:

„A. Vorbemerkung

(...) Auszüge der **Ausführungen des Gutachtertteams Martin Junkernheinrich, Gerhard Micosatt und Dominik Frankenberg** zu Fragen der kommunalen Unterfinanzierung, insbesondere auch des strukturellen Defizits, zur Verteilungssymmetrie und den Potenzialen kommunaler Steuereinnahmengestaltung über eine differenzierte Hebesatzpolitik.

1. **Nach periodenscharfer Zurechnung einiger Vorauszahlungen ergibt sich für 2016 ein kommunales Defizit von rd. 140 Mio. €, ein Ergebnis, das angesichts der überaus günstigen konjunkturellen Lage kaum als gutes Ergebnis gewertet werden kann. Hinter diesem Durchschnittswert verbergen sich zudem - selbst ohne die periodengerechte Bereinigung - noch 1.325 Gebietskörperschaften mit Defizit. Zudem werden die Einnahmen der Kommunen durch die Finanzmittel des Kommunalen Entschuldungsfonds, die nicht berücksichtigt werden dürfen, positiv überzeichnet.**
2. **Bezogen auf den Durchschnitt der westdeutschen Länder wurden 2016 von den Kommunen in Rheinland-Pfalz rd. 300 Mio. € weniger für eigene Baumaßnahmen und Investitionszuschüsse verausgabt. Durch geringe Investitionstätigkeit und durch Hebesatzerhöhungen haben die Kommunen ebenfalls zum Haushaltsausgleich beigetragen; der Effekt kann für 2016 mit rd. 382 Mio. € beziffert werden.**

(...)

5. **Trotz der mit der KFA-Reform 2014 eingeleiteten Maßnahmen ist keine Verbesserung des Symmetriekoeffizienten zugunsten der Kommunen festzustellen. Vielmehr ist die Tendenz der Entwicklung des Symmetriekoeffizienten nach der LFAG-Reform und trotz der deutlich angestiegenen Bundeshilfen zur Finanzierung kommunaler Sozialausgaben gegenüber der längerfristigen Betrachtung negativ geworden.**
6. **Die Ausgleichsabschätzung zur Herstellung einer ausgabensymmetrischen Verteilung ergibt für die Jahre 2013 bis 2016 einen Ausgleichsbetrag (Fehlbetrag zulasten der Kommunen) in Höhe von rd. 80,0 Mio. €. Dieser Ausgleichsbetrag erhöht sich auf 115,1 Mio. € pro Jahr, berücksichtigt man vom Land gewährte Einmalzahlungen und Vorabzahlungen an die Kommunen. Bereinigt um die Landesleistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds steigt der Ausgleichsbetrag auf rd. 161,7 Mio. € pro Jahr.**
7. **Die kommunalen Haushalte in Rheinland-Pfalz sind trotz der außerordentlich guten Rahmenbedingungen strukturell nicht ausgeglichen, sondern der jahresbezogene Haushaltsausgleich war nur bei mittelfristig nicht gesicherten Minderausgaben bei den Investitionen und Zinsen möglich, sowie die Überzeichnung der Einnahmen durch die Finanzmittel des kommunalen Entschuldungsfonds seit 2012, die genauso wenig mitberücksichtigt werden dürfen wie vorgezogene Einnahmen für 2016 und 2017.**

Auch die **Bertelsmann Stiftung** bezeichnet Rheinland-Pfalz als kommunalfinanzpolitische Krisenregion Deutschlands, der selbst in guten wirtschaftlichen Zeiten keine Stabilisierung gelingt und betitelt das entsprechende Kapitel ihres Kommunalreports mit: „Kassenkredite weiterhin auf gefährlichem Niveau“. Zwischen 1990 und 2016 betrugen die Finanzierungssalden laut **Rechnungshof Rheinland-Pfalz - 319 Mio. €**. Das sind kumuliert 7,66 Mrd. €.

B. Kommunalen Finanzmittelbedarf <=> Entlastungsangebot des Landes

Auch in den Jahren 2012 bis 2016 waren die Finanzierungssalden der rheinland-pfälzischen Kommunen in der Summe rd. 1,5 Mrd. € schlechter als im Bundesdurchschnitt der Flächenländer. Auch dies untermauert die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Verbesserung der finanziellen Grundausstattung durch das Land um mindestens 300 Mio. €.

Der Betrag von 300 Mio. € entspräche im Übrigen ziemlich genau einem Drittel des Überschusses des Landes im Jahr 2017 und damit dem immer wieder propagierten Anteil der Kommunen an den Gesamtausgaben (und Einnahmen) des Landes. Das Land muss also bei stringenter Argumentation seine Zuweisungen an die Kommunen sofort deutlich erhöhen!

(...)

Fazit: Die rheinland-pfälzischen Städte, Kreise und Gemeinden nehmen an der finanziellen Erholung der Kommunen in Deutschland trotz sehr guter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht angemessen teil. Ohne die längst überfällige durchgreifende und effektive Verbesserung der Kommunalfinanzen durch das Land kann es nicht zu einer verfassungskonformen Finanzausstattung kommen. Hierunter leidet zwangsläufig auch der horizontale, interkommunale Finanzausgleich.

Die den Kommunen nach dem Doppelhaushalt 2017/2018 bislang für das Haushaltsjahr 2018 zustehenden Finanzmittel sollen in Höhe von rd. 132 Mio. € (= Differenz zu Jahr 2017) über ein modifiziertes System der Schlüsselzuweisungen verteilt, genauer gesagt umverteilt, werden. Dabei sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der 2018er Aufwuchs - anders als seitens des Innenministers immer wieder verlautbart - keineswegs in etwa hälftig auf die Gebietskörperschaftsgruppe der kreisfreien Städte und den Landkreisbereich aufgeteilt werden soll. Vielmehr wird dieser Aufwuchs dergestalt aufgeteilt, dass unter vorheriger Neutralisierung der beachtlichen Veränderungen der Steuerkraftmesszahlen des Zeitraums vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 nach 01.10.2016 bis 30.09.2017 letztlich ein solches, hälftiges Ergebnis in etwa zustande kommt.

(...)

Die Umschichtungseffekte des Gesetzentwurfes sind, wie den im Anhang beigelegten Übersichten entnommen werden kann, wesentlich größer, als es der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des LFAG vermittelt. Damit soll die Dringlichkeit des im Bereich der kreisfreien Städte notwendigen Anstiegs der Landeszuweisungen keinesfalls in Frage gestellt werden. Es steht aber außer Zweifel, dass auch der Landkreisbereich - analog den Städten - einen wesentlich höheren Mittelzuwachs benötigt als bislang vorgesehen: Aufwuchs gemäß Gesetzentwurf Stand Dez. 2017: Landkreisbereich + 37,9 Mio. € / kreisfreie Städte + 94,4 Mio. €.

Die darüber hinaus in Pressemitteilungen der Landesregierung vorab für das Jahr 2019 mitgeteilten zusätzlichen **60 Mio. €** sind - was hiermit nochmals klargestellt wird - **keine zusätzlichen Mittel des Landes**, da diese vollständig aus der Finanzreserve des kommunalen Stabilisierungsfonds nach § 5 a LFAG finanziert werden. Ohne ein Nachsteuern, beispielsweise über einen höheren Verbundsatz oder ein Aufstocken der Verbundmasse, kann naturgemäß kein neues originäres und damit kein zusätzliches Landesgeld in das System des KFA gelangen.

Mit der gesetzeskonformen Veranschlagung im kommunalen Finanzausgleich, der Anlage zu Kapitel 20 06, entsteht der Rechtsanspruch der Kommunen auf diese Mittel. Durch die Festlegung des Auszahlungszeitraums wird die Entnahme aus der kommunalen Finanzreserve und damit die Fälligkeit je Haushaltsjahr festgelegt. Es handelt sich hier also unmissverständlich um kommunales Geld.

Um die Entwicklung des Stabilisierungsfonds nach § 5 a LFAG transparent nachvollziehen zu können, **fordern die kommunalen Spitzenverbände den separaten Ausweis des Stabilisierungsfonds** mit einer konkreten Darstellung der einzelnen Zugänge (Einzahlungen im Detail) und Abgänge (Auszahlungen im Detail) seit Einrichtung dieses Haushaltssteuerinstruments im jeweiligen Landeshaushaltsplan. Der Umwidmung des Stabilisierungsfonds hin zu einer - lediglich - Stabilisierungsrechnung muss bereits an dieser Stelle mit Nachdruck widersprochen werden, da sie den Erhalt kommunaler Mittel massiv gefährdet. Die kommunalen Spitzenverbände fordern ferner eine Einvernehmensregelung hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus dem Stabilisierungsfonds, auch um der in den vergangenen Jahren immer wieder festzustellenden missbräuchlichen Entnahme von Mitteln aus der kommunalen Finanzreserve zur Entlastung des originären Landeshaushalts entgegenzuwirken.

Infolge des **Wegfalls der Gewerbesteuerumlageanhebung** (rd. 200 Mio. €) ab dem Jahr 2020 aus den Verbundgrundlagen ist zur Gewährleistung der Höhe des zum 01.01.2014 eingeführten Ausgleichs die **Verbundmasse 2 um 3 Prozentpunkte zu erhöhen**. Die sich hieraus ergebenden Mehreinnahmen zur Kompensation entsprechender Mindereinnahmen im KFA müssen 1 : 1 der beabsichtigten Absenkung der Verstetigungssumme entgegenwirken.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern ferner bereits an dieser Stelle, **der Schlüsselmasse C jene 39 Mio. € aus dem originären Landeshaushalt zuzuführen**, die das Land den kommunalen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe - entgegen der Praxis in vielen anderen Bundesländern - **aus der sog. fünften Bundesmilliarde** des Bundesprogramms zur Entlastung der Kommunen bislang vorenthält. Ein Vorenthalten dieser Finanzmittel des Bundes seitens des Landes zulasten der finanzschwachen rheinland-pfälzischen Kommunen wäre finanzpolitisch unverantwortlich und liefe den Zielsetzungen des Bundes völlig entgegen!

C. Zum Gesetzentwurf im Übrigen

(...)

3. **Außerdem ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände der Wegfall der Gewerbesteuerumlagen-Anhebung im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds zu kompensieren** (siehe bereits unsere Ausführungen zu B.). Diese Mittel dienen seit der Reform 2014 dem Ziel der Wiederherstellung der Verfassungskonformität und können allein durch den Wegfall der Zahllast dem kommunalen Finanzausgleich nicht entzogen werden. Ein Wegfall ohne eine Kompensation ist aus unserer Sicht rechtswidrig und entspricht nicht den Ausführungen in der Urteilsbegründung des VGH vom 14.02.2012. Ein Verbundsatz des kommunalen Finanzausgleichs ist dergestalt zu erhöhen, dass die Höhe der Finanzausgleichsmasse und der Verstetigungssumme nicht durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage tangiert wird. Ansonsten würde der sog. „spürbare Beitrag des Landes zur Entlastung der Kommunen“ (so die Forderung des VGH) aus dem Jahr 2014 wieder voll eliminiert.

Im Übrigen werden auch die Länder im neuen Länderfinanzausgleich wegen des Wegfalls der Leistungen an die neuen Bundesländer aus dem bis einschließlich 2019 befristeten Solidarpakt entlastet. Folglich endet 2019 auch die Beteiligung der Kommunen an den Landeslasten.

Die kommunalen Spitzenverbände regen in diesem Zusammenhang ferner an, wieder zu einem einheitlichen Verbundsatz im System des Landesfinanzausgleichsgesetzes zurückzufinden, auch als ein Beitrag zu mehr Transparenz.

4. Die Umbenennung des Stabilisierungsfonds in eine Stabilisierungsrechnung kann weder nachvollzogen noch akzeptiert werden. (...)

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum der Zweck des Stabilisierungsfonds nach § 5 a Abs. 2 LFAG (Aufbau einer Finanzreserve) nun in die Verstetigung der Finanzausgleichsmasse umgewidmet werden und warum die Finanzreserve „nur“ noch der Steuerung der Stabilisierungsrechnung dienen soll. **Insgesamt ist die Änderung des § 5 a LFAG abzulehnen, da aus kommunaler Sicht zu befürchten steht, dass die Landesregierung mit der Umbenennung nach und nach auch das zumindest rechnerisch vorliegende Vermögen der Finanzreserve aus dem kommunalen Finanzausgleich herauslösen möchte. Erste Eingriffe dieser Art sind in den letzten Jahren bereits - trotz Widerspruchs der kommunalen Seite - zur Refinanzierung von Mehrausgaben des Landes im Bereich der Kindertagesstätten erfolgt. Wir fordern die Landesregierung auf, das per Gesetz bereits im Jahr 2004 zu errichtende Sondervermögen schnellstens einzurichten und mit einem Finanzguthaben in Höhe der im Haushaltsplan des Landes ausgewiesenen Beträge für den Fonds auszustatten. Wie im Begründungsteil des Gesetzes festgeschrieben, fordern wir die Landesregierung zudem auf, über die Kreditaufnahme- und Kapitalanlagestrategie des Fonds regelmäßig zu berichten.**

(...)

Außerdem ist anzumerken, dass das Land zwar mit der Anhebung der Verstetigungssumme in Höhe von 60 Mio. € versucht darzustellen, dass es den Kommunen mehr Finanzmittel zur Verfügung stellt; dass die Anhebung aber voll zulasten der Finanzreserve geht, also zu 100 % aus kommunalem Geld finanziert werden soll, wird mit keinem Wort erwähnt. Mehr Finanzmittel zugunsten der Kommunen würde bedeuten, dass das Land die Verbundmasse oder die Verbundsätze anpasst. Dies fordern die kommunalen Spitzenverbände!

5. **Auf die Absenkung der Verstetigungssumme im Jahr 2020 ist zu verzichten** (s. oben.). Die im Jahr 2014 vorgenommene Verbreiterung der Verbundgrundlagen sowie die Anhebung des Verbundsatzes war Folge des Urteils des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofes vom 14.02.2012. Der von der Landesregierung erstellte Evaluationsbericht geht zwar von einer Verbesserung der kommunalen Finanzsituation aus und stellt aus Sicht des Landes einen Erfolg der Reform zum 01.01.2014 dar. Allerdings beschreibt selbst dieser Bericht keine irgendwie geartete Übererfüllung der Pflichten des Landes aus dem Urteil, sodass ein Absenken der Verstetigungssumme den rechtswidrigen Ursprungszustand verfestigen würde. Aus kommunaler Sicht ist ein Absenken nicht zulässig, sondern ein weiterer Anstieg der Landeszuweisungen erforderlich. Denn entsprechend dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 14.02.2012 sind die §§ 5 bis 13 LFAG verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit gilt für alle Jahre seit 2007. Durch die Reform zum 01.01.2014 ist nicht automatisch die Verfassungskonformität wiederhergestellt worden.

6. Die Anhebung des Schwellenwerts zur Ermittlung der **Schlüsselzuweisung A** ist ein richtiger Schritt, eine weitere Anhebung auf 80 % wäre aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes zu begrüßen. In Bezug auf die Schlüsselzuweisungen A wird festgestellt, dass die zum 01.01.2014 eingeführte Berechnungssystematik zu einer Schlechterstellung der Empfänger der Schlüsselzuweisungen A führt; dies jedenfalls bei steigenden Steuerkraftzahlen. Der Bezug der jährlichen Steuerkraft auf den Drei-Jahres-Durchschnitt der Schwellenwerte sollte aus hiesiger Sicht wieder auf einen Ein-Jahres-Durchschnitt umgestellt werden. Die kommunale Steuerkraft wächst entsprechend den vorläufigen statistischen Angaben stark an. Dadurch ergibt sich eine landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner in Höhe von 1.067,26 €, der Schwellenwert beträgt (nach den Vorstellungen des Landes mit 78,5 %) jedoch nicht 805,78 €, sondern aufgrund der Berücksichtigung der Jahre 2016 und 2017 durchschnittlich nur 750,91 €. So wird die tatsächlich höhere Steuerkraft bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen A für das Jahr 2018 mit einem im Vergleich unterdurchschnittlichen Schwellenwert verglichen. Dies hat zur Konsequenz, dass trotz des höheren Schwellenwerts die kreisangehörigen Gemeinden weniger Schlüsselzuweisungen A erhalten.
7. Die Anhebung des Kopfbetrages nach **§ 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG** für die kreisfreien Städte in Höhe von 25,00 € ist aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistages nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Grundgedanken und der Funktion der Schlüsselzuweisungen B 1 in Bezug auf alle kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Die kreisfreien Städte (mit 3,3 Mrd. €) und der Landkreisbereich (mit 4,2 Mrd. €) weisen in der Summe gleichermaßen hohe Schulden- und Zinslasten aus Liquiditätskrediten auf. Soweit das Land über eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen B 1 zugunsten der kreisfreien Städte - gemäß der Gesetzesbegründung - Zinshilfen leisten will, sind insoweit auch entsprechende Regelungen für den Landkreisbereich insgesamt vorzusehen. Ferner sind zusätzliche originäre Landesmittel außerhalb des KFA bereitzustellen, damit die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen B 1 nicht zulasten der Schlüsselmasse B 2 geht. Da die Schulden- und Zinslasten aus Liquiditätskrediten primär die Folge jahrelanger verfassungswidriger kommunaler Finanzausgleiche und damit in hohem Maße auf eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land zurückzuführen sind, besteht ein entsprechender Folgenbeseitigungsanspruch der Kommunen gegen das Land. Eine Berücksichtigung der Finanzbedarfe sollte daher im Rahmen der Schlüsselzuweisungen B 2 vorgenommen werden (...).
8. Die Anhebung des **Ausgleichssatzes bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung B 2** wird im Grundsatz begrüßt. Diese Anhebung ist allerdings zwingend über mehr Finanzmittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Schlüsselmasse B 2 zu refinanzieren, z. B. über eine Kürzung der Entnahmen des Landes für seine Personalkostenzuschüsse an die Kindertagesstätten (380 Mio. €), sodass es nicht zu einer Umverteilung vorhandener Mittel, sondern zur Verteilung von mehr Masse und somit **zu einer echten Besserstellung aller Empfänger der Schlüsselzuweisungen B 2** kommt. **Die notwendige Linderung der Finanzschwäche vieler Kommunen kann nicht zulasten anderer finanzschwacher Gebietskörperschaften gehen.** Nach dem unausgewogenen Konzept der Landesregierung könnten selbst die geringen B 2-Ausgleichsmittel gemäß Haushaltsrundschriften 2018 nicht durchgängig gewährleistet werden. Soweit seitens der Landesregierung eine Stärkung des Zentrale-Orte-Ansatzes für die fünf Oberzentren vorgeschlagen wird, wird gefordert, in diesem Zusammenhang auch eine finanzielle Besserstellung der zentralen Orte im Nah- und Mittelbereich vorzunehmen. Die insgesamt hierfür benötigten zusätzlichen Gelder sind aus dem originären Landeshaushalt bereitzustellen, da sie insbesondere auch den Folgen des Strukturwandels und des demografischen Wandels im ländlichen Raum entgegenwirken sollen. Die Forderung entspricht der Zusage im Koalitionsvertrag, die ländlichen Teilräume nach-

drücklich zu stärken. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird das Gegenteil bewirkt.

9. Die im Gesetzentwurf dargestellten **Anpassungen bei den Schlüsselzuweisungen C** sind aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes und des Landkreistages insgesamt abzulehnen. Mit den dargestellten Anpassungen bei den Schlüsselzuweisungen C erkennt die Landesregierung grundsätzlich an, dass die nach wie vor extrem hohen Netto-Defizite im Bereich Jugend und Soziales maßgeblich für die prekäre Haushaltssituation einer ganzen Reihe von Kommunen im Land sind. Allerdings ist die Verteilung und die finanzielle Ausgestaltung der neuen Schlüsselzuweisung C 3 nicht dazu angetan, die strukturellen Probleme in diesem Bereich wirkungsvoll und gemäß den Vorgaben des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz von 2012 zu adressieren. Die Schlüsselzuweisung berücksichtigt zwar die Belange einer Reihe kreisfreier Städte, andere kreisfreie Städte und insbesondere der Landkreisbereich partizipieren jedoch von der neuen Schlüsselzuweisung C so gut wie gar nicht. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Landkreistages sind diese beabsichtigten Änderungen in der dargelegten Form daher abzulehnen. Beide Verbände fordern eine Berücksichtigung der Finanzbedarfe der kreisfreien Städte und Landkreise primär im Rahmen der Schlüsselzuweisungen B 2 und somit finanzkraftabhängig. Dies gelingt mit der neuen Schlüsselzuweisung C 3 nicht, weil diese beispielsweise 2018 voll zulasten der Schlüsselzuweisungen B 2 geht (...).

Gefordert wird von den Spitzenverbänden, dass eine Fortentwicklung des Systems der Schlüsselzuweisungen C zu einer Entlastung aller Träger der Sozial- und Jugendhilfe führt. Die hierfür zusätzlich erforderlichen Mittel sind aus originären Landesmitteln bereitzustellen, um die geforderte höhere Beteiligung des Landes an den kommunalen Soziallasten zu gewährleisten!

Soweit seitens des Landes Änderungen in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen C zum Ausgleich ungedeckter Auszahlungen im Sozialbereich vorgenommen werden, erwartet der Landkreisbereich eine weitgehend lineare, den Belastungen je Einwohner entsprechende Berücksichtigung der Landkreise und kreisfreien Städte. Die notwendige Verstärkung des Soziallastenausgleichs kann im Übrigen innerhalb des 2014 eingeführten Systems der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 erfolgen.

Auch für den Fall der Implementierung einer neuen Schlüsselzuweisung C 3 kann ein Modell konzipiert werden, das die Belastungen aller Soziallastenträger mindert. Bereits erwähnt wurde, dass seitens des Landes der Landesanteil an der sog. fünften Bundesmilliarde hier zur Verstärkung der Schlüsselmasse C eingebracht werden sollte. Die Verbände fordern für den Fall der Beibehaltung des beanstandeten Landeskonzpts für die Schlüsselzuweisungen C 3 sämtliche Einnahmen des Landes aus der Fünften Bundesmilliarde in die Schlüsselzuweisungen C einzubringen.

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen in diesem Zusammenhang auch eine **Erhöhung des Ausgleichsatzes bei den Schlüsselzuweisungen C 1 von 50 % auf 60 %** der erheblich gewachsenen Nettoausgaben vor. Ferner sollen auch die Kostenerstattungen der Landkreise an die großen kreisangehörigen Städte nach § 25 Abs. 3 LFAG in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen C 2 der Landkreise einbezogen werden.

Generell gilt: Sofern die Landesregierung einen Mehrbetrag den Empfängern der Schlüsselzuweisung C zur Verfügung stellen möchte, so sollte dies über eine zusätzliche Anhebung der Verstetigungssumme mit einer entsprechenden Erweiterung der Ver-

bundmasse/Verbundsätze geschehen. Aus unserer Sicht wird der Kommunale Finanzausgleich mit der Einführung einer weiteren Schlüsselzuweisungsart/-unterart nur komplizierter. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen leiden erheblich darunter. Daher sollten die gewünschten Effekte über geringe Veränderungen an den bestehenden Parametern erreicht werden.

(...)

11. Dem Wegfall der **Ausgleichsregelung gemäß § 34 LFAG** wird widersprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass der seinerzeitige Grund für die Einführung des Härteausgleichs nach wie vor fortbesteht. Die entsprechenden Mindereinnahmen in den betroffenen finanzschwachen Landkreisen (Beispiel: Landkreis Bad Kreuznach 2,5 Mio. €) können dort auch nicht über höhere Kreisumlagen (im Beispielsfall: knapp 2 Prozentpunkte) kompensiert werden. Es steht ferner außer Frage, dass ggf. eine Übergangsregelung erforderlich wäre, sollte die Landesregierung an ihrer Auffassung festhalten.
12. Landkreistag und Städtetag fordern eine deutliche Erhöhung der im Landeshaushalt vorgesehenen **Ausgleichsmittel für die Schülerbeförderung** von Kindern zu Kindertagesstätten. Die mit der Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes zum 01.01.2014 erfolgte Änderung des Berechnungsmodus für die Ausgabenbelastungen der Aufgabenträger geht von einem wesentlich höheren Deckungsgrad aus, als dieser durch die Haushaltsansätze im aktuellen Landeshaushalt gewährleistet wird. Dies hat auch der Evaluierungsbericht der Landesregierung erwiesen.
13. Der vorgeschlagene neue **§ 17 c „Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten“** wird mangels einer tatsächlichen Problemlösung seitens der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt. Grundsätzlich fordern wir ein nachhaltiges Gesamtkonzept zum Abbau der kommunalen Liquiditätskredite. Vorschläge der Spitzenverbände hierzu liegen vor; eine Arbeitsgruppe zwischen den Verbänden und den verantwortlichen Ministerien ist eingerichtet und muss ihre Arbeit vereinbarungsgemäß wieder aufnehmen. Falls die Landesregierung - wie aktuell intendiert - (marginale) Teilmaßnahmen zum Altschuldenabbau bzw. Maßnahmen zum Hinausschieben der Altschulden-Problematik in die Zukunft (sog. Zinssicherungsschirm) auf den Weg bringen will, so sind diese vollständig aus originären zusätzlichen Landesmitteln zu finanzieren.

(...)

E. Fazit

Zusammenfassend lehnen die kommunalen Spitzenverbände den vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes in der vorliegenden Fassung ab.

Wir erwarten im Hinblick auf die herzustellende Verfassungsmäßigkeit des Landesfinanzausgleichgesetzes sowie unter Verweis auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz und unter Berücksichtigung der bisher erbrachten kommunalen Eigenanstrengungen eine aufgabenangemessene Finanzausstattung, die es den Kommunen auch erlaubt, neben dem notwendigen Haushaltsausgleich ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung zu erledigen. Wir fordern ferner ein wirklich tragfähiges Konzept zur Altschuldenbewältigung; dieses sehen wir in den aktuellen Überlegungen der Landesregierung nicht.

Eine aufgabenangemessene Finanzausstattung kann nur erreicht werden, wenn die Finanzausgleichsmasse bereits ab dem Jahr 2018 deutlich angehoben wird. Das äußerst positive Rechnungsergebnis 2017 des Landes, aus welchem sich - nach 2016 (103 Mio. €) - erneut ein sehr hohes Abrechnungsguthaben der Kommunen ergibt, versetzt die Landesregierung in die Lage, ihre bisherige Position gründlich nachzubessern.

Wir fordern die Landesregierung darüber hinaus auf, sämtliche beabsichtigte einzelne Maßnahmen sowie das Maßnahmenpaket insgesamt zur Änderung des geltenden Landesfinanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2018 bis 2020 mit nachvollziehbaren Proberechnungen zu hinterlegen.

Wir dürfen an dieser Stelle letztendlich ankündigen, dass seitens verschiedener Mitglieder des Kommunalen Rates eine erneute Behandlung des Gesetzentwurfes zur Änderung des LFAG initiiert werden wird.“

Auf Nachfrage stellt die Geschäftsstelle selbstverständlich gerne die vollständige Stellungnahme zur Verfügung. Auf einen Abdruck der ebenfalls umfänglichen Stellungnahme zum Regierungsentwurf wird verzichtet, da die Kernaussagen bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf enthalten oder diesen ein eigener Abschnitt in diesem Geschäftsbericht gewidmet ist.

9.6 Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes - Landesregierung lehnt umfassendes Entschuldungsprogramm ab

Mit Schreiben vom 22.06.2018 hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz über die Eckpunkte eines Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“ informiert, das erstmals im Dezember 2017 seitens der Landesregierung angekündigt und skizziert worden war. Das Aktionsprogramm besteht aus zwei Elementen, dem Zinssicherungsschirm sowie dem Stabilisierungs- und Abbau-Bonus. Diese sollen im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gesetzlich verankert werden.

Zinssicherungsschirm

Das Land bietet den Kommunen zunächst einen Zinszuschuss an, um die Differenz zwischen kurz- und langfristigen Zinssätzen und damit die Kosten der Zinssicherung zu verringern. Die Programmlaufzeit erstreckt sich vom 31.12.2018 bis zum 31.12.2028. Berücksichtigt werden nur Liquiditätskredite gegenüber dem nicht öffentlichen Bereich, also - anders als vom Landkreistag gefordert - nicht solche Kredite, die beispielsweise beim Abfallwirtschaftsbetrieb aufgenommen worden sind. Maßgeblich sind Liquiditätskredite und Wertpapierschulden des kommunalen Kernhaushalts zum Stichtag 31.12.2018 bzw. zum 31.12.2019, deren Zinsbindung frühestens im Jahr 2025 endet.

Das maximal förderfähige Volumen von Liquiditätskrediten einer jeden Kommune ergibt sich auf Basis der Liquiditätskredite zum 31.12.2016 abzüglich des rechnerischen Restbestands der im Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) berücksichtigten Bestände zum 31.12.2018 sowie eines nichtberücksichtigungsfähigen einwohnerbezogenen Betrages, der bei den Landkreisen 225 € je Einwohner beträgt. Das gesamte maximal förderfähige Kreditvolumen einer Kommune wird zu je einem Drittel für Zinsbindungen bis 2026, 2027 und 2028 vorgehalten, sodass drei gleichgroße Fälligkeitskategorien mit unterschiedli-

chen Fördersätzen, sprich Zinszuschüssen, entstehen, denen Kommunen geeignete Festzinsvereinbarungen zuordnen können. Ungenutzte Kapazitäten der Förderzeiträume mit einer Laufzeit bis 2026, 2027 und 2028 können bis Ende 2019 der Kategorie 2025 zugeordnet werden.

Als Programmvolumen ergibt sich nach vorläufiger Berechnung des Finanzministeriums ein maximal geförderter Liquiditätsbestand in Höhe von 3,5 Mrd. €, der sich auf 94 Kommunen verteilt, die den Zinssicherungsschirm in Anspruch nehmen können. Die jährliche landesweite maximale Zuweisungssumme würde sich hiernach auf 17,6 Mio. € belaufen, die zur Hälfte aus dem originären Landeshaushalt und zur anderen Hälfte aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Stabilisierungs- und Abbau-Bonus

Nach diesem Förderprogramm soll den Kommunen ein zusätzlicher Anreiz zum verstärkten Abbau ihrer Liquiditätskredite bzw. deren Stabilisierung gesetzt werden. Nach der aktuellen Konzeption der Landesregierung beträgt der für einen Bonus von 10 % nachzuweisende Abbauschritt für Landkreise 23 € je Einwohner und Kalenderjahr. Teilnahmeberechtigt sind Kommunen mit einem sehr hohen Liquiditätsbestand von mehr als 690 € je Einwohner (Landkreise). Unter Berücksichtigung maßgeblicher Sockelbeträge zum 31.12.2016 ergibt eine überschlägige Auswertung des Finanzministeriums 44 teilnahmeberechtigte Kommunen, darunter neun Landkreise. Die im Programm benötigten Finanzmittel in Höhe von 12,2 Mio. € sollen ebenfalls jeweils hälftig innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs refinanziert werden.

Wir haben die Landkreise über die Eckpunkte des Förderprogramms informiert. Die kommunalen Spitzenverbände ihrerseits hatten sich für durchgreifende Entschuldungsmaßnahmen nach dem Beispiel anderer Bundesländer eingesetzt und die gegenläufige langfristige Festschreibung der Liquiditätskredite kritisiert. Ein durchgreifendes Entschuldungsprogramm wurde jedoch vom Land in einer gemeinsamen Besprechung mit den Spitzenverbänden abgelehnt.

9.7 Erhebliche Abrechnungsguthaben der Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich

Nach § 5 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wird die Finanzausgleichsmasse zunächst nach den Ansätzen im jeweiligen Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig berechnet. Der Unterschiedsbetrag der vorläufigen und der endgültigen Finanzausgleichsmasse ist spätestens im dritten folgenden Haushaltsjahr zu verrechnen (§ 5 Abs. 3 LFAG). Die Landesregierung hat die Abrechnung des Steuerverbunds für das Jahr 2016 wie folgt vorgenommen:

Euro	Veranschlagung	Vorläufiges Ist	Differenz
Abrechnung des KFA RP	2017	2017	2017
A. Verbundmasse			
1. Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einschließlich Zerlegung	5.882.500.000	6.235.172.562	352.672.562
2. Landesanteil an der Umsatzsteuer	4.462.300.000	4.776.003.476	313.703.476
Summe obligatorischer Steuerverbund	10.344.800.000	11.011.176.039	666.376.039
3. Kraftfahrzeugsteuer	483.200.000	483.162.548	-37.452
4. Vermögensteuer	0	-1.939	-1.939
5. Einnahmen aus Länderfinanzausgleich	365.800.000	427.451.181	61.651.181
6. Ergänzungszuweisungen des Bundes	243.100.000	258.554.763	15.454.763
8a. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer bis 01.03.2012	0	1.368.644	1.368.644
8b. Landesanteil an der Grunderwerbsteuer ab 01.03.2012	335.020.000	367.265.038	32.245.038
9. 35,2 v.H. an der Erbschaft- u. Schenkungsteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	82.438.400	88.601.993	6.163.593
10. Gewerbesteuerumlagen-Anhebung	187.700.000	201.457.162	13.757.162
Summe fakultativer Steuerverbund	1.697.258.400	1.827.859.390	130.600.990
Zusammen	12.042.058.400	12.839.035.429	796.977.029
B. Finanzausgleichsmasse			
Verbundsatz obligatorischer Steuerverbund in v.H.	21,00	21,00	21,00
Verbundsatz fakultativer Steuerverbund in v.H.	27,00	27,00	27,00
1. Verbundmasse x Verbundsatz	2.630.667.768	2.805.869.004	175.201.236
2. Finanzausgleichsumlage	70.000.000	75.576.124	5.576.124
Landesleistungen vor Abrechnungen zzgl. FAG-Umlage	2.700.667.768	2.881.445.128	180.777.360

Quelle: Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Seit dem Jahr 2014 werden zwei unterschiedliche Verbundsätze zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse angelegt

- 21 % für den obligatorischen Steuerverbund (Gemeinschaftssteuern) und
- 27 % für den fakultativen Steuerverbund.

Der obligatorische Steuerverbund weist für 2017 (2016) Mehreinnahmen von rd. 666 Mio. € (rd. 265 Mio. €) gegenüber den im Landeshaushalt etatisierten Erwartungen auf, der fakultative Steuerverbund Mehreinnahmen in Höhe von rd. 137 Mio. € (rd. 178 Mio. €). Insgesamt resultiert hieraus ein Abrechnungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von rd. 175 Mio. € (rd. 104 Mio. €). Das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage, die ebenfalls über das System des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) abgerechnet wird, war in 2017 um rd. 5,6 Mio. € höher (2016 um rd. 174.000 € geringer) als veranschlagt. Daraus ergibt sich per Saldo ein kommunales Guthaben für 2017 von 180,777 Mio. € (2016 in Höhe von insgesamt 103,667 Mio. €). Das Guthaben aus 2017 ist spätestens im Jahr 2020 zugunsten der Kommunen abzurechnen und muss entsprechend im Doppelhaushalt 2019/2020 des Landes veranschlagt werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Berechnung der Verstetigungssumme des KFA nach § 5 a LFAG losgelöst von der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse über die unterschiedlichen Verbundsätze und die zu berücksichtigenden Abrechnungsbeträge vorgenommen wird. Übersteigen die nach Abrechnung ermittelten Landesleistungen die Verstetigungssumme, erfolgt wie bereits in den Jahren 2013 bis 2015 eine Zuführung in den sog. Stabilisierungsfonds. Erst wenn das positive Anlagevermögen (Finanzreserve) im Stabilisierungsfonds 25 % der ermittelten Verstetigungssumme überschreitet, werden überschüssige Beträge der Verstetigungssumme ergänzend zugeführt und gelangen über die im KFA angelegte Systematik zur Auszahlung. Die Verstetigungssumme wird - wie für die Jahre 2016 und

2018 - ergänzend aus der Finanzreserve für den Fall gespeist, dass die nach Abrechnung ermittelten Landesleistungen die nach § 5 a LFAG errechnete Verstetigungssumme nicht erreichen.

Ende 2016 rangierte das Verstetigungsguthaben der kommunalen Gebietskörperschaften im Stabilisierungsfonds mit 543,4 Mio. € knapp unter der vorgenannten Schwelle von 25 % der Verstetigungssumme des Jahres 2016 in Höhe von 2,495 Mrd. €. Anzumerken ist, dass das Land seit einigen Jahren überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Zweckzuweisungen nachträglich über Vorwegentnahmen aus dem Verstetigungsguthaben (Finanzreserve der Kommunen) deckt und dies buchungstechnisch über die sog. Abrechnung des § 5 LFAG abwickelt. Der Landkreistag hat dieses völlig intransparente Vorgehen als rechtswidrig eingestuft. Inzwischen hat die Landesregierung dem Landtag eine Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 3 LFAG dahin gehend vorgeschlagen, dass sämtliche außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben im Bereich des KFA - gemeint insbesondere auch Zweckzuweisungen wie Personalkostenzuschüsse des Landes für Kindertagesstätten - vorab zulasten der Finanzreserve nach § 5 a LFAG abgerechnet werden können. Mit einem transparenten und den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit entsprechenden Vorgehen hat dies nichts mehr gemein. Natürlich hat eine solche Regelung aber auch Einfluss auf die Ermittlung des Betrages, ab dem Mittel aus der Finanzreserve als „sog. überschießender Betrag“ der Verstetigungssumme zusätzlich zuzuführen sind. Auch der Anteil der Zweckzuweisungen kann damit über eine zurückhaltende, aber später zu korrigierende Veranschlagung, manipuliert werden. Die bisherige rechtswidrige Praxis soll also offenbar legalisiert werden.

9.8 Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks im Jahr 2017

Aus der Information der Landesregierung über das Ergebnis der Bewirtschaftung des Ausgleichsstocks im Jahr 2017 geht hervor, dass bei einem Haushaltsansatz von 9,9 Mio. € im Jahr 2017 rd. 8,0 Mio. € für verschiedene Einzelmaßnahmen bewilligt wurden. Insgesamt wurden die Mittel des Ausgleichsstocks wie folgt verwendet:

Benötigt für	in €
Hilfe an die Stadt Bad Kreuznach wegen einer außerordentlichen Lage im Einzelfall (betr. der ehem. Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg)	5.000.000,00
Zuweisung an den Landkreis Mayen-Koblenz zur Abgeltung der zusätzlichen Belastung durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten für die Aufgabengebiete Kriegsofferfürsorge und Opferentschädigung	201.696,64
Kostenanteil für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien (§ 53 UrhG)	498.710,00
Kostenanteil für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Veröffentlichungen im Intranet an Schulen (§ 52 a UrhG)	18.126,00
Pauschalabgabe an die GEMA für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik in Schulen	50.340,36
Entgelt für die Leistungen des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation für die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung	800.000,00
Entgelt an die Post AG für die Beförderung von Wahlbriefen bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen	210.000,00
Zuweisungen an den Landkreis Kaiserslautern zur Finanzierung der Kosten „Großbrandschaden Rodenbach“	261.000,00

Kosten der anteiligen Pflege des Intermediärs und des Governikus Multi-Messengers für die Jahre 2015-2017	382.066,00
Zuweisung zur Durchführung von Musterprozessen	437,00
Zuweisung für das Projekt IT-Grundschutz in der Kommunalverwaltung	340.400,00
Zuweisung an den Landkreis Mainz-Bingen zur Abgeltung der zusätzlichen Belastungen durch die Begründung überörtlicher Zuständigkeiten für die Aufgabengebiete Kriegsofferfürsorge und Opferentschädigung	192.162,51
Insgesamt	7.954.938,51

Auf der Grundlage der ab 01.01.2007 neu formulierten Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 Landesfinanzausgleichsgesetz) und der mit dem Vierten Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2010 zusätzlich eingeführten Option „Hilfe wegen einer außerordentlichen Lage im Einzelfall“ können diese nunmehr bewilligt werden zur:

- Finanzierung von Maßnahmen, die anderenfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften durchgeführt werden, soweit die Umlegung der Kosten unzweckmäßig ist,
- Durchführung von Musterprozessen,
- Unterstützung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten und
- Hilfe wegen einer außerordentlichen Lage im Einzelfall.

Wie der obigen Aufstellung zu entnehmen ist, hat das Land der Stadt Bad Kreuznach wegen „einer außergewöhnlichen Lage im Einzelfall“ auch im Jahr 2017 Finanzhilfen in Höhe von 5,0 Mio. € gewährt.

9.9 Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz im 1. bis 4. Quartal 2017

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum die Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen für das 1. bis 4. Quartal 2017 zusammengestellt. Nach dem erfreulichen Haushaltsabschluss 2017 des Landes mit einem Haushaltsüberschuss von 893 Mio. € konnten auch die rheinland-pfälzischen Städte, Kreise und Gemeinden in 2017 einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 431 Mio. € erzielen.

Finanzierungssaldo 2017 ¹ nach Gebietskörperschaftsgruppen						
Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe	Kommunen mit Finanzierungsüberschuss
	Anzahl	T €	Anzahl	T €	T €	Anteile in %
Kreisfreie Städte	8	92.887	4	-25.206	67.681	66,7
Verbandsfr. kr. angeh. Gem.	18	82.442	12	-27.579	54.864	60,0
Ortsgemeinden	1.585	301.491	678	-125.233	176.258	70,0
Verbandsgemeinden	103	83.583	43	-42.989	40.594	70,5
Landkreise	17	144.071	7	-52.004	92.068	70,8
Bezirksverband Pfalz	-	-	1	-210	-210	-
Insgesamt	1.731	704.475	745	-273.220	431.254	69,9
¹ Vorläufig						
Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2017						

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit. Das Land hat beispielsweise bei der Veröffentlichung seines Haushaltsabschlusses 2017 darauf hingewiesen, dass die konjunkturellen Steuermehreinnahmen den strukturellen Saldo im Landeshaushalt nicht verbessern. Der Landeshaushalt weist im Jahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von 103 Mio. € auf, obwohl ein Haushaltsüberschuss in Höhe von 893 Mio. € erzielt wurde.

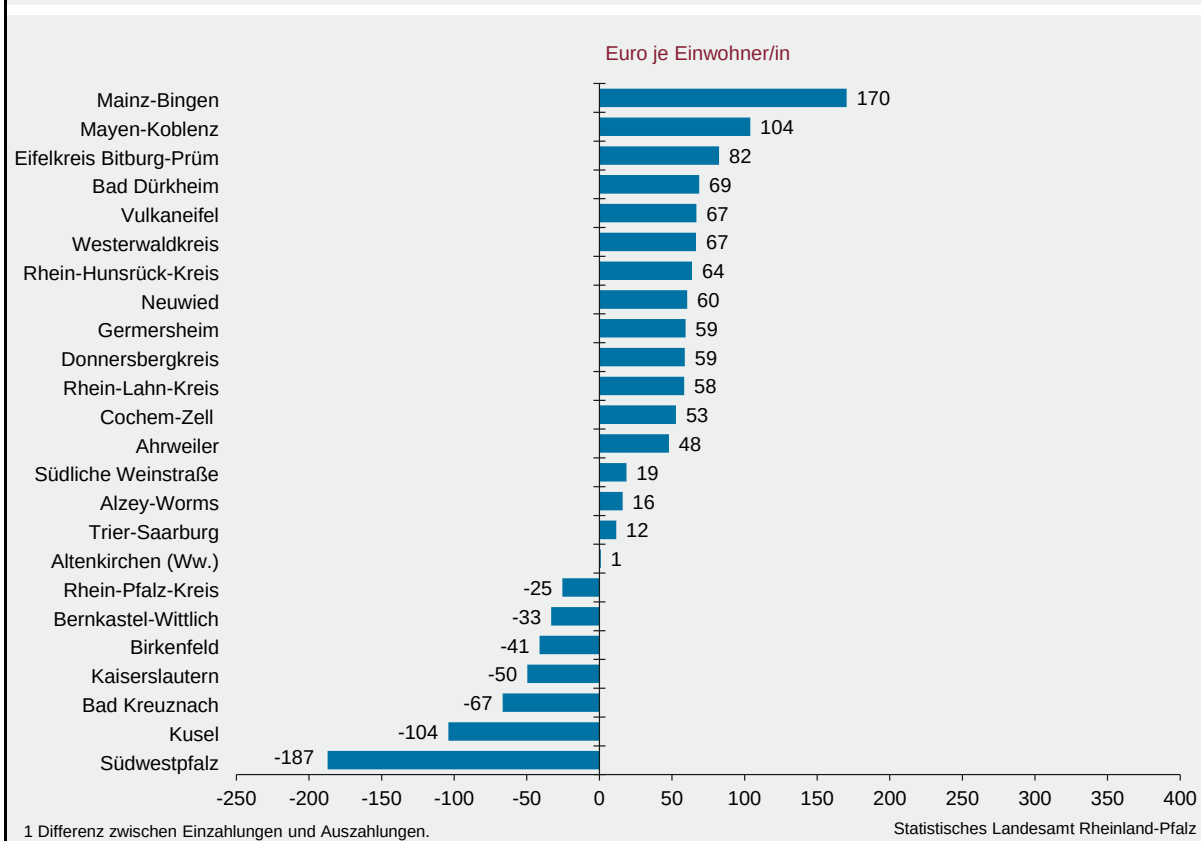
Nachdem sich der positive Finanzierungssaldo der Kommunen nicht in einem entsprechenden Rückgang der Verschuldung zum 31.12.2017 widerspiegelt (die Kassenkredite sind um 18,7 Mio. € angestiegen), bedarf auch das Ergebnis der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben insgesamt noch einer vertieften Betrachtung. Dabei kann bereits jetzt festgehalten werden, dass die erfreuliche Entwicklung des Finanzierungssaldos auch auf Einmaleffekte (beispielsweise im Bereich der Erstattung von Personalkosten für Kindertagesstätten und von Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz) und die Vereinnahmung der Zuschüsse aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds zurückzuführen ist. Insgesamt zeigt sich, dass auch die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo (745) endlich zurückgegangen ist, genauso wie der Gesamtbetrag der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftenden negativen Finanzierungssalden (273 Mio. €). 69,9 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2017 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften.

Eine tragende Säule der positiven Entwicklung der kommunalen Haushalte sind die gestiegenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden, die das Statistische Landesamt in der nachfolgenden Übersicht mit 6,2 % beziffert hat.

Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen 2016 und 2017 nach Stauerarten				
Einnahme-/Ausgabeart	2016	2017	Veränderung	
	T €			%
Realsteuern	2.327.483	2.386.692	59.209	2,5
Grundsteuer A	19.316	19.513	197	1,0
Grundsteuer B	548.950	560.401	11.451	2,1
Gewerbsteuer (netto) ¹	1.759.217	1.806.778	47.561	2,7
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	1.755.511	1.947.924	192.413	11,0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.560.589	1.702.007	141.418	9,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	194.922	245.917	50.995	26,2
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	88.533	97.570	9.037	10,0
Insgesamt	4.171.527	4.432.186	260.659	6,2
¹ Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage				

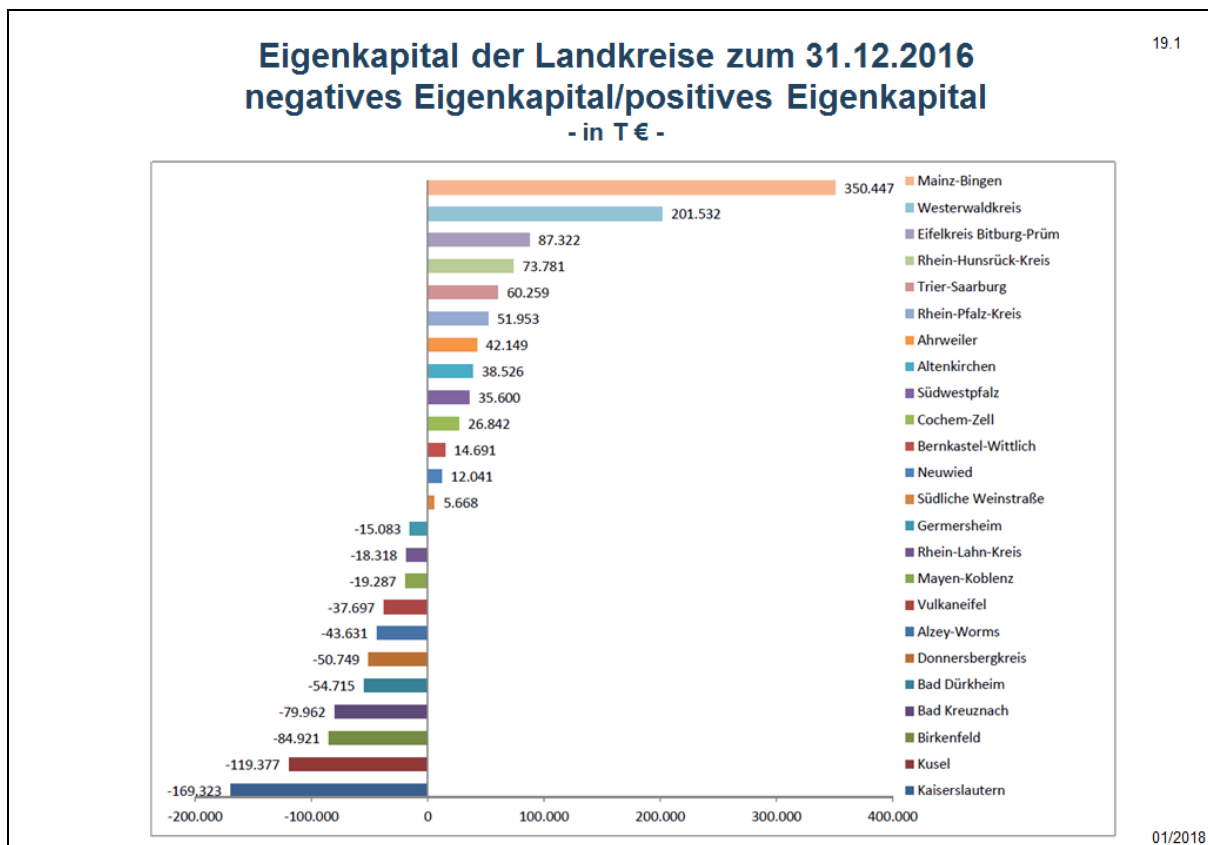
Nachdem die Realsteuern hier lediglich einen Aufwuchs von 2,5 % aufweisen, ragen die Zuwächse bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern besonders heraus. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer weist dabei nach der Festsetzung einen Anstieg von 9,1 % auf, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sogar einen Aufwuchs von 26,2 % (insbesondere wegen gestiegener Bundesmittel zur Entlastung im Sozialbereich). Insgesamt kann nunmehr im achten Jahr in Folge ein Zuwachs bei den Steuereinnahmen verzeichnet werden. Seit dem Jahr 2009 sind die kommunalen Steuereinnahmen um insgesamt 57 % gestiegen und konnten damit einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der noch deutlicher gestiegenen Ausgaben in den Bereichen Jugend und Soziales leisten.

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2017 die nachfolgende Übersicht erstellt:

Finanzierungssaldo¹ der Landkreise 2017

Wenngleich hiernach „nur“ noch sieben Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen, ist festzustellen, dass dennoch die Haushalte von elf Landkreisen unausgeglichen bleiben.

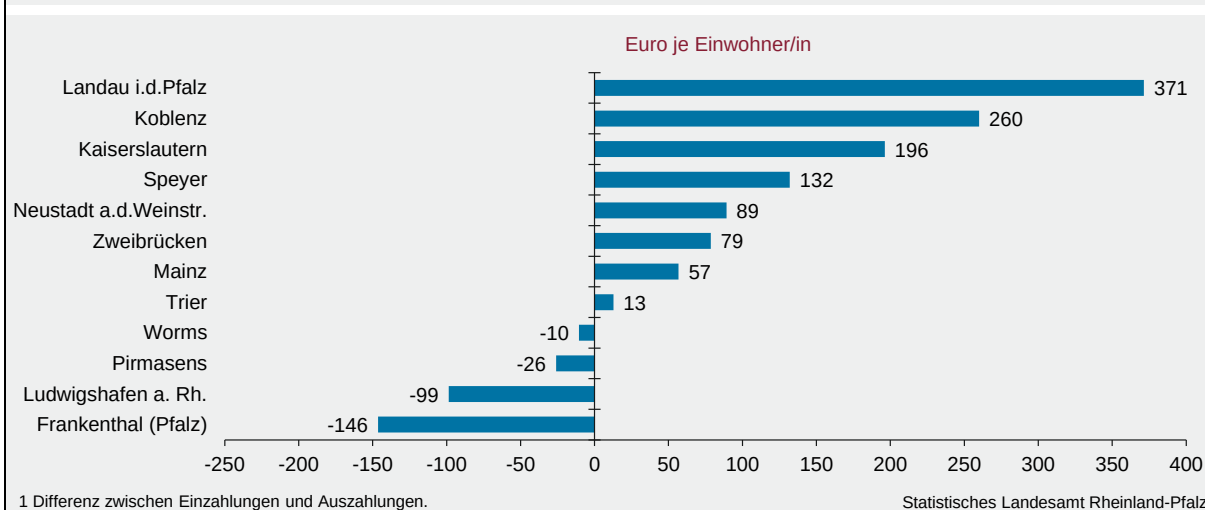
Dort sind - s. die nachfolgende Grafik - in der Summe negative Eigenkapitale in Höhe von rd. 700 Mio. € aufgelaufen.



Auf der Einnahmenseite stiegen die Schlüsselzuweisungen der Landkreise im Jahr 2017 lediglich um rd. 13 Mio. € (+ 2 %), während das Kreisumlageaufkommen mit einem Aufwuchs von 52 Mio. € (+ 3,8 %) eine weiterhin positive Entwicklung aufwies. Erneut haben im Jahr 2017 zehn Landkreise ihren Kreisumlagesatz angehoben; der Landesdurchschnitt 2017 lag bei ca. 44,1 Prozentpunkten. In der Summe stiegen die Schlüsselzuweisungen und das Kreisumlageaufkommen im Jahr 2017 um 65 Mio. € (3,4 %). Dieses Mehraufkommen wurde durch höhere Zuschussbedarfe in den Produktbereichen Jugend und Soziales aufgezehrt. Das Statistische Landesamt weist nur für die Gebietskörperschaftsgruppe der Landkreise für 2017 einen relativ hohen Aufwuchs bei den sozialen Leistungen von 2,8 % auf. Aufgrund der Investitionsprogramme des Bundes konnten auch die Landkreise im Jahr 2017 wieder mehr investieren (+ 7,6 %). Dennoch bleiben die Investitionen der rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt (+ 7,3 %) im Bundesvergleich weit unterdurchschnittlich.

Insgesamt weist die Kassenstatistik für das Jahr 2017 eine positivere Entwicklung der Kommunalhaushalte aus als in den Vorjahren. Besonders hervorzuheben ist, dass sich auch die Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei deutlich steigenden Steuereinnahmen überproportional verbessert hat.

Auch konnten inzwischen acht von zwölf kreisfreien Städten, darunter auch die Oberzentren Kaiserslautern, Mainz, Trier und Koblenz einen Überschuss der Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen erwirtschaften.

Finanzierungssaldo¹ der kreisfreien Städte 2017

Nach Einschätzung des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums handelt es sich bei der Entwicklung der Kommunalfinanzen neben den Konsolidierungserfolgen der Kommunen und konjunkturell bedingter Steuermehreinnahmen auch um das Ergebnis wachstumsbedingter höherer Finanzausgleichsleistungen des Landes sowie höherer Kostenerstattungen des Bundes, die zum Teil auch zeitversetzt im Jahr 2017 ihren Niederschlag in den Haushalten gefunden haben. **Beim Kommunalen Finanzausgleich (KFA) handelt es sich um einen Steuereinnahmeverbund von Land und Kommunen, von dem beide Parteien anteilig partizipieren.** Soweit das Land den KFA als Ausgabeposition betrachtet, stehen dem auch gesetzliche Einnahmen gegenüber.

Alles in allem haben die rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2017 einen Haushaltsüberschuss in Höhe von gut 100,00 € je Einwohner erzielt (darunter kreisfreie Städte rd. 66,00 €/EW, Landkreise rd. 30,00 €/EW, kreisangehörige Städte und Gemeinden rd. 90,00 €/EW). Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischen Kommunen - ohne Kassenkredite der Ortsgemeinden bei der Einheitskasse der Verbandsgemeinde - beliefen sich nach der Kassenstatistik auf rd. 6,7 Mrd. €, die Investitionskredite auf rd. 5,9 Mrd. €.

9.10 Anstieg der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungssteuer führt zu Mehreinnahmen im kommunalen Steuerverbund

Erstmals seit dem Jahr 2014 konnte die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahr 2017 wieder zulegen. Wie das Statistische Landesamt mitteilte, erhöhte sie sich von knapp 237 Mio. € im Jahr 2016 auf rd. 259 Mio. € im Jahr 2017. Dies war ein Anstieg um 9,5 %. Die Fallzahlen waren jedoch weiter rückläufig. Insgesamt wurde für 5.631 Erbschaften und 1.265 Schenkungen eine Steuerfestsetzung getätigt. Diese Werte lagen um 9,0 % bzw. 5,2 % unter denen des Vorjahres.

Den im Jahr 2017 getätigten Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer lagen veranlagte Vermögensübertragungen in Höhe von rd. 2,56 Mrd. € zugrunde. Dabei beliefen sich die Übertragungen aufgrund von Erbschaften auf 1,3 Mrd. € und die Übertragungen aufgrund von Schenkungen auf 1,2 Mrd. €. Im Vergleich zum Vorjahr ging damit der Wert der

in der Statistik erfassten Erbschaften um 12,5 % zurück, wohingegen der Wert der erfassten Schenkungen um 4,4 % zulegte. Die Schenkungen weisen gegenüber den Erbschaften regelmäßig eine wesentlich höhere Volatilität auf.

Das im Wege von Erbschaften übertragene Vermögen war, gemessen an seinem Wert, im wesentlichen sog. übriges Vermögen sowie Haus- und Grundvermögen. Dabei dominierte das übrige Vermögen, zu dem vorwiegend Bankguthaben, börsennotierte Wertpapiere sowie Anteile und Genussscheine zählen, mit einem Anteil von 65 %. Das Haus- und Grundvermögen kam auf einen Anteil von 32 %. Das im Wege von Schenkungen übertragene Vermögen war hauptsächlich übriges Vermögen und Betriebsvermögen. Hier überwog das Betriebsvermögen mit einem Anteil von 68 %. Das übrige Vermögen machte einen Anteil von 23 % aus.

Die in der Statistik für ein Berichtsjahr nachgewiesenen Vermögensübertragungen sind weit aus niedriger als die in dem betreffenden Jahr tatsächlich erfolgten Vermögensübertragungen. Dies hat zwei Gründe: Zum einen bleiben zahlreiche Erbschafts- bzw. Schenkungsfälle aufgrund mitunter substanzieller Steuerbefreiungen steuerfrei und werden daher in der Finanzverwaltung nicht vollzählig erfasst. Zum anderen erfolgt die Steuerfestsetzung nicht zwangsläufig immer in dem Jahr, in dem die Erbschaft bzw. Schenkung erfolgt ist. Die in der vorliegenden Mitteilung des Statistischen Landesamts ausgewiesenen Vermögensübertragungen beinhalten ausschließlich diejenigen Erwerbe, bei denen eine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt und für die ein steuerpflichtiger Erwerb von größer Null festgestellt wurde. Im Übrigen entspricht die Höhe der in einem Jahr festgesetzten Steuer nicht zwangsläufig den vom Land im betreffenden Zeitraum realisierten Steuereinnahmen, da die Begleichung der Steuerschuld unter Umständen erst im Folgejahr erfolgt.

35,2 % der Einnahmen aus dem Erbschaft- und Schenkungssteueraufkommen fließen in den fakultativen Steuerverbund und erhöhen damit die Landesleistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des hier maßgeblichen Verbundsatzes von 27 Prozentpunkten.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.11 Rechtsprechung zur Kreisumlage

Im Berichtszeitraum fand ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt a. d. W. wegen Ersatzvornahme bei der Kreisumlagefestsetzung große Beachtung.

Zum Tatbestand

Der Landkreis Kaiserslautern mit einer Größenordnung von etwas mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner setzt sich aus sieben Verbandsgemeinden und 50 Ortsgemeinden zusammen. Zum 31.12.2015 betrug der Schuldenstand des Landkreises über 220 Mio. €, dies entspricht ca. 2.100,00 €/EW.

Folge ist neben einer anhängigen Klage gegen die Schlüsselzuweisungsbescheide des Landes die Teilnahme am sog. kommunalen Entschuldungsfonds. In dem mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geschlossenen Vertrag wurde zugesagt, den eigenen Konsolidierungsbeitrag u. a. mittels einer Anhebung der Kreisumlage von ursprünglich 39,75 Prozent-

punkten (2011) auf 42,25 Prozentpunkte (ab 01.01.2015) zu erbringen. Der Umlagesatz sollte sodann bis zum Ende der Vertragslaufzeit 2026 unverändert bleiben.

Gleichwohl hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Kommunalaufsichtsbehörde den vom Kreistag beschlossenen Haushalt 2016 des Landkreises beanstandet und später - nach Ablehnung der von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geforderten „Nachbesserungen“ - im Weg der Ersatzvornahme eine Erhöhung der Kreisumlage auf 44,23 Prozentpunkte angeordnet. Dies wurde u. a. damit begründet, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 „der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ (negatives Eigenkapital) voraussichtlich auf 184 Mio. € anwachsen werde.

Gegen die Ersatzvornahme legte der Landkreis Kaiserslautern Widerspruch bzw. später Klage ein. Eine Erhöhung der Kreisumlage komme schon allein im Blick auf die Finanzsituation der Ortsgemeinden Frankenstein, Hirschhorn und Waldleiningen nicht in Betracht. Die Ortsgemeinde Waldleiningen müsse seit der Umstellung auf die Kommunale Doppik ein negatives Eigenkapital ausweisen. Gleiches gelte zwischenzeitlich auch für die Ortsgemeinden Frankenstein und Hirschhorn, für die - ebenso wie für eine Vielzahl weiterer kreisangehöriger Gemeinden sowie den Kreis selbst - seit Jahren negative Finanzspitzen festzustellen seien.

Die Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz hatte sich zuletzt 2014 namhaft mit der Kreisumlage befasst (in Sachen Ortsgemeinde Malbergweich ./ Eifelkreis Bitburg-Prüm, vgl. den Geschäftsbericht aus diesem Jahr). Das Oberverwaltungsgericht in Koblenz entschied, dass bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Kreisumlagefestsetzung (im Verbund mit der Verbandsgemeindeumlage) auf einen Zehn-Jahres-Zeitraum abzustellen sei. Für diesen Zeitraum müsse eine Betrachtung der jeweiligen freien Finanzspitze den Rückschluss auf eine vorliegende strukturelle Unterfinanzierung erlauben. Dabei seien fiktive Mehreinnahmen bei den Realsteuern im Wege der Anwendung der Nivellierungssätze zu berücksichtigen.

Zu den Entscheidungsgründen

Das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. hat nunmehr die Klage des Landkreises Kaiserslautern abgewiesen. Eine Kreisumlage in Höhe von 44,23 Prozentpunkten beeinträchtige das Recht der kreisangehörigen Gemeinden auf eine kraftvolle und eigenverantwortliche Betätigung in der kommunalen Selbstverwaltung nicht. Die Begründung lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Das Verwaltungsgericht verweist auf die bei den Gemeinden in 2015 vorhandenen Kapitalrücklagen (Eigenkapital) in Höhe von 545 Mio. €. Dieses „Prüfkriterium“ trete neben den bisherigen Maßstab der freien Finanzspitze. Die Mittel seien geeignet, um aufgelaufene Fehlbeträge zu verrechnen und somit den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich trotz erhöhter Umlageanspannung zu erreichen. Da die Berücksichtigung der Kapitalrücklagen eine Divergenz zu dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Sachen Malbergweich darstellt, wurde die Berufung zum Oberverwaltungsgerichtes ausdrücklich zugelassen.
- Die Umlageanspannung der Gemeinden (Kreisumlage in Höhe von 44,23% zuzüglich jeweilige Verbandsgemeindeumlage) betrage in der Spitze ca. 90 % bis 91 %. Dies halte sich noch im Rahmen des Zumutbaren und verstoße auch nicht gegen das Gebot interkommunaler Rücksichtnahme.

- Da auch die kreisangehörigen Gemeinden ihre Kräfte größtmöglich anzuspannen haben, bestehe seitens der kreisangehörigen Gemeinden die Verpflichtung, durch eine angemessene Erhöhung der Realsteuerhebesätze ihre Einnahmen zu optimieren und Fehlbeträge zu reduzieren. Für einige Gemeinden im Landkreis bestehe mit Blick auf die Nivellierungssätze durchaus noch „Luft nach oben“, was bei der Umlagefestsetzung zu berücksichtigen sei.
- Der Kreis müsse sich auch nicht am Finanzbedarf der finanziell bedürftigsten kreisangehörigen Gemeinden orientieren. Dies würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zulasten des Kreises gehenden Vorteil zu gewähren. Es sei - hier schließt sich das Gericht einer Entscheidung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2016 an - daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen sowohl des Kreises als auch der kreisangehörigen Gemeinden darstelle. Soweit der Umlagesatz die Sicherung der finanziellen Mindestausstattung einer einzelnen Gemeinde verletze, könne die Umlageforderung auf der Erhebungsebene reduziert werden. Hingewiesen wird auch auf die Möglichkeit einer progressiven oder gesplitteten Kreisumlage.

Der Landkreis hat Berufung gegen das Urteil des Verfassungsgerichtes eingelegt. Über die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wird ggf. im Folgejahr berichtet.

9.12 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht im Berichtszeitraum die im Bewertungsgesetz (BewG) liegenden Grundlagen für die Grundsteuererhebung für verfassungswidrig erklärt. In den Leitsätzen hebt es dazu heraus:

- „1. Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum, solange sie geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden.
2. Ermöglichen Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht.
3. Das Aussetzen der im Recht der Einheitsbewertung ursprünglich vorgesehenen periodischen Hauptfeststellung seit dem Jahr 1964 führt bei der Grundsteuer zwangsläufig in zunehmendem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen, die jedenfalls seit dem Jahr 2002 weder durch den vermiedenen Aufwand neuer Hauptfeststellungen noch durch geringe Höhe der individuellen Steuerlast noch durch Praktikabilitäts Erwägungen gerechtfertigt sind.“

Das Verfassungsgericht hält fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2019 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Aber auch nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die bestandenen Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens also bis zum 31.12.2024, Anwendung finden. Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen dürfen aber selbst auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festge-

stellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen, keine Belastungen mehr gestützt werden.

Hintergrund

Die Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 ermittelt (neue Bundesländer: 01.01.1935) und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes liegen fünf Verfahren, drei Richtervorlagen des Bundesfinanzhofes und zwei Verfassungsbeschwerden, zugrunde. Die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren beziehungsweise Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind Eigentümer von bebauten Grundstücken in verschiedenen „alten“ Bundesländern, die jeweils vor den Finanzgerichten gegen die Festsetzung des Einheitswertes ihrer Grundstücke vorgegangen sind. In drei Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die einschlägigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Mit den Verfassungsbeschwerden wird im Wesentlichen ebenfalls eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gerügt.

Entscheidungsgründe

Art. 3 Abs. 1 GG lasse zwar dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlange aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Insoweit führe das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe.

Angesichts der erheblichen finanziellen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen wird der anstehende Gesetzgebungsprozess von den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden intensiv beobachtet und begleitet.

9.13 Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz)

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum den Entwurf für ein Familienentlastungsgesetz vorgelegt, nach dem das Kindergeld pro Kind ab 01.07.2019 um 10 € pro Monat erhöht und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend steigen soll. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression sollen außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben werden. Mit den Maßnahmen des Referentenentwurfs verbindet das BMF die nachstehenden Steuermindereinnahmen, wobei die Kommunen an den Mindereinnahmen der Länder über die kommunalen Finanzausgleiche beteiligt sind.

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. €					
	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr			
		2019	2020	2021	2022
Insgesamt	-9.795	-4.095	-9.395	-10.045	-10.240
Bund	-4.420	-1.838	-4.232	-4.533	-4.620
Länder	-3.969	-1.668	-3.815	-4.072	-4.153
Gemeinden	-1.406	-589	-1.348	-1.440	-1.467

Es ist nicht auszuschließen, dass - wie in der Vergangenheit - zwischen Bund und Ländern ein Streit entstehen wird, wer die Kosten der Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression trägt. Hier hatten sich die Länder in den vergangenen Jahren auf den Standpunkt gestellt, dass diese allein der Bund tragen soll, wenn er schon das Gesetz in Angriff nimmt.

Die Kreise wurden über Inhalt und Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informiert.

9.14 Kommunale Verschuldung: Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Statistische Bundesamt hat im Berichtszeitraum in der Veröffentlichung „Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände“ die kommunale Verschuldung unter Berücksichtigung unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen der Kommunen dargestellt. Die Auswertung enthält Erläuterungen zur Methodik, deren Abweichungen zum Nachweis in den Standardpublikationen der Finanzstatistiken sowie zusammenfassende Ergebnisdarstellungen. Im Gegensatz zum Nachweis in den Standardpublikationen der Finanzstatistiken werden den kommunalen Kernhaushalten die Schulden ihrer Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anhand ihrer jeweiligen Stimmrechtsanteile zugewiesen. Ergänzt wird die Veröffentlichung um einen Tabellenband mit Ergebnissen auf Ebene einzelner Gemeinden bzw. einzelner Gemeindeverbände.

Laut Statistischem Bundesamt lagen mit Stand 31.12.2016 die fünf am höchsten Pro-Kopf verschuldeten Kreisgebiete (= Landkreise + kreisangehörige Gemeinden) im Saarland im Kreisgebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (9.145 €), im Kreisgebiet des Landkreises St. Wendel (6.776 €) und des Saarpfalz-Kreises (6.559 €), in Rheinland-Pfalz im Kreisgebiet des Landkreises Kusel (7.347 €) und in Hessen im Kreisgebiet des Hochtaunuskreises (6.555 Euro). Dagegen stammen die am geringsten verschuldeten Kreisgebiete alle aus Bayern. Pro Kopf ist das Kreisgebiet von Neumarkt in der Oberpfalz mit 509 €, von Eichstätt mit 539 €, von Landshut mit 661 €, von Roth mit 744 € und von Dingolfing-Landau mit 759 € verschuldet.

Die Kreise wurden hierüber unterrichtet.

9.15 EPSAS: Sonderbericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO

Der Bundesrechnungshof hat im Berichtszeitraum in einem Sonderbericht den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung über die sich abzeichnenden Risiken der angestrebten Einführung von EPSAS (European Public Sector Accounting Standards - harmonisiertes europaweites Haushalts- und Rechnungswesen) informiert. Er stellt in Bezug auf die Haushaltsüberwachung in den EU-Mitgliedstaaten fest, dass es kein Erkenntnisproblem gebe, sondern vielmehr ein Vollzugsdefizit bestehe. Vermeintlich besser vergleichbare Finanzdaten lösten dieses Problem nicht. Vertrauen in die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion werde nur gewonnen, wenn sich alle Mitgliedsländer konsequent an die europäischen Fiskalregeln halten. Der Bundesrechnungshof fordert daher die Mitgliedstaaten auf, das Projekt schnellstmöglich einzustellen und die ersparten Mittel besser für die Konsolidierung ihrer Haushalte einzusetzen. Zudem weist der Bundesrechnungshof auf folgende kritische Punkte hin:

„Für das Projekt hat die Kommission kein Gesamtkonzept vorgelegt. Sie hat zudem nicht dargelegt, inwieweit die von ihr angestrebten Ziele durch die verbindliche Einführung von EPSAS tatsächlich erreicht werden können. Handlungsalternativen hat sie nicht untersucht. Die Kommission fördert seit dem Jahr 2015 die freiwillige Umstellung auf doppische Systeme in den Mitgliedstaaten, auch indem sie hierfür EU-Mittel bereitstellt. Dadurch nimmt sie eine Entscheidung praktisch vorweg. In die Entscheidungsprozesse bindet die Kommission Wirtschaftsprüfungsgesellschaften intensiv ein. Sie sind maßgebliche Akteure und nehmen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung von EPSAS. Dies hält der Bundesrechnungshof für bedenklich, weil mit der verbindlichen Einführung von EPSAS auch ein bedeutendes Aufgabenfeld für externe Beratungs- und insbesondere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschaffen würde.

Mit der Einführung von EPSAS will die Kommission das Vertrauen in die Finanzstabilität der Europäischen Union stärken und durch eine verbesserte Haushaltsüberwachung zur Vermeidung künftiger Staatsschuldenkrisen beitragen. In der Europäischen Union besteht hier jedoch kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass trotz erkannter eklatanter Verletzungen der europäischen Fiskalregeln keine finanziellen Sanktionen verhängt wurden. Im Zweifel mangelt es also nicht an qualitativ hochwertigen Finanzdaten, sondern an einer soliden Haushaltspolitik und einer konsequenten Durchsetzung der europäischen Fiskalregeln. Beides lässt sich nicht durch ein wie auch immer geartetes Rechnungslegungssystem erzwingen.

Nach dem Ansatz der Kommission sollen die Mitgliedstaaten ihre Rechnungslegung durch EPSAS auf zuverlässigere Daten stützen und dadurch besser Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Mittel ablegen können. Zudem will die Kommission mit der Einführung von EPSAS die Transparenz und die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte erhöhen.

Die EPSAS sollen sich an anglo-amerikanische kapitalmarktorientierte Standards anlehnen. Sie wären damit stärker auf die Zukunft ausgerichtet, da sie auch darauf abzielen, Investoren mit entscheidungsnützlichen Informationen zu versorgen. Der Staat muss jedoch in erster Linie Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Mittel ablegen. Die öffentliche Rechnungslegung dient damit - weitaus stärker als die Rechnungslegung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen - der vergangenheitsorientierten Kontrolle.

Die Einführung von EPSAS würde zudem nur scheinbar zuverlässigere und vergleichbarere Daten zu den öffentlichen Haushalten liefern. Um diese tatsächlich zu erreichen, müssten der Einfluss von subjektiven Faktoren eingeschränkt und manipulative Eingriffe wirksam verhindert werden. Dies ist jedoch nicht sichergestellt. Im Gegenteil: Die Diskussionen in den Gremien auf EU-Ebene lassen erkennen, dass die Einführung von EPSAS den Mitgliedstaaten zusätzliche Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie Ermessensspielräume eröffnen würde.

Die EPSAS sollen zusätzliche Informationen zur finanziellen Lage der Mitgliedstaaten liefern und damit Entscheidungen aus Sicht der Kommission künftig auf eine bessere Grundlage stellen. Die derzeitige parlamentarische Beschlusslage lässt darauf schließen, dass der deutsche Haushaltsgesetzgeber sein verfassungsrechtliches Budgetrecht auch künftig anhand der kameralen Haushaltsinformationen ausüben will. Die EPSAS würden damit keine verbesserte parlamentarische Steuerungswirkung entfalten.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass im Falle einer verbindlichen Einführung von EPSAS auf Bundesebene das kameral System beibehalten und daneben ein doppisches System eingeführt werden müsste (Parallelsystem). Für Deutschland bedeutet dies im Ergebnis hohe Einführungskosten, denen faktisch kein Nutzen gegenübersteht. Hinzu kämen dauerhaft zusätzliche Haushaltsbelastungen für den Betrieb eines Parallelsystems.

Die Bundesregierung sollte auf europäischer Ebene ihr politisches Gewicht einbringen und die verbindliche Einführung von EPSAS in Deutschland verhindern. Zudem sollte sie darauf hinwirken, dass die Kommission Alternativen prüft, mit denen - soweit erforderlich - die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung der Mitgliedstaaten verbessert werden können. Dabei sind die Unterschiede in den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat erklärt, dass es die Darstellung des Bundesrechnungshofes zu den wesentlichen Kritikpunkten ausdrücklich teile. Es hat zudem versichert, dass die Bundesregierung den Prozess der Einführung von EPSAS auch weiterhin - in Abstimmung mit den Ländern - intensiv begleiten werde. Dabei werde sie sich dafür einsetzen, dass deutsche Interessen berücksichtigt würden.“

Die in dem Sonderbericht geäußerte Kritik an EPSAS findet die volle Unterstützung auch des rheinland-pfälzischen Landkreistages.

9.16 Doppelhaushalt 2019/2020 des Landes Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat noch im Berichtszeitraum Eckdaten des Regierungsentwurfs für einen Doppelhaushalt 2019/2020 des Landes näher vorgestellt. Das Land erwirtschaftet nach dem Regierungsentwurf Überschüsse in Höhe von 111 Mio. € in 2019 sowie 229 Mio. € in 2020. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht mehr vorgesehen, die bestehenden Schulden werden planmäßig getilgt.

- Die Finanzausgleichsmasse im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) wächst weiter an auf 3,15 Mrd. € in 2019 bzw. 3,27 Mrd. € in 2020. Davon zunächst unberührt bleibt die Verstetigungssumme, die nach der avisierten Novelle des Landesfinanzausgleichsgesetzes in 2019 zusätzlich um 60 Mio. € (finanziert aus der Finanzreserve) angehoben, da-

gegen in 2020 wieder um 54,54 Mio. € abgesenkt werden soll (vgl. den Geschäftsbericht zum „Kommunalen Finanzausgleich“).

- Mit Blick auf die kommunalen Altschulden wurde lediglich auf das an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht besprochene Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ verwiesen, im Übrigen ohne Hinweis, dass die Programmelemente zur Hälfte aus dem KFA finanziert werden sollen.

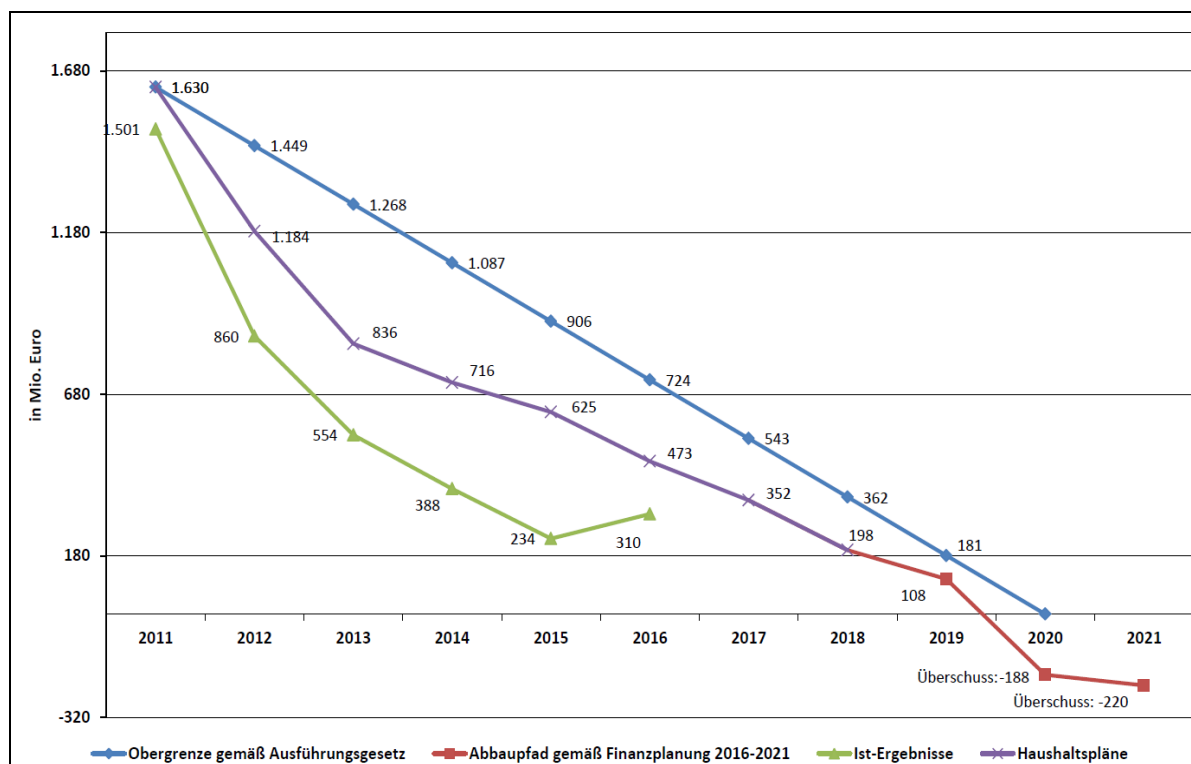
Nähere Informationen lagen bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts nicht vor. Eine umfängliche Besprechung des Doppelhaushalts, insbesondere des KFA, erfolgt daher erst im Folgejahr.

9.17 Anwendung der neuen Schuldenregel: Mitteilung zur Höhe der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage und zur Konjunkturkomponente

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 des Ausführungsgesetzes zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Stichwort: Schuldenbremse) teilt die Landesregierung dem Landtag jährlich im zweiten Quartal die Höhe der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage und die Höhe der Konjunkturkomponente für das laufende und das abgelaufene Jahr mit. Berechnungsgrundlage ist die Landesverordnung zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes vom 22.01.2014 (zuletzt geändert am 01.11.2015). Die Steuereinnahmen sind gemäß § 2 der Verordnung jeweils einschließlich Kfz-Steuer-Kompensationsmitteln, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen angegeben.

Die Konjunkturkomponente entspricht der Differenz zwischen den veranschlagten oder tatsächlichen Steuereinnahmen eines Jahres und den Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (§ 1 Satz 2 der Verordnung). Im Jahr 2016 beliefen sich die tatsächlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen auf 13,132 Mrd. €, die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage gemäß Landesverordnung auf 12,418 Mrd. €. Die **Differenz** stellt die Ex-post-Konjunkturkomponente dar; sie beläuft sich demnach auf **714 Mio. €**.

Im laufenden Jahr 2017 betragen die veranschlagten Steuereinnahmen 13,080 Mrd. € als Haushaltsansatz gegenüber 12,936 Mrd. € in der konjunkturellen Normallage gemäß Landesverordnung. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente beträgt demnach 144 Mio. €. Die Auswirkungen der vorbeschriebenen Systematik spiegeln sich auch in der nachfolgend beschriebenen Entwicklung des strukturellen Defizits des Landeshaushalts wider.



9.18 Regionalisierte Ergebnisse der 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Die rheinland-pfälzischen Kommunen können - wie auch das Land - im Jahr 2018 mit beachtlichen Steuermehreinnahmen rechnen. Gegenüber der Steuerschätzung vom November 2017 sollen die Steuereinnahmen 2018 bundesweit voraussichtlich um 7,8 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 5,5 Mrd. € und für die Länder von 3,5 Mrd. €. Die Einnahmeerwartungen für die kommunale Ebene steigen lediglich um 0,6 Mrd. €. Auch für die Jahre 2019 bis 2022 wird das Steueraufkommen über alle staatlichen Ebenen - auf der Grundlage des geltenden Rechts - höher ausfallen, als nach der Schätzung vom November 2017 prognostiziert. Dabei wurden der Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Für das Jahr 2018 wird darüber hinaus von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,5 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2017.

Zu den kommunalen Steuereinnahmen im Einzelnen: Im Jahr **2017** betrugen die kassenmäßigen Steuereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen rd. 4,43 Mrd. €. (+ 6,3 % gegenüber 2016). Den größten Anteil am Steueraufkommen hatten erneut die Gewerbesteuer-einnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage mit einem Aufwuchs von 2,7 % auf insgesamt 1,81 Mrd. €. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B lagen mit insgesamt 560 Mio. € erneut um 2,1 % höher als im Vorjahr. Insgesamt zeigten sich bei den Realsteuern auch wachsende Einnahmen aus gestiegenen Hebesätzen.

Die zweitwichtigste Einnahmeart waren weiterhin die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, d. h. der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Dabei fiel der Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wegen Korrekturen in der Einkommenssteuererlegung im Jahr 2016 auf insgesamt 1,70 Mrd. € (+ 9,1 %) besonders deutlich aus. Die Zuweisungen aus dem Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer stiegen sogar um rd. 26 % auf insgesamt 246 Mio. €, weil der Bund den Kommunen höhere Umsatzsteueranteile zur Abgeltung gestiegener Soziallasten zugesteht.

Für das laufende Jahr **2018** hat das Ministerium der Finanzen im Rahmen der Regionalisierten Steuerschätzung seine Annahmen im Vergleich zur Steuerschätzung im November 2017 nochmals nach oben korrigiert. Die kommunalen Steuereinnahmen insgesamt sollen unter Berücksichtigung des Familienleistungsausgleichs in 2018 auf 5,00 Mrd. € (+ 8,0 %) anwachsen. Tragende Säule dieser Entwicklung bleiben die Gewerbesteuererinnahmen mit einem Netto-Zuwachs von 11,5 % auf insgesamt 2,01 Mrd. €. Auch bei der Grundsteuer B wird mit einem weiteren Aufwuchs in Höhe von 1,9 % auf 571 Mio. € gerechnet. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer soll um 6,8 % auf 1,82 Mrd. € ansteigen. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit einem neuerlichen Aufwuchs um 24,3 % auf 299 Mio. € gerechnet, da der Bund die kommunalen Anteile an der Umsatzsteuer nochmals ab 2018 erhöht hat.

Mit einem Anteil von lediglich 4,4 % am bundesweiten Steueraufkommen der Gemeinden wird die unterdurchschnittliche Steuereinnahmehasis der rheinland-pfälzischen Kommunen im Ländervergleich fortgeschrieben. Dieser Anteil soll sich ab dem Jahr 2019 sogar auf lediglich noch 4,1 % verringern. Insgesamt wird für das Jahr 2019 nur mit einem Aufwuchs der kommunalen Steuereinnahmen einschließlich Familienleistungsausgleich um 0,2 % auf 5,02 Mrd. € gerechnet. Demgegenüber soll der Wegfall der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage im Jahr 2020 zu einem Nettoanstieg bei der Gewerbesteuer um 12,2 % führen. Zusammen mit einem Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer soll dies Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 7,0 % bringen.

Die Schätzung für die Folgejahre 2021 (+ 10,7 %) und 2022 (+ 6,9 %) beruhen auf der Basis geltenden Steuerrechts und sind schon insofern wenig belastbar.

Die Kreise wurden entsprechend unterrichtet.

9.19 Aus der Arbeit des Finanzausschusses des Landkreistages Rheinland-Pfalz - Landrat Dr. Alexander Saftig neuer Vorsitzender

Der Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der auch für Fragen der Landesplanung, Regionalentwicklung sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zuständig ist, sich ferner auch mit Aufgaben der kommunalen Infrastruktur beschäftigt, hat sich im Berichtszeitraum mit einer Fülle wichtiger Themen befasst:

- Evaluation der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2014,
- Referentenentwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG),
- Kommunaler Entschuldungsfonds,

- Bildung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ab 2018,
- Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KI 3.0 Teil II - in Rheinland-Pfalz,
- aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage,
- Änderung der Kommunalabgabenverordnung (KAVO),
- Jagdabgabe,
- Konzentration der Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf die Verwaltungen der Kreisstufe,
- Engagement der Landkreise im Bereich Wohnungsbau,
- Gesamtvertrag Vermessungs- und Katasterverwaltung ./i. Kommunen über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz,
- Ausschreibung von Gaslieferverträgen,
- Änderung des Landesstraßengesetzes in Rheinland-Pfalz in Bezug auf die Einstufung von Kreisstraßen,
- Novelle des Kindertagesstättengesetzes,
- Umsetzung der künftigen Investitionsförderung für den weiteren Kita-Ausbau.

In Berichtsjahr wurde zudem durch das Ausscheiden des langjährigen Vorsitzenden des Fachausschusses eine Neuwahl dieser Position erforderlich. Als Nachfolger von Landrat Günther Schartz, der zuvor zum Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz gewählt worden war, wurde einmütig sein bisheriger Stellvertreter, Landrat Dr. Alexander Saftig, Landkreis Mayen-Koblenz, gewählt. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählten die Mitglieder des Fachausschusses ebenso einmütig Landrat Gregor Eibes, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Die Geschäftsstelle möchte sich an dieser Stelle zunächst ausdrücklich bei Landrat Günther Schartz für die mehr als vertrauensvolle Zusammenarbeit der vergangenen Jahre bedanken und gratuliert ebenso herzlich den Landräten Dr. Alexander Saftig und Gregor Eibes zu ihrer erfolgten Wahl.

9.20 Fachtagung des Landkreistages für die Kreiskämmerer - Beratungen in der Arbeitsgruppe „Kommunale Finanzen/Kommunale Doppik“

Im Frühjahr 2018 führte der Landkreistag in Höhr-Grenzhausen im Westerwaldkreis eine zweitägige Kämmerertagung zu aktuellen Problemen und Fragestellungen durch. Schwerpunkt des ersten Tages war der seinerzeit schon vorliegende Referentenentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Für die Landesregierung stellte Referent Andreas Wagenführer vom Ministerium des Innern und für Sport den angedachten Gesetzentwurf vor. Die Kreisvertreter wiesen zum Teil emotional darauf hin, dass im Vergleich zum bestehenden Recht den Kreisen künftig jährlich mehr als 70 Mio. € fehlen. Am ersten Tag wurden zudem die Überlegungen des Bundes zur Fortentwicklung der Kommunalstatistik durch den Doppik-Koordinator des Statistischen Landesamtes, Thomas Larscheid, vorgestellt. Über aktuelle Entwicklungen zum Kapitalmarkt berichtete vom Ministerium der Finanzen Dr. Frank Nagel. Schließlich berichtete die Geschäftsstelle über die Umsetzung des novellierten Gemeindehaushaltsrechts in Rheinland-Pfalz sowie aktuelle Entwicklungen bei der Jagdsteuer.

Am zweiten Tag stand zunächst eine Präsentation von Geschäftsführer Dr. Harald Breitenbach, Mittelrheinische Treuhand, zu einem gemeinsamen Projekt der rheinland-pfälzischen Kreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Mittelpunkt. Das Projekt ist zwischenzeitlich bereits angelaufen, wie an anderer Stelle in diesem Geschäftsbericht berichtet wird. Der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Thomas Linnertz, berichtete über die Kreisfinanzen aus Sicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und ging auch auf die Genehmigungspraxis seiner Behörde ein. Schließlich wurde sich über den Stand der Umsetzung und die Erfahrungen mit dem Einsatz von IVKS in den rheinland-pfälzischen Kreisverwaltungen ausgetauscht.

Am Ende der Veranstaltung bedankten sich die Kreiskämmerer bei Geschäftsführenden Direktor Ernst Beucher für die langjährige herausragende Zusammenarbeit zwischen Verband und den Kreisverwaltungen vor Ort. Ernst Beucher wurde ein Präsent mit lokalen „Spezialitäten“ (vom Wein bis zum Kriminalroman) aus allen Kreisen überreicht. Die gute Zusammenarbeit sei auch für den Landkreistag, so Beucher, Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit zugunsten der Kreise. Langanhaltender Beifall rundete die Tagung ab.

Am 24.04.2018 hat sich zudem die Arbeitsgruppe „Kommunale Finanzen/Kommunale Doppik“ der rheinland-pfälzischen Landkreise im Rahmen ihrer 34. Sitzung in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit dem Sachstand zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (E-Rechnung) befasst. Gegenstand war zudem der Umsetzungsstand der Novelle des LFAG sowie des Bundeteilhabegesetzes (BTHG). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe konkretisierten auch weiter den Handlungsbedarf beim Standard-Kreis-Produktplan (SKP) und dem Standard-Kreis-Kontenplan (SKKP), der in die Fortschreibung zum 01.07.2018 Eingang fand. Unser besonderer Dank gilt Frau Severin Holl, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, für die Erstellung des SKKP sowie Herrn Sebastian Caspary, Kreisverwaltung Birkenfeld, für die Anpassung im SKP.

Zudem wurde ein Erfahrungsaustausch zum Einsatz von IVKS in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz durchgeführt, die Ergänzung der Rahmenvereinbarung zwischen Landkreistag und IVKS um ein Modul zum Berichtswesen beschlossen sowie das gemeinsame Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b UStG besprochen.

Gerne nehmen wir den Geschäftsbericht zum Anlass, allen sehr herzlich zu danken, die in der Arbeitsgruppe des Landkreistages Kommunale Finanzen/Kommunale Doppik aktiv mitarbeiten und damit entscheidend die Basis für die Arbeit im Finanzdezernat des Landkreistages mitgestalten.

9.21 Gemeinsames Projekt der rheinland-pfälzischen Landkreise zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz

Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der Landkreise. Künftig ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2 b UStG genannten Ausnahmen. Nachdem fast alle kommunalen Gebietskörperschaften für eine Übergangsfrist für die Anwendung der geltenden Rechtslage optiert haben, sind die Neuregelungen für das Haushaltsjahr 2021 erstmals vollends anwendbar. Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren schrittweise die Voraussetzungen in den Verwaltungen geschaffen werden müssen, um den Anforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang müssen eine Reihe von Arbeitsschritten in den Verwal-

tungen absolviert, analysiert und bewertet werden. Im Rahmen der Kämmerertagungen ist dabei der Wunsch an den Landkreistag herangetragen worden, die Arbeit der Landkreise zu koordinieren und im Rahmen einer fachlich begleiteten Arbeitsgruppe zu unterstützen. Aufgrund der mit der Einführung der Kommunalen Doppik in den rheinland-pfälzischen Kommunen, insbesondere auch den Landkreisen, gemachten positiven Erfahrungen mit der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, wurde diese vom Landkreistag gebeten, ein konzeptionelles Angebot für eine Zusammenarbeit der Landkreise zu unterbreiten. Dieses hat in der Folge Zustimmung in den Gremien des Landkreistages gefunden, umso mehr, als im Rahmen des Projekts auch die Grundlagen zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems erarbeitet werden sollen.

Im Berichtszeitraum konnte bereits die Auftaktveranstaltung im Rahmen des Projekts durchgeführt werden. Über seine Ergebnisse wird in den folgenden Geschäftsberichten informiert.

A n h a n g

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

1. Mitglieder

(Stand: 01.10.2018)

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Mitglieder des Landkreistages sind:

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km² 31.12.2017
Ahrweiler Wilhelmstraße 24 - 30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Tel.: 02641 / 975-0 Fax: 02641 / 975-456 E-Mail: info@kreis-ahrweiler.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 22, • SPD 8, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5, • FWG 5, • AfA 3, • FDP 2, • DIE LINKE. 1.	Dr. Jürgen Pföhler	128.914	787,02
Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Tel.: 02681 / 81-0 Fax: 02681 / 81-2000 E-Mail: post@kreis-ak.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 20, • SPD 15, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • FWG 3, • DIE LINKE. 2, • FDP 2, • Die Piraten 1.	Michael Lieber	128.791	642,38

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Tel.: 06731 / 408-0 Fax: 06731 / 408-1280 E-Mail: info@alzey-worms.de Sitze im Kreistag: 46 • SPD 16, • CDU 14, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • DIE LINKE. 2, • FDP 2. • Unabhängige Gemeinschaft 2, • AfD 1.	Ernst Walter Görisch	128.519	588,07
Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 961-0 Fax: 06322 / 961-1156 E-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 18, • SPD 13, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • AfD 2, • FDP 2, • DIE LINKE. 1.	Hans-Ulrich Ihlenfeld	132.739	594,64
Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 / 803-0 Fax: 0671 / 803-1249 E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 19, • SPD 18, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • FWG 3, • DIE LINKE. 2, • FDP 2, • AfD 1, • Fraktionslos 1.	Bettina Dickes	157.549	863,89

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Bernkastel-Wittlich Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Tel.: 06571 / 14-0 Fax: 06571 / 14-2500 E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 19, • SPD 10, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • FDP 3, • DIE LINKE. 1, • ödp 1.	Gregor Eibes	112.134	1.167,94
Cochem-Zell Endertplatz 2 56812 Cochem Tel.: 02671 / 61-0 Fax: 02671 / 61-111 E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de Sitze im Kreistag: 38 • CDU 20, • SPD 9, • FWG 3, • AfD 2, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2, • DIE LINKE. 1, • FDP 1.	Manfred Schnur	61.662	692,43
Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Tel.: 06352 / 710-0 Fax: 06352 / 710-232 E-Mail: kreisverwaltung@donnersberg.de Sitze im Kreistag: 38 • SPD 13, • CDU 11, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • FDP 2, • AfD 1, • DIE LINKE. 1, • Parteilos 1.	Rainer Guth	75.102	645,41

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Eifelkreis Bitburg-Prüm Trierer Straße 1 54634 Bitburg Tel.: 06561 / 15-0 Fax: 06561 / 15-1000 E-Mail: info@bitburg-pruem.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 19, • SPD 11, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • FDP 2, • DIE LINKE. 1.	Dr. Joachim Streit	98.213	1.626,95
Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim Tel.: 07274 / 53-0 E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 18, • SPD 11, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • AfD 3, • FDP 2, • DIE LINKE. 1, • REPUBLIKANER 1.	Dr. Fritz Brechtel	128.477	463,32
Kaiserslautern Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 7105-0 Fax: 0631 / 7105-474 E-Mail: info@kaiserslautern-kreis.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 16, • SPD 14, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • DIE LINKE. 2, • FDP 1.	Ralf Leßmeister	105.649	640,00

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km² 31.12.2017
Kusel Trierer Straße 49 - 51 66869 Kusel Tel.: 06381 / 424-0 Fax: 06381 / 424-440 E-Mail: buergerbuero@kv-kus.de Sitze im Kreistag: 38 • SPD 15, • CDU 11, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • DIE LINKE. 1, • FDP 1, • Parteilos 1.	Otto Rubly	70.764	573,61
Mainz-Bingen Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim Tel.: 06132 / 787-0 Fax: 06132 / 787-1122 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 18, • SPD 18, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6, • FWG 5, • FDP 2, • Parteilos 1.	Dorothea Schäfer	209.785	605,36
Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Tel.: 0261 / 108-0 Fax: 0261 / 35860 E-Mail: info@mayen-koblenz.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 22, • SPD 14, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • AfD 2, • FDP 2, • DIE LINKE. 1.	Dr. Alexander Saftig	213.554	817,73

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Nationalparklandkreis Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld Tel.: 06782 / 15-0 Fax: 06782 / 15-190 E-Mail: info@landkreis-birkenfeld.de Sitze im Kreistag: 42 • SPD 15, • CDU 14, • FDP 3, • Freie Liste Kreis Birkenfeld 3, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2, • DIE LINKE. 2, • Liste Unabhängiger Bürger 2, • AfD 1.	Dr. Matthias Schneider	80.728	776,83
Neuwied Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied Tel.: 02631 / 803-0 Fax: 02631 / 803-93222 E-Mail: poststelle@kreis-neuwied.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 21, • SPD 15, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • AfD 3, • FWG 3, • DIE LINKE. 2, • FDP 2.	Achim Hallerbach	181.655	627,06
Rhein-Hunsrück-Kreis Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern Tel.: 06761 / 82-0 Fax: 06761 / 82-111 E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 18, • SPD 12, • FWG 4, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • FDP 3, • DIE LINKE. 2.	Dr. Marlon Bröhr	102.938	991,06

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Rhein-Lahn-Kreis Insel Silberau 1 56130 Bad Ems Tel.: 02603 / 972-0 Fax: 02603 / 972-199 E-Mail: information@rhein-lahn.rlp.de Sitze im Kreistag: 42 • SPD 17, • CDU 14, • FWG 4, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • Liberal-Konservative Reformer 2, • DIE LINKE. 1, • FDP 1.	Frank Puchtler	122.381	782,24
Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Tel.: 0621 / 5909-0 Fax: 0621 / 5909-500 E-Mail: post@kv-rpk.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 19, • SPD 15, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6, • FWG 4, • AfD 3, • FDP 2, • Fraktionslos 1.	Clemens Körner	153.629	304,99
Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau Tel.: 06341 / 940-0 Fax: 06341 / 940-500 E-Mail: info@suedliche-weinstrasse.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 16, • SPD 12, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • AfD 2, • FDP 2, • DIE LINKE. 1.	Dietmar Seefeldt	110.622	639,93

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40 - 42 66953 Pirmasens Tel.: 06331 / 809-0 Fax: 06331 / 809-108 E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de Sitze im Kreistag: 42 • CDU 17, • SPD 12, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • FDP 2, • DIE LINKE. 1, • NPD 1.	Dr. Susanne Ganster	95.474	953,52
Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1 54290 Trier Tel.: 0651 / 715-0 Fax: 0651 / 715-200 E-Mail: kv@trier-saarburg.de Sitze im Kreistag: 46 • CDU 20, • SPD 11, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • FDP 3, • Parteilos 2, • DIE LINKE. 1.	Günther Scharz	148.532	1.102,24
Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Tel.: 06592 / 933-0 Fax: 06592 / 985033 E-Mail: info@vulkaneifel.de Sitze im Kreistag: 38 • CDU 17, • SPD 9, • FWG 5, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2, • FDP 2, • Fraktionslos 2, • DIE LINKE .1.	Heinz-Peter Thiel	60.705	911,64

Kreisverwaltung	Landrätin / Landrat	Einwohner 31.12.2017	Fläche km ² 31.12.2017
Westerwaldkreis Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur Tel.: 02602 / 124-0 Fax: 02602 / 124-238 E-Mail: kreisverwaltung@westerwaldkreis.de Sitze im Kreistag: 50 • CDU 22, • SPD 14, • FWG 6, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4, • FDP 2, • DIE LINKE. 2.	Achim Schwickert	201.039	989,04

Sonstiges Mitglied:

Bezirksverband Pfalz Bismarckstraße 17 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 3647-0 Fax: 0631 / 3647-133 E-Mail: info@bv-pfalz.de Sitze im Bezirkstag: 29 • CDU 11, • SPD 9, • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3, • AfD 2, • FWG 2, • DIE LINKE. 1, • FDP 1.	Theo Wieder, Bezirkstagsvorsitzender

Fördernde Mitglieder:

Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim Tel.: 06322 / 936-0 Fax: 06322 / 936-288 E-Mail: info@ppa-duew.de	Jürgen Schmitt, Direktor der PPA

<i>Rheinische Versorgungskassen</i> Mindener Straße 2 50679 Köln Tel.: 0221 / 8273-0 Fax: 0221 / 8273-2157 E-Mail: info@versorgungskassen.de	Miguel Freund, Geschäftsführer der RVK

2. Organe und Fachausschüsse

(Stand: 01.10.2018)

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

2.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

- Landrat Günther Schartz, Trier.

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrat Ernst Walter Görisch, Alzey (Erster Stellvertretender Vorsitzender) und
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender).

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- Landrat Gregor Eibes, Wittlich,
- Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim,
- Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen,
- Landrat Michael Lieber, Altenkirchen,
- Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Ahrweiler,
- Landrat Frank Puchtler, Simmern (komm.),
- Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz,
- Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld (komm.),
- Landrat Manfred Schnur, Cochem,
- Landrat Achim Schwickert, Montabaur,
- Landrat Dr. Joachim Streit, Bitburg.

2.2 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten,
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen,
- die Hauptversammlung vorzubereiten,
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;**
- b) als ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages:**

- Kreistagsmitglied Monika Becker, MdL, Winden,
- Kreistagsmitglied Anke Beilstein, MdL, Ernst/Mosel,
- Kreistagsmitglied Günther Beuler, Herschbach,
- Kreistagsmitglied Landtagsvizepräsident Hans-Josef Bracht, MdL, Rheinböllen,
- Kreistagsmitglied Monika Fink, Idesheim,
- Kreistagsmitglied Horst Flesch, Schellweiler,
- Kreistagsmitglied Horst Gies, MdL, Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- Landtagsabgeordneter Andreas Hartenfels, Nanzdietschweiler,
- Kreistagsmitglied Bernhard Henter, MdL, Konz,
- Kreistagsmitglied Wolfgang Kunz, Steimel,
- Landtagsabgeordneter Alexander Licht, Brauneberg,
- Landtagsabgeordnete Dr. Tanja Machalet, Meudt,
- Kreistagsmitglied Erwin Malkmus, Nieder-Olm,
- Landtagsabgeordneter Hans Jürgen Noss, Birkenfeld,
- Landtagsabgeordneter Benedikt Oster, Binningen,
- Kreistagsmitglied Thomas Petry, Idar-Oberstein,
- Kreistagsmitglied Michael Reitzel, Selzen,
- Kreistagsmitglied Gordon Schnieder, MdL, Birresborn (komm.),
- Landtagsabgeordneter Ralf Seekatz, Westerburg.

2.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen,
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
- den Erweiterten Vorstand zu wählen,
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder.

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz,
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern.

2.4 Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

Finanzausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz, Vorsitzender,
Landrat Gregor Eibes, Wittlich, Stv. Vorsitzender,
Kreistagsmitglied Gerd Dittmann, Weyerbusch,
Kreistagsmitglied Heribert Erbes, Spiesheim,
Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens,
Landrat Rainer Guth, Kirchheimbolanden,
Landrat Dr. Jürgen Pföhler, Ahrweiler,
Kreisbeigeordneter Claus Potje, Bad Dürkheim,
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems,
Landrat Manfred Schnur, Cochem,
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau,
Landrat Dr. Joachim Streit, Bitburg.

Rechts- und Umweltausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Ernst Walter Görisch, Alzey, Vorsitzender,
Landrat Manfred Schnur, Cochem, Stv. Vorsitzender,
Kreistagsmitglied Thomas Auler, Riesweiler,
Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad, Kusel,
Landrat Gregor Eibes, Wittlich,
Landrat Achim Hallerbach, Neuwied,
Landrat Michael Lieber, Altenkirchen,
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach,
Kreistagsmitglied Ludger Nuphaus, Bad Kreuznach,
Kreistagsmitglied Heike Rung-Braun, Friedelsheim,
Landrat Achim Schwickert, Montabaur,
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens.

Schul- und Kulturausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Heinz-Peter Thiel, Daun, Vorsitzender,
Landrat Achim Schwickert, Montabaur, Stv. Vorsitzender,
Kreistagsmitglied Michael Braun, Rülzheim,
Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach,
Landrat Ernst Walter Görisch, Alzey,
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim,
Kreistagsmitglied Elisabeth Kolb-Noack, Dittelsheim-Heßloch,
Kreistagsmitglied Helga Lerch, MdL, Ingelheim,
Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern,
Kreisbeigeordneter Claus Potje, Bad Dürkheim,
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems,
Landrätin Dorothea Schäfer, Ingelheim.

Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Michael Lieber, Altenkirchen, Vorsitzender,
Landrat Frank Puchtler, Bad Ems, Stv. Vorsitzender,
Udo Franz, Niederwambach,
Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim,
Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern,
Moritz Mergen, Nackenheim,
Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies, Bad Kreuznach,
Kreisbeigeordneter Claus Potje, Bad Dürkheim,
Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld,
Landrat Dietmar Seefeldt, Landau,
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens,
Kreistagsmitglied Josef Winkler, Bad Ems.

Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen, Vorsitzender,
Landrat Dr. Matthias Schneider, Birkenfeld, Stv. Vorsitzender,
Landrat Dr. Marlon Bröhr, Simmern,
Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach,
Landrat Achim Hallerbach, Neuwied,
Kreistagsmitglied Dietmar Johnen, Kalenborn-Scheuern,
Bürgermeister Berthold Martin, Wallhalben,
Kreistagsmitglied Wilhelm Müllers, Kröv,
Landrat Otto Rubly, Kusel,
Kreisbeigeordneter Peter Spitzer, Pirmasens,
Landrat Heinz-Peter Thiel, Daun,
Kreisbeigeordneter Steffen Wolf, Ingelheim.

3. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

Die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz

bilden gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz. Die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft wechselt jährlich. Im Jahre 2017 oblag die Federführung dem Landkreistag, 2018 übernahm der Gemeinde- und Städtebund die Federführung, gefolgt vom Städtetag im Jahre 2019.

4. Vorsitzende und Geschäftsführer des Landkreistages Rheinland-Pfalz ab dem Jahre 1947

Vorsitzende

Name	Zeitraum
Dr. Hermann Schüling, Ahrweiler	1947 - 1951
Heinrich Salzmann, Trier	1951 - 1962
Werner Urbanus, Ahrweiler	1962 - 1965
Hans Keller, Zell	1965 - 1966
Dr. Hermann Krämer, Altenkirchen	1966 - 1973
Dr. Heribert Bickel, Mainz-Bingen	1973 - 1976
Gerhard Schwetje, Landau	1976 - 1981
Dr. Paul Schädler, Ludwigshafen	1982 - 1983
Johann Wilhelm Römer, Mainz-Bingen	1983 - 1985
Karl-Adolf Orth, Daun	1985 - 1990
Joachim Stöckle, Germersheim	1990 - 1993
Dr. Ernst Theilen, Birkenfeld	1993 - 1994
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	1994 - 1997
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	1997 - 2000
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2000 - 2003
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2003 - 2006
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2006 - 2009
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2009 - 2012
Hans Jörg Duppré, Pirmasens	2012 - 2015
Dr. Winfried Hirschberger, Kusel	2015 - 2017
Günther Scharz, Trier	seit 2017

Geschäftsführer

Name	Zeitraum
Heinrich Salzmann	1947 - 1951
Edmund Scholl	1951
Rudolf Rumetsch	1951 - 1953
Hans Günther Dehe	1953 - 1985
Heinz Dreibus	1985 - 2003
Ernst Beucher	2003 - 2018
Burkhard Müller	seit 2003 (Hauptgeschäftsführung alternierend)
Dr. Daniela Franke	seit 2018

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Landkreistages Rheinland-Pfalz (Stand: 01.10.2018)

Leitung der Geschäftsstelle: Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller * Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke * Vorsitzender der Geschäftsstelle: Tanja Huber					
Aufgaben, die an die Hauptgeschäftsführung gebunden sind: • Allgemeine Verbandsangelegenheiten (Hauptversammlung, Erweiterter Vorstand, Geschäftsführender Vorstand, Landrätekongressen, Präsidium des Deutschen Landkreistages) • Politische Angelegenheiten des Bundes und der Länder • Öffentlichkeitsarbeit • Haushalts- und Rechnungswesen • Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle					
Geschäftsbereich I Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller	Geschäftsbereich II Geschäftsführende Direktorin Dr. Daniela Franke	Geschäftsbereich III Beigeordneter Harald Pitzer	Geschäftsbereich IV Beigeordneter Jürgen Hesch	Referentin Anne Meiswinkel	Mitarbeit im Rahmen der Geschäftsführung: Anne Meiswinkel • EDV (intern) • Organisation • Haushalts- / Rechnungswesen • Hauptversammlung
• Öffentliches Dienstrecht • Kommunalversicherungen • Arbeitsmarkt • Grundsicherung • Soziales und Gesundheit • Krankenversicherung • Rentenversicherung • Unfallversicherung • Pflegeversicherung • Familienpolitik • Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe • Sport • Öffentlicher Gesundheitsdienst • Rettungsdienst • Brand- und Katastrophenschutz • Demografischer Wandel	• Grundsatzfragen der kommunalen Finanzen • Sparkassenangelegenheiten • Ländlicher Raum, Kreisentwicklung • Raumordnung und Landesplanung • Grundsatzfragen der Digitalisierung • Grundsatzfragen des Datenschutzes • Interkommunale Zusammenarbeit • Dorferneuerung • Wirtschaftsförderung • Tourismus • Landwirtschaftsverwaltung, Agrarförderung • Vergabewesen, E-Vergabe • Umwelt- und Naturschutz • Wasserrecht, Wasserwirtschaft • Kreislaufwirtschaft	• Kommunales Verfassungsrecht • Staatsrecht • Allgemeines Verwaltungsrecht • Funktionalreform, Verwaltungsmodernisierung • Europa • Informations- und Kommunikationstechnik, E-Akte • Datenschutz, Datenschutzbeauftragter • Kultur • Grundsatzfragen des Schulrechts • Öffentliche Sicherheit und Ordnung • Aufenthaltsrecht • Veterinärwesen • Jagd- und Fischereiwesen • Organisation der Kreisverwaltung • Ausbildung des Beamten-Nachwuchses, HöV	• Finanzen und Steuern • Kommunaler Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich • Kommunales Schuldenmanagement, kommunaler Entschuldungsfonds • Grundsatzfragen der Konnexität • Kommunales Haushaltsrecht • Haushaltsumfragen, Kennzahlenvergleiche • E-Rechnung • Kommunalabgabengesetz • Wirtschaftliche Betätigung, kommunale Unternehmen • Bau- und Wohnungswesen • Statistik, Zensus • Energiewirtschaft, Energierecht • Verkehrsinfrastruktur • Grundsatzfragen ÖPNV/SPNV • Gebäudemanagement • Geoinformationswesen	• Kinder- und Jugendhilfe • Schulen • Schülerbeförderung • Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe • Öffentlicher Personennahverkehr • Schienenpersonennahverkehr • Gleichstellung • Büroleitung • Rahmenverträge • Datenschutzverantwortliche	Assistenz bei Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung Angelika Sämmer
Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Sozial- und Gesundheitsausschuss • Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger und der Jugendämter • Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausträger • Arbeitskreis „Richtlinien zur Grundsicherung und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz und Saarland“	Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Rechts- und Umweltausschuss • Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss • Arbeitsgruppe „Agrarförderung“ • Arbeitsgruppe „Landesplanung“ • Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen“ • Arbeitsgruppe „Umwelt“ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Rechts- und Umweltausschuss • Schul- und Kulturausschuss • Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ • Arbeitsgruppe „DMS/E-Akte“	Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Finanzausschuss • Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss • Finanzausgleichskommission Rheinland-Pfalz • Arbeitsgruppe „Bauwesen“ • Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik und Finanzen“ • Arbeitsgruppe „Gebäudemanagement“ • Arbeitsgruppe „Geobasisinformationssysteme“	Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Schul- und Kulturausschuss • Arbeitskreis „Büroleitung“ • Arbeitskreis „Gleichstellungsbeauftragte“	Betreuung von Ausschüssen und ständigen Arbeitskreisen: • Schul- und Kulturausschuss • Arbeitskreis „Büroleitung“ • Arbeitskreis „Gleichstellungsbeauftragte“
Zentrale Dienste					
Sekretariat des Geschäftsführenden Direktors	Sekretariat der Geschäftsführenden Direktorin	Mitarbeit in den Geschäftsbereichen sowie Haushalts- und Rechnungswesen:		Sekretariat, Geschäftsausstattung, Registratur, Poststelle, Druckerei:	
Burkhard Müller: Tanja Huber ☎-211	Dr. Daniela Franke: Angelika Sämmer ☎-215 Sonja Becker ☎-216	Nina Schellhaas-Prasuhn ☎-213		Susanne Jakobs ☎-214	

* Der Wechsel in der Hauptgeschäftsführung erfolgt in zweijährigem Rhythmus; nächster Termin: 01.07.2020.
 Tel.: 06131 28655-0 - Fax: 06131 28655-228 - Internet: www.landkreistag.rlp.de - E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

6.

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 27.02.1991 ¹

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist die Vereinigung der Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz. Dem Landkreistag Rheinland-Pfalz können auf Antrag auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit überörtlichen kommunalen Aufgaben angehören.

(2) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist Landesverband des Deutschen Landkreistages. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

§ 2

Aufgabe

Der Landkreistag hat die Aufgabe:

1. Die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Landkreise im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern;
2. die gemeinsamen Belange der Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten;
3. Landesregierung und Landtag bei der Vorbereitung und der Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben der Landkreise berühren, zu beraten;
4. den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten;
5. die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu fördern;

¹ Neufassung der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz aufgrund der Beschlussfassung der 45. Hauptversammlung am 26.10.1990 in Höhr-Grenzhausen
§ 8 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 46. Hauptversammlung am 14.11.1991 in Bad Dürkheim
§ 9 Abs. 2 geändert durch Beschlussfassung der 48. Hauptversammlung am 26.11.1993 in Schönau
§ 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschlussfassung der 53. Hauptversammlung am 27.11.1998 in Germersheim
§ 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschlussfassung der 55. Hauptversammlung am 10.11.2000 in Bad Bergzabern, Kreis Südliche Weinstraße
§ 12 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 59. Hauptversammlung am 19.11.2004 in Ramstein, Kreis Kaiserslautern
§ 8 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 geändert durch Beschlussfassung der 64. Hauptversammlung am 06.11.2009 in Wörrstadt, Kreis Alzey-Worms

6. die Landkreise in Rheinland-Pfalz im Deutschen Landkreistag und in den öffentlichen oder privaten Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Gemeinden und der Städte und mit anderen Verbänden und Stellen zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landkreistages ist das Haushaltsjahr der öffentlichen Gebietskörperschaften.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Landkreises zum Landkreistag Rheinland-Pfalz bedarf eines Beschlusses des Kreistages und ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landkreistages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er kann bei Landkreisen nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages erklärt werden. Die Erklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder seine Rechte erheblich zum Schaden der übrigen Landkreise missbraucht, kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Landkreistag ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, weiter zu zahlen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Landkreistages.

(5) Wird ein Landkreis oder ein sonstiges Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst, so gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreistag auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsorgane zu entsenden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Landkreistages von allen wichtigen Drucksachen aus dem Bereich der Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltung, insbesondere von Haushaltsplänen, Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Dienst-anweisungen, Denkschriften, Verwaltungsberichten, wirtschaftlichen Planarbeiten und Karten, ein Stück, bei Bedarf bis zu drei Mehrexemplare, kostenlos zu übersenden.

(3) Reichen im Falle der Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Vermögen, das bei der Auflösung verbleibt, ist an die Mitglieder nach demselben Schlüssel zu verteilen. Die Hauptversammlung bestimmt, wer die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat.

§ 7

Beitrag und Haftung

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Landkreistages werden als Jahresbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Der Jahresbeitrag der Landkreise wird auf der Grundlage der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (30. Juni des Vorjahres) jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zahlen einen von der Hauptversammlung des Landkreistages festzusetzenden Sonderbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu den festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen.

(2) Hat die Hauptversammlung den Jahresbeitrag nicht vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt, so kann der Beitrag zunächst in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Auslagen, die dem Landkreistag durch besondere Wünsche oder Anliegen einzelner Landkreise entstehen, diesen gesondert in Rechnung stellen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder haften über den Beitrag hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages.

§ 8

Organe, Allgemeines

(1) Organe des Landkreistages sind:

1. die Hauptversammlung (§§ 9 bis 11),
2. der Erweiterte Vorstand (§ 12),
3. der Geschäftsführende Vorstand (§ 13).

(2) Die Landkreise können in den Organen des Landkreistages nur vertreten werden durch die Landrätin bzw. den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sowie die Wahlperiode des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes enden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 mit der Wahlperiode des Kreistages. Das Amt ist bis zur Neuwahl weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Wahl soll die bzw. der Vorsitzende Erste Stellvertretende Vorsitzende bzw. Erster Stellvertretender Vorsitzender und die bzw. der Erste Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende bzw. Vorsitzender werden.

(5) Der Sitz in den Organen des Landkreistages erlischt vor Ablauf der Wahlperiode, wenn das Amt oder der Sitz im Kreistag, auf dem die Bestellung beruht, zuvor erlischt. Ersatzwahlen gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nur für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 3.

(6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Erweiterten Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand führt die bzw. der Vorsitzende des Landkreistages. Bei Verhinderung treten an seine Stelle die Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder aller Organe des Landkreistages sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Auslagen und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Erweiterte Vorstand.

§ 9

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Jeder Landkreis entsendet neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohnerinnen und -einwohner eine weitere Vertretung; alle Vertretungen sowie die Landrätin bzw. der Landrat haben Stimmrecht. Von den sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsendet der Bezirksverband Pfalz fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung. Die Vertretungen der Landkreise - mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats gilt die Landkreisordnung; für die übrigen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertretungen zu bestellen. Für die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,
2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen,
4. den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
5. den Erweiterten Vorstand zu wählen,
6. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
7. den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,
8. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,
9. über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 11

Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Hauptversammlung fest. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter es spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beantragt oder wenn die Hauptversammlung es beschließt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Hauptversammlung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung und handhabt die Ordnung.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landkreise vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages ist geheim, es sei denn, dass die Hauptversammlung einstimmig beschließt, sie durch Zuruf vorzunehmen.
- (6) Die Auflösung des Landkreistages kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 13),
 2. dreizehn ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise (Mitglieder der Kreistage und Kreisbeigeordnete), bei deren Wahl die Zahl der Kreiseinwohnerinnen und -einwohner in den in § 13 Abs. 1 beschriebenen Gebieten angemessen berücksichtigt werden soll,
 3. sechs beratenden Mitgliedern des Landtages.
- (2) Der Erweiterte Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Landkreistag besondere Verdienste erworben haben, zu seinem Ehrenmitglied wählen. Er kann darüber hinaus bis zu drei Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,
2. den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten,
3. über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen.
4. die Hauptversammlung vorzubereiten,
5. das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, ein. Sie bzw. er hat ihn einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Für den Erweiterten Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Landkreistages; weiterhin sollen ihm sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis angehören sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie weiterhin zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Landkreistag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landkreistages, die Stellvertretenden Vorsitzenden, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die bzw. der Erste Beigeordnete, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich ein und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Im Übrigen gelten für den Geschäftsführenden Vorstand sinngemäß die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 und 7.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Der Landkreistag unterhält in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Sie wird hauptamtlich von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr von der bzw. von dem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einzelfall mit der Vertretung des Landkreistages beauftragen und ihr bzw. ihm Zeichnungsbefugnis erteilen.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand stellt in der Geschäftsstelle Dienstkräfte nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder auf Zeit ein. Die Dienstkräfte, die nach den Grundsätzen für Wahlbeamtinnen und -beamte auf Zeit eingestellt werden, werden für eine Zeit von zehn Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, sollen die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen, wobei durch entsprechenden Zusatz die Reihenfolge der Vertretung erkennbar wird („Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ usw.); die Erste Beigeordnete bzw. der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(6) Wird der Landkreistag aufgelöst, so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Geschäftsstelle mit Wirksamwerden der Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger gewährleistet ist, der die bisherigen Aufgaben des Landkreistages übernimmt.

(7) Im Falle von Verhandlungen des Landkreistages mit anderen Organisationen mit dem Ziel eines Aufgabenübergangs werden sich die Verhandlungsbevollmächtigten des Landkreistages dafür einsetzen, dass eine Übernahme des bisherigen Personals des Landkreistages auf einen neuen Aufgabenträger erfolgt.

(8) Die nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte werden bei einer Versorgungskasse versichert.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht durch die Hauptversammlung beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Landkreistages zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Kasse des Landkreistages wird unter Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers verwaltet. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung.

(5) Das Vermögen des Landkreistages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand kann das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung der nächsten Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 16

Verwendung des Vermögens

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Wird der Landkreistag aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Landkreistages zu verwenden. Das nach Abdeckung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zufällt (§ 6 Abs. 3), ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung erhält das Finanzamt eine Liste, aus der die Mitglieder zu ersehen sind.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 17

Schlussvorschriften

Jedes Mitglied erhält drei Ausfertigungen dieser Satzung.

F i n a n z s t a t i s t i s c h e r A n h a n g

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kommunen in Rheinland-Pfalz ¹⁾

	1. - 4. Quartal 2016	1. - 4. Quartal 2017	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
	Mio. €	Mio. €	
Einnahmen der laufenden Rechnung	10.036,537	10.668,456	6,30
Steuern ²⁾	4.152,999	4.474,684	7,75
Gebühren ³⁾	431,630	439,564	1,84
Erwerbseinnahmen ⁴⁾	636,495	653,275	2,64
Zahlungen von Verwaltungen (abz. Zahlungen von Gemeinden und GV)	4.435,524	4.690,399	5,75
darunter: Zahlungen von Bund und Land	4.564,882	4.883,824	6,99
Sonstige Einnahmen	379,888	410,535	8,07
Ausgaben der laufenden Rechnung	9.625,768	9.739,239	1,18
Personalausgaben	2.961,847	3.046,755	2,87
Laufender Sachaufwand	2.137,225	2.182,667	2,13
Zinsen	273,295	245,008	-10,35
Soziale Leistungen ⁵⁾	3.131,483	3.133,941	0,08
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	321,859	303,893	-5,58
Sonstige Ausgaben	800,060	826,974	3,36
Einnahmen der Kapitalrechnung	661,730	694,010	4,88
Veräußerungserlöse	244,724	248,492	1,54
Investitionszahlungen von Verwaltungen	239,262	237,819	-0,60
- darunter Bund/Land	238,876	236,056	-1,18
Sonstige Einnahmen ⁶⁾	182,330	209,102	14,68
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.087,071	1.191,973	9,65
Sachinvestitionen ⁷⁾	1.013,157	1.087,102	7,30
- davon: Baumaßnahmen	751,188	843,412	12,28
- davon: Erwerb von Sachvermögen ⁷⁾	261,968	243,690	-6,98
Sonstige Ausgaben ⁸⁾	28,778	54,628	89,83
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	10.698,266	11.362,466	6,21
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	10.712,839	10.931,212	2,04
Finanzierungssaldo	-14,573	431,254	
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	164,488	4,626	-97,19
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	410,769	929,217	126,21
Besondere Finanzierungsvorg.(Einnahmen)	676,156	504,679	-25,36
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	676,156	504,679	-25,36
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	0,00
Besondere Finanzierungsvorg.(Ausgaben)	511,668	500,053	-2,27
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	511,668	500,053	-2,27
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 43.17

1) Ohne durchlaufende Gelder und haushaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Übersicht 2

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreise in Rheinland-Pfalz ¹⁾

	1. - 4. Quartal 2016	1. - 4. Quartal 2017	Veränderungen ggü. Vorjahr in %
	Mio. €	Mio. €	
Einnahmen der laufenden Rechnung	4.323,394	4.477,251	3,56
Steuern ²⁾	4,174	4,184	0,24
Gebühren ³⁾	98,577	98,721	0,15
Erwerbseinnahmen ⁴⁾	54,136	58,135	7,39
Zahlungen von Verwaltungen	4.029,652	4.150,601	3,00
- darunter: Kreisumlage	1.372,368	1.424,871	3,83
- darunter: Zahlungen von Bund und Land	2.504,470	2.565,704	2,44
Sonstige Einnahmen	136,854	165,854	21,19
Ausgaben der laufenden Rechnung	4.180,779	4.284,583	2,48
Personalausgaben	526,566	551,600	4,75
Laufender Sachaufwand	433,425	445,258	2,73
Zinsen	53,656	46,904	-12,58
Soziale Leistungen ⁵⁾	1.839,738	1.890,593	2,76
Zahlungen an den öffentlichen Bereich	920,081	922,920	0,31
Sonstige Ausgaben	407,314	427,308	4,91
Einnahmen der Kapitalrechnung	68,650	81,548	18,79
Veräußerungserlöse	3,469	3,229	-6,92
Investitionszahlungen von Verwaltungen	59,914	68,189	13,81
- darunter Bund/Land	57,262	65,075	13,64
Sonstige Einnahmen ⁶⁾	5,267	10,129	92,31
Ausgaben der Kapitalrechnung	162,249	182,149	12,27
Sachinvestitionen ⁷⁾	132,279	142,262	7,55
- davon: Baumaßnahmen	103,567	114,089	10,16
- davon: Erwerb von Sachvermögen ⁷⁾	28,711	28,173	-1,87
Sonstige Ausgaben ⁸⁾	23,758	31,854	34,08
Einnahmen (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.392,044	4.558,799	3,80
Ausgaben (ohne bes. Finanzierungsvorg.)	4.343,029	4.466,731	2,85
Finanzierungssaldo	49,015	92,068	
nachrichtl.: Nettokreditaufnahme	14,282	13,050	-8,63
nachrichtl.: Nettorücklagenentnahme	0,000	0,000	0,00
nachrichtl.: Nettozuführung zur Kapitalrechnung	142,615	192,668	35,10
Besondere Finanzierungsvorg. (Einnahmen)	108,284	97,087	-10,34
- davon: Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	108,284	97,087	-10,34
- davon: Entnahme aus Rücklagen	0,000	0,000	
Besondere Finanzierungsvorg. (Ausgaben)	94,002	84,037	-10,60
- davon: Schuldentilgung am Kreditmarkt	94,002	84,037	-10,60
- davon: Zuführung an Rücklagen	0,000	0,000	0,00
- davon: Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,000	0,000	0,00

Landkreistag 900-080 / 41.17

1) Ohne durchlaufende Gelder und hauhaltstechnische Verrechnungen

2) Einschließlich steuerähnlicher Einnahmen

3) Einschließlich zweckgebundener Abgaben

4) Einschließlich Ersatz von sozialen Leistungen

5) Gruppierung 73 - 78

6) Einschließlich Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich

7) Einschließlich Erwerb von Beteiligungen

8) Einschließlich Tilgung von Krediten an öffentlichen Bereich

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaftsgruppen

Steuerart Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränd. in %
	2016 T €	2017 T €	
<u>Grundsteuer A</u>	19.316	19.513	1,0
Kreisfreie Städte	1.444	1.547	7,1
Kreisangehörige Gemeinden	17.872	17.966	0,5
<u>Grundsteuer B</u>	548.950	560.401	2,1
Kreisfreie Städte	185.885	190.194	2,3
Kreisangehörige Gemeinden	363.065	370.208	2,0
<u>Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital (Aufkommen)</u>	2.141.617	2.195.002	2,5
Kreisfreie Städte	837.413	820.879	-2,0
Kreisangehörige Gemeinden	1.304.204	1.374.123	5,4
<u>Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital (Einnahmen)¹⁾</u>	1.772.819	1.797.349	1,4
Kreisfreie Städte	717.238	670.577	-6,5
Kreisangehörige Gemeinden	1.055.582	1.126.772	6,7
<u>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</u>	1.526.521	1.751.831	14,8
Kreisfreie Städte	397.600	453.026	13,9
Kreisangehörige Gemeinden	1.128.921	1.298.804	15,0
<u>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</u>	196.861	248.020	26,0
Kreisfreie Städte	85.083	108.153	27,1
Kreisangehörige Gemeinden	111.778	139.867	25,1
<u>Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen</u>	88.533	97.570	10,2
Kreisfreie Städte	38.852	43.768	12,7
Kreisangehörige Gemeinden	29.071	30.964	6,5
Verbandsgemeinden	16.436	18.654	13,5
Landkreise	4.174	4.184	0,2
Insgesamt	4.152.999	4.474.684	7,7

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-00 / 08.18

Anmerkungen:

1) Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage

Übersicht 3 a

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränderung
	2016	2017	in %
	T €	T €	
Bruttoeinnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.177.965	3.331.566	4,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	10.528.646	11.106.745	5,5
Verbandsfreie Gemeinden	1.369.683	1.483.253	8,3
darunter: Große kreisangehörige Städte	728.080	794.148	9,1
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.766.919	5.064.693	6,2
darunter: Verbandsgemeinden	1.553.789	1.547.616	-0,4
Ortsgemeinden	3.213.130	3.517.077	9,5
Landkreise	4.392.044	4.558.799	3,8
Bezirksverband-Pfalz	72.348	73.535	1,6
Insgesamt	13.778.959	14.511.846	5,3
Bruttoeinnahmen der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.042.727	3.191.033	4,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	9.972.528	10.525.966	5,5
Verbandsfreie Gemeinden	1.285.246	1.396.485	8,7
darunter: Große kreisangehörige Städte	699.909	761.081	8,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.363.888	4.652.230	6,6
darunter: Verbandsgemeinden	1.495.354	1.483.990	-0,8
Ortsgemeinden	2.868.534	3.168.240	10,4
Landkreise	4.323.394	4.477.251	3,6
Bezirksverband-Pfalz	72.069	72.986	1,3
Insgesamt	13.087.324	13.789.985	5,4
Bruttoeinnahmen der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	135.237	140.533	3,9
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	556.118	580.779	4,4
Verbandsfreie Gemeinden	84.437	86.768	2,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	28.171	33.067	17,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	403.031	412.463	2,3
darunter: Verbandsgemeinden	58.435	63.626	8,9
Ortsgemeinden	344.597	348.838	1,2
Landkreise	68.650	81.548	18,8
Bezirksverband-Pfalz	279	549	96,8
Insgesamt	691.634	721.861	4,4

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-00/ 07.18

Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen

Gebietskörperschaftsgruppe	1. - 4. Vierteljahr		Veränd. in %
	2016 T €	2017 T €	
Bruttoausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)			
Kreisfreie Städte	3.244.264	3.263.885	0,6
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	10.477.625	10.742.962	2,5
Verbandsfreie Gemeinden	1.385.560	1.428.390	3,1
darunter: Große kreisangehörige Städte	755.747	764.311	1,1
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.749.036	4.847.841	2,1
darunter: Verbandsgemeinden	1.502.965	1.507.222	0,3
Ortsgemeinden	3.246.071	3.340.819	2,9
Landkreise	4.343.029	4.466.731	2,8
Bezirksverband-Pfalz	71.643	73.745	2,9
Insgesamt	13.793.532	14.080.592	2,1
Bruttoausgaben der laufenden Rechnung			
Kreisfreie Städte	3.019.191	3.042.256	0,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	9.587.971	9.746.713	1,7
Verbandsfreie Gemeinden	1.206.312	1.232.716	2,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	659.631	663.765	0,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	4.200.880	4.229.414	0,7
darunter: Verbandsgemeinden	1.358.308	1.346.460	-0,9
Ortsgemeinden	2.842.572	2.882.954	1,4
Landkreise	4.180.779	4.284.583	2,5
Bezirksverband-Pfalz	69.393	71.799	3,5
Insgesamt	12.676.555	12.860.768	1,5
Bruttoausgaben der Kapitalrechnung			
Kreisfreie Städte	225.072	221.630	-1,5
Kreisangehörige Gemeinden, Verbands- gemeinden, Landkreise	889.653	996.249	12,0
Verbandsfreie Gemeinden	179.248	195.673	9,2
darunter: Große kreisangehörige Städte	96.116	100.546	4,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	548.156	618.427	12,8
darunter: Verbandsgemeinden	144.657	160.561	11,0
Ortsgemeinden	403.500	457.865	13,5
Landkreise	162.250	182.149	12,3
Bezirksverband-Pfalz	2.250	1.945	-13,6
Insgesamt	1.116.975	1.219.824	9,2

Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 900-00 / 13.18

**noch: Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden
und Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen**

Gebietskörperschaftsgruppe	2016 T €	2017 T €	Veränderung in %
Personalausgaben			
Kreisfreie Städte	864.161	865.228	0,1
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.046.917	2.129.942	4,1
Verbandsfreie Gemeinden	340.016	354.973	4,4
darunter: Große kreisangehörige Städte	157.242	163.281	3,8
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	1.180.335	1.223.369	3,6
Verbandsgemeinden	663.726	686.572	3,4
Ortsgemeinden	516.609	536.796	3,9
Landkreise	526.566	551.600	4,8
Insgesamt	2.961.847	3.046.755	2,9
Laufender Sachaufwand			
Kreisfreie Städte	687.615	703.951	2,4
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	1.438.496	1.466.994	2,0
Verbandsfreie Gemeinden	239.930	241.467	0,6
darunter: Große kreisangehörige Städte	121.722	124.628	2,4
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	765.140	780.269	2,0
darunter: Verbandsgemeinden	302.208	310.582	2,8
Ortsgemeinden	462.932	469.686	1,5
Landkreise	433.425	445.258	2,7
Insgesamt	2.137.225	2.182.667	2,1
Zinsausgaben			
Kreisfreie Städte	103.865	96.188	-7,4
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	168.403	146.849	-12,8
Verbandsfreie Gemeinden	27.588	28.829	4,5
darunter: Große kreisangehörige Städte	15.634	16.059	2,7
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	87.158	71.116	-18,4
darunter: Verbandsgemeinden	35.663	33.600	-5,8
Ortsgemeinden	51.496	37.516	-27,1
Landkreise	53.656	46.904	-12,6
Insgesamt	273.295	245.008	-10,4
Sozialleistungen			
Kreisfreie Städte	1.012.059	1.015.229	0,3
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	2.119.170	2.118.477	0,0
Verbandsfreie Gemeinden	101.721	97.835	-3,8
darunter: Große kreisangehörige Städte	73.562	73.368	-0,3
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	177.710	130.049	-26,8
darunter: Verbandsgemeinden	177.251	130.038	-26,6
Ortsgemeinden	459	11	-97,6
Landkreise	1.839.738	1.890.593	2,8
Insgesamt	3.131.483	3.133.941	0,1
Sachinvestitionen			
Kreisfreie Städte	202.872	191.054	-5,8
Kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgem. u. Landkreise	783.930	874.476	11,6
Verbandsfreie Gemeinden	156.350	169.619	8,5
darunter: Große kreisangehörige Städte	80.100	84.604	5,6
Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden	499.142	566.095	13,4
darunter: Verbandsgemeinden	124.950	140.452	12,4
Ortsgemeinden	374.192	425.643	13,7
Landkreise	128.439	138.763	8,0
Insgesamt	988.618	1.067.006	7,9

Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen im 1. bis 4. Quartal 2017

- in T € -

	Kommunen insgesamt			kreisfreie Städte			Landkreisbereich		
	1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal			1. - 4. Quartal		
	2016	2017	Veränd. in %	2016	2017	Veränd. in %	2016	2017	Veränd. in %
Grundsteuer A	19.316	19.513	1,0	1.444	1.547	7,1	17.872	17.966	0,5
Grundsteuer B	548.950	560.401	2,1	185.885	190.194	2,3	363.065	370.208	2,0
Gewerbesteueraufkommen	2.141.617	2.195.002	2,5	837.413	820.879	-2,0	1.304.204	1.374.123	5,4
./. Gewerbesteuerumlage	368.798	397.654	7,8	120.175	150.302	25,1	248.622	247.352	-0,5
= Gewerbesteureinnahmen	1.772.819	1.797.348	1,4	717.238	670.577	-6,5	1.055.582	1.126.771	6,7
Gemeindeanteil an der									
- Einkommensteuer	1.526.521	1.751.831	14,8	397.600	453.026	13,9	1.128.921	1.298.804	15,0
- Umsatzsteuer	196.861	248.020	26,0	85.083	108.153	27,1	111.778	139.867	25,1
Grunderwerbsteuer	8	40	400,0	7	1	-85,7	1	39	3.800,0
sonstige Steuern und	88.533	97.570	10,2	38.852	43.768	12,7	49.682	53.802	8,3
steuerähnliche Einnahmen									
insgesamt (€/EW)	4.152.999 1.024,73	4.474.684 1.104,10 (100%)	7,7	1.426.100 1.353,02	1.467.265 1.392,08 (126,1%)	2,9	2.726.899 909,34	3.007.419 1.002,88 (90,8%)	10,3
		(110,1%)			(138,8%)			(100%)	

Landkreistag 900-001 / 48.17

Ergebnis der Schätzung der Gemeindesteuern für Rheinland-Pfalz vom Mai 2018													
	Ist 2016		Veränder. ggü. Vorjahr		Ist 2017		Veränder. ggü. Vorjahr		Schätzung 2018		Veränder. ggü. Vorjahr		Veränder. ggü. Vorjahr %
	Mio. €		%		Mio. €		%		Mio. €		%		
1. Gewerbesteuer brutto	2.142,6		9,8		2.201,5		2,7		2.417,2		9,8		
./. Gewerbesteuerumlage	194,5		9,3		201,7		3,7		206,8		2,6		
./. Gewerbesteuerumlagerhöhung	188,9		9,3		193,0		2,2		196,0		1,5		
./. Gewerbesteuerumlage insgesamt	383,4		9,3		394,7		3,0		402,8		2,1		
= Gewerbesteuer (E. u. K.) netto	1.759,2		9,9		1.806,8		2,7		2.014,4		11,5		
2. Gemeindeanteil Umsatzsteuer	194,9		1,9		245,9		26,2		305,6		24,3		
Zusammen (1. - 2.)	1.954,1		9,1		2.052,7		5,0		2.320,0		13,0		
3. Grundsteuer A	19,3		0,3		19,5		1,0		19,6		0,4		
4. Grundsteuer B	549,0		1,8		560,4		2,1		571,1		1,9		
5. Grunderwerbsteuer	0,0		0,0		0,0		0		0,0		0,0		
6. übrige Gemeindesteuern	88,4		9,9		97,5		10,4		99,3		1,8		
Zusammen (1. - 6.)	2.610,8		7,4		2.730,1		4,6		3.009,9		10,2		
7. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.560,6		-1,0		1.702,0		9,1		1.817,2		6,8		
Insgesamt	4.171,4		4,1		4.432,1		6,3		4.827,1		8,9		
nachrichtlich:													
8. Zuweisungen nach § 21 LFAG (Familienleistungsausgleich)	157,7		-4,5		203,1		28,8		177,8		-12,5		
Summe	4.329,0		3,7		4.635,3		7,1		5.004,9		8,0		
Veränder. ggü. Vorjahr %													
Schätzung 2021													
Schätzung 2022													
Veränder. ggü. Vorjahr %													
Veränder. ggü. Vorjahr %													

Quelle: Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz / eigene Berechnungen

Landkreistag 900-050 / 15.18

Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Landkreis	Umlagesatz			Umlagegrundlagen						Umlageaufkommen					
	2016	2017	Veränd.	2016		2017		Rang- folge (Sp. 7)	Veränd. T €	2016		2017		Rang- folge (Sp. 12)	Veränderungen T €
	1	2	3	T €	€/EW	T €	€/EW			T €	€/EW	T €	€/EW		
Ahrweiler	43,60	44,15	0,55	123.999	963,90	122.985	943,43	20	-1.014	54.064	420,26	54.298	416,53	20	234
Altenkirchen	44,17	44,23	0,06	124.096	963,36	123.498	952,01	17	-598	54.623	425,51	54.623	421,08	17	-190
Alzey-Worms	43,57	44,90	1,33	118.367	930,59	123.795	961,70	14	5.428	51.572	405,46	55.584	431,80	14	4.011
Bad Dürkheim ¹⁾	43,60	43,60	0,00	129.647	969,71	129.097	955,76	15	-550	56.894	425,55	56.562	418,76	18	-332
Bad Kreuznach	47,00	47,00	0,00	153.660	973,83	150.543	946,71	18	-3.117	72.220	457,70	70.755	444,95	11	-1.465
Bernkastel-Wittlich	46,60	47,20	0,60	114.424	1.021,22	122.676	1.084,79	5	8.252	53.322	475,89	57.903	512,02	3	4.582
Birkenfeld	44,00	44,30	0,30	76.190	929,25	78.000	944,50	19	1.810	33.524	408,87	34.554	418,42	19	1.031
Cochem-Zell ²⁾	44,74	44,69	-0,05	58.416	936,23	60.819	969,60	13	2.403	26.135	418,87	27.180	433,31	13	1.045
Donnersbergkreis ²⁾	42,46	42,69	0,23	72.712	967,02	77.077	1.017,99	8	4.365	30.872	410,58	32.904	434,58	12	2.032
Eifelkreis Bitburg-Prüm ¹⁾	42,00	42,00	0,00	94.947	981,07	99.534	1.016,03	9	4.587	42.795	442,19	44.887	458,20	8	2.092
Germersheim ¹⁾	47,00	47,00	0,00	143.309	1.120,95	166.221	1.282,63	2	22.912	69.835	546,24	85.006	655,94	2	15.171
Kaiserslautern	44,23	44,25	0,02	101.208	959,09	101.491	952,74	16	283	44.764	424,21	44.910	421,59	16	145
Kusel	39,50	41,00	1,50	62.644	880,15	64.084	895,73	23	1.440	24.744	347,66	26.274	367,25	24	1.530
Mainz-Bingen ¹⁾	32,50	32,50	0,00	385.549	1.856,62	394.525	1.863,65	1	8.976	154.782	745,36	158.500	748,72	1	3.718
Mayen-Koblenz ²⁾	43,80	44,83	1,03	222.686	1.050,72	215.419	1.007,31	10	-7.267	98.150	463,11	96.572	451,58	9	-1.578
Neuwied ¹⁾	43,00	43,00	0,00	190.144	1.051,26	200.459	1.095,92	4	10.315	84.481	467,08	90.527	494,92	4	6.046
Rhein-Hunsrück-Kreis	46,50	46,00	-0,50	104.298	1.013,79	106.642	1.027,80	7	2.344	48.499	471,41	49.055	472,79	5	557
Rhein-Lahn-Kreis	44,80	44,50	-0,30	114.903	939,18	115.976	934,91	21	1.073	51.476	420,75	51.609	416,03	21	133
Rhein-Pfalz-Kreis ¹⁾	43,00	43,00	0,00	150.670	984,35	152.305	981,14	11	1.635	65.357	426,99	65.829	424,07	15	472
Südliche Weinstraße	43,85	45,50	1,65	105.813	956,55	109.431	978,97	12	3.618	46.399	419,45	49.791	445,43	10	3.392
Südwestpfalz	43,50	43,50	0,00	85.931	888,71	87.759	905,88	22	1.828	37.380	386,59	38.175	394,06	22	795
Trier-Saarburg	43,00	44,00	1,00	126.909	863,02	129.754	870,72	24	2.845	54.571	371,10	57.092	383,11	23	2.521
Vulkaneifel	44,00	45,00	1,00	61.170	1.004,66	63.587	1.042,65	6	2.417	26.915	442,05	28.614	469,19	6	1.699
Westenwaldkreis	40,00	40,00	0,00	222.293	1.107,16	233.798	1.153,16	3	11.505	88.917	442,86	93.519	461,26	7	4.602
Kreise insgesamt				3.143.985		3.229.475			85.490	1.372.481		1.424.724			52.243
Durchschnitt				130.999	1.046,64	134.561	1.063,88			57.187	456,90	59.363	469,35		
gew. Hebesatz	43,65	44,12													
Veränd. ggü. Vorj. in %:	0,23	1,08			6,53	2,72	1,65		2,72	6,78	6,33	3,81	2,72		3,81

Quelle: Angaben der Kreise; EW für KU jeweils 30.06. des Vorjahres; Eigene Berechnungen
1) Progressive Staffelung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG.
2) Splittingverfahren gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 FAG

Landkreistag 901-111 Entwicklung der Kreisumlagen / 35.18

noch: Entwicklung der Kreisumlagen, der Umlagegrundlagen und des Umlageaufkommens
sowie der Schlüsselzuweisungen B und der Investitionsschlüsselzuweisungen

Landkreis	Schlüsselzuweisungen B 1, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen						Umlageaufkommen + Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionsschlüsselzuweisungen								
	2016			2017			Rang- folge (Sp. 18) 18 a	Veränd. 19	2016		2017		Rang- folge (Sp. 23) 24	Veränd. 25	Veränd. in % 26
	T € 15	€/EW 16	T € 17	€/EW 18	T € 20	€/EW 21			T € 22	€/EW 23					
Ahrweiler	25.624	199,19	28.312	217,19	10	2.688	79.687	619,45	82.610	633,71	19	2.923	3,7		
Altenkirchen	26.365	204,67	28.610	220,55	9	2.245	81.178	630,19	83.233	641,62	15	2.055	2,5		
Alzey-Worms	26.989	212,18	26.850	208,58	13	-139	78.561	617,64	82.434	640,39	16	3.873	4,9		
Bad Dürkheim ¹⁾	26.289	196,63	28.545	211,33	11	2.256	83.183	622,18	85.107	630,09	20	1.923	2,3		
Bad Kreuznach	33.946	215,13	37.444	235,47	4	3.498	106.166	672,84	108.199	680,42	4	2.033	1,9		
Bernkastel-Wittlich	21.683	193,52	20.311	179,60	20	-1.373	75.005	669,41	78.214	691,63	3	3.209	4,3		
Birkenfeld	18.263	222,74	19.090	231,16	5	827	51.786	631,61	53.644	649,58	12	1.858	3,6		
Cochem-Zell ²⁾	14.345	229,90	14.212	226,58	6	-133	40.480	648,77	41.392	659,89	9	912	2,3		
Donnersbergkreis ²⁾	16.383	217,88	15.706	207,44	14	-677	47.255	628,46	48.610	642,02	14	1.355	2,9		
Eifelkreis Bitburg-Prüm ¹⁾	20.044	207,11	19.922	203,36	15	-121	62.838	649,30	64.809	661,56	8	1.971	3,1		
Germersheim ¹⁾	18.469	144,46	12.911	99,63	23	-5.558	88.304	690,70	97.916	755,56	2	9.613	10,9		
Kaiserslautern	22.579	213,96	24.053	225,80	7	1.475	67.343	638,17	68.963	647,39	13	1.620	2,4		
Kusel	16.892	237,34	17.262	241,28	3	370	41.637	585,00	43.536	608,52	23	1.900	4,6		
Mainz-Bingen ¹⁾	7.112	34,25	7.515	35,50	24	403	161.894	779,61	166.015	784,22	1	4.121	2,5		
Mayen-Koblenz ²⁾	36.812	173,69	43.248	202,23	16	6.436	134.962	636,81	139.820	653,81	11	4.858	3,6		
Neuwied ¹⁾	32.098	177,46	31.669	173,13	21	-429	116.579	644,54	122.196	668,05	6	5.617	4,8		
Rhein-Hunsrück-Kreis	20.082	195,20	20.728	199,77	17	646	68.581	666,62	69.784	672,56	5	1.203	1,8		
Rhein-Lahn-Kreis	25.828	211,11	27.582	222,34	8	1.753	77.305	631,86	79.191	638,38	17	1.886	2,4		
Rhein-Pfalz-Kreis ¹⁾	27.726	181,14	29.729	191,51	19	2.003	93.083	608,13	95.557	615,58	22	2.475	2,7		
Südliche Weinstraße	23.335	210,95	23.437	209,67	12	102	69.735	630,40	73.229	655,10	10	3.494	5,0		
Südwestpfalz	23.296	240,93	23.613	243,74	1	317	60.676	627,52	61.788	637,80	18	1.112	1,8		
Trier-Saarburg	35.051	238,36	36.302	243,61	2	1.251	89.622	609,45	93.394	626,72	21	3.772	4,2		
Vulkaneifel	12.386	203,42	12.059	197,74	18	-326	39.300	645,48	40.673	666,93	7	1.373	3,5		
Westerwaldkreis	28.061	139,76	26.381	130,12	22	-1.680	116.978	582,63	119.900	591,38	24	2.922	2,5		
Kreise insgesamt	559.659		575.492			15.833	1.932.140		2.000.216			68.076			
Durchschnitt	23.319	186,31	23.979	189,58			80.506	640,28	83.342	656,37					
gew. Hebesatz															
Veränd. ggü. Vorj. in %:	14,66	14,18	2,83	1,76		2,83	8,95	8,55	3,52	2,51		3,52	3,52		

Aufteilung der Schlüsselzuweisungen C - 2017 -

Gebietskörperschaft	Schlüssel- zuweisungen C 1	Schlüssel- zuweisungen C 2	Härteausgleich § 34 d	Summe 2017		
	€	€	€	€	in %	je EW
Frankenthal	771.509	3.530.824	0	4.302.333	1,62	88,31
Kaiserslautern, kfr.St.	3.677.849	10.775.874	0	14.453.723	5,45	144,22
Koblenz, kfr. St.	4.098.047	6.852.330	0	10.950.377	4,13	97,02
Landau i.d.Pf., kfr.St.	1.201.087	2.379.141	0	3.580.228	1,35	77,48
Ludwigshafen, kfr.St.	3.607.081	18.866.613	0	22.473.694	8,48	133,26
Mainz, kfr. St.	10.913.024	14.846.005	0	25.759.029	9,71	121,37
Neustadt a.d.W., kfr.St.	1.040.126	3.151.877	0	4.192.003	1,58	77,81
Pirmasens, kfr. St.	1.420.241	7.207.673	0	8.627.914	3,25	212,08
Speyer, kfr. St.	2.082.998	4.304.003	0	6.387.001	2,41	125,44
Trier, kfr. St.	4.871.359	8.665.882	0	13.537.241	5,11	123,10
Worms, kfr. St.	2.234.040	7.943.458	0	10.177.498	3,84	118,87
Zweibrücken, kfr. St	815.455	2.465.033	0	3.280.488	1,24	94,65
Summe kfr. St.	36.732.816	90.988.713	0	127.721.529	48,17	119,97
Ahrweiler	2.053.662	4.290.932	0	6.344.594	2,39	48,67
Altenkirchen	2.338.269	4.572.734	0	6.911.003	2,61	53,28
Alzey-Worms	1.826.293	3.254.195	0	5.080.488	1,92	39,47
Bad Dürkheim	1.742.181	3.104.118	0	4.846.299	1,83	35,88
Bad Kreuznach	4.106.846	3.224.104	0	7.330.950	2,76	46,10
Bernkastel-Wittlich	2.450.773	4.102.012	0	6.552.785	2,47	57,94
Birkenfeld	1.555.527	2.863.836	0	4.419.363	1,67	53,51
Cochem-Zell	1.044.858	1.902.260	0	2.947.118	1,11	46,98
Donnersbergkreis	928.871	2.555.852	0	3.484.723	1,31	46,02
Eifelkr.Bitburg-Prüm	1.277.405	4.640.802	0	5.918.207	2,23	60,41
Germersheim	1.750.398	3.811.936	0	5.562.334	2,10	42,92
Kaiserslautern	1.402.950	4.229.702	0	5.632.652	2,12	52,88
Kusel	1.439.956	3.402.530	0	4.842.486	1,83	67,69
Mainz-Bingen	5.706.567	6.956.065	0	12.662.632	4,78	59,82
Mayen-Koblenz	3.737.434	5.568.377	0	9.305.811	3,51	43,51
Neuwied	3.686.395	5.620.493	0	9.306.888	3,51	50,88
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.080.895	2.915.037	0	3.995.932	1,51	38,51
Rhein-Lahn-Kreis	1.550.835	3.539.927	0	5.090.762	1,92	41,04
Rhein-Pfalz-Kreis	2.037.548	2.926.645	0	4.964.193	1,87	31,98
Südliche Weinstraße	2.125.644	2.047.355	0	4.172.999	1,57	37,33
Südwestpfalz	1.974.269	2.033.144	0	4.007.413	1,51	41,37
Trier-Saarburg	2.337.286	3.348.729	0	5.686.015	2,14	38,16
Vulkaneifel	1.384.171	1.813.664	0	3.197.835	1,21	52,44
Westerwaldkreis	1.990.396	3.186.920	0	5.177.316	1,95	25,54
Summe Landkreise	51.529.429	85.911.369	0	137.440.798	51,83	45,28
Summe	88.262.245	176.900.082	0	265.162.327	100,00	64,67

Landkreistag 967-SZ / 14.18

Fazit:

Von der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen C
265,2 Mio. € fließen in 2017 an:

	T€	%	je Ew.
kreisfreie Städte	127.721	48,2	119,97
Landkreise	137.441	51,8	45,28
Gesamt	265.162	100,0	64,67

Entwicklung der Kreisumlagesätze

von 1997 bis 2017

Landkreis	1997	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Differenz 2017/2016
Ahrweiler	34,50	34,50	34,50	34,50	35,50	35,50	37,25	37,25	37,25	38,60	38,60	40,10	42,60	42,60	43,60	43,60	43,60	43,60	44,15	0,55
Altenkirchen	33,25	34,25	34,25	34,25	37,25	37,25	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	39,00	40,00	42,00	43,00	44,00	44,00	44,17 ¹⁾	44,23 ²⁾	0,06
Alzey-Worms	35,00	35,00	35,50	36,50	37,50	37,50	37,50	37,50	38,50	39,70	39,70	39,70	41,20	41,20	42,40	43,20	43,57	43,57	44,90	1,33
Bad Dürkheim	33,66 ³⁾	34,81 ³⁾	34,56 ³⁾	34,58 ³⁾	34,71 ³⁾	36,02 ³⁾	36,42 ³⁾	37,19 ³⁾	36,57 ³⁾	38,57 ³⁾	38,33 ³⁾	39,98 ³⁾	44,23 ³⁾	44,01 ³⁾	44,09 ³⁾	43,60 ³⁾	44,16 ³⁾	43,88 ³⁾	43,81 ³⁾	-0,07
Bad Kreuznach	35,00	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	37,50	37,50	38,50	38,50	41,38	44,00	44,70	45,50	45,50	47,00	47,00	47,00	0,00
Bernkastel-Wittlich	34,50	33,50	33,50	35,00	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	38,50	39,30	43,00	43,00	43,00	45,73	46,04	46,70	46,60	47,20 ¹⁾	0,60
Birkenfeld	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,00	37,00	38,00	38,00	39,50	39,50	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	44,00	44,30	0,30
Cochem-Zell	35,00	33,50	33,50	36,50	36,50	36,50	36,50	37,50	37,50	37,50	38,50	40,00	42,00	43,50	44,50	44,50	44,88 ²⁾	44,74 ²⁾	44,69 ²⁾	-0,05
Donnersbergkreis	36,70 ¹⁾	36,71 ¹⁾	36,71 ¹⁾	36,49 ¹⁾	36,84 ¹⁾	36,60 ¹⁾	36,67 ¹⁾	36,96 ¹⁾	37,04 ¹⁾	38,03 ¹⁾	38,34 ¹⁾	38,67 ¹⁾	39,81 ¹⁾	41,61 ¹⁾	41,70 ¹⁾	41,86 ¹⁾	41,82 ¹⁾	42,46 ¹⁾	42,69 ¹⁾	0,23
Eifelkreis Bitburg-Prüm	35,20	35,48 ³⁾	35,35 ³⁾	35,49 ³⁾	35,65 ³⁾	35,86 ³⁾	37,72 ³⁾	37,01 ³⁾	38,00 ³⁾	38,51 ³⁾	38,67 ³⁾	40,68 ³⁾	40,54 ³⁾	44,10 ³⁾	43,91 ³⁾	43,53 ³⁾	43,18 ³⁾	43,48 ³⁾	43,94 ³⁾	0,46
Germersheim	35,11 ³⁾	36,72 ³⁾	36,70 ³⁾	37,00	38,00	38,00	40,30 ³⁾	39,52 ³⁾	39,34 ³⁾	40,44 ³⁾	40,23 ³⁾	41,52 ³⁾	43,60 ³⁾	45,65 ³⁾	46,13 ³⁾	45,83 ³⁾	47,83 ³⁾	48,73 ³⁾	51,14 ³⁾	2,41
Kaiserslautern	35,00	35,00	35,00	35,00	35,31	35,31	36,00	36,00	36,50	37,25	37,75	38,75	39,75	40,50	41,20	41,80	42,25	44,23	44,25	0,02
Kusel	34,14 ³⁾	35,06 ³⁾	35,11 ³⁾	34,45 ³⁾	35,17 ³⁾	35,46 ³⁾	36,05 ³⁾	36,13 ³⁾	37,00 ³⁾	37,08 ³⁾	37,04 ³⁾	37,01 ³⁾	38,00 ³⁾	38,03 ³⁾	39,50	39,50	39,50	39,50	41,00	1,50
Mainz-Bingen	34,81 ³⁾	34,87 ³⁾	36,76 ³⁾	37,91 ³⁾	38,01 ³⁾	39,76 ³⁾	41,48 ³⁾	42,81 ³⁾	44,09 ³⁾	43,79 ³⁾	43,02 ³⁾	43,74 ³⁾	42,40 ³⁾	40,94 ³⁾	41,75 ³⁾	41,96 ³⁾	41,07 ³⁾	40,15 ³⁾	40,17 ³⁾	0,02
Mayen-Koblenz	33,50	33,50	33,50	34,78	34,78	34,78	37,80	37,80	38,14	38,72	39,37	40,56	42,06	42,06	44,06	44,06	44,50 ²⁾	44,08 ²⁾	44,83	0,75
Neuwied	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	39,11	39,11	39,17	40,24	39,20	43,74	43,96 ³⁾	45,05 ³⁾	44,78 ³⁾	44,98 ³⁾	43,89 ³⁾	44,43 ³⁾	45,16 ³⁾	0,73
Rhein-Hunsrück-Kreis	32,85	32,95	31,95	32,85	35,06	35,06	36,00	37,00	38,00	39,20	41,00	44,74	44,74	45,74	47,06	47,06	47,06	46,50	46,00	-0,50
Rhein-Lahn-Kreis	34,20	34,20	35,00	35,00	36,00	36,00	37,00	38,00	38,00	40,00	40,00	40,50	42,50	42,50	44,50	44,50	44,80	44,80	44,50	-0,30
Rhein-Pfalz-Kreis	34,40 ³⁾	33,50 ³⁾	34,03 ³⁾	33,66 ³⁾	35,54 ³⁾	35,00 ³⁾	37,00 ³⁾	37,00 ³⁾	37,50 ³⁾	38,50 ³⁾	38,50 ³⁾	40,75 ³⁾	42,00 ³⁾	42,00 ³⁾	42,43 ³⁾	42,00 ³⁾	42,56 ³⁾	43,38 ³⁾	43,22 ³⁾	-0,16
Südliche Weinstraße	31,50	32,80	32,80	35,00	35,00	37,00	37,00	38,00	38,00	39,00	40,00	41,00	41,00	41,50	43,10	43,50	43,95	43,95	45,50	1,65
Südwestpfalz	33,00	33,00	33,00	32,00	32,00	35,00	36,00	37,50	37,50	37,50	37,50	42,00	42,00	42,50	43,50	43,50	43,50	43,50	43,50	0,00
Trier-Saarburg	34,00	32,00	32,00	34,00	35,50	35,50	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	40,00	40,00	41,00	41,00	42,00	43,00	43,00	44,00	1,00
Vulkaneifel	35,00	35,00	35,00	36,00	36,00	36,00	36,80	37,40	37,80	39,10	39,10	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	44,00	44,00	45,00	1,00
Westerwaldkreis	36,00	36,00	36,00	36,00	37,00	37,00	37,00	39,00	39,00	40,00	40,00	40,00	40,00	41,00	41,00	40,00	40,00	40,00	40,00	0,00
Gew. Umlagesatz	34,59	34,62	34,81	35,31	36,04	36,43	37,51	38,10	38,62	39,34	39,43	41,15	41,94	42,45	43,26	43,32	43,55	43,65	44,12	0,47

¹⁾ progressive Staffelfung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG;

²⁾ gesplitteter Hebesatz

³⁾ Gesplitteter Umlagesatz wegen sog. Vorab-Milliarde

Quelle: Amtliche Statistik bzw. Angaben der Kreisverwaltungen

Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen
sowie Schlüsselzuweisungen C
- 2017 -

Landkreis	Umlagesatz		Umlagegrundlagen		Rang- folge (Sp. 5)	Kreisumlage- aufkommen		Rang- folge (Sp. 7)	Schlüsselzuweisungen *)		Rang- folge (Sp. 9)
	Allgem. Eingangs- hebesatz	Abweichender Hebesatz auf Gewerbe- u. Um- satzst. bzw. Progression	Durchschnitt- licher Hebe- satz	T €	€/EW	T €	€/EW		T €	€/EW	
	1	2	3	4	5	6	7	7 a	8	9	9 a
Altenkirchen	44,15	48,84 (USt.)	44,15	122.985	943,43	54.298	416,53	20	27.402	210,20	10
Alzey-Worms	44,23		44,23	123.498	952,02	54.623	421,08	17	27.689	213,45	8
Bad Dürkheim ²⁾	44,90		44,90	123.795	961,70	55.584	431,80	14	25.954	201,62	12
Bad Kreuznach	43,60	Progression	43,81	129.097	955,76	56.562	418,76	18	27.603	204,36	11
Berncastel-Wittlich	47,00		47,00	150.543	946,71	70.755	444,95	11	33.819	212,67	9
Birkenfeld	47,20	61,59 (USt.)	47,20	122.676	1.084,79	57.903	512,02	3	19.496	172,40	20
Cochem-Zell	44,30		44,30	78.000	944,51	34.554	418,42	19	18.509	224,12	4
Donnersbergkreis	44,69	50,29 (USt.)	44,69	60.819	969,59	27.180	433,31	13	13.757	219,32	5
Eifelkreis Bitburg-Prüm ³⁾	42,69	45,50 (GewSt)	42,69	77.077	1.017,99	32.904	434,58	12	14.627	193,19	15
Eifelkreis Kyllburg-Prüm ³⁾	42,00	Progression	43,94	99.534	1.016,02	44.887	458,20	8	19.212	196,12	13
Germersheim ⁴⁾	47,00	Progression	51,14	166.221	1.282,63	85.006	655,94	2	12.002	92,61	23
Kaiserslautern	44,25		44,25	101.491	952,74	44.910	421,59	16	23.321	218,93	6
Kusel	41,00		41,00	64.084	895,72	26.274	367,25	24	16.765	234,33	2
Mainz-Bingen ⁵⁾	32,50	Progression	40,17	394.525	1.863,65	158.500	748,72	1	7.515	35,50	24
Mayen-Koblenz	44,83		44,83	215.419	1.007,31	96.572	451,58	9	40.289	188,39	18
Neuwied ⁶⁾	43,00	Progression	45,16	200.459	1.095,92	49.527	494,92	4	29.066	158,91	21
Rhein-Hunsrück-Kreis	46,00		46,00	106.642	1.027,80	49.055	472,79	5	19.978	192,55	16
Rhein-Lahn-Kreis	44,50		44,50	115.976	934,91	51.609	416,03	21	26.713	215,34	7
Rhein-Pfalz-Kreis ⁷⁾	43,00	Progression	43,22	152.305	981,15	65.829	424,07	15	28.664	184,65	19
Südliche Weinstraße	45,50		45,50	109.431	978,97	49.791	445,43	10	21.860	195,56	14
Südwestpfalz	43,50		43,50	87.759	905,88	38.175	394,06	22	22.027	227,38	3
Trier-Saarburg	44,00		44,00	129.754	870,71	57.092	383,11	23	35.262	236,63	1
Vulkaneifel	45,00		45,00	63.587	1.042,65	28.614	469,19	6	11.620	190,54	17
Westerwaldkreis	40,00		40,00	233.798	1.153,16	93.519	461,26	7	24.980	123,21	22
Kreise insgesamt				3.229.474		1.424.724			548.132		
Durchschnitt				134.561	1.063,88	59.363	469,35		22.839	180,57	
gew. Hebesatz			44,12								

Landkreisstag Haushaltsumfrage 901-111 / 22.18

Quelle: Statistisches Landesamt, Angaben der Kreisverwaltungen, Eigene Berechnungen

*) einschließlich der auf die Leistungsansätze und Übergangsregelungen entfallenden Beträge
1) Angaben Statistisches Landesamt
2) Bad Dürkheim: Eingangshebesatz 43,60 %; höchste Progressionsstufe 150 %; Durchschnittbelastung: 43,81 %
3) Bitburg-Prüm: Eingangshebesatz 42,0 %; 6 Progressionsstufen zu 7,5 %; Durchschnittbelastung: 43,94 %
4) Germersheim: Eingangshebesatz 47,0 % und 2,5 %-ige Progression; Durchschnittbelastung: 51,14 %
5) Mainz-Bingen: Eingangshebesatz 33,5 % und 10 %-ige Progression; Durchschnittbelastung: 40,17 %
6) Neuwied: Eingangshebesatz 43,0 % und 6,5 %-ige Progression; Durchschnittbelastung: 45,16 %
7) Rhein-Pfalz: Eingangshebesatz 42,0 %; Durchschnittbelastung: 43,22 %

**noch: Aufkommen aus Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen B 1, B 2, Investitionsschlüsselzuweisungen
sowie Schlüsselzuweisungen C
- 2017 -**

Landkreis	Investitionsschlüssel- zuweisungen ¹⁾	Zwischensumme Spalten 6+8+10		Rang- folge (Sp. 13)	Schlüsselzuweisungen C		Summen (Spalten 12+14)		Rang- folge (Sp. 17)
		T €	€/EW		T €	€/EW	T €	€/EW	
		10	11	13 a	14	15	16	17	17 a
Ahrweiler	910	6,98	633,71	19	6.345	48,67	88.955	682,38	16
Altenkirchen	921	7,10	641,62	15	6.911	53,28	90.144	694,90	13
Alzey-Worms	896	6,96	640,39	16	5.080	39,47	87.514	679,85	17
Bad Dürkheim	942	6,97	630,09	20	4.846	35,88	89.953	665,97	21
Bad Kreuznach	3.625	22,80	680,42	4	7.331	46,10	115.530	726,52	4
Bernkastel-Wittlich	815	7,21	78.214	3	6.553	57,94	84.767	749,57	3
Birkenfeld	582	7,04	53.644	12	4.419	53,51	58.064	703,09	10
Cochem-Zell	455	7,26	41.392	9	2.947	46,98	44.339	706,87	9
Donnersbergkreis	1.079	14,25	48.610	14	3.485	46,02	52.095	688,04	15
Eifelkreis Bitburg-Prüm	710	7,25	64.809	8	5.918	60,41	70.727	721,97	5
Germersheim	909	7,01	97.916	2	5.562	42,92	103.479	798,48	2
Kaiserslautern	732	6,87	68.963	13	5.633	52,88	74.596	700,27	11
Kusel	497	6,95	43.536	23	4.842	67,69	48.379	676,21	20
Mainz-Bingen	0	0,00	166.015	1	12.663	59,82	178.678	844,03	1
Mayen-Koblenz	2.959	13,84	139.820	11	9.306	43,51	149.126	697,32	12
Neuwied	2.603	14,23	122.196	6	9.307	50,88	131.503	718,93	7
Rhein-Hunsrück-Kreis	750	7,23	69.784	5	3.996	38,51	73.779	711,07	8
Rhein-Lahn-Kreis	869	7,01	79.191	17	5.091	41,04	84.282	679,41	18
Rhein-Pfalz-Kreis	1.065	6,86	95.557	22	4.964	31,98	100.522	647,56	23
Südliche Weinstraße	1.577	14,11	73.229	10	4.173	37,33	77.402	692,43	14
Südwestpfalz	1.585	16,36	61.788	18	4.007	41,37	65.795	679,16	19
Trier-Saarburg	1.040	6,98	93.394	21	5.686	38,16	99.080	664,88	22
Vulkaneifel	439	7,20	40.673	7	3.198	52,44	43.871	719,37	6
Westerwaldkreis	1.401	6,91	119.900	24	5.177	25,54	125.078	616,92	24
Kreise insgesamt	27.361	9,01	2.000.216		137.441	45,28	2.137.657	704,21	
Durchschnitt	1.140		83.342		5.727		89.069		

Landkreistag 901-111 / 22.18

1) Angaben Statistisches Landesamt

Pro-Kopf-Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2017

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)
- in €/EW -

Gebietskörperschaft	1979	1983	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kreisfreie Städte	1.406	1.598	1.385	1.489	1.496	1.415	1.273	1.355	1.409	1.437	1.474	1.506	1.512	1.508	1.518	1.501	1.525	1.672	1.736	1.796	1.843	2.011	2.177	2.367	2.557	2.782
Landkreisbereich	611	759	782	816	867	909	926	931	947	959	983	1.019	1.037	1.057	1.085	1.085	1.071	1.081	1.125	1.186	1.214	1.242	1.264	1.259	1.260	1.251
Große kreisangeh. Städte	764	947	991	986	997	1.027	1.042	1.051	1.043	1.029	1.021	979	962	985	1.024	1.051	1.028	1.028	1.035	1.023	1.025	1.017	983	967	963	969
sonst. verbandsfr. Gemeinden	539	657	515	529	536	569	587	569	587	563	635	643	650	689	746	754	741	770	776	804	795	833	868	879	901	860
Verbandsgemeinden	200	236	195	221	241	254	262	267	272	279	288	296	296	298	308	304	301	305	316	335	334	332	327	322	322	317
Ortsgemeinden	194	242	296	297	323	340	342	340	353	365	380	402	413	418	423	429	433	444	470	492	504	518	531	530	526	523
Landkreise	163	214	239	254	268	280	286	290	291	286	289	304	314	322	328	322	311	306	319	346	365	380	394	394	396	397

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ens, Handbuch der Finanzstatistik (Tab. 424, Tab. 427), eigene Berechnungen

Landkreistag 910-00 / 03.18

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2017

Landkreis	Schulden der Kernhaushalte der Landkreise (ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe)				Schulden der Eigenbetriebe der Landkreise				Schulden der Eigengesellschaften der Landkreise				Schulden der Landkreise insgesamt			
	T €	€/EW	Rang		T €	€/EW			T €	€/EW			T €	€/EW		Rang
Ahrweiler	19.485	151	3		51.841	403			1.586	12			72.913	566		7
Altenkirchen (Vw)	96.715	750	12		640	5			758	6			98.113	761		10
Alzey-Worms	165.907	1.292	20		1.811	14			0	0			167.718	1.306		19
Bad Dürkheim	168.538	1.268	19		3.188	24			0	0			171.726	1.292		18
Bad Kreuznach	231.832	1.473	21		0	0			0	0			231.832	1.473		21
Bernkastel-Wittlich	109.352	974	15		0	0			0	0			109.352	974		13
Birkenfeld	150.643	1.862	22		367	5			1.343	17			152.353	1.883		22
Cochem-Zell	43.282	700	11		39.723	643			0	0			83.005	1.343		20
Donnersbergkreis	89.130	1.185	17		0	0			5.900	78			95.030	1.263		17
Eifelkr.Bitburg-Prüm	68.660	700	10		28.113	287			0	0			96.773	986		14
Germersheim	107.911	841	13		0	0			3.201	25			111.112	865		11
Kaiserslautern	210.521	1.993	23		0	0			0	0			210.521	1.993		23
Kusel	188.412	2.660	24		2.073	29			0	0			190.486	2.690		24
Mainz-Bingen	0	0	1		0	0			0	0			0	0		1
Mayen-Koblenz	137.811	646	9		5.416	25			0	0			143.227	672		9
Neuwied	188.337	1.037	16		26.884	148			0	0			215.221	1.185		15
Rhein-Hunsrück-Kreis	23.764	230	4		0	0			2.316	22			26.080	253		3
Rhein-Lahn-Kreis	79.154	646	8		1.106	9			0	0			80.261	655		8
Rhein-Pfalz-Kreis	85.549	558	7		0	0			0	0			85.549	558		6
Südliche Weinstraße	53.744	484	6		57	1			0	0			53.801	485		5
Südwestpfalz	41.126	430	5		0	0			0	0			41.126	430		4
Trier-Saarburg	130.322	880	14		0	0			10.731	72			141.053	952		12
Vulkaneifel	74.348	1.223	18		0	0			0	0			74.348	1.223		16
Westerwaldkreis	17.933	89	2		0	0			0	0			17.933	89		2
Kreise insgesamt	2.482.475	825			161.219	54			25.834	9			2.669.529	887		
Durchschnitt	103.436				6.717				1.076				111.230			

Landkreistag 910-00 / 04a.18

Schulden der Landkreise in Rheinland-Pfalz am 31.12.2017

- ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -

Landkreis	Liquiditätskredite der Landkreise ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Investitionskredite der Landkreise ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe			Kredite der Landkreise insgesamt ohne Krankenanst. u. Eigenbetriebe		
	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang	T €	€/EW	Rang
Ahrweiler	0	0	1	19.485	151	3	19.485	151	3
Altenkirchen (Ww)	14.003	109	7	82.712	641	22	96.715	750	12
Alzey-Worms	84.630	659	16	81.276	633	21	165.907	1.292	20
Bad Dürkheim	103.000	775	18	65.538	493	16	168.538	1.268	19
Bad Kreuznach	144.105	915	20	87.727	557	18	231.832	1.473	21
Bernkastel-Wittlich	20.627	184	11	88.724	791	24	109.352	974	15
Birkenfeld	118.000	1.458	22	32.643	403	14	150.643	1.862	22
Cochem-Zell	11.935	193	12	31.348	507	17	43.282	700	11
Donnersbergkreis	69.315	921	21	19.816	263	5	89.130	1.185	17
Eifelkr. Bitburg-Prüm	11.000	112	8	57.659	588	20	68.660	700	10
Germersheim	49.200	383	15	58.711	457	15	107.911	841	13
Kaiserslautern	173.200	1.639	23	37.321	353	10	210.521	1.993	23
Kusel	165.000	2.330	24	23.412	331	9	188.412	2.660	24
Mainz-Bingen	0	0	1	0	0	1	0	0	1
Mayen-Koblenz	54.680	256	13	83.131	390	11	137.811	646	9
Neuwied	134.533	741	17	53.804	296	6	188.337	1.037	16
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	1	23.764	230	4	23.764	230	4
Rhein-Lahn-Kreis	38.707	316	14	40.447	330	8	79.154	646	8
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	1	85.549	558	19	85.549	558	7
Südliche Weinstraße	19.450	175	10	34.293	309	7	53.744	484	6
Südwestpfalz	3.000	31	6	38.126	398	12	41.126	430	5
Trier-Saarburg	21.964	148	9	108.359	732	23	130.322	880	14
Vulkaneifel	50.000	822	19	24.348	400	13	74.348	1.223	18
Westerwaldkreis	0	0	1	17.933	89	2	17.933	89	2
Kreise insgesamt	1.286.349	427		1.196.126	397		2.482.475	825	
Durchschnitt	53.598			49.839			103.436		

Landkreistag 910-00 / 04b.18

Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften von 1979 bis 2017

(ohne Krankenanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Liquiditätskredite)

Gebietskörperschaft	1979	1989	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. zu 1979 ggü. Vorj. in %		
Kreisfreie Städte	1.390,1	1.396,7	1.375,7	1.513,8	1.522,8	1.442,7	1.293,7	1.373,5	1.448,0	1.487,5	1.521,3	1.525,6	1.529,6	1.544,1	1.534,2	1.559,3	1.706,6	1.772,3	1.840,3	1.877,8	2.058,5	2.245,6	2.464,6	2.695,4	2.949,5	112,2 9,4
Landkreisbereich	1.613,8	2.131,9	2.182,6	2.354,6	2.551,4	2.717,3	2.779,6	2.805,5	2.909,3	2.988,9	3.104,5	3.161,8	3.218,7	3.296,7	3.283,8	3.230,4	3.240,5	3.358,2	3.527,7	3.606,6	3.681,2	3.753,0	3.752,2	3.778,8	3.765,1	133,3 -0,4
Gr. kreisangeh. Städte	189,5	239,2	246,7	252,5	259,5	269,7	274,4	276,4	269,0	266,1	255,4	250,5	255,3	264,4	269,9	263,1	261,2	262,3	259,0	255,7	253,7	250,4	247,6	250,4	252,6	33,3 0,9
sonstige verbandsf. Gemeinden	182,3	199,4	194,4	197,1	201,7	218,0	225,3	218,7	238,4	246,6	250,2	253,1	268,8	290,3	293,1	286,7	292,9	295,0	305,0	298,4	313,7	288,3	293,9	303,1	292,6	60,5 -3,5
Verbands-gemeinden	412,1	411,3	427,2	499,5	555,2	594,9	616,8	632,5	665,1	689,6	709,9	710,2	712,8	735,4	724,0	715,3	721,4	743,1	783,6	784,5	777,1	778,3	769,5	773,9	764,3	85,5 -1,2
Ortsge-meinden	399,4	619,8	646,4	672,0	745,1	797,1	804,0	804,5	869,3	909,1	964,1	990,0	1.000,5	1.010,9	1.022,5	1.026,9	1.048,7	1.105,7	1.151,5	1.182,9	1.210,3	1.265,0	1.265,8	1.264,8	1.259,4	215,3 -0,4
Land-kreise	431,5	662,1	667,8	733,4	790,0	837,6	859,1	873,4	867,4	877,4	924,9	958,0	981,2	995,6	974,2	938,4	916,3	952,1	1.028,7	1.085,1	1.126,4	1.171,0	1.175,4	1.186,6	1.196,1	177,2 0,8
insgesamt ¹⁸⁾ (Z. 1 + Z. 2)	3.003,9	3.528,6	3.558,3	3.868,4	4.074,2	4.160,0	4.073,3	4.179,0	4.357,3	4.476,4	4.625,8	4.687,4	4.748,3	4.840,8	4.818,0	4.789,7	4.947,1	5.156,8	5.397,3	5.514,0	5.770,2	6.030,4	6.249,2	6.505,1	6.744,1	124,5 3,7

Landkreistag 910-00 / 05.18

Anm.: Ab 2013 einschl. Schulden beim öffentlichen Bereich

1) Schulden der Eigenbetriebe 3.930,6 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 141,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.440,4 Mio. €
2) Schulden der Eigenbetriebe 4.015,9 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,7 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.635,7 Mio. €
3) Schulden der Eigenbetriebe 3.982,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.739,3 Mio. €
4) Schulden der Eigenbetriebe 3.996,7 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 118,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.802,7 Mio. €
5) Schulden der Eigenbetriebe 3.943,6 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 131,9 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.823,8 Mio. €
6) Schulden der Eigenbetriebe 3.975,1 Mio. €, Schulden der Krankenanstalten 82,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 8.914,7 Mio. €
7) Schulden der Eigenbetriebe 4.166,5 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.312,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.296,8 Mio. €
8) Schulden der Eigenbetriebe 3.973,4 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.339,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.102,2 Mio. €
9) Schulden der Eigenbetriebe 3.896,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.554,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.397,4 Mio. €
10) Schulden der Eigenbetriebe 3.901,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.587,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 10.645,1 Mio. €
11) Schulden der Eigenbetriebe 3.877,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.942,4 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.991,2 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
12) Schulden der Eigenbetriebe 3.822,1 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.455,8 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 16.920,5 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
13) Schulden der Eigenbetriebe 3.810,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.354,1 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 17.769,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
14) Schulden der Eigenbetriebe 3.767,7 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.349,2 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.283,7 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
15) Schulden der Eigenbetriebe 3.702,8 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.370,6 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.765,8 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
16) Schulden der Eigenbetriebe 3.566,3 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.373,0 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 19.022,4 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
17) Schulden der Eigenbetriebe 3.474,0 Mio. €, Schulden der Eigengesellschaften 1.293,3 Mio. €, kommunale Schulden insgesamt 18.892,1 Mio. € (Schulden umfassen Liquiditätskredite)
18) einschließlich Bezirksverband Pfalz

**Liquiditätskredite der kommunalen Gebietskörperschaften
1995 bis 2017 nach der Kassenstatistik
einschließlich Wertpapierverbindlichkeiten**

Jahr (Stand 31.12.)	Kommunen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreis- bereich	kreisangeh. Gemeinden und Verbands- gemeinden	Landkreise
- in T €-					
1995	346.249	293.601	52.648	39.102	13.546
1996	356.425	283.510	72.914	54.696	18.218
1997	502.288	398.080	104.209	73.333	30.876
1998	568.471	469.405	99.066	67.862	31.204
1999	664.906	554.202	110.704	76.149	34.555
2000	775.452	588.581	186.872	136.564	50.308
2001	1.046.965	823.817	223.148	170.887	52.261
2002	1.389.910	1.020.864	367.729	285.494	82.235
2003	1.906.409	1.380.177	526.232	382.263	143.969
2004	2.324.126	1.562.074	761.742	452.299	309.443
2005	2.801.797	1.875.490	926.307	473.908	452.399
2006	3.048.051	1.989.456	1.058.595	487.003	571.592
2007	3.284.809	2.098.395	1.184.438	480.592	703.846
2008	3.679.160	2.275.305	1.403.855	524.977	878.878
2009 ¹⁾	4.554.872	2.803.735	1.751.137	779.685	971.452
2010	5.383.393	3.274.446	2.107.791	969.110	1.138.681
2011	5.774.576	3.479.194	2.295.381	1.037.352	1.258.029
2012	6.101.521	3.605.874	2.495.647	1.112.226	1.383.421
2013	6.225.160	3.661.376	2.563.784	1.149.188	1.414.596
2014	6.472.954	3.811.088	2.661.866	1.225.867	1.435.999
2015	6.508.954	3.868.143	2.640.811	1.228.911	1.411.900
2016 ²⁾	6.702.373	3.892.856 ³⁾	2.809.517	1.404.988	1.404.529
2017 ²⁾	6.721.040	3.865.785 ⁴⁾	2.855.256	1.568.893	1.286.363
Veränderungen	100%	58%	42%	23%	19%
2017 - 2016 in %	18.667 0,28	-27.071 -0,70	45.739 1,63	163.905 11,67	-118.166 -8,41
2017 - 2013 in %	495.880 7,97	204.409 5,58	291.472 11,37	419.705 36,52	-128.233 -9,06
2017 - 2000 in %	5.945.588 766,73	3.277.204 556,80	2.668.384 1.427,92	1.432.329 1.048,83	1.236.055 2.456,98

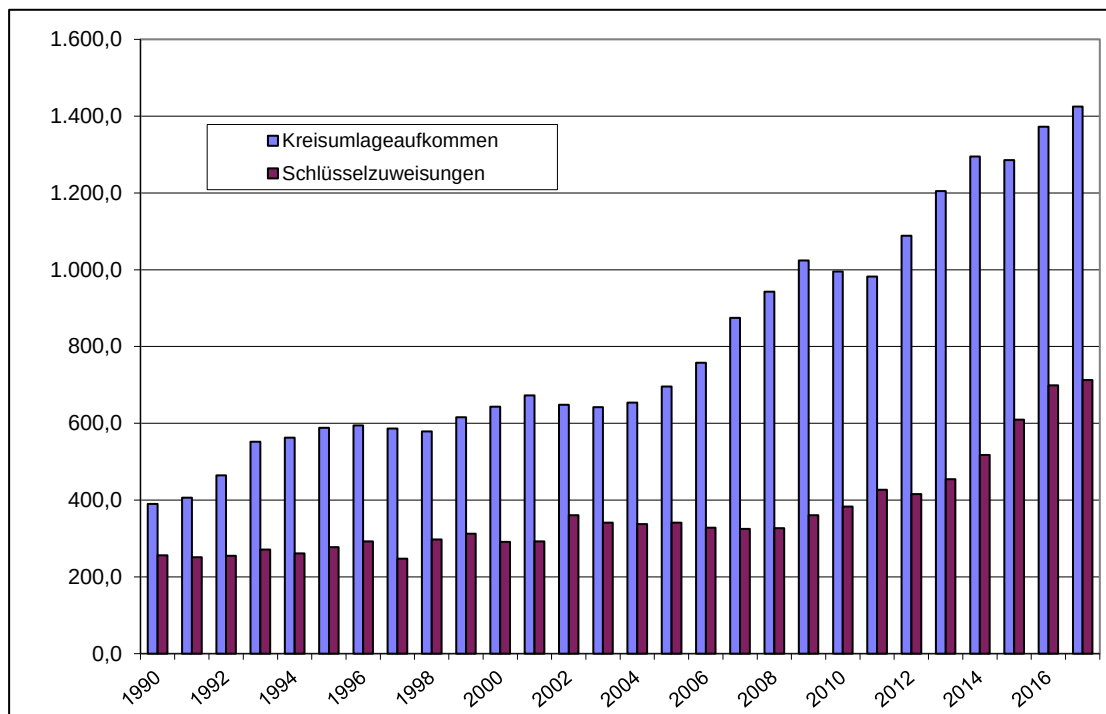
Quelle: Statistisches Landesamt

Landkreistag 910-000 / 02a.18

¹⁾ Stichtag für den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)²⁾ Gemäß Schuldenstatistik belaufen sich die Liquiditätskredite vor Verrechnung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinden auf **7,443 Mrd. €**.³⁾ einschließlich 550 Mio. € Wertpapierschulden⁴⁾ einschließlich 800 Mio. € Wertpapierschulden

Übersicht 10

Veränderungen des Kreisumlageaufkommens und des Anteils der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse (einschließlich Pauschalabgeltung und Schlüsselzuweisungen C) gegenüber 1990 - in % -



Landkreistag 900-080/37.18

*) ab 2002: Schlüsselzuweisungen B 1 erhöht wegen Wegfalls des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer (Effekt: ca. 44 Mio. €), ab 2014 um Mehrbelastungsausgleiche (ca. 40 Mio. €)

Kreisumlageaufkommen			Schlüsselzuweisungen		
	in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %		in Mio. €	Veränderungen ggü. 1990 in %
1990	389,7	0,00	1990	256,0	0,00
1991	406,5	4,31	1991	251,4	-1,78
1992	464,2	19,12	1992	255,0	-0,38
1993	551,7	41,57	1993	271,2	5,96
1994	562,5	44,34	1994	261,0	1,96
1995	588,0	50,89	1995	277,2	8,28
1996	594,2	52,48	1996	292,5	14,27
1997	586,1	50,40	1997	247,7	-3,22
1998	579,1	48,60	1998	297,4	16,18
1999	615,5	57,94	1999	312,4	22,04
2000	643,4	65,10	2000	291,0	13,67
2001	672,6	72,59	2001	292,2	14,15
2002	648,4	66,38	*) 2002	360,5	40,82
2003	642,1	64,77	2003	341,3	33,35
2004	653,7	67,74	2004	337,4	31,82
2005	695,8	78,55	2005	341,4	33,38
2006	757,8	94,46	2006	327,9	28,10
2007	874,4	124,38	2007	325,2	27,03
2008	942,9	141,96	2008	326,6	27,57
2009	1.024,2	162,81	2009	360,7	40,91
2010	995,1	155,36	2010	383,3	49,74
2011	982,5	152,12	2011	427,1	66,85
2012	1.088,5	179,32	2012	415,8	62,43
2013	1.205,0	209,22	2013 *)	454,7	77,63
2014	1.294,7	232,24	2014	517,6	102,20
2015	1.285,4	229,83	2015	609,6	138,15
2016	1.372,5	252,19	2016	699,1	173,10
2017	1.424,7	265,60	2017	712,8	178,48
			*) ./ B 1 aus GrErwSt.	44,0	
			./ Mehrbelastungsausgleiche	40,0	
				614,2	

Vergleich 2007 : 1990

+ 484,7 Mio. €
= 124,38 %

Vergleich 2017 : 1990

+ 1.035,0 Mio. €
= 265,60 %

Vergleich 2007 : 1990

+ 69,2 Mio. €
= 27,03 %

Vergleich 2017 : 1990

+ 456,8 Mio. €
= 178,48 %

*) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011

Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen an der Gesamtschlüsselmasse

einschließlich Schlüsselzuweisungen C, Investitionsschlüsselzuweisungen und Härteausgleiche

Jahr	Rheinl.-Platz		Kreisfreie Städte		Verbandsfr. Gem.		Ortsgemeinden		Verbandsgemeinden		Landkreise		Landkreisbereich	
	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%	T €	%
1977 ¹⁾	309.755	100	35.792	11,5	23.108	7,5	85.438	27,6	50.726	16,4	114.690	37,0	273.962	88,5
1978	373.379	100	39.483	10,6	24.582	6,6	113.099	30,3	73.919	18,2	128.296	34,3	333.896	89,4
1979	407.676	100	48.908	12,0	25.808	6,3	114.460	28,1	67.335	18,0	145.165	35,8	358.768	88,2
1980	464.851	100	58.858	12,7	27.212	5,8	109.609	23,6	86.473	18,6	182.698	39,3	405.992	87,3
1981	484.670	100	61.488	12,7	26.654	5,5	115.518	23,8	90.949	18,8	190.061	39,2	423.182	87,3
1982	485.244	100	59.125	12,2	27.433	5,6	102.877	21,2	94.953	19,6	200.855	41,4	426.118	87,8
1983	468.251	100	67.628	14,4	26.083	5,6	88.871	19,0	92.988	19,9	192.682	41,1	400.624	85,6
1984	490.188	100	69.518	14,2	28.960	5,9	95.007	19,4	98.572	20,1	198.132	40,4	420.671	85,8
1985	509.461	100	72.722	14,3	27.905	5,5	100.257	19,7	103.078	20,2	205.499	40,3	436.739	85,7
1986	524.636	100	70.862	13,5	27.992	5,3	116.114	21,1	106.309	20,3	203.358	38,8	453.773	85,5
1987	557.252	100	83.607	15,0	29.464	5,3	126.522	22,7	110.976	19,9	206.684	37,1	473.646	85,0
1988	581.244	100	93.808	16,1	29.900	5,1	113.611	19,6	117.605	20,2	226.319	39,0	487.435	83,9
1989	635.830	100	99.913	15,7	36.902	5,8	114.237	18,0	126.402	19,9	258.377	40,6	535.918	84,3
1990	661.405	100	104.473	15,4	36.975	5,6	131.774	19,4	132.222	19,5	255.961	40,2	556.932	84,6
1991	697.771	100	105.929	15,2	39.063	5,6	139.732	20,0	135.983	19,5	277.064	39,7	591.842	84,8
1992	686.856	100	105.330	15,3	37.280	5,4	131.652	19,2	136.857	19,9	275.737	40,2	581.526	84,7
1993	737.680	100	122.387	16,6	40.010	5,4	127.506	17,3	155.989	21,1	291.788	39,6	615.293	83,4
1994	720.905	100	137.570	19,1	41.196	5,7	108.608	15,1	151.603	21,0	281.929	39,1	583.336	80,9
1995	762.693	100	151.528	19,9	44.603	5,8	108.258	14,2	163.709	20,4	298.064	39,1	611.165	80,1
1996	800.786	100	157.462	19,7	46.080	5,8	119.750	15,0	163.709	20,4	313.786	39,2	643.325	80,3
1997	697.602	100	110.645	15,9	40.963	5,9	131.655	18,9	145.345	20,8	268.994	38,6	586.957	84,1
1998	768.595	100	117.572	15,3	47.004	6,1	125.470	16,3	159.538	20,8	319.012	41,5	651.024	84,7
1999	811.323	100	116.010	14,3	48.959	6,0	143.007	17,6	169.017	20,8	334.330	41,2	695.313	85,7
2000	772.740	100	122.957	15,9	47.126	6,1	129.259	16,7	182.574	23,6	290.825	37,6	649.784	84,1
2001	779.943	100	111.532	14,3	48.634	6,2	147.303	18,9	182.013	23,3	290.461	37,2	668.411	85,7
2002 ²⁾	866.266	100	168.911	19,5	46.070	5,3	119.059	13,7	171.758	19,8	360.469	41,6	697.356	80,5
2003	826.958	100	164.638	19,9	41.890	5,1	114.621	13,9	164.459	19,9	341.341	41,3	662.311	80,1
2004	821.306	100	169.879	20,7	43.388	5,3	106.395	13,0	164.209	20,0	337.435	41,1	651.427	79,3
2005	837.485	100	159.786	19,1	43.206	5,2	125.979	15,0	167.082	20,0	341.431	40,8	677.698	80,9
2006	846.017	100	153.199	18,1	44.089	5,2	156.516	18,5	164.289	19,4	327.923	38,8	692.818	81,9
2007	891.879	100	136.433	15,3	46.466	5,2	223.473	25,1	160.345	18,0	325.161	36,5	755.446	84,7
2008	903.595	100	154.025	17,0	45.055	5,0	213.421	23,6	164.535	18,2	326.560	36,1	749.570	83,0
2009	950.732	100	162.185	17,1	46.955	4,9	213.948	22,5	168.461	17,7	359.151	37,8	788.546	82,9
2010	976.247	100	185.830	19,0	54.105	5,5	176.356	18,1	176.081	18,0	383.876	39,3	790.417	81,0
2011	1.035.424	100	232.969	22,5	50.542	4,9	139.669	13,5	185.094	17,9	427.149	41,3	802.454	77,5
2012	1.034.008	100	214.965	20,8	48.255	4,7	175.804	17,3	179.208	17,3	415.776	40,2	819.043	79,2
2013 ³⁾	1.129.989	100	215.825	19,1	52.716	4,7	211.002	18,7	195.739	17,3	454.707	40,2	914.164	80,9
2014 ⁴⁾	1.261.676	100	273.140	21,6	58.733	4,7	239.330	19,0	172.876	13,7	517.597	41,0	988.536	78,4
2015	1.414.923	100	336.374	23,8	58.203	4,1	204.785	14,5	205.935	14,6	609.626	43,1	1.078.550	76,2
2016	1.537.802	100	356.549	23,2	63.742	4,1	178.947	11,6	239.476	15,6	699.088	45,5	1.181.253	76,8
2017	1.635.684	100	396.434	24,2	70.828	4,3	207.427	12,7	248.148	15,2	712.848	43,6	1.239.250	75,8
Diff. 2017/90	974.279		279.46		33.853		75.653		115.926		456.887		682.318	
in %	147,30		279,46		91,56		57,41		87,67		178,50		122,51	
Diff. 2017/02	769.418		227.523		27.458		88.368		76.390		352.379		541.894	
in %	88,82		134,70		53,74		74,22		44,48		97,76		77,71	
Diff. 2017/16	97.882		39.885		7.086		28.480		8.672		13.760		57.997	
in %	6,37		11,19		11,12		15,92		3,62		1,97		4,91	

Anmerkungen:
1) 1977 einschließlich Beträge nach § 8 III FAG a. F.; ab 1978 einschließlich Beträge (Soll) nach § 15 FAG a. F. bzw. Kopr-Beträge nach § 9 Abs. 2 LFAG
2) ab 2002 einschließlich höherer Schlüsselzuweisungen B 1 wegen Wegfall des kommunalen Anteils an der Grunderwerbssteuer + Härteausgleich gem. § 35 LFAG
3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011
4) einschließlich sämtlicher Mehrbelastungsausgleiche, insbesondere für den Bereich der Landkreise

Landkreisstag 967-SZ / 95.18

Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen B 2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen
(fiktive Einwohner gemäß § 11 Abs. 4 LFAG)

	Hauptansatz		Leistungsansätze								Gesamtansatz		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
			Stationierungs- streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze				
	Empfänger: 1,2,3,4	1,3,4,5	1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4					
1984	3.632.638	29.796	6.280	148.358	24.507	84.558	25.088	318.553	3.951.191	+	8,77		
1986	3.698.360	30.775	6.882	152.644	29.116	78.274	24.680	322.261	4.020.621	+	8,71		
1988	3.682.170	57.013	7.380	152.212	84.055	70.782	24.728	396.170	4.078.340	+	10,76		
1990	3.711.253	64.708	7.396	153.225	82.050	66.394	24.868	395.641	4.106.894	+	10,66		
1992	3.818.514	53.479	7.634	157.793	79.121	66.660	24.824	389.511	4.208.025	+	10,20		
1994	3.915.444	41.295	7.664	183.904	92.445	70.511	24.894	420.662	4.336.106	+	10,74		
1996	3.968.514	32.622	7.540	208.987	113.256	73.718	24.762	460.885	4.429.399	+	11,61		
1998	4.009.788	30.637	6.223	211.876	123.132	78.287	24.636	474.791	4.484.578	+	11,84		
2000	4.025.057	24.081	6.199	212.525	124.929	107.055	24.564	499.352	4.524.409	+	12,41		
2002	4.035.393	17.038	6.872	213.073	127.211	112.513	24.516	501.223	4.536.613	+	12,42		
2004	4.058.495	16.335	6.437	214.290	119.571	116.884	24.582	498.099	4.556.594	+	12,27		
2005	4.061.514	15.798	0	214.444	124.336	118.389	24.594	497.561	4.559.075	+	12,25		
2006	4.065.714	29.723	0	214.675	119.186	118.466	24.670	506.720	4.572.427	+	12,46		
2007	4.065.647	21.421	0	214.664	106.550	118.635	24.766	486.036	4.551.683	+	11,95		
2008	4.065.250	20.964	0	214.645	97.678	119.684	24.888	477.859	4.543.109	+	11,75		
2009	4.056.723	20.280	0	213.288	101.753	193.523	24.950	554.710	4.612.229	+	13,69		
2010	4.034.417	18.283	0	212.589	103.950	201.878	25.004	562.132	4.596.549	+	13,93		
2011	4.022.671	18.719	0	212.934	147.744	204.199	25.076	608.132	4.630.803	+	15,12		
2012	4.016.945	18.579	0	212.316	130.649	203.390	25.180	590.114	4.607.059	+	14,69		
2013	4.015.342	16.179	0	212.009	137.009	201.579	25.298	592.074	4.607.416	+	14,75		
2014	4.015.679	17.085	0	242.952	0	198.540	25.422	483.999	4.499.678	+	12,05		
2015	4.028.913	18.641	0	243.705	0	195.515	25.490	483.351	4.512.264	+	12,00		
2016	4.052.571	17.522	0	245.136	0	193.407	25.594	481.659	4.534.230	+	11,89		
2017	4.100.874	18.590	0	248.049	0	191.559	25.684	483.882	4.584.756	+	11,80		
Veränderung in % 2017/1984	12,89	-37,61	-100,00	67,20	-100,00	126,54	2,38	51,90	16,03				
Veränderung in % 2017/1998	2,27	-39,32	-100,00	17,07	-100,00	144,69	4,25	1,91	2,23				

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen
Empfänger der Schlüsselzuweisungen: 1 - Kreisfreie Städte 2 - Landkreise 3 - Verbandsgemeinden
4 - Verbandsfreie Gemeinden 5 - Ortsgemeinden

Landkreistag 967-SZ / 37.18

Schlüsselzuweisungen B 2 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG
einschließlich Aufteilung auf die Leistungsansätze

- in T € -

	Hauptansatz		Leistungsansätze								Gesamtansatz		Vergleich: Gesamtansatz/ Hauptansatz in %
			Stationierungs- streitkräfte	Ansatz für Bäder	Ansatz für zentrale Orte	Ansatz für Soziallasten	Schüleransatz	Flächenansatz	Summen der Leistungsansätze				
	Empfänger: 1,2,3,4												
			1,3,4,5	4,5	1,3,4,5	1,2	1,2,3,4	2,3,4					
1986	264.349		8.074	1.911	38.774	5.166	19.169	6.936	80.030	344.379	+ 30,27		
1987	273.933		8.742	2.094	41.071	10.342	17.371	7.115	86.735	360.668	+ 31,66		
1990	350.862		21.149	2.543	49.738	21.145	18.969	8.523	122.067	472.929	+ 34,79		
1991	361.993		19.611	2.564	50.801	22.923	19.667	8.592	124.158	486.151	+ 34,30		
1992	366.638		19.285	2.754	52.718	19.557	20.963	8.924	124.201	490.839	+ 33,88		
1993	395.946		17.870	3.161	63.655	27.716	24.097	9.929	146.428	542.374	+ 36,98		
1998	428.299		11.661	2.394	72.343	29.559	26.714	9.471	152.142	580.441	+ 35,52		
1999	450.085		12.176	2.469	78.230	30.538	27.624	5.607	156.644	606.729	+ 34,80		
2000	405.198		9.372	2.520	79.664	33.251	36.989	9.932	171.728	576.926	+ 42,38		
2001	405.248		8.024	2.682	73.914	30.535	40.309	6.245	161.709	566.957	+ 39,90		
2002	431.461		6.471	2.677	75.717	33.150	39.060	9.512	166.587	598.048	+ 38,61		
2003	402.026		5.569	2.457	72.185	33.963	36.358	9.069	159.601	561.627	+ 39,70		
2006	381.152		11.705	0	75.645	31.017	38.946	9.600	166.913	548.065	+ 43,79		
2007	366.188		9.031	0	73.606	25.518	40.806	10.417	159.379	525.567	+ 43,52		
2008	371.673		9.357	0	84.946	27.219	43.203	10.984	175.709	547.382	+ 47,28		
2009	362.253		9.715	0	87.461	35.327	74.092	11.806	218.401	580.654	+ 60,29		
2010	413.708		8.480	0	95.084	36.976	75.163	11.521	227.224	640.932	+ 54,92		
2011	480.369		8.923	0	97.972	57.703	83.823	11.895	260.317	740.685	+ 54,19		
2012	435.485		9.323	0	96.592	45.583	87.242	12.521	251.260	686.745	+ 57,70		
2013 ¹⁾	491.268		9.594	0	100.660	47.963	87.818	13.335	259.370	750.638	+ 52,80		
2015 ²⁾	482.253		16.052	0	157.978	0	95.732	14.483	284.246	766.499	+ 58,94		
2016 ²⁾	585.090		16.419	0	180.410	0	104.301	15.904	317.034	902.124	+ 54,19		
2017 ²⁾	622.634		17.926	0	194.192	0	104.503	15.963	332.584	955.218	+ 53,42		
Steigerung: 2017/1992	69,82		-7,04	-100,00	268,36	-100,00	398,51	78,88	167,78	94,61			
Steigerung: 2017/1999	38,34		47,23	-100,00	148,23	-100,00	278,30	184,70	112,32	57,44			

Landkreistag 967-11-SZ / 04a.18

3 - Verbandsgemeinden

2 - Landkreise
5 - Ortsgemeinden

1 - Kreisfreie Städte
4 - Verbandsfreie Gemeinden

Quelle: Statistisches Landesamt
Empfänger der Schlüsselzuweisungen

1) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011
2) ab 2012 einschließlich aller Mehrbelastungsausgleichs im Bereich der Landkreise

Entwicklung der Steuerkraftmesszahl, der Schlüsselzuweisungen A und der Schlüsselzuweisungen B 2 (1990 bis 2017)

1. Schlüsselzuweisungen A gemäß § 8 LFAG

	Landes- durchschn. Steuerkraft- messzahl €/EW	Schwellen- wert ¹⁾ €/EW	Veränder. ggü. Vorjahr %	Betrag SZ A Mio. €	Veränderung ggü. Vorjahr %
1990	476,83	352,85	--	104,904	--
1991	484,74	358,70	1,66	112,420	7,16
1992	505,12	373,79	4,21	101,771	-9,47
1993	568,15	403,38	7,92	93,130	-8,49
1994	549,71	390,19	-3,27	73,863	-20,69
1995	541,21	384,26	-1,52	72,920	-1,28
1996	533,54	389,48	1,36	84,404	15,75
1997	543,36	396,65	1,84	99,914	18,38
1998	527,31	384,94	-2,95	93,310	-6,61
1999	569,42	415,68	7,99	109,323	17,16
2000	580,60	423,84	1,96	95,168	-12,95
2001	606,33	442,62	4,43	114,040	19,83
2002	562,49	410,62	-7,23	87,786	-23,02
2003	545,99	398,57	-2,93	84,524	-3,72
2004	539,24	393,65	-1,24	76,299	-9,73
2005	563,31	411,22	4,46	96,153	26,02
2006	607,10	443,18	7,77	124,101	29,07
2007	691,69	527,34	18,99	191,308	54,16
2008	721,48	550,06	4,31	180,306	-5,75
2009	792,90	604,51	9,90	178,014	-1,27
2010	730,83	557,18	-7,83	143,736	-19,26
2011	718,87	539,15	-3,24	103,260	-28,16
2012	804,21	603,16	11,87	137,060	32,73
2013	876,96	657,72	9,05	169,246	23,48
2014	929,48	722,44	9,84	201,610	19,12
2015	908,36	696,80	-3,55	160,154	-20,56
2016	970,41	702,06	0,75	129,686	-19,02
2017	965,95	711,18	1,30	157,568	21,50
Steigerung 2017/2002 2017/1990	71,73 102,58	73,20 101,55		79,49 50,20	

2. Schlüsselzuweisungen B 2 gemäß § 9 LFAG ²⁾

	Schlüsselzuwei- sungen Mio. €	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Quotient SZ A / B 2
1990	472,929	4,22	22,18
1991	486,151	2,80	23,12
1992	490,830	0,96	20,73
1993	542,372	10,50	17,17
1994	555,448	2,41	13,30
1995	594,539	7,04	12,26
1996	621,126	4,47	13,59
1997	507,484	-18,30	19,69
1998	580,440	14,38	16,08
1999	606,729	4,53	18,02
2000	576,903	-4,92	16,50
2001	565,265	-2,02	20,17
2002	598,048	5,80	14,68
2003	561,627	-6,09	15,05
2004	569,893	1,47	13,39
2005	565,136	-0,83	17,01
2006	548,065	-3,02	22,64
2007	525,567	-4,10	36,40
2008	547,382	4,15	32,94
2009	580,198	6,00	30,68
2010	640,932	10,47	22,43
2011	740,819	15,58	13,94
2012	686,745	-7,30	19,96
2013 ³⁾	750,638	9,30	22,55
2014 ⁴⁾	612,388	-18,42	32,92
2015	766,499	25,17	20,89
2016	902,124	17,69	14,38
2017	955,218	5,89	16,50
Steigerung 2017/2002 2017/1990	59,72 101,98		

Landkreistag 967-SZ / 38.18

- 1) Anmerkung: Schwellenwert: 1978: 75 %; ab 1984: 74 %; ab 1993: 71 %; ab 1996: 73 %; ab 2007: 76,24 %; ab 2011: 75 %; 2014: 83 % vom 3-Jahresdurchschnitt
- 2) Schlüsselzuweisungen B 2 werden primär zum Ausgleich von Finanzkraftunterschieden gewährt; teilweise stellen sie auch einen Lastenausgleich dar (siehe Übersicht 10 b)
- 3) einschließlich Sonderzuweisungen B 2 - Zensus 2011
- 4) einschließlich aller Mehrbelastungsausgleiche zugunsten der Landkreise

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 1989 bis 2017 (ohne Schlüsselzuweisungen C)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Gesamtbetrag	Schlüsselzuweisungen A T €	% (Zeile 3 : 2)	Schlüsselzuweisungen B 1 + B 2 T €	% (Zeile 5 : 2)	Härteausgleiche T €	% (Zeile 7 : 2)	Investitions SZ T €	% (Zeile 9 : 2)
1989	618.492	90.973	14,71	483.743	78,21	-	-	43.776	7,08
1990	661.405	104.904	15,86	503.403	76,11	-	-	53.099	8,03
1991	680.336	112.420	16,52	517.130	76,01	-	-	50.786	7,46
1993	717.139	93.130	12,99	576.681	80,41	6.716	0,94	40.605	5,66
1992	700.029	73.865	10,55	590.104	84,30	7.312	1,04	28.748	4,11
1995	741.817	72.920	9,83	629.441	84,85	6.989	0,94	32.466	4,38
1996	779.531	84.404	10,83	656.230	84,18	5.809	0,75	33.089	4,24
1997	676.348	99.914	14,77	542.793	80,25	3.104	0,46	30.537	4,51
1998	746.987	93.310	12,49	615.898	82,45	1.447	0,19	36.332	4,86
1999	789.401	109.323	13,85	642.227	81,36	565	0,07	37.286	4,72
2000	772.723	95.168	12,32	643.378	83,26	-	-	34.177	4,42
2001	779.966	114.040	14,62	631.789	81,00	-	-	34.137	4,38
2002	866.266	87.786	10,13	739.333	85,35	6.930	0,80	32.216	3,72
2003	826.958	84.524	10,22	703.306	85,05	4.620	0,56	34.508	4,17
2004	821.306	76.299	9,29	711.975	86,69	2.310	0,28	30.722	3,74
2005	837.485	96.153	11,48	707.307	84,46	-	-	34.024	4,06
2006	846.017	124.101	14,67	690.429	81,61	-	-	31.487	3,72
2007	891.879	191.308	21,45	667.964	74,89	-	-	32.606	3,66
2008	903.595	180.306	19,95	689.828	76,34	-	-	33.462	3,70
2009	950.834	178.056	18,73	739.971	77,82	-	-	32.806	3,45
2010	976.248	143.736	14,72	799.330	81,88	-	-	33.182	3,40
2011	1.035.424	103.260	9,97	898.785	86,80	-	-	33.378	3,22
2012	1.034.008	137.060	13,26	844.533	81,68	-	-	52.415	5,07
2013 ¹⁾	1.129.989	169.246	14,98	908.414	80,39	-	-	52.329	4,63
2014 ²⁾	1.101.157	201.610	18,31	815.671	74,07	32.300	2,93	51.576	4,68
2015	1.201.316	160.154	13,33	970.569	80,79	19.000	1,58	51.592	4,29
2016	1.287.465	129.664	10,07	1.106.142	85,92	0	0,00	51.659	4,01
2017	1.370.684	157.568	11,50	1.161.126	84,71	0	0,00	51.990	3,79
nachrichtlich: 2017 ggü. 2002	% 58,23	% 79,49		% 57,05	(+57,23 % einschl. ISZ)				
2017 ggü. 1990	107,24	50,20		130,66	(+117,99 % einschl. ISZ)				

¹⁾ inkl. 71.631,4 T € Sonderzuweisung aus Zensus 2011

²⁾ einschließlich Mehrbelastungsausgleiche für Landkreise

Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Landkreistag 967-SZ / 39.18

Entwicklung der Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)
- in T € -

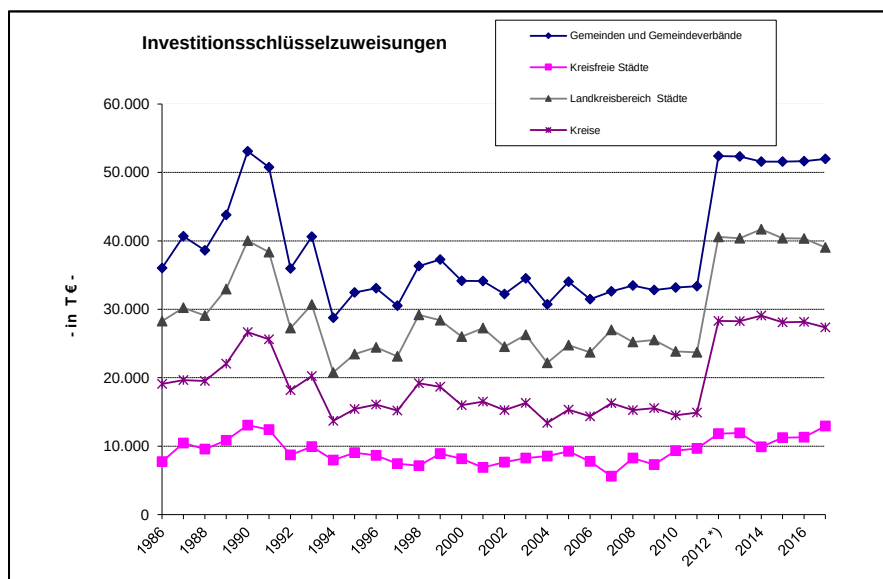
	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1986	36.012	7.730	28.282	9.173	19.109
1987	40.679	10.457	30.222	10.554	19.669
1988	38.626	9.556	29.069	9.542	19.527
1989	43.776	10.831	32.945	10.914	22.031
1990	53.099	13.074	40.025	13.370	26.655
1991	50.772	12.415	38.358	12.757	25.600
1992	35.946	8.706	27.240	9.064	18.176
1993	40.605	9.921	30.684	10.435	20.249
1994	28.747	7.965	20.782	7.098	13.684
1995	32.466	9.028	23.438	8.021	15.418
1996	33.091	8.656	24.433	8.346	16.087
1997	30.537	7.424	23.113	7.903	15.210
1998	36.332	7.138	29.194	10.003	19.191
1999	37.286	8.898	28.388	9.724	18.665
2000	34.177	8.169	26.008	10.009	15.999
2001	34.137	6.888	27.249	10.744	16.506
2002	32.216	7.668	24.548	9.287	15.261
2003	34.508	8.249	26.259	9.932	16.327
2004	30.722	8.558	22.164	8.753	13.411
2005	34.024	9.249	24.776	9.444	15.332
2006	31.487	7.768	23.718	9.357	14.362
2007	32.606	5.608	26.999	10.709	16.290
2008	33.462	8.254	25.208	9.932	15.276
2009	32.806	7.295	25.512	9.949	15.563
2010	33.182	9.335	23.847	9.335	14.512
2011	33.378	9.655	23.723	8.830	14.893
2012 *)	52.415	11.830	40.585	12.283	28.302
2013	52.329	11.941	40.387	12.132	28.256
2014	51.576	9.883	41.693	12.612	29.080
2015	51.592	11.224	40.368	12.263	28.105
2016	51.659	11.314	40.345	12.171	28.174
2017	51.990	12.955	39.035	11.674	27.360

Quelle: amtliche Statistik

*) ab 2012 einschließlich Härteausgleich nach § 34 LFAG (im Gegenzug: Kürzung Wohngeldersatzleistungen aus originärem Landeshaushalt in Höhe von 21 Mio. €.

2017/1986 (Veränderungen in %)	44,37	67,60	38,02	27,27	43,18

Landkreistag 900-080 / 26.18



Ergänzter Auszug aus Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz

Steuern (netto) und steuerähnliche Einnahmen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	2.064.039	870.160	1.193.878	1.136.061	57.817
1990	2.023.625	818.780	1.204.845	1.140.006	64.839
1991	2.216.812	855.960	1.360.853	1.291.571	69.282
1992	2.346.863	823.633	1.523.230	1.437.628	85.602
1993	2.368.135	819.728	1.548.408	1.456.477	91.931
1994	2.384.557	821.120	1.563.437	1.463.352	100.085
1995	2.273.406	798.612	1.474.793	1.387.612	87.181
1996	2.403.810	923.421	1.480.389	1.388.531	91.858
1997	2.393.853	902.075	1.491.778	1.398.144	93.634
1998	2.412.532	912.177	1.500.355	1.405.243	95.112
1999	2.512.846	883.157	1.629.688	1.528.337	101.351
2000	2.567.412	998.108	1.569.304	1.485.132	84.172
2001	2.329.641	770.514	1.559.127	1.473.944	85.183
2002	2.296.672	803.282	1.493.390	1.466.327	27.063
2003	2.185.457	699.875	1.485.582	1.477.821	7.761
2004	2.399.667	840.425	1.559.242	1.551.081	8.161
2005	2.503.628	884.437	1.619.192	1.612.070	7.122
2006	2.862.404	985.136	1.877.268	1.868.519	8.749
2007	3.010.342	1.015.316	1.995.026	1.988.943	6.083
2008	3.303.832	1.125.674	2.178.159	2.172.735	5.424
2009	2.760.383	834.376	1.926.007	1.920.700	5.307
2010	3.047.003	1.066.431	1.980.572	1.975.889	4.683
2011	3.295.523	1.102.280	2.193.243	2.188.580	4.663
2012	3.557.376	1.227.768	2.329.608	2.325.057	4.551
2013	3.636.330	1.219.302	2.417.029	2.413.006	4.023
2014	3.701.031	1.238.361	2.462.669	2.458.398	4.271
2015	4.087.813	1.331.923	2.755.890	2.751.555	4.335
2016	4.152.999	1.426.100	2.726.899	2.722.725	4.174
2017	4.474.684	1.467.265	3.007.419	3.003.235	4.184
2017 : 2000	74,29	47,00	91,64	102,22	-95,03
2017 : 2016	7,75	2,89	10,29	10,30	0,24
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: ergänzt durch kassenmäßige Ergebnisse gemäß Tabelle 200 des Handbuchs der Finanzstatistik, Vierteljahresstatistik

Schlüsselzuweisungen *) in T €

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1989	618.837	99.913	518.924	277.541	241.383
1990	661.405	104.441	556.964	300.971	255.993
1991	680.336	105.929	574.406	314.778	259.628
1992	666.129	105.330	560.798	305.789	255.009
1993	717.139	122.387	594.751	323.505	271.246
1994	700.029	137.570	562.459	301.406	261.053
1995	741.817	151.528	590.288	313.100	277.188
1996	779.532	157.462	622.070	329.538	292.532
1997	676.347	110.645	565.702	317.962	247.740
1998	746.977	117.572	629.405	332.011	297.394
1999	789.388	116.010	673.378	361.033	312.345
2000	772.717	122.933	649.783	358.958	290.825
2001	781.695	111.609	670.085	377.895	292.190
2002	866.266	168.911	697.356	336.887	360.469
2003	826.958	164.638	662.311	320.970	341.341
2004	821.306	169.879	651.427	313.992	337.435
2005	837.485	159.786	677.698	336.267	341.431
2006	846.017	153.199	692.818	364.895	327.923
2007	891.879	136.433	755.446	430.285	325.161
2008	903.595	154.025	749.570	423.010	326.560
2009	950.834	162.185	788.648	429.421	359.228
2010	976.248	185.830	790.417	406.490	383.927
2011	1.035.424	232.969	802.454	375.305	427.149
2012	1.034.008	214.965	819.043	403.267	415.776
2013	1.136.370	217.446	918.924	461.029	457.895
2014	1.261.676	273.140	988.536	470.939	517.597
2015	1.414.923	336.374	1.078.550	468.923	609.626
2016	1.537.802	356.549	1.181.253	482.165	699.088
2017	1.635.847	396.434	1.239.413	526.480	712.933

*) Anmerkung: ab 2000 einschließlich Pauschalabgeltung (B 1), ab 2012 einschl. Härteausgleich nach § 34 LFAG

2017 : 2000	111,70	222,48	90,74	46,67	145,14
2017 : 2016	6,38	11,19	4,92	9,19	1,98
(Veränderungen in %)					

*) Anmerkung: siehe auch Tabellen 600 und 601 des Handbuchs der Finanzstatistik.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen + Schlüsselzuweisungen

	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
2017 : 1989	127,76	92,12	147,95	149,70	139,68
2017 : 2000	64,75	48,82	72,79	74,64	63,72
2017 : 2016	10,88	10,37	11,10	9,94	17,65

Auszug aus den Jahresberichten des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz und den Vierteljahresstatistiken					
Laufende Rechnung; hier: Ausgaben - in Mio. € -					
	Gemeinden und Gemeindeverbände	Kreisfreie Städte	Landkreisbereich	Kreisangeh. Gemeinden Verbandsgemeinden	Kreise
1983	3.317	963	2.353	1.612	741
1984	3.435	995	2.440	1.679	761
1985	3.639	1.070	2.569	1.773	795
1986	3.856	1.114	2.742	1.850	892
1987	4.029	1.156	2.873	1.933	940
1988	4.024	1.134	2.890	1.968	922
1989	4.160	1.147	3.013	2.041	972
1990	4.507	1.216	3.290	2.237	1.054
1991	4.860	1.339	3.521	2.351	1.170
1992	5.428	1.488	3.940	2.571	1.370
1993	6.006	1.607	4.399	2.827	1.572
1994	6.272	1.680	4.593	2.951	1.641
1995	6.460	1.687	4.773	3.069	1.704
1996	6.569	1.700	4.820	3.083	1.737
1997	6.519	1.686	4.783	3.129	1.653
1998	6.603	1.706	4.848	3.096	1.752
1999	6.626	1.694	4.885	3.126	1.759
2000	6.699	1.718	4.931	3.158	1.773
2001	6.865	1.759	5.106	3.272	1.834
2002	7.021	1.811	5.160	3.281	1.880
2003	7.119	1.849	5.270	3.286	1.984
2004	7.404	1.927	5.427	3.349	2.078
2005	7.657	1.989	5.613	3.334	2.279
2006	7.938	2.007	5.882	3.470	2.412
2007	8.338	2.081	6.198	3.742	2.456
2008	8.850	2.221	6.567	3.959	2.608
2009	9.172	2.142	6.969	4.154	2.815
2010	9.696	2.443	7.192	4.193	2.999
2011	9.776	2.376	7.339	4.238	3.101
2012	10.216	2.440	7.712	4.458	3.254
2013	10.763	2.580	8.119	4.710	3.409
2014	11.290	2.703	8.520	4.958	3.563
2015	11.772	2.826	8.878	5.108	3.770
2016	12.677	3.019	9.588	5.407	4.181
2017	12.861	3.042	9.747	5.462	4.285
1990 : 1983	35,87	26,27	39,82	38,77	42,24
2017 : 1990	185,38	150,19	196,25	144,17	306,51
2017 : 2002	83,17	67,99	88,89	66,48	127,90
(Veränderungen in %)					

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen zuzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Allgemeinen Zuweisungen des Landes aus dem KFA

	Kommunen				Land		Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile								
	Allgemeine Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Soli-Ansatz)	Kommunale Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage)	Allgemeine Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen (Sp. 1 + Sp. 2)		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)	Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich Allgemeine Zuweisungen (Spalte 6 *)		Kommunale Gebietskörperschaften (Spalte 3)	Land (Spalte 6)	Anteil komm. Steuereinnahmen + Allgemeine Zuweisungen an den Gesamteinkommen in Rheinland-Pfalz	Spalte 12	Spalte 13							
			Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3 *	Spalte 4						Spalte 5	Spalte 6 *	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 in % zu Sp. 12						
1980	576	1.443	2.019	--	3.743	3.167	--	--	--	--	5.186	--	38,93						
1981	600	1.379	1.979	-1,98	3.755	3.155	-0,38	-40	-1,98	-12	5.134	-0,38	38,55						
1982	592	1.387	1.979	0,00	3.890	3.298	4,53	-40	-1,98	131	5.277	4,14	37,50						
1983	583	1.419	2.002	1,16	4.091	3.508	6,37	-17	-0,84	341	5.510	10,77	36,33						
1984	603	1.596	2.199	9,84	4.279	3.676	4,79	180	8,92	509	5.875	16,07	37,43						
1985	621	1.703	2.324	5,68	4.543	3.922	6,69	305	15,11	755	6.246	23,84	37,21						
1986	635	1.667	2.302	-0,95	4.701	4.066	3,67	283	14,02	899	6.368	28,39	36,15						
1987	652	1.690	2.342	1,74	4.924	4.272	5,07	323	16,00	1.105	6.614	34,89	35,41						
1988	701	1.882	2.583	10,29	5.307	4.606	7,82	564	27,93	1.439	7.189	45,44	35,93						
1989	752	2.064	2.816	9,02	5.704	4.952	7,51	797	39,47	1.785	7.625	56,36	36,25						
1990	803	2.024	2.827	0,39	5.664	4.861	-1,84	808	40,02	1.694	7.688	53,49	36,77						
1991	806	2.216	3.022	6,90	6.140	5.334	9,73	1.003	49,68	2.167	8.356	68,42	36,17						
1992	831	2.347	3.178	5,16	6.745	5.914	10,87	1.159	57,40	2.747	9.092	86,74	34,95						
1993	868	2.368	3.236	1,83	6.982	6.114	3,38	1.217	60,28	2.947	9.350	93,05	34,61						
1994	842	2.385	3.227	-0,28	6.911	6.069	-0,74	1.208	59,83	2.902	9.296	91,63	34,71						
1995	886	2.273	3.159	-2,11	7.178	6.292	3,67	1.140	56,46	3.125	9.451	98,67	33,43						
1996	956	2.404	3.360	6,36	7.383	6.427	2,15	1.341	66,42	3.260	9.787	102,94	34,33						
1997	878	2.320	3.198	-4,82	7.279	6.401	-0,40	1.179	58,40	3.234	9.599	102,12	33,32						
1998	947	2.413	3.360	5,07	7.487	6.540	2,17	1.341	66,42	3.373	9.900	106,50	33,94						
1999	990	2.512	3.502	4,23	8.016	7.026	7,43	1.483	73,45	3.859	10.528	121,85	33,26						
2000	953	2.667	3.620	3,37	8.351	7.398	5,29	1.601	79,30	4.231	11.018	133,60	32,86						
2001	954	2.436	3.390	-6,35	7.906	6.952	-6,03	1.371	67,90	3.785	10.342	119,51	32,78						
2002	1.044	2.344	3.388	-0,06	7.466	6.422	-7,62	1.369	67,81	3.255	9.810	102,78	34,54						
2003	1.004	2.272	3.276	-3,31	7.768	6.764	5,33	1.257	62,26	3.597	10.040	113,58	32,63						
2004	1.000	2.497	3.497	6,75	7.784	6.784	0,30	1.257	73,20	3.617	10.281	114,21	34,01						
2005	1.015	2.590	3.605	3,09	7.665	6.650	-1,98	1.586	78,55	3.483	10.255	109,98	35,15						
2006	1.025	2.977	4.002	11,01	8.428	7.403	11,32	1.983	98,22	4.236	11.405	133,75	35,09						
2007	1.031	3.144	4.175	4,32	9.421	8.390	13,33	2.156	106,79	5.223	12.565	164,92	33,23						
2008	1.042	3.352	4.394	5,25	9.757	8.715	3,87	2.375	117,63	5.548	13.109	175,18	33,52						
2009	1.096	2.938	4.034	-8,19	9.122	8.026	-7,91	2.015	99,80	4.859	12.060	153,43	33,45						
2010	1.125	3.122	4.247	5,28	9.320	8.195	2,11	2.228	110,35	5.028	12.442	158,76	33,13						
2011	1.180	3.418	4.598	8,26	9.704	8.524	4,01	2.579	127,74	5.357	13.122	169,14	35,04						
2012	1.246	3.759	5.005	8,84	10.622	9.376	10,00	2.966	147,88	6.209	14.381	196,07	34,80						
2013	1.296	3.820	5.116	2,22	11.159	9.863	5,19	3.097	153,37	6.696	14.979	211,44	34,15						
2014	1.534	3.901	5.435	6,23	11.529	9.995	1,34	3.416	169,17	6.828	15.430	215,60	35,22						
2015	1.672	4.173	5.845	7,55	11.996	10.324	3,29	3.826	189,49	7.157	16.169	225,98	36,15						
2016	1.802	4.329	6.131	4,90	13.132	11.330	9,74	4.112	203,68	8.163	17.461	257,74	35,11						
2017	1.912	4.635	6.548	6,79	13.957	12.045	6,31	4.529	224,31	8.878	18.592	280,31	35,22						
nachrichtlich: Entwicklung 2017 : 1990 in %					146,42		147,78												
138,16	129,02	131,61											Landkreislag 900-05 / 03.18						

Quelle: Sp. 1: Landeshaushaltspäne einschl. höherer Zuweisungen aus Befragungen (ab 2003 einschließlich Versteigerungsdarlehen)

Sp. 5: Haushaltsrechnung

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:

Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich

Ab 2002 einschließlich Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Entwicklung der Zuweisungen des Landes aus dem KFA (ohne Umlagen) und der kommunalen Steuereinnahmen sowie der Steuern des Landes (einschließlich LFA und BEZ) abzüglich der Zuweisungen aus dem KFA an die Kommunen

Kommunen				Land		Veränderungen ggü. 1980				Steueranteile		
Zuweisungen des Landes aus dem KFA (Sollansatz ohne Umlagen) ab 2003 Ver- stärkungssumme	Kommunale Steuer- einnahmen (nach Ab- zug der Gewerbe- steuerumlage)	KFA-Zuweisungen des Landes und kommunale Steuereinnahmen	Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ)		Steuereinnahmen des Landes (einschl. LFA und BEZ) abzüglich KFA-Zuweisungen	Kommunale Gebietskörperschaften	Land	Anteil komm. Steuer- einnahmen + KFA an Gesamtsteuereinnah- men in Rheinland-Pfalz				
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Veränder. ggü. Vorj. in %	Mio. €	Mio. €	Verän. ggü. Vorj. in %	Mio. €	%	Mio. €	%	Sp. 3 + 6	Sp. 3 in % zu Sp. 12
1980	831	1.443	--	3.743	2.912	--	--	--	--	--	5.186	43,85
1981	850	1.379	-1,98	3.755	2.905	-0,24	-45	-1,98	-7	-0,24	5.134	43,42
1982	877	1.387	1,57	3.890	3.013	3,72	-10	-0,44	101	3,47	5.277	42,90
1983	880	1.419	1,55	4.091	3.211	6,57	25	1,10	299	10,27	5.510	41,72
1984	947	1.596	10,61	4.279	3.332	3,77	269	11,83	420	14,42	5.875	43,29
1985	984	1.703	5,66	4.543	3.559	6,81	413	18,16	647	22,22	6.246	43,02
1986	950	1.667	-2,61	4.701	3.751	5,39	343	15,08	839	28,81	6.368	41,10
1987	966	1.690	1,49	4.924	3.958	5,52	382	16,80	1.046	35,92	6.614	40,16
1988	993	1.882	8,25	5.307	4.314	8,99	601	26,43	1.402	48,15	7.189	39,99
1989	1.078	2.064	9,29	5.704	4.626	7,23	868	38,17	1.714	58,86	7.768	40,45
1990	1.167	2.024	1,56	5.664	4.497	-2,79	917	40,33	1.585	54,43	7.688	41,51
1991	1.189	2.216	6,71	6.140	4.951	10,10	1.131	49,74	2.039	70,02	8.356	40,75
1992	1.211	2.347	4,49	6.745	5.534	11,78	1.284	56,46	2.622	90,04	9.092	39,13
1993	1.271	2.368	2,28	6.982	5.711	3,20	1.365	60,03	2.799	96,12	9.350	38,92
1994	1.240	2.385	-0,38	6.911	5.671	-0,70	1.351	59,41	2.759	94,75	9.296	39,00
1995	1.338	2.273	-0,39	7.178	5.840	2,98	1.337	58,80	2.928	100,55	9.451	38,21
1996	1.431	2.404	6,20	7.383	5.952	1,92	1.561	68,65	3.040	104,40	9.787	39,18
1997	1.323	2.320	-5,01	7.279	5.956	0,07	1.369	60,20	3.044	104,53	9.599	37,95
1998	1.511	2.413	7,71	7.487	5.976	0,34	1.650	72,56	3.064	105,22	9.900	39,64
1999	1.574	2.512	4,13	8.016	6.442	7,80	1.812	79,68	3.530	121,22	10.528	38,81
2000	1.529	2.667	4,196	8.351	6.822	5,90	1.922	84,52	3.910	134,27	11.018	38,08
2001	1.545	2.436	-5,12	7.906	6.361	-6,76	1.707	75,07	3.449	118,44	10.342	38,49
2002	1.670	2.344	0,83	7.466	5.796	-8,88	1.740	76,52	2.884	99,04	9.810	40,92
2003	1.606	2.272	-3,39	7.768	6.162	6,31	1.604	70,54	3.250	111,61	10.040	38,63
2004	1.606	2.497	5,80	7.784	6.178	0,26	1.829	80,43	3.266	112,16	10.281	39,91
2005	1.622	2.592	2,71	7.665	6.043	-2,19	1.940	85,31	3.131	107,52	10.257	41,08
2006	1.638	2.955	8,99	8.428	6.790	12,36	2.319	101,98	3.878	133,17	11.383	40,35
2007	1.655	3.144	4,49	9.421	7.766	14,37	2.525	111,04	4.854	166,69	12.565	38,19
2008	1.671	3.353	4,69	9.757	8.086	4,12	2.750	120,93	5.174	177,68	13.110	38,32
2009	1.727	2.938	-7,14	9.122	7.395	-8,55	2.391	105,15	4.483	153,95	12.060	38,68
2010	1.744	3.122	4,866	9.320	7.576	2,45	2.592	113,98	4.664	160,16	12.442	39,11
2011	1.779	3.418	6,80	9.704	7.925	4,60	2.923	128,54	5.013	172,14	13.122	39,61
2012	1.852	3.759	7,96	10.622	8.770	10,67	3.337	146,73	5.858	201,18	14.381	39,01
2013	1.907	3.820	2,06	11.759	9.852	12,34	3.452	151,82	6.940	238,34	15.579	36,76
2014	2.169	3.901	6,00	11.528	9.359	-5,01	3.796	166,93	6.447	221,39	15.429	39,34
2015	2.326	4.173	7,07	11.996	9.670	3,32	4.225	185,80	6.758	232,07	16.169	40,19
2016	2.495	4.329	4,99	13.132	10.637	10,00	4.550	200,07	7.725	265,30	17.461	39,08
2017	2.650	4.635	6,77	13.957	11.307	6,29	5.012	220,39	8.395	288,27	18.592	39,19

Landkreisstag 900-05 / 04.18

nachrichtlich: Entwicklung 2017 : 1990 in %			
127,12	129,02	128,32	151,42
Quelle:	Sp. 1: Landeshaushaltspläne (einschließlich höherer Zuweisungen aus Befragungen; ab 2003 einschließlich Versteigerungsdarlehen)	Sp. 5: Haushaltsrechnung	

Anmerkung zu Spalte 2 [amtliche Statistik (mit Familienleistungsausgleich)]:
Ab 1998 einschließlich Ausgleichsbeträge nach dem Familienleistungsausgleich
Ab 2002 einschließlich Gemeindanteil an der Umsatzsteuer

Kommunaler Finanzausgleich 2018 bis 2020
I. Berechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse
 - in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2018 - 2020

Nr.	Bezeichnung	2018	Veränd. 2018/2017	2019	Veränd. 2019/2018	2020	Veränd. 2020/2019
A.	Verbundgrundlagen (kommunaler Steuerverbund)						
1.	Obligatorischer Steuerverbund						
1.1	Landesanteil an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer einschl. Zerlegung	6.201.200	318.700 5,42	6.878.600	677.400 10,92	7.180.500	301.900 4,39
1.2	Landesanteil an der Umsatzsteuer	4.675.400	213.100 4,78	4.961.240	285.840 6,11	5.962.440	1.001.200 20,18
1.3	Summe obligatorischer Steuerverbund	10.876.600	531.800 5,14	11.839.840	963.240 8,86	13.142.940	1.303.100 11,01
2.	Fakultativer Steuerverbund						
2.1	Kraftfahrzeugsteuer/Ausgleichsleistungen	483.200	0	483.200	0	483.200	0
2.2	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
2.3	Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	370.900	5.100 1,39	309.300	-61.600 -16,61	0	-309.300 -100,00
2.4	Ergänzungszuweisungen des Bundes	245.100	2.000 0,82	251.600	6.500 2,65	139.300	-112.300 -44,63
2.5a	Landesanteil an der Grunderwerbsteuer 01.03.2012						
2.5b	Landesanteil an der Grunderwerbsteuer (ab dem 01.03.2012 zu 70 v. H.)	346.290	11.270 3,36	394.800	48.510 14,01	352.380	-42.420 -10,74
2.6	35,2 v. H. an der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit ab 01.01.1996 entstanden	80.080	-2.358 -2,86	93.068	12.988 16,22	94.547	1.479 1,59
2.7	Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 (ländergruppen-spez. Unterschied zw. Satz 4 und Satz 3) und § 6 Abs. 5 GemFinRefG	192.400	4.700 2,50	178.100	-14.300 -7,43	0	-178.100 -100,00
2.8	Summe fakultativer Steuerverbund	1.717.970	20.712 1,22	1.710.068	-7.902 -0,46	1.069.427	-640.641 -37,46
3.	Summe der Verbundmasse	12.594.570	552.512 4,59	13.549.908	955.338 7,59	14.212.367	662.459 4,89
B.	Finanzausgleichsmasse						
1.	Obligatorischer Steuerverbund						
	Verbundsatz (in %)	21,00		21,00		21,00	
	Verbundmasse x Verbundsatz	2.284.086	111.678 5,14	2.486.366	202.280 8,86	2.760.017	273.651 11,01
2.	Fakultativer Steuerverbund						
	Verbundsatz (in %)	27,00		27,00		27,00	
	Verbundmasse x Verbundsatz	463.852	5.592 1,22	461.719	-2.133 -0,46	288.745	-172.973 -37,46
3.	Landesleistungen vor Abrechnung	2.747.938	117.270 4,46	2.948.085	200.147 7,28	3.048.763	100.678 3,42
4.	Abrechnungen aus Vorjahren						
	- Abrechnungen aus 2015	33.757	50.841	0	-33.757	0	0
	- Abrechnungen aus 2016	0	0	75.226	75.226	0	-75.226
	- Abrechnungen aus 2017	0	0	0	0	180.775	180.775
5.	Summe der Landesleistungen (nach Abrechnungen)	2.781.695	119.799 4,50	3.023.311	241.616 8,69	3.229.538	206.227 6,82
6.	Verstetigungssumme (§ 5 a LFAG)	2.826.144	175.710 6,63	3.083.311	257.167 9,10	3.198.071	114.760 3,72
7.	nachrichtlich:						
7.a	Änderung der Finanzreserve (= Verstetigungsguthaben)	-44.449	-55.911	-60.000	-15.551	31.467	91.467
7.b	Stand der Verstetigungsguthabens der Kommunen	512.654	-43.337	454.704	-57.949	487.990	33.286
7.c	Zinsen	1.112	25 2,31	2.051	939 84,41	1.819	-232 -11,30
8.	Finanzausgleichsumlage	70.000	0	70.000	0	70.000	0
9.	Umlage Fonds "Deutsche Einheit"	31.420	0,00 0	0	0,00 -31.420	0	0,00 0
10.	Finanzausgleichsmasse (6. + 8. + 9.) = Auszahlungsbetrag	2.927.564	175.710 6,39	3.153.311	225.747 7,11	3.268.071	114.760 3,64

Quelle: Ministerium der Finanzen

Landkreistag 967-000 / 05.18

Kommunaler Finanzausgleich 2018 bis 2020

II. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

- in T € bzw. Veränderungen in % -

Stand: LHH 2018 - 2020

Nr.	Bezeichnung	2018	Veränd. 2018/2017	2019	Veränd. 2019/2018	2020	Veränd. 2020/2019
	Veranschlagung der Zuweisungen						
C.	Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen						
1.	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.719.132	133.198	1.857.149	138.017	1.925.348	68.200
			8,40		8,03		3,67
2.	Ausgleichsstock	5.000	-4.990	5.000	0	5.000	0
			-49,95		0,00		0,00
3.	Zuweisungen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen	5.500	-500	11.000	5.500	14.250	3.250
			-8,33		100,00		29,55
4.	Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter	0	0	0	0	0	0
			0,00		0,00		0,00
5.	Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung und der Beförderung zu Kindergärten	99.000	0	99.000	0	99.000	0
			0,00		0,00		0,00
6.	Allgemeine Straßenzuweisungen (für Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten)	58.000	2.500	58.000	0	58.000	0
			4,50		0,00		0,00
7.	Investitionsschlüsselzuweisungen (ISZ)	53.000	0	53.000	0	53.000	0
			0,00		0,00		0,00
8.	Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)	79.000	0	88.000	9.000	94.000	6.000
			0,00		11,39		6,82
9.	Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz	24.500	500	25.100	600	25.600	500
			2,08		2,45		1,99
10.	Summe der Allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen	2.043.132	130.708	2.196.249	153.117	2.274.198	77.950
			6,83		7,49		3,55
D.	Zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen						
1.	Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstausrüstung	60.100	10.000	60.100	0	60.100	0
			19,96		0,00		0,00
2.	Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler	37.247	402	42.247	5.000	42.247	0
			1,09		13,42		0,00
3.	Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	17.100	0	17.480	380	17.200	-280
			0,00		2,22		-1,60
4.	Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten (Landesanteil)	380.000	17.000	435.000	55.000	465.000	30.000
			4,68		14,47		6,90
5.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	58.840	1.500	59.840	1.000	59.840	0
			2,62		1,70		0,00
6.	Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	1.500	0	1.500	0	1.500	0
			0,00		0,00		0,00
7.	Zuweisungen für das kommunale Krankenhauswesen	132.804	3.000	135.804	3.000	141.804	6.000
			2,31		2,26		4,42
8.	Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen , insbes. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser, und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den komm. Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	67.100	5.000	67.100	0	67.100	0
			8,05		0,00		0,00
9.	Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	43.660	2.000	43.660	0	43.660	0
			4,80		0,00		0,00
10.	Zuweisungen an die Stadt Mainz	5.256	0	5.256	0	5.256	0
			0,00		0,00		0,00
11.	Zuweisungen für Dorferneuerungen	15.035	100	16.399	1.364	17.239	840
			0,67		9,07		5,12
12.	Zuweisungen für Stadterneuerungen	51.790	3.500	48.276	-3.514	48.126	-150
			7,25		-6,79		-0,31
13.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen einschl. Gründer- und Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	3.400	0	4.800	1.400	5.200	400
			0,00		41,18		8,33
16.	Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	10.600	2.500	15.600	5.000	15.600	0
			30,86		47,17		0,00
17.	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV.= Leitstellen und Rettungsdienst)	0	0,00	4.000	4.000	4.000	0
			0,00		0,00		0,00
17.	Summe der Zweckgebundenen Zuweisungen	884.432	45.002	957.062	72.630	993.872	36.810
			5,36		8,21		3,85

Quelle: Ministerium der Finanzen

Landkreistag 967-000 / 06.18

Zweckgebundene Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 1988 bis 2020 - in T € -																					
	1988	1990	1994	1996	1998	2000	N 2003	2004	2007	2009 N 2	2010 N 2	2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Vgl. 2020 : 1996 %
Zweckgebundene Finanzzuweisungen gemäß § 18 Abs. 1 LFAG	353.609	435.825	497.649	587.476	593.918	640.152	667.376	665.174	692.683	716.832	705.599	692.864	704.657	728.800	747.800	793.710	839.430	884.432	957.062	993.872	69,2
Zuweisungen für kommunale Schulbauten einschl. deren Erstaussattung	40.136	32.211	37.773	50.741	0	49.084	51.129	51.129	47.129	51.129	51.129	42.100	40.100	40.100	40.100	45.100	50.100	60.100	60.100	60.100	18,4
Zuweisungen für kommunale Theater, Orchester, Musikschulen, Bücherein, Museen und Kulturdenkm.	12.782	17.486	23.079	24.354	25.318	29.987	35.148	35.148	35.148	37.238	38.238	35.340	34.340	34.340	34.340	35.690	36.845	37.247	42.247	42.247	73,5
Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen	9.715	16.873	11.568	12.015	11.504	11.351	14.351	15.351	17.951	15.451	17.951	16.300	15.000	18.200	16.050	19.400	17.100	17.100	17.480	17.200	43,2
Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten	16.617	18.355	51.475	86.960	165.035	150.805	166.000	196.000	212.153	235.793	240.373	251.320	267.172	292.000	317.000	350.000	363.000	380.000	435.000	465.000	434,7
Förderung der geordneten Abfallbeseitigung	3.579	5.829	7.024	7.099	4.346	3.068	3.113	1.713	1.513												-100,0
Zuweisungen für Vorhaben d. Wasserwirtschaft, der Abfall- und Stromwirtschaft, der Energieeffizienz und -versorgung, des Bodenschutzes sowie Leistungen des Landes für kommunale Forstbetriebe	97.145	102.616	96.382	90.428	70.025	68.926	62.518	63.918	63.918	62.430	62.430	56.900	58.000	56.900	56.900	56.340	57.340	58.840	59.840	59.840	-33,8
Zuweisungen für Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannt sind	3.068	2.556	1.004	1.522	4.346	4.448	3.448	1.948	3.248	2.048	2.048	1.500	2.750	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	-1,4
Zuweisungen für d. kommunale Krankenhauswesen	68.002	96.072	95.546	102.698	94.027	102.648	118.804	118.804	118.804	121.804	121.804	116.804	119.804	119.804	119.804	123.804	129.804	132.804	135.804	141.804	38,1
Zuweisungen zum Bau, Um- und Ausbau und grundlegende Sanierung kommunaler Straßen, insb. von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen, kommunaler Brücken, kommunaler Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen, von Kreuzungsanlagen sowie Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen	37.324	51.129	53.074	68.407	64.930	62.271	63.471	38.771	44.571	44.571	44.571	41.500	41.500	58.950	49.100	49.100	62.100	67.100	67.100	67.100	-1,9
Zuweisungen für sonstige kommunale Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock)	35.023	47.294	64.532	81.774	64.685	65.137	59.200	57.200	54.499	54.000	47.250	50.600	46.400	42.900	42.550	39.660	41.660	43.660	43.660	43.660	-46,6
Zuweisungen an die Stadt Mainz	2.045	2.556	2.508	3.068	3.068	3.068	5.520	5.520	7.920	7.920	7.920	7.200	5.291	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	5.256	71,3
Zuweisungen für Dorfneuerungen	9.203	15.032	15.052	16.361	13.294	13.294	12.300	12.300	13.100	16.600	13.600	14.300	14.300	12.500	13.500	13.300	14.935	15.035	16.399	17.239	5,4
Zuweisungen für Stadterneuerungen	18.969	27.814	38.633	39.516	51.815	54.028	55.337	57.337	59.530	60.948	51.385	55.000	56.000	42.950	48.300	45.600	48.290	51.790	48.276	48.126	21,8
Zuweisungen für kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Gründer- u. Gewerbezentren sowie Umwandlung militärischer Liegenschaften	0	0	0	2.533	21.525	22.037	17.037	10.037	13.200	6.900	6.900	4.000	4.000	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	4.800	5.200	105,3
Zuweisungen für kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.560	8.100	10.600	15.600	15.600	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden - Leitstellen und Rettungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.000	4.000	

Quelle: Landeshaushaltspläne 1988 - 2020; Einzelplan 20; Anlage zu Kap. 2006
Landkreisag 967-040 / 23.18

Entwicklung der Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern (Prozentpunkte)

	1995	1998	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 - 2013	2014 - 2016	2017	2018
1. "Normal"- Vervielfältiger einschließlich Gewerkekaptalsteuereffekt	38	45	54	66	78	46	44	38	38	30	32	35	35	35	35	35	35
2. Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit"	12	10	8	7	7	7	8	7	6	6	5	7	6	5	5	4,5	4,3
3. Erhöhung für Bund-Länder-Finanzausgleich (Solidarpakt II)	27	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
Summe	77	84	91	102	114	82	81	74	73	65	66	71	70	69	69	68,5	68,3
davon Anteile:																	
- Land	59	65	67	72	78	62	62	58	57	53	53	56,5	55,5	54,5	54,5	54,0	53,8
- Bund	19	19	24	30	36	20	19	16	16	12	13	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
landesdurchschnittlicher Hebesatz gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 LFAG	356	352	352	352	352	352	352	352	352	352	352	352	352	352	365	365	365
landesdurchschn. Hebesatz ./ . Gesamt- Gewerbesteuerumlage	279	272	261	250	238	270	271	278	279	287	286	281	282	283	296	296,5	296,7
Anteil der Gewerbesteuerumlage am landesdurchschnittlichen Hebesatz (in %)	21,63	23,60	25,85	28,98	32,39	23,30	23,01	21,02	20,74	18,47	18,75	20,17	19,89	19,60	18,90	18,77	18,71
den Kommunen verbleibende Anteil (in %)	78,37	76,40	74,15	71,02	67,61	76,70	76,99	78,98	79,26	81,53	81,25	79,83	80,11	80,40	81,10	81,23	81,29

Landkreislag 963-200 / 01.18

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2018 abgeschlossen und der 73. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 15. November 2018 in Vallendar vorgelegt.

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0
Telefax: 06131 / 28655-228
Internet: www.landkreistag.rlp.de
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de